VERHANDLUNGEN DER KAMMER DER ABGEORDNETEN DES...

Bayern Ständeversammlung
Kammer der Abgeordneten

Digitized by Google

-1843, Bd. 7

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS,

Digitized by Google

<36623378820010

<36623378820010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Kammer der Abgeordneten

des

Königreichs Bayern

im Jahre 1843.

Amtlich bekannt gemacht.

Siebenter Beilagen-Band.

Enthaltend: die Beilagen LVI—LXVII.

München, 1843.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt

des

siebenten Beilagen-Bandes.

LVI.

Vortrag des Abg. Dr. Harleß, im III. Ausschusse, über den Antrag des Abg. Dr. Schwindl, die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes der Preßfreiheit betr. S. 1—41.

Protokoll des III. Ausschusses, vom 24. März 1843. S. 42.

LVII.

Vortrag des Abg. Pfarrers Neuland, im IV. Ausschusse, über den Rechenschaftsbericht des Kommissärs der Kammer der Abgeordneten bei der k. Staatsschulden-Tilgungskommission, Ritters v. Maffei, dessen Geschäftsführung über die Jahre 1838 — 41 betr. S. 44 — 56.

I. Abstimmung der ständischen Kommissäre über die Veraleichs-Unterhandlungen wegen Herausgabe der Verlassenschaft des Herrn Herzogs Clemens von Bayern. S. 57 — 68.

II. Protokoll des IV. Ausschusses vom 27. März 1843. S. 69.

LVIII.

Weiterer Vortrag des Abg. Dr. Albrecht, Namens des I. Ausschusses, über den Antrag des Abg. v. Wening, die

*

Digitized by Google

Gewährung einer vollständigen Civil-Gesetzgebung betr. S. 71—97.

Protokoll des I. Ausschusses vom 29. März 1843. S. 98.

LIX.

Vortrag des Abg. Riezler, als Referent des IV. Ausschusses, über die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren 1838—41. S. 102—137.

Protokoll des IV. Ausschusses vom 1. April 1843. S. 138.

(Beilage I. siehe Nummer XXXI.) Rechenschaftsbericht des ständischen Kommissärs v. Maffei.

„ II. siehe Nummer LVII.) Vortrag des Abg. Neuland über den Rechenschaftsbericht.

„ III. siehe Nummer LIV.) Vortrag des Abg. Frhrn. von Fraunhofen über Einweisungen in die Staatsschuld.

„ IV. siehe Nummer XXXIV.) Vortrag des Abg. Frhrn. von Schäzler über die Veränderungen der Staatsschuld.

„ V. Generalrechnung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt 1838—41. S. 142.

„ VI. Stand der Pensionen am 1. Oktober 1841. S. 167.

„ VII. Stand der Staatsschuld am 1. Oktober 1841. S. 170.

„ VIII. Ausscheidung der Staatsschuld. S. 179.

„ IX. Vergleichende Uebersicht der Staatsschuld am 1. Oktober 1838 und 1841.

„ X. Stand der Aktivkapitalien.

„ XI. Vergleichende Uebersicht der Aktiven am 1. Oktober 1838 und 1841.

„ XII. Zusammenstellung der Staatsschuld und des Vermögens der Staatsschulden-Tilgungsanstalt.

LX.

Vortrag des Abg. Pfarrers Tafel, als Referent des I. Ausschusses, über den Gesetzentwurf: die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisions-Gericht betr. S. 185—241.

Protokoll des I. Ausschusses vom 22. April 1843. S. 243.

Digitized by Google

LXI.

Vortrag des Abg. Frhrn. v. Kreß, im III. Ausschusse, über den Beschluß der Kammer der Reichsräthe vom 8. März 1843, die Zwischenwahlen der Landraths-Kandidaten betr. S. 248.

Protokoll des III. Ausschusses vom 16. März 1843. S. 251.

LXII.

Vortrag des Abg. Frhrn. v. Kreß, im III. Ausschusse, über den Antrag der Hrn. Abgeordneten Stöcker, Saur und Ebert, die Hut- und Weiderechte betr. S. 253—262.

Antrag der Abg. Stöcker, Saur und Ebert, die Hut- und Weiderechte betr. S. 263.

Protokoll des III. Ausschusses vom 28. April 1843. S. 265.

LXIII.

Vortrag des Abg. Frhrn. v. Harsdorf über den Gesetzentwurf: einige Abänderungen der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen betr. S. 267—394.

Beilage I. a. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen der bayerischen Strafgesetz-Entwürfe von 1822, 1827 u. 1831, welche den im Entwurfe von 1843 enthaltenen korrespondiren. S. 396.

Beilage I. b. Tabelle über die in den teutschen Gesetzen und Entwürfen angedrohten Strafen für die im bayerischen Strafgesetz-Entwurfe von 1843 enthaltenen Gesetz-Uebertretungen. S. 403.

Beilage II. Zusammenstellung der in den bayerischen Strafprozeß-Gesetzen gegründeten möglichen Beschwerden. S. 414.

Protokoll des I. Ausschusses vom 24. April 1843. S. 421.
" " " vom 27. April 1843. S. 426.
" " " vom 28. April 1843. S. 433.
" " " vom 1. Mai 1843. S. 437.
" " " vom 2. Mai 1843. S. 439.
" " " vom 3. Mai 1843. S. 442.

Zusammenstellung des Gesetzes: einige Abänderungen der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend, nach dem Regierungs-Entwurf und nach dem Ausschuß-Gutachten durch den Sekretär des I. Ausschusses, Dr. Albrecht. S. 445.

Digitized by Google

LXIV.

Vortrag des Abg. Frhrn. v. Kreß über den Beschluß der Kammer der Reichsräthe zu dem Antrage des Hrn. Reichsrathes Grafen v. Arco-Valley, auf Vorlage eines Wiesen-Polizei-Gesetzes. S 476 — 478.

Antrag des Hrn. Reichsraths Grafen von Arco-Valley. S. 479.

Beschluß der Kammer der Reichsräthe auf denselben. S. 482.

Protokoll des III. Ausschusses vom 5. Mai 1843.

LXV.

Gesetzentwurf, die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn betr. S 485—486.

Motive zu dem Gesetz-Entwurf. S. 487.

LXVI.

Vortrag des Abg. Dr. Albrecht, Namens des I. Ausschusses, über den Antrag des Hrn. Reichsraths Frhrn. von Stauffenberg, die Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. S. 497 — 536.

Gehorsamste Vorstellung mit Bitte von Seite des adelichen Gutsbesitzers Freiherrn Johann Philipp Groß v. Trockau, die Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten btr. S. 537 — 549.

Protokoll des I. Ausschusses vom 12. Mai 1843. S. 550.

LXVII.

Vortrag des Abg. Frhrn. v. Kreß, im III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten, über den Antrag des Abg. Frhrn. von Welden, die Uebernahme der Kosten für Straßen-Alleen auf das Aerar betr. S. 553 — 568.

Antrag des Abg. Freiherrn von Welden, die Uebernahme der Kosten für Straßen-Alleen auf das Aerar betreff. S. 569 — 574.

Protokoll des II. und III. Ausschusses vom 10. Mai 1843.

Digitized by Google

Vortrag

des

Abgeordneten Dr. Harleß im III. Ausschusse

über

den Antrag des Abgeordneten Dr. Schwindl, die Wiederherstellung des verfassungsmässigen Zustandes der Preßfreiheit betreffend.

Ueber die formelle Zulässigkeit des von dem Herrn Abg. Dr. Schwindl eingebrachten Antrags ist bereits durch Beschluß sowohl des VI. Ausschusses als der hohen Kammer entschieden worden. Die Aufgabe, welche dem III. Ausschusse, resp. dem von ihm ernannten Referenten zukommt, wird daher vor Allem die seyn: 1) die materielle Begründung des Antrags, 2) dessen Formulirung zu prüfen, um dann, je nachdem man dem Einen oder dem Andern oder Beiden nicht zustimmen zu können glaubt, 3) entweder den Antrag zu verwerfen, oder eine andere Formulirung desselben vorzuschlagen. In-

dem nun Referent sich anschickt, den von ihm bezeichneten Weg zu verfolgen, wendet er sich:

I.

Zur materiellen Begründung des Antrags.

Diese muß der Natur der Sache nach sich nach einer gedoppelten Seite hin bewegen; sie muß 1) das Wesen der Garantieen bezeichnen, die den verfassungsmässigen Bestand jenes Rechtszustandes sichern, welchen man Preßfreiheit nennt; sie muß 2) die Thatsachen angeben, aus welchen hervorgeht, daß diese gesetzlichen Garantieen mindestens so weit nicht eingehalten worden sind, daß ein Antrag auf **Wiederherstellung** des verfassungsmässigen Zustandes der Preßfreiheit begründet erscheint.

ad 1.

Verfassungsmässige Garantieen der Preßfreiheit.

Zur Bezeichnung des Wesens jener Garantieen, welche uns die Verfassung in Bezug auf gesetzlich geregelte Preßfreiheit bietet, werden im Antrage die betreffenden §§. des III. Ediktes zum Theil ihrem ganzen Inhalte nach aufgeführt, und es wird aus ihnen der Schluß gezogen, daß nach einer zweifachen Seite hin die Preßfreiheit gegen willkührliche Beschränkung gesichert sey, a) hinsichtlich der präventiven Censur, indem nur die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes, sonst aber keinerlei Druck-Schriften dieser Censur unterliegen (s. §§. 1, 2 des III. Edikts), und b) hinsichtlich der Repressiv-Maßregeln, indem nach

Geist und Wortlaut der §§. 6 und 7 des III. Edikts „Beschlagnahme der Druckschriften nur gegen wirkliche strafbare Gesetzes-Uebertretung zulässig" sey.

Daß man das Erste den Bestimmungen der Verfassung gemäß behaupten müsse, und daß man das Zweite aus ihnen folgern könne, will Referent nicht läugnen; aber er muß in Abrede stellen, daß mit diesen Angaben das Wesen der grundgesetzlichen Bestimmungen erschöpft sey, und daß man mit der Rückführung auf den also beschriebenen Boden der Verfassung den Uebeln begegnen könne, über welche der Herr Antragsteller klagt.

Der weitere Verlauf des Antrags selbst beweist die Richtigkeit dieser Bemerkung. Denn in Bezug auf den ersten Punkt wird nicht darüber Klage geführt, daß man etwa gegen den Wortlaut der Verfassung andere Schriften als politische Zeitungen und Schriften politischen oder statistischen Inhalts der präventiven Censur unterworfen habe, sondern die Klage geht dahin, daß man die Censur nur nach „ministeriellen Vorschriften" und in einer äusserst drückenden Weise handhabe. Wie soll nun dagegen die Zurückführung auf den verfassungsmässigen Boden schützen?

Wo steht in der Verfassung geschrieben, daß die Censur nicht nach ministeriellen Vorschriften gehandhabt werden dürfe? Wo bezeichnet die Verfassung die Grenzen, ausserhalb welcher die Censur anfängt, willkührliche und drückende Beschränkung zu werden?

Die Verfassung sagt Edikt III. §. 2 nur: „dieselben (Schriften) unterliegen der dafür angeordneten Censur." Davon aber sagt sie nichts, nach welchen Normen und Vorschriften diese Censur vollzogen werde. Die Thatsache ist also die, daß die Verfassungs-Urkunde über die Normen und Grenzen der präventiven

Censur **keine Bestimmungen,** hiemit aber auch wider die im Antrag gerügten Uebelstände **keine Garantieen** hat.

Was den zweiten Punkt anlangt, so entspricht auch hier nach der Ansicht des Referenten die Behauptung, laut §§. 6 und 7 Edikt III. sey Beschlagnahme von Druckschriften nur gegen wirkliche strafbare Gesetzes-Uebertretung zulässig, ebenfalls nicht ganz dem Sachverhältniß, wie es durch die Bestimmungen der Verfassung möglich geworden und faktisch herbeigeführt ist. Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn Preßvergehen, wirkliche oder angebliche, immer einer richterlichen Untersuchungs-Behörde zugewiesen würden, dieselbe nur in der oben angegebenen Weise verfahren, und lediglich allein im Falle wirklicher Gesetzes-Uebertretung, sey es im Verbrechens- oder Vergehens- oder Polizei-Uebertretungs-Grade, eine Druckschrift mit Beschlag belegen könnte. Allein der §. 7 des III. Edikts gestattet von der Ueberweisung an das einschlagende Untersuchungs-Gericht, was die Regel seyn sollte, und in der Verfassung als Regel angenommen wird, eine Ausnahme, nämlich die, daß die Polizei „nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren habe."

Diese Ausnahme ist jetzt Regel geworden und überhebt die Behörden des eigentlichen richterlichen Verfahrens, d. h. der Verurtheilung nach vorhergegangener Untersuchung und Verantwortung, und unter Mittheilung der richterlichen, in der Verfassung selbst nur allgemein angedeuteten Entscheidungs-Gründe. Somit ist die Thatsache wiederum die, daß hinter der Angabe, man habe „nach Unterschied der Bestrafung wegen geeignet verfahren," sich auch eine willkührliche Administrativ-Maßregel in Preß-Angelegenheiten sicher

stellen kann, und daß eben darum wider die im Antrage behaupteten Uebel von willkührlichen Repressiv-Maßregeln die Verfassung abermals keine, wenigstens keine genügenden Garantieen darbietet.

Aus diesen Gründen kann Referent der ersten Seite der materiellen Begründung, der Angabe des Wesens der in der Verfassung für Preßfreiheit gegebenen Garantieen seine Zustimmung nicht ertheilen.

ad 2.

Nachweis verfassungswidrigen Verfahrens in Preß-Angelegenheiten.

Die zweite Seite, von welcher aus die materielle Begründung des Antrags zu untersuchen ist, besteht in dem zu erwartenden Nachweis von Thatsachen, aus welchen eine der Verfassung nicht entsprechende oder verfassungswidrige Handhabung der präventiven Censur und der Repressiv-Maßregeln hervorgeht.

Der Herr Antragsteller spricht davon, daß die Censur in einer Weise gehandhabt werde, welche der periodischen Presse auch nicht einen Schatten freier Bewegung in Bezug auf innere Angelegenheiten des Landes übrig lasse; er behauptet ein Gleiches in Bezug auf die Repressiv-Maßregeln, schildert auf das Lebhafteste die Gefahren, welche von da aus namentlich der Entwicklung der Wissenschaften in unserm Lande drohen, und bezeichnet schließlich seine Schilderung als eine wahrheitsgetreue und ohnehin notorische. Aber leider hat sich Referent vergebens nach Mittheilung auch nur einer Thatsache zum Beleg dieser Behauptung umgesehen, und

muß aus einem dreifachen Grunde dieſen Mangel ernſtlich beklagen.

Denn 1) wenn auch Referent die Notorietät einer willkührlichen und übel durchgeführten Cenſur der politiſchen Zeitungen zugeben will, ſo iſt ihm doch die Notorietät eines allgemein gehandhabten willkührlichen und verfaſſungswidrigen Verfahrens gegen Schriften rein wiſſenſchaftlicher Art mehr als zweifelhaft; 2) ſcheint es ihm nicht nur bedenklich, ſondern auch unzuläſſig, bei Klagen und Anträgen ſo ernſter Art, ja überhaupt bei jedem Antrage, welcher Abſchaffung eines unrechtmäſſigen Verfahrens begehrt, mit gar keiner Thatſache den Beſtand dieſes Verfahrens zu beweiſen, ohne ſich über den Grund dieſes Mangels in zureichender Weiſe zu erklären; 3) hält er gerade in Bezug auf das Verlangen verfaſſungsmäſſiger Preßfreiheit es für etwas der Sache und dem eigenen Intereſſe des Antragſtellers Gefährliches, den Antrag durch Anklagen zu motiviren, welche, eben wegen mangelnder Belege, als Uebertreibung abgewieſen werden können.

Aus dieſen Erwägungen iſt es dem Referenten nicht möglich, auch in Bezug auf die zweite Seite der materiellen Begründung dem vorliegenden Antrage ſeine Zuſtimmung zu ertheilen.

Referent muß ſich daher unmittelbar

zur

Formulirung des geſtellten Antrages

wenden.

Der Antrag zerfällt in die zwei Theile:

„Seine Majeſtät den König im verfaſſungsmäſſigen Wege ſubmiſſeſt um die allerhöchſte Verfügung zu bitten, daß

1) den periodischen Schriften über Gegenstände der innern Politik wieder jene Censur-Freiheit eingeräumt werde, welche durch die allerhöchste Entschliessung vom 12. Juni 1831 anerkannt war, und daß

2) bezüglich der Handhabung des Repressiv-Systems genau nach den klaren Bestimmungen der §§. 6 und 7 der III. Verfassungs-Beilage verfahren, sohin keine Beschlagnahme zugelassen werde, wenn nicht eine gesetzlich strafbare Handlung im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizei-Uebertretungs-Grade indicirt erscheint, und gleichzeitig die entsprechende strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird."

Der zweite Theil des Antrages kann aus denselben Gründen nicht in Erwägung kommen, aus welchen er nach dem in der vierten Sitzung veröffentlichten Beschlusse des VI. Ausschusses für formell unzulässig erklärt wurde (siehe das gedruckte Protokoll S. 246 Pr. Bd. I.). Ein Wunsch, daß die Bestimmungen der Verfassung eingehalten werden möchten, läßt sich nur als Ergebniß entgegengesetzter Wahrnehmung denken, nämlich der Kenntnißnahme von verfassungswidrigen Instruktionen der obern Behörden, oder von verfassungswidrigen Handlungen der Unterbehörden. In solchem Falle ist aber durchaus nöthig, daß das verfassungswidrige Faktum nicht blos versichert, sondern nachgewiesen, und daß zur Abhilfe eines solchen Verfahrens der durch §. 21 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde bezeichnete Weg der Beschwerde betreten werde. Da nun bei diesem zweiten Antragspunkte weder das Eine noch das Andere geschehen ist, so muß ihm Referent gleichförmig mit dem Erkenntniß des VI. Ausschusses die Zustimmung versagen.

Anders verhält es sich mit dem ersten Antragspunkte, dessen formelle Zulässigkeit der VI. Ausschuß anerkannt hat. Es wird hier von seinem materiellen Gehalte aus entschieden werden müssen, ob derselbe Aneignung finden könne oder nicht.

Vor Allem entsteht die Frage: was ist denn der Inhalt der allerhöchsten Entschliessung vom 12. Juni 1831? Dieselbe lautet wörtlich folgendermassen (siehe Regierungs-Blatt vom Jahre 1831 Seite 337. f.):

> „Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.
>
> Wir finden Uns bewogen, die Verord. v. 28. Jänner d. Jrs., den Vollzug der Bestimmungen des §. 2 der III. Beilage der Verfassungs-Urkunde betreffend, hiemit auſſer Wirkung zu setzen, und befehlen, daß diese Unsere Entschliessung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde."

Wenn nun der Antrag gestellt wird, daß jene Censur-Freiheit, welche durch diese allerhöchste Entschliessung anerkannt wurde, „**wieder** eingeräumt" werde, so ist die zweite Frage: Was ist denn durch diese Entschliessung eingeräumt, und wodurch ist das Eingeräumte aufgehoben worden?

Eingeränmt ist durch die allerhöchste Entschliessung nur dieß geworden, daß jene nähern Bestimmungen, welche durch die Vollzugs-Instruktion oder Censur-Verordnung vom 28. Jänner 1831 den Censoren, Schriftstellern und Verlegern gegeben wurden, hinfort auſſer Giltigkeit seyen, und daß das Verfahren in Preß-Angelegenheiten lediglich durch das III. Edikt normirt bleibe.

Nun macht sich aber bereits hier jene schon oben berührte Differenz zwischen dem Herrn Antragsteller und dem

Referenten geltend. Wer nämlich durch besagtes Edikt der Willkühr in Preßsachen die genügenden Schranken gesetzt sieht, der mag sich auch seinerseits begnügen, den Antrag zu stellen, daß in Preßsachen nur nach den Konsequenzen der allerhöchsten Entschliessung vom 12. Juni 1831 oder, was durchaus dasselbe ist, ausschließlich nach der Norm der in der III. Verfassungs-Beilage gegebenen Bestimmungen verfahren werde. Aber wer, wie der Referent, diese Bestimmungen als unzureichend für ein genügendes gesetzliches Verfahren betrachtet, der kann nimmermehr in der Erhörung eines also gestellten Antrages eine ausreichende Abhilfe der geschilderten Uebelstände erblicken.

Allein es liegt noch ein zweites Moment in diesem also gestellten Antrage. Wird nämlich die Wiedereinräumung der durch allerhöchste Entschliessung vom 12. Juni 1831 anerkannten Preßfreiheit beantragt, so liegt in diesem Antrage die indirekte Behauptung, daß die durch jene Entschliessung ausser Kraft gesetzte Verordnung vom 28. Jänner 1831 wieder rechtlich oder faktisch als Norm beobachtet werde. Nun ist officiell eine Zurücknahme der allerhöchsten Entschliessung vom 12. Juni 1831 nicht ausgesprochen worden. Daß aber faktisch die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Jänner 1831 wieder eingehalten würden, ist durch keine Thatsache belegt. Es fehlt also auch von dieser Seite aus dem Antrage die nöthige Motivirung.

Wenn demnach, wenigstens nach der Ansicht des Referenten, der Antrag in seiner praktischen Folge unzureichend und in seiner Begründung mangelhaft erscheint, so muß die Annahme eines also formulirten Antrages als unräthlich bezeichnet werden.

Nun aber entsteht

III.

die Frage:

Soll nur einfach die Verwerfung dieses Antrages oder soll eine neue Formulirung desselben beantragt werden?

Nach dem bisher Entwickelten schiene allein das Erste indicirt.

Wenn nun, trotzdem Referent sich eben so entschieden gegen das Erste, als für das Zweite ausspricht, so wird es seine Pflicht seyn, nicht nur die mögliche neue Formulirung zu bezeichnen, sondern auch die Gründe zu entwickeln, welche für dieselbe sprechen.

A.

1. Gründe für eine neue Formulirung des gestellten Antrages.

Die Gründe für eine neue Formulirung des gestellten Antrages bestehen für den Referenten darin, daß er nur theilweise und namentlich in Bezug auf die Form dem Antrage nicht beitreten kann, keineswegs aber, was die Materie der Motivirung betrifft.

Er ist im Gegentheile davon überzeugt, daß die beregten Uebelstände einem grossen Theile nach wirklich bestehen, ebenso, daß zu ihrer Beseitigung kein Augenblick günstiger als der gegenwärtige ist, nachdem nicht nur andere Staaten mit dem Beispiele von gesetzlicher Regulirung des Verfahrens in Preßsachen vorangegangen sind, sondern als überhaupt, wie der Herr Antragsteller sagt, die Völker Teutschlands durch die einhellig dargelegten Beweise teutscher Einigkeit und fester Unterthanen-Treue das Vertrauen ihrer Herrscher verdienen.

Nach allen diesen Seiten hin mit dem Herrn Antragsteller einverstanden, erlaubt sich nunmehr Referent specieller in die Motive einzugehen, auf welche er einen anders formulirten Antrag gründen zu dürfen glaubt.

Diese Motive liegen theils a) in allgemeinen Erwägungen rechtlicher Art, theils b) in besondern Wahrnehmungen widerrechtlicher Uebergriffe der Behörden.

ad a.

a) Allgemeine Erwägungen vom Rechts-Standpunkte aus.

Die allgemeinen Erwägungen, von welchen aus eine Abhilfe des gegenwärtigen Verfahrens in Preßsachen dringendes Bedürfniß ist, umfassen sowohl die rechtlichen Zustände der teutschen Bundesstaaten, als die unseres Vaterlandes insbesondere.

Was Art. 18 der Bundesakte verheißt: „die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen," das ist bis jetzt eine unerfüllte Zusage geblieben. Hiebei sollen nun nicht im mindesten die Schwierigkeiten verkannt werden, welche wider die Erfüllung einer solchen Zusage theils aus der Natur der Sache an sich, theils aus den politischen Wechselbeziehungen und der Stammes-Eigenthümlichkeit der verschiedenen Bundestheile, theils aus geschichtlichen Vorgängen und Verwicklungen geflossen sind und noch fliessen mögen; ja es mag vielleicht nach einer Seite hin, im Hinblick auf die in einzelnen Bundesstaaten bestehende relativ grössere Preßfreiheit, der Mangel einer allgemeinen Bundes-Preßgesetzgebung von Einzelnen nicht ohne allen Grund als eine Wohlthat betrachtet werden.

Dennoch ist das Uebel der in Teutschland bestehenden Differenz im Preßverfahren so tief eingreifend, daß selbst ein Opfer relativer Vortheile gering gegen die Herstellung von gesetzlicher Gleichheit erscheint, und daß auch große Hindernisse und Schwierigkeiten nicht von einem Versuche zur Abstellung dieser Differenz abschrecken dürften. Es sind schwere Schäden, moralischer und materieller Art, welche aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge hervorgehen. Die moralischen Schäden gehen sowohl das allgemein teutsche, als das besondere Nationalgefühl an. Wie soll sich ein tiefbegründetes Bewußtseyn teutscher Einheit bilden, wenn man wahrnimmt, daß zwar für den Handelsverkehr die drückenden Schranken und die Verschiedenheit der Gesetzgebung aufhören, daß aber in Bezug auf den geistigen Verkehr in dem einen Bundesstaate erlaubt ist, was man in dem andern verbietet! Wie soll die Zufriedenheit mit der eigenen Landes-Regierung, d. h. jene Zufriedenheit, die auf der Einsicht in die in allen Bundesstaaten gleichförmig gehandhabte Gerechtigkeit ruht, ohne bedenkliche Störung bleiben, wenn man gewahrt, daß man im eigenen Lande, welches doch auch ein Theil des grossen Bundes ist, in Bezug auf Gedankenmittheilung Beschränkungen oder auch Bedrückungen unterworfen ist, von welchen der nächste Nachbarstaat, auch ein Bundesglied, Nichts weiß! — Es sind aber auch nicht geringe materielle Nachtheile, welche aus der so verschiedenen Behandlung der Preßangelegenheiten, namentlich aus dem nun und nimmer zu rechtfertigenden Verfahren, nach welchem in dem einen Bundesstaate Bücher, welche in einem andern Bundesstaate mit Erlaubniß oder ohne Beanstandung verlegt wurden, ohne weiteres konfiscirt werden können oder konfiscirt werden, dem teutschen Buchhandel, dieser materiellen Basis des teutschen, für ganz Europa so wichtigen, geistigen Verkehrs nothwendig

erwachsen müssen. Wenigstens läßt sich, so lange Ungleichheit der Preßgesetze in Teutschland besteht, zwar die Remittirung der Bücher aus einem Bundesstaate an den Verleger eines andern Landes, nimmermehr aber die Konfiskation derselben rechtfertigen. Wie sehr aber diese und andere Uebelstände des Preßverfahrens den teutschen Buchhandel gefährden, das haben die hiebei Nächstbetheiligten selbst unlängst in einer Schrift dargethan, welche, wenigstens nach dem Urtheile des Referenten, von Uebertreibung freigesprochen werden muß *).

Wiewohl nun Referent von einem Antrage auf baldmöglichste Erwirkung eines allgemeinen Bundes-Preßgesetzes unter den gegenwärtigen Umständen leider wenig hofft, auch deshalb unterläßt, einen solchen, wie er nach Art. 18. der Bundes-Akte allerdings gerechtfertigt wäre, zu stellen, so hat er doch diese allgemeine Erwägung um so weniger unterdrücken können, als sie für die Beurtheilung der Verhältnisse im eigenen Lande keineswegs ohne Gewicht ist.

Wer nämlich das bei uns übliche Verfahren in Preßangelegenheiten mit dem anderer Bundesstaaten vergleicht, der wird zwar zugeben müssen, daß in der gesetzlich zugesicherten gänzlichen Befreiung der nicht periodischen Druckschriften von der Censur wir uns einer grossen Wohlthat erfreuen, daß aber auf der andern Seite diese Wohlthat durch die, sey es ge-

---

*) Denkschrift über Censur und Preßfreiheit in Teutschland gemäß dem Beschlusse der Hauptversammlung des Börsenvereins der teutschen Buchhändler am 11. Mai 1841 berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmässig erwählten ausserordentlichen Ausschusse. Als Manuskript für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, bei Frommann.

ſetzlich angeordnete, oder geſetzlich nicht verhinderte Art, wie man bei der Cenſur und bei dem Strafverfahren in Preßreaten zu Werke zu gehen pflegt, faſt aufgehoben wird.

Der Uebelſtand, welcher hier zuerſt in die Augen ſpringt, iſt längſt, und zwar nicht blos vom Volke, ſondern auch von den Organen der Regierung anerkannt und ausgeſprochen worden. Nicht ſowohl die Preßgeſetzgebung, wie ſie bei uns im III. Edikt beſteht, ſondern die Vollzugs-Reglements, die Preßpraxis hat man in das Auge zu faſſen, um den Zuſtand der Preſſe in einem Lande in ſeiner wahren Geſtalt zu erkennen.

Wenn nun aber dieſe Vollzugs-Verordnungen und Inſtruktionen der Cenſoren nicht offene, ſondern nur geheime ſind, deren Inhalt Verleger, Redaktoren und Schriftſteller erſt aus der Wirkung, nämlich den Cenſurſtrichen oder der Beſchlagnahme erfahren, ſo liegt in dieſem Umſtand allein ſchon, auch wenn die Cenſur billig gehandhabt werden ſollte, eine unerträgliche und gefährliche Rechtsunſicherheit.

Man will wiſſen, was Rechtens iſt; unbekannte Inſtruktionen aber verwandeln das offene Recht in ein geheimes, und die Anwendung eines ſolchen unbekannten Rechts gewinnt nothwendig, ſelbſt wenn es an ſich ein gutes wäre, in aller Welt Augen den Schein der Willkühr, und hiemit des Unrechts. Vor Nichts aber ſollte eine Regierung ſich mehr hüten, als vor Formen des Rechtsverfahrens, welche dem Rechte ſelbſt in den Augen des Volkes die Wahrheit und den Nachdruck rauben.

Es hat dies ein verſtorbener Staatsmann in jener denkwürdigen Rede anerkannt, in welcher er die von ihm erlaſſene Inſtruktions-Verordnung in Preßangelegenheiten zu rechtfertigen ſuchte. Er rechtfertigt ſie durch die Bemerkung, daß

sie eine Zusammenstellung derjenigen direktiven Normen sey, welche die frühern Ministerien leiteten, „nur ward der Schleier des Geheimnisses, der bisher jene Normen verhüllte, durch sie weggeworfen, da man der festen und gewiß richtigen Ueberzeugung war, daß die Kenntniß solcher instruktiven Vorschriften nicht blos im Interesse der Censurbehörden, sondern im Interesse der Zeitungs-Redaktoren, ja des ganzen lesenden Publikums liege. Deshalb wurde die Bekanntmachung dieser Instruktion durch das Regierungs-Blatt verfügt, und den Behörden aufgetragen, jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den Paragraph der Instruktion, auf welchen die Versagung des Druckes sich gründet, beizufügen*)." Mit diesen Worten ist gesagt, was die Regierungen als zureichendes Motiv, sey es für offene Instruktionen, sey es für ein detaillirtes Preßgesetz, anerkennen müssen; in diesen Worten liegt aber auch zugleich die Bezeichnung unseres gegenwärtig wieder üblichen Verfahrens als eines Widerspruchs mit den Konsequenzen der Verfassung, und dem wahren, von der Regierung früher selbst ausgesprochenen Rechts-Bewußtseyn.

---

*) So der damalige königl. Minister des Innern v. Schenk. Siehe Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1831 Prot.-Bd. Sitzung XXIII. S. 45 ff. Man vergleiche auch jenen Vortrag (von Rudhardt) im Ministerium, in welchem, zur Beseitigung der Willkühr der Censoren, die Nothwendigkeit einer freisinnigen Instruktion mit den Worten bezeichnet wird: „Eine Instruktion nach diesen Ansichten scheint mir aus der Verf.-Urk. selbst zu fliessen, und von ihr sogar gefordert zu werden." A. a. O. S. 47.

Der letzte Satz des oben angeführten Ausspruchs erinnert aber auch an eine andere schlimme Seite des gegenwärtigen Einschreitens in Preßangelegenheiten. Sie läßt sich am besten mit jenen Worten Webers in seiner Schrift „von Injurien" bezeichnen:

> „Was das unbedingte Bücherverbot im strengsten Verstande, die Konfiskation," so sagt dieser Schriftsteller, „anlangt, so setzt alles dieses, wenn es dabei auf Handhabung der Gerechtigkeit ankommt und nicht von Machtsprüchen die Rede seyn soll, ein gehörig erwiesenes Unrecht voraus, und kann daher gar nicht anders statt finden, als bevor dem Verfasser oder Verleger, servato juris ordine, der Prozeß über das Buch oder die Schrift gemacht, der Angeschuldigte oder Angeklagte hinlänglich mit seiner Entschuldigung gehört, oder, in Ordnung der Rechte, in contumaciam gegen ihn erkannt worden ist. — Die allgemeine Bekanntmachung, daß das Buch dem Staat, der Religion oder den guten Sitten zuwider sey, daß es Injurien oder Schmähungen enthalte, ist so gut, als Nichts gesagt, und bei weitem nicht hinreichend, ein Verbot zu rechtfertigen, welches einseitig über den Schriftsteller abgesprochen ward, ohne sein angebliches Vergehen in rechtlicher Form untersucht und besonders ihn selbst zur Verantwortung gezogen zu haben *)."

Gegen die Richtigkeit und Wahrheit dieser Rechtsgrundsätze läßt sich schwerlich etwas einwenden. Dennoch herrscht

---

*) Von Injur. Bd. III. S. 56 folg.

bei uns das entgegengesetzte Verfahren. Man konfiscirt, also straft zuerst, und fordert nachher den Autor, oder Redaktor, oder Verleger zur Verantwortung auf. Man verurtheilt, aber ohne nähere Entscheidungsgründe, sondern nur mit jenen Allegationen von den Paragraphen der III. Beilage der Verfassungs-Urkunde, welche eben wegen der Allgemeinheit ihres Inhalts nicht mehr besagen als jene von Weber beigebrachten vagen Formeln, welcher nur darum nicht jene Allegationen anführen konnte, weil er lange vor der Herrschaft des III. Ediktes, nämlich unter der der ehemaligen Bücher-Censur-Kollegien schrieb. Daß dieses mit wahren Rechtsgrundsätzen unverträgliche Verfahren bei uns mit der Unzulänglichkeit der Grundgesetzgebung zusammenhänge, und deshalb nicht eigentlich ungesetzlich genannt werden dürfe, soll nicht geläugnet werden. Dennoch aber ist es in seiner gegenwärtigen Gestalt zugleich auch Folge einer usuellen Praxis, welche zwar durch das Gesetz gestattet, aber vom Gesetze selbst nur als Ausnahme bezeichnet wird; also nicht durch das Gesetz mit gesetzlicher Nothwendigkeit zur herrschenden werden muß; ich meine die Praxis, auf welcher die Polizei von ihrer Pflicht der Aufsicht auf Preßreate und deren Ueberweisung an die kompetenten Untersuchungs-Gerichte Umgang nimmt, sich ausschließlich an den Endsatz von §. 6. Beil. III. der Verfassungs-Urkunde hält, und ihm zufolge nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet verfährt.

Bei einem solchen Verfahren fällt dann natürlich auch die Nothwendigkeit einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung, einer ordentlichen richterlichen Entscheidung, unter Beibringung ausführlich dargelegter Entscheidungsgründe, weg, und auch der gesetzlich einzuschlagende Rekurs ändert an diesem Uebel nichts, da der ganze in der Verfassung (Beil. III. §§. 7—9) angeordnete Instanzenzug die Preßangelegenheiten nur aus

den Händen der niedern Polizeibehörden in die der höhern Verwaltungsstellen übergehen heißt.

Wenn nun zu solch einer mangelhaften Form der Verurtheilung die Wahrnehmung kommt, daß die Censur oder die Repressiv-Maßregeln in einer Zeit plötzlich wieder eine viel grössere Strenge annahmen, über deren rechtliche Natur man aus detaillirten Entscheidungsgründen nicht belehrt wird, und für deren gesetzliche Quelle man nur die Präsumtion von neuen geheimen Censur-Instruktionen hat, so wird hiedurch ohne alle Noth das Rechtsgefühl des Volkes verletzt, während man bei einer detaillirten Preßgesetzgebung, oder auch nur bei amtlich publizirten Censur-Instruktionen zwar über Strenge, aber doch nicht geradezu über Willkühr und Rechtsverweigerung klagen könnte. Doppelt schmerzlich aber werden solche Uebelstände in der praktischen Gesetzes-Anwendung dann in einem Lande empfunden, wenn für das Verfahren der Civilgerichte in Preßsachen nicht allzustrenge, sondern weise, gemässigte Gesetze bestehen, und wenn das Land Erinnerungen oder Verheissungen besitzt, mit welchen der gegenwärtige faktische Zustand in drückender Weise kontrastirt. Beides aber ist bei uns in Bayern der Fall. Das Administrativ-Verfahren der Polizei in Preßsachen verurtheilt durch Beschlagnahme oder Censur-Striche in unzähligen Fällen, wo der Civilrichter nach seinem Strafgesetzbuch nichts Ahndungswürdiges finden würde*). Und wenn man

*) Wenn z. B. folgende Bestimmung des Strafgesetzbuches (Beil. II. Tit. II. Kap. II. Art. 311. Anm. S. 43): „Bescheidener Tadel der Regenten-Handlungen z. B. der Gesetze oder der Staats-Einrichtungen, besonders wenn er ohne Spott und Schmähungen mit Gründen unterstützt ist, und wenn aus der Tendenz der Schrift

dieß mit den frühern Erlassen, wie dem von den 13. Juni 1803 *), oder mit den spätern Willens-Erklärungen vom Throne herab, wie z. B. in der Thronrede des Landtages von $18^{27}/_{28}$ **) vergleicht, wo bleibt da, so muß man sich dann fragen, wo bleibt da die Erfüllung jenes einst vom Ministertische aus bezeugten „heissen Wunsches," jener „zuversichtlichen Hoff„nung, daß für Bayern bald, recht bald die Morgenröthe „einer gesetzlich geregelten Preßfreiheit, einer Preßfreiheit in dem

---

nach ihrem Inhalte und der Art ihrer Bekanntmachung oder Verbreitung keine beleidigende Absicht hervorgeht, kann als Beleidigung der Majestät nicht angesehen werden, wenn er auch in einer öffentlichen Druckschrift vorgetragen würde," wenn, sage ich, diese Gesetzbestimmung Norm für die Censoren oder die Polizeibehörden wäre, und streng gehandhabt würde, wie viele Stellen in politischen Zeitungen, welche die innern Angelegenheiten besprechen, würden ungestrichen, wie manche Schriften unkonfiscirt bleiben!

*) Regierungsblatt 1803 St. XXV. S. 378 folg.

**) Vergl. auch die in der Döllinger'schen Gesetzes-Sammlung abgedruckte Ministerial-Entschliessung vom 21. Dezember 1829, in welcher den Kreisregierungen eröffnet wird: „es sey der bestimmte Wille Sr. Majestät des Königs, daß die Freiheit der Presse innerhalb der gesetzlichen Schranken auf keine Weise beeinträchtigt, und daß insbesondere dem Rechte des freien Beurtheilens des amtlichen Wirkens der zum öffentlichen Dienst berufenen Personen, so weit nicht dadurch gesetzliche Ehrenrechte verletzt werden, der gebührende Schutz gewährt, und jeder anständigen Aeusserung der Meinungen und Ansichten im Gebiete der inneren Politik kein ungesetzliches Hinderniß entgegengesetzt werden solle."

„edelsten Wortsinne heranbreche, daß man fortan von König „Ludwigs Regierung, was Tacitus von der Trajans rühmen „und preisen würde, jene raram temporum felicitatem, ubi „sentire, quae velis, et quae sentias, dicere liceat?*)“ Wenn auch Referent das Glück einer gesetzlich geregelten Presse nicht gerade mit diesen Worten des römischen Geschichtsschreibers bezeichnen will, und sich nicht das als Ziel steckt, alles sagen und schreiben zu dürfen, was man eben denkt, so wird man wenigstens bei der Herrschaft der Polizeistellen nach geheimen Censur-Instruktionen nicht von einem Zustand gesetzlich geregelter Preßfreiheit reden können.

Dieß sind die Erwägungen vom Rechtsstandpunkte aus, kraft deren dem Referenten eine Abänderung des bisherigen Verhaltens der Staatsbehörden in Preßangelegenheiten dringendes Bedürfniß scheint. Es kommen aber hiezu noch:

ad b.

b) Wahrnehmungen einzelner widerrechtlicher Uebergriffe der Behörden.

Hier muß jedoch Referent gleich eingangsweise sowohl sich selbst, als den Herrn Antragsteller wider den Vorwurf in Schutz nehmen, als rede man viel von der Willkühr der Polizeibehörden, und sey doch nicht im Stande, reichliche Belege hiefür durch Nachweise von Thatsachen beizubringen. Dieser Mangel an Belegen, welcher auch einigermassen den Referenten drückt, läßt sich jedoch sehr gut erklären, und der Erklärungsgrund selbst dient nur zu einem neuen Beweis, daß man bei uns in Preßangelegenheiten nicht nach strengem

*) Siehe Prot. der XXVII. Sitzung vom 11. Mai 1831 Prot. Bd. V. S. 265.

Rechte verfährt. Diejenigen nämlich, welche am häufigsten mit der Censur in Berührung kommen, sind die Redaktoren von politischen Zeitungen. Nun hat von diesen ein bereits länger verstorbener Schriftsteller, ein guter Praktiker, treffend gesagt: „Die verwundbarste Seite des Zeitungsschreibers sey die Besorgniß, sein Privilegium zu verlieren.“ Er hätte noch hinzufügen können: die Furcht vor Verlust des Postdebits u. dgl. m.

Genug, man wird in Bayern keinen einzigen Redaktor treffen, welcher nicht trotz allen seinen Klagen es verweigerte, Belege widerrechtlichen Censur-Verfahrens zu Handen zu stellen, blos aus Furcht vor noch drückenderen veratorischen Maßregeln. Gesetzt nun auch, diese Furcht sey unbegründet, so beweist das einfache Bestehen solcher Furcht, welcher Art jenes Censur-Verfahren seyn muß, das die Redaktionen zu solchen Schlußfolgerungen und Besorgnissen veranlaßt.

Indessen gibt es trotz dem ängstlichen Schweigen der Redaktoren einzelne thatsächliche Belege von widerrechtlichen Uebergriffen der Censur-Behörden. Nur muß auch wieder sofort die Klausel hinzugefügt werden, daß man bei der herrschenden Weise des amtlichen Verfahrens niemals ganz über die Natur des Uebergriffes in das Reine kommt, indem sich von Seiten der Betheiligten nicht ermitteln läßt, ob denn der Censor in eigener Willkühr oder Beschränktheit, oder ob er auf Grund einer gegebenen Instruktion so handle. Wenn z. B., wie das der thatsächliche Fall war, die Censur-Behörde eines Ortes dem dortigen Verleger sagte, er müsse jedes Manuskript, was in Bezug auf ein bestimmtes Verhältniß, sey es zu einem Zeitungs-Artikel, sey es zu einer Druckschrift, bei dem Verleger einlaufe, sofort dem Censor zu Handen stellen, da überhaupt über diese Sache nichts gedruckt werden solle, so war dieß ein offenbarer antikonsti-

tutioneller Uebergriff. Aber, ob diese Censur-Behörde hier nur auf eigene Verantwortung, oder in Folge höherer Instruktion gehandelt habe, dieß ausfindig zu machen, gibt es für den Betheiligten kein Mittel, eben weil die Censur-Behörden nicht nach öffentlichen, publizirten, sondern nach geheimen Instruktionen handeln.

Eine Thatsache, welche beweist, daß die Censoren unserer politischen Blätter entweder ganz ohne Instruktion, also nach Willkühr, oder an den verschiedenen Orten und für die verschiedenen Zeitungen nach verschieden lautenden, also auch willkührlich, d. h. nicht nach einem allgemeinen Grundgesetz erlassenen Instruktionen handeln, ist die gegenwärtige Haltung der verschiedenen, in Bayern erscheinenden, politischen Blätter in Bezug auf die Landtags-Verhandlungen. Soll man es auf Rechnung des Geschmacks der Redaktoren oder des Lesepublikums bringen, daß z. B. die sämmtlichen Blätter Münchens entweder gar keine, oder nur die allerdürftigsten Notizen über diese Verhandlungen bringen? Liegt es am Redaktor der Zeitung Passavia, daß in Vilshofen Numern seiner Zeitung mit Berichten aus der Rede eines Abgeordneten gelesen werden, während die in Passau cirkulirenden Numern nichts von diesem Bericht haben? Soll man es auf Rechnung der geistreichen Redaktion der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" bringen, daß sie nur farblose Verstümmlungen der einzelnen Verhandlungen gibt, während die Redaktionen des Nürnberger Korrespondenten, des fränkischen Merkur in Bamberg u. a. Mittheilungen von relativer Vollständigkeit geben?

Daß diese Wahrnehmungen lediglich allein auf Rechnung der Ansichten und Absichten der Redaktoren kämen, ist ein völlig undenkbarer Erklärungsversuch; bleibt aber dann nur die Annahme, daß entweder die Censoren ohne Instruk-

tion, also willkührlich, oder daß sie je nach ganz verschiedenen, also auch willkührlichen Instruktionen auf die Redaktionen influiren, so ist beides ein gleich grosses Uebel, ein gleich ungesetzliches Verfahren in Preßsachen.

Aber auch in Bezug auf die Repressiv-Maßregeln gegen Druckschriften liegen bedenkliche Thatsachen vor. Referent will sich blos auf die zwei Fakta beschränken, welche bereits in der vierten öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1842 von dem Herrn ersten Sekretär der Kammer namhaft gemacht worden sind (s. Pr. Bd. I. S. 251). Zwar muß er in Bezug auf die erste dort genannte Schrift „Beleuchtung der bayerischen Verfassungs-Urkunde" von dem (verstorbenen) Appellationsgerichts-Vizepräsidenten von Spieß sich wegen Mangel an genügender Kenntniß der Schrift und aller in ihr besprochenen Verhältnisse, des völlig entschiedenen Urtheils begeben, obwohl er keine Ursache hat, zu verschweigen, daß diese Beschlagnahme allwärts grosse Sensation erregt hat. Mit desto grösserer Entschiedenheit aber schließt sich Referent dem Urtheil des Herrn ersten Sekretärs in Bezug auf die zu Ulm 1841 erschienene Schrift an, welche die gebotene Kniebeugung der Protestanten betrifft. Es ist ganz unmöglich, in dieser völlig ruhigen, ganz objektiven Erörterung etwas wider die Gesetze Verstossendes zu finden; sie gehört vielmehr zu jenen Schriften, an deren Zulässigkeit, wenn man sich an die Norm der oben citirten Anmerkung zu Art. 311 des Strafgesetzbuches, oder an die der Ministerial-Entschliessung vom 21. Dezember 1829 hielte, kein Civil-Richter zweifeln könnte.

Auch scheint es fast, als hätten die Oberbehörden dieß selbst gefühlt, und als sey aus diesem Gefühl das ebenfalls auffallende Verhalten im Verurtheilungs-Verfahren hervorgegangen. Denn während die Verfassungs-Urkunde für den

Eintritt der Bestättigung einer Beschlagnahme die kürzeste Frist vorschreibt (s. Verf. Urk. Tit. III. §. 8.), verflossen bei dieser Schrift vom Monat ihres Erscheinens (Monat Mai oder Juni 1841) 4 bis 5 Monate (12. November 1841) bis die oberstrichterliche Entscheidung erfolgte, und dem königlichen Regierungs-Ausschreiben von Mittelfranken wurde noch der eigenthümliche Entscheidungsgrund beigefügt, die Beschlagnahme sey insbesondere auch noch

> „in Rücksicht auf den von der Stettin'schen Buchhandlung nach verfügter provisorischer Beschlagnahme gemachten Versuch erfolgt, durch eine gedruckte, an die inländischen Buchhandlungen versendete, die unwahre Versicherung der erfolgten Aufhebung der Beschlagnahme enthaltende Ankündigung, die Verbreitung der in Rede stehender Druckschrift gesetz- und verbotwidrig zu bewerkstelligen."

Angenommen auch, es wäre dieß geschehen, nach welchem Gesetz wird dieß als gesetzmässiger Grund der Konfiskation einer Schrift angeführt, wenn sonst deren Inhalt nichts Gesetzwidriges enthält? — Genug, selbst wenn alle diese Irregularitäten nur eine sonst ehrenwerthe Schwankung in den Entschlüssen der obern Behörden beurkundeten, so änderte dieß nichts an der Natur dieser Repressiv-Maßregel, ja es bestättigte nur ihr exceptionelles und mit dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen schwer zu vereinbarendes Wesen.

Alle diese einzelnen Thatsachen wären nun von weniger bedenklicher Art, kämen sie als Ueberschreitungen eines bestimmten offen vorliegenden Gesetzes von Seiten der mit der Censur betrauten Behörden zu stehen. Aber das ist nicht der Fall; es gibt kein allgemeines, zureichend bestimmtes Gesetz. man muß in diesen Fällen die Belege nicht nur für Ueber-

griffe der Unterbehörden, sondern auch für willkührliche Instruktionen der Oberbehörden erblicken; man sieht sich vergebens nach einem zweifellosen, klar gegebenen, gesetzlichen Wort wider solche Prozeduren um, und das ist das Bedenklichste an der Sache, das dringlichste Motiv für den Wunsch nach baldiger gesetzlicher Abhilfe.

B.

Neue Formulirung des gestellten Antrages.

Es fragt sich nun: welchen Weg für solche Abhilfe die Stände des Reichs zu beschreiten d. h. in welcher Gestalt sie einen Antrag auf Abhilfe dieser Uebelstände zu formuliren haben?

Dem nach der Ansicht des Herrn Referenten nächstliegenden Wege stellen sich grundgesetzliche Hindernisse entgegen. Die schon früher entwickelte Ansicht des Referenten ist nämlich die, daß die III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde durchaus nicht die nöthigen Garantien für eine gesetzlich geregelte Preßfreiheit gebe. Dieß war auch die Ansicht des i. J. 1831 so hart angefochtenen Regierungs-Organs. Der damalige königliche Minister des Innern erklärte nämlich, und, wie es den Referenten bedünkt, im vollen Einklange mit dem Sachverhältnisse, wie mit dem Urtheile der Nation, daß sich bereits damals

> „die längst gefühlte Unzulänglichkeit unsers Edikts über die Freiheit der Presse, und mit ihr die Nothwendigkeit dargestellt habe, dasselbe im verfassungsmässigen Wege abzuändern, und die Freiheit der periodischen Presse sowohl vor Beschränkungen, die mit dem Geiste der Verfassung, als vor einem Mißbrauche zu sichern, der mit dem Wohl und

der Würde des Staates, mit dem Schutze der Privatehre nicht vereinbarlich ist.“*)

Wenn dieser schon damals angedeutete Weg verfolgt würde, so müßten die ersten und, wie es dem Referenten scheint, erfolgreichsten Maßregeln die einer authentischen Interpretation und theilweisen Abänderung des Preßedikts seyn, wobei namentlich auch in Bezug auf die in Preßsachen entscheidenden Behörden die Frage in Erwägung gezogen werden dürfte, ob nicht an die Stelle des verfassungsmäßig bestimmten Instanzenzugs besser in letzter Instanz ein aus ähnlichen Elementen wie das preussische Obercensur-Kollegium zusammengesetztes Preßgericht, d. h. nicht als Censur-Behörde, sondern als letzte Instanz für Preß-Rekurse treten möchte; ebenso, ob nicht das Ausnahms-Verfahren der Bestrafung durch Polizei-Behörden auf bestimmte gesetzliche Schranken reducirt werden könne, u. dgl. m. Allein von allen diesen Erwägungen, so sehr deren Erfüllung zu wünschen wäre, muß Referent abstehen, da nach Titl. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde die Initiative zu Abänderungen oder Zusätzen der Verfassungs-Urkunde nur allein vom Könige ausgeht.

Dagegen ist es ein anderes, sowohl im Antrage als im Referate hervorgehobenes Moment, welches wohl den Anhalt zu einer Seite des neuen, verfassungsmäßig zu formulirenden Antrages darbieten dürfte, nämlich der Punkt der geheimen Censur-Instruktionen.

Ehe Referent seinen Antrag in Bezug auf diesen und andere Punkte stellt, glaubt er jedoch noch Folgendes vorbemerken zu müssen.

---

*) Verhandlungen v. J. 1831. Prot. Bd. V. Sitz. XXIII. S. 49.

Dem durchaus unheilbringenden Uebel eines Preßverfahrens, dessen nähere Normen nur geheime Instruktionen sind, kann man ein gedoppeltes Heilmittel entgegensetzen,

a) ein detaillirtes Preßgesetz,
b) Veröffentlichung der Censur-Instruktionen.

Referent gesteht nun, daß er unbedingt weder das eine, noch das andere für ein ausreichendes Heilmittel hält.

Unerledigte Probleme bleiben wenigstens in beiden Fällen. Was erstens das Preßgesetz anbetrifft, so ist durchaus nicht zu erwarten, daß sich ein Preßgesetz in einer Weise abfassen lasse, in welcher es der Ungleichheit und Willkühr im Verfahren der Behörden einen unübersteigbaren Damm entgegensetzte. Es wird im Gegentheil immer die Vollzugs-Behörde einen viel grösseren Spielraum haben, als in andern Verhältnissen, und immer wird es sich herausstellen, daß die relative Preß-Bedrückung nicht vom Gesetz, sondern vom Geist und dem Princip einer bestehenden Regierung abhängt. Eben so wenig scheint eine unbedingte Veröffentlichung der Vollzugsinstruktionen ein thunliches und unfehlbares Heilmittel. Es lassen sich genug diplomatische Verwicklungen oder Beziehungen sowohl hinsichtlich des Auslandes als anderer Bundesstaaten denken, bei welchen das Maß der Zulässigkeit öffentlicher Besprechung weder durch allgemeine Preßgesetze, noch durch wechselnde und amtlich veröffentlichte Censur-Instruktionen regulirt werden kann. Es gibt also ein ganz bestimmtes Gebiet, wo die gesetzliche Regelung der Preßfreiheit weder durch ein allgemeines Preßgesetz, noch durch Veröffentlichung der zeitweise nöthigen Instruktionen realisirt werden dürfte. Wenn dem so ist, so müssen wir dieses Gebiet der Beziehungen zum Ausland und zu andern Bundesstaaten von unserm Antrag auf gesetzliche und unwandelbare Sicherstellung der Preßfreiheit ausschliessen

und uns allein zu jenen periodischen Schriften oder Druckwerken wenden, welche sich mit Gegenständen der innern Politik entweder neben andern Artikeln oder ausschließlich beschäftigen.

Geht man nun hier von dem Satze aus, daß das Postulat unbedingter Preßfreiheit sich weder mit dem Geist und Wortlaut unserer Verfassung, noch mit der Natur einer geordneten, Recht und Gerechtigkeit handhabenden Staatsregierung vertrage, daß aber eben so sehr umgekehrt eine gesetzliche Regelung der Preßfreiheit nicht von geheimen Instruktionen, sondern von amtlich publizirten und der Verfassung gemässen gesetzlichen Erlassen zur Verhütung jeder Willkühr und Widergesetzlichkeit ausgehen müsse, und daß diese Forderung nur eine nothwendige Konsequenz der in der Verfassung selbst niedergelegten Garantien sey, so wird wohl die Bitte gerechtfertigt seyn:

„es möge Eine hohe Kammer auf verfassungsmässigem Wege bei Sr. Majestät dem König dahin zu wirken suchen, daß

1) zur Verhütung der Willkühr im Censur-Verfahren oder in den Repressiv-Maßregeln bezüglich der politischen Zeitungen und Druckschriften, welche sich mit innern Angelegenheiten des Reiches beschäftigen, entweder der Entwurf eines Preßgesetzes noch im Laufe gegenwärtiger Stände-Versammlung vorgelegt, oder mindestens die amtliche Veröffentlichung der zum Vollzuge der Verfassungs-Bestimmungen dienenden Censur-Instruktionen fortan allergnädigst anbefohlen werde, und daß

2) die bisher bestandene Konfiskation von Schriften, welche in einem andern Bundesstaate mit obrig-

keitlicher Erlaubniß verlegt wurden, in Remittirung an den auswärtigen Verleger verwandelt werde."

Dieß der Antrag, welchen der Referent auf Grund der von dem Abg. Hrn. Dr. Schwindl eingebrachten Eingabe, dem Gutachten des III. Ausschusses und der hohen Kammer unterstellt.

München den 18. März 1843.

Dr. Harleß, Referent.

Antrag

des Abg. Dr. Schwindl

die

Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes der Preßfreiheit betreffend.

München den 27. November 1842.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch, bildet eines der obersten Grundprinzipien der bayerischen Verfassungs-Urkunde, und dem III. konstitutionellen Edikte über die Freiheit der Presse und des Buchhandels war es vorbehalten, die verfassungsmäßigen Direktiven festzustellen, nach welchen das Prinzip der Meinungsfreiheit realisirt werden sollte.

Der §. 1 des erwähnten Ediktes stellt den Grundsatz **vollkommener** Preßfreiheit an die Spitze, und der §. 2 nimmt von dieser Freiheit nur alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften, politischen oder statistischen Inhaltes aus, welche der dafür angeordneten Censur unterliegen. Ausser diesen, nach bekannter Interpretations-Regel der engsten Deutung unterliegenden, Ausnahmsfällen kennt die Verfassung keine präventive Beschränkung der Preßfreiheit, sondern läßt gegen strafbare Mißbräuche, gemäß der §§. 6

und 7 der III. Verfassungs-Beilage, nur nach dem Repressiv-System Beschlagnahme der gesetzwidrigen Druckschriften und Bestrafung der verübten Gesetz-Uebertretung zu. Dieser verfassungsmässige Zustand der Presse besteht notorisch aber dermalen nur auf dem Papiere, — nicht in der Wahrheit! —

Die Censur, diese Zwillingsschwester der Inquisition, von einem der ausgezeichnetsten bayerischen Staats-Männer, bezeichnend genug, eine morsche Krücke schwacher Regierungen genannt, — wird nämlich dermalen in einer Weise wieder auf alle Angelegenheiten des innern Staats-Lebens ausgedehnt, hinter der die bekannte auf dem Landtage 1831 so sehr verketzerte Preßordonanz wahrlich weit zurückgeblieben ist, und die der periodischen Presse auch nicht mehr einen Schatten freier Bewegung überläßt. Die bayerische Censur, die leider dermal noch viel strenger über die innere als selbst über die äussere Politik geübt wird, duldet keine freimüthige Aeusserung auch nicht über die unbedeutendste Angelegenheit des öffentlichen Lebens; denn den wahrlich armseligen Rest von Gedankenfreiheit, welchen die ministeriellen Vorschriften noch etwa offen lassen, vernichtet der servile Eifer und die kurzsichtige Gefallsucht vieler Censoren; so kommt es, daß in der gesammten bayerischen Tagespresse nirgends mehr das freie teutsche Wort gefunden wird! Wenn gleich die Censur als eine verfassungsmässig bestehende Präventiv-Maßregel um so minder bezüglich der äussern Politik aufgehoben werden kann, als Bayerns völkerrechtliches Verhältniß zu dem teutschen Bunde einer solchen Aufhebung hindernd in den Weg treten würde, so bleibt doch nicht weniger gewiß, daß die Handhabung einer Maßregel, die schon ihrer Natur nach fehlerhaft ist, nicht nach blinder Willkühr geschehen darf, sondern strenge nach den in Mitte liegenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt bleiben muß! Die totale

Mangelhaftigkeit der Censur als Präventiv-Maßregel ist aber eine ewig unbestreitbare Wahrheit; denn wenn selbst die allseitig bewährte Erfahrung die Präventiv-Theorie im Gebiete des Strafrechtes, sohin das Präveniren gegen das Schlechte aus dem Grunde als mangelhaft erwiesen hat, weil sich nie mit Sicherheit die Grenzen der Prävention im Voraus bemessen lassen, so muß nothwendig eine Prävention gegen den Mißbrauch des absolut Guten vollends unheilbringende Wirkungen äussern, da hier jede Ueberschreitung der Präventionsgrenze das Gute selbst gefährdet und vernichtet. —

Diese Wahrheit kann Niemand läugnen, der die Preßfreiheit für jene Wohlthat erkennt, die sie in der That ist, nämlich als erstes Mittel ächter geistiger Entwicklung und moralischer wie wissenschaftlicher Vervollkommnung der Völker! Von diesem Gesichtspunkte beurtheilt, kann auch die Journalistik nur dann segensreich ihre verschiedenartige Aufgabe lösen und als Vermittlerin der Wünsche und Bedürfnisse eines treuen Volkes zwischen Regierung und Regierten wirken, wenn das freie teutsche Wort geehrt wird, und das Forschen nach Recht und Wahrheit nicht in den Fesseln einer maßlosen Censur-Willkühr schmachten muß! Die Bitte um das Aufhören dieser Willkühr, die noch auf jedem Landtage laut geworden ist, war wohl nie zeitgemässer als in einem Augenblicke, der Zeuge war, wie sehr Teutschlands Völker durch die einhellig dargelegten Beweise teutscher Einigkeit und fester Unterthanen-Treue das Vertrauen ihrer Herrscher verdienen, in einem Augenblicke, in welchem nirgends mehr als in Bayern das dringende Bedürfniß sich geoffenbart hat, daß das Kleinod der Meinungsfreiheit nicht ferner ein Monopol einer retrograden Partei bleibe, sondern Ge-

meingut aller ächten Aufklärung und teutschem Gemeinsinne huldigender Bayern werde!

Mit dem Zurückführen der weit über die verfassungsmässige Gränze getriebenen und eben dadurch zur wirklichen Gesetzes-Verletzung ausgearteten Censur-Willkühr auf jenem verfassungsmässigen Boden, welchen die allerhöchste Entschliessung vom 12. Juni 1831 selbst anerkannte, würde aber immer noch der staatsgrundgesetzliche Zustand der Preßfreiheit nur halb hergestellt seyn!

Ebenso verfassungswidrig, wie die Censur, wird zur Zeit auch das durch die Bestimmungen der §§. 6 und 7 der III. Verfassungs-Beilage klar geregelte Repressiv-System geübt, und diese evidente Verfassungs-Verletzung, — von nicht minder unheilbringenden Folgen, wie die Censur-Willkühr selbst, — verdient um so mehr eine nähere Beleuchtung, als sie in den letzten ständischen Erörterungen ganz unbeachtet geblieben ist! —

Es liegt von selbst in den vernünftigen Begriffen, daß die Realisirung des Repressiv-Systems auf ganz andere rechtliche Prämissen basirt seyn muß, als die Handhabung der Censur über die Journalistik; denn während letztere als Präventiv-Maßregel von Rücksichten der Politik und Konvenienz geleitet wird, darf die Thätigkeit des über die Gesammt-Produktion der Presse ausgedehnten Repressiv-Systems, nur von dem Charakter **wirklicher strafbarer** Gesetzwidrigkeit bedingt seyn.

Diesen naturgemässen, wesentlichen Unterschied, den alle Preßgesetzgebungen kennen, und ebenso die neueste preussische

Preß-Ordonnanz aufgestellt hat, hält auch Bayerns Verfassungs-Urkunde auf die konkludenteste Weise fest, indem sie klar und deutlich in den §§. 6 und 7 der III. Verfassungs-Beilage die Direktiven aufstellt, unter welchen das Repressiv-System geübt werden darf! Es bestimmen diese §§. wörtlich:

„§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen, Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt; oder, wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsdann dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren."

„§. 7. Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhre, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich, so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in 8 Tagen in einer kollegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Ge-

fährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat."

Diese Bestimmungen lassen nach ihrem klaren Text und Geiste wohl nicht den leisesten Zweifel übrig.

Nach Bayerns Verfassung äussert sich das Repressiv-System zwar in doppelter Weise thätig, durch Bestrafung verübter Gesetz-Uebertretungen und durch Beschlagnahme der gesetzwidrigen Druckschriften, wenn die Gesetzübertretungen unter die in §. 7 loc. cit. bestimmten Fälle subsumirt werden müssen.

Ueberall ist aber die Verhängung einer Strafe, wie einer Beschlagnahme, von dem wirklichen Daseyn einer solchen gesetzwidrigen Handlung bedingt, wodurch ein im Königreich bestehendes Strafgesetz, als Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretung verletzt wurde.

Dieses erhellt evident aus dem explicirten Wortlaute des §. 6 und eben so deutlich aus dem darauf Bezug nehmenden §. 7, der wörtlich sagt:

„Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich." —

Nicht genügt also hier die blosse Censur-Willkühr zur

Unterdrückung umfangreicherer Geistesprodukte; nicht das Herausreissen einzelner Stellen aus gelehrten Werken und absichtliche Verdrehung des Sinnes reicht hin, um einen der im §. 7 bestimmten Fälle heraus zu argumentiren! Es muß eine **wirkliche** Gesetzübertretung im Verbrechens, Vergehens oder Polizei-Uebertretungsgrade gegen den Monarchen, den Staat, oder dessen Verfassung ꝛc. vorliegen.

Eben so bemißt sich die Gefährlichkeit einer Schrift nicht nach dem Grade der subjektiven Aengstlichkeit und Gespensterfurcht des Censors, sondern nach dem thatsächlichen Inhalte einer Aufmunterung zum Aufruhr, eine Begriffs-Bestimmung, unter die sich offenbar Werke, die blos einer Partei im Staate Mißbehagen erregen, noch lange nicht subsumiren lassen. Mit einem Worte, die Beschlagnahme der Druckschriften ist verfassungsmässig nur gegen wirkliche strafbare Gesetzübertretungen zulässig, und jede solche Beschlagnahme bedingt, in Folge der ausdrücklichen Rückbeziehung des §. 7 auf den §. 6 loc. cit. die gleichzeitige Einleitung des entsprechenden Strafverfahrens. Wie ganz anders verhält sich aber die Sache in der praktischen Wirklichkeit.

Bezüglich des Beschlagnahms-Verfahrens wird wohl noch die in den §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungs-Beilage vorgeschriebene Form eingehalten, ausserdem aber auf die rechtlichen Bedingungen der Beschlagnahme nicht die entfernteste Rücksicht genommen, sondern, wie bei der Handhabung der Censur, regellose Willkühr geübt!

Ueberall herrscht bei der Anwendung des Repressiv-

Systems nur das Gebot der Konvenienz und Politik; ohne alle Rücksicht darauf, ob eine Schrift auch wirklich ein Verbrechen, Vergehen oder eine durch ein Straf-Gesetz verpönte Polizei-Uebertretung enthalte, genügt jede aus welchem Grunde immer unangenehme Richtung eines Werkes zu dessen gänzlicher Unterdrückung; ja auch die bescheidenste Erörterung von Regierungshandlungen und Verfassungs-Bestimmungen, der leiseste objektive Tadel von Staatseinrichtungen reicht hin, das gelehrteste und wissenschaftlichste Werk zu verketzern, und die langjährige Mühe, den theueren Zeit- und Kosten-Aufwand des Verfassers mit einem Federstriche zu vernichten!

Um solche Willkühr mit dem Repressiv-Systeme üben zu können, wird nur in den seltensten Fällen nach bewirkter Beschlagnahme das verfassungsmässige Strafverfahren eingeleitet, wohl einsehend, daß sich nicht aus dem Zehnten der also willkührlich unterdrückten Geistesprodukte das Merkmal eines strafbaren Reates, der verfassungsmässigen Grundbedingung der Beschlagnahme, entnehmen lassen würde.

Man glaubt sein Gewissen schon beschwichtiget, wenn in dem Beschlagnahms-Beschlusse nur die beiden §§. 6 und 7 der III. Verfassungs-Beilage allegirt sind, ihre Anwendung mag auf den konkreten Fall auch im höchsten Grade unpassend seyn.

Es bedarf übrigens einer näheren Erörterung der grellen Nachtheile, welche aus so offenbarem Mißbrauche des staatsgrundgesetzlichen Repressiv-Systems entspringen müssen! Schlägt schon der auf das Aeusserste getriebene Censurzwang den geistigen Interessen des Volkes unheilbare Wunden, so ist der Schaden, der aus einer falschen Handhabung der

Repreſſiv-Maßregeln dem Fortſchritte der Wiſſenſchaft erwächſt, noch ungleich gröſſer; denn während die Cenſur ſtets nur das Erſcheinen einzelner Artikel der periodiſchen Preſſe zurückhält, vernichtet die fehlerhafte Anwendung der Beſchlagnahme die bereits gedruckten gröſſeren Geiſteswerke, raubt ſohin dem Verfaſſer neben dem oft verdienten literären Ruhme den groſſen Zeit-, Mühe- und Koſten-Aufwand, und ſchreckt dadurch nothwendig von der Bahn wiſſenſchaftlicher Erörterung alle jene genialen Männer zurück, die ihre freie Meinung nicht in die knechtiſchen Feſſeln gegentheiliger Anſichten legen wollen. Sehr ſchön ſprach in dieſer Beziehung jüngſt der Profeſſor Boeckh in der Aula der Univerſität Berlin:

„Derjenige vermag niemals der Wiſſenſchaft hold zu ſeyn, welcher ſie ſo zu handhaben vermeint, daß ſie zur Begründung der Herrſchaft oder zum Schutze gewiſſer Meinungen dienen ſolle; die Wiſſenſchaft kann nicht blühen, wenn ſie nicht frei iſt. Ein Fürſt, welcher daher ihre Blüthe zu mehren trachtet, wird es ſich gewiß vor Allem angelegen ſeyn laſſen, zu geſtatten, daß jeder nach eigener Eingebung fühle, und ſich ausſpreche nach eigener Ueberzeugung. Daß Preuſſens König dieſen Willen habe, ſteht auf das Unzweideutigſte feſt und diejenigen, welche nur vor ihm kriechen, wird er nie lieben, ſondern nur verachten. Denn während durch Knechtſchaft Alles ins Verderben ſtürzt, gibt es nichts Verwerflicheres, als knechtiſche Wiſſenſchaft; die wahre Wiſſenſchaft, welche nach den ewigen Geſetzen forſcht, und welche von

sich selbst, nicht von Zufälligkeiten abhängt, duldet keine Autorität anderer Art, weder eine geistliche, noch eine fürstliche, noch eine akademische; auf geradem Wege folgt sie ihrem Laufe, den ihr die Vernunft vorzeichnet, und blickt nicht ängstlich auf das umher, was irgend ein Einzelner dazu sagen möchte."

Die bisherige wahrheitgetreue und ohnehin notorische Schilderung liefert leider ein höchst trauriges Bild des gegenwärtigen Zustandes unserer Preßfreiheit. Ausser dem leeren Namen dieser Freiheit ist jetzt davon in Bayern keine Spur mehr zu finden.

Eine schrankenlose Censur-Willkühr, geübt häufig von sehr engherzigen Censoren, hält die periodische Presse in unbeweglichen Fesseln, und ein noch unjustifizirlicher gehandhabtes Repressiv-System lähmt auf noch nachtheiligere Weise jede freie wissenschaftliche Bewegung!

Bayerns Stände wünschen keine regellose Preßfreiheit, sondern nur die unverkümmerte Aufrechthaltung der desfallsigen verfassungsmässigen Garantien. Je mehr dieselben den unschätzbaren Werth einer gesetzlich geregelten Preßfreiheit zu ehren wissen, desto mehr erkennen dieselben auch die absolute Nothwendigkeit strenger Repressiv-Maßregeln gegen strafbare Mißbräuche dieser Freiheit. Gegen solche Mißbräuche, von welchen in dem Bereiche menschlicher Unvollkommenheit und Leidenschaft auch das absolut Gute nicht befreit ist, bietet Bayerns Verfassung und Strafgesetzgebung hinreichende Zwangsmittel dar, und sicherlich bedarf es nirgends weniger, als in Bayern, des bisherigen geistigen Druckes und eines

Preßzwanges, der den letzten Funken von Preßfreiheit auf Null reduzirt! —

Dieser abnorme, dem Throne wie dem Bayervolke gleich schädliche Zustand, erheischt dringend eine baldige Aenderung; und diese Aenderung darf Bayern und dürfen Bayerns Stände mit dem vollsten Vertrauen von dem erhabenen Monarchen hoffen, der, nur das wahre Beste seines Volkes erstrebend, alle Bayern mit gleicher landesväterlicher Liebe umfaßt. Wie alle seine Herrscherthaten ächt teutsche Aufklärung und freie geistige Fortbildung der Kunst und Wissenschaft bezielen, so will Er gewiß auch das hinzuführende Kleinod der Preßfreiheit in seiner verfassungsmässigen Integrität allen seinen Bayern erhalten wissen!

In diesem festen Vertrauen geht gegenwärtiger Antrag an die hohe Kammer der Abgeordneten dahin:

Seine Majestät den König im verfassungsmässigen Wege submissest um die allerhöchste Verfügung zu bitten, daß

1) den periodischen Schriften über Gegenstände der inneren Politik wieder jene Censurfreiheit eingeräumt werde, welche durch die allerhöchste Entschliessung vom 12. Juni 1831 anerkannt war, und daß

2) bezüglich der Handhabung des Repressiv-Systems genau nach den klaren Bestimmungen der §§. 6 und 7 der III. Verfassungs-Beilage verfahren, sohin keine Beschlagnahme zugelassen werde, wenn nicht eine gesetzlich strafbare Handlung, im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizei-Uebertretungs-Grade indicirt erscheint, und gleichzeitig die ent-

sprechende strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird. —

In tiefster Verehrung besteht

der hohen

Kammer der Abgeordneten

gehorsamster
Dr. Schwindl.

Protokoll

des

III. Ausschusses

der

Kammer der Abgeordneten.

München, den 24. März 1843.

Gegenwärtige:

Herr Abg. geistliche Rath Lechner, als Vorstand,
" " Bürgermeister v. Hagen,
" " " Kolb,
" " Dr. Müller,
" " Frhr. v. Kreß,
" " Prof. Dr. Harleß,
der Sekretär des Ausschusses: Abg. Dr. Gack.

Die nebengenannten Mitglieder des III. Ausschusses versammelten sich heute auf vorausgegangene Einladuug des Herrn Vorstandes zur Ausschuß-Sitzung, in welcher der Herr Abgeordnete, Prof. Dr. Harleß, Vortrag erstattet über den Antrag des Herrn Abgeordneten Regierungsrathes Dr. Schwindl in Betreff der Wiederherstellung des verfassungsmässigen Zustandes der Preßfreiheit.

Das sehr gründlich und umfassend gearbeitete Referat gab den Ausschuß-Mitgliedern zu mehrseitigen Erörterungen und Erwägungen Veranlassung.

Der Ausschuß machte sich dahin schlüssig, dem ursprünglich gestellten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schwindl in seiner Fassung, wie er vorliegt, nicht beistimmen zu können; dagegen wurden die beiden vom Herrn Referenten gestellten Anträge einstimmig angenommen.

Lechner,
v. Hagen,
Kolb,
Dr. Müller.
Frhr. v. Kreß,
Dr. Harleß,
Dr. Gack, Sekretär.

Vortrag

des

Abgeordneten Pfarrer Reuland

im

IV. Ausschusse

über

den Rechenschaftsbericht des Kommissärs der hohen Kammer der Abgeordneten bei der k. Schuldentilgungs-Kommission, Ritters v. Maffei, dessen Geschäftsführung über die Jahre $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{40}{41}$ betreffend.

Der im Jahre 1840 von der hohen Kammer als Kommissär zur k. Staatsschuldentilgungs-Kommission gewählte Herr Ritter von Maffei hat unterm 2. Dezember 1842 den Bericht über seine Theilnahme und Mitwirkung bei der Geschäftsführung der gedachten k. Staatsschuldentilgungs-Kommission für die Jahre $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{40}{41}$ erstattet, und zum näheren Nachweise die Original-Protokolle vom 23. Januar 1840 mit 30. September 1842 beigelegt, nachdem die Protokolle vom 1. Oktober 1838 mit 30. September 1839 schon dem am 10. Januar 1840 der hohen Kammer vom Jahre 1840 erstatteten Berichte beigefügt worden waren.

Mein Vortrag wird sich daher im Hinblicke auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 11. mit 15. und des konstitutionellen Ediktes X. Tit. II. Abschnitt III. §. 39. vor Allem

A. Auf den Bericht des ständischen Herrn Kommissärs selbst, und

B. auf seine aus den oben berührten Protokollen ersichtliche Theilnahme und Mitwirkung bei der Geschäftsführung der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission in den obengenannten Jahren zu erstrecken haben.

ad A.

§. 1.

Der Bericht des ständischen Herrn Kommissärs liefert zuerst eine Darstellung des Zustandes und Fortganges der bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt bestehenden verschiedenen Kassen, als

I. der Pensions-Amortisations-,
II. der Festungsbau-Dotations-,
III. a der Zins-,
b der Tilgungskasse.

Die wesentlichsten Ergebnisse der drei genannten Rechnungsjahre wollen im Berichte selbst ersehen werden. Der ständische Herr Kommissär fügte seinem Berichte auch noch vier Beilagen an, in welchen die summarische Uebersicht des Standes der Passiv- und Aktivkapitalien, sowie der Einnahmen und Ausgaben der drei verschiedenen Kassen der genannten k. Schuldentilgungs-Anstalt, dann eine Zusammenstellung des Standes der ganzen Staatsschuld nebst deren Mehrung und Minderung in den drei genannten Verwaltungsjahren geliefert ist.

§. 2.

Die Pensions-Amortisationskasse hatte besonders so glückliche Resultate, daß die am Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ noch bestehende Haftung von

15,790,794 fl. 52 kr. 2 hl.

einer raschen Tilgung entgegengeht, ohngeachtet diese Kasse ihre Verbindlichkeit nun mit der eigenen gesetzlich ihr zugewiesenen Dotation lösen kann.

Der durch die Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 überwiesene Pensionsstand ad

5,584,862 fl. 4 kr. 4 hl.

betrug am Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ nur noch

1,828,132 fl. 33 kr. 4 hl.

Allerdings ein sehr günstiges Resultat für diese Kasse.

§. 3.

Die Festungsbau-Dotationskasse befriedigte mit ihren, ihr gesetzlich zugewiesenen Mitteln den angeordneten Bauaufwand, ohne den durch §. 4. des Gesetzes über die Kosten der Herstellung der Festung Ingolstadt zugestandenen Kredit in Anspruch zu nehmen.

§. 4.

Die Zinskasse war besonders durch die zunehmende Mehrung der Malzaufschlagsgefälle in den Stand gesetzt worden, am Schlusse des Jahres $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ als ausserordentlichen Tilgungsfond die Summe von

3,954,108 fl. 39 kr. 1 hl.

der Tilgungskasse überwiesen zu haben.

§. 5.

Ohngeachtet sich die Staatsschuld am Schlusse des Jahres $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ um 4,005,024 fl. 16 kr. 4 hl. gemehrt hatte,

so hatte sich doch durch die Zinsenreduktion die Zinsenlast um

82,839 fl. 50 kr. 6 hl.

am Schlusse des Jahres $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ vermindert, was der Hoffnung Raum gibt, die Zinskasse werde der Tilgungskasse künftig noch hilfreicher werden.

§. 6.

Bei der Tilgungskasse, welche am Schlusse des Jahres $18\frac{5}{5}\frac{7}{8}$ einen Passivstand der Staatsschuld im Betrag von

126,550,907 fl. 37 kr. 1 hl.

nachgewiesen hatte, ergab sich in den drei Verwaltungsjahren $18\frac{5}{5}\frac{8}{9}$, $18\frac{5}{4}\frac{9}{0}$ und $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ eine Mehrung der Staatsschuld an Kapital und Zinsen im Betrage zu

8,275,898 fl. 32 kr. 7 hl.

welche aus Einweisungen älterer Forderungen in Folge richterlicher Erkenntnisse oder im Vergleichswege hervorgingen.

Da aber die Tilgungskasse ihre Operationen zur Tilgung der Staatsschuld während der genannten drei Verwaltungsjahre nach den gesetzlichen Bestimmungen fortsetzt, so hatte die eigentliche effektive Mehrung der Staatsschuld am Schlusse $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ nur die Summe von

4,866,824 fl. 16 kr. 4 hl.

erreicht, wodurch sich der Stand der ganzen Staatsschuld am Schlusse $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ auf

130,226,631 fl. 53 kr. 5 hl.

stellt, welche eine jährliche Zinsenlast von

4,666,959 fl. 8 kr. 2 hl.

veranlasset.

§. 7.

Dieses Resultat der Operationen der k. Staatsschulden-Tilgungsanstalt liefert den klaren Beweis, daß die königl. Staatsschulden-Tilgungskommission unter Mitwirkung der

ständischen Herren Kommissarien auf gesetzlichem Wege dem vorgesteckten Ziele kräftig zueilt, und daß eben hiedurch dieselbe, ohngeachtet der bisherigen grossen Mehrung der Staatsschuld aus neuern Einweisungen, doch mit der bisherigen gesetzlichen Dotation für die Zukunft im Stande seyn wird, die Staatsschuld einer allmähligen Minderung zuzuführen.

§. 8.

Wohl werden auch in den künftigen Jahren noch mehrere Einweisungen neuer Staatsschulden in Folge richterlicher Erkenntnisse oder im Vergleichswege statt finden, allein sie werden nicht mehr die Höhe der bisherigen Einweisungen erreichen.

Zur Zeit bestehen noch 276 schwebende Rechtsstreite gegen die königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt resp. den k. Fiskus, wovon 121 auf richterlicher Thätigkeit, und zwar

84 auf oberstrichterlichem und
37 auf erstrichterlichem Erkenntnisse beruhen.

Vom Schlusse des Etatsjahres $18\frac{57}{58}$ und endend mit 1. Juni 1840, war

a) die Gesammtzahl der Prozesse	330
b) Anzahl der erledigten	54
und zwar	
aa) durch Erkenntniß	30
wovon günstig	27
ungünstig	3
bb) durch Vergleich	16
cc) durch Zahlung	1
dd) durch Streitabstand der Gegner	7
und sonach	
c) noch schwebend	276

wie oben gezeigt, waren.

§. 10.

Allerdings wird aus der Erledigung dieser Rechtsstreite noch manche Vermehrung des Kapitalstocks der Staatsschuld herbeigeführt werden, worüber jedoch die Nation nicht zu trauern hat, da diese Mehrungen auf Rechtstiteln und richterlichen Urtheilssprüchen ruhen, und die Allgemeinheit dem Einzelnen nur gibt, was ihm rechtlich gebührt. Die Handhabung des Rechtes, und der Schutz jedes einzelnen Eigenthumes sind die Grundlagen des Staates, so wie der Staatsverfassung.

§. 11.

Aber selbst diese Mehrungen der Staatsschuld werden die Schuldentilgungskasse bei ihrem dermaligen Stande nicht in eine Lage versetzen, grössere Dotations-Anforderungen an die Staatskasse zu machen, sondern ihr geregelter Gang wird dieselbe nun zu einer wahren Schuldentilgungskasse werden lassen, und Bayern kann in dieser Hinsicht ruhig einer bessern Zukunft entgegensehen, da die Zinsen sowohl als zeitweise Kapitalienrückzahlung, und zwar letztere in gesteigertem Maße, gedeckt ist.

§. 12.

Es bestehen auch noch andere Quellen, aus denen theilweise Mehrungen der Staatsschuld entstehen. Das sind die an die Schuldentilgungskasse gelangenden Geldzuflüsse aus den Amtsbürgschafts-Kapitalien, Einstandsgeldern, eingegangenen baaren Zahlungen in Folge veräusserter Staatsrealitäten, Depositen und Sparkassegeldern.

Allein diese Mehrungen der Staatsschuld liegen nach den gegenwärtigen Einrichtungen theils im Interesse der Sicherung des Staatsgutes und des Dienstes, theils im

Interesse der Vermögenssicherung einzelner und des Staatsschutzes besonders bedürftiger Staatsangehörigen.

§. 13.

Rücksichtlich der Amtsbürgschafts-Kapitalien, von denen zur Zeit noch 743,267 fl. 20 kr. 4 hl. mit 5 pCt. und 960,553 fl. mit 4 pCt. verzinset werden, glaube ich mich auf den in der Sitzung vom 4. Januar 1843 gefaßten Beschluß der hohen Kammer beziehen zu können, wodurch, wenn er von der Regierung angenommen wird, die Schuldentilgungsanstalt dieser, ihrem Zwecke nicht ganz entsprechenden und durch Umwandlungen früher mißbrauchter Geldzuflüsse enthoben würde. Durch jede anderwärtige gerichtliche Hypothek könnte derselbe Zweck der Sicherung des Staates und seiner Angehörigen erreicht werden. Einige Erleichterung wird schon der Schuldentilgungs-Anstalt durch die Verfügungen der Schuldentilgungs-Kommission vom 7. und 8. September 1842, wornach baare Rückzahlung der Amtsbürgschafts-Kapitalien erfolgt, sobald der Grund des Fortbestehens der Amtsbürgschaft nicht mehr besteht. Auch das Gesetz über die künftige Verzinsung der Amtsbürgschafts-Kapitalien zu $3\frac{1}{2}$ pCt. wird der Zinskasse Erleichterung gewähren.

§. 14.

Ein gleiches Verhältniß hat es mit den Militär-Einstandsgeldern, für deren Sicherstellung die Schuldentilgungs-Anstalt eben so wenig berufen ist, als zur nutzbringenden Uebernahme der Sparkassegelder. Die Militärkasse würde durch jeden andern Hypothekenbrief bei guter Rechtspflege gleiche Sicherheit erhalten.

Die oben berührten Verfügungen vom 7. und 8. September 1842 werden auch hierin Mißbräuchen einigermassen

entgegen treten; es wird daher dem Ermessen der Regierung zu überlassen seyn, ob und was etwa weiter darüber zu verfügen sey.

§. 15.

Die Mehrung der Staatsschuld, welche aus Realitäten-Kaufschillingen hervorgeht, und die am Schlusse des Jahres 18$\frac{4}{41}$

6,402,592 fl. 3 kr. 6 hl.

betrug, ist zwar der Schuldentilgungs-Anstalt auch lästig, allein sie besteht nicht als eigentliche Staatsschuld, sondern dient mehr zur nutzbringenden Sicherung des Staats-Vermögens.

§. 16.

Die Mehrung der Staatsschuld, welche aus der Uebernahme der mit 2 pCt. verzinslichen Depositengelder entsteht, die im Durchschnitte jährlich 1½ Million beträgt, und welche die Schuldentilgungs-Anstalt nöthiget, wegen der unsicheren Zurückzahlung dieser Gelder immer grosse Geldbaarschaft parat zu halten, ist unverkennbar eine der Anstalt lästige. Allein sie erfüllt auch eine Staatspflicht, nämlich eine nutzbringende Sicherung der Depositen; und so lange nicht auf eine andere Weise dieser Pflicht des Staates entsprochen wird, so läßt sich gegen diese der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt allerdings sehr lästige Mehrung einer stets wechselnden Staatsschuld nichts erinnern.

§. 17.

Rücksichtlich der Sparkassegelder hat sich bereits die Regierung durch die Finanzministerial-Entschliessung vom 13. Oktober 1842 und die hohe Kammer durch ihren Beschluß vom 31. Januar 1843 ausgesprochen, und es bleibt

nun der Weisheit der Krone anheim gestellt, die Zwecke der Staatsschulden-Tilgungsanstalt mit den Interessen der Civilisation, Sittlichkeit, Weckung und Hebung des Sinnes für Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit der dürftigen Volksklassen und daraus hervorgehenden Förderung der Landeswohlfahrt in Einklang zu bringen.

§. 18.

Der Bericht des ständischen Herrn Kommissärs erwähnt noch, daß die Zins-Reduktion der am 1. Oktober 1841 noch zu 4 pCt. verzinslich stehenden und

35,281,479 fl. 24 kr. 2 hl.

betragenden Mobilisirungs-Obligationen vollendet sey, und nun der Zeitpunkt herangerückt wäre, wo eine Verminderung der Staatsschuld unter schonender Berücksichtigung der ursprünglichen Gläubiger möglich gemacht sey.

Referent kann hiebei nicht die Bemerkung unterdrücken, daß es allerdings eine grosse Kalamität wäre, wenn zur Erleichterung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt eine weitere Zins-Reduktion vorgenommen werden wolle; dieß könnte viele Landesinteressen nachtheilig berühren, und manche Kapitalien ins Ausland auf den schwindelnden Papiermarkt führen.

Eine Rückzahlung von Passivkapitalien liegt eher im Interesse der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, und in gegenwärtiger Zeit möchte auch den Gläubigern Gelegenheit gegeben seyn, durch die verschiedenen industriellen Privatunternehmungen, sowie in den durch die Zeit nothwendig gewordenen Staatsunternehmungen ihre zurückbezahlten Kapitalien nutzbringend zu machen und hiedurch die Staatszwecke gleichfalls zu fördern.

Eine Zins-Reduktion der noch zu 5 pCt. verzinslichen Lehen- und Amtsbürgschafts-Kapitalien im Betrage zu

4,926,728 fl. 20 kr. 4 hl.

ist gesetzlich nicht möglich, wird sich aber durch Zeit selbst ergeben.

Referent glaubt nun, hier das Vertrauen aussprechen zu dürfen, die Regierung werde bei etwaigen Rückzahlungen von Passivkapitalien, besonders die auf Namen lautenden Obligationen, welche meistens Wittwen und Waisen oder solchen Individuen, welche eine besondere Rücksicht bedürfen, gehören, so wie jene der Stiftungen und Gemeinden berücksichtigen.

Ueberblickt man nun am Schlusse des Berichtes des ständischen Herrn Kommissärs den ganzen Stand des Staats-Schuldenwesens des Königreichs, so kann man denselben nur als solchen bezeichnen, der mit Trost und Hoffnung in die Zukunft blicken läßt.

B.

§. 19.

Hinsichtlich der aus den vorgelegten Protokollen der k. Staatsschulden-Tilgungskommission ersichtlichen Theilnahme und Mitwirkung der ständischen Herren Kommissarien bei den Verhandlungen und Beschlüssen der k. Staatsschulden-Tilgungskommission hat Referent im Allgemeinen die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und die Wahrung der Rechte der Stände des Reichs, soweit sie diese Anstalt berühren, gefunden, und sich überzeugt, daß die ständischen Herren Kommissarien mit vieler Aufopferung dem mühsamen und viele Zeit raubenden Dienste sich unterzogen, so wie alle, ihnen verfassungsmässig aufliegenden Pflichten getreu erfüllten.

§. 20.

Referent glaubt aber auch schuldig zu seyn, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf einige, in den Protokollen vorgetragenen Geschäfte der königl. Schulden-Tilgungskommission, wozu der ständische Herr Kommissär seine Zustimmung ertheilte, lenken zu müssen, damit die hohe Kammer ihr Urtheil rücksichtlich der gesetzlich nothwendigen Genehmigung der Handlungsweise des ständischen Herrn Kommissärs gehörig motiviren könne.

§. 21.

Vor Allem verdient die humane Rücksicht, welche die ständischen Herren Kommissarien bei Behandlung der Gesuche um Rücktritt in die Pension oder Erhöhung derselben bei vorgerücktem Alter und eingetretener Gebrechlichkeit der betheiligten Individuen, besonders jener der säkularisirten Stiften und Klöster zuwendeten, so weit es nach den bestehenden gesetzlichen Normen geschehen konnte, die lobendste Anerkennung.

§. 22.

Rücksichtlich der wiederholten Abschreibungen mehrerer, in Folge Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 wieder in Zugang gebrachter Aktiv-Forderungen, deren Gesammt-Betrag auf die Summe von 305,281 fl. 41½ kr. gestellt war, hat sich der Vortrag des Freiherrn v. Schätzler, Referenten über die Veränderungen der Staatsschuld aus den Jahren $18\frac{5}{5}\frac{8}{9}$ mit $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ Seite 50 seines gedruckten Vortrags ausgesprochen, und Referent glaubt, nach Ansicht der betreffenden Protokolle der k. Staatsschulden-Tilgungskommission gleichfalls, daß sich die ständischen Herren Kommissarien über die Uneinbringlichkeit der betreffenden Aktivforderungen vollkommen überzeugt hatten.

§. 23.

Die ständischen Herren Kommissarien wurden unterm 22. März 1841 in Folge allerhöchsten Reskripts vom 19. März 1841 unter Mittheilung der Akten über die gepflogenen Vergleichsverhandlungen wegen Herausgabe der Verlassenschaft des Herrn Herzogs Clemens von Bayern, beziehungsweise der von Höchstdemselben gegründeten Secundogenitur aufgefordert, ihre gesetzlich nöthige Erklärung über diesen Gegenstand abzugeben.

Unterm 27. März 1841 gaben die ständischen Herren Kommissarien ihre Erklärung schriftlich ab, nachdem sie vorher die Akten geprüft und dem Protokolle die Erklärung beigefügt hatten, daß diese ihre abgegebene Meinung und Erklärung den künftigen Aussprüchen der Stände des Königreichs nach §. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, das Staatsschulden-Wesen betreffend, unterläge.

Die Erklärung der ständischen Herren Kommissarien fiel zustimmend aus zu dem Vergleiche vom 12. März 1841.

Um es aber der hohen Kammer möglich zu machen, ihr Urtheil über diese zustimmende Erklärung der ständischen Herren Kommissarien zu begründen und zu einem Beschlusse zu erheben, habe ich die schriftliche Erklärung der Herren Kommissarien in der Anlage A. beigefügt.

Zugleich beziehe ich mich auf das Referat des Freiherrn v. Fraunhofen über die neuerlichen Einweisungen der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln.

Unterm 13. März 1841 wurde der Vergleich von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Karl ratifizirt und unterm 9. August 1841 von Sr. Königlichen Majestät genehmigt.

Durch vorstehende Darstellung glaube ich es der hohen Kammer möglich gemacht zu haben, ihr Urtheil über die

Geschäftsführung und Theilnahme des ständischen Herrn Kommissärs der Kammer der Abgeordneten, Ritters v. Maffei, an den Verhandlungen und Geschäften der k. Staatsschulden-Tilgungskommission nach den gesetzlichen Bestimmungen gehörig motiviren zu können. Ich begutachte daher:

dem Berichte des ständischen Herrn Kommissärs der Kammer der Abgeordneten bei der k. Staatsschulden-Tilgungskommission die Genehmigung zu ertheilen, und demselben Herrn Kommissär die gerechte Anerkennung, so wie den Dank für den während seiner Geschäftsführung erprobten Eifer und die vielen Bemühungen im Protokolle aussprechen zu wollen.

München, den 25. März 1842.

Neuland.

Ad Beilage LVII. I.

Abstimmung

der ständischen Kommissäre über die ihnen am 22. März 1841 mitgetheilten Vergleichs-Verhandlungen wegen der Herausgabe der Verlassenschaft des Herrn Herzog Clemens von Bayern in Beziehung auf die von demselben gestiftete Secundo-Genitur.

Der Weisung Sr. Majestät des Königs vom 19. März 1841 gemäß sind die ständischen Kommissäre unverweilt von einem am 12. März d. Js. entworfenen Vergleiche — die Herausgabe der Verlassenschaft Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Clemens in Bayern betreffend — in Kenntniß zu setzen und mit ihrer Erklärung zu hören, nach deren Erfolg die Auszahlung der verglichenen Zinsensumme alsbald werde angeordnet werden. Am 22. März 1841 wurden daher den unterzeichneten ständischen Kommissären die k. Staatsschulden-Tilgungs-Akten mitgetheilt. Bei ihrer sorgfältigen Durchsicht ergab sich als Resultat, daß von einem ferneren Zuwachs an Staatsschulden aus ältern Titeln nach §. II. der Verordnung vom 22. Juli 1819, das Staatsschulden-Wesen des Reichs betreffend, die Rede sey, einer Staatsschuld, welche in Folge des im Jahre 1825 von den Betheiligten betretenen Rechtsweges nun durch erfolgten Richterspruch als liquidirt sich darstellt. Es soll nämlich gemäß rechtskräftigen Richterspruchs Ersatz geleistet werden für in Böhmen

gelegene, durch testamentarische Verfügungen des Herzogs Clemens von Bayern von den Jahren 1769 und 1770 bestimmte Secundo-Genitur-Güter des Königlichen Hauses, welche in Folge Staatsvertrages zum Besten des Landes bereits im Jahre 1803 abgetreten wurden, ohne daß dem Königlichen Hause für den Abgang dieser Secundo-Genitur-Güter ein zu diesem Zwecke bestimmter Gutskompler, oder ein darauf basirter Hausdomainen-Zuwachs bisher zu Theil wurde. Es handelt sich demnach von dem Vollzuge eines richterlichen Ausspruches, wodurch dem k. Hausgute ein durch die Unbilden der Zeit zugegangener Schaden geheilt und Entschädigung für das aus dem k. Hausgute zum Besten des Staates im Jahre 1803 gebrachte Opfer geleistet wird, wozu der biedere Bayer und jeder redliche Mann gerne beitragen wird. Uebrigens ist die Nutznieſſung des Objektes nur hinsichtlich der Mitglieder des k. Hauses von gesondertem Interesse. Nach den Dispositionen des Secundo-Genitur-Fideikommiß-Errichters sowohl, als jenen des letzten Besitzers Max Joseph vom 1. Juni 1802 sind dermalen Seine Königl. Hoheit der Prinz Karl von Bayern und nach dessen Absterben ohne männliche Descendenz der zweite Prinz Seiner Majestät des Königs Ludwig die in Bezug desselben tretenden Mitglieder des königl. Hauses. Das gesammte königl. Haus ist, da es um Gründung, Feststellung, Erhaltung, und Ergänzung eines Objektes des königl. Hausgutes zu thun ist, der einzige wahre Interessent; daher wirket auch auf die abzugebende Aeusserung der unterzeichneten ständischen Kommissare die Ueberzeugung, daß die Stände Bayerns, deren künftigen Ansprüchen nach §. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825 das Staatsschulden-Wesen betreffend — ihre nach gewissenhafter Prüfung der vorgelegten Akten hiemit abgegeben werdende Meinung ohnedieß unterliegt, eben so freudige Förderer dieses Interesses,

welches vom Staats-Interesse unzertrennlich, jederzeit seyn werden, obgleich Mehrung der Staatsschuld die Folge, wie aus dem Inhalte des rechtskräftigen richterlichen Spruches hervorgeht. Es sind nämlich nach dem vom Appellations-Gerichte für Oberbayern als Gericht I. Instanz am 15. November 1837 erlassenen, am 3. Dezember 1838 vom königl. Oberappellations-Gerichte in letzter Instanz bestätigten Erkenntnisse: I. Seine Königl. Hoheit der Prinz Karl von Bayern Erbe des von dem Herzoge Clemens Franz de Paula in Bayern gestifteten Familien-Fideikommisses, wie solches von dem Herzoge Karl von Zweibrücken auf den höchstseligen König Maximilian Joseph gekommen; II. der Fiskus ist schuldig, diesem Königl. Prinzen für die im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 §. 1 an den Großherzog von Toskana überlassenen herzoglich Clementinischen Fideikommiß-Güter in Böhmen den Werth, welchen dieselben zur Zeit der Ueberlassung gehabt, als Fideikommiß-Surrogat nach Abzug der damaligen Lasten und Schulden zu vergüten,

Die Ausmittlung dieses Werthes wird einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Auch hat der königl. Fiskus von der Summe des sich nach Abzug der Lasten und Schulden ergebenden Werthes die fünfprocentigen Verzugszinsen, vom 13. Oktober 1825 an gerechnet, an gedachten Königl. Prinzen Karl von Bayern zu bezahlen. III. Der königl. Fiskus wird schuldig erkannt, den zum herzoglich Clementinischen Familien-Fideikommisse gehörigen Garten sammt Gebäuden vor dem Karls- oder Neuhauserthore in München nebst den Früchten hievon seit dem 13. Oktober 1825, jedoch die bis zur Insinuirung der Klage (23. Juli 1827) bezogenen nur in so weit, als sie an diesem Tage noch in natura vorhanden gewesen sind, oder der königl. Fiskus durch dieselben reicher geworden ist, an Seine Königl. Ho-

heit den Prinzen Karl von Bayern zu restituiren; dagegen soll der königl. Fiskus berechtigt seyn, vom 13. Oktober 1825 an — die auf die fraglichen Gegenstände gemachten passirlichen Auslagen und Impensen in Aufrechnung zu bringen und abzuziehen.

Der Betrag der Früchte, Auslagen und Impensen wird der besondern civilrechtlichen Verhandlung vorbehalten.

IV. Se. Königl. Hoheit der Prinz Karl von Bayern hat binnen 30 Tagen zu beweisen: 1) daß bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt Aktiv-Kapitalien im Betrage von 244,570 fl. oder wie viel weniger zu 4 pCt. verzinslich aufliegen, welche zur Familien-Fideikommiß-Masse des Herzogs Clemens Franz de Paula gehören, und 2) daß der königl. Fiskus diese Kapitalien besitze.

V. Haben Se. Königl. Hoheit der Prinz Karl von Bayern binnen 30 Tagen zu beweisen, daß der königl. Fiskus von der herzoglich Clementinischen Fideikommiß-Masse auch a) Geräthschaften von Silber, mit der Namens-Chiffre des Herzogs Clemens versehen, b) Gemälde, c) Pretiosen und Bücher besitze.

Nach Anführung dieser richterlichen rechtskräftigen Bestimmungen gehen die ständischen Kommissäre nun zur Prüfung und Aeusserung über, wie diesem Rechtsspruche, gemäß Vergleichs vom 12. März 1841, um weitere prozessualische Verhandlungen über Werthesausmittlung und Kostenberechnungen zu vermeiden, will entsprochen werden.

Nach Nummer I. dieses Vergleiches wird der nach Abzug der Lasten und Schulden verbleibende reine Werth der Herrschaften in Böhmen im Jahre 1803, welcher nach vorliegender Rechtskraft zu dem herzoglich Clementinischen Fideikommisse herausgegeben resp. vergütet werden soll, im Vergleichswege auf 4,500,000 fl. im 24 Guldenfusse festgesetzt.

Die unterzeichneten ständischen Kommissäre haben die in den Akten befindlichen Anschläge und Berechnungen über diese Güter genau durchgegangen. Sie sind nach dem Zwecke ihrer Ausfertigungen zu bemessen. Galt es, sie als Austauschmittel zu benützen, so wurde der Werth hinaufgeschraubt; sollten sie als Erwerbsmittel dienen, so wurde der Werth herabgedrückt.

Die Berechnungen und Anschläge der Angestellten und Beamten waren Geburten individueller Ansichten und eigener Dienstverhältnisse.

Die Schwankungen der Schätzungssummen nach Abrechnung der Fideikommiß-Schulden und Lasten betrugen mehr als eine Million.

Sorgfältig haben die Vertreter der Krone und die Staatsschulden-Tilgungskommission, so wie die Vertreter Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Karl die vorliegenden, wie gesagt, nach dem Zwecke ihrer Entwerfung schwankenden Schätzungen geprüft, und, wie sich die Unterzeichneten überzeugten, durch Festsetzung eines Schätzungswerthes von 4,500,000 fl. einen Mittelansatz geltend gemacht, gegen welchen bei erfolgter Nachgiebigkeit von beiden Seiten um so weniger eine Erinnerung zu machen seyn wird, da, wie schon im Eingange dieser Abstimmung erwähnt wurde, das Interesse der Krone des Königlichen Gesammthauses mit dem Interesse des betheiligten erhabenen Mitgliedes des Königlichen Hauses identisch, da das Haupt der Königlichen Familie, der sorgfältigste und emsigste Wächter des mit dem Interesse des Königlichen Hauses identischen Staats-Interesses, des Königs Majestät, Ihre Genehmigung zu diesem Ansatze aussprachen, und die Stände des Reichs wahrlich bei Abtragung einer dem Königlichen Hause nach richterlichem Erkenntnisse zu leistenden Entschädigung mit demselben um Berechnungen nicht rechten werden, vielmehr, wir wiederho-

len es aus gewissenhafter Ueberzeugung, dem Ansatze ihre dem Ausspruche des Monarchen konforme Anerkennung nicht versagen werden. Sie stimmen sonach ohne alles Bedenken für die Aufnahme dieser Summe als Staatsschuld.

Nach dem II. Punkte des Vergleiches soll der Anspruch Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Karl von Bayern auf die Aktivkapitalien im Gesammtbetrage von 244,570 fl. Reichswährung, als zum genannten Fideikommisse gehörig, als liquid anerkannt werden.

Hierüber ist bereits richtig von der Schuldentilgungs-Kommission im Berichte vom 24. Februar 1840 bemerkt, daß diese Post die Staatsschulden-Tilgungsanstalt im Grunde nicht berührt, indem sie unter dem rechnungsmässigen Schuldenstand schon begriffen ist, und die königl. Centralstaatskasse die Zinsen bezogen hat.

Die Person des Gläubigers wird nur geändert, der Zinsenbezug geht an den Inhaber des Fideikommisses über, und die Staatskasse hat die Vergütung für die Vergangenheit zu leisten. Die unterzeichneten Kommissäre der Staatsschulden-Tilgungskommission haben hierüber demnach nichts zu erinnern.

Nummer III. des Vergleiches lautet:

„Die aus vorstehenden beiden Posten in Summe per 4,744,570 fl. von dem Regierungs-Antritte Seiner Majestät des Königs Ludwig bis zum letzten März l. Js. von Seiner Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn Kläger angesprochenen, und so viel die Verzugszinsen anbelangt, rechtskräftig zuerkannten 5procentigen, so wie von obigen Kapitalien die 4procentigen Zinsen, welche sich für den gedachten Zeitraum auf 3,619,556 fl. 10 kr. berechnen würden, werden auf die Aversalsumme von

3,500,000 fl. (im 24 fl. Fuß) bestimmt, und soll dieser Betrag dem Durchlauchtigsten Herrn Kläger zur freien und unbeschränkten Disposition ausgeantwortet werden."

Das freie Eigenthum, des dem rechtmässig anerkannten Fideikommiß-Inhaber Prinz Karl von Bayern, Königliche Hoheit, rückzuerstattenden Nützungsbetrages kann keiner Kontestation unterliegen. Die ausgesprochene Aversalsumme ist ein Beweis von Bereitwilligkeit Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Karl von Bayern, fernern Verhandlungen bei Gerichten und Weiterungen selbst mit Entsagung einer Summe von mehr als 100,000 fl. ein Ziel zu setzen. Die unterzeichneten ständischen Kommissäre können nur dieses Entgegenkommen in einer, mehr Angelegenheit des Königlichen Hauses als Rechtsstreit über Königliches Hausgut zu benennenden Sache der Würde der hohen Betheiligten zusagend erkennen.

Die Nummern IV. und V. lauten:

„IV. Der Herzoggarten sammt Gebäuden vor dem Karlsthore in München soll zu dem Herzoglich Clementinischen Fideikommisse eingewiesen, Forderungen und Gegenforderungen an Nutzungen und Impensen sollen jedoch gegenseitig aufgehoben werden. Zugleich entsagen Seine Königl. Hoheit für Ihre Lebenszeit jedem Anspruche auf Benützung dieser Realitäten, und überlassen dieselben unentgeltlich dem Allerhöchsten Aerar.

V. Was sich an Pretiosen und Silber aus der herzoglich Clementinischen Verlassenschaft findet, soll auf Verlangen dem Durchlauchtigsten Fideikommiß-Nutznießer in fideikommissarischer Eigenschaft eingehändiget werden. Die Gemälde aber werden von

Höchstdemselben für Ihre Lebenszeit in den öffentlichen Sammlungen gelassen.

Die Verzeichnisse über Pretiosen, Silber und Gemälde werden angefertigt, und ein Exemplar hievon dem Durchlauchtigsten Fideikommiß-Nutznießer zugestellt werden."

Die unterzeichneten ständischen Kommissäre können hier nur die zu Nummer III. des Vergleiches gemachte Bemerkung wiederholen. Sie enthalten zugleich Beweise der Bereitwilligkeit, öffentlichen Staats-Anstalten keinen Vortheil entziehen zu wollen. Sie verdienen dankbare Anerkennung.

Die Nummern VI., VII., VIII. und IX. lauten:

„VI. Nach der in obiger Weise erfolgten Feststellung der die sämmtlichen Bestandtheile des herzoglich Clementinischen Fideikommisses umfassenden Bestimmungen verzichten Seine Königliche Hoheit auf alle und jede das gedachte Fideikommiß betreffenden weiteren Ansprüche. Nicht minder erachten

VII. Seine Königl. Hoheit Sich durch gegenwärtigen Vergleich auch hinsichtlich aller Ihrer Ansprüche auf die Verlassenschaft Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin in Bayern Maria Anna, geborne Pfalzgräfin von Sulzbach, Gemahlin des Höchstseligen Herrn Herzogs Clemens für gänzlich befriediget.

VIII. Dagegen wollen Seine Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Herr Kläger von jeder Haftung bezüglich aller Lasten und Schulden der Verlassenschaften Ihrer Durchlaucht des Herrn Herzogs Clemens und der Frau Herzogin Maria Anna in Bayern, die wider Vermuthen etwa noch bestehen könnten, in der Art gänzlich entbunden seyn, daß,

wenn solche Lasten und Schulden wider Verhoffen etwa jetzt noch zum Vorschein kommen sollten, das königl. Aerar hiefür ohne Regreß an Seine Königliche Hoheit einzustehen hätte.

IX. Gegenwärtiger Vergleich soll auf die Appanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl und Höchstdessen sonstige Bezüge aus den Staats-Fonds nicht den mindesten Einfluß haben, sondern Höchstdemselben in dieser Beziehung alle Rechte ungeschmälert verbleiben."

Die unterzeichneten ständischen Kommissäre finden, da durch diese Bestimmungen, insbesondere durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Karl von Bayern gemacht werdende Entsagung auf alle Ansprüche auf die Verlassenschaft Ihrer Durchlaucht der verstorbenen Frau Herzogin Maria Anna von Bayern, einem Gegenstande von — wie in den Akten vorkömmt — mehreren hunderttausend Gulden der Rechtszustand des jemaligen Fideikommiß-Inhabers und der Bestand des Fideikommißgutes gegen künftige Irrungen sicher gestellt wird, dagegen nichts zu erinnern.

Der Art. X. des Vergleichs lautet:

„Die Kosten des über das herzoglich Clementinische Fideikommiß geführten Rechtsstreites sollen in der Art gegenseitig aufgehoben werden, daß kein Theil dem andern hieran etwas zu ersetzen hat."

Ueber diesen Artikel können sich gewiß die ständischen Kommissäre jeder Bemerkung enthalten.

Die weiteren, dem erwähnten Vergleiche, gemäß Protokolls vom 12. März 1841 beigefügten Anträge Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern lauten:

1) Die sub Nro. I. und II. bezeichneten Kapitals-Beträge zusammen mit 4,744,570 fl. möchten vom

1. April 1841 in halbjährigen Raten mit drei ein halb Prozent (3½ pCt.) aus Staatsfonds verzinset, und diese Verzinsung Seiner Königlichen Hoheit auf Höchstdero Lebenszeit resp. in so lange zugesichert werden, als Höchstdieselben den Kapitalsstock nicht Selbst zur eigenen Verwaltung und Nutznieſſung herausverlangen, worüber alsdann die näheren Bestimmungen erst noch zu treffen wären.

2) Die Abfindungssumme per 3,500,000 fl. für die Zinsen wünschen Seine Königliche Hoheit alsbald ausbezahlt zu erhalten."

Die Entschlieſſung Seiner Majestät des Königs vom 19. März 1841 hierüber lautet:

„Was die Verzinsung des Hauptstockes ad 4,744,570 fl. rhn. anbelangt, so kann auf die Lebensdauer Seiner Kön. Hoheit eine Verzinsung aus den Staatskassen theils wegen der die Heimzahlung der Staatsschuld betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, theils wegen der codizillarischen angeordneten Surrogirung der böhmischen Güter durch Ankauf anderer Immobilien, nicht zugesichert werden."

Die fernere Verzinsung dieses Hauptstockes vom 1. April 1840 (soll wohl heissen 1841) angefangen bis zum Zeitpunkte der Kapitalsrückzahlung durch die k. Staatsschulden-Tilgungskasse nach dem Zinsfuß von 3½ pCt. an den dermaligen Fiduciar, Prinz Karl, Königlichen Hoheit, versteht sich von selbst.

Die ständischen Kommissäre sind unverweilt von diesem Vergleiche in Kenntniß zu setzen und mit ihrer Erklärung zu hören, nach deren Erfolg die Auszahlung der verglichenen Zinsensummen alsbald angeordnet werden wird.

Die Unterzeichneten ständischen Kommissäre erkennen in dem Antrage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen

Karl von Bayern dessen Bereitwilligkeit, die Staatsschulden=Tilgungskasse nicht durch Kapitalsrückzahlung zu lästiger Geldaufnahme zu nöthigen, und in der versagten Beistimmung Seiner Majestät des Königs einen Beweis der strengen Gewissenhaftigkeit, womit sowohl die gesetzlichen Bestimmungen über Heimzahlung der bisher anerkannten Staatsschuld, als der Wille des Herzogs Clemens von Bayern auf Refundirung des fideikommissarischen Real stockes beachtet wird. Die Berichtigung dieses Punktes wird zu weiteren Diskussionen kaum Veranlassung geben.

Um übrigens dem Vergleiche nicht nur über alle streitigen Punkte Ausdehnung zu geben, sondern auch endliche und vollständige Beendigung der Sache zur vollen Sicherstellung des Staates, der Staatsschulden=Tilgungs=Kommission, des königl. Fiskus und jedes Betheiligten zu bewirken, ist, was sich von selbst versteht und eine wesentliche Vorbedingung dieser Aeusserung der unterzeichneten ständischen Kommissäre, sowohl die Einwilligung und Beipflichtung zu dem Vergleiche sämmtlicher Agnaten des kön. Hauses, als die genaue Verzeichnung und Inventarisation der neu gegründeten Secundo-Genitur und die Aufstellung der dabei erforderlichen Sicherstellung und Curatorschaft erforderlich, indem, wie in einem Berichte der Staatsschulden=Tilgungskommission wahr bemerkt wurde, die Schicksale, welche die Clementinische Verlassenschaft zu erfahren hatte, ernste Mahnung zu künftiger Vorsicht geben. Uebrigens ist mit dieser der Hausfideikommiß=Pragmatik vom 20. Oktober 1804 und dem Familiengesetz vom Jahre 1816 entsprechenden Aeusserung der ständischen Kommissäre keineswegs die Absicht verbunden, der Anordnung der Auszahlung und Verabfolglassung des verglichenen Zinsenbetrages ein Hinderniß entgegenzustellen; indem dieser Zinsen=

Betrag nicht zu widersprechendes, rechtskräftiges, freies Eigenthum Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern, welchem die fideikommissarische Nutznieſſung selbst bei (was nicht zu erwarten) nicht erfolgender Zustimmung sämmtlicher Agnaten und vor gänzlicher Sicherstellung des fideikommissarischen Vermögens, bei vorliegendem rechtskräftigen Richterspruche nie versagt werden kann.

München den 27. März 1841.

Graf von Reigersberg.
J. von Maffei.

ad Beilage LVII. II.

München den 27. März 1843.

Gegenwärtige,

Von Seite des Ministeriums der Finanzen
Herr Ministerialrath Dr. Wanner,

Der II. Präsident der Kammer
Hofrath Dr. v. Bayer.

Die Ausschußmitglieder
Herr Rebmann, als Vorstand,
Freyherr von Schätzler,
Herr Riezler,
„ von Maffei,
„ Neuland, Referent.
„ Bach,
Freyherr von Fraunhofen, als Sekretär.

Sitzungsprotokoll.

Die nebenstehenden Mitglieder des IV. Ausschusses haben sich heute versammelt, um den Vortrag ihres Referenten, Dekan Neuland, über den Bericht des ständischen Kommissärs, des Abgeordneten Ritter v. Maffei, zu vernehmen, und darüber Berathung zu pflegen.

Nach erstattetem Vortrage ward umständliche Erörterung gepflogen, und der einstimmige Beschluß gefaßt, dem Antrage des Referenten beizutreten, wonach der im Berichte des ständischen Kommissärs dargestellten Geschäftsführung die Genehmigung zu ertheilen, sowie die dankende Anerkennung der hohen Kammer für den während der Dauer seiner Geschäftsführung erprobten Eifer im Protokolle niederzulegen sey.

Womit das Protokoll beschlossen wurde.

Rebmann, Vorstand.
Freiherr von Schätzler.
Riezler.
von Maffei.
Neuland.
Bach.

Freiherr von Fraunhofen,
Sekretär.

Weiterer Vortrag

des

Abgeordneten Dr. Albrecht,

Namens des I. Ausschusses,

über

den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Wening, „die Gewährung einer vollständigen Civilgesetzgebung betr."

Der Beschluß, welchen die Kammer der Reichsräthe über den vorbezeichneten Antrag unterm 8. d. Mts. gefaßt hat, befindet sich bereits lithographirt in den Händen sämmtlicher Herren Abgeordneten. Er weicht von dem diesseitigen Kammerbeschlusse d. d. 20. vor. Mts. in mehrfacher Beziehung ab.

I.

Vor allem wird darin dem sub Nr. I. Lit. A. nro. 1. des diesseitigen Beschlusses befindlichen Antragssatze, welcher nämlich auf die Vorlage „eines erneuerten Gesetzes über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher" gerichtet ist, — die jenseitige Zustimmung geradezu versagt.

Ueber die Beweggründe, welche diese Ablehnung herbeigeführt haben, fehlt es uns an zureichend sicheren Aufschlüssen schon deswegen, weil die blossen Protokollaraus-

züge keinen vollständigen Einblick in die Verhandlungen der ersten Kammer verstatten. Immerhin bieten aber dieselben doch einige Anhaltpunkte dar, zumal das Referat, auf welches zunächst Alles ankömmt, wie es scheint, vollständig mitabgedruckt ist.

Wie das diesseitige Kammerprotokoll Bd. IV. S. 73, 74, 141, 165, 166, 187, 219, 220 genau nachweiset, so war jener Antragssatz lediglich hervorgegangen aus der Erwägung, daß die über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher unterm 9. August 1831 und beziehungsweise 1. Juli 1834 erlassenen Gesetze kraft ihrer Schlußartikel (X resp. IV) mit den damaligen Ständeversammlungen erloschen seyen, mithin dermalen nicht mehr als bestehend gelten, — und hinwiederum aus dem Wunsche, es möchte behufs der künftigen Berathungen der Stände über die in Antrag stehenden Gesetzbuchsentwürfe vorerst ein neues ähnliches Berathungsgesetz, wie jenes von 1831 resp. 1834 von der Regierung zur Vorlage gebracht werden. Daß hiernach der fragliche Antrag kein Gesetz über die Art und Weise der von der Regierung zu bethätigenden Entwerfung, sondern nur eines über die von den Ständen zu pflegende Behandlung der ihnen seiner Zeit von ihr vorgelegten Gesetzbücher intendirt, das beweiset sich obendrein durch die Thatsache, daß die diesseitige Kammer, eben weil sie die Herstellung der Gesetzbuchsentwürfe als reine Regierungssache anerkannte, den Spezialantrag des Hrn. Abg. v. Wening auf Niedersetzung einer Gesetzgebungs-Kommission abgelehnt hat, so wie durch den Umstand, daß die Fassung des in Frage stehenden Antragssatzes mit dem Rubrum der mehrerwähnten Berathungsgesetze von 1831 und 1834 wortwörtlich übereinstimmt.

Im Widerspruch mit dieser Bedeutung des mehrberegten Antragssatzes ist nun aber demselben in dem Ausschuß-

Referat der ersten Kammer ein ganz anderer Sinn untergelegt worden. Der Herr Berichterstatter hielten nämlich (nach Ausweis Seite 73 des Beilagen-Bandes III der Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe und Seite 349 Bd. I. dieser Verhandlungen selbst) die Berathungsgesetze von 1831 und 1834 für anjetzt noch in Giltigkeit bestehende Gesetze, und nahmen daher an, daß unser Antrag ein Gesetz darüber beziele, auf welchem Wege die Regierung die desiderirten Rechtsgesetzbücher ihrerseits zu entwerfen und welchen Inhalt sie denselben allenfalls zu geben habe, — wie aus den S. 71 und besonders S. 72 des vorallegirten Beilagen-Bandes III. niedergelegten Referatsmotiven unzweideutig hervorzugehen scheint. Bei dieser von unserer Intention völlig verschiedenen, ja ihr eigentlich entgegengesetzten Auffassung des fraglichen Antrages mußte dann im dortigen Referate wohlbegreiflich auf Ablehnung desselben angetragen werden, wie denn auch zeig Seite 73 a. a. O. wirklich geschehen ist.

Würde nun angenommen werden dürfen, daß diese Auffassungsweise des Herrn Berichterstatters von der I. Kammer selbst getheilt worden, und sie mithin die ausschliessende Ursache der mehrberegten einstimmigen Ablehnung unseres Antrages gewesen sey, so liesse sich wohl mit Fug erwarten, daß es blos einer aufklärenden Notifikation diesseitiger Kammer bedürfe, um die andere zu einer nachträglichen Annahme jenes Antrages zu vermögen. Allein die Ablehnungsmotive derselben können wenigstens nebenher auch andere gewesen seyn, welche sich mit der wahren Bedeutung unsers Antrags wohl vertrügen. Es haben, wenigstens nach den vorliegenden Protokollauszügen zu schliessen, nicht alle dortigen Herren Votanten ihre Bestimmungsgründe zu vernehmen gegeben, und eine sub nro. 1. auf S. 315 des oben citirten Bds. I. der Verhandlungen befindliche stillschweigende Andeutung

eines Herren Reichsrathes zeigt deutlich an, daß demselben die rechte Intention unsers Antragssatzes keineswegs entgangen war, wie denn auch desselben Herrn Votanten auf S. 331 ibid. sub nro. 6 vorkommende Aeusserung in Verbindung mit dem von ihm auf der nächstfolgenden Seite sub nis. 4 und 5 Gesagten wieder darthut, daß sein ablehnendes Votum auf der Ansicht beruhte, es würde durch unsern von ihm richtig aufgefaßten Antrag eine Abänderung verfassungsmässiger Bestimmungen bezielt, dergleichen Anträgen aber der § 7 des Tit. X. der Verfassungs-Urkunde entgegenstehe, einer Ansicht, welche bereits auch in unserer Kammer von dem zweiten Herrn Sekretär ward geltend gemacht worden, wie aus S. 165 und 166 unsers IV. Protokoll-Bandes zu entnehmen ist.

In der That dürfte nicht zu verkennen seyn, daß durch den mehr beregten Antragssatz eine Abänderung von verfassungsmässigen Bestimmungen wirklich hervorgerufen würde, indem er ja für die ständische Behandlungsweise von Gesetzbüchern andere Bestimmungen herbeigeführt wissen will, als diejenigen sind, welche die Beil. X. Tit. II. zur Verfassungs-Urkunde sowohl als das Gesetz vom 2. Sept. 1831 „den „Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versamm„lung betreffend" enthält, diese Gesetze aber, wie die Verfassungs-Urkunde selbst, unbezweifelt Verfassungsgesetze sind. Und wird auch das durch den Antrag bezielte Berathungsgesetz nur als ein transitorisches, nämlich nur für die Dauer einer Stände-Versammlung, also blos für einen gewissen Zeitraum verlangt, so ist doch nicht zu übersehen, daß, wie die Verfassungs-Urkunde selbst, auch jene andere Verfassungsgesetze, welche abgeändert werden müßten, von Hause aus wenigstens als für alle Zeiten (in perpetuum) gegebene Grundgesetze sich darstellen, die Ununterbrochenheit ihrer Geltung mithin als in ihren Begriff miteinbedungen erscheint.

Ohne Zweifel hat die von dem obenerwähnten Herrn Reichsrathe geltend gemachte Ansicht über die formelle Unzulässigkeit des Antragssatzes bei den übrigen Herren Votanten Anerkennung gefunden, und die auf S. 71 des Beilagen-Bandes III. hinsichtlich der Kompetenz der ständischen Anträge enthaltene Aeusserung des Herren Berichterstatters selbst dürfte zeigen, daß die I. Kammer gegenüber einem diesseitigen Beharren auf unserm Antrage die formelle Unzulässigkeit desselben sicherlich mit der gleichen Beharrlichkeit festhalten würde. Bei dieser Aussicht, und da jener formelle Gegengrund schon an und für sich nicht wohl zu elidiren ist, glaubt Referent zur dießfälligen Nachgiebigkeit um so mehr rathen zu sollen, als auch zur Zeit noch kein Grund gegen die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die Regierung, von welcher eben die Gesetze von 1831 und 1834 vorgelegt worden, auf der hiernach einmal eingeschlagenen Bahn fortfahren, und so zur fernern Vorlage eines ähnlichen Gesetzentwurfs sich seinerzeit freiwillig entschliessen werde. Referent glaubt daher den Antrag stellen zu sollen:

„daß Eine hohe Kammer von dem in „ihrem frühern Beschluß sub Nro. I. „Lit. A. nro. 1. enthaltenen Antragssatze „Umgang nehmen möge."

II.

Dem unter derselben Nummer I. des diesseitigen Kammerbeschlusses stehenden Hauptantrage, nämlich:

„An Seine Majestät den König sey die allerunter„thänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen „den Ständen des Reichs in möglichster Bälde nach„bezeichnete Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen ge„ruhen:

„A. Für das ganze Königreich

„1. ein Gesetzbuch

„a) über das materielle Civilrecht,

„b) über das Merkantil- und Wechsel-Recht und „Gerichtsverfahren, sammt umfassendem gerichtlichen und anwältlichen Kostenregulativ,

„c) über das materielle Strafrecht;

„B. Für die 7 Kreise diesseits des Rheins

„ein Gesetzbuch —

„a) über die streitige und freiwillige Civilprocedur „mit Einschluß eines umfassenden gerichtlichen „und anwältlichen Kostenregulativs,

„b) über die Strafprocedur, —

„bei welch beiden Gesetzbuchsentwürfen die „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ins Auge zu fassen wäre —"

diesem unserm Hauptantrage ist nur in folgender Fassung desselben die Zustimmung ertheilt worden:

„An Seine Majestät den König sey die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen den Ständen des „Reichs, sobald es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen könne, ein und dasselbe „für das ganze Königreich geltende bürgerliche und Strafgesetzbuch nebst einem „Merkantil- und Wechselrecht vorlegen, und „bei Bearbeitung dieser Gesetzbücher „Mündlichkeit und bemessene Oeffentlichkeit des Verfahrens in Erwägung ziehen „zu lassen geruhen".

Die einzelnen Punkte, in welchen sich diese Fassung vor der diesseits beschlossenen unterscheidet, sind folgende:

1) Während in dem diesseitigen Beschlusse die einzelnen Rechtszweige, für welche die Kammer der Abgeordneten ein neues Gesetzbuch bezielt, speziell bezeichnet sind, ist solches in dem reichsräthlichen Beschlusse wenigstens nicht durchgängig der Fall.

Mit voller Sicherheit gibt der letztgedachte Beschluß nur so viel zu entnehmen, daß die erste Kammer ein Gesetzbuch für das materielle Civilrecht, für das materielle Merkantil- und Wechselrecht, und für das materielle Strafrecht intendire; ob aber der Beschluß auch die übrigen Rechtszweige mit einschliesse oder nicht, dieses ist wenigstens zweifelhaft.

a) Vor Allem gilt dieß hinsichtlich der streitigen Civilprocedur, hinsichtlich des Merkantil- und Wechselgerichtsverfahrens und hinsichtlich des Strafprocesses. Keiner dieser drei Rechtszweige ist in dem Beschlusse besonders namhaft gemacht. Obschon aber der gewählte generelle Ausdruck „ein und dasselbe für das ganze König„reich geltende bürgerliche und Strafgesetzbuch“ dem Wortlaute des § 7 Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde völlig entsprechend ist, und diese grundgesetzliche Fassung sowohl von unserer Kammer, als auch (wenigstens der auf Seite 224 des IV. Protokollbandes diesseitiger Kammerverhandlungen enthaltenen Aeusserung des k. Kommissärs, Herrn Justizministerialraths Lehner nach zuschliessen) von Seiten der Regierung selbst auf die Proceßrechte mit bezogen wird, so scheinen diese von der ersten Kammer unter der von ihr beliebten Fassung doch nicht gemeint zu seyn, wenn man bemerkt, daß sie dieselbe nicht einmal auf das Merkantil- und Wechselrecht bezieht, sondern dieses Recht nebenher besonders namhaft

macht. Zwar möchte man aus dem Umstande, daß der reichsräthliche Beschluß den ausdrücklichen Antrag in sich faßt, es möge bei Bearbeitung der genannten Gesetzbücher Mündlichkeit und bemessene Oeffentlichkeit des Verfahrens in Erwägung gezogen werden, den Schluß folgern, daß das fragliche Conclusum doch stillschweigend den Antrag auf ein Gesetzbuch über mehrbesagte drei Proceduren involvire, indem die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens ohne ein neues Proceßgesetzbuch überhaupt sich natürlich nicht denken lasse. Allein da nicht die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit selbst, sondern nur die Erwägung derselben verlangt wird, so ließe sich der Beschluß auch immerhin so auffassen: die Regierung möge gelegenheitlich der Bearbeitung der Gesetzbücher über das materielle Recht zugleich jene Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Erwägung ziehen, um zu einem vorläufigen Entschluß darüber zu gelangen, ob und in wie weit bei nachmaliger Entwerfung der Proceß-Gesetzbücher selbst das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu Grunde zu legen sey oder nicht. Der hiernach noch immer obschwebende Zweifel wird auch durch die gedruckten Verhandlungen nicht gemindert, indem dieselben die vorherrschende Ansicht der ersten Kammer über die formelle oder materielle Nothwendigkeit eines Proceßgesetzbuchs oder über die Nichtnothwendigkeit eines solchen nicht zu entnehmen geben. Zwar machen auf Seite 74, 75 und 77 des III. Beilagenbandes der Herr Berichterstatter, und Seite 101 daselbst ein anderer Herr Reichsrath übereinstimmend die Ansicht geltend, daß, indem das Verfassungsgebot von Gesetzbüchern spreche,

das Gerichtsverfahren hiedurch ausgeschlossen sey; allein S. 101 daselbst wird wieder von einem weitern Herrn Votanten die gegentheilige Meinung in Schutz genommen. Rücksichtlich des materiellen Bedürfnisses dagegen findet sich keine andere Aeusserung, als S. 74 und 77 die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß das Gerichtsverfahren von der Beschaffenheit der materiellen Gesetzbücher abhänge, daher ein Antrag auf Proceßgesetzbücher zur Zeit einer festen Basis ermangle.

Bei dieser Ungewißheit der Sache kann die reichsräthliche Formulirung nach des Referenten Dafürhalten diesseits nicht wohl angenommen, vielmehr sollte auf der speziellen Bezeichnung der fraglichen drei Proceduren um so mehr bestanden werden, als diese Bezeichnungsweise, wenn die Absicht der ersten Kammer auf die Gewährung jener Proceßgesetzbücher wirklich mit gerichtet ist, nichts schaden kann. Wäre aber ihre Absicht eine gegentheilige, alsdann könnte, wie wenigstens Referent glaubt, auf den reichsräthlichen Beschluß ohnehin nicht eingegangen werden, indem in diesseitiger Kammer die materielle wie formelle Nothwendigkeit jener Procedurgesetze einmal mit so grosser Entschiedenheit anerkannt wie mit entsprechender Begründung nachgewiesen worden ist, — indem ferner Dasjenige, was in den reichsräthlichen Verhandlungen gegen den Antrag auf jene Proceßgesetze angeführt ist, die nähere Prüfung nicht wohl bestehen dürfte. Denn daß das Proceßrecht durch das materielle Gesetzbuch nothwendig bedingt sey, ist zwar an sich nicht wohl zu bezweifeln; allein daraus folgt noch nicht, daß, ehe an Ersteres Hand angelegt wird, Letzteres nothwendig bereits gefertigt

und zur Publikation gediehen seyn müsse. Allerdings kann das Proceßgesetz nicht eher zu bearbeiten angefangen werden, bevor nicht zuerst die Haupt-Grundlage feststeht, nach welcher das materielle Gesetzbuch bearbeitet werden soll; aber mehr als jene Hauptgrundlage ist wenigstens zur primitiven Ausarbeitung des Proceßrechts nicht nothwendig, daher mit der näheren Bearbeitung des materiellen nach der einmal festgestellten Grundlage desselben auch jene des Proceßgesetzes beginnen, beide Arbeiten pari passu nebeneinanderher durchgeführt und, sind sie einmal beide fertig, alsdann in nähere Beziehung zu einander gesetzt werden können. Fände es aber die Regierung je für räthlicher, daß ehe zur Proceßcodification geschritten werde, das materielle Gesetzbuch bereits ganz gefertigt vorliege, so könnte Letzteres ja dennoch nicht früher als Gesetz publicirt und in Vollzug gesetzt werden, als bis hinsichtlich des Proceßgesetzes das Gleiche möglich wäre, weil jenes denkbarer Weise Principien in sich trüge, welche mit dem dermalen und inzwischen fortbestehenden Proceßrecht dissidiren, und so für die Anwendung unterdessen eine Menge Collisionen herbeigeführt werden würden. Auch darf anzuerkennen seyn, daß die ständische Berathung ungleich mehr an Gründlichkeit gewinnen müßte, wenn den Kammern beide Gesetzbücher zugleich vorgelegt seyn würden. Da nun hiernach eine gleichzeitige Vorlage der materiellen wie der processualen Gesetzbücher an die Stände wie ihre gleichzeitige Einführung in die Praxis als kaum erläßlich sich darstellt, und durch den diesseitigen Antrag mehr als dieses nicht verlangt, und namentlich weder verlangt wird, daß die Regierung die processualen Gesetz-

bücher vor Vollendung der materiellen, noch daß sie jene simultan mit diesen bearbeiten lasse, sondern die eine wie die andere Weise lediglich ihrem besten Ermessen anheimgestellt bleibt, so dürfte der in Rede stehende Einwurf eine Abweichung von dem diesseitigen Kammerbeschlusse um so weniger zu rechtfertigen im Stande seyn, als ja der Herr Berichterstatter nach S. 75, 76 und 80 a. a. O. doch hinsichtlich der Merkantil- und Wechselsachen auf gleichzeitige Vorlage eines materiellen und processualen Gesetzbuches selbst angetragen haben. — Daß übrigens das Verfassungsgebot, indem es von Gesetzbüchern spricht, dennoch auch auf das Proceßwesen mitbezogen werden könne, dafür beruft sich Referent auf die in den diesseitigen Kammerverhandlungen geltend gemachten Gründe, sowie auf das Seite 101 des III. reichsräthlichen Beilagenbandes enthaltene Votum eines andern Hrn. Reichsraths, und fügt nur noch bei, daß, da das Verfassungsgebot nicht ausdrücklich von materiellen sondern überhaupt nur von Gesetzbüchern spricht, dieselben ebensowohl von processualen als von ersteren verstanden werden müssen, indem wohl schwerlich zu widersprechen ist, daß ein Prozeßgesetzbuch auch ein Gesetzbuch sey. Hiernach trägt Referent darauf an:

„daß die genannten drei Proceßrechte „in dem Hauptantrage speziell nam„haft gemacht werden mögen."

b) In Hinsicht auf neue allgemeine Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Jurisdiction ist der Beschluß der ersten Kammer nicht weniger zweifelhaft, zumal die betreffenden Verhandlungen über die Nothwendigkeit oder Ent-

behrlichkeit solcher Vorschriften mit Ausnahme eines Votums (Verhandlungs-Band I. S. 322 und 323) nichts verlauten lassen. Da aber solche Nothwendigkeit in den diesseitigen Verhandlungen sammt Beschluß sich herausgestellt hat, und wenn die erste Kammer wirklich derselben Ansicht ist, die spezielle Fassung des darauf gerichteten Beschlusses jedenfalls unschädlich ist, so wird auch hier auf unserm frühern Beschlusse zu beharren und sonach zu beschliessen seyn:

„daß das freiwillige Gerichtsverfah-
„ren in dem Hauptantrage gleichfalls
„besonders erwähnt werden solle."

c) Auch hinsichtlich des diesseitigen Antrags auf ein allgemeines Gerichts-Kostenregulativ ist es folgeweise zweifelhaft, ob die erste Kammer ein solches als Annexum der Gerichtsordnung betrachte, und mit einem Proceßgesetze in ihrer allgemeinen Formel mit beantragt haben wolle oder nicht. In den Verhandlungen findet sich darüber nichts Weiteres als die Aeusserung des Herrn Berichterstatters S. 74 a. a. O., daß in dem Verfassungsgebote von solchen Taxregulativen nicht die Rede sey, — was lediglich als einfacher Widerspruch gegen die diesseits begründete und zum Beschluß erhobene Ansicht erscheint. Bei diesem Umstande und im Hinblick auf die oben geltend gemachten Gründe dürfte auch hierin auf unserm frühern Beschlusse zu beharren seyn, daher Referent darauf anträgt:

„daß der Gerichts-Kostenregulative,
„wie in dem diesseitigen früheren
„Beschlusse, speziell gedacht werden
„möge."

d) Dagegen ist als entschieden anzunehmen, daß die erste Kammer unsern Antrag hinsichtlich eines Regulativs über die anwältlichen Kosten nicht in ihren Beschluß aufgenommen, vielmehr geradezu ausgeschlossen wissen wolle. Nach der Seite 352 des I. Verhandlungsbands enthaltenen Abstimmung wurde von ihr sogar die Modification, es möge ein solches Regulativ von der Regierung unmittelbar erlassen werden, abgelehnt. Das materielle Bedürfniß nach einem Regulativ über die Anwaltsgebühren scheint zwar vielfach anerkannt worden zu seyn, da der Ausschuß die obenerwähnte Modification beantragte, welche auch in der Plenarsitzung bei sich darüber ergebender Stimmengleichheit nur kraft des decisiven Präsidialvotums verworfen wurde (Beil. Bd. III. S. 76, 104 bis 107. Verhandlgs.-Bd. I. S. 352.) In formeller Rücksicht dagegen wurde theils von dem Herrn Berichterstatter geltend gemacht, daß die gesetzliche Erlassung eines solchen Regulativs nicht unter das Gebot des §. 7. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde falle, theils von ihm und anderen Herren Reichsräthen die Ansicht vertheidiget, daß die Bestimmung der Advocatentaxen wie anderer gewerblicher Taxen lediglich zum Polizeyressort gehöre, und so ausschliessendes Regierungsrecht sey, — während eben so viel Herren Votanten die Sache als einen eigentlichen Gesetzgebungsgegenstand in Schutz nahmen. (Beil. Bd. III. S. 74 bis 76, 105 und 106 Verhandl.-Bd. I. S. 314, 315, 337 bis 340, 347 und 348.) Ob nun schon diese letztere Ansicht nicht durchgedrungen hat, auch zugegeben werden muß, daß, wenn man den Advocatenstand einmal unter die Kategorie der Gewerbe stellt, die Ansicht von der

reinpolizeilichen und administrativen Natur der Bestimmungen über jene Gebühren einiges für sich habe, so darf doch nicht verkannt werden, daß schon im römischen Recht, wie nach dessen Reception in Teutschland, das anwältliche wie das gerichtliche Tarwesen jederzeit als ein Annerum der Gerichts-Ordnung behandelt wurde, daß die Bestimmungen über ihre Art und Größe immer von derselben Quelle ausgegangen, aus welcher die Proceßgesetze emanirten, daß sie auch in die Gerichtsordnungen selbst häufig als integrirende Bestandtheile derselben mit aufgenommen wurden, daß endlich über das streitig gewordene Quantum der Richter des Hauptprocesses in denselben Akten, in welchen der Letztere durchgeführt wurde, zu sprechen hatte. Referent glaubt, daß es für die gegenwärtige Frage jedenfalls von Entscheidung seyn müsse, daß die dermalen bestehenden Hauptbestimmungen über das anwältliche Deservitenwesen in dem Judiciarcoder von **1753** enthalten sind, dessen Inhalt aber unzweifelhaft wirklicher Gesetzgebungs-Gegenstand ist. Sobald nun neue Bestimmungen über das Tarwesen intendirt werden, so wird damit eben so wohl eine Aufhebung wirklicher Gesetze, wie die Erzielung neuer beabsichtiget, welche auch ihrem Charakter nach an die Stelle der aufzuhebenden treten sollen. Daß aber der vorgedachte Judiciarcoder die Hauptbestimmungen über die Deserviten wirklich enthalte, zeigt deutlich dessen Kap. **II. § 5.** Nro. **1.** und Kap. **XVII. § 4.** Nro. **5.** sammt den darauf bezüglichen Annotationen, wo (mit Ausschluß des **pactum de quota litis** und **de palmario**) die Größe des concreten Deservitenquantums primitiv dem freien Vertrag des Anwalts mit seinem Clienten

überlassen, in subsidium aber dem eigenen billigen Ansatz des Erstern vorbehaltlich der richterlichen Ermässigung desselben anheimgestellt, so wie die Judicatur dem Proceßrichter überantwortet ist. — Bedieſem Sachverhalt glaubt Referent, daß ein dießseitiges Beharren auf unserm ausdrücklichen Kammerbeschlusse hinlänglich gerechtfertiget seyn dürfte. Mithin möge beschlossen werden:

„die Regulative über anwältliche Proceßkosten seyen in gleicher Weise, wie im früheren Beschluß geschehen, speziell mitzuerwähnen."

2) Der zweite Differenzpunkt betrifft die Pfalz, indem der Beschluß der ersten Kammer jede Ausnahme für diesen Kreis ausschließt, während in dem diesseitigen eine solche hinsichtlich des beantragten Gesetzbuchs über die Strafprocedur und über die streitige wie freiwillige Civilprocedur mit Einschluß eines umfassenden gerichtlichen und anwältlichen Kostenregulativs gemacht wurde.

Soweit anzunehmen ist, daß die erste Kammer überhaupt Proceßgesetzbücher in ihrem Beschluß mit beantragt haben will, insoweit weisen auch ihre Verhandlungen nach, daß dieselbe eine Gleichstellung der Pfalz mit den übrigen Kreisen Bayerns aus dem Grunde bezielt, weil die Verfassungs-Urkunde in dem §. 7. Tit. VIII. keine Ausnahme für jenen Kreis festsetze, (Beil.-Bd. III. S. 77. 101. 103. Vrhdlgs.-Bd. I. S. 328. 329.) und daß wider diese Ansicht keine Gründe vorgebracht worden sind. Da hiernach anzunehmen ist, die erste Kammer werde, soferne sie unserm ausdrücklichen Antrag auf jene Proceßgesetzbücher in der Folge beitreten wird, dieß nur mit Einschluß des pfälzischen Kreises thun, da ferner die verfassungsmäßige Bestimmung jedenfalls von dem ganzen Königreich also mit Inbegriff der

Pfalz spricht, und mit einem Vorbehalt für diesen Kreis in demselben weder publicirt worden ist, noch publicirt werden wollte, da derselbe endlich nicht ein permissives, sondern ein Imperativgesetz, dieß auch in unsern Verhandlungen anerkannt worden ist, so glaubt Referent, dürfte die fragliche Ausnahme der Pfalz um so mehr aufzugeben seyn, als der diesseitige Beschluß bereits für das Mercantil- und Wechselgerichtsverfahren, ohne jenen Kreis auszunehmen, ein allgemeines Gesetz selbst in Antrag gebracht hat. Des Referenten Antrag geht sonach darauf:

„daß die in unserm frühern Beschluß für die Pfalz gemachte Ausnahme zurückgenommen werden möge."

3) Rücksichtlich des Antrags wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens unterscheidet sich der Beschluß der ersten Kammer von dem der zweiten dadurch, daß jener die Mündlichkeit der Oeffentlichkeit vorangestellt, und Letztere durch das Beiwort „bemessene" qualifizirt wissen will. Der letztere Aenderungspunkt wird im Allgemeinen dadurch motivirt, daß die Oeffentlichkeit nicht in ein Justizschauspiel ausarten, sondern auf die Betheiligten und ihre Anwälte, in Strafsachen, übrigens noch auf die nächsten Verwandten des Angeschuldigten und auf eine bestimmte Anzahl unbescholtener Staatsbürger, beschränkt werden, und nur beim Schlußverfahren Platz greifen sollte. Weil nun hiernach die Oeffentlichkeit nur in untergeordneter Weise zu wünschen, die Mündlichkeit aber von ihr nicht abhängig und jedenfalls vor derselben Bedürfniß sey, so wäre in dem ständischen Beschlusse auch das Wort „Mündlichkeit" voranzustellen. (Vgl. Beil.-Bd. III. S. 77. 78. 100 bis 102. 104. 107. Vrhdlgs.-Bd. I. S. 314. 329 bis 331. 338. 339. 347. 352.) — Zunächst ist nun hinsichtlich der Einschaltung des Beiworts „bemessene" Folgendes zu be-

merken. Verlangen die Stände nur die Würdigung einer bemessenen oder beschränkten Oeffentlichkeit, so liegt in diesem Antrage indirecte die Erklärung, daß sie einen Proceßgesetzbuchs-Entwurf, der auf reine oder unbedingte Oeffentlichkeit gebaut wäre, nicht annehmen würden; es wäre dieß eine Zustimmungsverweigerung im Voraus. Referent glaubt, daß eine solche sich schon von der formellen Seite aus nicht rechtfertigen lassen dürfte. Es wäre aber wohl auch materiell nicht räthlich, wenn sich die Stände in solcher Weise und zwar ohne Noth selbst die Hände binden, und zugleich einer spätern Ständeversammlung vorgreifen würden, welche vielleicht einer absoluten Oeffentlichkeit vor einer beschränkten entschieden den Vorzug geben könnte. (Vgl. die Aeusserung des Herrn Berichterstatters a. a. O. S. **350**.) Auch weiß Referent nicht, ob dermalige hohe Kammer der Abgeordneten die reine Oeffentlichkeit in so überwiegender Weise von sich zu weisen geneigt seyn dürfte, wie die erste Kammer. Davon abgesehen aber darf nicht auſſer Acht gelassen werden, daß nach unsern beiderseitigen Beschlüssen der Antrag nicht auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sondern zunächst wenigstens blos auf die Erwägung derselben gerichtet ist. Wäre Ersteres der Fall, alsdann würde es dermalen allerdings nothwendig seyn, das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit jener Proceßform unserseits gleich jetzt näher zu prüfen und festzustellen, und dießbehufs den in den Reichsrathsverhandlungen darüber geltend gemachten Gründen ins Auge zu sehen. Allein da der Antrag auf Erwägung vornächst nichts anderes bezielt, als: — die Regierung möge erwägen, ob und in wie weit jene Procedurform zweckmäßig und ersprießlich sey, um sodann nach ihrem Befund den zu entwerfenden Proceßgesetzbüchern das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu Grunde zu legen, oder es ganz oder beziehungsweise zu verwerfen, — da

also jenes Princip selbst diesseits sowenig beantragt als zurückgewiesen wird, so dürfte weder jene Prüfung und Feststellung unserseits zu dem beschlossenen Antrage nöthig, noch die Einfügung des Worts „bemessene" demselben entsprechend seyn. Denn soll die Regierung erwägen, ob und in wie weit die Einführung einer bemessenen oder beschränkten Oeffentlichkeit ersprießlich und wünschenswerth sey, und wird ihr wenigstens nicht zugleich auch das Maß dieser Beschränkung auf's Genaueste vorgesteckt, so ist sie durch das ständische Ansinnen nothwendig auf die Miterwägung der unbedingten Oeffentlichkeit mehr oder minder von selbst hingewiesen; sie könnte schon der Natur der Sache nach eine (dem Grade und der Art nach nicht näher bezeichnete) beschränkte Oeffentlichkeit nicht in Erwägung ziehen, ohne die minder beschränkte mit in's Auge zu fassen. Und sollte sie allenfalls die Anwendung absoluter Oeffentlichkeit für das Räthlichste erachten, so könnte sie auch an Einbringung eines darauf gebauten Proceßgesetzentwurfs ohnehin nicht gehindert werden. Wenn übrigens nur die Erwägung der Oeffentlichkeit beantragt, und hiernach eine absolute so wenig als eine beschränkte verlangt wird, so dürfte auch die Besorgniß nicht begründet seyn, daß die Regierung solchen Antrag als einen zu weit gehenden zurückweisen würde; viel eher aber wäre dieß von einem mehr ins Detail eingehenden, den der reichsräthliche Beschluß intendirt, zu befürchten, da das ständische Antragsrecht auf den nähern Inhalt eines Gesetzentwurfs wo nicht entschieden unbegründet so doch wenigstens beanstandet ist. — Bei solcher Bewandtniß kann Referent die Einschaltung des Worts „bemessene" nicht als räthlich empfehlen, wornach aber folgeweise auch die gewünschte Verstellung der Worte — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit — wenigstens der praktischen Bedeutung entbehrt.

Des Referenten Antrag ist sonach:

„daß die Worte des diesseitigen frühern „Beschlusses—„„Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens"" lediglich beizubehalten seyen."

4) Während in dem diesseitigen Kammerbeschlusse die Erwägung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit blos für die Civil- und Strafproceßgesetzbücher, nicht aber auch für das Gesetzbuch über das Merkantil- und Wechselgerichtsverfahren in Antrag gebracht ist, stellt sich dieselbe in dem reichsräthlichen Beschlusse, soferne er überhaupt als auf diese Procedur ausgedehnt anzunehmen kommt, bei der allgemeinen Fassung desselben als für das Gesetzbuch über dieses Verfahren mit beantragt dar. — Referent glaubt, daß es weder der Absicht unserer Kammer noch ihres ersten Herrn Sekretärs, auf dessen Modification der dießfällige Beschluß zeig S. 71 und 72 des Prot.-Bandes IV. gebaut worden, zuwider sey, wenn die Erwägung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch für das Merkantil- und Wechselgerichtsverfahren förmlich mit in Antrag gebracht wird, und daß auch keine anderweiten Gründe dagegen sprechen, nachdem man sich einmal hinsichtlich des gewöhnlichen Civilprocesses in solcher Weise entschieden hat. Mithin dürfte die dießfalls durch den Reichsrathsbeschluß bezielte Aenderung keinem Anstand unterliegen, wornach denn beantragt wird:

„daß der von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit handelnde Satz des früheren Beschlusses auch auf das Merkantil- und „Wechselgerichtsverfahren mit erstreckt „d. h. daß es in dieser Beziehung bei dem „Reichsrathsbeschluß belassen werden „wolle."

5) Die Zeit anbelangend, binnen welcher die mehr

beregten Gesetzbuchsentwürfe an die Stände zur Vorlage zu bringen in Antrag steht, wurde kraft des Reichsrathsbeschlusses statt der Form der diesseits beschlossenen Bitte („in möglichster Bälde") die andere gewählt:

„sobald es unbeschadet der Gründlich-
„keit geschehen könne."

Dieser Fassung liegen die Motive zu Grund, daß zwar eine Bitte um beschleunigte Erfüllung des Verfassungsgebotes nicht unentsprechend sey, das Geschäft der verlangten Codification aber auch seiner Natur nach nicht übereilt werden könne, die Regierung sich inzwischen auch nicht unthätig bewährt habe, und die von diesseitiger Kammer beschlossene Fassung, abgesehen von der Nichtreinheit des Ausdrucks, einer unzarten Terminsanberaumung gleichkäme. (Beil. Bd. III. S. 72, 99, 103, Verhandlgs. Bd. I. S. 314, 336, 337, 349, 351,) — Referent hält dafür, daß eine ständische Bitte um etwas so Hochwichtiges, dergleichen umfassende Rechtsgesetzbücher sind, die Absicht auf die möglichste Anwendung der Gründlichkeit bei ihrer Entwerfung — gewiß allemal von selbst involvire. Auch dann ist dieß der Fall, wenn ihr die Bitte um möglichste Beschleunigung der Sache einfach angefügt wird, wie nach der diesseitigen Fassung geschehen; denn durch die Beschleunigung wird, da dieselbe immer ein blos relativer Begriff ist, die Gründlichkeit so wenig beschränkt als ausgeschlossen; die einfache Bitte um Beschleunigung eines Geschäfts ist nur gegen eine Zeitconsumtion gerichtet, deren dasselbe zu seiner befriedigenden Ausführung nicht bedarf. Mithin könnte die fragliche Bitte nach der diesseitigen Fassung die nöthige Anwendung der Gründlichkeit nun und nimmermehr gefährden. Sie kann aber auch nicht als eine Art Terminsanberaumung angesehen werden, da sie keinen bestimmten Zeitraum bezeichnet, was zu dem Begriffe eines Termins unerläßlich wäre; noch weniger kann sie als ein unzarter Vorwurf gegen die

Regierung ausgelegt werden. Die Thätigkeit, welche von derselben bisher in der Sache entwickelt worden, wurde von diesseitiger Kammer niemals ignorirt, vielmehr theils von dem Herrn Antragsteller theils von der Kammer selbst in ihren öffentlichen Verhandlungen ausdrücklich anerkannt. Nachdem sie aber nunmehr während eines ganzen Vierteljahrhunderts noch immer zu keinem Resultat geführt, und über dem Mißlingen so vielfacher Versuche und Bestrebungen zuletzt Ermüdung und Zweifel an der Möglichkeit einer gelungenen Durchführung des Unternehmens auf Seiten der Stände nicht minder als der Regierung herein zu brechen drohten, anderseits aber der so nahe Vorabend der 25jährigen Stiftungsfeyer der Verfassung zur Rückschau auf deren Anforderungen und in wie weit hinwiederum denselben bereits Genüge geschehen in so ernster Weise anmahnet, so kann der diesseits formulirten Bitte nur das Gefühl eines durch diese Umstände angeregten neuen Aufschwungs von Pflichteifer und Muth untergelegt, in ihrem Ausdrucke nur eine Mittheilung dieses Gefühls der Stände an die Regierung, und eine ebenso freundliche als pflichtmässige Ermuthigung derselben zu gleichem Aufschwunge befunden werden. — Was übrigens die Sprachreinheit des Ausdrucks „in möglichster Bälde" anbelangt, so dürfte zu bedenken seyn, daß sich's in der ständischen Stylistik überhaupt wie in jener der Regierung nur um eine gute und wohlverständliche Geschäftssprache handeln könne, welche sich von rein etymologischem Purismus gleich ferne halten muß wie von Trivialität. Den diesseits durchgängig adoptirten Ausdruck des Herrn Antragstellers getraut sich Referent in den besten Werken von Geschäftsmännern zu finden. Und so ergibt sich ihm denn allenthalben, daß die hier in Rede stehende Bitte, wie sie von unserer Kammer bereits beschlossen worden, nach Inhalt und Fassung vor jener des reichsräthlichen Beschlusses entschieden den Vorzug verdiene. Um jedoch die

thunlichste Nachgiebigkeit auch in diesem Punkte zu bewähren, könnten die betreffenden Worte: „in möglichster Bälde", welche in unserm frühern Beschlusse gleichsam inversionsweise schon am Anfange desselben eingestellt sind, gegen das Ende hinunterversetzt werden, wie sowohl in dem ursprünglichen Antrage geschehen, als auch in dem Referate des Unterzeichneten S. **101.** beantragt worden ist. Auf diese Weise würden sie allenfalls als minder prägnant und drängend sich darstellen. — Referent beantragt sonach zu beschliessen:

„Es sey bei den Worten des frühern Be„schlusses „„in möglichster Bälde"" zu be„harren, jedoch sollen sie gegen das Ende „desselben hinunter versetzt werden". —

6) Ausserdem will Referent zwar nicht unbemerkt lassen, daß hinsichtlich des Punktes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der reichsräthliche Beschluß noch einige rein formelle Aenderungen des diesseitigen enthält, indem er anstatt „bei welchen Gesetzbüchern" gesetzt wissen will: „und bei Bearbeitung dieser Gesetzbücher"; — ferner vor den Worten „Mündlichkeit und Oeffentlichkeit" den Artikel „die" hinwegläßt, — und anstatt des Ausdrucks „ins Auge zu fassen" den andern will: „in Erwägung ziehen". — Dergleichen blosse Redactionsänderungen jedoch, welche auch nicht eigentlich besonders beabsichtiget zu seyn scheinen, dürften, da sie die Begriffe nicht alteriren, im Hinblick auf das „**In verbis simus faciles**" nicht zu beanstanden seyn. —

Den hienach dargelegten Erörterungen und Spezialanträgen gemäß wäre denn im Ganzen genommen dem von der Kammer der Reichsräthe über den Hauptantrag gefaßten Beschlusse nur in nachstehender Fassung desselben beizutreten:

„An Se. Majestät den König sey die aller„unterthänigste Bitte zu stellen, Aller„höchstdieselben wollen den Ständen des

„Reiches ein für das ganze Königreich „geltendes Gesetzbuch über das materielle „Civilrecht, über die streitige und frei„willige Civilprocedur, über das Mer„kantil- und Wechselrecht und Gerichtsver„fahren, und über Straf-Recht und Proceß, „zugleich ein umfassendes gerichtliches „und anwältliches Kostenregulativ für „das streitige und freiwillige Civil- so„wie für das Merkantil- und Wechselge„richtsverfahren in möglichster Bälde „vorlegen, — übrigens bei Bearbeitung „der sämmtlichen genannten Proceßgesetze „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des „Verfahrens in Erwägung ziehen zu las„sen allergnädigst geruhen."

III.

Die im diesseitigen Kammerbeschlusse sub Nr. II. angereihten beiden Wünsche sind von der jenseitigen Kammer einstimmig abgelehnt worden.

Zur Motivirung des erstern Wunsches, welcher nämlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung betrifft, wurde geltend gemacht, daß derselbe mit dem Haupt-Antrag nicht in enger Verbindung stehe, seine Gewährug von dem bei der neuen Gesetzgebung gewählt werdenden System abhängig, er daher nicht zeitgemäß, sein Werth auch problematisch sey; daß ferner, wenn jene Trennung auch als dem Beamtenstand vortheilhaft, sie dieß doch für die Unterthanen zur Zeit wenigstens nicht erachtet werden könne, indem die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung noch nicht scharf genug bestimmt, namentlich kein allgemein faßliches bürgerliches Gesetzbuch, kein Polizei- und Administrativ-Codex

vorliege, und der Unterthan von seinem vorgesetzten Beamten nur dann in seiner ganzen Totalität erfaßt und in seinen Bedürfnissen richtig und entsprechend behandelt werde, wenn dieser die Justiz- und Administrationspflege vereint über ihn auszuüben habe. — Der auf Auswerfung eines Functionsgehaltes für eine Zahl von Appellationsgerichts-Accessisten abzielende zweite Wunsch dagegen wurde damit motivirt, daß derselbe in keiner Hinsicht sich hieher eigne, daß er namentlich der ständischen Competenz entrückt sey, und eher bei Feststellung der Budget-Positionen Anregung verdienen würde. (Beil. Bd. III. S. 79. Verhandl. Bd. I. S. 341—343.)

Soviel nun die Ablehnungsgründe des erstern Wunsches anbelangt, so beziehen sich dieselben wesentlich auf die materielle Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit der gewünschten Trennung. Wäre nun diese selbst der unmittelbare Gegenstand des mehrberegten Wunsches, so würde Referent wider die geltend gemachten Einwürfe Vieles auseinander zu setzen haben. Allein um jene Trennung handelt es sich noch nicht, sondern der Wunsch spricht nur aus, daß die Regierung erwägen möge, ob und in wie weit solche Trennung zweckmässig und ausführlich sey, um ihrerseits nach den hiernach gewonnenen Resultaten für oder gegen dieselbe seiner Zeit einen bestimmten Entschluß fassen zu können; die Trennung selbst aber wird darin so wenig als die Beibehaltung der gegenwärtigen Vereinigung oder ein anderes Auskunftsmittel zur Entlastung der äussern Aemter empfohlen. Die Frage konnte sich also hier, wie oben bei dem Antrage wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nur darum drehen, ob es räthlich sey, die in Rede stehende Trennung der Regierung zur Erwägung zu empfehlen? Die Räthlichkeit dieser Empfehlung aber wird durch jene Einwürfe nicht afficirt, daher auf dieselben hier nicht

eingegangen werden kann, nachdem auch in unserer Kammer darüber keine näheren Erörterungen gepflogen worden sind. Daß aber jene blosse Erwägung der Regierung empfohlen zu werden verdiene, das dürfte auch von der ersten Kammer nicht verkannt werden können — bei der notorisch immer mehr steigenden Arbeitslast der äussern Aemter und ihren traurigen Folgen, bei den vielseitigen Vorschlägen anderer Abhilfsmittel, bei den gedeihlichen Erfolgen, welche jene Trennung bereits in andern Ländern zu Tage fördert, und bei den vielfachen Bestrebungen für dieselbe in jenen Staaten, wo sie bisher wie in Bayern noch nicht zur Ausführung gekommen ist. Uebrigens will Referent nur das bemerken, daß er wenigstens nicht einzusehen vermöchte, wie die Verwirklichung jener Trennung selbst von dem bei der neuen Gesetzgebung gewählt werdenden System abhängig seyn sollte? Er seinerseits kann sie sich jedenfalls als möglich denken, es möge nun ein System welches da wolle gewählt werden, und jedenfalls kann die Empfehlung zur blossen Erwägung nicht als unzeitig erkannt werden. Endlich aber ist zwar anzuerkennen, daß der fragliche Wunsch mit dem Hauptantrage nicht gerade in sehr enger Verbindung stehe; allein jede Beziehung zu demselben dürfte denn doch nicht abzusprechen seyn, indem er wie, zum Theile wenigstens, der Hauptantrag selbst in der Geschäftsüberbürdung der Gerichte und der folgeweisen Mangelhaftigkeit unserer Rechtspflege seine gemeinschaftliche Veranlassung gefunden, und in der Hebung dieses Uebelstandes sein gemeinsames Ziel mit dem Hauptantrage sucht. Referent glaubt, daß die Kammer der Abgeordneten den fraglichen Wunsch nur in der Aussicht und mit dem Vorbehalte, ihn bei einer andern Gelegenheit während der gegenwärtigen Ständeversammlung erneuern zu können, an dem gegenwärtigen Platze aufzugeben sich geneigt fühlen dürfte. Da aber die dermalige Session von ihmre

Ende nicht mehr allzufern absteht, und überdies zur Geltendmachung eines solchen Vorbehalts auf eine gleichgute Gelegenheit, wie die gegenwärtige ist, nicht mit hinreichender Verlässigkeit zu rechnen, anderseits aber billig zu hoffen steht, die erste Kammer, deren bisherige Ablehnung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Wunsch die in Rede stehende Trennung selbst verlange, werde sich zur nachmaligen Annahme desselben bestimmt finden, wenn sie darauf aufmerksam wird, daß er der Regierung nur die vorläufige Erwägung jener Trennung empfehle, so wird es zweckmässig seyn, diesseits auf dem Wunsche vorläufig zu beharren. Wollte man indessen der eben ausgesprochenen Hoffnung die Bemerkung entgegensetzen, daß die erste Kammer durch Verwerfung der fraglichen Trennung selbst die Empfehlung ihrer Erwägung per consequens wenigstens mitverworfen habe, so wäre zu erinnern, daß die in den Verhandlungen kundgegebenen Motive keineswegs so apodictisch hingestellt sind, als wollten ihre Urheber die Möglichkeit einer überwiegenden Begründung des Gegentheils ausgeschlossen haben. Sie sind eigentlich nur Zweifel an der Räthlichkeit einer schon dermalen zu realisirenden Trennung, und bei dieser Zweifelhaftigkeit konnte sich die erste Kammer zu einer Bitte um sofortige Trennung natürlich nicht entschliessen, da solch' ein Antrag seiner Natur nach nur eine entschiedene Ueberzeugung von der absoluten Zweckmässigkeit derselben voraussetzen würde. Referent beantragt hienach zu beschliessen:

„Es sey auf dem erstern Wunsche zu „beharren."

Die Motive hinsichtlich des andern Wunsches dagegen zeigen, daß die erste Kammer zwar die Anreihung desselben an den vorliegenden Hauptantrag entschieden abgelehnt, daß sie ihm aber doch nicht an und für sich und überhaupt abhold sey, indem vielmehr auf die Gelegenheit der

Budgetfeststellung hingewiesen wird, woselbst auch die ständische Kompetenz wohl nicht zu beanstanden wäre. Bei dieser Aussicht auf ihren Beitritt zu demselben an jenem andern Ort, und da die angedeutete Gelegenheit wohl ohne Zweifel die geeignetere genannt werden muß, anderseits aber ein einfaches Fallenlassen des Wunsches unserer Kammer rücksichtlich jener Gelegenheit präjudiciren müßte, so glaubt Referent, daß derselbe dieß Orts unter dem ausdrücklichen Vorbehalte seiner Erneuerung an einem andern Ort — zurückgezogen werden sollte, daher der Antrag des Referenten dahin geht, es möge beschlossen werden:

„Der zweite Wunsch sey mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, denselben noch „während der gegenwärtigen Ständeversammlung bei einer andern Gelegenheit zu erneuern, dermalen zurückzuziehen."

S. M.

München, am 29. März 1843.

Dr.. Albrecht,
Referent.

Protokoll

des

I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten.

Gegenwärtig waren:

Der Hr. Abg. Frhr. v. Harsdorf, als Vorstand,
" " " v. Wening,
" " " Dr. Albrecht,
" " " Frhr. v. Freyberg,
" " " Tafel,
" " " Frhr. von der Tann,
" " " Frhr. v. Fuchs, als funktionirender Sekretär.

München, den 29. März 1843.

In der heutigen Sitzung erstattete der Hr. Referent Dr. Albrecht schriftlichen Vortrag über die Rückäusserung der Kammer der Reichsräthe auf den von der Kammer der Abgeordneten, bezüglich des Antrages des Hrn. Dr. v. Wening, Beilage XXII, den 20. Februar d. J. gefaßten Beschluß.

Die Abstimmung über die einzelnen Anträge des Hrn. Referenten ergab folgendes Resultat.

1.

Dem Gutachten des Hrn. Referenten (I des Vortrags), es sey von dem Antrage auf Vorlage eines erneuerten

Gesetzes über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher Umgang zu nehmen, treten sämmtliche Ausschuß-Mitglieder bei.

2.

Dem Antrag des Hrn. Referenten (II. 1) es sey darauf zu beharren, daß in der an Seine Majestät den König zu richtenden Bitte um Gewährung einer vollständigen Civil-Strafgesetzgebung die einzelnen Gesetze speziell zu benennen seyen, trat dagegen keine Stimme bei, und sprachen sich vielmehr mit Ausnahme des Hrn. Referenten alle Stimmen dahin aus, es sey der allgemeinen Fassung nach dem Vorschlage der Kammer der Reichsräthe beizutreten.

3.

Hr. Referent beantragte hierauf mündlich, es seyen sonach die in dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe enthaltenen Worte „nebst einem Wechsel- und Merkantilrechte" wegzulassen. Diesem Antrage schloß sich jedoch keines der übrigen Mitglieder an.

4.

Begutachtete Hr. Referent (II, 2), es sey dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe, daß bezüglich der zu beantragenden Gesetzgebung in keiner Beziehung hinsichtlich der Pfalz eine Ausnahme zu machen sey, beizutreten.

Die übrigen Ausschußmitglieder schlossen sich diesem Antrage an.

5.

Beantragte Hr. Referent (II, 3), es sey darauf zu beharren, daß statt der in dem Beschlusse der Reichsräthe enthaltenen Worte „Mündlichkeit und bemessene Oeffentlichkeit" die in dem dießseitigen Beschlusse gewählten Worte „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit" zu gebrauchen seyen.

Eine Stimme schloß sich diesem Antrage an, die 5 übrigen sprachen sich dagegen dahin aus, es sey auch hier der Wortfassung der Kammer der Reichsräthe beizutreten.

6.

Dem Antrage des Hrn. Referenten (II, 4), es sey dem Vorschlage der Kammer der Reichsräthe, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überhaupt, also hier ohne bezüglich des Wechsel- und Merkantilverfahrens eine Ausnahme zu machen, bei einer neuen Gesetzgebung in Erwägung zu ziehen sey, die Zustimmung zu ertheilen, traten sämmtliche Stimmen bei.

7.

Beantragte Hr. Referent (II, 5), es sey zwar auf dem in dem dießseitigen Beschlusse vom 20. Februar 1843 gebrauchten Ausdrucke „in möglichster Bälde" zu beharren, derselbe sey jedoch erst am Schlusse des zu stellenden Antrages zu setzen.

Die übrigen 6 Stimmen sprachen sich dagegen dahin aus, es sey der in dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe enthaltenen Fassung beizutreten.

Es ergab sich sonach hinsichtlich des Hauptantrages selbst aus den angeführten verschiedenen Abstimmungen folgendes Endresultat: es wurde mit einer Majorität von 6, resp. 5 Stimmen beschlossen,

„es sey dem desfallsigen Beschlusse der Kammer „der Reichsräthe unbedingt beizutreten."

Der Hr. Abg. Frhr. v. Freyberg entfernte sich hierauf wegen Unwohlseyns, und erstattete sofort Hr. Referent weiteren Vortrag über die Rückäusserung der Kammer der Reichsräthe bezüglich der von der Kammer der Abgeordneten in dem Beschlusse vom 20. Februar 1843 ausgesprochenen zwei Wünsche.

Hr. Referent beantragte (III), es sey auf dem sub lit. a ausgesprochenen Wunsche zu beharren. Diesem Antrage traten drei Stimmen bei, zwei Stimmen sprachen sich dagegen dahin aus, es sey von diesem Wunsche abzugehen.

Bezüglich des sub lit. b ausgesprochenen Wunsches begutachtete Hr. Referent, derselbe sey zwar zurückzuziehen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, denselben während der Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung bei einer anderen Gelegenheit geltend zu machen.

Sämmtliche Stimmen der übrigen Ausschußmitglieder erklärten sich mit der Zurückziehung dieses Wunsches einverstanden, fanden jedoch die ausdrückliche Beifügung dieses Vorbehaltes nicht für nothwendig. Bezüglich der erwähnten Wünsche wurde sonach per majora beschlossen:

1) es sey auf dem in dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 20. Februar d. J. II a ausgesprochenen Wunsche zu beharren,
2) es sey dagegen von dem daselbst II b beigefügten Wunsche ohne weiteren Vorbehalt Umgang zu nehmen.

S. M.

Frhr. v. Harsdorf.
v. Wening.
Dr. Albrecht.
Frhr. v. Freyberg.
Tafel.
von der Tann.
Frhr. v. Fuchs als funktionirender Sekretär.

Vortrag

des

Abgeordneten Riezler,

als

Referent des IV. Ausschusses

über die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$, $18\frac{40}{41}$.

Von dem IV. Ausschusse mit dem Hauptvortrage über das gesammte Staatsschuldenwesen beehrt, entledige ich mich hiemit dieses Auftrages.

Im Jahre 1840 hatte der Abgeordnete Herr Bestelmeyer dieses Referat, und ich stimmte ganz der von demselben damals entwickelten Ansicht bei, daß das Zusammenstellen der drei einzelnen Jahres-Rechnungen in eine Einzige abgeschieden nach den 4 Kassen nicht nur keinem Bedenken unterliegen könne, sondern durch Vermeidung unnöthiger Wiederholungen und Verminderung der ohnehin ermüdenden Ziffermasse den nöthigen klaren Ueberblick in hohem Grade fördere.

Aus diesen Gründen habe ich mich daher ebenfalls bestimmt, die Rechnungen dieser drei Jahre in eine einzige Rechnung zusammenzustellen.

Mein Vortrag zerfällt in 2 Theile, in die formelle Behandlung des Gegenstandes, und in die Prüfung der vorgelegten Rechnungen selbst.

Theil I.

§. 1.

Die von dem königlichen Herrn Staatsminiſter der Finanzen auf den Grund des §. 16. Tit. VII. der Verfaſſungs-Urkunde der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 28. November v. Js. vorgelegten General-Rechnungen der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt umfaſſen die drei Jahre $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$, $18\frac{40}{41}$ und theilen ſich

I. in die Zinskaſſe,
II. in die Tilgungskaſſe,
III. in die Penſions-Amortiſationskaſſe,
IV. in die Feſtungsbau-Dotationskaſſe.

Dieſe Kaſſen ſtehen unter ſich in gewiſſer Verbindung, und die Grundlage zur Prüfung der vorliegenden Rechnungen beruht auf den über jede einzelne Kaſſe erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 2.

Der kgl. Herr Finanzminiſter hat dieſe Rechnungen mit einem kurzen Vortrage, welcher ſich auf eine gedrängte Ueberſicht der Hauptergebniſſe derſelben beſchränkt, übergeben.

Die vorgelegten Nachweiſungen beſtehen in folgenden Urkunden:

I. in den General-Rechnungen über die Jahre $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$, $18\frac{40}{41}$,
II. in den Beilagen zu dieſen Rechnungen, die Zu- und Abgänge der Staatsſchuld und die Staatsaktiven enthaltend,
III. in den ſummariſchen Ueberſichten der Rechnungs-Reſultate, und
IV. in den Rechenſchaftsberichten des Miniſteriums an Seine Majeſtät den König.

§. 3.

Mit Zustimmung des Ausschusses habe ich nun ebenfalls sowohl den Rechenschaftsbericht des Kommissärs der Kammer der Abgeordneten bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, Hr. v. Maffei, als auch die Spezial-Referate der Herren Abgeordneten Neuland, von Fraunhofen und von Schätzler als Beilagen aufgenommen, und werde mich geeignet darauf beziehen, die darin vorkommenden Anträge aber am Schlusse dieses Vortrages zusammenstellen.

Die so eben erwähnten integrirenden Theile meines Vortrages bestehen in folgenden Beilagen:

Beilage I. Rechenschaftsbericht des Kommissärs der Kammer der Abgeordneten bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, Herrn Abgeordneten v. Maffei, über die Jahre $18\frac{3}{4}\frac{8}{1}$.

Beilage II. Vortrag des Herrn Abgeordneten Neuland über diesen Rechenschaftsbericht.

Beilage III. Vortrag des Herrn Abgeordneten Frhrn. v. Fraunhofen über die neuen Einweisungen an der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln für die Jahre $18\frac{3}{4}\frac{8}{1}$.

Beilage IV. Vortrag des Abgeordneten Frhrn. von Schätzler über die Veränderungen der Staatsschuld für die Jahre $18\frac{3}{4}\frac{8}{1}$ mit Ausschluß der Einweisungen aus ältern Rechtstiteln, und zwar

I. Passiv-Zugänge:

A. Einweisungen wegen frühern ungeeignet geschehenen Abschreibungen.

B. Wegen Entschädigung für eingelöste gutsherrliche Gerichtsbarkeiten.

C. Wegen Tontinenschuld.

D. Wegen Rechnungs-Berichtigungen.

II. Aktiv-Zugänge.

A. Neue Einweisungen.
B. Wegen Rechnungs-Berichtigungen.
C. Erwerb neuer Aktiven.
D. Nürnberger-Tontinen.

III. Aktiv-Abgänge.

a) Durch Kapitalien,
b) durch Zinsen.

§. 4.

Diesen Beilagen folgen nach:

Beilage V. General-Rechnung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt für die 3 Jahre $18\frac{8}{41}$ abgetheilt
1) in die Zinskasse,
2) in die Tilgungskasse,
3) in die Pensions-Amortisationskasse,
4) in die Festungsbau-Dotationskasse.
Jeder dieser Rechnungen ist eine Zusammenstellung und der Abschluß beigefügt.

Beilage VI. Stand der Pensionen am 1. Oktb. 1841.

Beilage VII. Stand der Staatsschuld an Kapitalien und Zinsen, dann ihre Mehrung und Minderung am 1. Oktober 1841.

Beilage VIII. Ausscheidung der Staatsschuld
a) nach Klassen der Gläubiger unter Vergleichung des Standes am 1. Oktober 1841 mit dem vom 1. Oktober 1838.
b) Nach den Kassen.

Beilage IX. Vergleichende Uebersicht des Standes der Staatsschuld am 1. Oktober 1838 und 1841 ausgeschieden nach den Zinsfüssen, nebst der Vergleichung des Zinsenbetrages in den genannten Jahren, und dem Resultate der Mehrung und Minderung an Kapitalien und Zinsen.

Beilage X. Stand der Staatsaktiven an Kapitalien und Zinsen, dann ihrer Mehrung und Minderung.

Beilage XI. Vergleichende Uebersicht des Standes der Staatsaktiven an Kapitalien und Zinsen am 1. Oktober 1838 und 1841 nebst Ausscheidung derselben nach Klassen der Schuldner und der Verzinsung.

Beilage XII. Zusammenstellung der Staatsschuld und des Aktivvermögens der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt.

§. 5.

Der oberste Rechnungshof hat sämmtliche Rechnungen geprüft und anerkannt, daher über die Richtigkeit der Ziffer ein Zweifel nicht bestehen kann.

Uebrigens hat die Staatsschulden-Tilgungsanstalt auf Ermächtigung des königlichen Finanzministeriums, dem Referenten jeden verlangten Aufschluß ertheilt, und die Einsicht der Akten und Rechnungen bereitwillig gestattet.

So viel über den formellen Theil dieses Vortrages, und ich gehe nun zu dem zweiten, nämlich zur Beurtheilung der Rechnungen selbst über.

Theil II.

§. 6.

Dieser zweite Theil zerfällt in folgende Abschnitte:

Abschnitt I. Zinskasse,
" II. Tilgungskasse,
" III. Pensions-Amortisationskasse,
" IV. Festungsbau-Dotationskasse,
" V. Stand der Staatsschuld und der Staats-Aktiven,
" VI. Anträge.

Jedem Abschnitte habe ich die gesetzlichen Bestimmungen vorangesetzt, welche allein die Beurtheilung jeder einzelnen Kasse möglich machen, und die Ziffer der Rechnungen insoweit wiederholt, als es durchaus nothwendig war, daher ich bitten muß, auf die Rechnungen und Beilagen ein für allemal verweisen zu dürfen.

Abschnitt I.

Zins-Kasse.

§. 7.

Diese Kasse hat die Bestimmung, die Zinsen der Staatsschuld zu bezahlen, zu welchem Zwecke ihr bei ihrer Errichtung im Jahre 1819 sämmtliche Aufschlagsgefälle und Aktivkapitals-Zinsen zur Dotation angewiesen wurden. Das Finanzgesetz vom 17. November 1837 hat derselben insbesonders den Ertrag des Malzaufschlags zugewiesen, und zwar in einem Voranschlage von

4,653,612 fl. — kr. — hl.

für ein Jahr der IV. Finanz-Periode.

§. 8.

Einnahme der Zinskasse.

A. Rechnungsbestand voriger Jahre.

1) Aktiv-Zinsrückstände.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	94,870 fl.	53 kr.	6 hl.
Zugang	54,145 „	5 „	2 „
	149,015 fl.	59 kr.	— hl.
Abgang	3,717 „	36 „	— „
	145,298 fl.	23 kr.	— hl.
Erfüllung	20,585 „	10 „	6 „
Aktivrest auf $18\frac{41}{42}$	124,713 fl.	12 kr.	2 hl.

Der Uebertrag ist richtig eingesetzt, daher eine Erinnerung nicht zu machen.

2) Renten-Rückstände.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	— fl.	— kr.	— hl.
Zugang	377 „	57 „	4 „
Erfüllung	377 „	57 „	4 „
Aktivrest auf $18\frac{41}{42}$	— fl.	— kr.	— dl.

3) Rechnungsdefekte und Rückersätze.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	— fl.	— kr.	— hl
Zugang	931 „	10 „	4 „
Erfüllung	852 „	9 „	— „
Aktivrest auf $18\frac{41}{42}$	79 fl.	1 kr.	4 hl.

B. Geschäftsführung der laufenden Jahre.

1) Malzaufschlags-Gefälle.

pro $18\frac{38}{39}$	5,321,511 fl.	50 kr.	2 hl.
pro $18\frac{39}{40}$	5,373,019 „	34 „	6 „
pro $18\frac{40}{41}$	5,539,285 „	35 „	4 „
	16,233,817 fl.	— kr.	4 hl.

Der Voranschlag derselben berechnet sich nach §. 7. auf jährlich 4,653,612 fl. — kr. — hl., sohin für 3 Jahre auf 13,960,836 fl., wodurch sich eine reine Mehreinnahme von 2,272,981 fl. — kr. 4 hl. ergibt.

Zu bemerken kommt lediglich, daß diese Summen vollkommen mit jenen von dem Herrn Referenten des II. Ausschusses in seinem Vortrag (Beil. XXXVIII. Seite 61) über die Aufschlagsgefälle von $18\frac{38}{41}$ aufgeführten übereinstimmen.

2) Aktiv-Zinsen.

a. Aus den Aktiven des Depositoriums	12,835 fl.	8 kr.	— hl.

Obige Summe entspringt aus der Zinsenberechnung der dahin abgegebenen Obligationen.

b. Aus der Haftung der Pensions-Amortisationskasse 1,909,617 fl. 35 kr. 1 hl.

Dieses Kapital wird zu 4 pCt. verzinset.

c. aus den übrigen Aktiven 26,017 fl. 4 kr. 4 hl.
davon sind eingegangen 19,527 „ 42 „ 4 „
Aktivrest auf $18\frac{41}{42}$ 6,489 fl. 22 kr. — hl.

Diese Zinsen fliessen aus 5 Aktivposten laut §. 12 Nro. 4.

d. Renten aus Realitäten und Rechten 1,644 fl. 49 kr. 6 hl.

Diese Renten bestehen größtentheils aus Realitäten, welche die Spezial-Schuldentilgungskasse Augsburg verwaltet. Das Kapital kömmt im §. 12. Nro. 5 als Aktivpost vorgetragen. —

4) Hereinvergütung von Zinsen.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$ 2 fl. — kr. — hl.
Zugang 22,809 „ 23 „ 6 „
22,811 fl. 23 kr. 6 hl.
davon sind eingegangen 22,771 „ 43 „ 6 „
Aktivrest auf $18\frac{41}{42}$ 39 fl. 40 kr. — hl.

5) Wittwenfonds-Beiträge 1,781 „ 12 „ 4 „

Die Schuldentilgungs-Anstalt bezahlt die Pensionen ihrer Beamten und deren Wittwen selbst, und vereinnahmt daher auch die Pensions-Beiträge.

6) Vermischte zufällige Einnahmen. 7,339 fl. 10 kr. 2 hl.

Diese kommen insbesonders durch Hereinvergütung von Zinsen aus dem Umtausch von Obligationen her, wo selbe von neu ausgegebenen früher als den eingezogenen verfallen.

§. 9.

Ausgabe der Zinskasse.

A. Rechnungsbestand voriger Jahre.

1) Der Rechnungsbestand

aus $18\frac{37}{38}$ ist mit	505,937 fl.	5 kr.	1 hl.
richtig übergetragen, dazu kommt			
noch Zugang	94,942 „	5 „	1 „
	600,879 fl.	10 kr.	2 hl.
ab Abgang	47,655 „	30 „	7 „
	553,223 fl.	39 kr.	3 hl.
Erfüllung	361,107 „	50 „	5 „
Passivrest auf $18\frac{41}{42}$	192,115 fl.	48 kr.	6 hl.

2) Rückständige Lotterie-Gewinnste und Prämien:

Zugang	3,990 fl.	— kr.	— hl.
Erfüllung	3,990 „	— „	— „
Passivrest	— fl.	— kr.	— hl.

3) Vermischte zufällige Ausgaben.

Zugang	291 fl.	39 kr.	4 hl.
Erfüllung	291 „	39 „	4 „
Passivrest	— fl.	— kr.	— hl.

B. Geschäftsführung der laufenden Jahre.

1) Passiv-Zinsen	13,849,351 fl.	2 kr.	1 hl.
davon sind verausgabt worden	13,590,990 „	29 „	5 „
Passivrest auf $18\frac{41}{42}$	258,360 fl.	32 kr.	4 hl.
2) Die Anlehenskosten, Provision und Spesen	31,030 „	7 „	— „

Die bedeutende Steigerung dieser Ausgabe-Post gegen die Vorjahre veranlaßte mich, darüber genauen Aufschluß zu erholen. Ich überzeugte mich nun vollkom-

men, wie durch die in diesen drei Jahren im Grossen vorgenommene Umwandlung der 4 procentigen Schuld diese Ausgaben sich vermehren mußten, und kann daher keine weitere Erinnerung dagegen machen.

3) Verwaltungskosten 280,437 fl. 9 kr. 6 hl.

Auch diese Ausgabs-Position hat sich gegen die Vorjahre bedeutend erhöht. Die Ursache davon ist theilweise in dem Umzug der Anstalt in ein neues Lokal, in einer Mehrung der Quiescenz-Gehalte, und auch in dem bei vorgehender Post angeführten Umstande zu suchen. Die Detail-Einsicht, die mir bereitwilligst darüber gestattet, und die dabei erhaltenen Aufklärungen haben mir vollkommen entsprochen. Ich habe daher nur noch zu erwähnen, daß sowohl die Regie als alle andern Kosten der Tilgungskasse bei der Zinskasse verrechnet werden.

4) Vermischte zufällige Ausgaben

11,597 fl. 44 kr. — hl.

davon sind verausgabt	9,193 „ 44 „ — „
Passivrest auf $18\frac{41}{42}$	2,404 fl. — kr. — hl.

Es ist hier der umgekehrte Fall wie bei §. 8. No. 6. der zufälligen Einnahmen; wenn nämlich neue Obligationen gegen alte ausgegeben werden, so wird nach Maßgabe der Zinsen-Verfallzeit der Unterschied hinaus bezahlt.

§. 10.

Abschluß der Zinskasse.

Nach Fol. 2. der Rechnung

beträgt die Totaleinnahme	18,231,149 fl. 39 kr. 5 hl.
hievon ab die Totalausgabe	14,277,041 „ — „ 4 „
bleibt Kassebestand	3,954,108 fl. 39 kr. 1 hl.

dessen Verwendung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei der Tilgungskasse in Einnahme erscheint.

Abschnitt II.

Tilgungs-Kasse.

§. 11.

Die gesammte Aktiv- und Passiv-Schuld des Staats wird von der Tilgungskasse verwaltet; ihre Dotation beruht theils auf dem Gesetze vom 22. Juli 1819, theils auf den späteren Finanz- und Schulden-Tilgungs-Gesetzen.

In Gemäßheit der davon noch giltigen Bestimmungen sind der Tilgungskasse zur Benützung überwiesen:

1) die Depositen gegen eine zweiprocentige Verzinsung, wenn sie länger als ein Monat angelegt sind:
2) der nach Tit. III. §. 7. der Verfassungs-Urkunde, und der demselben entsprechenden Verordnung vom 16. Oktober 1818 anfallende Erlös aus den Verkäufen von Staatsrealitäten und Grund-Eigenthums-Ablösungen mit Vorbehalt der Rückzahlung und 4 procentigen Verzinsung an die Centralstaatskasse.
3) die Amtsbürgschaften;
4) die eingehenden Aktivkapitalien und
5) alle durch Kapitalsaufnahmen jeder Art weiter eingehenden Gelder.

Als Tilgungsfond sind derselben durch das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dezember 1831 $\frac{2}{3}$ Prozent der gesammten Staatsschuld bestimmt worden, und zwar durch das Finanzgesetz vom 17. November 1837 in einer Aversalsumme von

880,000 fl.

für die IV. Finanzperiode, welcher Betrag, im Falle selber nicht aus dem Ueberschusse der Zinskassen gedeckt werden könnte, aus den in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 schon hiezu be-

stimmten Staatsgefällen (Lotto und Stempel) beigeschossen werden muß.

§. 12.

Einnahme der Tilgungs-Kasse.

A. Kassebestand der vorigen Jahre.

1) Kassebestand von $18\frac{37}{38}$ 1,908,698 fl. 46 kr. 2 hl.
Dieser Uebertrag ist vollkommen richtig.

2) Rechnungs-Defekte und Rückersätze 399 fl. 19 kr. 4 hl.

B. Geschäftsführung der laufenden Jahre:

1) Gesetzlicher Tilgungsfond pro $18\frac{38}{41}$, Ueberschuß der Zinskasse 880,000 fl. jährlich 2,640,000 fl. — kr.

Aufferordentlicher Beitrag aus den weitern Ueberschüssen der Zinskasse

pro	$18\frac{38}{39}$	96,947 fl.	58 kr.	4 hl.
„	$18\frac{39}{40}$	383,539 „	17 „	6 „
„	$18\frac{40}{41}$	833,621 fl.	22 kr.	7 hl.
		1,314,108 fl.	39 kr.	1 hl.
		3,954,108 fl.	39 kr.	1 hl.

Demgemäß ist die beim Abschlusse der Zinskasse sich herausstellende Summe auf gesetzlich vorgeschriebene Weise verwendet.

2. Dotation für Einlösung der Gerichtsbarkeiten:

pro	$18\frac{38}{39}$	19,333 fl.	57 kr.	2 hl.
„	$18\frac{39}{40}$	20,760 „	18 „	2 „
„	$18\frac{40}{41}$	22,026 „	43 „	2 „
	Summe	62,120 fl.	58 kr.	6 hl.

Diese Dotation gründet sich auf den §. 15 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Die Summe der in den Jahren $18\frac{38}{41}$ eingelösten Gerichtsbarkeiten betrug laut §. 13 lit. E dieses Vortrags 64,845 fl. 28 kr. 2 hl.

3. Aktiv-Kapitalien.

1. Obligationen des Depositoriums.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	329,300 fl.	— kr. — hl.
Zugang durch neue Obligationen	21,273,300 „	— „ — „
	21,602,600 fl.	— kr. — hl.
Abgang durch Verwendung	20,411,500 „	— „ — „
Aktivrest auf $18\frac{41}{42}$	1,191,100 fl.	— kr. — hl.

Das Depositorium ist dazu bestimmt, diejenigen Obligationen, welche die Tilgungs-Kasse im Voraus ausfertigt, in Verwahrung und Verrechnung zu nehmen, um selbige sogleich gegen die durch Verlosung herausgekommenen Papiere umtauschen zu können.

2. Vorschüsse nach Malitsch.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	848,284 fl.	7 kr. — hl.
An neuen Vorschüssen sind hinzugekommen	1,773 „	— „ — „
	850,057 fl.	7 kr. — hl.
Dagegen sind zurückbezahlt worden	343,381 „	34 „ — „
Aktivrest pro $18\frac{41}{42}$	506,675 fl.	33 kr. — kr.

Diese Vorschüsse haben sich abermals um

341,608 fl. 34 kr.

vermindert, und es ist nun das, was in dem Vortrag über die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt in Aussicht gestellt wurde, bereits in Wirklichkeit

übergegangen, und die Rechnungen der folgenden Jahre dürften nach dem Berichte des ständischen Kommissärs, Herrn von Maffei, dieses für die Anstalt so lästige Aktivum gänzlich getilgt nachweisen.

3. Vorschüsse an die Pensions-Amortisations-Kasse.

Uebertrag aus 18$\frac{37}{38}$	15,775,398 fl. 17 kr. 3 hl.
Zugang durch neue Vorschüsse in den Jahren 18$\frac{38}{39}$, 18$\frac{39}{40}$	175,508 „ 35 „ 5 „
	15,950,906 fl. 53 kr. — hl.
Abgang durch Zahlungsleistung im Jahre 18$\frac{40}{41}$	160,112 „ — „ 6 „
Aktivrest auf 18$\frac{41}{42}$	15,790,794 fl. 52 kr. 2 hl.

Diese Anstalt ist auf ihrem Wendepunkte angekommen, und wird nun einer raschen Tilgung ihrer Schuld entgegen gehen.

4. Uebrige Aktiven.

Uebertrag aus 18$\frac{37}{38}$	746,158 fl. 46 kr. 5 hl.
Zugang	67,145 „ 58 „ 5 „
	813,304 fl. 45 kr. 2 hl.
Abgang	85,301 „ 23 „ 5 „
	728,003 fl. 21 kr. 5 hl.
Davon sind zurückvergütet worden	86,642 „ 5 „ — „
Aktivrest auf 18$\frac{41}{42}$	641,361 fl. 16 kr. 5 hl.

Diese Aktiven, welche sich um 104,797 fl. 30 kr. — hl. vermindert haben, bestehen aus folgenden Posten:

Ausländische Staatspapiere	161,877 fl. 47 kr. — hl.
Forderungen an auswärtige Regierungen	81,793 „ 14 „ — „

Forderungen an inländische Schuldner	37,219 fl.	7 kr.	7 hl.
Aktivkapitalien der Spezialkassen	135,531 „	48 „	3 „
Bestand der durch den Landtagsabschied vom 17. Nov. 1837 wieder eingestellten zweifelhaften Posten	224,939 „	19 „	3 „
	641,361 fl.	16 kr.	5 hl.

5. Erlös aus verkauften Realitäten.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$ 12,266 fl. 40 kr. — hl.

Da sich im Verlauf dieser drei Jahre weder Zu- noch Abgang ergeben, auch eine Zahlung als geleistet nicht erscheint, so verbleibt obige Summe einfach als Aktivrest pro $18\frac{41}{42}$.

6. Aufnahme neuer baarer Darlehen.

à 4 pCt.	2,528,845 fl.	— kr.	— hl.
à 5 pCt.	30,905 „	— „	— „
à 4 pCt.	544,942 „	20 „	— „
à 2 pCt.	4,905,140 „	16 „	5 „
Unverzinslich	1,875,000 „	— „	— „
	9,884,832 fl.	36 kr.	5 hl.

7. Umschreibung der ältern Schuld.

à 4 pCt.	11,961,118 fl.	44 kr.	— hl.
à $3\frac{1}{2}$ pCt.	42,783,466 „	19 „	6 „
à 2 pCt.	1,341,800 „	— „	— „
	56,086,385 fl.	3 kr.	6 hl.

8. Vermischte zufällige Einnahmen.

302 fl. 27 kr. 6 hl.

§. 13.

Ausgabe der Tilgungs-Kasse.

1. Rechnungsbestand voriger Jahre.

Vermischte zufällige Ausgaben 26 fl. 9 kr. — hl.

welche durch Leistung sich ausgleichen, demnach kein Rest.

Geschäftsführung der laufenden Jahre.

1. Neue Schuld.

A. Anlehen à 4 pCt.

Militair-Fonds-Uebertrag aus $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$	6,837,965	fl. —	kr. — hl.
Zugang	412,990	„ —	„ — „
	7,250,955	fl. —	kr. — hl.
ab Erfüllung	1,820,400	„ —	„ — „
Passivrest auf $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$	5,430,555	fl. —	kr. — hl.
Diese Schuld betrifft die Militär-Aerarial-Fonds mit	480,500	„ —	„ — „
und die Militärstiftungs-Fonds mit	4,950,055	„ —	„ — „
	5,430,555	fl. —	kr. — hl.

2. Realitäten-Kaufschillinge.

Uebertrag aus $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$	5,593,892	fl.	3 kr.	6 hl.
Zugang	894,800	„ —	„ —	„
	6,488,692	fl.	3 kr.	6 hl.
ab Erfüllung	85,300	„ —	„ —	„
Passivrest auf $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$	6,403,392	fl.	3 kr.	6 hl.

Diese Darlehen sind auf das Gesetz vom 22. Juli 1819 über das Staats-Schuldenwesen Art. VIII. gegründet.

3) Staatskasse-Effekten.

Uebertrag aus $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$	1,691,481	fl.	14 kr.	4 hl.
Zugang keiner Abgang	—	„	50 „	— „
	1,691,480	fl.	24 kr.	4 hl.
Erfüllung	250,982	„	30 „	— „
Passiv-Rest auf $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$	1,440,497	fl.	54 kr.	4 hl.

4) Staats-Aktiv-Kapitalien-Fond.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	171,735	fl. —	kr. — dl.
Zugang	976,485	„ —	„ — „
Passiv-Rest auf $18\frac{41}{42}$	1,148,220	fl. —	kr. — hl.

5) Defensions-Kasse-Kapitalien.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	850,000	fl. —	kr. — hl.
Erfüllung im Jahre $18\frac{38}{39}$	850,000	„ —	„ — „

es besteht demnach kein Passiv-Rest.

6) Privat-Kapitalien.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	154,985	fl. —	kr. — hl.
Zugang	300	„ —	„ — „
	155,285	„ —	„ — „
Erfüllung	155,285	fl. —	kr. — hl.

es besteht auch hier kein Passiv-Rest.

B. Schuldscheine à 4 pCt.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	1,094,260	fl. 35	kr. — hl.
Erfüllung	1,094,260	„ 35	„ — „

es besteht demnach kein Passiv-Rest.

C. Bürgschafts-Kapitalien à 5 pCt.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	930,440	fl. 55	kr. 6 hl.
Zugang	30,905	„ —	„ — „
	961,345	fl. 55	kr. 6 hl.
Erfüllung	218,078	„ 35	„ 2 „
Passiv-Rest pro $18\frac{41}{42}$	743,267	fl. 20	kr. 4 hl.

à 4 pCt.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	668,022	fl. —	kr. — hl.
Zugang	546,942	„ 20	„ — „
	1,214,964	fl. 20	kr. — hl.
Erfüllung	254,309	fl. 20	kr. — hl.
Passiv-Rest auf $18\frac{41}{42}$	960,655	fl. —	kr. — hl.

D. Depositen à 2 pCt.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	3,697,872 fl.	2 kr.	5 hl.
Zugang in den Jahren von $18\frac{38}{39}$ und $18\frac{39}{40}$	3,146,397 „	49 „	— „
	6,844,269 fl.	51 kr.	5 hl.
Abgang	— „	— „	1 „
	6,844,269 fl.	51 kr.	4 hl.
Erfüllung in den Jahren von $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$	2,929,006 „	16 „	5 „
Passiv-Rest auf $18\frac{40}{41}$	3,915,263 fl.	34 kr.	7 hl.

Unverzinsliche Depositen.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	30,746 fl.	22 kr.	7 hl.
Zugang in den Jahren $18\frac{38}{39}$–$18\frac{39}{40}$	1,186 „	8 „	2 „
	31,932 fl.	31 kr.	1 hl.
Erfüllung in den Jahren $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$	7,543 „	40 „	6 „
Passiv-Rest auf $18\frac{40}{41}$	24,388 fl.	50 kr.	3 hl.

Die General-Rechnung pro $18\frac{40}{41}$ scheidet nun die verzinslichen und unverzinslichen Depositen nicht mehr aus, sondern stellt unter den allgemeinen Titel-Depositen als Uebertrag aus $18\frac{39}{40}$ 3,939,652 fl. 25 kr. 2 hl. ein. Meine oben ausgewiesenen zwei Passiv-Reste, als

3,915,263 fl. 34 kr. 7 hl.
24,388 „ 50 „ 3 „

3,939,652 fl. 25 kr. 2 hl.

begründen diesen Uebertrag vollkommen.

Zugang im Jahre $18\frac{40}{41}$	1,759,968 „	12 „	1 „
	5,699,620 fl.	37 kr.	3 hl.
Abgang	218 „	30 „	— „
	5,699,402 fl.	7 kr.	3 hl.

Erfüllung im Jahre			
$18\frac{40}{41}$	1,371,509 fl.	27 kr.	4 hl.
Passiv-Rest auf $18\frac{41}{42}$	4,327,892 „	39 „	7 „

E. Vorschuß der Staats-Kasse. unverzinslich.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	3,085,000 fl.
Zugang	1,875,000 „
	4,960,000 fl.
Erfüllung	960,000 „
Passiv-Rest auf $18\frac{41}{42}$	4,000,000 fl.

Die aus der Geschäftsführung der laufenden Jahre bisher vorgetragenen und auf das Jahr $18\frac{41}{42}$ übergehenden Schuldgattungen bestehen aus dem Rest der neuen Schuld im Betrage von

24,454,479 fl. 58 kr. 5 hl.

F. Entschädigung für eingelöste Gerichtsbarkeiten.

Zugang	64,845 fl.	28 kr.	2 hl.
Erfüllung	64,845 „	28 „	2 „

sonach kein Passiv-Rest.

Freiherr von Schätzler hat über die Einlösung dieser Gerichtsbarkeiten eigens referirt (conf. dessen Vortrag Beilage IV.)

2) Aeltere Schuld.

A. Nominal-Obligationen.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	15,330,508 fl.	36 kr.	1 hl.
Zugang	8,203,151 „	43 „	— „
	23,533,660 fl.	19 kr.	1 hl.
Abgang	6,187 „	52 „	4 „
	23,527,472 fl.	26 kr.	5 hl.
Erfüllung	9,744,749 „	30 „	2 „
Passiv-Rest auf $18\frac{41}{42}$	13,782,722 fl.	56 kr.	3 hl.

Derselbe bildet mit den sub C vorkommenden 24fl. den Rest der alten Schuld im Gesammt-Betrage zu

13,782,746 fl. 56 kr. 3 hl.

B. Zins-Retardaten.

Aus $18\frac{37}{38}$ besteht kein Uebertrag und sind im Laufe $18\frac{41}{41}$ keine eingewiesen worden.

C. Civil- und Militär-Retardaten.

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	24 fl. — kr.
Zugang	142,698 „ 17 „
	142,722 fl. 17 kr.
Erfüllung	142,698 „ 17 „
Passiv-Rest auf $18\frac{41}{42}$	24 fl. — kr.

D. Lotterie-Loose.

Hier bestand kein Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$.

Zugang	45 fl.
Erfüllung	45 „

und besteht sohin kein Passiv-Rest.

3) Mobilisirte Schuld.

a) Die vierprocentige Schuld in Obligationen au porteur, auf Namen, ohne Coupons, und für Stiftungen und Gemeinden ging aus $18\frac{37}{38}$ über mit

70,182,810 fl. 13 kr. 4 hl.

Dieselbe hat sich vermindert um 34,901,080 fl. 49 kr. 2 hl.

Daher Passiv-Rest auf $18\frac{41}{42}$ 35,281,729 fl. 24 kr. 2 hl.

b) Die $3\frac{1}{2}$ prozentige Schuld in Obligationen au

porteur, auf Namen, ohne Coupons, und für Stiftungen und Gemeinden bestand im Uebertrag

aus $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ in	13,852,967 fl.	59 kr.	— hl.
sie hat sich vermehrt um	41,259,227 „	14 „	2 „
und besteht sohin ein Passiv-Rest für $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ in	55,112,195 fl.	13 kr.	2 hl.

c) Die zweiprocentige Schuld betrug als Uebertrag aus $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ 1,871,900 fl.
und hat sich vermehrt um 461,800 „
daher Passiv-Rest auf $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ 2,333,700 fl.

Die sub a., b. und c. vorgetragenen Schuld-Gattungen bilden nun den Rest der mobilisirten Schuld mit

92,727,624 fl. 37 kr. 4 hl.

4) Erwerb neuer Aktiven.

a) Für das Depositorium	21,273,300 fl.	— kr.	— hl.
b) Vorschuß nach Malitsch	1,773 „	— „	— „
c) Vorschuß an die Pensions-Kasse	175,508 „	35 „	5 „
d) Uebrige Aktiven	101,744 „	30 „	5 „
	21,552,326 fl.	6 kr.	2 hl.

ad a. Die hier angeführte Summe ist der Betrag neugeschaffener Obligationen, welche in der Rechnung fol. 6. als Zugang in Einnahme stehen, im §. 12. Nr. $\frac{3}{1}$ ist über die Beschaffenheit des Depositoriums bereits die nöthige Aufklärung gegeben.

ad b. Dieser Vorschuß gleicht sich durch die Einzahlungen der Güter-Administration Malitsch von

343,381 fl. 34 kr.

nicht nur aus, sondern nach dessen Abzug vermindert sich überhaupt die Forderung an diese Administration um

341,608 fl. 34 kr.

(Vergleiche die Rechnungen fol. 3. und den §. 12. Nr. $\frac{2}{3}$ lit. des Vortrages.)

ad c. Diese Zuschüsse gründen sich auf den §. 8. des Gesetzes über das Staats-Schuldenwesen vom 11. Sept. 1825 und kommen, weil die Pensions-Kasse förmlich Schuldnerin wird, unter der Einnahms-Rechnung der Tilgungs-Kasse fol. 3. als Zugang der Aktiven vor.

ad d. Dieß sind neu eingewiesene Liquidations-Posten, worüber das Nähere im Spezial-Referate des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Schätzler vorkommt.

5) Vermischte zufällige Ausgaben.

Zugang	95 fl. 48 kr.
Erfüllung	95 „ 48 „
Passiv-Rest	— fl. — kr.

§. 14.

Abschluß der Tilgungs-Kasse.

Nach fol. 6. der General-Rechnung beträgt die

Total-Einnahme	92,898,483 fl. 31 kr. 4 hl.
hievon ab die Total-Ausgabe	90,764,100 „ 22 „ 5 „
ist Kasse-Bestand	2,134,383 fl. 8 kr. 7 hl.

welcher auf das Jahr $18\frac{41}{42}$ übergeht, und mit dem Abschluß der General-Rechnung pro $18\frac{40}{41}$ vollkommen übereinstimmt.

Abschnitt III.

Pensions-Amortisations-Kasse.

§. 15.

Durch das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 1. Dezember 1837 sind dieser Kasse jährlich für die IV. Finanzperiode zugewiesen,

a. aus den Zollgefällen	1,800,000 fl. — kr. — hl.
b. aus den Stempelgefällen	192,000 „ — „ — „
c. Zuschuß aus der Staatskasse	708,000 „ — „ — „
Summe	2,700,000 fl. — kr. — hl.

Durch das Finanzgesetz vom 1. Dezember 1837 ist der Staatsschulden-Tilgungsanstalt die durch das Gesetz vom 21. Dezember 1831 für die III. Finanzperiode bestimmte Summe von 2,700,000 fl. — kr.
auch für die IV. Finanzperiode zugesprochen werden, und es wurde ihr selbe zugewiesen

a. aus den Zollgefällen 1,800,000 fl. — kr. — hl.
b. Zuschuß aus der Staatskasse 900,000 „ — „ — „

Summe 2,700,000 fl. — kr. — hl.

Nach dem Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 11. September 1825 worauf im oben allegirten Gesetz Bezug genommen ist, hat nach §. 8. desselben die Tilgungskasse der Pensions-Amortisationskasse in soweit deren Dotation nicht zureichen sollte, vorbehaltlich der dereinstigen Rückzahlung und Verzinsung, Vorschüsse zu machen.

§. 16.

Einnahmen der Pensions-Amortisationskasse.

A. Rechnungsbestand voriger Jahre.

1. rückständige Familiensteuer 373 fl. 38 kr. 2 hl.
2. Rechnungsdefekte 728 „ 56 „ 4 „

B. Geschäftsführung der laufenden Jahre.

1. Beitrag aus den Zollgefällen pro $18\frac{3}{4}\frac{0}{1}$ zu 1,800,000 fl. jährlich 5,400,000 fl. — kr. — hl.
2. Zuschuß aus der Centralstaatskasse pro $18\frac{3}{4}\frac{3}{1}$ zu 900,000 fl. jährlich 2,700,000 „ — „ — „

Summe 8,100,000 fl. — kr. — hl.

3. Vorschuß aus der Tilgungskasse pro $18\frac{5}{5}\frac{8}{9}$ 173,893 fl. 12 kr. 5 hl.
„ $18\frac{5}{4}\frac{9}{6}$ 1,615 „ 23 „ — „

175,508 fl. 35 kr. 5 hl.

Aus dieser Auseinandersetzung ergibt sich, daß die im §. 15. vorgetragenen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen eingehalten worden sind.

§. 17.

Ausgabe der Pensionskasse.

A. Rechnungsbestand voriger Jahre.

1. Passivreste der Kreiskasse an Familiensteuer welche ausgeglichen sind — 1 fl. 18 kr. — hl.

2. Pensionsrückstände

Uebertrag aus $18\frac{37}{38}$	7,031	4	5
Zugang	20,341	5	—
	27,372 fl.	9 kr.	5 hl.
Abgang	4,881	45	5
	22,490 fl.	24 kr.	— hl.
Erfüllung	16,799	35	1
Passivrest mit $18\frac{41}{42}$	5,690	48	7

Rechnungsdefekte und Rückersätze welche ebenfalls ausgeglichen sind. — 71 fl. 19 kr. 4 hl.

B. Geschäftsführung der laufenden Jahre.

1. Pensionen:

$18\frac{38}{39}$	2,228,919 fl.	12 kr.	2 hl.
$18\frac{39}{40}$	2,058,261	15	7
$18\frac{40}{41}$	1,901,953	23	6
Summe	6,189,133 fl.	51 kr.	7 hl.
Davon sind bezahlt worden	6,181,196	23	7
Passivrest auf $18\frac{41}{42}$	7,937 fl.	28 kr.	— hl.

2 Passivkapitalien

Uebertrag aus $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$	15,775,398 fl. 17 kr. 3 hl.
Zugang	15,396 „ 34 „ 7 „
Passivrest auf $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$	15,790,794 fl. 52 kr. 2 hl.

Der Zugang rührt von den Vorschüssen der Tilgungskasse her, welche auch in den Einnahmen der Pensionskasse vorkommen, durch Rückzahlung im Jahr $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ mit 160,112 fl. — kr. 6 hl. sich jedoch auf obigen Zugang minderten.

Diese Aufrechnung entspricht den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, wie bereits im §. 16. ausgeführt worden ist.

3. Zinsen 1,909,617 fl. 35 kr. 1 hl.

Diese Zinsen werden für die obenangeführten Passivkapitalien, welche sich aus den Vorschüssen der Tilgungskasse gebildet haben, an letztere bezahlt und bei derselben verrechnet.

4. Verwaltungskosten 8,750 fl. 22 kr. — hl.

5. Zufällige Ausgaben 62 „ 36 „ —„

gegen diese beiden Posten läßt sich nichts erinnern.

§. 18.

Die Einnahme und Ausgabe bilancirt sich, und es besteht daher bei dieser Kasse kein Uebertrag.

Der Herr Abgeordnete v. Maffei hat in seinem Rechenschaftsbericht (Beilage 1 dieses Vortrags) sub Nr. 1. über die Behandlung des Pensionswesens und den dermaligen Stand der Pensionen bereits die nöthigen Erläuterungen gegeben und die Beilage VI. enthält eine Uebersicht des Heimfalls und des gegenwärtigen Standes derselben, woraus hervorgeht, daß die Gesammt-Last derselben

5,484,362 fl. 4 kr. 4 hl.

betrug, daß davon heimgefallen sind, und daß am 1. Oktober 1841 die Pensions-Last nur noch beträgt. 3,756,729 „ 31 „ — „

1,828,132 „ 33 „ 4 „

Vergleicht man den Stand der Pensionen vom 1. Oktober 1838 zu	2,302,251 fl. 45 kr. 2 hl.
mit dem vom 1. Oktober 1841 von	1,828,132 „ 33 „ 4 „
so findet sich, daß während der drei Jahre $18\frac{8}{41}$	471,119 fl. 11 kr. 6 hl.

heimgefallen sind, was im Durchschnitt 157,000 fl. für das Jahr beträgt.

Abschnitt IV.

Festungsbau-Dotationskasse.

§. 19.

Diese Kasse ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 errichtet, und als Dotation sind derselben für die IV. Finanz-Periode, und auf so lange als eine solche erforderlich seyn wird, zugewiesen:

a) Die Hälfte desjenigen Betrags der Stempelgefälle, welcher zur Ergänzung des in dem Staatsschulden-Tilgungs-Gesetz vom 18. Dezember 1831 §. 3. lit. b. auf 878,000 fl. festgestellten Tilgungsfondes der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt nicht erforderlich ist.

b) Die Hälfte des Ueberschusses der Lottogefälle über den im Finanzgesetze von 1831 veranschlagten Betrag von 1,190,155 fl.

c) Das Mehreinkommen an Taxen, über den im Finanz-Gesetze vom 28. Dezember 1831 veranschlagten Betrag von 1,685,176 fl., welches durch den §. 5. des Finanz-Gesetzes von 1837 für die Dauer der IV. Finanzperiode der Pensions-Amortisations-Kasse zugewiesen ist.

d) Ein Zuschuß der Staatskasse, wenn obige Einnahmen die Summe von

800,000 fl.

nicht erreichen sollten.

§. 20.

Einnahme der Festungsbau-Dotationskasse.

A. Rechnungsbestand des vorigen Jahres.

Ein Rechnungsrest vom vorigen Jahre besteht nicht.

B. Geschäftsführung der laufenden Jahre:

1) Gesetzliche Dotation

a) aus den Stempelgefällen

$18\frac{38}{39}$	472,795 fl.	15 kr.	4 hl.
$18\frac{39}{40}$	486,334 „	58 „	— „
$18\frac{40}{41}$	502,201 „	53 „	2 „
	1,461,332 fl.	6 kr.	6 hl.

Da die Stempelgefälle in diesen 3 Jahren die Summe von 2,922,663 fl. 14 kr. betrugen, so ist die für diese drei Jahre eingestellte Summe richtig verrechnet.

b) Aus den Lottogefällen

$18\frac{38}{39}$	— fl.	— kr.	— hl.
$18\frac{39}{40}$	— „	— „	— „
$18\frac{40}{41}$	199,920 „	20 „	— „
	199,920 fl.	20 kr.	— hl.

Der Reinertrag der Lottogefälle betrug

im Jahre $18\frac{38}{39}$	407,628 fl.	2 kr.	2 hl.
„ „ $18\frac{39}{40}$	1,118,499 „	32 „	6 „

und blieb hinter dem für die dritte Finanzperiode eingestellten Voranschlag, welcher, wie §. 19. gezeigt, hier Anwendung findet, zurück, und es war daher für diese zwei Jahre nichts zu verrechnen.

Im Jahre $18\frac{40}{41}$ betrug die Reineinnahme der Lotto-Gefälle 1,589,995 fl. 40 kr. — hl.
nach Abzug des voranschlägigen
Betrags der dritten Finanzperiode 1,190,155 „ — „ — „

verbleiben 399,840 fl. 40 kr. — hl.
wovon die Hälfte 199,920 „ 20 „ — „
beträgt, welche, wie oben ausgezeigt, richtig eingestellt wurde.

c) Aus dem Mehreinkommen an Taxen

$18\frac{38}{39}$	656,558 fl.	48 kr.	2 hl.
$18\frac{39}{40}$	759,545 „	55 „	6 „
$18\frac{40}{41}$	723,608 „	7 „	— „
	2,139,712 fl.	51 kr.	— „

Diese Summe ist, wie der Referent, der Herr Abgeordnete Dekan Friederich, über die Gesammt-Staats-Ausgaben Fol. 33. nachweiset, richtig eingestellt.

2) Unverzinslicher Vorschuß der Central-Staats-Kasse

$18\frac{38}{39}$	434,664 fl.	59 kr.	— hl.
$18\frac{39}{40}$	327,375 „	24 „	4 „
$18\frac{40}{41}$	97,553 „	5 „	3 „
	859,593 fl.	28 kr.	7 hl.

Diese Vorschüsse gründen sich auf die im §. 19. angeführten gesetzlichen Bestimmungen, und müssen seinerzeit der Staatskasse zurückvergütet werden.

§. 21.

Ausgabe der Festungsbau-Dotationskasse.

A. Ein Rechnungsrest voriger Jahre besteht nicht.

B. Geschäftsführung der laufenden Jahre

1. Festungsbaukosten

$18\frac{38}{41}$. 4,660,558 fl. 46 kr. 5 hl.

Einschlüssig dieser Summe wurden bis zum 1. Oktober 1841 im Ganzen 9,738,998 fl. 29 kr. 2 hl.

auf den Bau der Festung Ingolstadt nach den Rechnungen der Staatsschuldentilgungsanstalt verwendet.

2. Passivkapitalien

1,334,391 fl. 16 kr. 4 hl.

Darüber ist in der Einnahme No. 2. das Nöthige bemerkt worden.

§. 22.

Die Einnahme und Ausgabe der Festungsbau-Dotationskasse gleicht sich gegenseitig aus. Die oben sub Nro. 2. berechneten Vorschüsse der Centralstaatskasse werden als ein unverzinsliches Passivkapital mit

1,334,391 fl. 16 kr. 4 hl.

auf das Jahr $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ übergetragen.

Das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt betreffend, eröffnet dem Kriegsministerium für den dazu erforderlichen Aufwand, einschlüssig der Kosten für die vollständige Bewaffnung des Platzes und für Herstellung der Militärgebäude einen unüberschreitbaren Credit von 18,310,000 fl.

Davon sind in den 8 Jahren $18\frac{3}{4}\frac{3}{1}$, wie im §. 21. erwähnt wurde, 9,738,998 fl. 29 kr. 2 hl.

verwendet worden, und es bleiben demnach noch

8,571,001 fl. 30 kr. 6 hl.

verfügbar.

Abschnitt V.

§. 23.

Stand der Staatsschuld und der Staatsaktiven.

Die Beilage VII. weist die Mehrung und Minderung der Staatsschuld an Kapitalien und Zinsen aus, und es ist deshalb Folgendes zu erläutern:

Die neuen Einweisungen betragen

an Kapitalien

1. aus ältern Rechtstiteln	8,098,751 fl. 21 kr. 6 hl.
2. aus sonstigen Zugängen	72,430 „ 59 „ 2 „
Summe	8,171,182 fl. 21 kr.—hl.

und an Zinsen

1. aus älteren Rechtstiteln	17,422 fl. 44 kr. — hl.
2. aus sonstigen Zugängen	87,293 „ 27 „ 3 „
Summe	104,716 fl. 11 kr. 3 hl.

Ueber diese Einweisungen sind besondere Vorträge erstattet: über die Einweisungen aus älteren Rechtstiteln von Herrn Baron von Fraunhofen laut Beilage III., und über die sonstigen Zugänge, von Herrn Baron von Schätzler, laut Beilage IV.

Beide Herren Referenten haben auf Anerkennung angetragen, und es werden diese Anträge im Abschnitte VI. dieses Vortrages aufgenommen werden.

Der Gesammtbetrag der neuen Einweisungen an Kapitalien ist demnach 8,171,182 fl. 21 kr. — hl.
dagegen sind, laut Rechnung der Tilgungskasse Fol. 7., Minderungen im Betrage von 10,507 fl. 12 kr. 5 hl.
eingetreten, und diese von jenen abgezogen, ergibt eine Mehrung von 8,160,675 fl. 8 kr. 3 hl.

Die Tilgungskasse hat für neu kontrahirte Schulden
baar eingenommen 9,884,832 fl. 36 kr. 5 hl.,
dagegen hat sie an alten Schulden baar getilgt
13,125,267 fl. 15 kr. 5 hl.
es hat sich daher durch den Mehrbetrag der Hinauszahlungen von 3,240,434 fl. 39 kr. — hl.
der Passiv-Kapitalstand um diese Summe gemindert, und es stellt sich sonach nur mehr eine Vermehrung desselben von
4,920,240 fl. 29 kr. 3 hl.
heraus.

Gegen die Einweisungen an Zinsen ad
104,716 fl. 11 kr. 7 hl.
erscheint eine Abschreibung von
47,655 fl. 30 kr. 7 hl.,
wodurch der Zuwachs sich auf
57,060 fl. 41 kr. — hl.
vermindert.

Die laufenden Zinsen betrugen
13,849,551 fl. 2 kr. 1 hl.
Durch Baarzahlung wurde aber berichtigt
13,960,027 fl. 56 kr. — hl.
Wird nun von der Mehrzahlung
110,476 fl. 53 kr. 7 hl.
obiger Zuwachs von 57,060 fl. 41 kr. — hl.
in Abzug gebracht, so bilden die Zinsenrückstände eine Minderung von 53,416 fl. 12 kr. 7 hl.

Die Generalrechnung trägt auf
das Jahr 18$\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ an Resten über:

an Passivkapitalien, laut Fol. 7.	130,964,851 fl.	32 kr. 3 hl.
an Passivzinsen, laut Fol. 2.	452,880 „	21 „ 2 „
Summe des Passivstandes am 1. Oktober 1841	131,417,731 fl.	53 kr. 5 hl.

Die Rechnung ist also mit den Nachweisungen der Beilage VII. vollkommen übereinstimmend.

Die Beilage VIII. zeigt den Stand der Passivkapitalien, ausgeschieden nach den Klassen der Gläubiger und nach den Kassen, welche jene verwalten; sie gibt zugleich eine Vergleichung des Standes gegen das Jahr 1838, und stimmt in der Hauptsumme mit dem Kapitalstande gänzlich überein.

Die Beilage IX. enthält eine Uebersicht des Standes der Staatsschuld, ausgeschieden nach den Zinsfüssen, nebst einer Darstellung des Zinsenbedarfes mit der Vergleichung des entsprechenden Standes im Jahre 1838. Auch diese Ue-

bersicht stimmt bezüglich des Passiv-Kapitalienstandes mit den vorhergehenden Beilagen überein. —

Die Totalsumme der Mehrung beträgt nach diesen Uebersichten an Kapitalien:

4,920,240 fl. 29 kr. 3 hl.

dagegen aber laut Beilage VII. die Minderung an Zinsen

53,416 fl. 12 kr. 7 hl.,

welche von obiger Mehrung abgehen, wonach alsdann eine Vermehrung des Schuldenstandes von

4,866,824 fl. 16 kr. 4 hl.

besteht.

Der sub lit. C. dieser Beilage beigefügte vergleichende Betrag eines Jahreszinses kann nur als Voranschlag betrachtet werden, da er mit der Rechnung selbst in keiner Verbindung steht, es ist jedoch daraus ersichtlich, daß am 1. Oktober 1838 der Zinsenbedarf

4,791,487 fl. 29 kr — hl.

und am 1. Oktober 1841

4,708,647 fl. 38 kr. 2 hl.

betrug, so daß mit diesem Jahre eine Verminderung von

82,839 fl. 50 kr. 6 hl.

jährlich zu erwarten steht. Aus lit. D. dieser Beilage ist ersichtlich, wie diese Minderung vorzüglich die 4proz. Papiere trifft.

§. 24.

Die Beilage X. gibt eine Uebersicht über den Stand der Staats-Aktivkapitalien und der Zinsenrückstände, dann deren Mehrung und Minderung, sowie der Herr Baron von Schätzler über die Zu- und Abgänge (Beilage IV.) die Beschaffenheit der einzelnen Posten auseinandersetzt.

Hinsichtlich der Mehrung durch neue Einweisungen

an Kapitalien	.	27,787 fl. 2 kr. 4 hl.
an Zinsen	.	61,862 „ 50 „ 2 „

dann der Minderung durch Abschreibungen

an Kapitalien . . 85,301 fl. 23 kr. 5 hl.
an Zinsen . . 3,717 „ 36 „ — „

beziehe ich mich lediglich auf den erwähnten Spezialvortrag selbst. Rücksichtlich der Aktivpost „neuer Erwerb"

21,489,940 fl. 59 kr. 4 hl.

beziehe ich mich auf das im §. 12. meines Vortrages bei den Detailposten darüber Gesagte. —

Nach Eingangs erwähnter Beilage X. betragen:

a) die Staats-Aktiven 18,142,198 fl. 21 kr. 7 hl.
b) die Zinsenrückstände 131,321 „ 15 „ 6 „

in Summe 18,273,519 fl. 37 kr. 5 hl.

Die Tilgungsrechnung Fol. 5. führt den Betrag sub a, und die Zinskasse-Rechnung Fol. 1. den Betrag sub b. als Rest auf $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ richtig auf.

In der Beilage XI. wird eine vergleichende Uebersicht dieses Standes nach den Klassen der Schuldner und nach der Verzinsung der Kapitalien gegeben; die einzelnen Posten dieser Uebersicht haben bereits im §. 12 ihre Erledigung gefunden, und es ist über dieselben nichts weiter anzuführen.

Das Resultat der Vergleichung gegen den Stand am 10. Oktober 1838 zeigt, daß sich das Aktivvermögen nach der Zusammenstellung in der Beilage X. mit Hinzufügung der Kassebestände am 1. Oktober 1838 belief auf

19,714,979 fl. 31 kr. — hl.

und daß es sich am 1. Oktober 1841 beläuft auf 20,407,902 „ 46 „ 4 „

so daß eine Vermehrung des Aktivvermögens von 692,923 fl. 15 kr. 4 hl. besteht.

§. 25.

Durch den nun hergestellten reinen Passiv- und Aktivstand finden wir, wie sich denn die Staasschuld in diesen

drei Jahren gestellt und welche Wirkung der Tilgungsfond darauf geäussert hat.

Der Passivstand am 1. Oktober 1838 weiset den Betrag von **126,550,907 fl. 37 kr. 1 hl.**
nach, welcher sich in den drei Jahren auf **131,417,731 „ 53 „ 5 „**
erhöht hat, wodurch eine Mehrung desselben von **4,866,824 „ 16 „ 4 „**
eingetreten ist. Wird jedoch in Betracht gezogen, daß während dieser drei Jahre an Einweisungen aus älteren Rechts-Titeln, und andern Zugängen nach Abzug der stattgefundenen Abschreibungen die bedeutende Summe von

8,217,735 fl. 49 kr. 3 hl.

sich ergab, so zeigt sich, daß die Wirkung der Tilgungskasse in dieser Periode sich auf die Summe von

3,350,911 fl. 33 kr. 3 hl.

erstrecke.

§. 26.

Der §. 23 dieses Vortrages weist eine Vermehrung des Schuldenstandes von **4,866,824 fl. 16 kr. 4 hl.** aus, und stimmt sonach sowohl mit dem ministeriellen Vortrag, als mit dem Berichte des ständischen Kommissärs, Hrn. Abgeordneten v. Maffei, überein. Nach §. 44 hat sich aber auch das Aktivvermögen um **692,923 fl. 15 kr. 4 hl.** vermehrt, wodurch sich also nur
eine Vermehrung von **4,173,901 „ 1 „ — „**
herausstellt. —

Das nämliche Resultat wird gefunden, wenn der reine Passivstand des Jahres 1838 mit dem des Jahres 1841 welchen die Beilage XII nachweiset, abgeglichen wird.

Derselbe war am 1. Oktober 1838	106,835,928 fl. 6 kr. 1 hl.
und ist am 1. Oktober 1841	111,009,829 „ 7 „ 1 „
Vermehrung wie oben	4,173,901 fl. 1 kr. —hl.

Wenn nun gleich diese dargestellten Ergebnisse, bei einer so bedeutenden Vermehrung der Staatsschuld, eben nicht erfreulich zu nennen sind, so geben sie doch den beruhigendsten Beweis, daß die dieser Anstalt zugewiesene Dotation vollkommen ausreichend ist, ihren eigentlichen Zweck der allgemeinen Schulden-Verminderung zu erfüllen.

Abschnitt VII.

Anträge.

§. 27.

Ueber die Special-Vorträge

1) des Herrn Abg. Dekan Reuland, in Betreff des des Rechenschafts-Berichtes des ständischen Kommissärs bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, Herrn Abg. v. Maffei (Beil. II);
2) des Herrn Abg. Frhrn. v. Fraunhofen, in Betreff der Einweisungen neuer Schulden aus ältern Rechts-Titeln (Beil. III);
3) des Herrn Abg. Frhrn. v. Schätzler, in Betreff der Veränderungen in der Staatsschuld, mit Ausschluß der Einweisungen aus älteren Rechtstiteln (Beil. IV).

Hat der IV. Ausschuß in seinen Sitzungen am 7. Februar, 14. und 27. März, wie aus dem, jedem Vortrag beigefügten Protokoll hervorgeht, Beschlüsse gefaßt, und ich habe selbe hier nur wieder einzustellen.

Antrag I.

Dem Berichte des ständischen Komissärs der Kammer der Abgeordneten bei der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Kom-

mission die Genehmigung zu ertheilen, und zugleich demselben Herrn Kommissär v. Maffei die gerechte Anerkennung, sowie den Dank der hohen Kammer für den, während der Dauer seiner Geschäftsführung erprobten Eifer und die vielen Bemühungen im Protokolle niederzulegen.

Antrag II.

Den Einweisungen an der Staatsschuld aus älteren Rechtstiteln, dann den Einweisungen

a) wegen früheren ungeeignet geschehenen Abschreibungen,

b) wegen Entschädigung für eingelöste gutsherrliche Gerichtsbarkeiten,

c) wegen der Tontinen-Schuld, und

d) wegen Rechnungsberichtigungen ist die Zustimmung zu ertheilen.

Was den von mir erstatteten Hauptvortrag betrifft, so stelle ich auf den Grund desselben den

Antrag III.

Den vorgelegten Rechnungen für die Jahre $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ $18\frac{40}{41}$, in soweit es nicht schon durch die vorausgegangenen Anträge geschehen ist, die Anerkennung zu ertheilen.

Ich schliesse hiemit meinen Vortrag. Die Resultate dieser, das kräftige Fortblühen des Vaterlandes im hohen Grade befördernden Anstalt, welche mit strengster Ordnung und Rechtlichkeit geleitet wird, sind so befriedigend, daß man auch mit Bestimmtheit die Hoffnung aussprechen darf, dieselbe werde, bei genauer Einhaltung der durch die Verfassung gesetzten Bestimmungen, auch in Zukunft ihr grosses Ziel unverrückt im Auge haben und stets mit Eifer und Treue verfolgen.

Riezler,
Referent.

Sitzungs-Protokoll.

München den 1. April 1843.

Gegenwärtige:

Der kgl. Staatsminister der Finanzen,
Graf v. Seinsheim,

der Ministerial-Rath Dr. Wanner,

der II. Präsident der Kammer,
Hofrath Dr. v. Bayer.

Die Hrn. Abg. Rebmann, als Vorstand.
„ „ Frhr. v. Schätzler,
„ „ Riezler,
„ „ v. Maffei,
„ „ Neuland,
„ „ Bäch,
„ „ Frhr. v. Fraunhofen, als Sekretär.

In der auf heute anberaumten Sitzung des IV. Ausschusses erstattete der Abgeordnete Riezler, als Referent über die Verwaltung der Fonds der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt, der Zinskasse, der Tilgungs-, der Pensionsamortisations- und der Festungsbau-Dotations-Kasse für die Jahre $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{40}{41}$ Vortrag.

Als Resultat der ausführlichen Erörterung und Berathung ergab sich, daß mit Einhelligkeit der Stimmen dem gestellten Antrage des Referenten auf Anerkennung der in Frage stehenden Rechnungen die Zustimmung zu ertheilen sey.

Womit das Protokoll beschlossen und unterzeichnet wurde.

Rebmann, Vorstand,
Frhr. v. Schätzler,
Riezler,
v. Maffei,
Neuland,
Bach,
Frhr. v. Fraunhofen, als Sekretär.

Digitized by Google

y

anſtalt

$18\frac{40}{41}$.

Schuldig=

:trag aus 1837/38.			Zugang.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1,870	53	6	54,145	5	2
—	—	—	377	57	4
—	—	—	931	10	4
1,870	53	6	55,454	13	2
—	—	—	16,233,817	—	4
—	—	—	12,835	8	—
—	—	—	1,909,617	35	1
—	—	—	26,017	4	4
—	—	—	1,644	49	6
2	—	—	22,809	23	6
—	—	—	1,781	12	4
—	—	—	7,339	10	2
4,872	53	6	18,271,315	37	5

Keit.		Bemerkungen
Abgang		
fl.	kr	
3,717	3	
—	–	
—	–	
3,717	3	
—	–	
—	–	
—	–	
—	–	
—	–	
—	–	
—	–	
3,717	3	

Schuldig=

Uebertrag aus 1837/38			Zugang		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
505,937	5	1	94,942	5	1
—	—	—	3,990	—	—
—	—	—	291	39	4
505,937	5	1	99,223	44	5
—	—	—	13,849,351	2	1
—	—	—	31,030	7	—
—	—	—	171,576	45	4
—	—	—	81,724	5	6
—	—	—	26,645	35	4
—	—	—	490	43	—
359	29	—	11,242	15	—
506,296	34	1	14,271,284	18	4

keit	Bemerkungen
Abgan	
fl.	
47,655	
—	
—	
47,655	

Passiv-Zinsen:

—	183⅛.	4,898,303 fl. 13 kr. — hl.
	183⅛.	4,257,796 fl. 53 kr. 7 hl.
—	184⅛.	4,693,250 fl. 55 kr. 2 hl.

ie hierneben Verwaltungskosten

	183⅛.	93,765 fl. 2 kr. 6 hl.
—	183⅛.	92,923 fl. 21 kr. — hl.
—	184⅛.	93,748 fl. 46 kr. — hl.
—		
—		
4		
47,659		

Partial			Total		
Betrag.					
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1,989,141	19	7			
16,233,817	—	4			
8,191	19	2	18,231,149	39	5
13,953,578	20	2			
311,467	16	6			
11,995	23	4			
			14,277,041	—	4
			3,954,108	39	1

n bezeichnete Kassebestand der

Tilgungs

a)	2,640,000	fl.	—	kr.	—	hl.
b)	1,314,108	„	39	„	1	„
	3,954,108	fl.	39	kr.	1	hl.

Schuldig:

Uebertrag auf 1837/38			Zugang.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1,908,698	46	2	—	—	—
—	—	—	399	19	4
—	—	—	3,954,108	39	1
—	—	—	62,120	58	6
329,300	—	—	21,273,300	—	—
848,284	7	—	1,773	—	—
15,775,398	17	3	175,508	35	5
746,158	46	5	67,145	58	5
12,266	40	—	—	—	—
—	—	—	244,570	—	—
—	—	—	412,990	—	—
—	—	—	894,800	—	—
—	—	—	976,485	—	—
—	—	—	30,905	—	—
—	—	—	544,942	20	—
—	—	—	4,905,140	16	5
—	—	—	1,875,000	—	—
19,620,106	37	2	35,419,189	8	2

keit	Bemerkungen.
Abgang	
fl.	
—	
—	Tilgungsfond entziffert sich,
	lgt:
	berschuß der Zinskasse
	338/39
—	dentl. Beitrag 880,000 fl.
—	ıfferordentl.
	trag 96,947 fl. 58 kr. 4 hl.
—	339/40
—	dentl. Beitrag 880,000 fl.
—	ıfferordentl.
85,301	trag 383,539 fl. 17 kr. 6 hl.
—	340/41
—	dentl. Beitrag 880,000 fl.
	ıfferordentl.
	trag 833,621 fl. 22 kr. 7 hl.
	ne 3,954,108 fl. 39 kr. 1 hl.
—	
—	mme der baaren Darlehen:
—	39 3,401,874 fl. 51 kr. 4 hl.
—	40 3,318,662 = 57 = 4 =
—	41 3,164,294 = 47 = 5 =
—	ne 9,884,832 fl. 36 kr. 5 hl.
85,301	

Schuldig=

Uebertrag aus 1837/38			Zugang		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
19,620,106	37	2	35,419,189	8	2
—	—	—	343,800	—	—
—	—	—	824,200	—	—
—	—	—	2,521,098	44	—
—	—	—	8,272,020	—	—
—	—	—	26,719,000	—	—
—	—	—	6,707,400	—	—
—	—	—	9,234,077	49	6
—	—	—	122,988	30	—
—	—	—	30,200	—	—
—	—	—	1,311,600	—	—
—	—	—	302	27	6
19,620,106	37	2	91,505,876	39	6

Zeit.	Bemerkungen.
Abgan	
fl.	
85,301	
—	
—	
—	
—	
	ne der Umschreibung.
—	
	20,288,465 fl. 15 kr. — hl.
—	25,929,858 fl. 25 kr. — hl.
—	9,868,061 fl. 23 kr. 6 hl.
—	56,086,385 fl. 3 kr. 6 hl.
—	
—	
—	
85,301	

Schuldig-

Uebertrag aus 1837/38			Zugang		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
40,136,958	59	5	18,055,714	57	5
28,489,900	—	—	344,100	—	—
13,729,700	—	—	824,200	—	—
8,093,510	13	4	2,521,098	44	—
19,869,700	—	—	8,272,020	—	—
7,516,100	—	—	26,719,000	—	—
3,668,700	—	—	6,707,400	—	—
2,668,167	59	—	9,234,077	49	6
—	—	—	122,988	30	—
1,871,900	—	—	1,341,800	—	—
—	—	—	21,273,300	—	—
—	—	—	1,773	—	—
—	—	—	175,508	35	5
—	—	—	101,744	30	5
—	—	—	95	48	—
126,044,637	12	1	95,694,821	55	5

Zeit.	Bemerkungen.	Abgang
		fl.
		6,407
		4,100
	der mobilisirten Schuld	—
	7,634 fl. 37 kr. 4 hl.	—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		—
		10,507

Schuldig=

Uebertrag aus 1837/38			Zugang.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	—	373	38	2
—	—	—	728	56	4
—	—	—	5,400,000	—	—
—	—	—	2,700,000	—	—
—	—	—	175,508	35	5
—	—	—	8,276,611	10	3

Bei	Bemerkungen.
Abgab	
fl.	
—	
—	
—	
—	
—	
—	

Schuldig=

Uebertrag für 1837/38			Zugang.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	—	1	18	—
7,031	4	5	20,341	5	—
—	—	—	71	19	4
—	—	—	6,189,133	51	7
15,775,398	17	3	175,508	35	5
—	—	—	1,909,617	35	1
—	—	—	5,557	44	—
—	—	—	1,670	8	—
—	—	—	1,522	30	—
—	—	—	62	36	—
15,782,429	22	—	8,303,486	43	1

Wiederholung und Abschluß.

Einnahme.

Gesetzliche Dotation . . . . . .
Zuschuß aus der Central=Staats=Kasse . .
Vorschuß aus der Tilgungskasse . . .
Uebrige Einnahme . . . . . .

Ausgaben.

Pensionen . . . . . .
Zinsen . . . . . .
Tilgung an Vorschüssen . . . . . .
Verwaltungkosten . . . . . .
Uebrige Ausgaben . . . . . .

Kasse=Bestand . .

Kei	Bemerkungen.
Ab	
fl.	
—	
4,8	
—	
—	ese Summe findet sich unter den
—	=Kapitalien der Tilgungs = Kasse
—	4 aufgeführt.
—	se Zinsen sind Fol. 1 der Zins=
—	in Einnahme.
—	38|39 2,988 fl. 36 kr.
—	39|40 2,879 „ 45 „
	40|41 2,882 „ 1 „
4,8	
fl	
5,4	
2,7	
1	
6,1	
1,9	
1	

Schuldig:

ebertrag aus 1837/38.			Zugang.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	—	1,461,332	6	6
—	—	—	199,920	20	—
—	—	—	2,139,712	51	—
—	—	—	859,593	28	7
—	—	—	4,660,558	46	5
—	—	—	4,660,558	46	5
474,797	47	5	859,593	28	7
474,797	47	5	5,520,152	15	4

Zeit.	Bemerkungen
Abgang	
fl.	
—	
—	
—	
—	
—	
—	
—	
—	
—	
—	

Spezial			Total		
Betrag.					
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
3,800,965	17	6			
859,593	28	7			
			4,660,558	46	5
—	—	—	4,660,558	46	5
—	—	—	—	—	—

er.

Digitized by Google

41.	Betrag.		
	fl.	kr.	hl.
Zensionen betrugen	5,283,283	9	4
. . . . .	301,578	55	—
Zusammen .	5,584,862	4	4
ɟkeit nur mehr auf . . .	1,828,132	33	4
. . . . .	3,756,729	31	—
nzperiode.			
berwiesenen Gesammtsumme.			
huldigkeit ist folgendermassen			
. . . . .	121,879	30	—
. . . . .	130,140	23	—
. . . . .	68,456	28	2
. . . . .	167,062	7	—
. . . . .	145,503	10	4
. . . . .	132,655	4	4
. . . . .	230,919	10	4
. . . . .	224,103	6	6
. . . . .	607,413	33	—
Summe .	1,828,132	33	4

Staats.

Lien.

fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
			126,044,611	3	—
171,182	21	—			
884,832	36	5			
086,385	3	6			
142,400	1	3			
10,507	12	5			
125,267	15	5			
086,385	3	6			
222,159	32	—			
			4,920,240	29	3
			130,964,851	32	3

Schuld

		fl.	kr.	hl.
1	Sta	506,296	34	1
2	Mek			
3	Min			
4	Son	53,416	12	7
5	Sta	452,880	21	2

lung.

er	Der Schuldenſtand hat ſich daher			
l.	Bei den Paſſiv-Kapitalien:	fl.	kr.	hl.
3	vermehrt um	4,920,240	29	3
6	und die Paſſiv-Zinſen vermindert zum	53,416	12	7
1	Summe der Vermehrung .	4,866,824	16	4

a) na

1.

b) na

Staatsschuld

Mehrung und Minderung an derselben.

8.	Nach dem Stande vom 1. Oktober 1841.			Somit gegen den Stand vom 1. Oktober 1838					
				vermehrt			vermindert		
hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
2	12,992,109	58	2	2,450,001	40	—	—	—	—
—	480,500	—	—	—	—	—	1,718,800	—	—
—	4,950,055	—	—	311,390	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	850,000	—	—
4	34,157,574	40	4	3,651,542	12	—	—	—	—
2	44,305,811	53	5	3,397,106	37	3	—	—	—
—	34,078,800	—	—	—	—	—	2,321,000	—	—
—	130,964,851	32	3	9,810,040	29	3	4,889,800	—	—
							die Minderung von der Vermehrung ab.		
				4,889,800	—	—			
				4,920,240	29	3	verbleibt reine Mehrung.		

		mit gegen den Stand vom 1. Oktober 1838					
		rmehrt			vermindert		
			kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Hauptkasse .		—	—	18,446,149	30	4
2	Spezialkasse §		—	—	22,561,514	20	4
3	„ „ §		—	—	6,477,782	32	5
4	„ „ §		—	—	50,952,006	31	6
5	„ „ §		—	—	15,868,670	58	2
6	„ „ §		—	—	8,388,068	31	2
7	„ „ §		—	—	8,270,659	7	4
		-	—	–	130,964,851	32	3

olgender Verbindung:	fl.	kr,	hl.
. 2 hl. besteht nach der General-Rech-			
. . . . .	6,403,392	3	6
. . . . .	1,440,497	54	4
. . . . .	1,148,220	—	—
à 4 pCt. unverzinslich	8,992,109	58	2
. . . . .	4,000,000	—	—
Summe .	12,992,109	58	2
. . . . .	480,500	—	—
. . . . .	4,950,055	—	—
kommen mit	5,430,555	—	—
. . . . .	34,157,574	40	4
. . . . .	44,305,811	53	5
. . . . .	34,078,800	—	—
zusammen von .	112,542,186	34	1
asse Fol. 6 mitbegriffen. Fügt man			
. . . . .	12,992,109	58	2
	5,430,555	—	—
is mit	130,964,851	32	3

Vortrag

des

Abgeordneten Pfarrers Tafel, als Referenten

des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten

über

den Gesetzentwurf: „die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisions-Gerichtes betr."

Da die Kammer der Abgeordneten zum größten Theile aus Nichtjuristen besteht, und wohl auch mit der in der Pfalz eingeführten Rechtspflege aus Erfahrung und unmittelbarer Anschauung wenig vertraut, so wie mit den Veränderungen, welche hinsichtlich der Kassations-Instanz für die Pfalz, seit der Trennung der Rheinprovinzen von Frankreich eingetreten sind, nicht genau bekannt seyn dürfte: so hält es Referent zum Behufe reiflicher Würdigung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes für zweckdienlich, sich seiner Aufgabe durch Erörterung folgender Fragen zu entledigen:

I. Welche Verfassung und Kompetenz haben die in der Pfalz bestehenden Gerichte, mit Ausschluß des Kassationshofes?

II. Worin bestand das Wesen des Kassations-Gerichtes, als der obersten und letzten Rechts-Instanz, vor der Verordnung vom 20. Okt. 1814,

III. Welche wesentliche Veränderungen hat diese Verordnung hinsichtlich des Kassations-Gerichtes hervorgebracht, und welche Folgen sind daraus hervorgegangen?

IV. Ist durch die mittelst Allerhöchster Verfügung vom 29. Juni 1832 erfolgte Uebertragung der Kassations- und Revisions-Instanz an das Oberappellationsgericht zu München allen Uebelständen und Rechtserschwerniſſen vorgebeugt worden?

V. Wenn nicht, — ist der vorliegende Gesetz-Entwurf geeignet, die fortbestehenden Uebelstände zu beseitigen, das Interesse des Gesetzes, wie des Rechtsuchenden vollständig zu verbürgen?

VI. Wenn diese Frage verneint werden muß, welche andere zweckmässige Mittel können in Vorschlag gebracht werden?

I.

Welche Verfassung und Kompetenz haben die in der Pfalz bestehenden Gerichte mit Ausschluß des Kassationshofes?

Die erste Frage habe ich zu beantworten

a) hinsichtlich der Civil-Rechtspflege,
b) hinsichtlich der Strafsachen.

a) Die Gegenstände der Civil-Rechtspflege theilen sich in drei Klassen, nämlich 1) in unbedeutendere, 2) in gewöhnliche Civilsachen, 3) in Handelssachen.

Zu 1) gehören z. B. rein persönliche und Mobiliarsachen bis zum Betrage von 100 Franken, possessorische Klagen, Klagen auf Entschädigung wegen Beschädigung der Felder oder Früchte, der Dienstboten wegen

ihres Liedlohns ꝛc. (Gesetz v. 25. Aug. 1790 Tit. III. Art. 9. und 10). Ueber diese entscheiden die Friedensrichter, und zwar bis zu 50 Franken in letzter Instanz und ohne Zulässigkeit der Appellation; übersteigt der Betrag 50 Franken, oder ist der Werth unbestimmt, wie z. B. der Fall bei possessorischen oder Besitzstörungs-Klagen vorkommt, so ist gegen das Urtheil des Friedensrichters Appellation zulässig an das betreffende Bezirks-Gericht, das dann hierüber in letzter Instanz und ohne weitere Appellationszulässigkeit entscheidet.

Ueber 2) erkennen die Bezirksgerichte, und eben so über 3), weil in der Pfalz keine eigenen Handelsgerichte bestehen, und in diesem Falle, nach Art. 640 des Handels-Gesetzbuches, die desfallsigen Funktionen den Bezirks-Gerichten zustehen; und zwar erkennen die Bezirks-Gerichte bis zu 1,000 Franken in letzter Instanz. Ist der Betrag grösser oder unbestimmt, was in der Regel bei Immobiliar-Klagen eintritt, so ist Berufung an das Appellationsgericht zulässig, welches dann in letzter Instanz darüber entscheidet.

b) Das in der Pfalz bestehende Strafgesetzbuch theilt die öffentlich strafbaren Handlungen in drei Klassen: 1) Polizei-Uebertretungen (contraventions), 2) Vergehen (delits), 3) Verbrechen (crimes). —

Ueber 1), wohin auch die Forstfrevel und die meisten Uebertretungen der Zollgesetze und des Gesetzes gegen den Bücher-Nachdruck gehören, entscheiden die Friedensrichter als einfache Polizeirichter, gegen deren Urtheile in den wirklichen oder eigentlichen Polizeisachen nur dann Appellation zulässig ist, wenn entweder Gefängnißstrafe ausgesprochen wurde, oder eine Geldbusse und ein Schadenersatz, die 5 Franken übersteigen, die Kosten nicht eingerechnet. Im Falle der Freisprechung kann das

öffentliche Ministerium nicht appelliren, da nicht der Antrag, sondern das Urtheil die Appellabilität bestimmt. Art. 172 Code d'instruct. crim. In Forstsachen kann der Beschuldigte und der das öffentliche Ministerium vertretende Forstmeister appelliren, wenn irgend eine Gefängnißstrafe oder eine Geldbusse und Entschädigung von mehr als 7 fl. beantragt oder ausgesprochen wurde. Art. 61. des Strafgesetzes von 1831. Hier entscheidet also nicht blos das Urtheil, sondern auch der Antrag über die Appellabilität. Die Appellation von dem Urtheile des Friedensrichters, als einfachen Polizeirichters, geht an das Bezirksgericht, welches dann als Zuchtpolizeigericht in letzter Instanz entscheidet.

Ueber 2) erkennen die Bezirksgerichte, als Zuchtpolizeigerichte, und ist gegen diese Urtheile immer Berufung an das Appellationsgericht zulässig, das dann gleichfalls hierüber in letzter Instanz entscheidet,

Ueber 3), entscheiden die Assisengerichte, und in manchen Fällen (Art. 553. und 554. code d'instruct. crim.) die Spezialgerichte. Bei den Assisenverhandlungen entscheiden die Geschworenen über die Frage der Schuld oder Nichtschuld, und das Assisengericht spricht hierauf über den juristischen Theil, d. h. es entscheidet, ob die Handlung, deren der Angeklagte durch die Geschwornen für schuldig erklärt worden, durch ein Strafgesetz verpönt ist, und durch welches, und wendet sofort die betreffende Strafbestimmung an. Die Spezialgerichte, Ausnahmsgerichte, sind, um es mit einem Worte auszudrücken, Assisen ohne Geschworene, so daß das Assisengericht die Attribute der Geschworenen mit seinen eigenen verbindet. Gegen Urtheile in Verbrechenssachen ist niemals Appellation zulässig, indem die Geschworenen- resp. Assisen- und Spezialgerichte in letzter Instanz entscheiden.

Nun ist nachträglich noch zur vollständigen Erläuterung hinsichtlich der pfälzischen Gerichtsorganisation der Anklagekammer zu erwähnen.

In allen Vergehens- oder Verbrechenssachen, in welchen sogenannte Voruntersuchungen stattfinden, wird durch den Untersuchungsrichter am Schlusse der Voruntersuchung dem Bezirksgerichte, jedoch nicht in öffentlicher Sitzung, sondern im Berathschlagungszimmer und ohne Anwesenheit des Beschuldigten und der Zeugen, Bericht erstattet. Das Bezirksgericht entscheidet sofort, ob hinlängliche Belastungspunkte (charges) zur Verweisung vor ein Strafgericht vorliegen, oder nicht. Im letzteren Falle verordnet es die Einstellung des Verfahrens und die Freilassung des Beschuldigten, wenn er verhaftet ist.

Im erstern Falle verweist es, wenn es die Handlung für ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung hält, vor das betreffende Strafgericht; hält es aber die Handlung für ein Verbrechen: so spricht es dieß blos aus, erläßt gegen den Beschuldigten eine Leibverhaftsordonanz, und verordnet, daß sämmtliche Akten dem Generalstaatsprokurator überschickt werden sollen. Dieser stellt sodann Antrag an das Appellationsgericht, welches gleichfalls im Berathschlagungszimmer, ohne Beisein des Beschuldigten und der Zeugen, blos auf die Akten hin, entscheidet, ob Grund zu einer Verweisung vorliegt, oder nicht. Im letzteren Falle verordnet es die Einstellung des Verfahrens und die Freilassung des Verhafteten; im ersteren Falle verweist es vor das betreffende Strafgericht, nämlich, wenn es über die Qualität der Handlung gleicher Ansicht mit dem Bezirksgerichte ist, vor das Assisen- oder Spezialgericht, anderen Falles vor ein Zucht- oder einfaches Polizeigericht. In dieser Eigen-

schaft heißt das Appellationsgericht auch Anklagekammer, und seine Urtheile Anklagekammer-Urtheile. Gegen die oben erwähnten bezirksgerichtlichen Rathskammerbeschlüsse steht dem Staatsprokurator und der Civilpartei (so nennt man den Beschädigten, der, was jedoch selten geschieht, zur Wahrung seiner Entschädigungsansprüche vor dem Strafgerichte selbst auftritt) ein Rechtsmittel zu, das eigentlich Appellation ist, im Gesetze aber Opposition heißt, nämlich die Berufung an die Anklagekammer des Appellationsgerichts, die dann über die Qualifikation der Sache zu entscheiden hat.

Dieß mag in Kürze genügen, einem Jeden, der mit der in der Pfalz geltenden Gesetzgebung und Rechtspflege nicht vertraut ist, eine richtige und klare Anschauung von der dort bestehenden Gerichtsverfassung und Gerichtskompetenz zu geben, damit er dann von diesem Gesichtspunkte aus das Wesen der nothwendig damit sich verbindenden Kassations-Instanz in ihrem Bestande vor der Verordnung vom 20. Oktober 1814 sich deutlich machen könne.

II.

Worin bestand das Wesen des Kassations-Gerichtes, als der obersten und letzten Instanz vor der Verordnung vom 20. Oktober 1814?

Aus der vorangehenden Darstellung erhellt, daß es in der Pfalz, nach der dort bestehenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, für viele, vielleicht die meisten Civil- und Strafsachen nur *eine*, für die übrigen nur *zwei* Instanzen gibt. Um so sorgfältiger mußte daher der Gesetzgeber seyn, zu verhüten, daß nicht, bei der Gewährung so weit greifender Befugnisse und so grosser Selbstständigkeit des Richters, durch die Ausübung der Rechtspflege verschiedenartige Prin-

cipien in der Auslegung und Anwendung der Gesetze und in den Formen des Verfahrens sich geltend machen, daß nicht das Ansehen der Gesetze, die Achtung gegen ihre Heiligkeit, durch allmähliges Einschleichen einer verschiedenartigen Jurisprudenz untergraben, und den Rechtsuchenden die letzte Zuflucht unter den Schirm des Gesetzes abgeschnitten werde. Diese feste Burg der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit ist, nach dem Sinne und Zwecke seiner Gründung, der Kassationshof, als die höchste richterliche Autorität, wie Carré sagt *), dazu geschaffen, die Einheit der Legislation aufrecht zu halten, die Gesetze und die gesetzlichen Formen zu wahren, die Zuständigkeiten der verschiedenen Gerichte zu sichern, so daß sie die ihnen durch das Gesetz bezeichnete Grenze ihrer Attributionen weder ausdehnen, noch einengen können.

Der Kassationshof ist eine Emanation des alten französischen Staatsrathes (conseil du roi), welcher sich in verschiedene Sektionen theilte. Seine Attributionen übte eine Sektion dieses Rathes unter dem Namen **conseil des parties** oder **conseil privé**, welche überall hin den König begleitete, und ihre Funktionen ununterbrochen fortsetzte. Seine eigentliche Schöpfung aber datirt sich vom 1. Dezember 1790, wo ihn die Nationalversammlung, indem sie den **conseil des parties** aufhob unter dem Namen **tribunal de cassation** errichtete. Das betreffende Gesetz überträgt ihm das Erkenntniß über alle Kassationsgesuche gegen richterliche Urtheile letzter Instanz (d. h. solche, gegen welche kein ordentliches Rechtsmittel Platz greift) in dem ganzen Reiche, über Perhorrescenz-Gesuche und Jurisdictions-Konflikte, ꝛc. und macht ihm zur Pflicht, alle Proceduren, bei welchen die Formen verletzt worden, und jedes Urtheil, das einen aus-

*) Les lois de l'organisation et de la competence, Tom. V. p. 204.

drücklichen Verstoß gegen den Wortlaut und Sinn des Gesetzes enthält, zu vernichten, jedoch au fond oder in der Hauptsache, nicht selbst zu erkennen, sondern nach Kassirung der Proceduren oder des Urtheiles die Hauptsache selbst an ein anderes, dem Gerichte, von welchem das erste Urtheil erlassen worden, gleichstehendes Gericht zu verweisen. Verschiedene spätere gesetzliche Bestimmungen brachten desfalls keine wesentlichen Aenderungen hervor. Die gesetzliche Zahl dieser Kassationsrichter ist 48, in drei Sektionen oder Senate getheilt. Das Maximum einer Sektion ist 16, das zur giltigen Urtheilsfällung erforderliche Minimum 11*.)

Man entnimmt von selbst aus dem Gesagten, daß der Cassationsrekurs kein Rechtsmittel im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist. Er kann nur ergriffen werden gegen Urtheile, die, wie das Gesetz sich ausdrückt, in letzter Instanz erlassen sind, also zum Beispiele nur gegen diejenigen bezirksgerichtlichen Urtheile, gegen welche, nach dem Gesetze, keine Appellation statt finden kann. Er ist aber nicht deshalb zulässig, weil etwa behauptet wird, das Gericht habe in der Sache selbst unrichtig geurtheilt; denn der Kassationshof darf den Grund der Sache selbst nicht untersuchen, er darf nicht untersuchen, ob die Thatsache, welche dem angefochtenen richterlichen Urtheile zu Grunde gelegt ist, wirklich erwiesen, ob sie richtg oder unrichtig aufgefaßt sey, ꝛc.**) sondern er untersucht nur die einzige Frage, ob der Richter bei Entscheidung der Sache kein Gesetz verletzt hat. Dieser Fall tritt ein 1) wenn be-

---

*) Legraverend, Traité de la legislation criminelle, Tome IV.

**) Henrion de Pansey sagt: „La demande en cassation est un nouveau prescès, bien moins entre les parties qui figuraient dans le premier qu'entre l'arrêt et la loi, und Toullier fügt hinzu: „Ce n'est pas le procès, qu'il s'agit de juger, c'est le jugement."

hauptet wird, der Richter sey entweder hinsichtlich des Gegenstandes oder der Person inkompetent gewesen; 2) er habe seine Amtsbefugniß überschritten (**excès de pouvoir**); 3) er habe die gesetzlichen Formen des Verfahrens nicht beobachtet, oder, trotz der Einrede der einen Partei eine Formenverletzung der andern Partei unberücksichtigt gelassen; 4) er habe in der Sache gegen ein ausdrückliches Gesetz entschieden; 5) er habe das Gesetz unrichtig angewendet; 6) endlich ist der Kassationsrekurs noch in einem besondern Falle zulässig, wenn nämlich unter denselben Parteien über dieselbe Sache an verschiedenen Gerichten zwei oder mehrere einander widersprechende Urtheile ergangen sind.

Der Kassationshof hat nun, wie gesagt, blos zu untersuchen, ob diese Kassations-**moyens** gegründet sind, oder nicht. Im letzteren Falle verwirft er das Kassations-Gesuch, im ersteren kassirt er das angefochtene Urtheil, was dieselbe Wirkung hat, als wenn dieses Urtheil gar nicht erlassen worden wäre. Es ist also vollständig **res integra**. Den Grund der Sache untersucht der Kassationshof nicht, sondern er verweist dieselbe an ein anderes Gericht von gleichem Range mit demjenigen, welches das kassirte Urtheil erlassen hatte. Diese Verweisung an ein anderes Gericht muß selbst dann geschehen, wenn das Gericht, welches das kassirte Urtheil erließ, aus verschiedenen Kammern, Sektionen oder Senaten besteht. Wird also z. B. ein Urtheil der ersten Kammer des Appellationsgerichtes zu Metz kassirt, so darf der Kassationshof nicht an die zweite Kammer dieses Appellationsgerichtes, sondern er muß an ein anderes Appellationsgericht, also z. B. nach Nancy verweisen. Von diesem Gerichte wird nun die Sache neuerdings verhandelt, gerade als wenn in derselben noch nichts geschehen wäre; namentlich ist dieses Gericht auch bei der Rechtsfrage an die Entscheidung des Kassationshofes

nicht gebunden, und es kommt wirklich nicht selten vor, daß das Gericht in der Rechtsfrage anders entscheidet, als der Kassationshof vorher entschieden hatte. Deshalb ist aber gegen dieses neue Urtheil neuerdings der Kassationsrekurs zulässig. Ueber diesen Kassationsrekurs entscheidet jedoch nicht eine einzelne Sektion, sondern der ganze Kassationshof in vereinigten Kammern (en sections reunies.) Kassirt der Kassationshof in einem solchen Falle neuerdings, so entscheidet er dennoch nicht au fond, oder in der Sache, sondern verweist abermals vor ein anderes Gericht. Bleibt die Verschiedenheit der Ansichten auch nach dem dritten Urtheile bestehen: so muß die Frage nach dem Gesetze vom 16. September 1807 vor den Staatsrath, und nach jenem vom 30. Juli 1828 vor die Kammern gebracht werden.'

Diese großartige, herrliche Einrichtung der französischen Gerichtsverfassung erregt mit Recht die Bewunderung eines jeden Unbefangenen. Wir haben da ein grosses Land vor uns, mit gleicher Gesetzgebung, darin die Menge der Gerichte, und an deren Spitze für das ganze Reich als obersten Wächter über die Gesetze einen Gerichtshof, besetzt mit 48 der ausgezeichnetsten Juristen des ganzen Landes. Wir haben da die Einheit der Gesetzgebung und die Einheit der Jurisprudenz, gepflegt, gewahrt und verbürgt durch das Centrum der richterlichen Gewalt, das aus den vorzüglichsten Talenten, den verdienstvollsten Männern zusammengesetzt ist, und dessen Urtheile, wie Carré sich ausdrückt, so zu sagen, als Orakelsprüche aufgenommen werden. D'Eyraud sagt: „Regulatrice de l'orbite judiciaire, investie du droit immense de sanctionner ou de mettre au néant, la cour de cassation peut être montrée avec un juste orgueil par les amis de leur pays: Aussi a-t-elle mérité à un tel point l'aprobation générale, qu'elle

a été maintenue par tous les gouvernements qui se sont succedé depui son institution.“ (Carré, tome V. p. 205.)

Der französische Gesetzgeber wollte der höchst verderblichen Geltendmachung verschiedenartiger juristischer Ansichten vorbeugen. Er wollte dem Geiste und Zwecke des Gesetzes, er wollte der Wahrheit den Sieg verschaffen; allein nicht durch Gewaltmaßregeln, sondern durch freie, unabhängige Forschung ausgezeichneter Gerichte, deren Leitstern die cour de cassation blieb. Es kann auch wirklich, ungeachtet der durch die Gesetze durchaus gesicherten Unabhängigkeit selbst der niedrigsten Gerichte (denn das unbedeutendste Friedensgericht ist an die Ansicht des Kassationshofes, wie gezeigt, nicht gebunden) für die Dauer eine Verschiedenheit der Ansichten nicht wohl bestehen. Natürlich werden die Kontroversen nicht alle auf einmal beseitiget; täglich bilden sich neue Verhältnisse, neue Streitfragen. Allein jedes Jahr findet eine Menge von Streitfragen, nachdem verschiedene Urtheile pro et contra, alle scharfsinnig begründet, erlassen worden, ihre Erledigung in der Art, daß man nun allgemein eine Ansicht als die wahre erkennt und befolgt. Hunderte von Streitfragen, die als solche vor 20—30 Jahren Celebrität hatten, bestehen als solche heute nicht mehr. Sie sind verschwunden, nicht durch Gesetze, nicht durch die Gewalt, sondern durch freie Forschung wissenschaftlicher Männer, namentlich durch die scharfsinnigen, gründlichen Erörterungen und Entscheidungen des Kassationshofes, durch den wissenschaftlichen und moralischen Einfluß, den solche natürlich auf die Geister ausüben.

III.

Welche wesentlichen Veränderungen hat die Verordnung vom 20. Oktober 1814 hinsichtlich des Kassationshofes hervorgebracht, und welche Folgen sind daraus hervorgegangen?

Eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Kassations-Instanz erfolgte für die Provinzen des linken Rheinufers, also auch für die Pfalz, als diese durch den ersten Pariser-Frieden von Frankreich getrennt, und dadurch der Jurisdiktion des Kassationshofes zu Paris entzogen wurden. Durch die Verordnung der k. k. Oesterreichischen und k. Bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission vom 20. Oktober 1814 wurden die Attribute des Kassationsgerichtes dem Appellationshofe von Trier beigelegt, und zugleich bestimmt, daß der nunmehrige Kassationshof auch als Revisionsgericht in Civil-, Zuchtpolizei- und einfachen Polizei-Sachen, eben so nach Kassation eines Anklagekammer-Urtheils zugleich au fond, d. h. in der Hauptsache (welche bisher, wie oben gezeigt, immer an ein anderes, dem Gerichte, welches das erste Urtheil erlassen hatte, gleichstehendes Gericht zur Revision verwiesen worden war) erkennen solle. Nur in Kriminalsachen sollte nach erfolgter Kassation des ergangenen Urtheils an ein anderes Assisen- oder Spezialgericht verwiesen werden. Die später erschienenen Verordnungen vom 27. Juli, vom 3. und 22. August 1815 und vom 22. September 1820, so wie die Verlegung des mit den Attributionen des Kassationshofes versehenen Apellhofes nach Kaiserslautern, und dann nach Zweibrücken betrafen nur das Formelle, nicht das Wesen dieser Einrichtung.

Die Verordnung vom 20. Oktober 1814 brachte aber zwei Hauptveränderungen hervor, nämlich:

1) im Wesen wurde die Kompetenz des Kassationshofes verändert,
2) derselbe bestand nicht mehr als eigenes Gericht.

Zu 1. Schon die erste dieser Veränderungen war eine unglückliche, wenn auch durch die damaligen Verhältnisse wenigstens theil- und zeitweise geboten. Der Grund nämlich, warum man dem Kassationshofe zugleich die Funktion eines Revisionshofes übertrug, lag wohl darin, daß nur ein Appellationsgericht vorhanden war, wie es denn auch in der Pfalz jetzt noch so ist. Wurde nun ein Urtheil des Appellationsgerichtes mittelst Kassationsrekurses angefochten, so kam die Kassation an die andere Kammer desselben Appellationsgerichts, welche, nöthigen Falles kompletirt durch Beamte der Bezirksgerichte, darüber entschied. Kassirte diese das angefochtene Urtheil, so konnte natürlich von einer Verweisung keine Rede seyn, weil kein Appellationsgericht und keine Sektion mehr da war, wohin hätte verwiesen werden können. Man mußte also dieses Gericht auch in der Hauptsache erkennen kassen. Handelte es sich von der Kassation eines Friedens- oder bezirksgerichtlichen Urtheiles: so hätte ohne Anstand verwiesen werden können, und für diese Fälle wäre ohne Zweifel die Beibehaltung der ursprünglichen gesetzlichen Einrichtung besser gewesen. So viel über diesen Punkt.

Zu 2. Die Aufhebung des Kassationshofes als eigenes Gericht und die Uebertragung seiner Befugnisse an das Appellationsgericht war mit vielen Mißständen verknüpft, namentlich in wichtigern Sachen, wo es sich um Kassation eines appellationsgerichtlichen Urtheils handelte. Abgesehen davon, daß die Verweisung

des angefochtenen Urtheils einer Kammer an die andere als Kassationsinstanz angerufene Kammer desselben Gerichtes nicht nur dem Geiste der früheren gesetzlichen Bestimmungen, wornach nicht an einen andern Senat, sondern an ein anderes Gericht verwiesen werden mußte, entgegen war, sondern auch die richterliche Unabhängigkeit und innere Freiheit von jeder Art Einfluß vor den Parteien in Zweifel stellen konnte, reichte in einem solchen Falle gewöhnlich das Personal des Appellationsgerichts nicht aus, um den Kassationshof zu bilden. Um ein kassatorisches Urtheil zu fällen, müssen nämlich, gemäß Art. 7. der Verordnung vom 27. Juli 1815, wenigstens sieben (früher neun) Mitglieder sitzen. Das Appellationsgericht aber besteht aus 12 Individuen. Nun hatten zu dem angefochtenen Urtheile wenigstens 5 Mitglieder mitgewirkt, oft auch noch mehr, weil gar häufig in einer Sache Kassation eingelegt wird, in welcher nicht blos ein, sondern vielleicht zwei, drei und noch mehr Urtheile ergangen sind, bei denen nicht immer dieselben Räthe saßen, so daß also möglicher Weise sechs, sieben und noch mehr Räthe in dem Falle seyn konnten, zum Kassationshofe nicht beigezogen werden zu können, weil sie in der Sache bereits am Appellationsgerichte mitgewirkt hatten. Dazu kam aber noch, daß von den zur Bildung des Kassationsgerichts disponibeln Räthen sehr häufig wieder aus andern Gründen mehrere verhindert waren, z. B. durch Krankheit, wegen Verwandtschaft mit den Parteien, oder weil sie in der Sache sonst schon, etwa als frühere Bezirksrichter, Staatsprokuratoren, Anwälte ꝛc. thätig gewesen waren. Um derlei Anständen zu begegnen, erfolgte nun die Verordnung vom 22. September 1820, wornach, nöthigen Falls, zur Kompletirung des Kassa-

tionshofes Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksrichter, welche nicht verhindert waren, beigezogen werden sollten. Diese Einrichtung brachte aber wieder viele Inkonvenienzen mit sich. Sie verursachte vor Allem grosse Kosten, weil den eingerufenen Bezirksgerichtspräsidenten und Richtern Tage- und Reisegebühren bezahlt werden mußten, dann Zeitversäumnisse, — die Kassationssachen mußten lange vorher fixirt werden, damit die einberufenen auswärtigen Gerichtsbeamten ihre Geschäfte darnach einrichten konnten; endlich erzeugte sie den Mißstand, daß Glieder der Bezirks-, also der niedern Gerichte, darüber zu entscheiden hatten, ob das Appellations-, also das höhere Gericht, richtig geurtheilt habe; ja es konnten die Fälle vorkommen, daß Bezirksrichter, welche wegen geringer Qualifikation nicht zu Appellationsräthen befördert werden konnten, nun als Kassationsräthe über die Appellurtheile zu Gerichte sassen. Diese Uebelstände veranlaßten im Jahre 1831 den damals zur Ständekammer abgeordneten Anwalt Culmann von Zweybrücken (dessen Klagen über den damaligen Bestand des Kassationshofes im Prot. 45. S. 92 ff. P. B. 8. und im Prot. 101. S. 91 ff. P. B. 18. der Ständeverhandlungen vom Jahre 1831 des Weitern zu ersehen sind) eine verbesserte Einrichtung des Kassationshofes in der Pfalz, und die Einstellung einer Budgetposition zu diesem Zwecke vor der Kammer der Abgeordneten in Antrag zu bringen. Der Antrag, welcher also lautet:

„daß die Staatsregierung ersucht werde, für
„den Rheinkreis einen Kassationshof in der Art
„zu bilden, daß er den Staatsbürgern
„Gewähr für richtige Rechtspflege
„darbietet,

und welchem die Kammer ihre Beistimmung gab, hatte

den Erfolg, daß in dem Landtags-Abschiede von 1831 die Zusicherung ertheilt wurde:

„Wir werden die Mittel, den Mängeln der dermaligen Einrichtung des „Kassationshofes für den Rheinkreis „abzuhelfen, in reife Ueberlegung „ziehen."

Die wirkliche Abhilfe sollte aber dadurch erzweckt werden, daß durch Allerhöchste Entschliessung vom 29. Juni 1832 die Attribute eines Kassationshofes und Revisionsgerichtes in Civilrechtssachen für die Pfalz dem Oberappellationsgerichte zu München übertragen wurden. Es fragt sich nun, ob hiedurch alle Mißstände und Rechtserschwernisse wirklich beseitigt worden sind? Die bestehende, oder vielmehr nicht bestehende Wechselbeziehung der pfälzischen und der diesseitigen Gesetzgebung und Gerichtsordnung, und noch mehr eine zehnjährige Erfahrung geben hierüber eine schmerzliche Antwort.

IV.

Ist durch die, mittelst Allerhöchster Verfügung vom 29. Juni 1832 erfolgte Uebertragung der Kassations- und Revisions-Instanz für die Pfalz an das Oberappellationsgericht zu München allen Uebelständen und Rechtserschwernissen vorgebeugt worden?

Die Beantwortung dieser Frage möchte wohl am Vollkommensten sich erschöpfen, wenn wir sie folgendermassen ordnen: Ist diese Einrichtung 1) durch einen juristischen Grund, 2) durch ihre thatsächlichen Folgen, 3) durch einen politischen Zweck gerechtfertiget?

Zu 1): Bestünde in den sieben Kreisen diesseits des Rheins dieselbe Gesetzgebung und Gerichtsordnung, wie in der Pfalz, so dürfte es, nach dem grossen Muster der französischen Einrichtung, ganz dem Zwecke der Einheit und Sicherheit der Rechtspflege angemessen seyn, daß in der Haupt- und Residenzstadt des ganzen Königreiches ein Kassationshof über alle Gerichtshöfe für alle Staatsbürger Bayerns als höchste Rechts-Instanz bestehe, und daß für die 7 ältern Kreise in München errichtete Oberappellationsgericht möchte sowohl hinsichtlich der Qualität als der Zahl der Räthe würdig dessen Stelle einnehmen. Es hätte dann dieser Gerichtshof sich lediglich mit den Kassationsrekursen aus dem ganzen Reiche als Wächter über die Integrität des Gesetzes, als Bewahrer der Einheit und Sicherheit der Rechtspflege, als Lebensquelle einer gesunden Jurisprudenz und als letztes Asyl der Rechtsuchenden zu befassen, indem er die Revision der kassirten Urtheile an die betreffenden Gerichte verweisen würde. Dieser Fall ist nun aber nicht gegeben, und wird auch, leider! — sobald nicht eintreten. Es besteht aber auch so lange keine aus der Gerichtsorganisation hervorgehende Wechsel-Beziehung, kein natürliches Verhältniß, keine organische Verbindung zwischen den Gerichten der Pfalz und dem Oberappellationsgerichte zu München, so wenig als zwischen der diesseitigen und pfälzischen Gesetzgebung und Rechtspflege ein Wechselverhältniß, eine lebendige Verbindung gedacht werden kann.

Zu 2): Die ergiebige Frucht dieser unzweckmässigen Einrichtung waren die thatsächlichen Folgen, welche hier bei weitem nicht erschöpfend in ihren Einzelheiten dargestellt werden können, aber der Hauptsache nach in Nachstehendem sich anschaulich machen:

a) „Für die Bildung eines Kassationshofes in der Art, daß er den Staatsbürgern der Pfalz Gewähr für richtige Rechtspflege darbiete", war mit dem Beginne der III. Finanz-Periode eine Position von 7,000 fl. in das Budget der Staatsausgaben eingestellt worden. Die darauf durch Allerhöchste Verordnung vom 29. Juni 1832 erfolgte, für sichere Rechtspflege Gewähr bieten sollende Einrichtung bestand darin, daß dem mit einem sechsten Senate zugleich vermehrten Oberappellations-Gerichte die Funktionen eines Kassationshofes, und in Civilrechtssachen *) nach erfolgtem kassatorischen Urtheile zugleich die eines Revisionshofes, für die Pfalz übertragen wurden. Weit entfernt also, daß ein eigenes Raths-Kollegium als Kassations-Instanz, oder ein dritter Senat am Appellationsgerichte der Pfalz, um für Kassations-Rekurse ein solches bilden zu können, ins Leben getreten wäre, wurde vielmehr die kassatorische Rechtspflege zu einer Nebenfunktion in ausserordentlichen Sitzungen eines der Pfalz ganz fremden Obergerichtes; und da die Oberappellationsräthe als solche schon besoldet sind, so wurden, indem man jenen die Nebenfunktionen der Kassation und Revision für die Pfalz ohne besondere Remuneration in ihre Geschäfts-Verbindlichkeiten einreihte, die jährlichen 7,000 fl. bis auf einige hundert, welche theils dem Generalprokurator als Funktionsgehalt zukommen, theils für Bestreitung der Regiekosten erforderlich sind, gespart. Das ganze Ergebniß jenes Antrages auf bessere Einrichtung des Kassationshofes war

*) Die Befugniß zur Revision in einfachen Polizei- und Zucht-Polizeisachen und in Anklage-Kammer-Urtheilen wurde durch nachträgliche Ordonnanz ausgesprochen.

also, nebst der, wie weiter sich nachweist, eingetretenen Verschlimmerung desselben, die jährliche Ersparniß von etwa 6,400 fl., welche für eine Verbesserung in das Staatsbudget eingestellt worden waren.

b) In der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1832 ist verfügt:

> „Art. IV. Das Oberappellationsgericht als Kassationshof für den Rheinkreis soll stets aus Räthen gebildet werden, welche auch der französischen Gerichtsverfassung und Gesetzgebung kundig sind."
>
> „Wir werden Individuen des Justizdienstes aus dem Rheinkreise zum Oberappellationsgerichte als Räthe berufen."

Dieser Artikel wurde bis heute noch nicht nach seinem Umfange und Wortlaute vollzogen. Es wurden nemlich im Jahre 1832 nur vier in dem Justizfache der Pfalz Angestellte als Oberappellationsräthe nach München berufen. Einem derselben wurden die Funktionen eines Generalprokurators übertragen, und die drei übrigen bildeten nun nicht einmal zur Hälfte den zeitweiligen Kassations- und Revisionshof für die Pfalz. Dieser muß nämlich aus wenigstens sieben Räthen zusammengesetzt seyn. Es mußten also den drei aus der Pfalz berufenen, mit der dortigen Gesetzgebung und Rechtspflege theoretisch und praktisch vertrauten Räthen, um den Senat vollzählig zu machen, vier Oberappellations-Räthe beigegeben werden, von denen, auch unter Voraussetzung sonstiger ausgezeichneter Tüchtigkeit, wenigstens auf dem Standpunkte der Beurtheilung von Seiten des Publikums,

in Zweifel gezogen werden konnte, ob sie die theoretische und praktische Kenntniß der französischen Gesetzgebung und Rechtspflege und die desfallsigen Schätze der Erfahrung in jenem Grade besitzen, in welchem sie von der obersten Rechts-Instanz, von einem Kassationshofe erwartet und mit Recht gefordert werden, welcher der höchste Schutz der Integrität des Gesetzes und der gesetzlichen Rechtspflege und die letzte Zuflucht der Rechtsuchenden seyn soll. Wenn also auch die numerische Vollzähligkeit des Kassations- und Revisions-Gerichtes vorhanden war, und wenn auch sämmtliche denselben bildenden Räthe als Mitglieder der Oberappellationsgerichtes durch Rechtskenntniß und Tüchtigkeit in jeder Hinsicht sich auszeichneten, so war doch, aus dem angeführten Grunde, der Pfalz nicht jene moralische Garantie gegeben, wie sie die Natur der Sache fordert, wie sie durch den Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1832 ausgesprochen ist, und wie sie allein das unbedingte Vertrauen auf den vollständigen Schutz des Gesetzes und der Rechtspflege begründen und erhalten kann.

So blieb bis jetzt der Kassationshof konstituirt aus 6 ordentlichen Räthen und 6 Suppleanten, nebst dem Vorstande, und darunter nur drei aus der Pfalz berufene Räthe. Erkranken nun jene drei Räthe, oder sind sie sonst verhindert, oder wechselt der Präsident des Oberappellationsgerichts, nach Art. 3. der betreffenden Geschäftsordnung, das Personal für die Funktionen des Kassations- und Revisionshofes: so kann es sich zutragen, daß das ganze Kollegium aus Richtern besteht, welche niemals praktisch mit der französischen Rechtspflege vertraut zu werden Gelegenheit hatten. Man denke sich an die Stelle des diesseitigen Oberappellationsgerichts, ein aus französischen Juristen

bestehendes Kollegium, welches sich nie mit der bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege bekannt zu machen Veranlassung hatte, dazu bestimmt, über alle Urtheile der diesseitigen Gerichte in letzter Instanz zu entscheiden, und man hat das Bild eines aus diesseitigen Juristen zusammengesetzten Kassationshofes für die Pfalz.

Daß bei einem solchen Verhältnisse das Vertrauen der Gerichte, der Richter und Parteien, wie es die Institution eines obersten Gerichtshofes fodert, schwankend werden könne, liegt auf flacher Hand.

Die begütigende Versicherung, daß es den diesseitigen zum Senate des Kassations- und Revisionshofes berufenen Oberappellationsräthen ein Leichtes seyn werde, sich durch Privatstudium die mangelnden Qualitäten zu erwerben, ist wohl kein ausreichender Trost.

Wenn nicht zu läugnen seyn dürfte, daß es den aus der Pfalz hieher berufenen Oberappellationsräthen eine schwere Aufgabe sey, sich mit der diesseitigen Gesetzgebung und Rechtspflege, obgleich sie deren Anwendung und Ausübung hier zu beobachten Gelegenheit haben, vertraut zu machen, so ist um so sicherer anzunehmen, daß es den diesseitigen Rechtsgelehrten eben so schwer werden muß, das französische Gesetz und Rechtsverfahren, welches praktisch ihrer Erfahrung und Uebung fremd geblieben ist, in seinem wahren Geiste und in seinem ganzen Umfange sich eigen zu machen, — zumal, wenn man erwägt, daß das Oberappellationsgericht meistens aus ältern Männern zusammengesetzt ist, welche durch ihre gewöhnlichen Arbeiten als Oberappellationsräthe so in Anspruch genommen sind, daß ihnen weder Zeit noch Lust und Kraft übrig bleiben kann, sich mit einer fremden

Gesetzgebung, einem fremden Rechtsverfahren vertraut zu machen, um als Kassationsräthe Funktionen zu verrichten, für welche sie frische Studien zu beginnen, neue juristische Werke sich anzuschaffen haben, ohne daß ihnen dafür irgenderlei Emolumente geboten werden.

Der Art. IV. der allerh. Verordn. v. 29. Juni 1832 wurde also zur Benachtheiligung des Vertrauens auf eine volle Bürgschaft gewährende Rechtspflege, und zur Beschwerniß des Oberappellationsgerichts selbst, bis heute nicht erfüllt, ja so wenig berücksichtiget, daß etwa unter 50 Räthen, welche seit 10 Jahren an das hiesige Oberappellationsgericht berufen wurden, nur zwei sich befinden, welche als Justizbeamte in der Pfalz mit der dortigen Gesetzgebung und Rechtspflege sich praktisch vertraut zu machen in den Stand gesetzt waren, von denen aber nur einer die Berufung angenommen hat.

c) An dieses Gerichts-Kollegium, dessen Mitglieder, mögen sie immerhin als Oberappellationsgerichts-Räthe in jeder Hinsicht sich auszeichnen, vielleicht auch selbst mit dem französischen Gerichtsverfahren sich bald vertraut gemacht haben, dennoch mit den Bewohnern des pfälzischen Kreises, ihren Sitten und Gebräuchen, ihrer Sprache und Ausdrucksweise nicht bekannt seyn können, sind nun seit mehr als zehn Jahren die Pfälzer verwiesen. Da müssen sie ihr letztes Recht suchen, in einer Entfernung von 100 — 130 Stunden; da müssen sie eintretenden Falles, zur besseren Wahrung ihrer Rechtsangelegenheiten, persönlich erscheinen, dahin Zeugen mitbringen oder vorladen lassen.

Setzen wir den Fall, es ergreife Jemand gegen ein Urtheil letzter Instanz in Civilsachen Rekurs an

den Kassationshof. Können auch die Akten sammt den Succumbenzgeldern einem Anwalte in München übersendet werden, um sie auf der Kanzlei des Kassationshofes zu hinterlegen: so findet er es doch vielleicht seinem Interesse angemessen, nachdem die Kassation erfolgt ist, bei der Revision des kassirten Urtheils persönlich zu erscheinen. Dieser Revision können aber möglicherweise erst Zwischenurtheile, Zeugenverhöre (in den Fällen, wo sie bei der vorausgegangenen gerichtlichen Verhandlung nicht protokollarisch niedergelegt worden sind), und Expertisen vorausgehen müssen. Es muß also der Rechtsuchende, wenn er allen Verhandlungen persönlich anwohnen will, entweder in München weilen, oder hin und herreisen, bis endlich das Revisionsurtheil unter einem ungeheueren Kostenaufwande ergeht.

Noch größere Schwierigkeiten und Nachtheile treten bei Kassationsgesuchen in Straffachen, namentlich in Polizei- und Zuchtpolizeisachen, ein. Nach erfolgter Kassation muß nämlich der Beschuldigte persönlich in der Sitzung erscheinen, in welcher der Kassationshof als Revisionsgericht au fond (in der Sache selbst) das Urtheil spricht.

In Fällen, wo über die frühern Zeugenverhöre keine Protokolle geführt worden sind, muß der Beschuldigte nicht nur die Reise nach München machen, sondern auch die Zeugen dahin vorladen, um seine Unschuld darzuthun. Im gleichen Falle findet sich oft die Staatsbehörde, wenn etwa wegen mangelhafter Vorinstruktion und zur besseren Aufklärung der Sache die Gegenwart der Zeugen als nothwendig erachtet wird. In der Regel erscheint aber in diesem Falle der Beschuldigte nicht, der Entfernung und der ungeheuren Kosten wegen. Das Revisionsgericht

fällt nun sofort ein Urtheil, das unter den erfoderlichen Bedingungen vielleicht ganz anders ausgefallen wäre. Ist der Beschuldigte im Zustande des Arrestes prozessirt worden, so muß er, nach erfolgter Kassation des polizei- oder zuchtpolizeigerichtlichen Strafurtheils, im Zustande der Haft nach München gebracht, da im Gefängnisse verwahrt, und am anberaumten Gerichtstermine dem zum Richterspruche versammelten Revisionshofe vorgeführt werden.

Selbst diejenigen, welche auſſer Haft prozessirt, aber zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, müssen, um Kassation einlegen zu können, sich vorher im hiesigen Gefängnisse zur Haft sistiren, wenn ihnen nicht früher schon gegen Kaution provisorische Freiheit gestattet worden ist. Art. 421. code d'instruct. criminelle.

d) Die bisher geschilderte Rechtserschwerung in Kassations- und Revisionssachen bietet eine neue deplorable Seite dar, wenn wir die Rechtsvertheidigung in's Auge fassen, die bei Kassations-Rekursen von eben so grosser Wichtigkeit ist, als sie von ausgezeichneter juristischer Garantie seyn sollte. In Civilsachen müssen nun, wie oben bemerkt wurde, die Parteien von Advokaten vertreten seyn, die am Sitze des Gerichtes wohnen. Nun findet sich hier kein einziger Advokat, welcher mit der französischen Gesetzgebung und Rechtspflege theoretisch und praktisch vertraut ist.

Was müssen nun die Rechtssuchenden thun? Sie lassen sich ihre Denkschriften von pfälzischen Advokaten ausarbeiten, stellen sie dann einem Münchner-Advokaten zu, der seinen Namen darunter schreibt, und sie dann bei Gericht eingibt.

Ist die Sache sehr wichtig und die rechtssuchende

Partei vermögend, so schickt sie, da dieß die betreffende Instruktion erlaubt, zur Verhandlung einen Advokaten aus der Pfalz, der die Sache hier plaidirt, weil die diesseitigen Advokaten, abgesehen von andern Requisiten, im mündlichen Vortrage nicht praktisch geübt sind, das mündliche Plaidoyer aber, welches, nebenbei gesagt, ein Glanzpunkt der französischen Prozedur ist, von höchster Wichtigkeit seyn kann.

Für die in der Regel von pfälzischen Advokaten gefertigten Denkschriften, welche eben deswegen, weil die hiesigen Advokaten der französischen Gesetze und Rechtspflege nicht kundig genug sind, um so ausführlicher bearbeitet seyn müssen, hat nun die rechtsuchende Partei nicht nur den Advokaten in der Pfalz als Verfasser zu bezahlen, sondern sie muß auch dem Münchner-Advokaten, welcher lediglich seinen Namen darunter schreibt, ein, vielleicht oft eben so bedeutendes Honorar geben. Da nun die gewinnende Partei dem Gegner die Advokaten- und Anwaltsgebühren gesetzlich nur einmal in die Kosten liquidiren darf: so verliert sie jedenfalls den Kostenaufwand für die Aufstellung eines zweiten Advokaten, je nach der Grösse von 100—200 und mehr Gulden, ohne ihre Schuld und ohne dieß vermeiden zu können, da sie zur Betreibung ihres Prozesses einen Advokaten in der Pfalz zur Ausarbeitung der Denkschrift, und einen zu München zur Unterzeichnung und Ueberreichung derselben aufzustellen gezwungen war.

Schickt die Kassation suchende Partei gar einen pfälzischen Advokaten nach München, um die Sache mündlich zu plaidiren: so muß sie ausser dem bezeichneten Verluste vielleicht noch 300—400 fl. aufwenden, um diesen Advokaten für seine Reise, seine Bemühungen, seine Geschäfts- und Zeitversäumnisse angemessen zu entschädigen; und auch hiefür erhält sie, auch

wenn sie den Prozeß gewinnt, nicht den mindesten Ersatz. Hierüber hat die Kreisregierung der Pfalz schon selbst die das Gesagte bestätigende Erfahrung gemacht. Auch sie ließ in einem kassatorischen Civilprocesse ihre Arbeiten durch einen pfälzischen Advokaten fertigen, und schickte dann denselben zur Verhandlung nach München, um in der Sitzung ihre Sache mündlich zu plaidiren.

So ist denn nach allen Seiten hin die Vereinigung der Attribute der Kassations- und Revisionsinstanz mit dem hiesigen Oberappellationsgerichte ein unnatürliches, in seinen Folgen höchst trauriges Verhältniß, eine wirkliche Rechtserschwerung. Es wird darum auch, obgleich die Appellationen und die wichtigeren Civilprozesse sich mehren, nicht so häufig, als es wohl sonst geschehen würde, Kassation eingelegt. Dieses Mittel ist eigentlich nur noch da für die Staatsbehörde in Straffachen, und für ganz reiche Leute, welche keine Opfer scheuen. Will ein reicher Mann, der in einem Prozesse einem Armen gegenüber in letzter Instanz erlegen ist, diesen Mißstand sich zu Nutzen machen, Niemand kann ihn daran hindern. Der Arme muß sich, wenn der Reiche Kassation eingelegt hat, oder es thun zu wollen erklärt, will er nicht Alles verlieren, mit dem Reichen um jeden Preis vergleichen. Dank der Gewissenhaftigkeit und dem Gerechtigkeitsgefühle der pfälzischen Advokaten, daß sie ihre reichen Clienten nicht in diesem Sinne berathen.

Zu 3. Wenn nun, wie aus dem Gesagten unwidersprechlich sich ergibt, der Uebertragung der Kassations- und Revisionsbefugniß für die Pfalz an das Oberappellationsgericht zu München durchaus kein juristischer und natürlicher Grund unterliegt, wenn die Folgen dieser Uebertragung nach allen Seiten hin höchst bedauerlicher Natur sind, und lediglich in dem Begriffe der Rechtserschwerung sich kon-

zentriren: so fragt es sich endlich, ob diese Einrichtung sich durch einen politischen Grund rechtfertige? Schwerlich hat man dadurch einer allenfalls beabsichteten Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens bei den diesseitigen Gerichten den Weg bahnen wollen, wie denn auch in dieser Voraussetzung ein solches Vorbereitungsmittel mit allzu theuern Opfern der Pfalz bezahlt wäre. Referent kann sich desfalls überhaupt keine andere Politik denken, als die alle Beziehungen durchdringende Absicht und das umsichtigste, in allen Verfügungen sich kund gebende Bestreben der Staatsregierung, dem Vaterlande, und respektive einem Regierungsbezirke, wie die Pfalz, welche mit eigenen, ihr feierlich garantirten, von ihr mit Leidenschaft umfaßten Institutionen unter das vaterländische Zepter glücklich zurückgegeben worden, die hohen Güter sicherer, Vertrauen erweckender Rechtspflege, wie der Integrität der Gesetzgebung und der Gerichtsverfassung, vollständig und unverkümmert zu wahren, und durch den Schutz der daran sich knüpfenden heiligen Interessen das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen ihr und den Staatsangehörigen immer mehr zu festigen. Dieß ist die wahre, fruchtbringende Politik, dieß das ächt politisch-moralische Band, welches allein unzerstörliche Haltbarkeit behält, während alle blos äussere, künstliche, einengende Bandwerke verwundend in's gesunde Leben einschneiden, oder, von diesem überwunden und verschmähet, als nutzlose Vorkehrungen zu keinem Zwecke mehr dienen.

Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt erscheint daher die Uebertragung der Kassations- und Revisionsinstanz für die Pfalz an das Oberappellationsgericht als eine durchaus unpolitische, ja als eine den wahren Interessen der Staatsregierung, wie jenen der Betheiligten gerade widersprechende Maßregel. Die im Jahre 1832 erfolgte Verlegung ihres ober-

sten Gerichtshofes nach München erfüllte die Pfalz mit dem tiefsten Schmerze. Dieser Schmerz dauert fort, so lange die Ursache desselben nicht beseitiget ist; — und hätte man in der Pfalz nur ahnen können, daß der im Jahre 1831 vor die Kammer der Stände des Reichs gebrachte Antrag auf eine zweckmässigere Einrichtung des Kassations- und Revisionshofes eine solche Erledigung finden werde, man würde lieber stillschweigend die frühere Einrichtung mit ihren Mängeln behalten haben. Früher hatte man doch wenigstens den Kassationshof in dem Gebietstheile, welcher der betreffenden Gesetzgebung unterworfen ist, wohin er also natürlich gehört; man hatte ihn in der Nähe, aus lauter Juristen zusammengesetzt, welche bekannter Maßen mit der pfälzischen Gesetzgebung und Rechtspflege theoretisch und praktisch vertraut, und mit der Sprache, der Ausdrucksweise, den Sitten und Gebräuchen des Volkes bekannt waren, und blos hinsichtlich der Anzahl nicht genügten; man hatte ihn an dem Orte, wo rechtsverständige und geübte Anwälte ohne Schwierigkeit die Parteien vertreten konnten. Nun aber ist die Kassationsinstanz, unter lauter gegentheiligen Verhältnissen, wohl noch gesetzlich, aber für die meisten Rechtsuchenden nicht mehr thatsächlich vorhanden. Es ist darum auch von selbst einleuchtend, daß die Pfalz in so weit die ihr im Jahre 1818 allerhöchst garantirten Institutionen hinsichtlich der Rechtspflege mit Grund verkümmert sieht. Es ist erklärlich, daß die Bitte um Rückverlegung des Kassations- und Revisionshofes in die Pfalz ein obligater Gegenstand der Separat-Protokolle des pfälzischen Landraths geblieben ist, und so lange bleiben wird, bis die Bitte Erhörung findet. Es war daher auch nur ein heiliger Drang der Pflicht und ein Wiederklang aus dem Herzen der Pfälzer, als deren Abgeordnete im Jahre 1837 den Antrag vor die Kammern der Reichsstände brachten.

„Es möge Seine Majestät der König ge-
„ruhen, das Ober-Appellationsgericht der Funktio-
„nen des Kassations- und Revisionshofes für den
„Rheinkreis zu entheben, und diese Funktionen ver-
„mittelst einer zweckmässigen Einrichtung und Ver-
„mehrung des Personalstatus wieder dem Appella-
„tionsgerichte von Zweibrücken zu übertragen."

Mit Worten, welche dem innersten Wahrheitsgefühle entflossen, und welche nur aus der Brust des Ehrenmannes kommen, der da will, daß Jedem das Seine werde, hat damals der Abg. Dr. Schwindl in seinem Vortrage über das Budget der IV. Finanzperiode diese Angelegenheit in klarer und eindringlicher Auseinandersetzung behandelt, und die Ständekammer der Abgeordneten den oben bezeichneten Antrag zu dem ihrigen gemacht, indem sie zugleich zur Realisirung desselben, wie im Jahre 1831, eine Position von 7,000 fl. in dem Staatsausgaben-Budget bestimmte. Der Antrag auf Rückverlegung des Kassations- und Revisionshofes in die Pfalz wurde indessen von der Kammer der Reichsräthe zum ersten, und auf dessen Erneuerung von Seiten der Kammer der Abgeordneten zum zweiten Male abgelehnt, obgleich der II. Ausschuß derselben auf Zustimmung, jedoch nur in der Eigenschaft eines Wunsches, angetragen hatte, und bei den desfallsigen Diskussionen nicht verkannt wurde, daß „für den weit entlegenen Rheinkreis die Entfernung der obersten Rechtsinstanz offenkundige, durch die Instabilität der Personal-Zusammensetzung, durch das Nichtvertrautseyn der dießrheinischen Advokaten mit der überrheinischen Gesetzgebung wesentlich gesteigerte Nachtheile materieller sowohl als pekuniärer Art haben." In der Kammer der Abgeordneten fand man sich darauf veranlaßt, von dem Antrage Umgang zu nehmen, indem die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die kgl. Regierung

dennoch dem ſo gerechten als billigen Wunſche der Pfalz ſowohl, als auch der Kammer der Abgeordneten um Zurückverſetzung des Kaſſationshofes entſprechen werde. *)

Es wurde aber bis jetzt dieſem Wunſche nicht entſprochen; dennoch muß die Pfalz ihn fort und fort wiederholen; ſeine Realiſirung iſt für ſie ein ununterdrückbares Bedürfniß, die Erfüllung eines Rechtsanſpruchs, eine Nothwendigkeit.

V.

Iſt der vorliegende Geſetz-Entwurf geeignet, die fortbeſtehenden Uebelſtände zu beſeitigen, das Intereſſe des Geſetzes, wie der Rechtſuchenden, vollſtändig zu verbürgen?

Obgleich nun die Staatsregierung das Radikalheilmittel der bezeichneten Uebelſtände in Beziehung auf die dermalige Einrichtung des Kaſſationshofes für die Pfalz nicht ergriffen hat, ſo vermochte ſie ſich dieſelben dennoch nicht zu verhehlen, vielmehr hat ſie deren Beſtehen und die Nothwendigkeit der Abhilfe durch die Vorlage des hier in Frage ſtehenden Geſetzentwurfes, welcher die Wirkungen der zweckmäſſigen Geſtaltung und Rückverlegung des Kaſſationshofes in die Pfalz ſurrogiren ſoll, in den Motiven desſelben ausdrücklich anerkannt.

Es iſt nun zu prüfen, ob die als nothwendig erkannte Abhilfe durch den beſagten Geſetzentwurf wirklich, im Intereſſe des Geſetzes ſowohl, als der Rechtſuchenden, erzweckt wird.

Zwei Hauptprinzipien ſind es, welche durch denſelben in die Geſetzgebung aufgenommen werden ſollen, nämlich:

*) Man ſehe die Verhandl. der II. Kammer von 1837 Beilag. Bd. 8. Prot. Bd. 18, 21, 22, und die Verhandl. der I. Kammer Beil. Bd. 2, Prot. Bd. 4.

I. Es soll dem Kassationshofe die Befugniß ertheilt werden, nach kassirtem Urtheile die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil kassirt worden ist, gleichstehendes Gericht zu verweisen. Dieß der Inhalt der Art. 1 und 2.

II. Das Urtheil des Kassationshofes soll hinsichtlich der darin aufgestellten und entschiedenen Rechtsfrage für das Gericht, an welches die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache verwiesen wird, bei dieser Aburtheilung bindend seyn. Dieß der Inhalt der Art. 3 und 4.

Diese beiden Prinzipien wären nun

A. vor Allem vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus zu würdigen;

B. dann als Resultat festzustellen, in wie weit, und unter welchen allenfallsigen Modifikationen den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes die Zustimmung zu geben sey;

C. endlich als Schlußfolgerung zu ermitteln, ob der also modifizirte Entwurf, zum Gesetze erhoben, „den Bewohnern der Pfalz (wie am Schlusse der Motivirung desselben gesagt ist) jede Ursache zu einer gegründeten Beschwerde über erschwerte Rechtsvertheidigung benehmen wird.“

A.

Zu I. Das Prinzip der Verweisung der Hauptsache, nach kassirtem Urtheile, an ein anderes, dem frühern, welches das kassirte Urtheil erlassen hat, gleiches Gericht ist, wie bei Crörterung der Frage II. auseinandergesetzt worden, ein in der ursprünglichen und jetzt noch in Frankreich fortbestehenden Einrichtung des Kassationswesens begründetes.

Ist daher auch in den Art. 1 und 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes die Verweisung der Hauptsache, nach

kassirtem Urtheile, an ein anderes Gericht nicht verpflichtend, sondern nur fakultativ als Befugniß ausgesprochen, und hat auch fernerhin der Kassationshof nach Kassirung eines Anklagekammer-Urtheils die Attributionen der Anklagekammer selbst auszuüben: so liegt hierin doch einerseits wenigstens eine theilweise Rückkehr zu dem ursprünglichen Prinzip, welche sich von selbst rechtfertigt, andererseits dürfte wohl angenommen werden, daß der Kassationshof von der Befugniß der Verweisung nicht nur zum Vortheile des Fiskus in Fällen, wo die Staatsbehörde als Klägerin auf Kassation bei Strafsachen Beklagte und Zeugen, ohne Aussicht auf Kostenersatz, persönlich vorladen müßte, sondern auch zum Vortheile der Beschuldigten und der Privatkläger Gebrauch machen werde; endlich möchte auch immerhin der Kassationshof die Attributionen der Anklagekammer, da in diesen Fällen nur auf schriftliche Voruntersuchungen, ohne Beiseyn der Beschuldigten und der Zeugen erkannt wird, zur schnellen Förderung der Sachen zweckdienlich ausüben.

Zu II. Anders verhält es sich mit dem zweiten Prinzip, welches in die pfälzische Gesetzgebung aufgenommen werden soll, mit dem Prinzip nämlich, daß der Richter, an welchen nach erfolgter Kassation des ersten Urtheils die Sache verwiesen wird, an die Entscheidung des Kassationshofes hinsichtlich der Rechtsfrage für diesen Fall gebunden seyn soll.

Referent kann sich nimmermehr mit diesem Prinzip befreunden, er kann es nur als ein gewaltthätiges, gefährliches, der gesunden Jurisprudenz widerstreitendes bekämpfen.

Die richterliche Jurisdiktion besteht in der Gewalt, zu richten. Richten heißt, ein Faktum an sich und mit Erwägung aller seiner Umstände prüfen, und dann, dasselbe an den Maßstab des Gesetzes haltend, sich schlüssig machen, ob und welche gesetzliche Bestimmung darauf anwendbar ist,

oder nicht. Die Entscheidung, welche aus dieser zweifachen Prüfung, des Faktums und des Gesetzes hervorgeht, bildet das Urtheil, d. h. den Spruch, ob das Gesetz die auf das Faktum gestützte Behauptung rechtfertigt oder nicht. *)

Wenn nun für den Richter, an welchen nach Kassation eines Urtheils die Hauptsache verwiesen wird, die Entscheidung der Rechtsfrage bindend seyn soll: so ist ihm in diesem Falle ein wesentlicher Bestandtheil der Jurisdiktion — der Gewalt, zu richten — entzogen. Er darf sich nicht mehr fragen, ob ein Gesetz, und welches Gesetz auf das Faktum anwendbar ist; an die Stelle des Gesetzes, welches allein den Richter binden soll, und der seiner freien Ueberzeugung zustehenden Anwendung und Auslegung des Gesetzes tritt die Entscheidung der Rechtsfrage des Kassationshofes, welche ihn, vielleicht ganz gegen seine innerste Ueberzeugung, zwingt, ein Gesetz in einem gewissen Sinne anzuwenden oder nicht anzuwenden.

Sein Urtheil ist dann nicht das Ergebniß seiner gewissenhaften Vergleichung des Faktums mit dem Gesetze, nicht das Ergebniß eines richterlichen, diese beiden Momente nothwendig in sich schliessenden Aktes, sondern das Ergebniß einer doppelten richterlichen, im Bereiche der Ueberzeugung und des Gewissens oft unvereinbaren Potenz, nämlich des Kassationshofes, in Beziehung der entschiedenen Rechtsfrage, und des Revisionsrichters in Beziehung auf das Faktum.

Dieser Richter ist dann gleichsam nur ein mechanisches Werkzeug, dessen nothwendige Wirkung nach erfolgter Kassation sich schon zum Voraus festgestellt hat, ehe noch das also diktirte Urtheil formell zu Stande kommt.

---

*) Siehe Carré tome V. pag. 207.

Gerade so gut könnte man die Entscheidung der Hauptsache von Seiten des ersten Richters als rechtskräftig und bindend erklären, und von Seiten des Kassationshofes die in der anders entschiedenen Rechtsfrage adoptirten gesetzlichen Bestimmungen darauf anwenden.

Der Richter, an welchen nach erfolgter Kassation die Hauptsache verwiesen wird, soll die Rechtsfrage nicht mehr untersuchen dürfen. Was nützt es nun die Partei, wenn sie auch vor einem tüchtigen Gerichte durch tüchtige Anwälte vertreten wird, wo unter andern Voraussetzungen sich die Sache anders, und vielleicht ganz zu ihrem Vortheile gestaltet haben würde? Ihr Prozeß ist ja schon vorher, gerade in dem Hauptpunkte, wenn auch vielleicht verkehrt, entschieden, und demnach jedes Mittel der Remedur von vorne herein abgeschnitten.

Der Richter, welcher an eine solche, vom Kassationshofe entschiedene Rechtsfrage gebunden ist, wird in seinen Urtheilsfällungen häufig und öffentlich in Widerspruch mit sich selber treten müssen, und das Vertrauen zur Rechtspflege, wie die Achtung gegen die Person des Richters wird dadurch beim Publikum untergraben werden. Ich setze den Fall, es seyen an verschiedenen Gerichten ganz gleichartige Prozesse anhängig, die auch ganz gleichartig in letzter Instanz ihre Erledigung finden.

Nun wird gegen eines dieser Urtheile Rekurs an das Kassationsgericht ergriffen. Die Kassation erfolgt, und die Hauptsache wird mit der bindenden Rechtsfrage an eines jener Gerichte verwiesen, welche bisher gleichmässig erkannt haben, wie der Richter des kassirten Urtheils. Dieses Gericht muß nun in diesem Falle gerade ein seiner frühern Entscheidung widersprechendes Urtheil erlassen, eben weil es an die Entscheidung der Rechtsfrage in diesem Falle gebunden ist; und morgen wird es vielleicht genöthigt

seyn, in einer neuen ähnlichen Sache eine Entscheidung zu erlassen, welche jener des Revisions-Urtheils eben wieder schnurstracks entgegen ist, weil es hier nicht an die Rechtsfrage, sondern an seine moralische Ueberzeugung gebunden ist. Muß da das Publikum nicht zur Vermuthung verleitet werden, es herrsche in der Rechtspflege bei denselben Richtern verschiedenartiges Maß und Gewicht? Müssen da die widersprechenden Urtheile des Richters nicht den Glauben an die Gerechtigkeit zernichten?

Dieser vor den Augen des Publikums sich darstellende Widerspruch führt aber nothwendig noch einen andern mit sich in Beziehung auf die Person des Richters, es ist der Widerspruch, in welchen der Richter durch die bindende Rechtsfrage, eintretenden Falles, mit seiner Ueberzeugung gebracht, der moralische Zwang, der ihm auf der einen oder der andern Seite angethan wird, die unabweisbare Wahl zwischen einer oder der andern richterlichen Sünde. Entweder er muß sich ganz gegen seine Ueberzeugung, der vom Kassationshof ergangenen Entscheidung in der Rechtsfrage fügen, und etwa verurtheilen, wo er nach seinem Gewissen freigesprochen haben würde (was für eine moralische Natur gewiß eine schwere Aufgabe ist), oder er entscheidet nun, da ihm denn doch mit der Rechtsfrage Gewalt angethan wird, im Resultat nach seiner Ansicht, indem er in seinem Urtheile andere Gründe angibt, als diejenigen, welche ihn zu seiner Entscheidung bewogen haben. Z. B. das Appellationsgericht in der Pfalz ist der Ansicht, ein Individuum habe eine Handlung zwar begangen, dieselbe sey jedoch nach dem Gesetze nicht strafbar, und spricht deshalb frei. Dagegen wird Kassation eingelegt, und der Kassationshof kassirt das Urtheil, indem er entscheidet, die Handlung sey strafbar, und einen gewissen Artikel des Gesetzes als anwendbar erklärt. Er verweist sofort die Sache an die

andere Kammer des Appellationshofes. Diese hat gleiche Ansicht mit der ersten Kammer, auch sie hält die Handlung für nichtstrafbar, jedoch für erwiesen. Nun muß sie entweder einen nach ihrer Ansicht Nichtstrafbaren verurtheilen, oder, wenn sie dieß nicht thun will, gegen ihre Ueberzeugung in facto entscheiden, es sey nicht erwiesen, daß er die Handlung begangen habe. In beiden Fällen handelt der Richter gegen seine Ueberzeugung; allein der Gesetzgeber selbst hat ihn dazu gezwungen, und zwar dadurch, daß er ihm verbietet, seine eigene Ueberzeugung auszusprechen. Ueberhaupt kann es nichts Gefährlicheres geben, als einem Richter durch ein Gesetz befehlen, bei Aburtheilung einer Sache der Ansicht eines Andern blind zu folgen, ihm verbieten, selbst zu forschen, nach seiner eigenen Ansicht und Ueberzeugung zu handeln, und dieselbe auszusprechen.

Nun wendet man ein, der Richter sey ja doch auch an das positive Gesetz gebunden, und müsse demselben seine Ueberzeugung unterordnen. Das ist richtig, und darin besteht eben das Amt des Richters, daß er das Gesetz in dem Sinne, welchen es nach seiner Ueberzeugung hat, auf das Faktum anwendet. Wenn der Gesetzgeber z. B. eine Handlung für strafbar erklärt, so muß der Richter Jeden, der dieser Handlung überwiesen wird, bestrafen, selbst wenn er die Ansicht haben sollte, der Gesetzgeber habe diese Handlung mit Unrecht für strafbar erklärt.

Es kann sich der Verurtheilte auch nicht mit Grund darüber beschweren; denn das Gesetz war publicirt, es wirkte erst von der Publikation an, es konnte sich also Jeder dieser Handlung enthalten. Allein die Entscheidung des Kassationshofes ist ja kein Gesetz; sie ist blos für den einzelnen Fall eine der Handlung nachgängige Interpretation des Gesetzes, die, wenn sie unrichtig ist, Niemand voraussehen, gegen welche sich

alſo auch Niemand erwehren konnte, welcher nimmermehr jene bindende Kraft zugeſtanden werden kann, die allein das Geſetz gegenüber dem Richter und den Parteien hat.

Man gibt weiter an, der Richter ſey ja auch durch die Rechtskraft vorliegender Erkenntniſſe beſchränkt. Das iſt auch richtig. Die Rechtskraft vorliegender Erkenntniſſe und die bindende Entſcheidung des Kaſſationshofes hinſichtlich der Rechtsfrage für den Reviſionsrichter ſind aber ganz verſchiedene, wenn auch hier in einen täuſchenden Vergleich gebrachte Dinge. Ein Urtheil, das in Rechtskraft übergegangen iſt, kann, ſelbſt wenn es Irrthümer und Fehler enthalten ſollte, durch keinen richterlichen Akt aufgehoben werden, vielmehr muß der Richter bei ſeinen weitern darauf bezüglichen Entſcheidungen dasſelbe als rechtskräftig reſpektiren, gleich wie er etwa auch ein Geſetz reſpektiren muß, das einmal als ſolches publicirt iſt, obgleich er das Geſetz für ein ſchlechtes hält, das nach ſeiner Anſicht nicht hätte gegeben werden ſollen. Es liegt ein ſolches Urtheil als Produkt einer ihm fremden richterlichen Handlung auſſer der Sphäre ſeiner Wirkſamkeit und Verantwortlichkeit.

Dieß iſt nothwendig, und thut auch ſeiner moraliſchen Ueberzeugung keinen Zwang an, vielmehr kommt er dabei ſeiner Verpflichtung nach, das Geſetz in allen ſeinen Beſtimmungen zu erfüllen und aufrecht zu erhalten. Ganz anders verhält es ſich aber mit der bindenden Entſcheidung des Kaſſationshofes hinſichtlich der Rechtsfrage für den Reviſionsrichter. Hier ſoll der Reviſionsrichter ſelbſt Geſetzanwendungen als die ſeinen in ſeine Entſcheidungen aufnehmen, die vielleicht ſeiner Anſicht, ſeinem Gewiſſen widerſprechen. Er ſelbſt ſoll ein Urtheil fällen, welches vielleicht gerade das Gegentheil ſeiner innerſten, unumſtößlichſten Ueberzeugung iſt; er ſelbſt ſoll ein Produkt erſt zu Stande bringen, das ihn als ein fremdes nicht berühren würde,

aber als ein eigenes eine völlige Unnatürlichkeit seyn kann. — Die Kassation eines Urtheils ist allerdings ein rechtskräftiges Erkenntniß des Kassationshofes, und hat sonach die nothwendige Wirkung, daß das kassirte Urtheil als nicht ergangen zu betrachten ist. Daß aber der Revisionsrichter, welcher gleichwohl keineswegs die Rechtskraft des Kassations-Urtheils bezüglich seiner Wirkung auf das in letzter Instanz ergangene Urtheil verkennt oder verkennen kann, an die Entscheidung der Rechtsfrage gebunden seyn soll für sein Urtheil in der neuerdings von ihm zu behandelnden und zu entscheidenden Sache, dieß setzt durchaus nicht einen gleichen Fall mit der Rechtskraft vorliegender Erkenntnisse; es wäre dieß lediglich ein Gebundenseyn an die Ansichten des Kassationshofes bezüglich der Anwendung und Interpretation des Gesetzes, die er als Motive der Kassirung des Urtheils geltend gemacht, und nur für sein Urtheil geltend machen konnte; es wäre dieß in jedem einzelnen Falle eine quasi authentische Interpretation des Gesetzes, die bei Wiederkehr der einzelnen gleichen Fälle auch immer wiederkehrte, und deshalb um so mehr die Natur dieser quasi authentischen Interpretation annähme, so sehr sie auch in dem Gesetz-Entwurfe und in dessen Motiven hinter den „einzelnen Fall" sich verstecken zu wollen scheint. Wenn für den einzelnen Fall, warum nicht für alle gleiche Fälle? und wenn nicht für alle gleiche Fälle, warum für den einzelnen Fall?

Es kann sich weiter ereignen, und soll sich schon ereignet haben, daß der Kassationshof eine seit Jahren adoptirte Gesetzes-Interpretation, unter deren Anwendung er viele Urtheile kassirt hat, verläßt, und einen Standpunkt als den richtigen erkennt, von dem aus er nun gerade jenen Ansichten und Ueberzeugungen huldigt, um deren Willen er früher

viele Urtheile vernichtete, so daß jene Urtheile, die im Sinne der Kassation revidirt worden, gerade jetzt der Kassation unterlägen, und die kassirten jetzt als der Kassation nicht zu unterstellende erklärt werden müßten. — Nun mag ein solcher Principienwechsel auf den Richter selbst, aus dessen besserer, durch wissenschaftliche Forschung vermittelter Ueberzeugung er hervorgegangen ist, keine Schatten werfen. Wie steht es aber mit der Autorität solcher bindenden quasi authentisch-interpretativen Entscheidungen für den Revisionsrichter? Wie mit dem Gesetze, welches für dessen richterliche Erkenntnisse auch eine wechselnde fremde Ueberzeugung zur verpflichtenden Norm erhebt? Dasselbe Gesetz, welches heute den Richter binden würde, sich an eine solche Entscheidung der Rechtsfrage zu halten, würde ihn morgen verbinden, sich an die entgegengesetzte Entscheidung zu halten. Dieß vermag, nach dem Urtheile des Referenten, so wenig der Würde eines Gesetzes und der Gesetzgebung, als der Würde des Richter-Amtes überhaupt zu entsprechen. —

Es kann ferner entgegnet werden, daß, nach der Angabe der Motivirung des betreffenden Gesetz-Entwurfes, das Appellationsgericht der Pfalz in Uebereinstimmung mit dem Kassationshofe und der an beiden Gerichten angestellten Generalprokuratoren den hier besprochenen Grundsatz für zulässig erachtet hätten, und demnach eine gewichtige Autorität für denselben begründen. Referent hat die tiefste Achtung vor dem Gewichte dieser juristischen Autoritäten; sie können ihn aber, gegenüber den bereits entwickelten und noch weiter zu entwickelnden Gründen zu keiner andern Ansicht bewegen, wie auch überhaupt keine Autorität als solche in derlei Angelegenheiten auf der Wagschale einer selbstständigen Prüfung und Ueberzeugung für sich den Ausschlag geben, und die Schlüssigmachung der Kammer hieran nicht gebunden seyn kann.

In den Motiven zum Entwurfe wird weiter bemerkt, daß das hier besprochene Prinzip der bindenden Entscheidung des Kassationshofes, bezüglich der Rechtsfrage für den Revisionsrichter bereits in die Gesetzgebungen Frankreichs und der Niederlande aufgenommen sey. Allein abgesehen davon, daß hiedurch diesem bindenden Prinzip keine seiner bedenklichen Seiten genommen wird, und daß auch keine dieser Gesetzgebungen in ihren neuern Gestaltungen ein absolutes Muster für die Pfalz abgeben kann, besteht doch, namentlich in Frankreich, bei der Anwendung des gedachten Prinzips eine Garantie, wie sie der Pfalz durchaus nicht geboten würde. Es ist nämlich dort der Revisionsrichter nach der ersten Kassation eines Urtheils nicht an die Entscheidung des Kassationshofes bezüglich der Rechtsfrage gebunden. Dieser Fall tritt erst ein, wenn auf den zweiten Rekurs in derselben Sache, unter denselben Parteien und aus denselben Gründen kassirt worden ist, und diese zweite Kassation kann nur in vereinigten Kammern (toutes les chambres reunies) ausgesprochen werden, was zusammen in pleno ein Kollegium von 48 Richtern bildet, ein Kollegium, welches aus den tüchtigsten Juristen zusammengesetzt ist, und von selbst ein grosses moralisches Gewicht und eine wissenschaftliche Bürgschaft in die Wagschale legt *). Hier in

*) Das Gesetz vom 1. April 1837 sagt:

Art. 1. Lorsqu' après la cassation d'un premier arrêt ou jugement rendu en dernier ressort, le deuxième arrêt ou jugement rendu dans la même affaire, entre les mêmes parties, procédant en la même qualité, sera attaqué par les mêmes moyens que le premier, la cour de cassation prononcera *toutes les chambres reunies.*

Art. 2. Si le deuxième arrêt ou jugement est cassé pour les mêmes motifs que le premier, la cour

München können für den Kassationshof nicht durch eine solche Vermehrung von Männern, welche mit der pfälzischen Gesetzgebung vertraut sind, solche Garantien geboten werden. Hier sitzen 7 Richter, nicht mehr und nicht weniger, und darunter nur 3, die in der Pfalz als Gerichtsbeamte angestellt waren. Wie richtig diese Bemerkung ist, mag noch daraus ersehen werden, daß auch nach den diesseitigen Gesetzen, zur Verhinderung ungleichförmiger Rechts-Erkenntnisse, nur ein Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts, zu dessen Fassung die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Kollegial-Mitglieder erforderlich ist, die Natur eines Präjudizes, bis zur authentischen Interpretation unter Mitwirkung der Stände-Kammern, und zwar nur für das Oberappellationsgericht annimmt. An diese Plenarbeschlüsse sind die Appellationshöfe und Untergerichte nicht gebunden, sondern sie können für dieselben nur als eine auctoritas rerum judicatarum gelten, sofern sie diese zu ihren Gründen in die Wagschale legen wollen. *)

Gegen das Prinzip der bindenden Entscheidung des Kassationshofes hinsichtlich der Rechtsfrage für die Revisionsrichter erhebt sich aber endlich noch ein ganz besonderes Bedenken. Der Richter schwört nämlich bei seiner Amtsverpflichtung „Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung . . . insbesondere aber seine Pflicht als Richter nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, wie

---

royal, ou le tribunal au quel l'affaire est renvoyée se conformera à la decission de la cour de cassation sur le point de droit jugé par cette cour.

*) Gesetz vom 17. Nov. 1837 (Gesetzblatt vom Jahre 1837, pag. 105.)

er es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze verantworten zu können glaubt." Dieser Eid setzt völlige innere Freiheit voraus, womit allein wahrhafte Ueberzeugung und Verantwortung vor Gott bestehen kann. Im Widerspruche mit dieser aus dem Eide hervorgehenden inneren Freiheit und Ueberzeugung steht es aber, wenn die Entscheidungen des Kassationshofes hinsichtlich der Rechtsfrage für den Revisionsrichter gesetzlich mit bindender Kraft begleitet werden sollen. Da handelt der Richter nicht mehr nach bestem Wissen und Gewissen, sondern gezwungen, vielleicht wider sein besseres Wissen und Gewissen.

Da handelt der Richter auch nicht mehr conform den Bestimmungen der Staats-Verfassung, welche Tit. VIII. § 2 sagt:

„Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Ur-
„theilen Entscheidungsgründe beizufügen."

und § 3

„Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer
„amtlichen Befugniß unabhängig."

Wenn nun aber der Revisionsrichter seinem Urtheile diktirte Motive unterstellen muß, die seine Ueberzeugung als nichtig erkennt und verwirft: so verdienen solche Motive gewiß nicht den Namen „Entscheidungsgründe", sondern sie sind ihm aufgedrungene Gewaltsprüche. Entscheidungsgründe sind die überlegten, aus eigener Ansicht und Ueberzeugung hervorgehenden Motive des Richterspruchs. Wird nun der Revisionsrichter genöthiget, sich an die Gesetz-Anwendungen und Auslegungen des Kassationshofes zu binden, so urtheilt er nicht auf solche Entscheidungsgründe hin, sondern unter der Herrschaft des Zwangs. — Er ist auch nicht mehr innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Befugniß unabhängig, denn er wäre ja dann in der Anwendung des Gesetzes auf das Faktum, gerade also im Bereiche

seiner Jurisdiktion, von einer fremden Gesetzanwendung abhängig gemacht. — Es kann auch nicht gesagt werden: wenn es das Gesetz so bestimme, so sey ja das besprochene Prinzip und seine Anwendung gesetzlich gerechtfertiget. Referent glaubt, abgesehen von den anderen bereits entwickelten Seiten dieses Gegenstandes, daß ein solches Gesetz einer Seits des moralischen Zwanges wegen, den es zum Prinzip erheben würde, selbst nicht zu rechtfertigen wäre, und daß es anderer Seits dem Kassationshofe eine Art von Befugniß authentischer Interpretation des Gesetzes, wenigstens für einzelne Fälle, und gerade für diejenigen, welche berufen sind, nach dem Gesetze Recht zu sprechen, übertragen, und insoweit mit der Verfassungs-Urkunde selbst in Widerspruch treten würde, welche Tit. VII. § 2 bestimmt, „daß ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kein bestehendes Gesetz authentisch erläutert werden könne." Oder was ist es denn anders, als eine solche Interpretation, wenn der Kassationshof vermöge Gesetzes-Kraft dem Revisionsrichter sagt:

Du hast das Gesetz in diesem oder jenem Sinne anzuwenden, und der Richter demzufolge gezwungen ist, jedesmal diese Gesetzauslegung seinem Urtheile so zu Grunde zu legen, als wäre es das von ihm verstandene und seiner Ueberzeugung klar gewordene Gesetz selbst? Es läßt sich demnach, wie es die innerste Ueberzeugung des Referenten ist, das bisher besprochene Princip des vorliegenden Entwurfes auf keine Weise rechtfertigen, es kann, nach dessen Urtheil, nicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

Schwerlich hätte man auch bei uns an die Einführung desselben gedacht, wenn man es nicht als ein Paliativmittel ersehen hätte für die aus der Verlegung des Kassationshofes nach München hervorgehenden Uebelstände und Erschwernisse, und wenn man sich dazu hätte entschliessen können, die zu einer

zweckmässigen Einrichtung des Kassationshofes nöthigen Geld-Mittel zu verwenden, statt zu ersparen.

Man wende nicht ein: wie ist denn aber der Verschiedenartigkeit der Erkenntnisse, besonders hinsichtlich jener gesetzlichen Bestimmungen vorzubeugen, welche dunkel oder widersprechender Auslegung fähig sind? Dafür ist die gesetzgebende Gewalt; je nach drei Jahren treten die Stände des Reichs zusammen, man lege dieser die wohl vorbereiteten Entwürfe zu Gesetzergänzungen und Gesetzerläuterungen vor. — Inzwischen bestehe lieber eine Divergenz der juristischen Ansichten, als ein Zwang, der nach keiner Seite hin sich rechtfertigen läßt. —

B.

Da nun im Sinne der unter **A** geschehenen Erörterung das erste Prinzip des Gesetz-Entwurfes der ursprünglichen Einrichtung des Kassationswesens angemessen und eine theilweise Rückkehr zu demselben ist, das zweite Prinzip aber, als ein gewaltthätiges, gefährliches, der gesunden Jurisprudenz widerstreitendes, nach keiner Seite hin sich rechtfertigen läßt: so gestaltet sich, nach dem Antrage des Referenten, der vorliegende Gesetz-Entwurf in folgender Weise:

α) Die Art. **1** und **2** sind in unveränderter Fassung anzunehmen. Da jedoch im Falle der Verweisung der Hauptsache, nach kassirtem Urtheile des einen Senats des Appellationsgerichts, an den andern das sub. **III.** des Weiteren erörterte Hinderniß eintreten kann, daß wegen Krankheit oder wegen früherer Mitwirkung in der Sache, oder aus sonst gesetzlichen Gründen die gehörige Anzahl von Räthen fehlt, um das Revisionsgericht vollzählig zu bilden: so ist es sachgemäß, dem Art. **2** folgenden Beisatz zu geben:

„In jenen Fällen, wo das Personal wegen gesetz-
„licher Verhinderung nicht ausreicht, um diesen

„Senat zu bilden, hat der Präsident des Appella-
„tionsgerichts denselben durch Beiziehung von Sup-
„pleanten aus dem Richter-Personale zu ergänzen."

β) Der Art. 3, welcher bezüglich eines zweiten Kassations-Rekurses in einer vor dem Appellationsgerichte verhandelten Sache ganz unanwendbar seyn würde, weil nach erfolgter Verweisung der von einem Senate verhandelten Sache an den andern kein dritter Senat mehr da wäre, an welchen die Sache nach der zweiten Kassation verwiesen werden könnte, und der Art. 4 sind ganz zu verwerfen. Da aber hier die Frage entsteht, wie zu verfahren sey, wenn das Gericht, an welches nach erfolgter Kassation eines angefochtenen Urtheils die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache verwiesen worden ist, die Ansicht des früheren Gerichts ebenfalls ausspricht, also dasselbe Urtheil zu Stande bringt: so wäre an die Stelle der Art. 3 und 4 als für sich selbst bestehender Art. 3 zu setzen:

„Art. 3. Im Falle eines zweiten Rekurses in der-
„selben Sache, unter denselben Parteien und aus
„denselben Gründen findet in Civilsachen, und
„eben so in Polizei- und Zuchtpolizeisachen, eine
„neue Verweisung nach erfolgter Kassation nicht
„statt, sondern der Kassationshof hat auch in der
„Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen."

Es liegt in dieser Fassung nichts anders, als was der Entwurf selbst im zweiten Absatze des Art. 3 in einer andern Richtung bietet; sie dehnt die desfallsige Bestimmung bezüglich der Civilsachen nur auf die Polizei- und Zucht-Polizeisachen, und zwar nur für den Fall aus, wenn das zweite Urtheil in der Hauptsache aus denselben Gründen der Kassation unterliegt, wie das erste. — Eine zweite Verweisung der Hauptsache

an ein anderes Gericht wäre aus dem oben angeführten Grunde bei dem Appellationsgerichte wegen Mangels einer dritten Kammer nicht möglich, und möchte überhaupt die Prozesse allzusehr in die Länge ziehen, und kostspielig machen. — Für den Fall, daß das zweite Urtheil aus anderen Gründen vor dem Kassationsgerichte angefochten, und von denselben kassirt wird, sichert der Gesetz-Entwurf dem Kassationshofe die Befugniß zu jenem Verfahren, welches derselbe am zweckdienlichsten erachtet.

γ) Der Art. 5 erhält die Nummer 4 und rechtfertigt sich von selbst. —

δ) Der Art. 6 wird Art. 5, und es ist gegen denselben, da er keine rückwirkende Kraft auf zu Stande gekommene Rechts-Verhältnisse, und lediglich die Erleichterung der Revisions-Proceduren auf bereits anhängige Rechtssachen auszudehnen den Zweck hat, nichts einzuwenden.

C.

Es fragt sich nun, ob der also modificirte Entwurf zum Gesetze erhoben, „den Bewohnern der Pfalz jede Ursache zu einer gegründeten Beschwerde über erschwerte Rechts-Vertheidigung zu benehmen“ im Stande ist?

Es ist nicht zu läugnen, daß gemäß Art. 1 und 2 des Entwurfes in einzelnen Fällen, nach erfolgter Kassation eines Urtheils, bei der Revision durch Verweisung der Hauptsache vor ein, dem früheren Gerichte, welches das kassirte Urtheil erlassen hat, gleichstehendes Gericht, sowohl für die Parteien, als für die Staats-Behörden eine Erleichterung der Beschwernisse und der Kosten eintreten kann, wenn es nämlich der Kassationshof überhaupt für gut findet, die Hauptsache nicht selbst abzuurtheilen, sondern sie zu verweisen.

Es darf auch wohl angenommen werden, daß der Kassationshof „geeigneten Gebrauch (wie die Motivirung des Entwurfs sich ausdrückt) von der ihm eingeräumten Befugniß" machen, und nicht nur den Vortheil des Fiskus, sondern auch das Wohl der Rechtsuchenden und Beschuldigten im Auge behalten werde; eine gesetzliche Bürgschaft, daß dieß immer geschehe, ist jedoch nicht gegeben. Bestände sie aber auch, so bleiben in allen übrigen Beziehungen alle jene Beschwernisse und Nachtheile, welche oben sub. IV. auseinandergesetzt worden sind, und welche die oft und laut wiederholten gerechten Klagen der Pfalz veranlaßt haben.

Es bleibt das unnatürliche Verhältniß, daß die Pfalz ihr letztes und höchstes Recht bei einem Gerichte suchen muß, welches mit ihrer Gesetzgebung, Rechtspflege und Gerichtsordnung gar keinen logischen, organischen, lebendigen Zusammenhang hat.

Es bleiben für die an diesem Gerichte nach zu suchenden Kassationen, namentlich in Strafsachen, alle jene Beschwernisse und Nachtheile, welch bereits sub IV. 2. c. aufgezählt worden sind.

Es bleiben für die Revision in allen jenen Fällen, wo sie nicht vor ein Gericht in der Pfalz verwiesen wird, oder verwiesen werden kann (und das wird wohl häufig geschehen) alle jene Beschwernisse und Nachtheile, wie sie sich sub IV herausgestellt haben.

Es bleibt die Kassations-Instanz eine Nebenfunktion eines der Pfalz fremden Gerichtes, und die zur Verbesserung der Einrichtung derselben budgetmässig bestimmte Summe fällt fortwährend als Ersparniß in die Erübrigungen.

Es bleibt der Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1832 in Beziehung auf die Bildung des Kassationshofes aus lauter der pfälzischen Gesetzgebung und Rechtspflege theoretisch und praktisch kundigen, aus dem

Rheinkreise zu berufenden Individuen bis zur Stunde unerfüllt, und so lange dieß dauert, dauern alle daraus hervorgehenden Bedenklichkeiten.

Es bleibt die Nothwendigkeit für die Rechtsuchenden, für Partein und Zeugen, in Civil- und Strafsachen, eintretenden Falles, eine Strecke Wegs von **100—130** Stunden ein oder mehrere Male bis München zurücklegen, dort verweilen, und allen damit verbundenen Erschwernissen und Opfern sich unterziehen zu müssen.

Es bleibt aber namentlich die erschwerte Rechtsvertheidigung wie sie **sub IV. 2. d.** geschildert ist, weil in München kein einziger mit der französischen Rechtspflege vertrauter Advokat sich findet, die Parteien also zwei Advokaten aufzustellen, einen aus der Pfalz gar nach München zum mündlichen Plaidoyer zu schicken, und selbst die gewinnenden Theile die dadurch veranlaßte Vermehrung der Kosten als frustratorisch zu tragen gezwungen sind, abgesehen davon, daß es dem weniger bemittelten Manne dem Reichen gegenüber in Civilsachen unmöglich gemacht ist, mit diesem vor den Kassationshof zu treten, und er sich also um jeden Preis, um den Kassations-Rekurs zu verhüten, vergleichen muß.

Es bleibt also endlich im Ganzen die Rechtserschwerung, welche durchaus ebenso den wahren Interessen der Staatsregierung, wie denen der Pfalz widerspricht, und um deren Beseitigung die Pfalz schon so lange, so laut, mit so guten Gründen aus vollem Rechte gerufen, und fort bitten, und rufen muß, bis sie endlich in ihrem gerechten Verlangen erhört wird.

Es ist auch in allen diesen Beziehungen keine vollständige Abhilfe möglich, so lange der Kassationshof in München bleibt. Tüchtige Gerichts-Beamte werden dem Rufe an das Ober-Appellationsgericht, abgesehen von andern

Verhältnissen, schon um deswillen nicht folgen, weil sie mit der diesseitigen Gesetzgebung und Rechtspflege nicht vertraut sind, und die damit verbundenen Erschwernisse jeder Art scheuen. Auch tüchtige Advokaten werden die Pfalz nicht verlassen, und sich hier etabliren wollen, weil es ihnen eben so an der Qualifikation für die diesseitige Rechtspflege fehlt, und weil der Kassationshof ihnen keine zureichende Beschäftigung und Subsistenz bietet.

VI.

Welche andere zweckmässige Mittel können in Vorschlag gebracht werden?

Wenn nun der vorliegende Gesetz-Entwurf nicht geeignet ist, die in Beziehung auf den Kassationshof fortbestehenden Uebelstände zu beseitigen, das Interesse des Gesetzes, wie der Rechtsuchenden, vollständig zu verbürgen, welche andere zweckmässige Mittel können in Vorschlag gebracht werden?

A. Soll vollständig, aus dem Grunde geholfen werden, wie es einer großartigen Einrichtung, welche der Kassationshof im Interesse der Gesetze und der Rechtspflege seyn soll, würdig, und dem Interesse der Rechtsuchenden und Beschuldigten ganz angemessen ist: so muss der Kassationshof als ein eigenes Gericht in der Pfalz am Sitze des Appellationsgerichtes konstituirt werden. Derselbe könnte gebildet werden aus einem Präsidenten und sieben Räthen. Sechs nebst dem Präsidenten müssen sitzen, es wäre also ein überzähliger Rath für Verhinderungsfälle vorhanden. Die Funktionen des Generalprokurators könnten dem Generalprokurator am Appellationsgerichte übertragen werden, welcher bis jetzt nur die Bureau-Geschäfte besorgt, während die zwei Staatsprokuratoren auf dem Parquet funktioniren.

Ein besonderer Gerichtschreiber wäre nicht nothwendig, da die Gerichtschreiber des Appellationsgerichts ohne allen Anstand diese Geschäfte mitbesorgen könnten, und gerne besorgen würden, weil sie hiefür die tarifmässigen Gebühren zu beziehen hätten.

Die Ausgabe, welche hiedurch dem Staate veranlaßt würde, ist verhältnißmässig unbedeutend, und möchte sich folgender Massen summiren:

1) Gehalt des Präsidenten . . .	3,600 fl.
2) Gehalt der 7 Räthe zu 2,200 fl. . .	15,400 „
3) für Regiebedürfnisse	600 „
	19,600 fl.

Für einen Sitzungssaal des Kassationshofes ist in dem Lokale des Appellationsgerichtes Raum genug. Derselbe würde mit ganz wenigen Kosten leicht einzurichten seyn.

Wenn man nun bedenkt, daß es sich hier um unverkümmerte Handhabung der Gerechtigkeit, um den Schutz und Schirm des Gesetzes und der gesetzlichen Rechtspflege, wodurch die Garantie der höchsten Güter, nämlich des Besitzthums, der Freiheit, der Ehre, ja des Lebens bedingt ist, daß es sich also um eine Grundbedingung des Wohles eines Regierungsbezirks handelt: so kann diese Summe im Verhältnisse zu ihrem Zwecke nur als eine eben so unbedeutende, wie nothwendige Verwendung betrachtet werden, und zwar dies um so mehr, da die Pfalz durch die Verwendung derselben verhältnißmässig weniger aus dem Staatsfond in Anspruch nimmt, als die sieben diesseitigen Kreise. Nach dem für die V. Finanzperiode vorliegenden Budget ist für das, für die 7 diesseitigen Kreise bestehende Oberappellationsgericht die Summe von 160,272 fl. postulirt, es kommen also auf einen Kreis 22,753 fl. Für die Pfalz ist zu gleichem Zwecke nur die Summe von höchstens 19,600 fl.

erforderlich, sie spricht daher auch aus diesem Gesichtspunkte mit Recht gleiche Berücksichtigung an.

Allein diese Summe würde sich bei selbstständiger Organisation des Kassationshofes in der Pfalz dem Aerar grossen Theils wieder ersetzen durch die bei jedem Kassationsgesuche zu hinterlegenden Succumbenzgelder (zu **150** Franken für jedes ungegründete Gesuch) sowie durch die damit verbundenen Einregistrirungs-, Gerichtschreiberei- und Stempelgebühren. Der Betrag dieser Revenüen würde um so höher laufen, als dann die Kassationsgesuche in Folge der Beseitigung der jetzt bestehenden Erschwernisse sich mehren würden, ohne den Parteien zu schaden, da diesen hiedurch in der Wirklichkeit ein Rechtsmittel eröffnet wäre, das sie heute zwar gesetzlich haben, das ihnen aber faktisch so sehr erschwert ist.

Für das Oberappellationsgericht zu München würde der Vortheil erwachsen, daß die mit den Funktionen der Kassations- und Revisions-Räthe für die Pfalz beauftragten Mitglieder desselben sich ungetheilt der Erledigung ihrer eigentlichen Berufsgeschäfte widmen könnten, ohne sich nebenher in eine ihnen bisher ungewöhnte Sphäre mühsam zurecht finden zu müssen. Es wäre dieß ein Vortheil nicht nur für die laufenden Geschäfte, sondern auch für schnellere Aufarbeitung der Retardaten, welche immerhin noch in grosser Masse vorhanden sind, ünd noch lange nicht unter den Händen der zehn Oberappellationsgerichtsräthe **extra statum** schwinden werden.

Dem Einwande, daß ein eigenes selbstständiges Kassationsgericht in der Pfalz nicht genug Beschäftigung haben dürfte, ist zu entgegnen, daß sich **1.**, wie bereits gesagt, die Kassationsgesuche mehren würden; **2.** könnte das Kollegium des Kassationsgerichtes durch Abgebung von Gutachten in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Rechtspflege, nament-

lich bei Ausarbeitung eines Entwurfes für das neuerlich beantragte allgemeine Gesetzbuch im Sinne des § 7. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde beschäftiget werden; 3. möchte ihm die Prüfung der Rechtskandidaten zu übertragen seyn; 4. endlich obläge ihm von selbst die Ausübung einer der schönsten Attributionen, welche diesem Gerichtshofe in Frankreich übertragen sind*), daß er nämlich alljährlich der Staatsregierung seine durch die Resultate der gemachten Erfahrungen unterstützte Vorschläge zu Verbesserungen in der Gesetzgebung, Rechtspflege, Gerichtsorganisation, und was überhaupt diese Gegenstände betreffen kann, in Vorlage zu bringen hätte. Durch die Gutachten in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Rechtspflege und durch die Prüfungen der Rechtskandidaten wird jetzt dem Appellationshofe viele Zeit hinweg genommen, welche er, wäre ein eigener Kassationshof damit beauftragt, auf Erledigung seiner Rückstände in Civilsachen verwenden könnte, die trotz der angestrengtesten Thätigkeit seiner Mitglieder bis jetzt, wie Referent erfahren, bei den vermehrten neuen Einläufen nicht gemindert werden konnten, und eine Vermehrung des Personals für die Civilkammer zur Zeit nöthig machen müssen. Wird aber ein eigener Kassationshof creirt, und ihm die genannten Funktionen übertragen, dann wird das Appellationsgericht im Stande seyn, allmählig die Rückstände aufzuarbeiten und die laufenden Gegenstände prompt zu erledigen.

Was die Kompetenz betrifft, so dürften von einem solchen Kassationshofe in allen Friedens- und bezirksgerichtlichen, sowie Assisensachen lediglich die Funktionen eines reinen Kassationshofes auszuüben seyn, in der Art, daß er nach Kassation eines Urtheils die Verhandlung und Aburtheilung der Sache an ein anderes Gericht verweisen müßte, das ganz frei und unabhängig zu entscheiden hätte.

---

*) Legraverend, Traité de la législation crim. tome IV.

Im Falle nochmaligen Kassationsgesuches könnte man, die desfallsige vollkommenere Einrichtung in Frankreich zum Muster nehmend, den Kassationshof mittelst Beiziehung von Gliedern des Appellationsgerichts oder von andern Gerichtsbeamten, selbst vielleicht von Rechtsanwälten, welche durchweg tüchtige, das öffentliche Vertrauen geniessende Männer sind, auf eine höhere Zahl, etwa auf **15** bringen, die dann zugleich als Revisionsgericht in der Sache selbst zu erkennen hätten.

In Sachen, welche vor dem Appellationsgerichte anhängig waren, möchte er, da mit der Verweisung von einer Kammer an die andere oft Inkonvenienzen sich verbinden, jedes Mal in der bezeichneten gesteigerten Zahl der Mitglieder sogleich nach kassirtem Urtheile zweckmässig die Revision der Hauptsache ebenfalls selbst vornehmen. Die Beiziehung von Rechtsanwälten, in Ermanglung von anderen Gerichtsbeamten, ist ganz den älteren französischen und heute noch geltenden Gesetzen, sowie dem Gebrauche angemessen, daß sie sehr häufig zur Kompletirung der Bezirksgerichte, wo das Personale schwach ist, beigezogen werden.

B. Sollte sich aber, wie zu vermuthen steht, der Errichtung eines eigenen Kassationshofes in der Pfalz das Ersparungssystem unerweichlich entgegenstellen, so könnte noch auf eine andere Weise geholfen werden, nämlich im Sinne des Antrages, wie er von den Deputirten der Pfalz im Jahre **1837** vor die Kammer gebracht, und von derselben mit Einstellung einer Position von **7,000** fl. (wie schon im Jahre **1831**) in das Staatsausgabe-Budget zu diesem Zwecke wiederholt unterstützt wurde. Es wäre nämlich das Appellationsgericht der Pfalz mit wenigstens vier, der dortigen Gesetzgebung und Rechtspflege theoretisch und praktisch kundigen, durchaus tüchtigen Mitgliedern zu vermehren. Das Appellationsgericht, jetzt aus **12** Gliedern, nämlich aus **1**

Präsidenten, 1 Direktor und 10 Räthen bestehend, und zwei Kammern bildend, würde dann aus 16 Mitgliedern bestehen, und könnte sich in drei Kammern, jede zu 5 Gliedern, formiren. Dem also konstituirten Appellationsgerichte könnte dann ganz füglich die Attribution eines Kassationshofes in der Art übertragen werden, daß derselbe aus 7 Räthen gebildet in allen Friedens-, Bezirksgerichtlichen und Assisensachen nach erfolgter Kassation eines Urtheils die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache an ein anderes Gericht zu verweisen, und im Falle eines nochmaligen Kassationsrekurses in gesteigerter Zahl, wie sub A. auseinander gesetzt worden, nicht nur die Kassation auszusprechen, sondern auch au fond zu entscheiden hätte. Was die Kassationsrekurse gegen appellgerichtliche Urtheile betrifft, so könnte entweder die Kassationsinstanz für solche ganz aufgehoben werden, indem das Appellationsgericht jeder Zeit seine Urtheile unter Mitwirkung von wenigstens 7 Mitgliedern zu erlassen hätte, oder es könnte der Rekurs von dem Urtheile der einen Kammer an die beiden anderen vereinigten Kammern, als Kassationshof konstituirt, und etwa unter Beiziehung der zur Ergänzung erforderlichen Zahl von Suppleanten genommen werden. Dieser Kassationshof hätte dann in appellgerichtlichen Urtheilen nicht nur die Kassation auszusprechen, sondern auch au fond zu erkennen.

Die Erlassung eines jeden appellgerichtlichen Urtheils unter Mitwirkung von 7 Mitgliedern möchte schon an sich eine sehr empfehlenswerthe Einrichtung seyn, da die Zahl 5 nur das gesetzliche minimum, nicht das maximum ist, und hiedurch einem anderen, oft vorkommenden Mißstande vorgebeugt würde. Es ist dieser: Es sitzen z. B. 3 Richter am Bezirksgerichte, vielleicht ganz tüchtige Juristen, und sprechen einstimmig ein Urtheil. Am Appellationsgerichte, wo die Sache in letzter Instanz verhandelt wird, sitzen 5;

2 sind derselben Ansicht, wie das Bezirksgericht, 3 sind dagegen. So entscheiden also im Ganzen 3 gegen 5. Dieß kommt in Frankreich und Rheinpreussen nicht vor, weil dort die Appellationsgerichte viel stärker besetzt sind, und in der Regel 7—15 sitzen.*) Die Verordnung, welche die Zahl der zur Aburtheilung einer Sache vor dem Appellationsgerichte nothwendigen Richter auf fünf herabsetzt, ist vom 7. Mai 1814.

Auf eine Vermehrung des Personalstatus ihres Appellationsgerichts dürfte die Pfalz um so mehr Anspruch haben, als sie, obgleich unter den bayerischen Regierungsbezirken einer der bevölkertsten, die geringste Zahl von Gliedern des Appellationsgerichtes hat, wie aus nachstehender Vergleichung hervorgeht

1)	Freising	hat	Räthe	14,	Assessoren	7,	zusammen 21.
2)	Passau	„	„	10,	„	5,	„ 15.
3)	Amberg	„	„	9,	„	5,	„ 14.
4)	Neuburg	„	„	13,	„	5,	„ 18.
5)	Eichstädt	„	„	12,	„	6,	„ 18.
6)	Bamberg	„	„	11,	„	5,	„ 16.
7)	Aschaffenburg	„		13,	„	5,	„ 18.
8)	Zweybrücken	„		10,	„	—,	„ 10.

Daß überhaupt jederzeit an die erledigten Rathsstellen am Appellationsgerichte der Pfalz nur ganz tüchtige, der pfälzischen Gesetzgebung und Rechtspflege theoretisch und praktisch kundige Männer ernannt werden möchten, ist ein oft wiederholter und durchaus gerechter Wunsch, auf den auch hier wohl Beziehung genommen werden darf.

Als Resultat der Erörterungen unter A. und B. ergeben sich nun folgende zwey, dem Gesetzentwurfe beizufügende Anträge:

---

*) Siehe Art. 27. des Gesetzes vom 27. Ventose VIII.

I.

„Es möge Seine Majestät der König ge-
„ruhen, das Oberappellationsgericht der Funktionen
„des Kassations- und Revisionshofes für die Pfalz
„zu entheben, und einen eigenen Kassationshof am
„Sitze des pfälzischen Appellationsgerichtes zu
„bilden."

Und eventuell, so ferne dieser Antrag die Allerhöchste Berücksichtigung nicht erhalten sollte,

II.

„Es möge Seine Majestät der König ge-
„ruhen, das Oberappellationsgericht der Funktionen
„des Kassations- und Revisionshofes für die Pfalz
„zu entheben, und diese Funktionen vermittelst einer
„zweckmässigen Einrichtung und Vermehrung des
„Personalstatus wieder dem Appellationsgerichte
„der Pfalz zu übertragen."

Die zur Realisirung eines oder des andern dieser Anträge nöthige Ausgabeposition müßte dann dem Staatsausgabe-Budget der V. Finanzperiode einverleibt werden, was auf Proposition des kgl. Staatsministeriums der Justiz in der hohen Kammer einem Anstande um so weniger unterliegen wird, als dieselbe schon in den Jahren **1831** und **1837** einen Kredit von **7,000** fl. zu diesem Zwecke bestimmt hat.

Da aber Referent, bei aller augenfälligen und unwidersprechlichen Dringlichkeit einer zweckmässigen Abänderung in der dermalen bestehenden Einrichtung des Kassations- und Revisionshofes dennoch sich von der Befürchtung nicht befreien kann, es möchten auch dießmal die gestellten Anträge auf unüberwindliche Hindernisse stossen, die erneuerten Klagen auch jetzt wieder erfolglos verhallen, und die Rechtserschwernisse und Mißstände in dieser Hinsicht noch länger

fortdauern, so fügt derselbe schlüßlich und bis zum Eintritt einer zweckmässigen Abänderung zwei Wünsche bei, die sich aus folgenden Momenten ergeben.

Es ist bereits erörtert, daß im Kassations- und Revisions-Kollegium nur 3 Glieder sitzen, welche als Angestellte im Justizfache aus der Pfalz hieher berufen worden; es ist ferner bemerkt, daß in Beziehung auf die Mitglieder des Kassations- und Revisionshofes, nach der bestehenden Geschäftsordnung, ein jährlicher Wechsel eintreten kann, indem der Präsident jedes Jahr den Vorstand und die Mitglieder zu bezeichnen hat, was eintretenden Falles die Folge bringen könnte, daß immer wieder neue, der pfälzischen Gesetzgebung und Rechtspflege vielleicht nicht kundige Räthe den Kassationssenat für die Pfalz bilden würden; es ist endlich berührt worden, daß den Kassationsräthen für ihre besondere Funktionen in dieser Eigenschaft, so wie für Anschaffung von rechtswissenschaftlichen Werken zu diesem Zwecke keine Remuneration gegeben wird, obgleich 7,000 fl. im Ausgabe-Budget genehmigt sind. Eine Remuneration hiefür, etwa im Betrage von 600 fl. für den Vorstand und von 300 fl. für jedes der Mitglieder wäre aber um so billiger, als hiedurch die budgetmässige Position von 7000 fl. noch lange nicht erschöpft würde, und als die Appellationsräthe zu Freising und Augsburg, zu Nürnberg und München, in der Eigenschaft als Wechsel- und Merkantilgerichts-Räthe, jeder jährlich 200 fl. Funktionszulage und der Direktor 400 fl. bezieht. Es wären demnach den beiden Anträgen noch beizufügen die

Wünsche:

1) „Seine Majestät der König möge anzuordnen geruhen, daß bis zur zweckmässigen Einrichtung des dermalen bestehenden Kassations- und Revisionshofes,

resp. bis zu dessen Rückverlegung in die Pfalz, die Glieder desselben, unter Zuweisung eines angemessenen Funktions-Gehaltes, als ständige zu ernennen seyen."

2) „Es mögen, nach der im Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1832 enthaltenen Königlichen Zusage, zur Besetzung erledigter Stellen an dem Oberappellationsgerichte, so lange dasselbe zugleich den Kassations- und Revisionshof für die Pfalz bildet, der französischen Gesetzgebung und Rechtspflege kundige Männer, in einer zur Bildung des Kassations- und Revisionshofes hinreichenden Zahl, aus dem pfälzischen Regierungsbezirke berufen werden."

Tafel.

Protokoll

des

I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten,

abgehalten in Gegenwart

des Herrn Justizministerialrathes Lehner, als königl. Kommissär,
des II. Kammer-Präsidenten, Hrn. Hofraths Dr. v. Bayer,
der sämmtlichen Herren Ausschußmitglieder:
Frhr. v. Harsdorf, Vorstand,
Frhr. v. Fuchs,
Dr. v. Wening,
Frhr. v. Freyberg,
Pfarrer Tafel,
Frhr. von der Tann,
Dr. Albrecht, Sekretär.

München, den 22. April 1843.

Nachdem der, hinsichtlich des Gesetz-Entwurfs:

„die Kompetenz des Kassationshofes „für die Pfalz als Revisionsgericht betr."

aufgestellte Referent Hr. Pfarrer Tafel, seinen Vortrag lithographirt bereits vor ein Paar Wochen an die oben Genannten hatte vertheilen lassen, ward zur Berathung und

Beschlußfassung darüber auf heute, und zwar, da der Herr Ausschuß-Vorstand wegen Unwohlseyns seine Wohnung nicht verlassen konnte, in derselben Sitzung anberaumt.

Der Hr. Referent bezog sich vorerst auf seinen lithographirten Vortrag, und man schritt sofort zur Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen Artikel des Gesetz-Entwurfs. Die Ergebnisse waren folgende:

Der Art. 1

wurde dem Referats-Antrage gemäß einstimmig gut geheissen.

Der Art. 2

ebenso, jedoch mit der vom Hrn. Referenten beantragten Modifikation, daß derselbe am Schluß noch den Zusatz erhalten solle:

„In jenen Fällen, wo das Personal wegen gesetzlicher Verhinderung nicht ausreicht, um diesen Senat zu bilden, hat der Präsident des Appellationsgerichts denselben durch Beiziehung von Suppleanten aus dem Richterpersonal zu ergänzen."

Zu Art. 3

Der Hr. Referent wollte die Art. 3 u. 4 durch einen andern Artikel 3 folgenden Inhalts ersetzt wissen:

„Im Fall eines zweiten Rekurses in derselben Sache unter denselben Parteien und aus denselben Gründen findet in Civilsachen, und ebenso in Polizei- und Zuchtpolizeisachen eine neue Verweisung nach erfolgter Kassation nicht statt, sondern der Kassationshof hat auch in

„der Hauptsache als Revisionsgericht
„zu urtheilen."

Die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Ausschusses pflichteten diesem Antrage nicht bei, sondern entschieden sich zunächst für die Beibehaltung des Art. 3 des Entwurfs, jedoch mit der von einem Mitgliede proponirten Modifikation, daß anstatt der ersten zwei Worte des zweiten Absatzes desselben Artikels („In Civilsachen") gesetzt werde:

„In Civil- und solchen Zuchtpolizei-
„sachen, in welchen das Appellations-
„Gericht in letzter Instanz geurtheilt
„hat,"

mit welcher Modifikation sich subsidiär auch der Hr. Referent als einverstanden erklärte; — wornach auch

der Art. 4

von sämmtlichen Votanten, den Hrn. Referenten ausgenommen, unbedingt genehmigt wurde.

Die Art. 5 u. 6

wurden einstimmig gutgeheissen, —

Hiernächst proponirte der Hr. Referent folgenden besondern Antrag:

„Es möge Se. Majestät der König ge-
„ruhen, das Oberappellations-Gericht
„der Funktion des Kassations- und Re-
„visionshofes für die Pfalz zu entheben,
„und einen eigenen Kassationshof am
„Sitze des pfälzischen Appellations-Ge-
„richts zu bilden."

und auf den Fall, daß dieser Antrag nicht die allerhöchste Berücksichtigung erhalten sollte, eventuell den folgenden:

„Es möge Se. Majestät der König ge„ruhen, das Oberappellationsgericht „der Funktionen des Kassations- und „Revisionshofs für die Pfalz zu ent„heben, und diese Funktionen vermit„telst einer zweckmässigen Einrichtung „und Vermehrung des Personalstatus „wieder dem Appellationsgerichte der „Pfalz zu übertragen."

Die sämmtlichen übrigen Ausschußmitglieder glaubten jedoch jenem primitiven wie diesem eventuellen Antrag ihre Zustimmung versagen zu müssen.

Zuletzt wurden vom Herrn Referenten die Anreihung folgender zwei Wünsche vorgeschlagen:

1) „Seine Majestät der König möge anzu„ordnen geruhen, daß bis zur zweckmässigen „Einrichtung des dermalen bestehenden „Kassations- und Revisionshofes, resp. „bis zu dessen Rückverlegung in die „Pfalz die Glieder desselben, unter Zu„weisung eines angemessenen Funk„tionsgehaltes, als ständige zu ernennen „seyen."

2) „Es mögen, nach der im Art. IV. der Al„lerhöchsten Verordnung vom 29. Juni „1832 enthaltenen Königlichen Zusage, „zur Besetzung erledigter Stellen an „dem Oberappellationsgerichte, solange „dasselbe zugleich den Kassations- und „Revisionshof für die Pfalz bildet, der „französischen Gesetzgebung und Rechts„pflege kundige Männer, in einer zur

„Bildung des Kassations- und Revisions-
„hofes hinreichenden Zahl, aus dem
„pfälzischen Regierungsbezirke berufen
„werden."

Auch diese beiden Wünsche wurden von sämmtlichen übrigen Votanten abgelehnt.

Womit geschlossen und unterzeichnet wurde:

Frhr. v. Fuchs.
Dr. v. Wening.
Frhr. v. Freyberg.
Tafel.
Frhr. v. der Tann.

a. u. s.

Der Ausschuß-Vorstand
Frhr. v. Harsdorf.

Dr. Albrecht.
Sekretär.

Vortrag

des

Abgeordneten Freiherrn von Kreß

im III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten,

über

den Beschluß der Kammer der Reichsräthe vom 8. März 1843, die Zwischenwahlen der Landraths-Kandidaten betreffend.

München, den 16. März 1843.

In dem, von der hohen Kammer der Reichsräthe unterm 28. Januar 1843 unbedingt angenommenen Antrage des Herrn Reichsrathes, Fürsten von Oettingen-Wallerstein, die Zwischenwahlen der Landraths-Kandidaten betreffend, wie solcher sub Nr. 1—5 abgedruckt ist, hat die hohe Kammer der Abgeordneten beschlossen, demselben folgende Modifikation beizufügen:

„Nr. 6. daß die aus den dermaligen Landraths-
„Wahlen hervorgehenden Landräthe, ausnahms-
„weise nur bis zu dem Schlusse des Jahres $18\frac{45}{46}$
„ihre Wirksamkeit fortzusetzen, und die nächsten
„Wahlen in allen Regierungs-Bezirken jederzeit
„mit den Ständewahlen gleichen Schritt zu geh-
„en hätten."

Nach Inhalt des mitgetheilten Beschlusses vom 8. März 1843 ist die hohe Kammer der Reichsräthe dieser Modifikation nicht beigetreten, sondern hat auf ihrem Beschlusse vom 28. Jänner beharren zu müssen erachtet.

Referent, beauftragt, hierüber gutachtlich sich zu äussern, hat zwar niemals das wohlgemeinte Motiv der Modifikation: den Behörden sowohl als den Wählern Zeitverlust und Kosten zu ersparen, verkannt, und ist auch darum derselben nicht entgegen getreten, hat sich aber dennoch erlaubt, in der Berathung darauf aufmerksam zu machen, daß:

1) das Zusammentreffen der Landrathswahlen mit den Ständewahlen nicht unbedingt wünschenswerth sey, indem öfters vorgekommen sey, daß die Wähler solchen Individuen, denen sie ihre Stimme für einen Landtags-Deputirten gegeben hätten, dieselbe ihm nicht auch zur Wahl eines Landraths-Kandidaten ertheilen wollten, woher es dann komme, daß Mancher nicht in das Kollegium des Landraths eintreten könnte, dem bei einer gesonderten Wahl die Stimmenmehrheit nicht entgangen seyn würde;
2) daß die Wahlperioden nicht in allen Regierungs-Bezirken die nämlichen seyen, in Folge der neueren Kreiseintheilung;
3) daß dem Könige jederzeit das Recht zustehe, die Stände-Versammlungen, sowie die Landraths-Versammlungen aufzulösen. Verf.-Urk. Tit. VII. §. 23. Landraths-Gesetz vom 15. August 1828, in welchen Fällen alsdann die Wahlen dennoch wieder nicht zusammentreffen würden;
4) daß aber auch, eben auf diese Art, die Wahlperioden wieder gleich gestellt werden könnten, sobald die Regierung solches für geeignet erachte.

Wenn nun Referent, in Erwägung dieser Verhältnisse und zur Ersparniß der Zeit, welche die Kommunikation zwischen beiden Kammern erfordert, schon bei der Berathung für räthlicher gehalten hatte, von der in Rede stehenden Modifikation Umgang zu nehmen, und dem Gutachten des Ausschusses auf unbedingte Annahme des Antrages beizustimmen, so kann er unter den vorliegenden Verhältnissen nur seine und des Ausschusses frühere Ansicht wiederholt aussprechen, und demnach beantragen:

„daß auf der angenommenen Modifikation nicht ferner zu beharren, sondern daß dem Wunsche und Antrag in allen seinen Punkten von Nr. 1—5, somit auch dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe vom 28. Järner 1843 die unbedingte Zustimmung zu ertheilen sey,"

wodurch alsdann ein Gesammtbeschluß zu Stande kommen wird.

s. t. m.

Freiherr v. Kreß,
Referent.

Protokoll.

München, den 16. März 1843.

Gegenwärtige:

Herr Abgeordneter, geistlicher Rath Lechner, als Vorstand.
" " " Bürgermeister von Hagen.
" " " Professor Dr. Harleß.
" " " Freiherr von Kreß.
" " " Dr. Gack, als Sekretär.

Nachdem die Kammer der Reichsräthe der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Modifikation zu dem Antrag des Herrn Fürsten v. Oettingen-Wallerstein,

„die Zwischenwahlen von Landraths-Kandidaten „betreffend,"

ihre Zustimmung ertheilen zu können nicht geglaubt hatte, auch der Herr Referent Baron von Kreß schon in der allgemeinen Sitzung erklärt hatte, daß er die vom Abgeordneten Herrn Baron von Thon-Dittmer gestellte Modifikation zwar nicht empfehlen könne, doch derselben nicht entgegen treten wolle, indem dieselbe also lautet:

„Nro. 6. Daß die aus den dermaligen Land„raths-Wahlen hervorgehenden Landräthe aus„nahmsweise nur bis zu dem Schlusse des Jahres „$18\frac{45}{46}$ ihre Wirksamkeit fortzusetzen und die „nächsten Wahlen in allen Regierungsbezirken „jederzeit mit den Stände-Wahlen gleichen Schritt „zu gehen hätten;"

so trug derselbe Herr Referent in der heutigen Sitzung über die Mittheilung der Kammer der Reichsräthe seine weitere Ansicht dahin vor:

> daß auf der angenommenen Modifikation nicht ferner zu beharren, sondern daß dem Wunsch und Antrag in allen seinen Punkten von Nro. 1 — 5, somit auch dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe vom 28. Januar 1843 die unbedingte Zustimmung zu ertheilen sey.

Die sämmtlichen Ausschuß-Mitglieder waren hiemit vollkommen einverstanden.

Lechner.
von Hagen.
von Kreß.
Dr. Harleß.
Dr. Gack, Sekretär.

Vortrag

des

Abgeordneten Freyherrn v. Kreß

im III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten

über

den Antrag der Herren Abgeordneten Stöcker, Saur und Ebert, die Hut und Weiderechte betr.

München den 28. April 1843.

Der Antrag enthält zwei Bitten um gesetzliche Bestimmungen:

I. daß in den Gegenden, wo dieses noch nicht der Fall ist, die Schafe nur bis zum 1. April die Wiesen beweiden dürfen, und daß das Vieh erst am 1. Oktober wieder zur Weide auf die Wiesen getrieben werden darf,

II. daß den Ackerbesitzern erlaubt werde, gegen mässige Entschädigung an die Weideberechtigten Klee oder was sie sonst wollen, auf ihrer Brache anzubauen.

ad I. Was die erste Bitte betrifft, so scheint zwar ihre Erfüllung dem Polizeigebeit anzugehören, folglich dem ständischen Wirken entrückt zu seyn.

Allein aus dem Antrage ist ersichtlich, daß in dem vormaligen Fürstenthum Bayreuth Provinzial-Statuten und Gewohnheiten bestehen sollen, deren Beseitigung das Rechtsgebiet berührt.

Nach der Angabe des Hrn. Antragstellers dürfen dort die Schafe bis zum 25. April auf den Wiesen geweidet werden, und die Viehweide auf denselben beginnt schon wieder Anfangs des Monats September.

Es wäre zu wünschen, daß Auszüge aus diesen Provinzialverordnungen dem Antrage beigelegt worden wären, um zu prüfen, ob sie blos polizeiliche Anordnungen oder gesetzliche Bestimmungen enthalten.

In deren Ermanglung muß das Letztere angenommen werden, weil es ausserdem dem Antrage an formeller Begründung fehlen würde.

Die Tendenz des Antrags geht dahin: eine Gleichstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zeit der Viehweide in allen Theilen des Königreichs zu erwirken.

Es ist daher zu vergleichen, was

A. die allgemeinen im Königreiche Bayern, namentlich in dessen ältern Theilen giltigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, und

B. das preussische Landrecht, welches im vormaligen Fürstenthume Bayreuth, folglich auch in dessen dem Mittelfränkischen Kreise nun angehörigen Theilen mit Gesetzes Kraft besteht, und da, wo Provinzial-Statuten nicht ausreichen, in Subsidium gilt, — über diesen Gegenstand enthalten.

ad A. Ein höchstes Reskript vom 31. August 1805 enthält die legislatorische Bestimmung:

„daß, obschon die Verträge und dinglichen Rechte den Kultur-Verordnungen aus-

zuweichen haben, doch dabei allemal die Entschädigung derjenigen, welchen durch die Kultur an ihren Rechten Abbruch geschieht, vorbehalten werden soll."

Döllingers Sammlung, Band XIV. Th. II. §. 179. pag. 332.

In der allerhöchsten Erläuterung vom 15. März 1808 heißt es:

„so soll künftig die offene Zeit mit dem 1. Oktober beginnen, und mit dem 1. April enden.

ibidem §. 181. Nr. 3. pag. 334.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1812 lautet:

„daß die bestehende Weidenschaft, so ferne „sie der Kultur auf irgend eine Art schädlich „wird, nach Bestimmung der Kultur-Gesetze „weichen müsse."

ibid. §. 379. pag. 559.

ad. B. Ueber die Einführung der Kulturgesetze im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth spricht eine Bekanntmachung des k. General-Kommissariats des Rezatkreises an die Justizämter vom 7. Mai 1811 in Bezug auf ein allerhöchstes Reskript vom 1. Mai 1811 sich dahin aus:

daß bei vorkommenden Kulturprozessen nach den bisher bestehenden Observanzen und Gesetzen zu entscheiden sey, bis demnächst eine allgemeine Verordnung über die Kultur erscheinen wird.

ibid. §. 244. pag. 387.

und die Ministerial-Entschliessung vom 11. April 1812 sagt:

Uebrigens ist im Materiellen bis auf Weiteres die preussische Gesetzgebung zu Grunde zu legen.

ibid. §. 246. pag. 388.

Die preussische Gesetzgebung enthält aber darüber folgende Bestimmungen:

Bekanntmachungen der kgl. preussischen Kriegs- und Domainenkammer:

a. vom 15. November 1799.

Es ist bereits durch das Ausschreiben vom 25. Juni 1765 befohlen, daß

1. die Frühlingshut auf den Wiesen gänzlich abgestellt werde ꝛc.

ibidem §. 174. pag. 326.

b. vom 19. April 1797.

Da mit Mißfallen zu vernehmen gewesen ist, daß die Frühlingshut auf den Wiesen, zumal mit dem Schafvieh dennoch fortgesetzt werden, so wird festgesetzt: daß, wo hierunter Dienstbarkeitsrechte eines Dritten vorkommen, daß darüber ein Aequivalent an Weidegeld ausgemittelt werde.

ibidem §. 376. pag. 557.

Das preussische Landrecht selbst aber enthält folgende Bestimmungen:

Verträge und Gewohnheiten sind, so weit sie den wegen Wiesen gegebenen Vorschriften §. 109 — 114. zuwider laufen, unverbindlich.

Allg. Landr. 1 Theil XXII. Tit. §. 118.

Hütungs-Gerechtigkeiten können aufgehoben werden.

ibidem §. 138.

In vollkommener Uebereinstimmung sprechen also die bayerischen sowohl als die preussischen Gesetze und Verordnungen den Grundsatz aus: daß die Viehweide, insbesondere die Schafweide der Kultur weichen müsse, daß aber auch, wo hergebrachte Servituten den

Weide-Berechtigten zur Seite stehen, denselben verhältnißmässige Geld-Entschädigung geleistet werden müsse.

Wenn nun schon durch die Allerhöchste Erläuterung vom 15. März 1808 bestimmt ist, daß die offene Zeit für die Behütung der Wiesen mit dem 1. Oktober beginnen und mit dem 1. April enden soll, so bedarf es, um dem Wortlaute des ersten Antrags zu entsprechen, nur der allgemeinen gesetzlichen Einführung derselben im ganzen Königreiche, mit der Bestimmung, auf welche Art die Entschädigung der Berechtigten statt zu finden habe.

ad II. Die zweite Bitte bezielt die Erlaubniß zum Anbau der Brache gegen verhältnißmässige Entschädigung der Weideberechtigten.

Darüber finden sich folgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen:

A. Im Königreiche Bayern, resp. den ältern Provinzen:

Zuerst die legislatorische Bestimmung vom 31. August 1805, welche schon oben ad A. angeführt ist, und nach welcher Verträge und dingliche Rechte den Kultur-Verordnungen, gegen Entschädigung auszuweichen haben.

Döllingers Sammlung Band XIV. Theil II.
§. 179. pag. 332.

Dann ferner: Eine höchste Verordnung vom 5. Juni 1772 die Kultivirung und Anbauung der Brachfelder betreffend: diese empfiehlt den Anbau der Brache und enthält unter andern folgende Bestimmungen:

ꝛc. ꝛc. Zweitens, an jenen Orten, wo ausser dem Brachfeld sonst gar keine Weidegründe mehr übrig wären, verlangen Wir zwar den Blumbesuch durch solchen Anbau nicht allzusehr einzuschränken, wollen aber gleichwohl jedem Besitzer derlei Brachäcker, wenigst

den zehnten Theil hievon auf vorgemeldte Art zu benützen gestatten ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Neuntens, gegenwärtige Verordnung keineswegs auch auf jene Ortschaften zu extendiren, wo grosse Schäfereien von Alters hergebracht sind, als an deren Konservation dem Lande gleichmässig gelegen ꝛc.

ibidem §. 196. pag. 350. 352.

Eine Verordnung der Churfürstlichen Landesdirektion vom 24. Dezember 1802 verweist die Gerichtsstellen auf die Kultur-Mandate, nach welchen klar, in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweimädig machen, seine Brache erbauen ꝛc. will, jede Prozeßeinleitung verboten, vielmehr anbefohlen ist, die Kultur, gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarei herstammende Weidenschaft mit allem Nachdruck zu schützen, und sonach dem wilden Hirtenstande vollends den Stab zu brechen.

ibidem §. 192. pag. 341.

Eine dergleichen Entschliessung vom 11. Juli 1803 endigt mit den Worten:

Der Schaftrieb entstand in vorigen Zeiten, wo die Gründe öde, die Brachen nicht angebaut waren, er konnte kein Widerspruchsrecht gegen die Kultur der Gründe festsetzen, sondern wie andere Weidenschaften, muß auch diese der Kultur nach den Kultursgesetzen weichen ꝛc.

ibidem §. 377. pag. 558.

Ein neueres Ministerialreskript vom 17. März 1830 lautet:

Seine Majestät der König haben zu beschliessen geruht, daß es bei der Gemeindeweide auf den leeren Feldern des Rekurrenten zu verbleiben; es demselben unverwehrt sey, seine Brache mit Getreid- oder Futterkräutern zu bebauen, und so jede fremde

Weide während der Fruktifikation unschädlich zu machen.

Hiebei wird bemerkt, daß nicht der Anbauer zur Herstellung und Unterhaltung einer Verzäunung verbunden sey, sondern die Weideberechtigten schuldig sind, gegen Beschädigung der kultivirten Brache durch das Vieh, Fürsorge zu treffen.

ibidem §. 186. pag. 337.

B. Im preussischen Landrechte

1. Theil Tit. XXII. §. 80—169 sind viele gesetzliche Bestimmungen über das Hütungsrecht enthalten, wovon hier besonders Folgende zu beachten seyn dürften.

§. 115. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist die Kultur seines Ackers zum Vortheile des Berechtigten zu verschieben, nicht schuldig.

§. 119. Jeder Interessent, welcher in der zur Hütung bestimmten Feldmark Aecker besitzt, ist einen Theil derselben zum Anbaue der Futterkräuter oder Gartengewächse einzuhegen berechtigt.

§. 120. Er muß aber die Einhegung auf eigene Kosten besorgen und unterhalten.

Die §§. 118 und 138, welche die Aufhebung der Hütungsgerechtigkeiten gestatten, sind schon oben angeführt worden.

§. 144. Eine Vergütung im Gelde ist der Hütungs-Berechtigte anzunehmen niemals verbunden.

Also auch hinsichtlich des Anbaues der Brache stellen sowohl die bayerischen, als auch die preussischen Gesetze den Grundsatz auf:

daß das Hütungsrecht der Kultur zu weichen habe.

Nur in Bezug auf die Befriedigung der angebauten Gründe finden abweichende Bestimmungen statt, in-

dem dieselbe dort auf Kosten des Weideberechtigten, hier aber auf Kosten des Eigenthümers hergestellt werden muß.

Auch daß Vergütung in Gelde für die Ablösung der Weidegerechtigkeit auf Brachfeldern nicht aufgedrungen werden darf, ist eine besondere Bestimmung des preussischen Landrechts. Hiedurch, sowie überhaupt schon, erscheint also auch der zweite Antrag, auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Anbau der Brache und die Entschädigungs-Art der Weideberechtigten, gleichförmig im ganzen Königreiche, vollkommen gerechtfertiget. Daß die Beförderung der Landes-Kultur der vorherrschende Zweck aller bestehenden Gesetze und Verordnungen früherer und neuester Zeit gewesen sey, ist eben so unwidersprechlich, als daß dieselben auch auf die Erhaltung der Viehzucht, namentlich auch der Schafzucht jederzeit gebührende Rücksicht genommen haben.

Keinem Landwirthe ist unbekannt, daß durch das Vorschreiten der Kultur, die Viehzucht, im eigentlichen Sinne des Wortes, denn von der Stallfütterung und Vieh-Mästung, welche durch die Landes-Kultur nur befördert wird, ist hier nicht die Rede, — allerdings beeinträchtigt wird.

Denn wo sollten Fohlen, junge Rinder, Schafe ꝛc. den zu ihrem Gedeihen nothwendigen freien Lauf, die unentbehrliche Weide finden, wenn alle Weideplätze in den vollkommensten Kultur-Stand übergehen würden?

Wenn nun aber die Beförderung der Kultur, der Beförderung der Viehzucht eben so gerade entgegen steht, wie die Kultur der Wälder, der Feld- und Wiesen-Kultur direkte entgegen ist, alle diese Quellen des National-Reichthums aber ungetrübt erhalten werden müssen, so wird nicht nur der verständige Oekonom selbst zu ermessen wissen, welche Gegenden vorzugsweise zur Agrikultur, und welche zur Viehzucht vorzugsweise sich eignen,

und erwägen, welche Gattung der Landwirthschaft ihm gröſſere Vortheile gewährt, sondern es wird auch in Kollisionsfällen, von welchen hier die Rede ist, die königl. Regierung Mittel finden, auf gesetzlichem Wege den bisher festgestellten Grundsatz die Kultur-Beförderung aufrecht zu erhalten, ohne andere Zweige der National-Oekonomie zu unterdrücken.

Referent gesteht, daß er sich schwer entschließt, nachdem die Stände des Reichs um Erlassung eines allgemeinen Civilgesetzbuches bereits gebeten haben, der Hervorrufung eines neuen Partikulargesetzes das Wort zu verleihen.

In Erwägung aber, daß in dem vorliegenden Falle die Abhilfe nicht schnell genug seyn könne, daß die Vorlage des erbetenen Gesetzbuches allerdings längerer Vorbereitung bedarf, daß endlich ein solches Partikulargesetz ein Bestandtheil desselben werden, somit schon als ein vorbereiteter Theil jenes Gesetzbuchs betrachtet werden könnte, glaubt er dem Antrage seine Zustimmung nicht versagen zu dürfen, und beantragt daher:

die hohe Kammer wolle Seine Königliche Majestät bitten, der gegenwärtigen Ständeversammlung einen Gesetzes-Entwurf zum Beyrathe vorlegen zu lassen, durch welchen

1) die offene Zeit für die Viehweide, als beginnend am 1. Oktober und endend am 1. April für alle Theile des Königreichs gleichförmig festgesetzt, —

2) das Verhältniß des Anbaues der Brache mit Futterkräutern oder andern Feldfrüchten genau bestimmt, —

3) die Entschädigungsart der Weideberechtigten, nach dem Verhältniß ihres Verlustes, regulirt wird.

Auf diese Weise würden nicht nur die Wünsche des Herrn Antragstellers erfüllt seyn, sondern auch die Ansprüche der Weideberechtigten gesichert bleiben, somit die Beförderung der Kultur erzielt werden, ohne der eben so unentbehrlichen Viehzucht Nachtheil zu bringen.

s. t. m.

Frhr. v. Kreß,
Referent.

Antrag

der

Abgeordneten Stöcker, Saur und Ebert,

die Hut- und Weide-Rechte betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Da allem Anscheine nach die Zeit zu kurz ist, als daß noch während dieses Landtages den Ständen des Reichs ein Kulturgesetz zur Vorlage gebracht werden könnte, so glauben die gehorsamst Unterzeichneten, daß wenigstens den dringendsten Bedürfnissen durch zweckmässige besondere Verordnungen abgeholfen werden sollte; was auch gewiß noch während unseres Beysammenseyns in diesem Jahre geschehen könnte.

Das Dringendste und Beläſtigendste für die Oekonomen besteht aber darinnen, daß wir kein Hut- und Weide-Gesetz, wie in Altbayern, haben. So gehen z. B. in der ehemaligen Bayreuther Provinz, woselbst die Bayreuther Landeskonstitution giltig ist, die Schafe noch bis zum 23. April auf die Wiesen, und das Vieh wird auf eben diesen Wiesen schon wieder geweidet, sobald das Grummet weggeschafft ist, nämlich zu Anfang Septembers. Ferner dürfen die Bauern ihre Brache durchaus weder mit Futterkräutern, noch mit sonst einer Zwischenfrucht bebauen, weil ihnen von den Schäferei-Besitzern durch die Schafe Alles abgehütet wird. Wie sehr nun dadurch die Viehzucht leidet, läßt sich leicht erkennen; denn wenn der Bauer auf seinen Brachfeldern keine

Futterkräuter bauen darf, wie soll er den wegen des Düngers so nöthigen Viehstand unterhalten können, es bleibt ihm nichts anders übrig, als nur einige Stücke Vieh, so viel er nämlich nothdürftig ernähren kann, zu halten; dadurch bekommt er aber wenig Dünger, und seine Felder werden wenig Ertrag liefern.

Unsere gehorsamste Bitte geht also dahin, es möge Seine Majestät der König auf verfassungsmässigem Wege gebeten werden, noch während dieses Landtages gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach welchen in den Gegenden (wo dieses noch nicht der Fall ist) die Schafe nur bis zum 1. April die Wiesen beweiden dürfen, und das Vieh erst am 1. Oktober wieder zur Weide auf die Wiesen getrieben werden darf, und auf gesetzlichem Wege anzuordnen, daß dem Besitzer eines Ackers erlaubt werde, gegen eine mässige Entschädigung an die Weideberechtigten, Klee, oder was er sonst will, auf seine Brache anbauen zu dürfen. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß da, wo bis jetzt, ohne Entschädigung an den Schäferei-Besitzer, die Brache angebaut werden durfte, letztere Bestimmung keine Anwendung finden, und von dem Schäferei-Besitzer keine Ansprüche auf Entschädigung gemacht werden können. Nur in solcher Weise könnte vor der Hand dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen und die Kultur auf eine höhere Stufe gebracht werden.

Mit aller Hochachtung verharren als

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

ergebenste

Moriz Stöcker.
Saur.
Ebert.

Protokoll.

München, den 28. April 1843.

Gegenwärtig:

Sr. Exzellenz Hr. Graf v. Seinsheim,
erster Präsident.
Hr. Abg. geistl. Rath Lechner, als Vorstand.
„ „ Bürgermeister v. Hagen.
„ „ „ Kolb.
„ „ Frhr. v. Kreß.
„ „ Professor Dr. Harleß.
„ „ Dr. Müller.
„ „ Dr. Gack, als Sekretär.

In der heutigen Sitzung des III. Ausschusses trug Herr Abgeordneter Frhr. v. Kreß über den von den Herren Abgeordneten Stöcker, Saur und Ebert gestellten Antrag,

„die Hut- und Weiderechte betr.,"

vor.

Der Herr Referent stellt den Antrag:

„es wolle Seine Königliche Majestät gebeten werden, der gegenwärtigen Stände-Versammlung einen Gesetzes-Entwurf zum Beyrathe vorlegen zu lassen, durch welchen

1) die offene Zeit für die Viehweide, als beginnend am 1. Oktober und endend am 1. April, für alle Theile des Königreichs gleichförmig festgesetzt,

2) das Verhältniß des Anbaues der Brache mit Futterkräutern oder andern Feldfrüchten genau bestimmt,

3) die Entschädigungsart der Weideberechtigten nach dem Verhältniß ihres Verlustes regulirt werde."

Mit diesem Antrage des Herrn Referenten erklärten sich sämmtliche Ausschuß-Mitglieder einstimmig einverstanden.

Lechner.
v. Hagen.
Kolb.
Dr. Müller.
Dr. Harleß.
v. Kreß.
Dr. Gack, Sekretär.

Vortrag

des

Abgeordneten Freiherrn von Harsdorf

den

Gesetz-Entwurf:

einige Abänderungen der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Historischer Theil:

A. Kurzer historischer Abriß der Strafrechts-Gesetzgebung in Bayern seit dem Jahre 1813. §. 1.

B. Summarischer Inhalt der beabsichtigten Abänderung der bisherigen Strafgesetzgebung durch den vorliegenden Entwurf. §. 2.

II. Kritischer Theil:

A. Prüfung des Entwurfs im Allgemeinen. §. 3. u. 4.

B. Prüfung des Entwurfs nach seiner einzelnen Bestimmung. §. 5.

a) Strafrecht:

I. Körper-Verletzung. §. 6.

II. Diebstahl. §. 7.

Wunsch in Beziehung auf Vorbeugungs-Maßregeln von Seite der Polizey-Behörde. §. 8.

III. Unterschlagung. §. 9.

IV. Betrug. §. 10.

V. Widersetzung. §. 11.

b) Verfahren:

I. Abfassung der Urtheile. §. 12.

II. Rechtsmittel gegen Kriminal-Erkenntnisse. §. 13.

III. Beschwerden. §. 14.

IV. Allgemeine Bestimmungen. §. 15 und 16.

C. Schlußbemerkung. §. 17.

D. Schlußantrag. §. 18.

Vortrag

des

Abgeordneten Freiherrn v. Harsdorf,

den

Gesetzentwurf: „einige Abänderungen der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen" btr.

I.

Historischer Theil.

§. 1.

A. Kurzer historischer Abriß der Strafrechts-Gesetzgebung in Bayern seit dem Jahre 1813. —

Im Jahre 1813 ließ König Maximilian Joseph I. von Bayern, — wahrscheinlich in Erwägung, daß das in Altbayern eingeführte Strafrecht von 1751 nur in einem Theil seiner sehr erweiterten Provinzen gelte, und wegen veränderter Zeitumstände und vieler anderer Gründe nicht auch in den neu acquirirten Ländern eingeführt werden könne; dann geleitet von dem schon in der Constitution vom 1. Mai 1808 ausgesprochenen Grundsatz: „daß das ganze Königreich nach „gleichen Gesetzen gerichtet werden solle,"

R. Bl. 1808. S. 987.

ein neues Strafgesetzbuch entwerfen, den Entwurf von einer eigenen Gesetz-Kommission, dann den geheimen Raths-Sektionen der Justiz und des Innern prüfen, endlich in dem versammelten geheimen Rathe vortragen und berathen, und sodann nach erfolgter Allerhöchster Sanktion am 16. Mai des vorgedachten Jahres verkünden.

Dieses Gesetz hat bis auf den heutigen Tag im ganzen Königreich (mit Ausnahme der erst durch den Pariser-Frieden, beziehungsweise durch den Vertrag vom 16. April 1816 erworbenen Rheinpfalz), geltende Kraft.—

Aber auch in diesem von einem sehr scharfsinnigen und logischen Denker verfaßten Strafgesetzbuche fanden sich gar bald in der Anwendung Bedenken, Lücken, und vorzüglich eine allzugrosse Strenge, die im Laufe der nächsten Jahre eine Menge Erläuterungen und Abänderungen, namentlich aber schon im Jahre 1816 eine Allerhöchste Verordnung hervorriefen, vermittelst welcher in Beziehung auf die Entwendungen abändernde, insonderheit aber mildere Bestimmungen getroffen wurden.

Indessen diese nur fragmentarische Nachhilfe schien nicht genügend, indem von Tag zu Tag auf den Grund der Erfahrung, die die Handhabung des neuen Gesetzbuches durch die untersuchenden und erkennenden Richter gewährte, die weitere Ueberzeugung gewonnen wurde, daß viele Bestimmungen des Strafgesetzbuches mangelhaft, auf eine harte, unpraktische Konsequenz gebaut, und in der Ausführung sich oft der Gerechtigkeit nicht entsprechend darstellten, was z. B. in der Lehre von den Theilnehmern, vom Zusammenfluß der strafrechtlich verbotenen Handlungen, vom Rückfalle, von der thätigen Reue, vom Kindermorde, von der Körperverletzung, von einigen Arten der Eigenthums-Beeinträchtigungen, von der Widersetzung ꝛc. der Fall schien, und es wurde daher schon

im Jahre 1822 von gedachtem Monarchen die Reviſion des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 angeordnet, ſolche dem Staatsrath von Gönner aufgetragen, der von ihm bearbeitete Entwurf einer eigenen Kommiſſion zur Prüfung übertragen, und der aus der Berathung hervorgegangene Entwurf den Ständen des Reichs noch im Jahre 1822 vor dem Schluß der Verſammlung übergeben.

Der Zweck dieſer revidirten Straf-Geſetzgebung war ſchon damals hauptſächlich:

1) die im Strafgeſetzbuch von 1813 angetroffene Härte zu entfernen,
2) dem Urtheil des Richters bei Zumeſſung der Strafen einen gröſſeren Spielraum zu geben, und ihn dadurch in den Stand zu ſetzen, die Forderungen der Gerechtigkeit mit denen der Menſchlichkeit in ein vernünftiges Verhältniß zu bringen.

Allein die über dieſen Entwurf vernommenen Gerichte und Behörden ſprachen ſich über denſelben nicht zuſtimmend aus, und ſo kam es denn, daß eine Reviſion dieſes Entwurfs im Jahre 1827 angeordnet, von einer Kommiſſion berathen, und im Spätjahre 1827 den Ständen des Reichs, inſonderheit vorerſt der Kammer der Reichsräthe zur Berathung und Zuſtimmung vorgelegt wurde, welche aber bis zum Schluß der damaligen Verſammlung nicht vollendet wurde.

Inzwiſchen war auch dieſer Entwurf mannigfachen Kritiken gewichtiger Kriminal-Rechtslehrer, namentlich Mittermaier's, Archiv X. 2. 3., und Anderer unterlegen, was die Folge hatte, daß Seine Majeſtät der jetzt regierende König im Jahr 1831 gleichſam eine zweite umgearbeitete Ausgabe der revidirten Entwürfe verfaſſen, durch eine Kommiſſion berathen, dann den Ständen vorlegen ließ, welche dann vor dem Schluß der

Versammlung eine Gesetzgebungs-Kommission ernannt: die nicht nur über

a) diesen Entwurf, sondern auch über
b) das damit in Verbindung gebrachte Polizey-Strafgesetzbuch,
c) dann das in Verbrechens-, Vergehens- und Polizey-Uebertretungsfällen zu beobachtende Verfahren, und endlich über
d) die neue, zugleich mit übergebene, Civil-Prozeß-Ordnung der Kammer Vortrag erstatten sollte. —

Diese ständische Kommission lös'te ihre Aufgabe in der Art, daß sie bis in die Mitte des Sommers 1832 folgende Arbeiten lieferte:

1) über das Strafgesetzbuch:
   a) Vortrag des rc. v. Dresch,
   b) " " " v. Korb,
   c) Bemerkungen der Herren Abgeordneten Dr. Schwindl, v. Eberz,
2) über das Verfahren in Strafsachen:
   Vortrag des rc. Dr. v. Rudhardt,
3) über die Civil-Gerichts-Ordnung:
   a) Vortrag des Abgeordneten Windwart,
   b) " " " v. Harsdorf,
   c) " " " v. Eberz; —
4) über das Verfahren der Polizey zur Stillung von Aufruhr und Tumult:
   a) Vortrag des Abgeordneten v. Mussinan,
   b) Nebenvortrag des Abgeordneten Dr. Schwindl.

Die bezeichneten Gesetzentwürfe und durch sie veranlaßten Vorträge kamen aber nicht zur Berathung, denn die ständische Gesetzgebungs-Kommission wurde durch Reskript vom 26. Juli 1832 vertagt, und nachher nicht wieder berufen.

Seit dieser Zeit hat die Strafrechts-Gesetzgebung wenig Aenderungen erlitten.

Zwar hat die kgl. Regierung im Jahre 1834 eine Vervollständigung der gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen versucht, aber ohne Erfolg. Denn obwohl der in diesem Betreff zuerst an die Kammer der Reichsräthe gebrachte Gesetzentwurf genehmigt worden war, so glaubte doch die Kammer der Abgeordneten, ihm nicht beistimmen zu sollen, indem sie ihn mit der unbedeutenden Majorität von 11 Stimmen nämlich mit 57 gegen 46 Stimmen ablehnte. —

Ausserdem wurde die Strafrechts-Gesetzgebung sonst noch modificirt durch das Zoll-Straf-Gesetz, durch das Gesetz: „die Errichtung der Hypotheken- und Wechselbank vom 1. Juli 1834, durch die Verordnung vom 11. September 1825: den Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden betr." (Art. 425. I. Straf-Gesetzbuch.)

Uebrigens ist über manche Materien des Straf-Rechtes sowohl, als des Verfahrens aus den Erkenntnissen des Ober-Appellations-Gerichts, dann aus den zur officiellen Kenntniß gelangten Ansichten des Justiz-Ministeriums, und endlich aus den in öffentlichen Schriften geäusserten Meinungen theoretischer und praktischer Kriminalrechts-Lehrer eine doktrinelle Auslegung dunkler oder zweifelhafter oder mangelhafter gesetzlicher Bestimmungen erfolgt, die zum Gerichtsgebrauch führen können. —

Indessen hat nunmehr die kgl. Regierung mehrere Bestimmungen sowohl des Strafrechts, als des Straf-Rechts-Verfahrens einer wiederholten Revision unterworfen und den Ständen des Reichs, vordersamst aber der Kammer der Abgeordneten vorgelegt; und von Prüfung des hierüber vorgelegten Entwurfes ist nunmehr die Frage.

§. 2.

B. Summarischer Inhalt der beabsichtigten Abänderung der bisherigen Strafgesetzgebung durch den vorliegenden Entwurf.

Der von der k. Regierung den Ständen des Reichs, insonderheit zuerst der Kammer der Abgeordneten zum Beirath und zur Zustimmung übergebene Entwurf, einige Abänderungen der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend, — bezielt Abänderungen

I. im Strafrecht, insonderheit
   a) im Betreff der vorbedachten körperlichen Mißhandlungen ersten Grades; —
   b) im Betreff des Diebstahls; —
   c) im Betreff der Unterschlagung; —
   d) im Betreff des Betruges; —
   e) im Betreff der Widersetzung gegen die Obrigkeit;

II. im strafrechtlichen Verfahren: —
   a) im Betreff der Abfassung der Erkenntnisse; —
   b) im Betreff der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse; —
   c) im Betreff der einfachen Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Untersuchungs-Richters oder Gerichts.

Diesen Abänderungen sind noch einige wenige

III. allgemeine Bestimmungen beigefügt, die fernere unbedingte oder beschränkte Anwendbarkeit der bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen und der Anmerkungen zum Straf-Gesetzbuch, dann den Vollzug der in Vorschlag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen betreffend, wenn sie zum Gesetze erhoben worden sind. —

II.
Kritiſcher Theil.

§. 3.

A. Prüfung des Entwurfes im Allgemeinen.

Der Entwurf ſchließt den Begriff der Verbrechen in den fünf berührten Kategorien (Körperverletzung; — Diebſtahl; — Unterſchlagung; — Betrug und Widerſetzung) in engere Grenzen, und räumt dem der Vergehen ein weiteres Gebiet ein. —

Er ordnet hiernächſt

I. mildere Strafen an, erweitert den Spielraum des Richters bei Zumeſſung der Strafen, gibt dann

II. der Kompetenz der Civilſtrafgerichte 1ter und 2ter Inſtanz eine gröſſere Ausdehnung, und verringert jene des Kriminalgerichts 2ter Inſtanz in demſelben Verhältniſſe.

Zu I. Es fragt ſich alſo, da alle Abänderungen in der Geſetzgebung das Wohl der Nation zum Gegenſtand haben müſſen:

ob dieſe Abänderungen in dem Straf-Geſetzbuche und deren Pflege auch Verbeſſerungen, d. h. den Zweck des Strafrechts gemäß, und gemäſſer ſind als die beſtehenden. —

Um dieſe Frage zu beantworten, ſind einige Worte über den, freilich von Philoſophen und Rechtslehrern ſehr verſchieden angegebenen Zweck dieſes Theils des öffentlichen Rechts — des Strafrechts nämlich — anzuführen.

Ohne zu polemiſiren, bemerkt Referent geradezu, daß ihm dieſer Zweck als ein gedoppelter erſcheint.

Es bezielt nämlich das Strafrecht:

1) in Beziehung auf die Gesammtheit des Staates Sicherheit der Rechte der Staats-Angehörigen in Hinsicht auf ihre Personen und ihr Eigenthum ꝛc.

2) in Beziehung auf den einzelnen Staatsbürger Abschreckung jedes Einzelnen vor Verbrechen, und Besserung der dem Strafrecht bereits verfallen gewesenen Individuen.

Um sich darüber schlüssig zu machen, ob dem Wohl des Staats, d. h. der Nation, eine vernünftige Milde in der Strafrechts-Gesetzgebung mehr zusage, als eine übertriebene Strenge, mithin erstere rathsamer sey, ist vordersamst die Frage:

a) vom philosophischen Standpunkte,

b) von dem Standpunkte der Erfahrung, und namentlich endlich

c) aus dem Gesichtspunkt der Ergebnisse zu betrachten, die uns die neuesten Gesetzgebungen teutscher, durch Charakter und Bildung nahe verwandter Staaten darbieten.

Zu a. Die Beantwortung dieser Frage im Allgemeinen ist von solchem Umfange, daß sie wohl in Folianten nicht erschöpft werden könnte; und sie würde auch dann — wenn nicht auf den Grad der religiösen und sittlichen Bildung eines bestimmten Volkes, für das die Strafen gesetzt werden sollen, also auf den positiven Standpunkt besondere Rücksicht genommen werden wird — gleichwohl noch unpraktisch erscheinen.

Man kann sich daher blos über die Grösse der Strafe, und der Freiheitsstrafen insonderheit, wovon hier allein die Rede ist, nach den Grundsätzen der Rechts-Philosophie aussprechen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, hängt die Grösse der Strafe von der wahrscheinlichen Erreichbarkeit des wesentlichen oder Hauptzweckes derselben durch sie ab. Man muß dabei den entfernten und nächsten Zweck, der durch die Strafe erreicht werden soll, unterscheiden; — den entfernten, der in der Sicherheit vor Rechtsverletzungen besteht; — den nächsten, bei welchem wieder die Strafdrohung in dem Gesetze und die Vollziehung derselben, wenn Jemand sich nicht durch diese Drohung hätte abschrecken lassen, zu unterscheiden ist.

Der erste bezweckt die Abschreckung vor allen, Staats-Angehörigen möglichen Verbrechen; der letzte die Abschreckung der Bestraften von der Wiederholung der bereits verübten Verbrechen aller Arten.

Aus welchen Gründen nun im Zweifel die gelindere vor der härtern Strafe den Vorzug verdient, entwickelt sehr scharfsinnig

Stübel, in seinen allgemeinen Bemerkungen über den besondern Theil des (sächsischen) Kriminal-Gesetzbuches,

indem er sagt:

„Strafen enthalten einen Zwang und zwar einen psychologischen Zwang durch Bestimmung des Willens.

So wie nun jeder Zwang gegen Rechtsverletzungen nur in dem Grade erlaubt ist, in welchem er zur Sicherstellung vor denselben unentbehrlich ist, so hängt auch die rechtliche Grösse der Strafe als eines psychologischen Zwangs von der Unentbehrlichkeit derselben zur Erreichung dieses Zweckes ab. Eine Strafe darf daher nicht grösser und nicht kleiner seyn, als es die Abschreckung von Verbrechen erfordert. Dieser Maßstab leidet auch gegen

die größten Verbrecher keine Ausnahme. Denn das Recht ist in den bösesten Menschen nicht weniger, als in den guten Menschen zu respektiren. Das Recht ist an sich heilig. Die Unverletzlichkeit desselben ist durch die persönlichen Eigenschaften des Subjekts, dem es zusteht, nicht bedingt. Die größte Unmoralität und Widerrechtlichkeit eines Menschen berechtigt keinen Andern, denselben zu verfolgen und also auch nicht den Staat, ihm denjenigen Schutz zu versagen, auf welchen er ein Recht hat. Es ist ein unverantwortliches Verfahren, einem Verbrecher deswegen ein Recht, und insbesondere das Recht auf eine gelindere Strafe abzusprechen, weil er ein Verbrecher ist.

Jeder zur Abschreckung vor einem Verbrechen entbehrliche Grad der darauf gesetzten Strafe ist eine Ungerechtigkeit der Gesetzgebung. Da die bürgerlichen oder positiven Strafen im Staate keine Vergeltungsmittel des durch Verbrechen gethanen Unrechts und verübten Bösen sind, sondern der Hauptzweck derselben in der Abschreckung von Verbrechen und in der Handhabung der Sicherheit vor Rechtsverletzungen besteht, so bewendet es wegen des größten Verbrechens bei der kleinsten Strafe, durch welche dieser Zweck erreichbar wird."

Weiter sagt derselbe:

„Das Einzige, was sich für die willkürliche Erhöhung einer Strafe wegen der Grösse eines Verbrechens sagen läßt, ist, daß der zur Verübung eines Verbrechens aufgelegte Mensch um so mehr Bedenken tragen müsse, solches zu wagen, eine je grössere Strafe darauf gesetzt wird, und mithin mit der Grösse der Strafe die Wahrscheinlichkeit der Ab-

ſchreckung zunehme. Dann ſteht aber wieder entgegen, daß es für eine auf dieſem Grunde beruhende Straferhöhung keinen beſtimmten Maßſtab gebe. Er führt zu einer mit dem Kriminalrechte unvereinbaren Willkür und Grauſamkeit. Wider die Vollziehung der gleichen Strafen empört ſich überdies das menſchliche Gefühl. Wenn ſie auch in dem Geſetze ausgeſprochen werden, ſo macht man ſich doch am Ende in vorkommenden einzelnen Fällen bei der Vollziehung Bedenken.

Die Vollſtreckung einer härtern Strafe iſt eine ganz andere Sache, als die Androhung derſelben. Es iſt aber ein in der Geſetzgebung ſehr nachtheiliges Unternehmen, Strafe anzudrohen, von deren Vollziehung man in einzelnen Fällen nicht überzeugt ſeyn kann. Es kommt dazu, daß im Zweifel die gelindere Strafe vor der härtern den Vorzug verdient. Sobald die Nothwendigkeit der Gröſſe einer Strafe nicht entſchieden vorliegt, iſt es aus folgenden Gründen rathſamer davon in einem Geſetzbuche abzuſtehen. Man läuft

1. bei der Befolgung dieſer Maxime weniger Gefahr, Unrecht zu thun, als im Gegentheil. Wird die härtere Strafe gewählt, ſo kommt der Einzelne, der ſich des in Frage ſtehenden Verbrechens ſchuldig macht, in Gefahr, Unrecht zu leiden. Dieſer wird der Gefahr ausgeſetzt, durch die gröſſere Strafe ein gröſſeres Uebel zu leiden, als die öffentliche Sicherheit erfordert, es mithin rechtlich zuläſſig iſt. Bei der Wahl der gelindern Strafe betrifft aber die Gefahr den Staat. Es wird, wenn die Strafe unzureichend ſeyn ſollte, die Wahrſcheinlichkeit der Abſchreckung von dem Verbrechen, auf welches jene

gesetzt ist, vermindert. Man hat zu befürchten, daß das verpönte Verbrechen öfter begangen werde, als ausserdem. Beide Gefahren sind verschieden. Jene hat den wirklichen Verlust eines Gutes auf Seite des Sträflings und eine gewisse Verletzung desselben, diese aber blos die Wahrscheinlichkeit, daß das in Frage befangene Verbrechen wieder begangen werden möchte, zum Gegenstand. Es leidet auch hier der Grundsatz des römischen Rechts: in dubio pro reo, welcher noch heut zu Tage in den Kriminalgerichten befolgt wird, eine Anwendung, da

2. die Bestrafung eines Einzelnen in der Regel auch ein Uebel für den ganzen Staat ist, dem dieser sich unterwirft, um einem grössern Uebel vorzubeugen, und man sie oft mit der Amputation eines Gliedes des menschlichen Körpers, welche, um dessen gänzliche Zerstörung und den Tod zu verhüten, unternommen wird, vergleichen kann, so hat man damit sehr haushälterisch und nur unter der Voraussetzung zu verfahren, daß ihre Unentbehrlichkeit auch dem Grade nach unbezweifelt sey."

Ferner sagt derselbe Verfasser:

„Es wird ein Staat durch harte Strafgesetze herabgewürdigt. Diese zeugen immer von einem grossen Mangel an moralischer und religiöser Bildung, und überhaupt von einer Rohheit der Unterthanen. Das Bedürfniß vieler Todes- und anderer harten Strafen ist ferner das Zeichen einer mangelhaften Sicherheitspolizey ꝛc. ꝛc."

Es haben endlich diejenigen, welche sich mit Gesetz-Vorschlägen beschäftigen, über sich zu wachen, daß sie bei den Strafbestimmungen sich weder der Einseitigkeit, noch der Partheilichkeit schuldig machen. Man ist

gegen Vergehungen, mit deren sinnlichen Antrieben man selbst zu kämpfen hat, oft nachsichtig. Man beurtheilt Verbrechen sehr gemässigt, wenn man die Veranlassung zu denselben und den Drang der Umstände aus eigener Erfahrung kennt, durch welche auch nicht böse Menschen dazu sich hinreissen lassen.

Je weniger man dagegen mit den Verhältnissen, an denen die Rechtlichkeit der Menschen zuweilen scheitert, bekannt ist, desto strenger pflegt man Verbrecher zu beurtheilen, und desto straffälliger findet man dieselben. Der im Wohlstande geborne und erzogene und im Ueberfluß lebende Mann ist schon durch sein Glück über den Reiz und die Veranlassungen zu den meisten Verbrechen erhaben. Er kann sich in die Lage des Niedrigen und Armen nicht versetzen, die in der Erziehung verwahrlost, vom Unglück geängstiget, durch die Noth gedrängt, vom Druck der Bedürfnisse belastet, dem Reize zu Verbrechen wehrlos gestellt sind.

Man sieht es wohl den Gesetzen wider die Diebstähle an, sagte einst der König von Preussen, Friederich der II., als man ihm ein Gesetz, worin auf den Diebstahl Todesstrafe gesetzt war, vorlegte, daß sie von Reichen abgefaßt sind. Eben so erkannte ich oft den Stand derjenigen, welche ich über das Vergehen des Duells urtheilen hörte, aus der Nachsicht, mit welcher solches geschah.

Nicht weniger ist zuweilen eine grosse Partheilichkeit der Gesetzverfasser zu bemerken. Der Wohlhabende betrachtet oft die Dürftigen als seine natürlichen Feinde, die ihn seiner Güter nicht blos beneiden, sondern auch nach denselben trachten, und so bald sie Gelegenheit haben, ihn darum zu bringen, solche nicht unbenützt lassen würden, und sucht sich durch eine strenge Bestrafung aller Verbrechen wider das Eigenthum nicht nur zu

sichern, sondern auch an diesen seinen vermeintlichen Feinden zu rächen.

So lehrt insbesondere die Erfahrung, daß der Jagdberechtigte gegen Beeinträchtigung des Jagdrechts, der Kapitalist gegen die Banqueroutiers, der Geldbedürftige gegen die Wucherer, die Oekonomen gegen die Felddiebe, und die Besitzer der Waldungen gegen die Holzdiebe nicht selten weit strengere Maßregeln vertheidigen, als Andere, welche sich in einer solchen Lage nicht befinden.

In dergleichen Fällen erscheint die Funktion der Verfasser eines Gesetzes eben so gefährlich, als das Richteramt in einer eigenen Sache. Es hat aber jeder, der sich in derselben befindet, Ursache, gegen sich mißtrauisch zu seyn, und seine Wachsamkeit auf seine Unpartheilichkeit zu verdoppeln.

Welche goldene Worte! —

Desgleichen spricht sich Mittermayer, dieser anerkannte bewährte Kriminal-Rechtslehrer in seinem Werke:

Ueber den neuesten Zustand der Kriminal-Gesetzgebung in Teutschland

für die mildere Strafe überhaupt, und insbesondere dadurch aus, daß er die Ermächtigung der Richter zur Abweichung vom Minimo der Strafe rechtfertigt, indem er sagt:

„Wir glauben, daß eine allgemeine Ermächtigung der Richter zur Abweichung von dem Minimo der Strafe, oder von der absoluten Strafe legislativ vertheidigt werden müsse, und die Geschichte aller wichtigen ältern Legislationen spricht dafür, was an einem andern Ort nächstens bewiesen werden

ſoll. Schon dadurch, daß man die Nothwendigkeit einſah, Strafgeſetze zu geben, bei welchen der Richter zwiſchen Minimo und Maximo wählen kann, ſprach man die Ueberzeugung aus, daß die Strafe der innern Verſchuldung angepaßt werden müſſe, und daß die Strafe ungerecht iſt, welche den Grund der Strafwürdigkeit überſteigt. So gut man erkennt, daß es Fälle gibt, daß nur das Minimum der Strafe gerecht iſt, eben ſo wohl muß man zugeben, daß es Fälle geben kann, in welchen die Summe der die Verſchuldung mindernden Gründe noch gröſſer iſt, als in den Fällen, wo das Minimum der Strafe eintreten ſoll; — da nun der Grad der Verſchuldung hier geringer iſt, ſo muß auch der Strafgrad geringer werden und die bloſſe Erklärung eines Geſetzbuchs, z. B. des bayriſchen im Art. 96., daß es Fälle gebe, in welchen wegen Menge und Wichtigkeit zuſammentreffender mildernder Umſtände die geſetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältniſſe mit der eigenthümlichen Strafbarkeit der beſondern Fälle zu ſtehen ſcheint, ſpricht hinreichend aus, daß der Geſetzgeber ſelbſt die Anwendung der mindereren für unverſchuldet, alſo ungerecht erkennt. Hofft man dies Unrecht durch Begnadigung heilen zu können, ſo häuft ſich die Zahl der Begnadigungsfälle ſo ſehr, daß zuletzt das Anſehen des Geſetzes erſchüttert wird, und überhaupt iſt nicht recht einzuſehen, warum derjenige, welcher etwas von dem Rechte fordern kann, dies erſt der Gnade verdanken ſoll. Das Auffinden des Grades der Verſchuldung und der Strafwürdigkeit eines Angeſchuldigten iſt aber Sache des Rechts, und

eben so muß die Strafanwendung, die im Verhältnisse zum aufgefundenen Grade der Verschuldung stehen soll, nicht der richterlichen Gewalt entzogen werden. Die Besorgniß vor den Gefahren, welche der bürgerlichen Freiheit durch zu weites richterliches Ermessen drohte, ist sehr ungegründet, so bald nur ein Maximum der Strafe vorgeschrieben ist, nur die Strenge der Strafe könnte der Freiheit gefährlich werden; gegen zu grosse Milde werden auch die Bestraften nicht protestiren. Fürchtet man aber Mißbrauch und Nachtheil für die bürgerliche Sicherheit, so vergesse man doch nicht, daß die von Pflichtgefühl und Gerechtigkeitssinn erfüllten unpartheiischen Richter (rechnet man auf solche nicht, so sieht es mit der ganzen Justiz im Staate schlecht aus) ihren Stolz nicht in eine unzeitige Empfindeley setzen, vielmehr nur die gerechte Strafe anzusprechen suchen werden, daß sie durch die Gründe ihrer Entscheidung und dadurch Rechenschaft geben müssen und gegen Mißbräuche und übertriebene Milde die Obergerichte und oberaufsehenden Behörden leicht einwirken können. Sehr ungegründet ist die Besorgniß, daß schlaue Verbrecher das Gericht durch Vorspiegelung von Gründen von vermindernder Zurechnung täuschen könnten, eine sorgfältige Untersuchung, die nicht blos der Aussage der Inkulpaten traut, wird leicht die Wahrheit von der Verstellung zu unterscheiden lehren, und fürchtet man in dieser Rücksicht Täuschung der Richter, so müßte noch mehr gefürchtet werden, daß ein Aufhebungsgrund der Zurechnung vorgespiegelt werde. Die Behauptung, daß der Verbrecher nicht genug von der

Begehung von Verbrechen abgeſchreckt werde, wenn er nicht beſtimmt voraus weiß, welche Strafe eintritt, beruht auf der irrigen Meinung, daß harte Strafgeſetze von Verbrechen abſchrecken, und wird durch die Erfahrung widerlegt, nach welcher in der Regel die Bürger die Größe der Strafe gar nicht kennen. ꝛc. ꝛc.

Ueberhaupt ſollten diejenigen Juriſten, welche vor den Gefahren der richterlichen Willkühr zittern, doch die Inkonſequenz erwägen, die darin liegt, daß man dem Richter das Urtheil über die That und über die Frage: ob der Angeklagte überhaupt ſchuldig ſey, alſo den wichtigſten und ſchwierigſten Theil der Urtheilsfällung überläßt, und dann bei der Strafanwendung, die nur eine Folge des Urtheils über die Thatfrage iſt, ſo ängſtlich dem Richter Feſſeln anlegen will. —

Hiermit ſtimmt auch

Oerſted über die Grundregeln der Strafgeſetzgebung

überein, wenn er ſagt:

Die Strafgeſetzgebung muß natürlich eine richtige und ſoviel als möglich einfache Klaſſifizirung der Verbrechen mit Rückſicht auf die dadurch verletzten oder gefährdeten Rechte enthalten, und für jedes Verbrechen muß der Geſetzgeber eine ſolche Strafe feſtſetzen, die deſſen objektiver Gröſſe in Uebereinſtimmung mit den oben entwickelten Grundſätzen entſpricht. Allein ein und dieſelbe Art der Verbrechen kann ſchon von objektiver Seite eine höchſt verſchiedene Größe haben, die theils auf dem Grade der Rechtsverletzung, theils auf dem verſchiedenen Werthe des Rechts für den Verletzten, theils auf dem ſtärkeren oder ſchwächeren Zuſam-

menhang der Verletzung mit der Handlung, theils auch der grösseren oder geringeren Möglichkeit von Seiten des Beschädigten sie zu vermeiden, beruht. Zum Theile lassen sich diese verschiedenen Abstufungen in allgemeine mehr oder weniger feste Begriffe auflösen, zum Theile ist dieß dagegen nicht der Fall. Insoweit die verschiedenen Grade des Verbrechens in allgemeine Begriffe aufgehen, muß der Gesetzgeber diese Grade von einander absondern und für jeden derselben besondere Strafbestimmungen machen. Insoweit dagegen der Grad des Verbrechens auf Eigenschaften beruht, die sich entweder nicht durch einen allgemeinen Begriff scheiden lassen, oder die doch wiederum Grade enthalten, für die es kein festes Maß gibt, kann das Gesetz natürlich nicht die Wirkung solcher Eigenschaften genau bezeichnen, sondern muß blos die Gerichte, indem es ihnen die Wahl zwischen mehreren Strafgraden überläßt, in den Stand setzen, die Strafen nach der individuellen Größe des Verbrechens einzurichten. Auch unter den Umständen, die von subjektiver Seite in Betracht zu kommen verdienen, sind verschieden von der Natur, daß der Gesetzgeber ihnen nicht im Allgemeinen eine genau bestimmte Wirkung beilegen, sondern blos den Richter beauftragen kann, bei der ihm anvertrauten näheren Bestimmung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen. Mit Ausnahme der Verbrechen, die solche Größe haben, daß sie sich immer zur Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsberaubung eignen, wird daher eine zweckmässige Strafgesetzgebung nicht leicht Gelegenheit bekommen, eine

absolute Strafe, die ohne Rücksicht auf die besondere Gestaltung des Verbrechens zur Anwendung kommen sollte, festzusetzen; und selbst was jene ersteren Verbrechen betrifft, sind doch nach allgemeinen Rechtsregeln von der Strafe, die bei der speziellen Behandlung solcher Verbrechen angeordnet wird, einige Ausnahmen zu machen.

Der Gesetzgeber, welcher um jede richterliche Willkühr zu verhindern, die Richter immer an genau bestimmte Strafen binden wollte, würde seinen Beruf mißkennen, denn dieß wäre so gut, als mit Fleiß Strafen zu bestimmen, von denen es sich voraussehen läßt, daß sie oft unverhältnißmässig seyn werden, blos um sich gegen die Unzuträglichkeit zu sichern, daß der Richter möglicherweise, wenn ihm etwas überlassen bliebe, nicht das rechte Verhältniß treffen würde.

Auf der andern Seite kann eine wohleingerichtete Strafgesetzgebung noch weniger absolut unbestimmte Strafen enthalten, noch dem Richter eine freie Wahl zwischen sehr verschiedenen Strafen geben. Wenn der Gesetzgeber mit gehöriger Sorgfalt und Umsicht alle Umstände aufsucht, welche auf eine Weise, die sich in allgemeine Begriffe auflösen läßt, den Grad der verwirkten Strafschuld verändern, so wird er im Stande seyn, in Ansehung jedes Hauptgrades des Verbrechens solche Grenzen für die höchsten und niedrigsten Strafen, in welche der Richter verurtheilen kann, festzusetzen, daß dessen Willkühr keinen allzugrossen Spielraum erhält, besonders, da die Umstände, worauf es bei der näheren Bestimmung des Strafgrades ankommt, doch im Gesetze so bezeichnet seyn müssen, daß der Richter nie zwischen den höchsten und niedrigsten Strafgraden, welche in dem Gesetze enthalten sind, sondern nur zwischen den Graden zweifelhaf seyn kann, die nahe bei einander liegen.

Oersted, Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral und Gesetzgebungsphilosophie, Thl. I. unter dem Titel: Ueber die Grundregeln der Strafgesetzgebung, Kopenhagen 1818, S. 416—419.

Referent macht sich die Ansicht dieser bewährten strafrechtskundigen Männer vollkommen zu eigen, indem er seines Orts das Prinzip anerkennt, daß besonders die Strafe dem Zwecke des Strafrechts am angemessensten erscheine, welche durch ihre Breite d. h. durch den weiten Spielraum, den sie dem richterlichen Ermessen durch eine grosse Entfernung des Minimums vom Maximum für den gegebenen Fall gestatte, und dieses Minimum milde stelle, diesen in den Stand ſetze, die Strafe der vorliegenden Schuld, nach Erwägung aller Umstände anzupassen. Wenn daher ein Schottländer

Johann **Craig** in seinen Grundsätzen der Politik

den etwas seltsamen Grundsatz aufstellt:

daß der Maßstab der Strafe sich nach dem Grade des Unwillens regeln solle, den das Verbrechen bei dem unpartheiischen Zuschauer macht, und in der Regel durch das — auf den durch die Gesammtheit der Umstände hervorgebrachten Eindruck — begründete und durch kein Gesetz gebundene Ermessen der Geschwornen ausgetheilt werden soll;

so kann man demselben zwar nicht beistimmen; — man kann dieser Ansicht aber die Genialität der Auffassung nicht absprechen und es ist etwas *in uns*, das uns die Sache vom philosophischen Standpunkte betrachtet, sagt, daß die höchste Vernunft zwar nicht nach dem Eindruck, den ein Verbrechen macht, (ein solcher ist wohl der höchsten Weisheit fremd), aber lediglich nach den innersten Beweggründen und der größeren oder geringeren Bösartigkeit des Willens des Handelnden richten wird, und daß mithin für jeden Fall eine dem

Frevel ganz allein anpassende Norm und ein darauf gegründeter Gerechtigkeits-Spruch bereit steht. Wenn nun aus dem bisher Gesagten hervorgehen dürfte, daß nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts dem Richter die Möglichkeit gegeben werden soll, durch niedrige Strafe in minimo wenigstens in dazu geeigneten Fällen Milde und durch sie eine dem Menschen erreichbare, der Eigenthümlichkeit des Falles möglichst genau anpassende Gerechtigkeit zu üben, so wird sich

zu b. nicht läugnen lassen, daß durch eine übertriebene Strenge der Zweck des Strafrechts nicht erreicht wird.

Es kann im vorliegenden Fall nicht die Aufgabe des Referenten seyn, durch statistische Nachweisungen zu erproben, daß in den Staaten, in welchen draconische Strafgesetze bestehen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Staat in einem höheren Grade vorhanden sey, als in denen, in welchen man die Verbrecher milder behandelt; auch würde sich dann noch fragen, ob der Staat berechtigt sey, das bequeme tyranische Mittel zu ergreifen, und Verbrechen durch zu harte, also ungerechte Strafe zu verhüten, denn dem Verbrecher und sogar diesem besonders ist man bei der Legislation Gerechtigkeit schuldig; — aber das hat doch gewiß die Erfahrung gelehrt, daß durch die milden Strafen der Strafrechts-Zweck (im Allgemeinen das Wohl des Ganzen und des Einzelnen) leichter erreicht wird, weil diese, insonderheit die hier in Frage stehende Freiheitsstrafe nicht sogleich durch ihre lange Dauer, das ganze, irdische oder häusliche Glück des Uebertreters eines Strafgesetzes beziehungsweise seiner Familie oft für die ganze Lebenszeit zerstören, weil, wenn sie bestehen, der Verbrecher aus Furcht vor der grossen unverhältnißmäßigen Strafe nicht gewissermassen gezwungen ist, durch ein von der Selbsterhaltung gebotenes Läugnen, in eine schroffe, bittere, an Selbsthilfe grenzende Opposition mit dem Richter

zu treten, und den Zweck der Strafrechts-Pflege zu vereiteln, weil bei milderen Strafen die oft nur verirrten Angeschuldigten durch baldige Rückkehr in den Platz, den sie in der Staatsgesellschaft einnehmen, in den Stand gesetzt werden, ihre Nahrungs- und Lebenszwecke zu verfolgen, und durch ein kürzeres Zusammenleben mit, in höherm Grade, sittlich verdorbenen Individuen mehr Fähigkeit behalten, von ihrer Verirrung zurückzukommen, ja gleichsam ein neues Leben zu beginnen, und wieder wackere Bürger zu werden

Hiebei ist auch noch der gewiß nicht ganz als unerheblich zu erachtende Umstand zu erwägen, daß diese langen, das bürgerliche Etablissement der von der Strafe Betroffenen, zerstörenden Freiheits-Strafen, solche ausser Stand setzen, zu irgend einer Zeit die durch ihr Verbrechen oder Vergehen Beschädigten zu entschädigen.

Aber, — sagt man — harte Strafen schrecken vor der ersten Uebertretung des Strafgesetzes mehr ab, als gelinde. Dieser Ansicht widerspricht die Erfahrung. Der Uebertreter des Strafgesetzes ist sich fast nie der Grösse der Strafe insbesondere, sondern nur der Strafe überhaupt bewußt, er kennt wohl die Strafgesetze nicht oder kaum, obwohl sie publicirt sind, und er sie kennen soll, und es ist vielleicht in den Annalen der Strafrechts-Pflege kaum ein Fall vorgekommen, bei welchem sich ergeben hätte, daß ein Verbrecher von einem beabsichtigten oder schon versuchten Verbrechen abgestanden, oder, wenn es in seiner Willkühr war, deshalb ein geringeres Verbrechen begangen hätte, weil ihm die Strafe zu hoch erschienen sey. Wer weiß nicht, daß zu der Zeit, wo der Diebstahl noch mit dem Strang bestraft wurde, die Gauner unter dem Galgen Entwendungen begingen.

Von diesen Grundsätzen durchdrungen und geleitet, verfolgt die bayerische Kriminal-Gesetzgebung v. J. 1816

an (vergl. die Diebstahls-Novelle) bis in die neueste Zeit (vergl. den Entwurf v. J. 1822, den revidirten Entwurf v. J. 1827 und den Entwurf v. J. 1831) das System milder Freiheits-Strafen, und in den Punkten, in welchen in den vorgelegten Entwurf in die Kategorie der Körperverletzungen, des Diesstahls, der Unterschlagungen, des Betrugs und der Widersetzung, Abänderungen vorgeschlagen werden, hat bereits der Entwurf des Strafgesetzbuches v. J. 1831 fast dieselbe Bestimmung.

Es drückt sich hierüber der Verfasser des Entwurfs in den Motiven also aus:

„Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der subjektiven und individuellen Verhältnisse der Thäter überschreite es durchaus die Grenze der Möglichkeit, die Strafen im Gesetzbuche so zu bestimmen, daß auf alle concreten Fälle, auf alle Uebertreter dieselben Strafgesetze, und auf einen Uebertreter in allen Fällen und für alle Fälle wirksam und passend wären."

Je mehr demnach die Strafgesetzgebung den objektiven Maßstab der Strafbarkeit zum vorherrschenden macht und demselben den subjektiven unterordnet, und je öfter die Strafurtheile in den einzelnen Fällen mit der, in der bessern und gebildeteren Mehrheit des Volkes lebenden Ansicht von Recht und Unrecht in Widerspruch gerathen, um so häufiger muß unvermeidlich der Glaube an den Werth des Gesetzes und damit auch die Achtung für dasselbe erschüttert werden.

Dieser Entwurf bestimmt:

1) Bei einfacher Körperverletzung:
   wenn die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit über drei Monate gedauert hat,
   eine Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren (also 2—4 Jahre).

2) Bei Diebstählen:
wenn er bei mehr als 50 fl. — die Summe von 200 fl. nicht übersteigt,
nicht unter ein Jahr Gefängniß (also 1—2 Jahr Gefängniß);
wenn er die Summe von 200 fl. übersteigt,
Arbeitshaus bis zu 6 Jahren (also 2—6 Jahre).

3) Bei Unterschlagungen:
ebenso;

4) bei Betrug: —
ebenso; —

5) bei Widersetzungen:
wenn Gewalt an der Person und zwar in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittelst nächtlichen Auspassens, oder durch Gebrauch von Waffen verübt worden,
Arbeitshaus bis zu 6 Jahren (also 2—6 Jahre);
wenn Gewalt ohne die bemerkten Umstände verübt worden ist,
Gefängniß nicht unter 6 Monate (also von 6 Monate bis zu 2 Jahre);
wenn die Widersetzung nur durch Drohung geschehen ist,
Gefängniß bis zu 6 Monate (also allenfalls von 8 Tag bis zu 6 Monaten).

Dieser Entwurf wurde von der ständischen Gesetzgebungs-Kommission 1832 bearbeitet, und der Referent huldigte den darin ausgesprochenen Grundsätzen der Milde vollkommen.

Zu c.

Abgesehen von diesen Erfahrungen, so läßt sich aus der Thatsache, daß fast alle neuen Gesetzgebungen, insonderheit der teutschen Staaten, die uns ja am meisten

angehen und uns nach Umſtänden zu Vorbildern dienen ſollen, ſich mehr zu einer vernünftigen Milde als einer übertriebenen Strenge hinneigen, die Folgerung ziehen, daß die Erfahrung den Geſetzgebern gelehrt hat, daß die Staatszwecke, die mit dem Strafrecht verbunden ſind, durch zu harte Strafen nicht erreicht werden.

Um dem Ausſchuß und der hohen Kammer in dieſer Beziehung eine Ueberſicht zu gewähren, iſt eine Vergleichung der Kriminal-Geſetze von Bayern mit denen von Baden

(Entwurf 1839.),

von Braunſchweig

(Geſetz von 1840),

von Hannover

(Geſetz von 1840),

von Großherzogthum Heſſen

(Geſetz von 1839),

von Oeſterreich

(Geſetz von 1813),

von Preuſſen

(Geſetz von 1794),

von Sachſen

(Geſetz von 1840),

von Würtemberg

(Geſetz von 1839),

in den zur Berathung vorliegenden Materien angeſtellt worden, und es hat ſich ergeben, daß die Strafen ziemlich gleichen Schritt halten mit denen des Entwurfs, zuweilen noch gelinder ſind, und wenn ſie noch hie und da höher geſtellt ſind, doch niemals die Gröſſe derjenigen erreichen, welche bei uns jetzt beſtehen. Beilage I. a. b.

So wird z. B. nach dem Badenſchen Entwurf der einfache Diebſtahl von 25—300 fl. mit einer Strafe

des Kreisgefängnisses (d. h. zwischen 4 Wochen bis zu 1 Jahr), oder des Arbeitshauses bis zu 2 Jahren belegt, während nach dem vorliegenden Entwurf ein Diebstahl von 100 fl. zwischen 6 Monat und 2 Jahren Gefängnißstrafe erhält.

Nach dem Oesterreichischen Ges. B. tritt erst bei einem Entwendungs-Betrag von 300 fl. eine Strafe von 5—10 Jahren schweren Kerker ein, die einfachen Diebstähle unter dieser Summe werden mit schwerem Kerker zwischen 6 Monat und 1 Jahr abgewandelt.

Nach dem würtembergischen Straf-Gesetzbuche wird bis zu 100 fl. in maximo auf 8 Monat Kreisgefängniß, und bei einem Betrag über 100 fl. bis zu 500 fl. nur bis auf 2 Jahre Arbeitshaus erkannt.

Wenn diese Gründe zusammengefaßt, mithin erwogen wird, daß Rechts-Philosophie, Erfahrung, die Tendenz unserer seit dem Jahre 1822 verfaßten Kriminal-Gesetz-Entwürfe, entweder die Vorbilder anderer Straf-Gesetzbücher der neuesten, durch gleiche Stufe der Bildung und Intelligenz uns verwandter teutscher Staaten, gewiß eine wichtige Autorität, dafür sprechen, durch milde Strafen den Strafrechtszweck zu erreichen, so werden wir uns wohl auch dahin zu neigen keinen Anstand nehmen. Damit aber die Einführung milder Strafen der öffentlichen Sicherheit nicht nachtheilig werde, so muß eine andere Staatsgewalt, die polizeiliche Gewalt im weitern Sinne, worunter ich die Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung verstehe, die das Ministerium des Innern zu handhaben hat, und welcher die Aufgabe gesetzt ist, Verbrechen vorzubeugen, und wenn sie verübt sind, deren Wiederholungen zu verhindern, mit allen Kräften dahin trachten und wirken, daß die Verbrechen durch zweckmässige Erziehungs-, Unterrichts-, religiöse Bildungs-An-

stalten, durch Eröffnung und Offenhaltung von Nahrungs-Quellen in allen Beziehungen für arbeitsfähige Bürger (den jeder Staatsangehörige ist und bleibt sein Leben lang zu seinem grossen Vortheil der unter der natürlichen Gewalt stehende Sohn des Landes, der ein Recht auf Versorgung, die sich selbst zu verschaffen, ihm unmöglich ist, aber auch dann die Pflicht hat, Zucht zu thun,) durch Beschränkung des Luxus endlich, durch Correktions-Anstalten, eingerichtet, gehegt und gepflegt im philantropischen Sinn, durch welchen der verzogene und verirrte Bürger wieder auf die Bahn des Rechts zurückgeführt und hierdurch für dies — und — welch ein Gewinn — für jenseits gerettet wird! —

Es ist ohnehin das Strafrecht fast durchaus ein den Staatszweck blos secundär förderndes Mittel; — es beginnt, wo das Polizeyrecht aufhört; es tritt in Wirksamkeit, wenn die Maßregeln der Polizey-Gewalt unzureichend gewesen sind, er ist eine Krücke, die nicht für die gesunden Glieder des Staats, sondern für die kranken berechnet ist; — wo Grundsätze wirken, wo Warnung Gehör findet, wo wirklicher Noth abgeholfen, und bei der vermeintlichen vorbeugend der Zwang der Zucht eintritt, da bedarf es der Abschreckung nicht. Uebrigens wäre es die größte Ungerechtigkeit gegen die Uebertreter der Strafgesetze, wenn man zum Behuf der möglichsten Beseitigung der Verbrechen zu dem freilich sehr leichten, keine Mühe und Geld erfordernden Mittel der strengen Strafen seine Zuflucht nehmen wollte, weil man die Vorbeugungs- und Besserungs-Maßregeln für zu schwierig oder für zu kostspielig findet.

Von dieser Seite wird also gegen den Entwurf keine Einwendung zu begründen seyn.

Zu II. Aber auch von Seite der Erweiterung der Kompetenz des Civil-Strafgerichts 1ter und 2ter Instanz hat der Entwurf kein Bedenken.

Es werden nämlich in den 5 uns vorliegenden Kategorien durch Herabsetzung der Verbrechens-Strafen mehrere bis nun als Verbrechen bezeichnete Uebertretungen in die Klasse der Vergehen herabgesetzt, wodurch sie nun nicht mehr in 1ter Instanz von dem Kriminalgericht des Kreises und in 2ter von dem Oberappellationsgericht des Königreiches, als dem kompetenten Forum, sondern vom Appellationsgericht des Kreises, worin die Uebertretung erfolgte, als Civil-Strafgericht in erster und von demselben Appellationsgericht als Civilstrafgericht in zweiter Instanz abgeurtheilt werden.

Hiedurch ist aber die Gerechtigkeits-Pflege in keiner Weise gefährdet, weil, wenn gleich die 1te Instanz — das Civil-Straf-Gericht — nur Einen Vorstand und 4 Richter und nur erst in zweiter Instanz Einen Vorstand und 6 Richter hat, die Recht sprechen, in thesi überhaupt nicht nachgewiesen werden kann, daß die Mehrzahl der Richter an sich eine sicherere Gewähr für die Gerechtigkeit des Richterspruchs darbietet, wenn man aber dieses auch annimmt, ja doch diese Garantie in der Betretung der 2ten Instanz gefunden werden kann, wo eine grössere Anzahl Richter und ganz andere, als die waren die das Civil-Strafgericht 1ter Instanz bildeten, das Erkenntniß fällt.

Hiebei ist zu erwägen, daß es doch im Ganzen nicht besonders wichtige Uebertretungen sind, die hier je von 4 und 6 Richtern zu bescheiden sind, nämlich nur Körperverletzungen, die eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von 4 — 89 Tagen, Eigenthums-Beschädigungen (durch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) unter

100 fl. — und einfache Widerſetzungen ohne die Qualifikation des Art. 316 I. Straf-Geſetzbuch, während die Körperverletzungen, die eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von 90 und mehr Tagen, Eigenthums-Beeinträchtigungen, die über 100 fl. betragen, dann die meiſten qualifizirten Uebertretungen — dieſer Kategorien noch der Kompetenz der Kriminalgerichte 1ter und 2ter Inſtanz, alſo in letzterer Beziehung dem oberſten Gerichtshof verbleiben.

Hierdurch wird zugleich die Schnelligkeit der Strafrechtspflege in ſo ferne befördert, als die vormals als Verbrechen bezeichneten und nur zu Vergehen herabſinkenden Strafrechts-Fälle des ganzen Königreichs in zweiter Inſtanz einem Gerichtshof, dem Oberappellations-Gericht zuſtrömten, während dieſe nunmehr ſieben beſondern Kreis-Juſtiz-Stellen, nämlich dem Appellations-Gerichte des Kreiſes zugewieſen werden, reſp. ſogleich dortſelbſt verbleiben, wodurch viel Zeit, und ſofern Verhaftung ſtatt fand, Koſten (dem Aerar, alſo der Nation) erſpart werden. Hiezu kommt noch ein äuſſerſt wichtiger, nicht genug zu beherzigender Grund, warum es der Nation zuträglicher iſt, die Aburtheilung der, wenn auch in Zukunft in gröſſerer Zahl an die Civil-Strafgerichte 1ter und 2ter Inſtanz gelangenden Vergehen dieſen Gerichten zuzuweiſen, weil dadurch die Kompetenz des Kriminal-Gerichts 2ter Inſtanz, des Oberappellationsgerichts, nur auf die wichtigeren Kriminal-Fälle beſchränkt und dasſelbe dadurch in den Stand geſetzt wird, der Erledigung der Civilſachen ſeine Kräfte mehr als bisher geſetzlich war, zu widmen.

Das Straf-Geſetzbuch Art. 5 II. zwingt nämlich die Gerichte, alſo auch das Oberappellationsgericht, theils aus finanziellen und andern Gründen, theils um

dem Eintritt der Verjährung vorzubeugen, Art. 139 I. St. G. B. die Entscheidung der Strafsachen der einer andern streitigen Privatrechtssache vorzuziehen, und zwar ohne Unterschied, ob der Untersuchte verhaftet ist, oder nicht, und so geschieht es denn, daß, wenn sich die Kriminal-Sachen bei dem obersten Gerichtshof häufen, und dieses ist fast fortwährend der Fall, die dringendsten Civilprocesse (von den minder dringenden oder nicht also klassifizirten will Referent gar nicht sprechen) Arrest, Alimenten-Konkurs, auf der Exekution stehende, eine Verhandlungs- oder Desertionsfrage betreffenden Prozesse, kraft des Gesetzes, das durch Instruktionen nicht abgeändert werden kann, längere Zeit zum grossen und oft bedeutenden Nachtheil der Interessenten weder zur Bearbeitung noch zum Vortrag gebracht werden dürfen.

Wird nun die Kompetenz des Oberappellationsgerichtes, als Kriminalgericht zweiter Instanz, beschränkt und dasselbe nicht so — wie geschieht, mit den oft wirklich sehr unbedeutenden Kriminal-Sachen überfluthet und man möchte sagen, erdrückt, so kann es dann der nicht minder wichtigen, ja häufig das Wohl der Unterthanen oft mehr fördernden Privatrechtspflege mehr Zeit widmen und solche rascher erledigen — Ein für das Wohl der Nationen kaum zu berechnender Vortheil! — Schon von dieser Seite, und da durch die gleichheitlichere Vertheilung der gesammten Rechtspflege ein eher, zum Ziel führender Gang herbeigeführt wird, ohne daß, wie gezeigt worden, die genugsame und gründliche Erörterung und Entscheidung der Kriminalfälle darunter etwas leiden kann, und da ein ganz neues Gesetz in dieser oder der nächsten Zeit nicht zu gewärtigen ist, wodurch eine durchgreifende Abhilfe erlangt werden könnte, wird der Entwurf als das Bessere Eingang finden. In Folge aller

dieſer Erwägungen iſt Referent der Meinung, daß das in dem Entwurf ausgeſprochene allgemeine Princip:

die Strafen in den Kategorien: der einfachen Widerſetzung, des Diebſtahls, der Unterſchlagung, des Betruges und der Widerſetzung zu mildern, und dadurch mittelbar

a) den Kreis der Vergehen, ſowie

b) die Kompetenz der Appellationsgerichte als Civilſtrafgerichte erſter und zweiter Inſtanz zu erweitern,

im Allgemeinen Beiſtimmung verdiene.

§. 4.

Was nun das Verfahren in Strafſachen und die Abänderungen betrifft, die ſolches nach dem Entwurf erhalten ſoll, ſo hat der Entwurf nur die Zwecke:

a. die über die Abfaſſung der Erkenntniſſe in Fällen, in welchen die Appellationsgerichte in gedoppelter Eigenſchaft als Kriminal- und Civil-Strafgerichte abzuurtheilen haben, beſtehenden Zweifel zu heben (Art. 18.);

b. die einfachen Beſchwerden zu verhindern (Art. 20), endlich

c. die Reviſionen gegen Inſtanz-Entlaſſungen zu beſchränken (Art. 19).

Referent behält ſich vor, in dem beſondern Theile dieſes Vortrags zu entwickeln, in wie ferne dieſen Abänderungen unbedingt, oder zum Theil, oder unter Modifikationen beizuſtimmen ſey, oder nicht.

§. 5.

B. Prüfung des Entwurfs nach ſeinen einzelnen Beſtimmungen.

Was vor Allem die Redaktion des Entwurfs im Allgemeinen anlangt, ſo kann kaum wohl in Abrede geſtellt werden,

daß es wünschenswerth und für die Auffassung der Materien von Seiten der Staatsbürger, die leichtere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen von Seiten der Richter zweckmässiger gewesen seyn dürfte, wenn bei der so wesentlichen Veränderung der Strafgesetze in den fünf vorliegenden Kategorien, ohne auf die bestehenden und in Kraft bleibenden Bestimmungen hinzuweisen, die Materien in ein Ganzes vollständig zusammengestellt und dadurch ein umfassendes Bild und ein geschlossenes Ganzes der Strafgesetze in den fraglichen Betreffen gegeben worden wäre: allein da durch die Fassung der Bestimmungen, wie sie vorliegen, eine Dunkelheit nicht besteht, und es, nicht in der Aufgabe des Referenten des Ausschusses überhaupt, kaum in den Befugnissen der Kammer liegen dürfte, eine ganz veränderte, artikulirte Redaktion in Vorschlag zu bringen, so glaubt derselbe, gegen die Fassung des Entwurfs im Allgemeinen nichts einwenden zu sollen.

§. 6.

Zum ersten Abschnitt:

Von einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

I. Körperverletzung.

Zu Art. 1. des Entwurfs.

Dieser Artikel 1. des Entwurfs ändert den Art. 179. I. St. G. B. nur in so fern, als er nicht schon bei einer 30tägigen (30 Tage sind nach einer erläuternden Verfügung einem Monat gleich; Ver. v. 22. März 1814) Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten eine Verbrechens-Strafe bestimmt, sondern erst dann, wenn die Verletzung dem Beschädigten einen Nachtheil gebracht hat, der wenigstens 90 Tage gedauert hat.

Der Art. 1. des Entwurfs hält also gleichen Schritt mit dem Art. 179. I. in Beziehung auf die Strafe, wenn

die Verletzung eine 90 Tage oder mehr als 90 Tage betragende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit bewirkt hatte, indem letzterer (Art. 179) gleich erſtem (Art. 1. des Entwurfs) wenn die Krankheit mehrere Monate (alſo auch mehr als 90 Tage) gedauert hatte, ebenfalls die Strafe zwiſchen 1—4 Jahren Arbeitshaus zumißt; und es iſt alſo dem Richter, wenn der Entwurf zum Geſetz erhoben wird und bei der Krankheits-Dauer des Verletzten, von 90 Tagen, das Minimum von 1 Jahr Arbeitshaus zu milde erſcheint, aus dem nämlichen Grunde vergönnt ſich dem **maximo**, der Strafe — 4 Jahre Arbeitshaus — mehr zu nähern, aus welchem er heut zu Tage, weil ihm die Strafe **in maximo** zu hart erſcheint, ſelbſt bei lang dauernder Krankheit des Verletzten gewöhnlich, und ohne von beſonderen Milderungs-Gründen des Falls hiezu beſtimmt zu ſeyn, die Strafe, wenn auch nicht gerade nach dem niedrigſten Strafgrad zuzumeſſen, doch von dieſem ſich nicht weit zu entfernen, faſt nie aber nach dem **minimo** der Strafe zu greifen pflegt.

Dagegen hat der Vergehensrichter nach Art. 1. Nro. II. die Befugniß, wenn die Mißhandlung die oft erwähnten Nachtheile in einer Dauer von 30—89 Tagen hatte, eine Strafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahr Gefängniß, und wenn die Verletzung nach Art. 1. Nro. II. unter erſchwerenden Umſtänden in verabredeter Verbindung Mehrerer oder mittelſt nächtlichen Aufpaſſens oder mit Waffen verübt würde, eine Strafe zwiſchen 1—2 Jahren Gefängniß, wenn aber die Folgen der Beſchädigung einen Nachtheil an der Geſundheit von 4—29 Tagen hatte, eine Strafe bis zu 6 Monaten zu beſtimmen.

Da hiernach den Frevler, der einem Andern

1) eine Krankheit von 90 Tagen zuzieht, eine Strafe von vier Jahren Arbeitshaus,
2) und den, der eine Krankheit von 30—89 Tagen ver-

anlaßte, die Strafe von 1 Jahr Gefängniß treffen kann, welche ziemlich gleich geachtet werden mag der Strafe von 1 Jahr Arbeitshaus, so möchte gegen die Erweiterung der Vergehenssphäre von 30 auf 90 Tage und die herabgesetzte Strafe an sich nichts einzuwenden seyn, indem Ein Jahr Gefängniß noch immer namhaft erscheint, besonders da dem Uebelthäter auch noch die Untersuchungs-, dann die Heilungs-, Kur- und Schmerzensgelder-Kosten treffen, welche oft seinen ganzen häuslichen Wohlstand zu Grunde richten, weil hinsichtlich dieser die Einrede der Armuth keine Wirkung äussert, sondern die Exekution dem Verurtheilten auch das Nothwendigste wegnehmen kann.

Die Strafleiter bei der mit vorbedachtem Entschluß verübten körperlichen Mißhandlung ersten Grades wäre also nach dem Entwurfe folgende:

a. bei einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten von 3 Tagen (Polizeystrafe);

b. von mehr als 3 Tagen, aber weniger als 30 (Vergehensstrafe vom Civil-Strafgericht) und zwar
   1) ohne erschwerende Umstände eine Strafe von 1 — 6 Monat nach Art 367. I. St. G. B.
   2) mit erschwerenden Umständen, also in verabredeter Verbindung Mehrerer, mittelst nächtlichen Auspassens, oder mit Waffen, von 6 monatlichem bis 2 jähr. Gefängniß, nach Art. 368. I. St. G. B.

c. von 30 Tagen bis 89 Tagen
   1) ohne erschwerende Umstände, von 6 Mon. bis zu 1 Jahr Gefängniß, Art. 1. Nr. II. des Entwurfs,
   2) mit erschwerenden Umständen von 1 — 2 Jahren Gefängniß, Art. 1. Nr. I. des Entwurfes,

d. von 90 Tagen und darüber
   eine Verbrechensstrafe von 1 — 4 Jahr Arbeitshaus.

Dieſe Strafleiter Art. 1. Nr. I. iſt inſofern nicht folgerecht und der Gerechtigkeit ganz angemeſſen, als für den, der unter den oben angeführten erſchwerenden Umſtänden ein Vergehen verühte, das nur 29 Tage Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten bereitete, (Art. 368. I.) in maximo (2 Jahre Gefängniß) dieſelbe Strafe geſetzt iſt, als für den, der eine Beſchädigung ebenfalls unter erſchwerenden Umſtänden zufügte, die eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zwiſchen 30—89 Tagen wirkte, (Art. 1. Nr. I. des Entwurfes) nämlich auch 2 Jahre Gefängniß.

Zwar ſucht der Entwurf dadurch wieder eine Gleichheit, daß die niedrigſten Strafgrade einen ſachgemäſſen Abſtand enthalten, indem in dem ſo eben angeführten Fall b. 2. nach Art. 368. das minimum 6 Mon. und das maximum der Strafe 2 Jahre Gefängniß, und im Fall c. 2. in minimo 1 Jahr und in maximo 2 Jahr Gefängniß ausgeſprochen iſt; allein es muß, nach des Referenten Meinung, dem Richter möglich gemacht werden, daß er, wenn er in beiden ihm zur Urtheilsfällung vorliegenden Fällen nach den Umſtänden zum maximo greifen muß, das in ſeinen Folgen geringere Vergehen nicht ebenſo geſtraft werde, als das in ſeinen Folgen gröſſere, indem er ſonſt offenbar gegen den einen Uebelthäter eine Ungerechtigkeit begeht.

Um nun das bei der Abänderung dieſes Gegenſtandes beobachtete Syſtem nicht umzuſtoſſen, und durch Erhöhung der Strafe zu c. Nr. 2. in das Gebiet der Verbrecher zu gerathen, ſo würde in dieſem Fall die Schärfung des Art. 29. Nr. 2. (Schmälerung der Koſt entweder mittelſt Entziehung des Fleiſches oder aller warmen Speiſen jeden dritten Tag während eines Monats der Strafzeit) in Anwendung zu bringen ſeyn, und man

könnte also in diesem Sinne eine Modifikation stellen, die diesen Zusatz von Schärfung in dem Fall des Art. 1. Nr. I. des Entwurfs enthielte, und besonders dann in Anwendung zu bringen wäre, wenn die drei erschwerenden Umstände sämmtlich bei einer körperlichen Mißhandlung vorlägen.

Referent glaubt aber gleichwohl hievon Umgang nehmen zu sollen, weil die Richter wenn sie in den bezeichneten Fall kommen, in einer andern allgemein gesetzlichen Bestimmung, die Grenze der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe betreffend, wovon der Art. 95. I. d. St. G. B. handelt, ein Auskunftsmittel erlangen, das Maximum der Strafe durch äussere Zusätze zu schärfen, wodurch also der vom Referenten beabsichtigte Zweck erreicht wird, indem hiernach die Richter von selbst nach ihrem Ermessen diesfalls auf die Schärfung Art. 29. Nro. 2. I. St. G. B. erkennen können.

Hierbei wird noch bemerkt, daß darüber, daß die Verletzungen, welche eine 4 — 29 tägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben, nach wie vor als Vergehen zu betrachten, und daß die Art. 367 und 368, dann die Verordnung vom 22. Februar 1814 R. B. S. 355 noch giltig sey, das Gesetz nichts zu enthalten braucht, theils weil überhaupt alle gesetzliche Bestimmungen, die nicht aufgehoben sind, wirksam bleiben, theils weil dieses im Art. 21. des Entwurfs ausdrücklich enthalten ist. Bei dieser Gelegenheit dürfte es aber nothwendig seyn, eine, wie Referenten scheint, im Gesetze vorhandene Lücke auszufüllen.

Der Art. 179. I. d. St. G. B. straft die prämeditirten Körperverletzungen, wenn 20 tägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, und der Artikel 1. des Entwurfes 90 Tage Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit folgte, mit 1—4

Jahr Arbeitshaus. Wie wird dieſes Verbrechen denn aber beſtraft, wenn ſie mit den in dem Art. 368. I. enthaltenen Umſtänden begangen wird, Umſtände, welche bei dem Vergehen der Körperverletzung eine bedeutend höhere Strafe wirken, und von dem ſich nicht abſehen läßt, warum ſie bei dem Verbrechen der Körperverletzung keine Berückſichtigung finden ſollten, und warum hierüber der Art. 179. I. gänzlich ſchweigt?

Referent iſt daher der Meinung, die Richter ſollten diesfalls durch das Geſetz verpflichtet werden, in dem angeführten Fall der Strafe den Art. 179. I. die Schärfungen des Art. 17. Nr. 1., 2., 3. I. St. G. B. nach Ermeſſen einzeln oder ſämmtlich in Anwendung zu bringen.

Es beantragt daher Referent folgende Modifikation in dem Art. 1. des Entwurfs: nach den Worten „auf 90 Tage erhöht" einzuſchalten:

Modifikation 1.

Iſt eine ſolche Verletzung entweder in verabredeter Verbindung mit Mehreren oder mittelſt nächtlichen Auflaſſens oder mit Waffen verübt worden, ſo ſind neben der geſetzlichen Strafe (179. I. St. G. B.) die Schärfungen nach Art. 17. Nr. 1., 2., 3. d. St. G. B. nach Ermeſſen des Richters einzeln oder ſämmtlich in Anwendung zu bringen.

Zu Artikel 2. des Entwurfs:

Der Entwurf ſtellt hier den Grundſatz auf, daß derjenige, welcher ſchon zweimal einen Raufhandel angeſtiftet, herbeigeführt, Urheber desſelben geweſen iſt, wenn er auch nur polizeylich beſtraft worden iſt, (was alſo den Beweis der frühern Schuld vorausſetzt) in dem Fall, daß er nun zum drittenmal wegen

Körperverletzung im Vergehens-Grade in Untersuchung kommt, — er mag Urheber oder Theilnehmer seyn — als Gewohnheitsraufer zu behandeln sey.

Gegen das in diesem Artikel aufgestellte Princip ist nichts zu erinnern. Denn es ist wohl klar, daß in dem Umstand, daß Jemand zum drittenmal einer Gesetzes-Uebertretung derselben Art sich schuldig macht, eine besondere Hinneigung zur Gewaltthätigkeit und eine Bösartigkeit des Willens in dieser Beziehung an den Tag legt, welche eine strengere Ahndung verdient, mithin den Zusatz der Schärfung bei Vollziehung der Strafe genügend rechtfertiget.

Hier ist übrigens noch dem Zweifel zu begegnen: ob in dem Fall, wenn eine Person, die zweimal wegen Körperverletzung als Urheber oder Theilnehmer an einem Raufhandel bestraft worden, als Gewohnheitsraufer zu betrachten sey, wenn sie bei der dritten Körperverletzung oder Rauferei nur als Gehilfe strafbar erscheint.

Referent glaubt, daß ein solches Individuum, wenn auch nur im dritten Fall als Gehilfe, als Gewohnheits-Raufer zu bestrafen sey, theils weil der Hang des Beschuldigten zu Raufereien aus der Theilnahme allein schon genugsam zu entnehmen ist, theils weil das Gesetz, indem es im Eingang des Art. 2. die Worte gebraucht:

> wer wegen Körperverletzung oder Theilnahme an einem Raufhandel ꝛc. ꝛc.

dadurch zu erkennen gibt, daß es zum Begriffe des Gewohnheitsraufers nicht erfordert, daß er das drittemal Urheber gewesen seyn müsse.

Referent hat demnach bei dem Art. 2. nichts zu erinnern.

Zu Art. 3. des Entwurfs:

Die besonderen Nachtheile, welche Gewohnheitsraufer treffen sollen, sind:

1) daß sie, wenn ihre Strafe 3 Monate Gefängniß erreicht, diese in einem Korrektions-Haus abzubüßen haben; —
2) daß bei ihnen die Schärfungen des Art. 17. I. in Anwendung zu bringen sind; —
3) daß, wenn die Strafe weniger als 3 Monate beträgt, von den Schärfungen des Art. 29. I. St. G. B. Gebrauch gemacht werden muß.

Es ist der Gerechtigkeit vollkommen angemessen, daß ein Gewohnheitsraufer als ein der persönlichen Sicherheit sehr gefährlicher Mensch im Vollzug der Gefängnißstrafe härter gehalten werde, als ein anderer Gesetzes-Uebertreter. Auch die Schärfungen des Art. 17. I. St. G. B., die ursprünglich nur die treffen, die mit Arbeitshausstrafe belegt werden, ist sachgemäß, da diese Schärfungen besonders Nr. 1. des gedachten Artikels sehr geeignet seyn dürften, eine Besserung des Uebelthäters zu bewirken, indem durch sie das Vergeltungsrecht geübt wird.

Daß die Richter sich dieser Schärfungen in der Regel nicht kollektiv, sondern elektiv nach Erwägung der thatsächlichen oder persönlichen Verhältnisse bedienen werden, versteht sich wohl von selbst, mithin auch, daß die Schärfung des Art. 17. Nr. 4. (Ausstellung) hier niemals zur Anwendung kommen kann, weil das Gesetz selbst die Zulässigkeit dieser Schärfung von dem Vorhandenseyn der Fälle abhängig macht, die es ausdrücklich bezeichnet.

Daß übrigens die Anwendung der Rückfalls-Strafe, der beantragten Schärfungen im Vollzug der

zuerkannten Strafe ohnerachtet nicht ausgeschlossen ist, bedarf keiner Erwähnung, da die vom Rückfall überhaupt handelnden §§. 111, 112 und folg. nicht aufgehoben sind.

Der Fall, wie derjenige zu behandeln ist, der wegen früherer zweimaliger Bestrafung nicht nur als Rückfälliger, sondern auch als Gewohnheitsraufer zu betrachten ist, wenn er jetzt eine Körperverletzung im Verbrechens-Grade begangen hat, ist im Gesetz-Entwurf nicht vorhergesehen. Da Referent keinen Grund finden kann, warum das Prinzip des Gesetzes, gegen Gewohnheitsraufer strenger einzuschreiten, in dem schwereren Fall nicht wirken sollte, wenn der Gewohnheitsraufer als Verbrecher zu bestrafen ist, da dieses Prinzip gegen ihn würde geltend gemacht worden seyn, wenn er das Gesetz im Vergehens-Grade verletzt hätte, und es dem System des St. G. Buches durchaus entgegen ist, die zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten ihre Strafe in einem Korrektionshaus erstehen zu lassen, der Entwurf dieses auch nicht verlangt, so glaubt Referent, auch hier durch Anwendung einer Schärfung nachhelfen zu sollen, und gesetzlich festzustellen, daß die Fälle, die im Art. 17. Nr. 1. 2. 3. I. St. G. B. bezeichneten Schärfungen nach dem Verhältnisse des Falls einzeln oder insgesammt in Anwendung zu bringen seyen.

Es wird daher nachstehende Modifikation begutachtet, die am Schlusse des Art. 3. anzufügen wäre:

Modifikation 2.

Gewohnheitsraufer im Verbrechens-Grade trifft ausser der auf die in Frage stehende Schuld und die früheren Uebertretungen gesetzten ordentlichen — dann Rückfallsstrafe noch die einzelnen oder mehreren Schärfungen des Art. 17. Nr. 1. 2. 3. I. St. G. B.

Zu Art. 4. des Entwurfes:

Zu den Nachtheilen, mit denen die Gewohnheitsraufer ſonſt noch im Entwurf bedroht werden, gehören auch noch folgende:

1) daß ſie im Betreff der Zuläſſigkeit ihrer Verhaftung nach einer Ausnahme von der Regel d. Art. 461. II. St. G. B. behandelt werden, nämlich nach Ermeſſen des Unterſuchungs-Richters in Detention genommen werden dürfen, und daß ihnen dagegen nur die Beſchwerde an das Civ. St. G. freigelaſſen iſt.

2) daß dieſe Uebelthäter nach Art. 390. 391. 401. II. St. G. B. Kaution leiſten, und der Polizeiaufſicht ſich unterwerfen müſſen, wenn ſie wegen Vergehens der Körperverletzung verurtheilt oder von der Inſtanz entlaſſen worden ſind.

Zu 1. Da Körperverletzungen gewöhnlich — indem ſich der oder die Angegriffenen wehren, oder mehrere Angreifer vorhanden ſind — in Raufhändel ausarten oder mit letztern identiſch ſind, ſo wird es dem unterſuchenden Richter faſt unmöglich, die Wahrheit des Vorfalls und die Schuld des Einzelnen zu ermitteln, wenn er um Kolliſionen, dann die Stimmung oder Subornirung der Zeugen zu vermeiden (ja um andern Verletzungen vorzubeugen) nicht ausnahmsweiſe Verhaftungen vornehmen darf.

Es iſt alſo im Intereſſe der Gerechtigkeit und zum Schutz der friedeliebenden Staatsbürger ſachgemäß, daß der Richter in dieſem Ausnahmsfall — wo gegen Gewohnheitsraufer eine Unterſuchung zu verhandeln iſt — dieſe verhaftet werden mögen.

Dieſe Verhaftung iſt aber auch bezüglich der Gewohnheitsraufer im Vergehens-Grade nicht immer die

Regel, und nothwendig; denn der Entwurf bedient sich des Zeitworts „dürfen", überläßt also dem vernünftigen Ermessen des Richters: ob er nach der Eigenthümlichkeit des Falls und der Person des Angeklagten den Arrest auch für nothwendig findet.

Uebrigens bleibt dem Verhafteten zur Abwendung dieser Maßregel ohnehin das Recht der Beschwerde an das Civ. Str. Gericht offen, welches, wenn es findet, daß der Verhaft nicht nothwendig war, solchen sofort wieder aufheben kann.

Der Art. 4. muß aber anders gestellt werden, weil durch denselben der Art. 462. eine Abänderung erleidet, indem inskünftige bei der Materie von der Körperverletzung auf den Art. 461. nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, der Art. 462. aber eben auf diesen Artikel Rücksicht nimmt, indem er die Worte:

„unter den vorhin (Art. 461.) bestimmten Vor-
„aussetzungen" —

enthält, und dadurch nur unter diesen Vorbedingungen, welche jetzt wegfallen sollen, disponirt.

Referent würde daher das Nöthige aus den Artikeln 462. und 463. herausnehmen und den Art. 4. also fassen:

Modifikation 3.

„Während der Untersuchung wegen eines Ver-
„gehens der Körperverletzung dürfen gewohnte
„Raufer auch dann, wenn keine der Voraus-
„setzungen d. Art. 461. II. St. G. B. gege-
„ben ist, von dem Civil-Untersuchungsrichter
„verhaftet werden, ohne daß es hiezu, ausser
„in zweifelhaften Fällen, eines oberrichterlichen
„Dekrets bedürfte.

„Uebrigens steht dem Angeschuldigten frei, „sich mit seiner allenfallsigen Beschwerde des„halb zum Civ. St. G. zu wenden, ohne daß „er jedoch aus diesem Grunde bis zu erfolgter „Entscheidung desselben seine Vernehmlassung „verweigern dürfte. Der Art. 463. II. St. „G. B. bleibt in Wirksamkeit. Uebrigens fin„den die Vorschriften der Art. 390. 392. u. „401. II. St. G. B. bei derselben hinsichtlich „der Kautionsleistung und Polizeiaufsicht auch „dann Anwendung, wenn die Angeschuldigten „wegen Vergehens der Körperverletzung von „der Instanz entlassen, oder verurtheilt worden „sind."

In Beziehung auf diesen Artikel ist nämlich noch Folgendes zu erwägen:

Es ist natürlich und nothwendig, daß man bei einem Menschen, der schon 3mal durch Körperverletzungen die Sicherheit und Integrität der Personen gefährdete, auf Vorbeugungsmittel bedacht seyn müsse, daß der Frevel für die Zukunft nicht von Neuem verübt werde. Eine zu billigende Präventionsmaßregel ist es daher, daß ein solcher 3maliger Uebertreter eines Strafgesetzes derselben Art oder, wenn er das drittemal von der Instanz losgesprochen, d. h. wegen unzureichenden Beweises nicht unter das Strafgesetz gestellt werden konnte, Sicherheit leiste, jedesmal sich vor Gericht zu stellen ꝛc. und wenn er dieses nicht vermöchte, sich der polizeilichen Aufsicht seines Wohnorts zu unterwerfen. Dieses gebietet der Art. 390. II., und der Art. 392. enthält die thatsächlichen Verhältnisse, unter welchen die Polizeiaufsicht aufhört. Diese Bestimmungen sind nur auf Angeschuldete anwendbar, die von der Instanz entlassen worden sind.

Dagegen handelt Artikel 401 von den Uebertretern des Strafgesetzes, die nach überstandener Strafe sich zur Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht qualifiziren. Dieses sind der öffentlichen Sicherheit besonders gefährliche Menschen, und daß ein Individuum, das zum drittenmale wegen Körperverletzung in Strafe ist, ein solches gefährliches Subjekt ist, das man in die obervormundschaftliche Aufsicht des Staates nehmen soll, wird wohl nicht in Abrede zu stellen seyn. Referent würde also in Erwägung:

1) daß der Gesetzentwurf auf mildere, obwohl dem Staate im Allgemeinen anpassende Strafen in Anwendung gebracht hat; —
2) daß derselbe dem vernünftigen Ermessen des Richters einen grösseren Spielraum für die Zumessung der Strafen nach der Eigenthümlichkeit des Falles einräumt; —
3) daß er gegen die Gewohnheitsraufer in der Art des Vollzuges der Strafe, dann durch zweckmässige Vorbeugungsmittel, durch Korrektionen und Stellung unter polizeyliche Aufsicht und allenfalls erlassende Verhaftnahme der Frevler energischer einschreitet; —
4) daß die in dem Entwurfe aufgestellten Grundsätze nicht nur denen gemäß sind, die die kgl. Regierung im Jahre 1831 aufstellte, und von dem Referenten der ständischen Gesetzgebungs-Kommission annehmbar gefunden worden sind, sondern auch mit vielen auf gleicher Stufe der Bildung und Sittigung stehenden Kriminal-Gesetzgebungen teutscher Staaten übereinstimmen, und daß mithin
5) dadurch eine wesentliche Verbesserung der Kriminal-Rechtspflege erzielt werden dürfte,

dem Entwurf in Beziehung auf Körperverletzungen unter den vorgeschlagenen Modifikationen seine Zustimmung ertheilen.

§. 7.

II. Diebstahl.

Zu Artikel 5. des Entwurfes.

Der Diebstahl ist eine Art der Beeinträchtigung des Eigenthums, und er unterscheidet sich von der Unterschlagung dadurch, daß der Dieb ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig in Besitz nimmt, während der, welcher eine Unterschlagung begeht, die Sache, obwohl er sie für einen Andern in Besitz und Gewahrsam hat, solche sich rechtswidrig zueignet, und vom Betrug dadurch, daß der Betrüger durch Vorspiegelung falscher Thatsachen eine Sache sich zueignet, resp. einen Anderen beschädiget, und sich einen unerlaubten Vortheil verschafft.

Da nun diese dreierlei verschiedenen strafrechtlich verbotenen Handlungen aus einer Quelle fliessen, und dieselbe Tendenz — die Beeinträchtigung des Eigenthums des Berechtigten haben, so ist es folgerecht, daß im Allgemeinen, wie im Entwurfe geschehen, die Strafe dem Uebertreter im gleichen Verhältnisse zugemessen wird.

Die Haupt- und schwierigste Frage in der vorliegenden Materie, die auch den entschiedensten Einfluß auf die gesetzliche Bestimmung bezüglich der Unterschlagung und des Betruges, wie bemerkt, äussert, ist

ob es rathsam sey, bei einfachen Diebstählen die bisherige Verbrechens-Summe von 25 fl. auf 100 fl. und darüber zu steigern. —

1) Das Strafgesetzbuch Art. 215 und die Verordnung vom 26. März 1816 Art. I. nehmen beide das Verbrechen des Diebstahls als vorliegend an, wenn die Entwendungs-Summe den Betrag von 25 fl. übersteigt.

2) Der Entwurf von 1822 Art. 299 bezeichnet gar keine Summe, deren Betrag eine Entwendung zum Verbrechen stempelt, sondern sagt nur im Allgemeinen, wenn der Werth der Entwendung mehr als 5 fl. beträgt, tritt Gefängnißstrafe,

(also nach jenem Entwurf 1 Woche bis 2 Jahre.)

und wenn der Werth von höherem Betrag ist, können die Gerichte auf Arbeitshaus

(also zwischen 2—10 Jahren Art 10.)

erkennen.

Der Richter hat also hiernach den Spielraum von einer Woche bis zu 10 Jahren Arbeitshaus, und die strafrechtlich verbotene Handlung wird Verbrechen, so wie der Richter solche als zur Arbeitshausstrafe sich qualifizirend erachtet.

Nach dem Art. 262 des Entwurfes vom Jahre 1827 ist der Diebstahl erst bei einer Schadens-Summe von mehr als 10 fl. Vergehen, und wird erst Verbrechen und mit 2—10jährigen Arbeitshaus bestraft, Art. 263 Nr. 8., wenn die Beschädigungs-Summe 200 fl. übersteigt.

4) Der Entwurf von 1831 bezeichnet den einfachen Diebstahl bei Entwendungen bis zu 200 fl. als Vergehen, indem er ihn mit Gefängniß von 1—2 Jahren bestraft, und erst als Verbrechen mit 2—6 Jahren Arbeitshaus, wenn er 200 fl. übersteigt. Art. 306. Nr. 8.

5) Der vorliegende Entwurf reiht den einfachen Diebstahl unter die Verbrechen, wenn die Summe der Entwendung 100 fl. übersteigt, und bestimmt eine Strafe von 1—3 Jahren Arbeitshaus.

6) Das Oesterreichische Gesetz bestraft Entwendungen über 25 fl. — mit 6 Monat bis 1 Jahr, und erst solche, die 300 fl. übersteigen, mit 5—10 Jahren schweren Kerker.

7) Das Preussische setzt auf eine Entwendung, die mehr als 5 Thaler beträgt, ohne weitere Gradation eine Zuchthaus-Strafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren.

8) Der Badensche Gesetz-Entwurf 1839 will den Dieb selbst bis zu 300 fl. — nur mit 2 Jahren Kreis-Gefängniß bestraft wissen.

9) Das Braunschweigische Gesetz 1840 bestimmt auf einen Diebstahl über 300 Thaler eine Strafe von 1 bis 5 Jahren Zwangsarbeitshaus.

10) Das Hannöverische Straf-Gesetzbuch von 1840 verurtheilt den Dieb, der zwischen 100 — 500 fl. zu 8 Monat bis 3 Jahr Arbeitshaus.

11) Das Gesetzbuch des Großherzogthums Hessen ahndet den Diebstahl bei einem Betrage zwischen 50 fl. und 200 fl. mit Korrektionshaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.

12) Das Gesetzbuch des Königreiches Sachsen von 1840 verurtheilt bei einer Entwendung über 50 Thaler in eine Strafe von 1 — 6 Jahren Zuchthaus zweiten Grades, und

13) das von Württemberg von 1839 bei einem Be-

trage über 100 fl. bis zu 500 fl. in eine Strafe von höchstens 2 Jahren Arbeitshaus.

Von der französischen Gesetzgebung, obwohl sie in einem Theile unsers Vaterlandes (der Pfalz) Anwendung findet, ist nur zu bemerken, daß sie an einer übertriebenen Härte leidet, wie allgemein anerkannt ist.

Französisches Gesetz Art. 379. ff.

Eine der schwierigsten Aufgaben, die die Strafgesetzgebung zu lösen hat, ist wohl die, bei Festsetzung der Strafen gegen den so häufig vorkommenden Diebstahl die richtige Mitte zu finden.

Um der Wahrheit so nahe wie möglich zu kommen, muß man vor Allem die Entwendungen unterscheiden, welche die persönliche und öffentliche Rechtssicherheit im höheren Grade bedrohen, und welche zu verhindern, und sich dafür zu schützen, entweder kein, oder meist unzureichende Mittel den Staatsbehörden zu Gebote stehen. Darum sind die ausgezeichneten Diebstähle, die mit Gewalt (Einbruch in Gebäuden und Behältern, Einsteigen in Verbindung Mehrerer, mit Waffen, von Banden ꝛc.) verübt werden, schwerer zu strafen, als die einfachen, welche kaum bewirkt werden können, wenn es der Besitzer nicht an der gehörigen Aufmerksamkeit, an den gewöhnlichen Schutzmitteln fehlen läßt, und darum muß bei letzteren vorzüglich die Grösse der durch die Entwendung zugefügten Beschädigung den Maßstab der Strafbarkeit abgeben, so daß die Strafbarkeit der Rechtsverletzung mit der Höhe der Schadens-Summe steigt.

Erwähnt man nun

1) die bedeutende, in den bleibend veränderten Zeitverhältnissen liegende Erhöhung der Waarenpreise und den dadurch entstandenen geringen Geldwerth; —

oder wenn man will, umgekehrt die durch den grossen Geldvorrath entstandene Erhöhung der Sachenpreise;

2) die den Besitzern zu Gebote stehende Leichtigkeit, ihr Eigenthum durch die gewöhnlichen Schutzmittel der Aufmerksamkeit, der Wachsamkeit und der Verwahrung zu sichern, endlich

3) daß eine Strafe von 1 — 3 Jahren Arbeitshaus den Dieb trifft, der über 100 fl. — (also im Verbrechens-Grade) sich rechtswidrig zueignet, jedoch zum erstenmale Hand an fremdes Eigenthum legt, und weder unter erschwerenden Umständen, noch einen ausgezeichneten Diebstahl begeht, wenigstens das Maximum von 3 Jahren genügend erscheint, sowohl um die öffentliche Sicherheit zu wahren, als die Staats-Angehörigen von der Strafe abzuhalten, und den wirklichen Dieb vor der Wiederholung zu bewahren, so scheint die Verbrechens-Summe bei Entwendungen von mehr als 100 fl. nicht zu hoch gestellt, und Referent glaubt deshalb, dem Vorschlag des Entwurfes, die Verbrechens-Summe, wie im Art. 5. geschehen, zu stellen, nicht entgegentreten zu sollen, um so weniger da nach Verhältniß der steigenden Summe und der etwa hinzutretenden erschwerenden Umstände die Strafe die Höhe von 8 Jahren Arbeitshaus erreichen kann.

Art. III. der Verordn. vom 26. März 1816.

Abgesehen von diesen allgemeinen objektiven Gründen, so lassen sich wohl vom positiven und subjektiven Standpunkte der Religiosität, der Sittigung, der Kultur und des Charakters des Volkes, für welches das

vorliegende Gesetz gegeben werden soll, keine Motive finden, welche die Nothwendigkeit nachwiesen, daß, wenn man auch den Ehrenpunkt für nichts achten will, der wenigstens eine Probe merth seyn dürfte, man in Bayern und gegen Bayern in Beziehung auf körperliche Mißhandlungen und Beeinträchtigung des Eigenthums strengere Gesetze bedürfe, und daß diese strengeren Gesetze gerechter seyen, als in Oesterreich, Preussen, Baden, Hannover, Braunschweig, Hessen, Sachsen und Würtemberg.

Auf den Einwand, daß die Sicherheit des Eigenthums deshalb durch die Milde gefährdet sey, weil bei der strengen Beweis-Theorie ohnehin die Schuld so schwer herzustellen ist, mithin die Verwirklichung der Strafen und die Abschreckungsbeispiele seltener seyen, und wenn Strafen zu milde erscheinen, keine Wirkungen mehr äussern dürften, verliert in der Beachtung alle Macht, daß vielmehr — wenn nicht unverhältnißmässig strenge Strafen gedroht sind, die erste aller Proben, das eigene Geständniß des Angeklagten, leichter zu erhalten seyn wird, und daß überhaupt zu hoffen und zu erwarten ist, daß in Zukunft die Justiz und Polizey einen gleichen kräftigen Schritt zum Behufe der Verhütung der Verbrechen und der Bestrafung und Korrektion der Verbrecher halten wird.

Das Vergehen des einfachen Diebstahls soll in Zukunft gegeben seyn, wenn der Dieb mehr als für 5 fl. Werth, und nicht mehr als für 100 fl. entwendet hat.

Gegen diese Bestimmung ist nichts einzuwenden, wenn die Verbrechens-Summe, wie bemerkt ist, festgestellt wird, und es braucht also kaum noch angedeutet zu werden, daß durch sie die Kompetenz des Civil-Strafgesetzes erster und zweiter Instanz in den 7 Kreisen dies-

ſeits des Rheins erweitert, die des oberſten Juſtizhofes aber eingeſchränkt wird.

Daß dieſer Aenderung der Kompetenz nichts im Wege ſtehe, iſt ſchon bei anderer Gelegenheit geſagt worden.

Zu Artikel 6. des Entwurfes.

Das Vergehen des einfachen Diebſtahls wird beſtraft:

a) bei einem Betrage von 5 fl. bis zu 25 fl. einſchlüſſig mit Gefängniß von 1—6 Monaten;

b) bei gleichem Betrage unter erſchwerenden Umſtänden nicht unter 6 Monaten, alſo von 6 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängniß;

c) bei einem Betrage von mehr als 25 fl. bis zu 100 fl. einſchlüſſig mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, alſo von 6 Monaten bis zu 2 Jahren;

d) bei gleichem Betrage unter erſchwerenden Umſtänden mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, alſo von 1 bis 2 Jahren Gefängniß.

Bei dieſer Strafleiter iſt zu erinnern, daß nach der Faſſung des Artikels 6. der Richter bei einem Diebſtahl von 25 fl. mit erſchwerenden Umſtänden gerade ſo hoch mit der Strafe (nicht unter 6 Monaten, alſo von 6 Monaten bis 2 Jahren Gefängniß) gehen kann, als bei einer Entwendung von 100 fl. ebenfalls unter erſchwerenden Umſtänden (nicht unter 1 Jahr, alſo 1 bis 2 Jahre Gefängniß).

Da dieſer der Gerechtigkeit nicht entſpricht, obwohl man annehmen darf, daß der Richter ſelbſt die Grenze der Strafe finden wird, die wohl im Geſetze, nicht aber

in seiner Fassung liegt, so würde Referent folgerecht das Maximum der Strafe zuvor angeben, und da, wo das Maximum der niedrigsten Scala aufhört, das des höheren beginnen lassen; also den Artikel 6. so redigiren:

Modifikation.

Die Strafe des Vergehens des einfachen Diebstahls (Art. 5.) besteht in Gefängniß:

1) von 1 bis 6 Monaten, wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als 25 fl. beträgt;

2) von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, wenn dieser Diebstahl unter erschwerenden Umständen verübt worden;

3) in 6 Monaten bis zu 1 Jahr, wenn er den Betrag von 25 fl. übersteigt;

4) in 1 Jahr bis 2 Jahren, wenn dabei erschwerende Umstände vorkommen.

Zu Artikel 7. des Entwurfes.

Da der Artikel 6. des Entwurfes für den ersten Diebstahl im Vergehensgrade (die Strafe des Verbrechens enthält Artikel 8.) milde Strafen ausspricht, so ist zweckmässig, daß derselbe, wenn ein Zusammenfluß oder ein Rückfall eintritt, welche beide Umstände ohnehin auf die Strafe Einfluß haben, indem der Art. X. der Verordnung vom 25. März 1816 nicht aufgehoben ist — nicht nur Strenge im Vollzuge, sondern auch durch Zulässigkeit der Verhaftung, Nothwendigkeit der Kautions-Bestellung und Anwendung der Polizei-Aufsicht gegen diese Gewohnheitsdiebe, wie gegen die Gewohnheitsraufer schärfer einschreitet, wogegen Referent im Interesse der öffentlichen Sicherheit nichts zu erinnern findet.

Daß übrigens die Schärfung im Vollzug auch in dem — wenn auch seltenen Falle — anzuwenden ist, wenn die Strafe der zwei Diebstahls-Vergehen und des Rückfalles zusammen nur drei Monate Gefängniß betragen sollte, was, da das minimum nach Art. 6. 1 Monat Gefängniß ist, wohl geschehen könnte, scheint Referenten nicht zweifelhaft, weil das Gesetz, indem es bei Verurtheilung in drei Monate Gefängniß dießfalls eine Schärfe im Vollzug eintreten läßt, nicht unterscheidet, ob diese Strafe blos die Strafe des wiederholten Diebstahles oder zugleich des Rückfalls ist, und da, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Ausleger nicht zu unterscheiden hat.

Zu Art. 8 des Entwurfes.

Da die Bestimmungen des Art. III. der Verordnung vom 25. März 1816 bei Verbrechen, die die Summe von 100 fl. übersteigen, beibehalten sind, so stellt sich nunmehr die Straf-Scala des Verbrechens der Entwendung folgendermassen dar:

1) die Strafe des einfachen Diebstahles, der 100 fl. übersteigt, besteht in
   1 bis 3 Jahren Arbeits-Haus,
2) und unter erschwerenden Umständen in
   2 bis 4 Jahren Arbeits-Haus,
3) wenn der einfache Diebstahl die Summe von 400 fl. übersteigt, in
   3 bis 6 Jahren Arbeits-Haus,
4) und unter erschwerenden Umständen diesfalls in
   4 bis 8 Jahren Arbeits-Haus,
5) bei sehr beträchtlichen Summen auch ohne erschwerende Umstände in
   6 bis 8 Jahren Arbeits-Haus.
6) diesfalls mit erschwerenden Umständen, in ebenfalls
   6 bis 8 Jahren Arbeits-Haus.

Bei dieser Straf-Leiter ist nur zu erinnern, daß

a) die Entwendungen von und über 400 fl. unter objektiv erschwerenden Umständen, gleich

b) der Entwendung von (allenfalls) 4000 fl. ohne erschwerende Umstände, oder auch

c) mit erschwerenden Umständen in maximo immer nur mit 8 Jahren Arbeits-Haus bestraft wird, mithin der Richter, wenn er sich nach dem Verhältnisse der That und der Person in diesen 3 Fällen wegen vorhandener subjektiver Schärfungs-Gründe bewogen finden sollte, zum maximo zu greifen, offenbar eine Ungerechtigkeit gegen den einen oder anderen Verbrecher begehen müßte; — denn es wäre gewiß ungerecht, wenn z. E. ein Kirchenräuber oder ein Dienstknecht, der also unter objektiv erschwerenden Umständen über 400 fl. gestohlen hat, und dem die subjektiven Erschwerungs-Gründe des Art. 92 I. Strafgesetz-Buches zur Last liegen, von denen also jeder zur Maximal-Strafe von 8 Jahren Arbeits-Haus qualifizirt wäre, ebenso hart bestraft würde, als ein zweiter Kirchenräuber oder Dienstknecht, bei welchen dieselbe subjektive Erschwerung des Art. 92 I. Strafgesetz-Buches vorliegt, der aber 4000 fl. entwendet hat.

Da bei solcher grossen Verschiedenheit der Verbrechen in Betreff der Höhe der Beschädigungs-Summe man mit dem Zusatz der äussern Schärfung in Gemäßheit des Art. 95 I. Strafgesetz-Buches nicht ausreichen würde, so muß nach Referentens Dafürhalten durch Aenderung der Straf-Gattung geholfen werden.

Referent würde daher nach den Worten des Art. II. die „Ziffern 1 und 2" einschalten, und am Schlusse setzen:

Modifikation 5.

Bei Entwendungen sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände auf 8 bis 9jähriges Zuchthaus und wenn damit beschwerende Umstände verbunden sind, auf 9—10 Jahr Zuchthaus erkannt werden.

Diese von der Natur der Sache und der Konsequenz diktirte Straf-Erhöhung dürfte um so weniger einen Anstand haben, als schon der Entwurf vom Jahre 1831 (Art. 308) bei einer Entwendung von mehr als 500 fl., wenn die erschwerenden Umstände des Art. 306 Nro. 1, 2 oder die Auszeichnung Art. 306 Nro. 3, 4, 5 der gedachten hinzukommen, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren hätten bestraft werden dürfen.

Zu Art. 9 des Entwurfes.

Man hat gefunden, daß in dem Umstande, daß die gegenwärtige Gesetzgebung bei ausgezeichneten Diebstählen auf den Betrag, er sey noch so unbedeutend, gar keine Rücksicht genommen hat

Art. 216 I. d. Straf-Gesetz-Buches,

Art. VI. der Verordnung vom 26. März 1816.

eine grosse Härte liege, und deshalb will der Entwurf die Höhe der Beschädigungs-Summe bei ausgezeichneten Diebstählen doch auch in einigen Betracht ziehen, nämlich in der Art, daß

1) wenn der Diebstahl nicht mehr als 5 fl. beträgt, bei besonders mildernden Umständen eine Gefängniß-Strafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren eintrete;

2. wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als 25 fl. beträgt, auf 1—6 Jahre Arbeits-Haus.
3. wenn er mehr beträgt, zwischen 2—8 Jahren Arbeits-Haus, und
4. wenn der Werth des Diebstahles 600 fl. übersteigt, 8—10 Jahre Zuchthaus-Strafe erkannt werden kann.

Hier scheint Nro. 1 eine Erinnerung und Abänderung nothwendig.

Es darf nämlich bei besonders mildernden Umständen, und wenn der Betrag der Entwendung 5 fl. oder weniger ausmacht, auf drei Monat Gefängniß gegangen werden.

Wie aber, wenn das erste Erforderniß: die mildernden Umstände nicht, wohl aber das zweite, der geringe Betrag von 5 fl. — oder weniger vorliegt, sollte da nicht auch von der gewöhnlichen Strafe des ausgezeichneten Diebstahles abgegangen werden, und nach Nr. 1 dieses Artikels zwischen 1—6 Jahren Arbeits-Haus, also wenigstens auf 1 Jahr Arbeits-Haus erkannt werden müssen.

Der Entwurf enthält hierüber mit ausdrücklichen Worten nichts, und man müßte deshalb der Analogie des Nro. I. des Art. 9. folgen.

Die Motive schweigen ebenfalls über diesen Zweifel, und scheinen hienach zu beabsichtigen, daß jeder Uebelthäter, der 25 fl. — und weniger mittelst ausgezeichneten Diebstahls sich zueignet, seyen es auch nur wenige Kreuzer, mit 1—6 jähriger Arbeitshaus-Strafe zu belegen sey.

Referent ist aber der Meinung, daß, da der allgemeine Grundsatz aufgestellt worden ist, daß die Höhe der Entwendung auf das Straf-Maß einen wesentlichen Einfluß äussern soll, und der Entwurf schon drei Gradationen annimmt.—

a) bis zu 25 fl.
b) von 25 bis zu 600 fl.
c) von 600 fl. und darüber —

über die Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls bei ſehr beträchtlichen Summen gar nichts enthält, gar nichts geſagt iſt, und es Referenten nicht klar werden will, warum ein ausgezeichneter Diebſtahl von mehr als 600 fl. — ebenſo geſtraft werden ſoll, wie einer von 6000 fl. — oder eine Diamanten-Entwendung von 60,000 fl., und in einem ſolchen Falle mit dem Schärfungs-Rechte des Richters nach Art. 95. I. St. G. B. wenig geholfen iſt, ſo beantragt Referent folgende Faſſung des Art. 9.

Modifikation 6.

Der ausgezeichnete Diebſtahl Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816) ſoll vorbehaltlich der im Art. IX. enthaltenen beſondern Beſtimmung beſtraft werden:

I. mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als 5 fl. beträgt, und mildernde Umſtände obwalten;

II. mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, wenn dießfalls keine Milderungsgründe vorhanden ſind,

III. mit Arbeits-Haus bis zu 6 Jahren, wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als 25 fl. beträgt,

IV. mit Arbeits-Haus nicht unter 2 Jahren, wenn er mehr als dieſe Summe beträgt,

V. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 600 fl. überſteigt,

VI. mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bei sehr beträchtlichen Summen.

Die Bestimmungen des Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816 treten auser Wirksamkeit.

Die Bestimmung sub Nro. VI. mußte um so mehr erfolgen, als schon der einfache Diebstahl beträchtlicher Summen unter erschwerenden Umständen mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden soll, mithin der ausgezeichnete Diebstahl sehr beträchtlicher Summen mit einer höhern Strafe belegt werden mußte.

§. 8.

Es ist bereis oben angeführt worden, daß milde Strafen dadurch noch ganz besonders motivirt werden, wenn der durch das Strafrecht beabsichtigte Staats-Zweck — Abhaltung der Staats-Angehörigen vom ersten Verbrechen und Vergehen, und Abschreckung von Wiederholung — auf einem oft sicheren Wege, nämlich durch zweckdienliche vorbeugende Verwaltungs-Maßregeln erreicht zu werden gesucht wird.

In dieser Beziehung dürfte in unserem Vaterlande noch Manches zu thun seyn, namentlich dadurch, daß

1. arbeitsfähigen Individuen Gelegenheit gegeben, resp. aufgedrungen wird, sich Subsistenz-Mittel zu verschaffen, denn die Noth ist bekanntlich die Mutter der Verbrechen, insonderheit derjenigen, von denen es sich hier zunächst handelt,

2. daß bei der Wiedereinführung der aus den Straf-Anstalten Entlassenen in die bürgerliche Gesellschaft die Staats-Kuratel sich in Thätigkeit setze und Sorge trage, daß diesen Entlassenen wieder Nahrungs-Quellen eröffnet, und sie wieder untergebracht werden.

Unſere dießfalls beſtehenden Anſtalten erſcheinen unzulänglich.

Zu 1. Denn eigentliche Arbeitshäuſer, gleich vertheilt in den Kreiſen, welche nicht Straf-Anſtalten ſind, gibt es gar keine, und ſolche, die dieſes nicht zugleich ſind, nur in wenigen gröſſeren Städten unſeres Landes, und dieſe nicht mit dem Rechte des Zwanges für arbeitsſcheue oder liederliche Individuen; Einrichtungen aber vom Staate ausgehend, die den Arbeitsluſtigen Gelegenheit darbieten, auſſerhalb ſolcher Häuſer, die Mancher aufzuſuchen und zu betreten Scheue hat, ſich Arbeit zu verſchaffen, ſind mir, falls dergleichen beſtehen ſollten — ganz, unbekannt.

Man ſagt zwar, daß die Laſt, die durch die Herſtellung ſolcher Etabliſſements oder Einrichtungen dem Staate aufgebürdet würde, zu groß und der Zweck unerreichbar wäre, daß man daher die Sorge dafür den Gemeinden, reſp. Kreiſen, vor allem aber der Familie der Betheiligten überlaſſen müſſe. Allein, wenn auch dieſes eingeräumt werden wollte, ſo daß die Verpflichtung der fraglichen Sorge nicht nach den vorbezeichneten Gradationen jenen Individuen, reſp. moraliſchen Perſonen, Diſtrikten und Provinzen obliege, ſo wird doch die ſubſidäre und proviſoriſche Verpflichtung des Staates dießfalls nicht in Abrede geſtellt werden können. Auch dürfte es ungenügend ſeyn, wenn man dieſe Pflicht Privat-Vereinen — wie in manchen Ländern — überlaſſen wollte da nothwendige mit dem Staats-Wohle innigſt verbundene Maßregeln nicht der Zufälligkeit ungewiſſer Ereigniſſe werden überlaſſen werden dürfen, denn ſolche werden Privat-Vereine ſowohl in ihrer Entſtehung, als Erhaltung und Ausbildung ihrer Zwecke ſtets bleiben.

Im Großherzogthum Baden bestehen dergleichen Vereine, und der Großherzog steht, wie man hört, selbst an der Spitze eines solchen Vereines.

Uebrigens hat Referent mit der größten Theilnahme in den öffentlichen Blättern, nachdem Vorstehendes niedergeschrieben war, gelesen, daß die Beamten der königlichen Gerichte Auerbach, Cham und Parsberg distriktive und lokale Armen-Beschäftigungs- Anstalten errichtet haben, die schon viel Gutes leisten, und wenn sie im ganzen Königreiche bestünden, von unschätzbarem Gewinn seyn würden.

Zu 2. Was die gesetzlichen Anordnungen betrifft, die den Entlassenen aus den Straf-Anstalten unter die Arme greifen sollen, um sie wieder auf den Weg der Ordnung und des Rechtes, mithin ihrer zeitlichen und geistigen Wohlfahrt zu führen, so ist mir nur

a. die Verordnung vom 16. August 1805 Regierungs-Blatt S. 845.

b. die Verordnung vom 31. Jänner 1822 Regierungs-Blatt S. 99.

bekannt.

Erstere, indem sie die Obrigkeit, unter welche der Entlassene zurückkehrt, verpflichtet, für dessen ehrliches Unterkommen zu sorgen, und die Dorfsführer ꝛc. verbindlich macht, das Betragen und Fortkommen des Entlassenen zu beobachten, und die Anwesenheit desselben in der Gemeinde zu kontrolliren, endlich die Obrigkeiten, welche dießfalls eine Fahrläßigkeit oder vorsätzliche Verletzung ihrer Amtspflicht sich zu Schulden kommen lassen, für den Schaden, der dadurch entsteht, verantwortlich machen, würde schon Grosses leisten, wenn sie gehandhabt würde.

Allein dieses scheint nicht der Fall zu seyn.

Gleichwohl ist diese Verordnung

a) durch Reskript vom 1. April 1807 in der Provinz Bamberg, Rggs.-Bl. S. 864;
b) durch Reskript vom 26. Mai 1807 in der Provinz Neuburg, Rggs.-Bl. S. 1483;
c) durch Reskript vom 7. Februar 1812 im Rezat- Regen- und Iller-Kreise, dann in den neuen Gebietstheilen, dem Oberdonau- Unterdonau und Salzach-Kreise als Gesetz verkündet worden. Döllingers Sammlung Bd. XIII. Th. I. S. 282.

Die zweite Verordnung vom 31. Jänner 1822 enthält blos die Beschäftigung der Gefängniß-Sträflinge. Eine mehr in das Einzelne gehende Verordnung als jene vom 16. August 1805 besteht für die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, erlassen vom damaligen preussischen Minister Hardenberg am 13. Februar 1798, von der kaum wird nachgewiesen werden können, daß die königliche Regierung solche auser Wirksamkeit gesetzt hat; wenigstens ist sie auch noch in Döllingers Sammlung abgedruckt, Bd. XIII. Thl. I. S. 453.

Da diese Verordnung sehr zweckmässige Bestimmungen enthält, so glaubt Referent wohl zu thun, eine Abschrift hievon folgen zu lassen.

„Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe entlassenen Personen, entweder durch Wiederholung der schon verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freiheit gemißbraucht und ihre fernere oft sogar lebenswierige Verhaftung nothwendig gemacht haben. Dabei ist zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten blos die ihnen fehlende Gelegenheit, sich ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmässiger Weise er-

werden zu können, die nächste Ursache jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen sey. Um diesem Uebel vorzubeugen, und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen sie ihren wenigstens nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können, werden folgende nähere Bestimmungen

wegen des bei ihrer Entlassung aus den Festungen und Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens

hiedurch festgesetzt:

§. 1.

In Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden u. dgl. hat es zuvörderst bei den Bestimmungen des A. L. R. §. 191. seq. Tit. 20. Th. 2.

wornach selbige nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht werden sollen,

sein Bewenden.

§. 2.

Alle Uebrigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgestandener Strafe nicht über die Gränze gebracht werden, müssen umständlich darüber:

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet, und im Stande sind?

vernommen werden.

§. 3.

Hiebei ist es nicht genug, wenn der Entlassene ganz im Allgemeinen angibt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt gefragt werden, z. B. bei wem er in Dienst zu gehen gedenke u. s. w. um so viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts zu erleichtern.

§. 4.

Diese Vernehmung geschieht von dem inquirirenden Richter, ehe derselbe den Inquisiten zur Festung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls wird den Garnisonsgerichten oder dem Zuchthaus-Justiziario communicirt, um darnach und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, bei der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon rechtskräftig erkannt, oder nach Beschaffenheit des Delicti vorauszusehen, daß der Arrest ein Jahr oder länger dauern würde; so muß der inquirirende Richter das Garnisonsgericht oder die Zuchthausverwaltung zugleich requiriren, daß sie drei Monate vor dem Termine der Entlassung dem Arrestanten das Protokoll vorlege; ihn nochmals vernehme, ob und was für eine Veränderung in den Umständen oder in seinen Gesinnungen und Entschliessungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß sie das hierüber aufgenommene Protokoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5.

Hat der zu Entlassende einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinem fernern Unterhalte angegeben, und diese

Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht, so muß der Richter diese summarisch prüfen, und wenn er sie gegründet findet, es dabei bewenden lassen.

Eben dieses tritt auch ein, (§. 2.) wenn der Entlassene Eltern, Kinder oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind; als in welchem Falle der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Orts davon Nachricht gegeben werden muß.

§. 6.

Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters gelegen ist, so muß dieser dem Richter des Orts das aufgenommene Protokoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolge derselben mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7.

In den (§. 5.) bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthausgerichte (§. 4.) blos dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arrestanten bei seiner wirklichen Entlassung anweisen möchten, sich nunmehr geraden Wegs an den Ort, der zu seinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landes-Polizeibehörden als ein verdächtiger Mensch angesehen, und behandelt, auch wenn zu der Zeit, und in der G.-

gend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben als eine Anzeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran, angesehen werden solle.

§. 8.

Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Festungsstrafe erfolgt, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in selbiges zu besorgen, noch zu befürchten ist, daß dem Arrestanten wegen des daraus im Publico wider ihn entstehenden Widerwillens und Mißtrauens sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte, so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthausbehörde blos dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandener Strafe wiederum auf freien Fuß gestellt werde.

§. 9.

Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2 beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt oder Dorfgemeinde oder einer anderen Corporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist, so muß den Vorstehern dieser Corporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben, und sie müssen aufgefordert werden, gegen diese Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bei ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschafft und nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichts-Obrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vig-

liren könne, daß die Vorsteher der Gemeinde ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leisten.

Die Requisition an die Festungs- oder Zuchthausbehörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arrestanten bei seiner Entlassung nach diesem Orte unter der (§. 7.) erwähnten Warnung, ausdrücklich zu verweisen.

§. 10.

Ist keiner der obigen Fälle (§. 5. 8. 9.) vorhanden, so liegt der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo der Arrestant die drei letzten Jahre sich aufgehalten (forum domicilii) oder wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburtsorts (forum originis) oder wenn er noch unter der väterlichen Gewalt steht, den Gerichten des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit für ihn zu sorgen und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob, daher auch der inquirirende Richter, oder der des Orts (§. 6.), in so fern er nicht selbst judex domicilii oder originis ist, an diesen das Vernehmungsprotokoll übersenden, und sein Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthausbehörde eben so, wie in dem Falle des §. 9. einrichten muß.

§. 11.

Wird in beiden Fällen (§. 9. 10.) der zu Entlassende durch Alter, fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit (denn in Ansehung solcher, die nur an temporären — ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewirkt werden) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt verhindert, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen, so muß vom Richter des Wohn- oder Geburts-

orts für ihn gesorgt (§. 10.) und dabei überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die in Ansehung der Unterhaltung eines hilfsbedürftigen Gemeindegliedes bestimmt sind. Jedoch kann dieß nur so lange dauern, als sich der Entlassene in diesem Zustand befindet.

§. 12.

Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig, so muß es der Richter (§. 11.) bei der Provinzialkammer melden, welche sodann von oberpolizeiwegen die nöthige Fürsorge zu treffen hat, da Krüppelfuhren schlechterdings verboten bleiben.

§. 13.

Tritt der §. 11. bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlt es dem Entlassenen an einer Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, so schränkt sich die Verbindlichkeit der Communvorsteher oder der Obrigkeit nur auf Auswahl und Anweisung derselben ein.

§. 14.

Hier lassen sich nun zwar keine Regeln vorschreiben; vielmehr bleibt die nähere Bestimmung, vorkommenden Umständen nach, dem vernünftigen Ermessen des Richters oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung der Entlassenen zu sorgen schuldig ist, vorbehalten.

Jedoch dienen folgende (Regeln) zum Beispiel:

a) bedarf die Gutsherrschaft, oder eines der Communglieder des Dienstes des zu Entlassenden zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körperlicher Konstitution angemessen

sind, so muß dieser daselbst untergebracht, dabei aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein solcher Mensch bei dieser Art der Unterbringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio gesehen werden.

b) Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobei Taglöhner gebraucht werden können, so muß sie sich mit den Entrepreneurs in Tractaten einlassen, und solchergestalt die Ansetzung des zu Entlassenden bewirken.

§. 15.

Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschafft werden, so muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen hat, sich mit der Provinzialkammer dahin verwenden, daß derselbe bei den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen angestellt werde.

§. 16.

Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, der über die Grenze geschafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Klassen, für welche Kammern und Gerichtsobrigkeiten zu sorgen haben (§. 9. 10.) oder kann von diesen, wegen der weiten Entfernung oder anderer besonderer Umstände halber eine solche Vorsorge nicht gefordert oder erwartet werden, so ist es die Sache des inquirirenden Richters, sich der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieser Art, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von der Kriegs- und Domainenkammer zu suppeditirenden Gelgenheiten benützt werden.

§. 17.

Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu sorgen hat; ob der Entlassene an den ihm bestimmten Orte unter Aufsicht und Bedeckung transportirt werden solle; in welchem Falle es seine Sache ist, wegen des Transports die nöthigen Anstalten zu treffen und die Festungs- oder Zuchthausbehörde davon zu benachrichtigen; die Requisitionen an die Militärbehörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, werden in den meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 18.

Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden, so muß dem — an die Festungs- oder Zuchthausbehörde zu erlassenden Requisitoriali ein Reisepaß, worauf der nächste Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungsorte des zu Entlassenden bemerkt ist, beigefügt werden.

§. 19.

Bei der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls er auf dem angewiesenen Weg seinen Unterhalt, ohne sein Verschulden, nicht finden sollte, daß er sich wiederum bei seiner Obrigkeit melden müsse, die dann weiter für ihn sorgen werde, daß er auch in den §. 14 und 15 bemerkten Fällen, sofort entlassen werden würde, sobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch seinen anhaltenden guten Lebenswandel den Aufsehern der Anstalt dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm

die eigene Wahl seines Unterhalts anvertraut werden könne. —

§. 20.

Zugleich wird dem Entlassenen der §. 18 bemerkte Paß eingehändigt mit der Anweisung, den darin bemerkten Weg nach seinem Bestimmungsorte zu gehen, unter der §. 7 bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erforderliche, nach der Weite des Wegs zu bestimmende Zehrpfenning zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- oder Zuchthaus-Behörde in Zeiten einsenden.

§. 21.

Sollte der gewesene Arrestant bei seiner Entlassung einen von ihm selbst gewählten Nahrungszweig anzeigen und erklären, daß er lieber diesem als dem für ihn vorgeschlagenen folgen wolle; so kann ihm dies zwar nicht versagt, jedoch muß sofort hievon dem inquirirenden Richter und durch diesen dem Richter des Orts, wohin er sich begibt, Nachricht gegeben werden.

§. 22.

Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Correspondenz mit den Festungs- oder Zuchthaus-Behörden wegen des Verfahrens bei künftiger Entlassung des Arrestanten hauptsächlich durch den inquirirenden Richter zu führen sey. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn Gemeinvorsteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 9. 10. nähere dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt gewesene Bestimmungen über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art

des Transports ꝛc. ausgemittelt haben, welche der Feſtungs- oder Zuchthausbehörde zu wiſſen nöthig ſind, ſolche Gemeinde-Vorſteher oder Gerichts-Obrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber korreſpondiren müſſen.

§. 23.

Jede Gerichtsobrikgeit, die nach den vorſtehenden Vorſchriften für die Unterhaltung der Entlaſſenen entweder ſelbſt ſorgen oder die erforderlichen Requiſitionen erlaſſen muß, hat dabei mit der möglichſten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Unterſuchung der Arreſt der Gefangenen nicht verlängert werden kann, ſondern zur Zeit der Entlaſſung alles völlig in Ordnung ſeyn muß; und werden daher die Landesjuſtiz-Collegia, beſonders aber die Krieges- und Domainenkammer angewieſen, auf dergleichen Saumſeligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Contravenienten zur gehörigen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

§. 24.

Da auch der Richter ſein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlaſſenen ein fortdauerndes Auskommen zu verſchaffen, ſo kann er ſich nicht entziehen, falls der Entlaſſene auf dem bezeichneten Wege ohne ſein Verſchulden ſeinen Unterhalt nicht finden ſollte, dafür anderweitig zu ſorgen; und wird die Krieges- und Domainenkammer vorzüglich dahin zu ſehen haben, daß die Gerichts- und Gutsherrſchaften ihren Pflichten darunter nachkommen. Nach dieſer auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staates abzweckenden Verordnung hat ſich daher ein Jeder, beſonders die Gerichts- und Gutsherrſchaften zu achten, und darnach überall zu verfahren.

Gegeben und publicirt für die beiden Fränkischen Fürstenthümer.

Baireuth, den 13. Februar 1798.

Auf Seiner Köngl. Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl
Hardenberg."

Die Verordnung vom 25. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, gebietet §. 20. nur:

> dem Entlassenen Besserung einzuschärfen, und der heimatlichen Behörde die gesammelten Erfahrungen über denselben mitzutheilen, welchen die Vollzugs-Instruktion noch einige Detail-Vorschriften beifügt. —

Referent glaubt daher aus Liebe für das Gute, — ohne daß man ihn des Optimismus anklagen könnte, welcher bekanntlich das Beste, also das Unerreichbare in der Welt und im Staatsleben insbesondere will — darauf antragen zu sollen:

es sey der

Wunsch

auszusprechen:

Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

a) durch Errichtung von Kreis- und Lokal-Beschäftigungs-Anstalten den arbeitsfähigen, aber erwerbslosen Individuen Gelegenheit zur Erlangung der nothdürftigsten Subsistenz-Mittel zu verschaffen;

b) solche Maßregeln allergnädigst ergreifen zu lassen, welche dahin führen, daß die aus den Straf- oder Korrektions-Anstalten Entlassenen, bis sie einen ehrlichen Erwerbszweig gefunden haben, sofort ein

nothdürftiges Unterkommen in ihrer Heimath finden, eventuel zu b.

Die Befolgung der oben angeführten Verordnungen, letztere allenfalls mutatis mutandis, auf das Strengste durch die Vollziehungs-Organe in Kontrolle nehmen zu lassen.

Man wird zwar einwenden, der Entlassene ist entweder arm oder nicht; — erstern Falls muß ihn die Gemeinde ernähren, letztern Falls bedarf er keine Unterstützung. — Ganz recht! — Allein wenn der verwahrloste Sohn des Landes, der aus der Strafanstalt kommt, arm ist, so wird er dadurch nicht zum Recht, zur Pflicht und bürgerlichen Ordnung zurückgeführt, daß man ihm im Hirtenhaus eine Lagerstätte auf einer Schutt Stroh anweist, und ihn bei den Bauersleuten und Gemeinde-Genossen täglich in Umlauf setzt, um eine karge, mit Verdruß gereichte Kost zu suchen, — sondern es hat hier die Kuratel des Staats in Wirksamkeit zu treten, und mit Mitteln verschiedener Art, die entweder durch die Strafe schon bezweckte Besserung des gefallenen und wieder aufgerichteten Bürgers zu erhalten und zu befestigen, oder wenn sie noch nicht vollendet ist, erst zu erzielen.

Referent verkennt nicht, daß diese Vormundschafts-Pflicht über den sittlich unmündigen Staatsbürger zu üben, vielleicht eine der schwersten in der Ausführung seyn dürfte, die einer Regierung obliegen mag, allein auch die schweren Aufgaben wollen im Staatsleben gelöst seyn, und wenn der Bürger wohl erzogen, oder — was dem gleich ist — gebessert ist, so ist dem Staate in Beziehung auf ihn ein unermeßlicher Gewinn — das Seelenheil des Verirrten — zugegangen.

§. 9.

III. Unterschlagung.

Zu Art. 10 und 11. des Entwurfs.

Nachdem, was über die Erhöhung der Verbrechens- und Vergehens-Summe bei der Kritik des Entwurfs bezüglich der Vorschläge über die Strafbestimmungen des Diebstahls gesagt worden ist, welche auf gleichen Grundsätzen beruhen, ist bei der verwandten Materie der Unterschlagung in dieser Beziehung nichts mehr zu bemerken.

In den Strafrechts-Bestimmungen sollte nichts geändert werden, und ist nichts geändert worden, als die Verbrechens- und Vergehens-Summe, übrigens soll es bei der Bestimmung der Novelle vom 4. und 12. März 1816, die bei den Gerichten längst zur Norm genommen ist, verbleiben, in Folge deren die Strafe sich nach der Verordnung vom 25. März 1816 Art. 2. den Diebstahl betreffend, richtet, gemäß welcher dann

a) die einfache Unterschlagung von Fuhrleuten, Handwerkern, Arbeitsleuten, Pfandgläubigern und andern Personen an den ihnen anvertrauten Sachen als einfache Diebstähle;

b) die Unterschlagung von Personen aber, die kraft ihrer öffentlichen Stellung oder anderer Verhältnisse wegen ein grösseres Vertrauen geniessen (öffentliche Boten, Bevollmächtigte, Verwalter, Depositare, Vormünder, Hausgesinde) in beiden Fällen nach den Abstufungen der Art. 6, 7, 8. (resp. nach den dort angenommenen Modifikationen) bestraft werden.

Da in diesen Artikeln schon die Fälle unterschieden sind und ausgesprochen ist, welche Strafe einzutreten hat, wenn der

durch die Unterschlagung gewonnene Betrag nicht mehr als 25 fl. beträgt, und welche höhere, wenn er diesen Betrag übersteigt, so war die Bezugnahme auf diese Artikel (resp. Modifikation, wenn sie dort angenommen werden) genügend.

Referent ertheilt daher diesen beiden Artikeln seine Zustimmung.

§. 10.

IV. Betrug.

Zu Art. 12. des Entwurfs.

Ueber die Erhöhung der Vergehens- und Verbrechens-Summe ist nichts mehr zu sagen, da sie sich auf die im Entwurf bei dem Diebstahl und der Unterschlagung aufgestellte Strafrechts-Theorie folgerecht stützt, und diese gleichen Grundsätze in der Strafbestimmung des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs wohl motivirt erscheinen.

Die Novelle vom 12. März 1816 hat dieses bezüglich des Diebstahls und der Unterschlagung bewirkt, in Betreff des Betrugs war diese Gleichheit der Grundsätze bisher noch nicht hergestellt, sondern es wird in Bezug auf die Strafe des Betrugs noch immer die im Strafgesetzbuch enthaltene Strafbestimmung des Diebstahls, die aber in Betreff des Diebstahls nach der Novelle vom 25. März 1816 in keiner Beziehung mehr Giltigkeit hat, hingewiesen und die Strafe des Betrugs daraus hergenommen.

Es ist sehr zweckmässig und nothwendig, daß hier eine Gleichheit hergestellt werde, und die Strafe des Betrugs in Uebereinstimmung mit der Novelle vom 25. März 1816 und nunmehr des Entwurfs gebracht werde.

Zu Abschnitt I. des Art. 12. ist also nichts zu erinnern.

Da nun die im Art. 263, 264. . des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Betrügereien nach den in der Novelle vom 25. März 1816 aufgestellten Grundsätzen mehr den Karakter der Eigenthums-Beeinträchtung unter erschwerenden Umständen, als denjenigen, der nach ihrer besondern grossen Gefährlichkeit ausgezeichneter Betrügereien an sich tragen, so ist der II. Abschnitt des Art. 12., der dieses ausspricht, anzunehmen, welcher den ersten und niedrigsten Grad des Verbrechens und Vergehens des Betrugs nur in die Kategorie der Betrügereien unter erschwerenden Umständen stellt. —

Es ist natürlich, daß nunmehr noch alle die andern betrüglichen Handlungen, deren die Art. 262, 271, 273, 276, 277 erwähnen, und welche die Unterdrückung von Urkunden, gebrochene Versicherung an Eidesstatt, betrügliches Schuldenmachen und den betrüglichen Banquerote (welche beide letzten Verbrechen, da sie nach der Beschädigungs-Summe bestraft werden, mit einer Strafe bis zu zehn Jahre Zuchthaus belegt werden können) zum Gegenstand hat, nunmehr nur gemeinen Betrügereien, oder Betrügereien unter erschwerenden Umständen zu Grund liegen, die Strafe der Art. 6, 7 u. 8 des Entwurfs nach sich ziehen.

Hiernach werden also die Strafbehandlungen der Art. 267, 273, 276 als gemeine, die der Art. 271 und 277, siehe Strafgesetzbuch, als Vergehen oder Verbrechen unter erschwerenden Umständen gestraft; wogegen Referent nichts zu erinnern findet.

Zu Art. 13. des Entwurfs.

Dieser Artikel behandelt die Betrügereien, welche das Strafgesetzbuch als ausgezeichnete Betrügereien zweiten

Grades bezeichnet. Art. 265. Nr. I, II, III. 266., siehe Strafgesetzbuch, und widmet dem Art. 265. Nr. IV. einen eigenen Artikel, den Art. 14.

Der Art. 13. ändert aber die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, weil er überhaupt

a) die Strafe des Strafgesetzbuches (4 — 8 Jahre Arbeitshaus-Strafe) generalisirt, indem er Arbeitshaus-Strafe im Allgemeinen also 1 — 8 Jahre bestimmt und

b) nach der Beschädigungs-Summe, und zwar:

α) über 25 fl. 2 — 8 Jahre Arbeits-Haus;

β) über 600 fl. 8 — 10 Jahr Zuchthaus festsetzt. —

Da nun die Strafe, wenn ein Schaden von 25 fl. entstanden ist, 2 — 8 Jahre Arbeitshaus beträgt, so wird folgen, daß da, wo kein Schaden entstanden, oder wo die Beschädigungs-Summe nicht mehr als 25 fl. beträgt, unter 2 Jahre nämlich zwischen 1—2 Jahre Arbeitshaus zu erkennen wäre. Dieser Artikel enthält aber nichts über den Fall, wenn die Beschädigungs-Summe sehr beträchtlich gewesen. Referent muß daher die Modifikation 6. Nr. VI. hierher wiederholen.

Dagegen ist wohl nichts zu bemerken, daß bei Fälschung von Privat-Urkunden, deren beabsichtigter oder wirklich zugefügter Schaden die Summe von 5 fl. nicht übersteigt, nur eine Vergehens-Strafe von 3 Monat Gefängniß in minimo einzutreten habe, da die enorme Strafe des Art. 266 von 4 — 8 Jahre Arbeits-Haus, welche sehr oft auf Betrüger angewendet werden mußte, die nur einen falschen Brief oder Kreditbriefe, oder Anweisungen oder Schuldscheine auf ganz kleine Summen geschrieben hatten, zu hart erscheint.

Allein noch hier ist das zu bemerken, was schon oben zu Art. 9. des Entwurfs vorgetragen worden.

Diese Vergehens-Strafe soll dem Gesetz-Uebertreter nur zu Theil werden, wenn bei den durch den Betrug beabsichtigten oder erlangten geringen Vortheil besonders erhebliche Milderungs-Gründe demselben zur Seite stehen.

Wenn ihm aber keine Milderungsgründe zur Vertheidigung dienen, der Beschädiger aber keinen oder nur einen sehr unbedeutenden Gewinn hatte, soll der Mangel aller Vortheile aus dem Betrug oder der geringe Betrag desselben auf das Strafmaß gar keinen Einfluß äussern, und er diesfalls wenigstens mit 1 Jahr Arbeits-Haus bestraft werden.

Referent findet dieses nicht folgerecht, und würde die Strafe lieber also feststellen, wie es bei dem Diebstahl zu Art. 9. des Entwurfs geschehen ist.

Nach den Worten des II. Abschnittes des Art. 13 „bis zu 10 Jahren" wäre also einzuschalten:

„und bei sehr beträchtlichen Summen bis zu 12 Jahren"

dann wäre nach dem Schluß des Art. 13. zu setzen:

„sind keine solche (Milderungsgründe) vorhanden, so darf nicht unter 6 Monat Gefängniß erkannt werden."

Zu Art. 14. des Entwurfs.

Dieser Artikel hat die bei dem Betrug noch sonst vorkommenden, im Art. 265. Nr. IV. behandelten beiden Fälle zum Gegenstande, nämlich:

a) wenn ein Betrüger abzuurtheilen ist, der sich einem Betrug ergeben hat, der eine unbestimmte Menge

mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt, z. B. falſche Sammler für — durch Brand — Beſchädigte, zu Kirchenbauten;

b) wenn über Gewohnheits-Betrüger zu erkennen iſt.

Zu a. Erſterer ſoll als ausgezeichneter Betrüger erſten Grades beſtraft werden.

Da es nun nach Art. 12. keine ausgezeichnete Betrüger erſten Grades mehr gibt, ſondern nur entweder

gemeine Betrüger

oder

Betrüger unter erſchwerenden Umſtänden (ſonſt ausgezeichnete Betrüger erſten Grades),

oder

ausgezeichnete Betrüger zweiten Grades im Sinne des Strafgeſetzbuches,

ſo wird alſo ein ſolcher Betrug als ein einfacher Betrug unter erſchwerenden Umſtänden, je nachdem er Verbrechen oder Vergehen iſt, unter Hinweiſung auf Art. 6, 7, 8. des Entwurfs zu beſtrafen ſeyn.

Es iſt übrigens das hieher zu wiederholen, was Referent zu Art. 8 des Entwurfs angeführt und begutachtet hat, daß nämlich, wenn ſehr beträchtliche Summen durch Betrug unter erſchwerenden Umſtänden erworben worden ſind, der Richter bis zu 10 Jahr Zuchthaus erkennen darf. Es iſt aber nicht nöthig, hier eine Modifikation zu machen, da, wenn ſie zu Art. 8 angenommen wird, ſie auch hier gilt, weil der Art. 14 durch den Art. 12 auf den Art. 6, 7, 8 hinweist.

Uebrigens iſt es gefährlich, vielmehr nicht zuläſſig, die Worte: als ausgezeichnete Betrüger erſten Grades zu

gebrauchen, da es nach Art. 12 des Entwurfs und den Motiven zu Art. 14 keinen ausgezeichneten Betrug erſten Grads mehr gibt, ſondern nur noch einen unter erſchwerenden Umſtänden; verbis:

> der bisher ausgezeichnete Betrug erſten Grades iſt dem einfachen Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden gleich geſtellt worden; —

und man nach dem Wortlaut des Entwurfs glauben könnte, daß das Strafgeſetzbuch Art. 263, der von dem ausgezeichneten Betrug erſten Grades handelt, in der vorliegenden Materie im Strafpunkt, mithin auch der Art. 220 Thl. I. St. G. B. noch Giltigkeit habe, was nicht der Fall iſt.

Es wird alſo nothwendig ſeyn, im erſten Abſchnitt des Art. 14 ſtatt der Worte: „erſten Grades" die Worte:

> „unter erſchwerenden Umſtänden"

zu ſetzen, und den Art. 12 in parenthesi zu allegiren, wo der Strafe beziehungsweiſe auf 6. 7. 8. Erwähnung geſchieht. —

Gegen die Strafleiter, wie ſie implicite und beziehungsweiſe im Entwurf liegt, iſt nichts zu erinnern.

Das Straf-Geſetzbuch 265. IV. ſtraft denjenigen, der ſich des wiederholten Betrugs ſchuldig macht, und ſich als geübter Betrüger zeigt, mit 4 — 8 Jahre Arbeits-Haus, und nach der Analogie des Artikel 85. Abſatz II. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs wird der, welcher zum zweitenmal einen Betrug begangen hat, ſchon als wiederholter Betrüger betrachtet.

Bei allen Verbrechen und Vergehen wird da, wo zwei oder mehrere ſtrafrechtlich verbotene Handlungen konkurriren, ein Zuſammenfluß, und wo von Beſtrafung einer ſolchen

Handlung die Rede iſt, welche der Uebertreter der Art nach ſchon einmal begangen hat, und deshalb geſtraft worden iſt, ein Rückfall angenommen.

Bei dem Betrug wird aber eine Ausnahme gemacht.

Anm. II. S. 264.
„ I „ 252.

Jeder, der einen Betrug ſchon zweimal begangen hat, abgeſehen davon, ob er deshalb einmal ſchon geſtraft, alſo rückfällig geworden oder nicht, mithin letzteren Falls ein Zuſammenfluß der Uebertretung vorhanden iſt, wird als geübter, gewohnter Betrüger angeſehen, und wurde alſo nach Art. 265 IV. mit 4 — 8 Jahr Arbeitshaus beſtraft, was, da dieſe Strafe eintritt, ohne Rückſicht, ob eine Beſchädigung erfolgt ſey oder nicht, eine ſehr harte Strafe iſt.

Der Entwurf mildert dieſe Strenge, indem er bei wiederholten Betrügereien die Geſetze von dem Zuſammenfluſſe der Verbrechen und Vergehen in Anwendung bringt, in welchen blos die Strafe der einen Uebertretung mit der andern verbunden, aber nicht ſogleich die enorme Strafe von 4—8 Jahre genommen wird.

Gegen dieſe Beſtimmung iſt an ſich nichts zu erinnern.

Nun iſt aber nach dem Inhalt des Entwurfs zweifelhaft:

> ob die Grundſätze vom Zuſammenfluß noch dann zur Anwendung kommen ſollen, wenn die eine dieſer Handlungen ſchon beſtraft iſt, mithin die Rückfalls-Theorie anzuwenden iſt.

Für die Bejahung der Anſicht, daß die Lehre vom Rückfall nun nach Aufhebung des Art. 265 n. IV. angewendet werden müſſe, ſpricht der Umſtand

1) daß ja im Art. 14 des Entwurfes die Worte stehen „mehrere noch unbestrafte Vergehen oder Verbrechen"

wodurch also der Fall, wenn bestrafte Verbrechen oder Vergehen schon vorhanden wären, ausgeschlossen ist, und man also annehmen kann, daß der Entwurf wenigstens zwei unbestrafte Verbrechen oder Vergehen voraussetzt, wenn die Bestimmung des Art. 14 eintreten soll, und daß aber, wenn schon der Betrüger wegen eines Betruges zuvor gestraft war, ihm die Rückfalls-Strafe noch besonders zugemessen werden soll;

2) daß kein Grund vorhanden ist, warum ein Gewohnheits-Betrüger, der also 2 unbestrafte Betrügereien begangen hat, nicht auch als rückfällig angesehen werden sollte, wenn er schon zuvor betrogen hat, und gestraft worden ist.

Mit diesen Ansichten scheinen aber die Motive im Widerspruch zu stehen, die sich auf die Anmerkungen (II. 264. I. 252) beziehen, wo die Rückfalls-Strafe ausnahmsweise wegen der schon so hohen Strafe von 4 — 8 Jahren aufgehoben ist, indem sie ausdrücklich die Worte enthalten:

> Es wird daher gegen gewohnte Betrüger um so unbedenklicher bei der allgemeinen Bestimmung über die Bestrafung beim Zusammenfluß bewenden können, als bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen des Betruges nach Art. 12 des Entwurfes die Gerichte auf Arbeitshaus bis zu 8 Jahre erkennen können ꝛc. ꝛc.

weshalb die Vermuthung begründet wird, daß bei wiederholtem Betrug, auch wenn ein Rückfall dabei

zu berücksichtigen wäre, der Gesetzgeber nur die Strafe des Zusammenflusses im Auge gehabt hat.

Allein dieser Zweifel hebt sich nicht nur in der Erwägung der oben schon angegebenen Gründe, sondern auch in besonderer Berücksichtigung

1) daß der Betrug nach gleichen Grundsätzen mit dem Diebstahle und der Unterschlagung behandelt werden soll;

2) daß bei diesen strafrechtlich unerlaubten Handlungen der Rückfall, wenn er mit dem Zusammenfluß mehrerer Verbrechen oder Vergehen vorliegt, nicht unberücksichtigt bleibt; —

3) daß der Art. X der Verordnung vom 25. März 1816, der von wiederholten Diebstählen und vom Rückfall handelt, nicht aufgehoben ist, und

4) daß der Art. 14 des Entwurfes ausdrücklich die Grundsätze vom Zusammenfluß der Verbrechen oder Vergehen auf den Fall beschränkt:

> wenn mehrere noch unbestrafte Vergehen des Betruges zusammentreffen, die gesetzliche Bestimmung über die Bestrafung des Zusammenflusses zur Anwendung komme;

woraus denn offenbar folgt, daß, wenn mehrere noch unbestrafte Verbrechen zusammentreffen, und der Verbrecher schon einmal oder öfter vorher bestraft war, also nunmehr wieder rückfällig geworden ist, dieser Umstand, daß die frühere Strafe für seine Besserung Nichts gewirkt hat, ihm noch besonders zugerechnet werden muß.

Da der Art. 14 nun die Rückfalls-Strafe ausdrücklich nicht ausschließt, mithin das Bestehen derselben in den

geeigneten Fällen keinem Zweifel mehr unterworfen ist, so bedarf es keiner besonderen Erwähnung im Text.

Referent begutachtet daher blos die schon erwähnte Modifikation.

Modifikation 9.

Es ist im ersten Abschnitte des Art. 14 statt der Worte:

„ausgezeichneter Betrüger ersten Grades"

zu setzen:

„als einfacher Betrüger unter erschwerenden Umständen"

(Art. 12.)

Zu Art. 15 des Entwurfes:

Dieser Artikel beschränkt die Anwendung der thätigen Reue, und die von der Anzeige der Beschädigten abhängig gemachte strafrechtliche Einschreitung auf die Fälle des Art. 258 — 264, 387, 266, 267, 271, nämlich die Betrügereien

1) die nur dem Betrag nach Vergehen oder Verbrechen sind;

Art. 258 und 387 I. St. G. B.

2) die bei Eingehung von Kontrakten vorkommen, die auf gegenseitigen Vortheil gerichtet sind; —

Art. 259.

3) die den Verträgen zu Grunde liegen; die nur zum Vortheil des einen Theils gereichen sollen; —

Art. 260.

4) die einen offenen Zinswucher (keinen verkleideten) enthalten; —

Art. 261.

5) die im Art. 263, 264 aufgeführten ausgezeichneten Betrügereien (ſonſt erſten Grades) die nunmehr als Betrügereien unter erſchwerenden Umſtänden zu betrachten ſind; —

6) die Betrügereien durch Verfälſchung und Unterdrückung von Privat-Urkunden; —

Art. 266, 267.

7) jene, verſchuldet durch gebrochene Verſicherung an Eidesſtatt; —

Dagegen bleibt die Anwendbarkeit der Art. XI und XII der Verordnung vom 25. März 1816 ausgeſchloſſen bei den ſämmtlichen ausgezeichneten Betrügereien zweiten Grades überhaupt, inſonderheit alſo

a) bei denen, welche im Art. 265 des Strafgeſetz-Buchs aufgeführt ſind,

b) beim Meineid in Civilſachen,

Art. 269.

c) bei den an Eidesſtatt gebräuchlichen Bekräftigungen der Menoniten,

Art. 270.

d) bei dem ſträflichen Banquerote,

Art. 273 — 279.

e) bei dem Betruge an dem perſönlichen Stand,

Art. 280 — 283.

f) bei dem Betrug am guten Namen.

Art. 284 — 294.

Der Grund, warum der Geſetzgeber die s. n. 1 — 7

incl. strafrechtlich verbotenen Handlungen für den Fall nicht untersuchen lassen will,

α) daß die thätige Reue eingetreten ist, Art. XI oder

β) daß die Beschädigten Verwandte, Ehegatten, Pflegeeltern des Verbrechers sind, und die Untersuchung nicht ausdrücklich verlangen;

liegt in der Betrachtung, daß es sich hier von Beschädigungen handelt, wobei nur das Interesse der Privaten unmittelbar, das des Staates aber nicht unmittelbar betheiliget ist, während, wenn Betrügereien der Art vorfallen, wie sie unter lit. a — f aufgeführt sind, das Interesse des Staates resp. die öffentliche Rechts-Sicherheit, die Heiligkeit der Eide, der Kredit der Privaten und öffentlichen Treue und Glauben, die Rechte des Familien-Standes, die Ansprüche auf guten Namen betheiligt sind.

Indessen entsteht die Frage:

ob die Art. XI und XII auf nicht mehr und nicht weniger Fälle angewendet werden sollen, als auf die im Art. 15 bezeichneten.

Da die Motive sich hierüber gar nicht aussprechen, so ist vor Allem zu Art. 271 zu bemerken, daß, da es sich hier von einem Bruch einer Versicherung an Eidesstatt, und (wie die Novelle vom 1. Jänner 1816 besagt) lediglich vom assertorischen Eid resp. der Versicherung an Eidesstatt handelt, das unmittelbare Interesse des Staates, als hierbei einigermassen betheiligt erscheint, daß mithin die Rechtssicherheit im Staat durch diese gebrochene Versicherung gewissermassen eben so verletzt ist, als wenn ein unbeeidigter Zeuge in einer Kriminal-Untersuchung falsch aussagt.

Art. 289.

Da aber denn doch dieſer Eid, reſp. die Verſicherung an Eidesſtatt, eine aſſertoriſche iſt, und mithin durch ſie das Intereſſe der Privaten urſprünglich und vorzugsweiſe betheiligt erſcheint, ſomit dem Staate an der Verwirklichung ſeines Strafrechts weniger liegt, wenn bei dem gröblich und ſtrafwürdig vom Weg der Wahrheit Abgewichenen, den man aber doch nicht unter den Begriff eines Meineidigen ſtellen kann, entweder die thätige Reue eingetreten iſt, oder der mit dem Uebertreter in dem im Geſetze bezeichneten nähern Verhältniſſe ſtehende Beſchädigte die Unterſuchung nicht verlangt, ſo mag ſich die Herrſchaft jener Art. XI. und XII. auch auf den Fall des Art. 271. ausdehnen.

Dagegen ſcheint es hart, die Art. XI. und XII. nicht noch auf den 2. Fall des Art. 14. des Entwurfes (ſonſt Art. 265 Ziffer IV. erſter Fall) nämlich auf den Fall des wiederholten Betruges ausdehnen zu wollen.

Denken ſie ſich den Fall: Ein Sohn (oder auch ein Fremder) hat für ſeinen Vater (oder für einen oder mehrere Dritte) regelmäſſig Einkäufe zu machen und rechnet ihm jedesmal gröſſere Summen, als er wirklich für den Beauftragenden ausgegeben hat. Er wird entdeckt und iſt mithin ein Gewohnheits-Betrüger. Wenn er (oder der Fremde) nun die Schadens-Summe vor eingeleiteter Unterſuchung erſetzt, oder wenn bei nicht erfolgtem Erſatz der Vater die Unterſuchung nicht ausdrücklich begehrt, könnte ein Grund zu Recht beſtehen, der es rechtfertigte, daß man den Sohn des Art. XI reſp. XII. und den Fremden des Art. XI. nämlich wegen, thätiger Reue ohnerachtet, in Unterſuchung nähme?

Referent würde daher beantragen

Modifikation 10.

Es sind im Art. 15. des Entwurfes auf der vorletzten Zeile die Worte,

„ so wie endlich "

wegzulassen; dann auf der letzten Zeile vor das Wort:

„ gleichmässig "

die Worte einzuschalten:

so wie endlich, wenn der Fall des Art. 14. (des Entwurfs) eintritt, gleichmässige Anwendung.

§. 11.

V. Einfache Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Zu Art. 16. des Entwurfes.

Es ist wohl kaum irgend eine Lehre von einer Uebertretung strafrechtlich verbotener Handlungen mit so viel Widerwillen von den Staats-Angehörigen und den Richtern aufgenommen und gehandhabt worden, als die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbrechen der einfachen Widersetzung gegen Obrigkeiten, und hier insonderheit über die Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener (denn die gegen obrigkeitliche Personen kommt überhaupt selten vor), weil die Strafen wirklich übermässig streng erscheinen, indem Derjenige, der Gewalt durch thätliche Mißhandlung an einer obrigkeitlichen Person verübt, in eine Strafe von 2—4 Jahren Arbeitshaus, und wenn er sie entweder in verabredeter Verbindung Mehrerer oder durch nächtliches Auspassen oder durch Gebrauch von

Waffen begeht, in eine Strafe von 4—8 Jahren Arbeitshaus verfällt. Art. 316. St. G. B.

Es ist zwar eine betrübende Erscheinung der gegenwärtigen Zeit, daß die Staatsangehörigen die Organe der vollziehenden Gewalt nicht in dem Grade achten, daß sie nicht nur die ihnen von der Obrigkeit mittelbar durch diese Organe zukommenden Befehle nicht befolgen, sondern die Vollzieher der obrigkeitlichen Verfügungen sogar thätlich mißhandeln, und es wäre sehr zu wünschen, daß schon in der Schule dem Volke die Unverletzlichkeit dieser Vollzieher des öffentlichen Willens eingeprägt würde, und sie mit der Rücksicht behandelt würden, die den Konstablern in dem freien England und den Sbirren bei der ehemaligen Republik Venedig zu Theil wurde.

Da diese Scheue vor den Organen der exekutiven Gewalt aber, und zwar zum Theil wohl wegen der Subjektivität der letztern noch nicht in das Volksleben übergegangen ist und selbiges durchdrungen hat, und übermässige strenge Strafgesetze überhaupt nur sekundäre, ja die extremsten und dann noch unzureichenden Mittel der Volksbildung sind, also nicht genügend erscheinen, dieser Lehre allgemeinen Eingang zu verschaffen, so muß, damit gegen den Einzelnen, der unter das Gesetz fällt, nicht eine Ungerechtigkeit begangen werde, das Strafgesetz gemildert werden.

Dieses beabsichtiget der Art. 16. des Entwurfes, indem er

1) die einfache Widersetzung, von der der Art. 316. Nr. 2. 317. I. Strafgesetzbuch handelt, in die Reihe der Vergehen herabgesetzt, und sie nur mit 6 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängniß gestraft wissen will;

2) die einfache Widersetzung unter erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren (also mit 1 bis 4 Jahren) bestraft, und den Art. 317 ganz aufhebt.

Gegen diese Herabsetzung, so wie der Erweiterung des Begriffes der Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener unter Bezugnahme auf Art. 315, dahin nämlich, daß nicht nur

a) die gewaltsame Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener, um sie zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten; sondern auch

b) die Widersetzung gegen diese Diener, wenn sie sich nicht auf diesen Grund stützet, und endlich

c) wenn sie aus Rache gegen eine obrigkeitliche Verfügung verübt wird, ist nichts einzuwenden, weil bei diesen drei wesentlich verschiedenen Fällen der gleiche strafrechtliche Verbotsgrund vorwaltet, während der Art. 317 ohne zureichenden Grund, wie es scheint, nur den sub lit. b. aufgeführten Fall ausdrücklich aufgenommen hat; vielmehr wird dadurch ein längst von den Richtern gehegter Wunsch erfüllt.

Allein es ist hier noch zweierlei zu berücksichtigen, nämlich:

1) ob der im Entwurf befindliche Zusatz: „Wachen" gemacht werden solle;

2) ob der Begriff der Widersetzung nicht schärfer, als durch Bezugnahme auf Art. 315. I. geschehen ist, bezeichnet werden soll, der vollends nur der Gewalt im

Allgemeinen, aber nicht der Gewalt durch thätliche Mißhandlung, wie der Art. 316 erwähnt.

Die Praktiker, namentlich die erkennenden Richter wissen, daß es der Nüançen und Abstufungen der Widersetzung sehr viele gibt.

Zu 1) Die Wachen, an denen die Widersetzung verübt werden kann, sind entweder zur Assistenz der Civil- und Polizei-Behörden kommandirt, oder nicht.

Im ersten Fall kann an ihnen das Verbrechen der Widersetzung unstreitig begangen werden.

Im letzteren kann es an ihnen begangen werden, insoferne die Schildwache, der Posten, vermöge seiner ihm ertheilten Dienstes-Instruktion im Allgemeinen als Beschützer der öffentlichen Sicherheit sich zu betragen und gegen eine Civilperson einzuschreiten befugt ist, und bei dieser Gelegenheit eine Widersetzung leidet. Es ist also z. B. eine Widersetzung, wenn eine Schildwache in ihrem Bereich einen Menschen in der Brandstiftung begriffen sieht, ihn arretiren will, und eine thätliche Mißhandlung erleidet.

Es ist eine Widersetzung, wenn eine Schildwache in ihrem Bereich einen flüchtigen Verbrecher trifft, ihn verhaften will, und dieser jene thätlich mißhandelt.

Es wird aber keine Mißhandlung seyn, wenn eine Schildwache auf ihren Posten mit einer Civilperson in eine aus persönlichen Verhältnissen entstandene Differenz geräth, beleidigt wird, oder worden ist, und den Civilisten verhaften will, dieser sich durch thätliche Mißhandlung widersetzt.

Der Art. 16 des Entwurfes scheint dieses auch nicht anders zu beabsichtigen, indem er sagt:

„wer sich der einfachen Widersetzung (Art. 315) an Wachen mittelst Gewalt schuldig macht, der ꝛc.

und sich auf Artikel 315 bezieht, wo der Begriff der Widersetzung in ihren drei verschiedenen Fällen festgestellt wird. Wenn also die Schildwache weder auf die eine noch die andere noch die dritte Weise resp. unter den dreifachen verschiedenen Widersetzungen vergewaltiget worden ist, so kann von keiner Widersetzung im Sinne des Art. 315 die Rede seyn. —

Die Motive zum Entwurf lassen dieses einigermassen zweifelhaft, indem sie sich etwas allgemein ausdrücken, allein man kann doch nicht anders annehmen, als daß sie in der Weise, wie Referent gethan, unterscheiden, indem sie sagen:

„Wachen auf ihren Posten, wenn sie schon nur nach allgemeiner Dienstes-Instruktion handeln, müssen unter gleichen Schutz gestellt werden, wie z. B. Militär-Personen, denen der Vollzug einer speziellen obrigkeitlichen Anordnung übertragen worden ist."

Die Fälle der Widersetzung gegen Schildwachen werden daher nach dem Entwurf ganz gleich mit den Fällen zu beurtheilen seyn, in welchen ein Gendarm, der in Kraft seiner allgemeinen Instruktion gehandelt hat, vergewaltiget worden ist. Verordnung vom 11. Dezember 1812. R. Bl. S. 1737

Es ist also in dieser Beziehung gegen die Redaktion des Art. 16 des Entwurfes nichts einzuwenden.

Indessen ist noch Folgendes zu erwägen.

Zu 2. Der Art. 315 St. G. B. bedarf zur Feststellung des Begriffes des Verbrechens der Widersetzung nichts als der Gewalt, Art. 316,

der nur die Strafe, je nachdem ſie unter beſchwerenden Umſtänden oder ohne ſolche erfolgt iſt, feſtſetzt, erfordert aber Gewalt durch thätliche Mißhandlung.

Man ſollte alſo glauben, daß der Geſetzgeber entweder zwei Grade der einfachen Widerſetzung ſich gedacht habe:

a) einer Gewalt überhaupt,

b) einer Gewalt durch thätliche Mißhandlung,

oder daß er ſich eine Gewalt ohne thätliche Mißhandlung nicht denken konnte, die Gewalt alſo identiſch mit thätlicher Mißhandlung betrachtete, er daher die beiden Worte, ohne die Begriffe zu unterſcheiden, nach Belieben gebrauchte.

Dieſes iſt nach Referentens Meinung das Natürlichſte, da es unwiderſprechlich iſt, daß jeder auf unrechtmäſſige Weiſe Vergewältigte, nicht ſo behandelt worden iſt, wie er ſollte, alſo mißhandelt worden iſt, und wenn dieſe Mißhandlung durch Anwendung körperlicher Kraft des Mißhandelnden erfolgte, thätlich mißhandelt worden iſt, wogegen jeder thätlich Mißhandelte auch wieder vergewaltigt worden iſt, weil ſich eine thätliche Mißhandlung ohne Gewalt, ohne widerrechtlichen Gebrauch phyſiſcher Kräfte nicht wohl denken läßt, wie dieſe nicht ohne jene.

Allein da nicht nur der Art. 408, 411 (d. St. G. B.) zweifelhaft macht, ob nicht doch, wenn die Gewalt nicht zugleich als thätliche Mißhandlung erſcheinen ſollte (Referent kann ſich den Fall nicht denken) die Widerſetzung in die Kategorie der Vergehen der beleidigten Amtsehre falle, ſo fingen die Gerichte, erſchreckt von der Gröſſe der auf die Gewalt, oder thätliche Mißhandlung geſetzten Strafe (2—4 J. A. H.) bald an, zwiſchen Gewalt, und thätlicher Mißhandlung zu diſtinguiren.

Sie behaupteten, blosses Anpacken bei der Brust, Zurückstossen, wenn kein besonderer Schmerz damit verbunden sey, erscheine als keine thätliche Mißhandlung, sondern sey nur Gewalt, und entweder im Vergehensgrade, oder weil das St. G. B. das Vergehen der Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener nicht besonders aufführt — nur polizeylich strafbar, und obwohl die Fiskale dagegen sehr eiferten und die Gerichte auch ganz entgegengesetzte Erkenntnisse erliessen, worin sie deducirten, daß jede aktive Gewalt, jeder körperliche thätliche (angreifende) Widerstand als Gewalt, und was dem gleich ist, als thätliche Mißhandlung zu betrachten sey, so ist hierüber doch noch keine Gleichförmigkeit der Ansichten zu bewirken gewesen.

Der Entwurf des St. G. B. v. Baden v. J. 1839 nimmt mit solcher Zuversicht an, daß die thätliche Mißhandlung in dem Begriff von Gewalt liege, daß er der thätlichen Mißhandlung gesondert gar nicht erwähnt, sondern das crimen vis überhaupt nur als die Anwendung widerrechtlicher Gewalt definirt. Art. 367, 368, 253, und das St. G. B. von Braunschweig v. J. 1840 unterscheidet zwar zwischen thätlicher Mißhandlung und Gewalt, belegt sie aber beide mit gleicher Strafe durch Bestimmung eines maximi (Gef. bis zu 1 Jahr) §. 107.

Da nun der Art. 315 I. St. G. B. blos von Gewalt und der Art. 316 von Gewalt durch thätliche Mißhandlung spricht, dieser Art. (316) aber keine Abänderung durch den Entwurf erleidet, der Entwurf aber auch nur von Gewalt spricht, und der thätlichen Mißhandlung nicht erwähnt, der Zweifel aber, ob Gewalt und thätliche Mißhandlung als gleich bedeutend zu betrachten seyen, wofür sich Referent ausgesprochen hat, jetzt füglich entschieden werden kann, so schlägt derselbe die Modifikation vor:

Modifikation 11.

Es iſt im Art. 16 des Entwurfs nach dem Wort „Gewalt" einzuſchalten „oder thätliche Mißhandlung."

Zu Art. 17 des Entwurfes.

Die Art. 315 und 317, welche von dem Verbrechen der Widerſetzung handeln, halten in ſo ferne ganz gleichen Schritt, daß ſie Gewalt

a) an obrigkeitlichen Perſonen

b) „ obrigkeitlichen Dienern

mit gleicher Strafe belegen.

In der Materie von Vergehen der Widerſetzung Art. 411, welches begangen wird:

a) mittelſt gefährlicher Drohungen

b) durch bloſſe Schimpfworte oder herabwürdigende Handlungen,

ſind aber im St. G. B. nur die obrigkeitlichen Perſonen genannt, und iſt nur der Art. 315 nicht auch 317 citirt, was mit Recht den Schluß begründete, daß der Geſetzgeber ein Vergehen der Widerſetzung an obrigkeitlichen Dienern nicht ſtatuiren wollte, und daß auch dieſes Vergehen gegen obrigkeitliche Perſonen nur durch gefährliche Drohungen begangen wurde, und wenn ſie durch Schimpfworte oder herabwürdigende Handlungen verübt worden, als beleidigte Amtsehre zu betrachten ſey, weil Art. 411 ſagt:

Es seyen in diesem Falle (zu b) die Gesetze wider verletzte Amtsehre (Art. 406, 407) in Anwendung zu bringen.

Allein diese Bezugnahme auf die Art. 406 und 407 ändert den Begriff des Vergehens der Widersetzung wider obrigkeitliche Personen nicht, weil die in Bezug genommenen Artikel 406 und 407 über den Begriff des Vergehens nichts, sondern nur die Strafbestimmungen im Fall vorliegender Beleidigungen der Amtsehre enthalten, woraus dann folgt, daß der Gesetzgeber zwar annimmt, daß eine Widersetzung durch Schimpfworte und herabwürdigende Handlungen geschehen könne, daß diese aber nur nach den Bestimmungen der Artikel 406 und 407 bestraft werden soll.

Da sich nun nicht wohl ein rationeller Grund denken läßt, warum der Gesetzgeber das Verbrechen der Widersetzung durch Gewalt, verübt an obrigkeitlichen Dienern, eben so wie an obrigkeitlichen Personen strafen sollte, das Vergehen der Widersetzung an obrigkeitlichen Personen aber allein, an obrigkeitlichen Dienern aber gar nicht im Vergehensgrade; sondern nur als Polizeiübertretung mit Strafen belegen wollte, so entstand daraus, weil Strafgesetze strenge ausgelegt, und nicht analog angewendet werden dürfen, ein Schwanken der Gerichte, und es wurde in der Regel in favorem defensionis angenommen, daß das Vergehen der Widersetzung an öffentlichen Dienern nicht verübt werden könne, sondern, daß dießfallsige Uebertretungen nur in das Gebiet des Polizeirechtes gehören, in welcher Weise auch erst jüngst ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 31. Dezember 1842 Nro. 169 18$\frac{4}{42}$ sich ausspricht.

Der Entwurf will dieser Ungewißheit ein Ende machen, und entscheidet nach Referentens Meinung, mit Recht im

Art. 17, daß das Vergehen der Widersetzung auch an obrigkeitlichen Dienern (Art. 16) begangen werden könne.

Es läßt sich nämlich nicht wohl ein logisch konsequenter Grund denken, warum, wenn die Widersetzung allenfalls durch gefährliche Drohung geschehen ist, wenn z. B. der Widersetzende unter Ergreifung eines als Waffe (Artikel 222 I.) geltenden Instruments dem Exekutor zuruft:

> wer mir meine Sache wegnimmt, dem schlag ich Arm und Bein entzwei! —

nicht eben sowohl das Vergehen der Widersetzung sollte begangen haben, als derjenige, der den Richter nach Verkündigung eines jenem nachtheiligen, sofort rechtskräftigen Erkenntnisses, nachdem der Obsiegende sofort auf Vollzug angetragen hat, sagen wollte:

> wenn Sie mich auspfänden lassen, so zünde ich Ihnen das Haus an!

Der Grund der Strafrechtsbestimmung, die nothwendige unantastbare Autorität der öffentlichen Gewalt, bleibt in diesem, wie in jenem Falle derselbe.

Auch ist nicht wohl einzusehen, warum ein Gerichtsdiener (Gendarm oder Wache) wenn sie die Pflicht haben, Auftrags gemäß einen obrigkeitlichen Befehl zu vollziehen, welchen Falls sie die Obrigkeit, wie der Mandatar den Mandanten repräsentiren, wodurch gewissermassen eine Identität der Person entsteht, Drohungen, Schimpfworten und herabwürdigenden Handlungen ausgesetzt seyn sollte, ohne daß der Widersetzende einen andern Nachtheil zu befürchten hätte, als daß er polizeilich bestraft wird, welche Strafe ihn auch treffen würde, wenn die Injurienklage gegen ihn angestellt und die satisfactio publica (die öffentliche Genugthuung durch polizeiliche Bestrafung) gegen ihn geltend gemacht würde.

Eine gleiche Schuld muß auch eine gleiche Strafe wirken.

Der Repräsentant des Richters, oder des Finanz- oder des Administrativ-Beamten muß bei Ausübung seiner Funktion, eben so durch ein Strafgesetz geschützt seyn, wie diese, wenigstens qualifiziren sich Verunglimpfungen an jenen nicht dazu, daß sie aus der Strafrechtssphäre ganz hieraus verwiesen werden können.

Um diese Uebertretung aus dem Gebiet des Strafrechts zu verbannen, sagt man zwar ferner: Die politischen Folgen der Vergehen, selbst wenn sie nicht bewiesen, sondern die Untersuchung mangelnden Beweises halber eingestellt worden, sind schwer;

Verf. Urk. Tit. VI. §. 12.
Gem. Ed. v. 1. Juli 1834 §. 15. l. c. L. R
G. v. 15. August 1838 §. 10.

und es ist hart, einen, der einen Gerichtsdiener oder Gendarm geschimpft hat, oder gegen den bezüglich der dießfalls gegen ihn vorliegenden Beschuldigung noch einiger Verdacht vorliegt, der Fähigkeit, Landstand, Landrath oder Gemeindevertreter zu seyn, verlustig zu erklären; allein dieses Bedenken ist nicht erheblich genug, da den §. 12. VI. Verfassungs-Urkunde und die weiter angeführten Gesetze aufzuheben, doch kein Grund vorhanden ist, da man hiernächst nicht alle Vergehen überhaupt, oder deren politische Folgen aufheben kann, da endlich die zur Gesetzgebung zur Volks- und Kreisesvertretung und die zur Gemeindeverwaltung Berufenen doppelte Gründe haben, sich vor Uebertretung der Gesetze, sonderheitlich solcher, die Aufrechthaltung derselben, und die gehörige Berücksichtigung der Organe der vollziehenden Gewalt zum Gegenstand haben, ferne zu halten, und es ist, wenn sie dieses thun, kaum denkbar,

daß sie in eine Untersuchung gerathen, in der sie blos von der Instanz losgesprochen werden, weil dieses nur geschehen kann, wenn entweder durch gehörig erwiesene Anzeigungen ein naher dringender Verdacht (indicium proximum) gegen den Angeschuldeten begründet ist;

Art. 94. II. St. G. B.

oder wenn mehrere Anzeigungen vorhanden sind, die sich gegenseitig unterstützen, und nach Zahl, Wichtigkeit der zusammentreffenden Umstände auch bei unvollständigem Beweis die Spezialuntersuchung (bei Vergehungen die Hauptuntersuchung Art. 460. II.) rechtfertigen kann.

Art. 95. II. St. G. B.

Ist auch dieser Verlust politischer Rechte, sogar bei Vergehen, die ihren Grund nur in fahrlässigen Handlungen der Uebertreter haben, natürlich nicht ausgeschlossen. Ist z. B. nicht schon das Recht der Standschaft in Gefahr, wenn Jemand einen Blumentopf unversichert vor sein Fenster stellt, und es erfolgt eine Körperverletzung für einen Vorübergehenden.

Das Gesetz verlangt bei den in den fraglichen Funktionen stehenden Individuen, den Notabeln der Nation die größte Unbescholtenheit, die höchste Integrität, und es darf also auf einem solchen Mann auch nicht der geringste Flecken in Beziehung auf die Beobachtung seiner Pflichten im Betreffe des Strafrechts lasten.

Da der Art. 17. sich auf Art. 317. bezieht, so ist kein Zweifel, daß die herabwürdigende Handlung und Schimpfworte, die einen obrigkeitlichen Diener betroffen haben, nur dann als Vergehen der Widersetzung betrachtet werden können, wenn sie bei Gelegenheit vorfallen, wo der Diener Beschlüsse seiner Vorgesetzten ins Werk zu setzen, oder wo

die Widersetzung die Tendenz hat, den obrigkeitlichen Diener von einer Amtshandlung abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an seiner Person zu rächen.

Nach Referentens Ansicht wird es also keinen Anstand haben, den Art. 411. I. St. G. B. wie geschehen festzustellen, um so weniger, als die Strafe sehr gering bemessen ist, indem den Gerichten gar kein minimum d. Ges. Str. und als maximum bei gefährlicher Drohung nur 6 Monate, bei Schimpfworten und herabwürdigenden Handlungen nur 3 Monate festgesetzt sind.

Uebrigens kann Referent nicht unbemerkt lassen, daß der Entwurf vom Jahre 1831 wirklich gar nicht das Vergehen der Widersetzung, aber das Vergehen der beleidigten Amtsehre an öffentlichen Dienern in den Bereich des Strafrechts gezogen hat, indem dort (rubro. Beleidigung der Amtsehre) gesagt ist: Art. 156. S. 67.

> Wer Wachen, Gendarmen oder obrigkeitliche Diener auf ihren Posten oder in ihren Dienstverrichtungen durch beschimpfende Worte oder Handlungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu 6 Wochen gestraft werden.

Zwischen dem Entwurf von 1831 und dem vorliegenden besteht also blos die Verschiedenheit, daß ersterer ein Vergehen der Widersetzung nicht an obrigkeitlichen Dienern, wohl aber ein Vergehen der Beleidigung der Amtsehre an diesen Individuen kennt, letzterer aber, indem er den Art. 315, 411 allein allegirt, die Schimpfworte und herabwürdigenden Handlungen als Merkmale bezeichnet, die zur Begründung des Vergehens der Widersetzung gehören.

Der neueste Entwurf ist also milder, als der vom J. 1831, denn nur, wenn die fraglichen Exzesse als Wi-

versetzung erschienen, sollen sie in das Gebiet des Strafrechtes gehören, nicht aber wenn bei gewöhnlichen Dienstverrichtungen, und aus andern Motiven, z. B. bei Veranlassung einer mißliebigen Insinuation eines Dekrets oder einer Ladung solche Exzesse vorfallen.

In diesem Falle würde sie in das Gebiet der polizeilichen Strafgewalt fallen, wohin sie denn auch von dem Kriminalgesetzbuch von Braunschweig §. 116 für den Fall verwiesen werden, daß sie nicht

a) von einer versammelten Menge, oder
b) bei feierlichen Gelegenheiten, oder
c) gegen Schildwachen stattfanden.

§. 12.

Zum zweiten Abschnitt.

Von einzelnen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

I. Abfassung der Urtheile zu Art. 18 des Entwurfes.

Die Tendenz des §. 18 des Entwurfs geht dahin, daß, wenn bei der Beurtheilung eines angeschuldeten Verbrechens von einem Kriminalgericht I. Instanz entweder

ein Unschulds- oder Lossprechungs- oder Instanz-Entlassungserkenntniß in Beziehung auf die Verbrechens-Qualität erfolgen muß, und wegen mitkonkurrirenden Vergehen, oder weil die Hauptthat, die in Frage steht, nur als Vergehen erscheint; —

oder

wenn zwar die allein in Frage stehende That Verbrechen ist, allein wegen dieser, oder was immer

für einem Grund nur eine Vergehensstrafe eintreten kann;

die Kompetenz des Appellationsgerichtes in keinem Fall geändert, und wenn gleich (was die 2 Alternative betrifft) im Schuldausspruch eine That als Verbrechen prädizirt werden müsse, mithin das Kriminalgericht I. Instanz als solches das Erkenntniß erlassen hat, die Berufung doch nicht an das Kriminalgericht II. Instanz zu gehen hätte.

Die Bestimmungen des Art. 18. Nro. 1, 2. §. a. die ich gedrängt in der ersten Alternative zusammengefaßt habe, sind nach Referentens Meinung einem Anstand nicht unterworfen, und stützen sich noch überdieß auf die Verordnung vom 1. Februar 1814 (L. S. Nro. 28), vom 13. August 1816 (L. S. Nro. 146), vom 17. Juni 1817 (L. S. 170).

Allein im Falle der Nro. 3. lit. b. des Entwurfs ist die Sache schwierig und bedenklich.

Hier sprechen nämlich die Appellationsgerichte als Kriminalgerichte I. Instanz und zwar ein Vorstand und sechs Richter

a) Zur 1ten Berathungsfrage:
Aktenspruchreif!

b) Zur 2ten Berathungsfrage:
Inquisit sey des Verbrechens, z. B. des einfachen Diebstahls schuldig.

c) Zur 3ten Berathungsfrage:
Inquisit sey (allenfalls wegen der alternativ oder cumulativ in Anwendung kommenden Art. 106, 135, 121 Nro. 9, mit 6 Monaten Gefängniß, (Vergehensstrafe) zu bestrafen.

Der Entwurf will nun, daß dieser Ausspruch des Kriminalgerichts im Strafpunkt nur so viel wirken solle, daß feststehe:

> es trete eine Vergehensstrafe ein, ohne daß jedoch zugleich das mitausgesprochene Maaß der Strafe schon jetzt von Wirksamkeit sey; —

oder vielmehr:

> das Kriminalgericht I. Instanz hat nur die Gattung der Strafe aber nicht ihr Maaß zu bezeichnen,

und es soll nunmehr dasselbe durch Entfernung zweier Mitglieder sich in ein Civil-Strafgericht I. Instanz formiren, und gebunden an den Schuld-Ausspruch nunmehr die Vergehensstrafe (die schon der Gattung nach vom Kriminalgericht I. Instanz ausgesprochen war) festsetzen, worauf sodann, — und das ist der Hauptzweck der Bestimmung — die Sache an das Civil-Strafgericht II. Instanz, im Fall Inquisit sich beschwert, gebracht werden muß.

Dieses Verfahren hat seine grossen Bedenken.

1) Das Kriminalgericht I. Instanz spricht sich über die Spruchreife der Akten, über die Schuld und über die Strafe aus; allein der Strafausspruch wirkt gegen alle Regel nur im Allgemeinen, nämlich die Festsetzung der Strafgattung. (Vergehen, Strafe, Gefängniß.)

Die Höhe der Strafe, über die sich sechs Richter schon haben ausgesprochen, denn es wird schwer seyn, ihnen das zu verwehren — müssen nachher erst die Civilstrafrichter aussprechen.

2) Das Kriminalgericht I. Instanz hat bei der 2ten Berathungsfrage den Inquisiten eines Verbrechens schuldig erkannt, das Civil-Strafgericht I. Instanz spricht nun blos zur 3ten Berathungsfrage die Strafe aus, und wenn nun

Inquisit sich über den Schuldausspruch beschweren will, wohin hat er sich zu wenden?

An das Kriminalgericht II. Instanz, wohin die Sache gehört?

Art. 370. II.

Nein! Denn dadurch, daß eine Vergehensstrafe erkannt wurde, ist per fictionem juris das Verbrechen ganz entfernt worden.

Also an das Civil-Strafgericht II. Instanz! Kann dieses an dem Schuldausspruch eines Kriminalgerichts I. Instanz etwas ändern oder überhaupt sich darüber in letzter Instanz aussprechen?

Referent ist der Meinung, daß hier durch eine Distinktion geholfen werden müsse.

In dem bezeichneten Fall hat nämlich das Kriminalgericht I. Instanz das:

„Schuldig des Verbrechens"

auszusprechen, und das dann wegen der vorläufig durch Stimmenmehrheit vom Kriminalgericht im Allgemeinen bezeichneten Vergehensstrafe sofort in Thätigkeit tretende Civil-Strafgericht hat

„die Vergehensstrafe in ihrer Höhe"

festzustellen.

Nun ergreift der Inquisit ein Rechtsmittel,

entweder,

weil das Kriminalgericht I. Instanz das „Schuldig" ausgesprochen hat,

oder:

weil ihm die Strafe zu hoch ist.

Im ersten Fall muß nach des Referenten Bedünken dem Inquisiten das Rechtsmittel der Revision an das Kriminalgericht zweiter Instanz offen gelassen werden.

Art. 270. II.

Im zweiten Fall iſt entweder auf 30 Tag Gefängniß oder körperliche Züchtigung oder mehr erkannt.

Tritt die erſte Alternative ein, ſo hat der Inquiſit kein Rechtsmittel der weitern Vertheidigung gegen das Erkenntniß des Civilſtrafgerichts I. Inſtanz, ſondern nur die Nichtigkeitsbeſchwerde an das Civilſtrafgericht II. Inſtanz. Tritt die zweite Alternative ein, ſo hat der Angeſchuldigte ſich an das Civilſtrafgericht II. Inſtanz zu wenden.

Da nun aber nach dem Text des Entwurfes auch in dem vom Referenten herausgehobenen Fall die Berufung ohne Unterſchied, ob über den Schuld-Ausſpruch des Kriminalgerichts I. Inſtanz, oder über die Strafe Beſchwerde erhoben wird, an das Civilſtrafgericht II. Inſtanz gehen ſoll, welches alſo über einen Ausſpruch des Kriminalgerichts II. Inſtanz zu erkennen hätte, ſo ſchlägt Referent folgende

Modifikation 12

vor, die am Ende des Art. 18 beizufügen wäre.

Findet ſich Inquiſit in dem Fall

3 b dieſes Artikels nicht über den Strafausſpruch des Civilgerichts I. Inſtanz, ſondern darüber beſchwert, daß das Kriminalgericht I. Inſtanz ihn eines Verbrechens für ſchuldig erkannt hat, ſo findet das Rechtsmittel der Reviſion an das Kriminalgericht II. Inſtanz ſtatt.

Da übrigens nach Nro. 3. lit. b wie gezeigt, auch der Fall vorkommt, daß das Kriminalgericht I. Inſtanz nicht blos Unſchuld, Losſprechung oder Einſtellung der Unterſuchung, ſondern auch „Schuld“ erkennen kann, ſo

müssen nach Referentens Meinung auf der siebenten Zeile des Art. 18 von unten auf gezählt, die Worte:

Schuld — oder

eingeschaltet werden, indem sonst der Fall des Nro. 3. lit. b umgangen wäre.

§. 13.

II. Rechtsmittel gegen Kriminal-Erkenntnisse.

Zu Artikel 19 des Entwurfs.

Nach Artikel 370 II Strafgesetzbuch steht dem Angeschuldeten oder an seiner statt dessen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten das Rechtsmittel der Revision zu

1) gegen ein Erkenntniß, wodurch derselbe blos von der Instanz entlassen ist,
2) gegen ein dergleichen verurtheilendes, so ferne er sich dadurch aus was immer für einem Grunde für beschwert erachtet oder von den ihn vertretenden Personen für beschwert erachtet wird.

Da die Folgen der Instanzentlassung nebenbei darin bestehen, daß der also Entlassene

a) Kaution leisten, oder sich der Polizeiaufsicht seines Wohnorts auf eine gewisse Zeit unterwerfen muß

Art. 390 II Strafgesetzbuch

b) und wenn er keine Sicherheit aufzubringen vermag und nach Ermessen der Verwaltungsbehörde auf den Grund der Untersuchungsverhandlung als gefährlicher Verbrecher erscheint, sich gefallen lassen muß, daß diese polizeiliche Aufsicht durch Unterbringung in ein Zwangsarbeitshaus vollzogen wird.

V. v. 28. Nov. 1816 Art. 2. 12. 13. R. B. S. 888.

ſo treiben die meiſten Inquiſiten einen groſſen Mißbrauch mit dieſen Reviſionsrechten und zwar blos zu dem Ende. um dieſen Folgen der Inſtanzentlaſſung zu entgehen.

Hierdurch wird nun die Geſchäftslaſt des Kriminalgerichts II. Inſtanz auſſerordentlich vermehrt, und ſofern die Inquiſiten, wie gewöhnlich bei Verbrechen von einigem Belang, verhaftet ſind, der Koſtenaufwand des königlichen Aerars bedeutend geſteigert.

Die königl. Regierung hat in Betrachtung, daß

a) durch die Beſchränkung der Reviſionsbefugniſſe eine ſchnellere Gerechtigkeitspflege erzweckt;
b) der Gerechtigkeit aber ſelbſt ein weſentlicher Nachtheil nicht zugeht; —
c) zugleich die Koſten vermindert werden; —
d) der Strafrechtszweck Sicherheit vor Verbrechen und Beſſerung leichter erreicht wird,

vorgeſchlagen, einem Verbrecher, der ſchon einmal verurtheilt, oder einmal von der Inſtanz losgeſprochen worden iſt, d. h. wenn er ſchon einmal Strafe verwirkt und erduldet, oder wenn er wegen dringenden Verdachts der Schuld ein losſprechendes Erkenntniß nicht, ſondern nur auf Einſtellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweiſes verlautendes erhalten hat, und er nunmehr zum zweitenmale in Unterſuchung gerathen iſt, und er ſich vom dringenden Verdacht nicht hat reinigen können, ein ordentliches Rechtsmittel, das der Reviſion nicht, ſondern nur das auſſerordentliche der Nichtigkeit und dieſes nur unter den bemerkten Einſchränkungen zuſtehen ſoll.

Referent glaubt unter einer weiter unten zu bemerkenden Einſchränkung dieſem Artikel beipflichten zu ſollen.

Die Einſtellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweiſes findet, wie ſchon bemerkt, dann, und nur dann

statt, wenn die Verdachtsgründe und Beweise zur Verurtheilung nicht, aber doch zureichend sind, um den Inquisiten der Spezialuntersuchung zu unterwerfen.

Diese kann nur erkannt werden

1) wenn sich der Angeschuldigte der That bei Gericht schuldig erkannt, oder
2) sie aussergerichtlich gestanden hat;
3) sie durch einen vollgiltigen Zeugen oder zwei nicht ganz vollgiltige übereinstimmende Zeugen über die That selbst bekundet wird, oder
4) durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigungen ein näher dringender Verdacht wider den Angeschuldigten begründet ist.

Art. 94. II Strafgesetzbuch.

Hieraus ist zu entnehmen, daß schon bedeutende Anschuldigungsbeweise vorliegen müssen, bevor derselbe in den Stand der Anschuldigung gebracht, d. h. der Spezialuntersuchung unterworfen werden kann.

In dem Entwurf ist nun der Grundsatz aufgestellt, daß ein Individuum, das schon einmal entweder einer Strafe unterlag, oder schon einmal der Strafe entgangen ist, weil die Beweise der Schuld nicht ganz zugereicht haben, um ihn zu verurtheilen in dem Fall, wenn er nun ein zweites Mal in Untersuchung geräth, und auch wieder nur der vollständige Beweis der Schuld nicht gegen ihn aufgebracht werden, also keine Freisprechung erfolgen kann, die Wohlthat eines fernern Rechtsmittels nicht verdiene, sondern ihm solches zu entziehen sey.

Referent stimmt dieser Ansicht bei; denn ein Inquisit, der schon zweimal so gravirt erschien, daß er in den Stand der Anschuldigung versetzt werden konnte, verdient wohl nicht die Rücksicht, daß man ihm gegen das zweite Instanz-

Entlassungserkenntniß eine Revision zulassen sollte, um so weniger, da er

a) durch das erste Instanzentlassungs- oder das Straf-Urtheil die politischen Nachtheile verwirkt hat, die mit der Instanzentlassung verbunden sind, also durch eine Berufung nicht mehr ausgetilgt werden können; —

b) in einem solchen Fall ein durch zwei Untersuchungen charakterisirtes Individuum für den Staat schon gefährlich erscheint, sich daher zur polizeilichen Aufsicht schon aus administrativer Rücksicht eignet, mithin

c) eine Ungerechtigkeit gegen einen solchen Angeschuldeten nicht zu deduziren seyn wird, besonders da ihm die Gesetze gestatten, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen, wenn er Beweise anzeigt, welche den gegen ihn obwaltenden Verdacht zu heben im Stande sind.

Art. 395 II Strafgesetzbuch.

Allein Referenten scheint gleichwohl der Entwurf in seiner allgemeinen Fassung zu weit zu gehen, indem er zwischen den der Gattung nach ganz verschiedenen Verbrechen nicht unterscheidet, deren Wiederkehr den Verbrecher, wenn er von der Instanz entlassen wurde, des Rechts der Revision verlustig macht. Dieses scheint zu hart zu seyn.

Es wird z. E. Jemand wegen eines Duells, oder wegen des Verbrechens der Körperverletzung mit Waffen (bei einem Rencontre) verurtheilt, von der Instanz losgesprochen, und derselbe kommt nachher als Complice wegen Betrügereien im Verbrechens Grade, oder wegen verkleideten Wuchers in Untersuchung.

Sollte es gerecht seyn diese der Gattung nach ganz verschiedene Verbrechen in solchen Zusammenhang zu stellen,

daß die zweite mit der ersten ihrer Entstehung und Motiven nach ganz verschiedene unerlaubte Handlung zu dem Ende zusammengefaßt werde, daß den Angeschuldeten dadurch schon die gesetzliche Präsumtion grosser Verdorbenheit treffen, und ihm dadurch ein Rechtsmittel entzogen werden dürfte.

Oder — um ein anderes Beispiel anzuführen — es hat Jemand im Verbrechens Grade die Grenze der Nothwehr überschritten,

Art. 132 — 133 I. Strafgesetzbuch

oder eine körperliche Mißhandlung im Verbrechens Grade in der Hitze des Zornes begangen

Art. 179 185

wurde aber von der Instanz losgesprochen; nun geräth er nachher wegen des Verbrechens der Unterschlagung als Handwerker in Untersuchung und wird wieder von der Instanz losgesprochen; soll ihm, weil er früher wegen Körperverletzung von der Instanz losgesprochen worden, nunmehr, wo von einem der Gattung nach ganz verschiedenen Verbrechen die Rede ist, das Rechtsmittel der Revision versagt werden.

Oder ein wegen des Verbrechens der Widersetzung von der Instanz Entlassener kommt wegen Entführung in Untersuchung und wird von der Instanz losgesprochen, soll ihm im letztern Fall, der der Gattung nach von ersterem so verschieden ist, die höhere Instanz versperrt bleiben?

Referent trägt daher darauf an, daß im Art. 19 nach den Worten:

„wegen eines Verbrechens" gesetzt werde: derselben Gattung.

Damit aber die Richter wissen, was der Gesetzgeber unter derselben Gattung eines Verbrechens verstehe, so wird bemerkt:

Verbrechen derselben Gattung sind

1) Verbrechen wider das Leben und die Integrität der Personen (Gattung: Angriffe auf die Integrität der Person);
2) Eigenthumsbeeinträchtigung durch Raub, Entwendung, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, (Gattung: Angriff auf das Eigenthum);
3) besondere Eigenthumsbeschädigung — Buch II Tit. 1 Kap. 1. (Gattung: mittelbarer Angriff auf das Eigenthum);
4) Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue, (Gattung: Verletzung besonderer Pflichten der Treue);
5) Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates (Gattung: Angriff auf die Sicherheit des Staatsoberhauptes, die Selbstständigkeit des Staats und die Verfassung);
6) besondere Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener (Gattung: Verletzung der Amtspflicht überhaupt).

Man kann zwar einwenden, daß diese Festsetzung der Gattungen nicht ohne Schwierigkeiten ist, resp. daß verschiedene Gerichte diese Gattungen anders abgrenzen werden, als Referent in den vorstehenden Motiven gethan hat. Allein im Gesetz selbst namentlich anzugeben, welche Arten von Verbrechen zu einer Gattung gehören, möchte zu weit führen, und etwas ganz Ungewöhnliches seyn.

Dagegen ist, wie Referenten scheint, nach den oben angeführten Beispielen es noch mißlicher, wenn zwischen den verschiedenartigsten Verbrechen gar nicht unterschieden werden wollte, und jede zweite Instanzentlassung ohne Rücksicht auf die innere Verwandtschaft mit dem ersten Verbrechen, den Verlust des Rechtsmittels bewirken sollte.

Lieber würde Referent die Bestimmung des Artikels noch mehr beschränken und spezialisiren, und statt

„derselben Gattung"

zu setzen:

„derselben Art."

Referent beantragt daher folgende

Modifikation 13.

Es sey im Artikel 19 des Entwurfes nach dem Vortrag:

„wegen eines Verbrechens"

zu setzen:

„derselben Gattung."

Sollte dieses aber nicht belieben, so wird begutachtet, statt dem zuletzt vorgeschlagenen Worte zu setzen:

„derselben Art."

Schlüßlich ist, — um nicht eine grosse Härte in den Umstand zu finden, daß die Polizeiaufsicht nach Befinden der Umstände im Zwangsarbeitshaus vollzogen wird, — wohl in das Auge zu fassen, daß nur solche Personen im Zwangsarbeitshaus untergebracht werden dürfen, welche sich überhaupt dazu eignen, nämlich Bettler, Landstreicher, Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, liederliche Dirnen, Diebe und Betrüger, insonderheit aber nur diejenigen, die in so hohem Grade gefährlich sind, daß die Mittel der gewöhnlichen Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren.

Art. 2. d. V. v. 28. Nov. 1816 R. B. S. 888.

§. 14.

III. Beschwerden.

Zu Art. 20 des Entwurfs.

Die sogenannten einfachen Beschwerden der Inquisiten, namentlich der nicht verhafteten, insonderheit z. B.

anſäſſiger oder nicht zum Verhaft geeigneter, öffentlicher Diener, denen wegen ihres Gehaltes ſehr viel daran liegt, das Reſultat der Unterſuchung zu verzögern, haben ſich dergeſtalt vermehrt, und dadurch unnöthiger Weiſe die Zeit der Gerichtshöfe in einem ſo hohen Grade in Anſpruch genommen, daß die geſetzgebende Gewalt ſehr wohl thut, auf Mittel zu denken, dieſem Unfug zu ſteuern.

Es beliebt z. B. einem routinirten Inquiſiten eine Frage captiös zu finden: er erklärt dieſes dem Unterſuchungsrichter, und ergreift ſogleich die Beſchwerde an den Oberrichter (Krim.-Richter) ſehr proteſtirend, daß man ihm die Verweigerung ſeiner Antwort nicht als Widerſpenſtigkeit betrachten möchte. Zwanzig Aktenbände (oder weniger oder mehr) werden deshalb an das Kriminalgericht geſendet, dasſelbe weist zwar den Querulanten zurück, allein er ergreift die weitere Beſchwerde an das Kriminalgericht 2. Inſtanz, und die 20 Bände Akten (eine eigene Ladung für den Beiwagen des treffenden Eilwagens bildend) wandern an den höchſten Gerichtshof, damit auch dieſer ausſpreche: die Frage ſey nicht captiös, oder auch captiös, wenn man will.

Allein eine ſolche Beſchwerde iſt ohne allen Werth und Einfluß auf die Hauptſache. Denn entweder iſt ſie *gegründet* oder *nicht*. Im *erſten* Fall iſt die Antwort auf eine captiöſe Frage dem Inquiſiten *nicht nachtheilig*.

Art. 267 N. 2. II. St. G. B.

iſt gar nicht zu beachten, inſoferne beſonders nicht, als dieſe captiöſe Frage ein Geſtändniß zur Folge gehabt hat, oder man eine dergleichen abnehmen zu können gemeint ſeyn ſollte; — im *zweiten* Fall liegt ohnehin die größte Frivolität des Inquiſiten, der den Gerichten Zeit und Mühe, und dem Aerar Koſten veranlaßt hat, offen am Tage.

Es wird kein Kriminalrichter behaupten können, daß ſolche Beſchwerden, wie das Kriminalverfahren jetzt beſteht

und gehandhabt werden muß, nicht Gehör finden müsse, wenigstens ist kein Gesetz vorhanden, welches dem Untersuchungsrichter gestattet, dergleichen an das Kriminalgericht gerichteten Beschwerden propria autoritate abzuweisen, sondern er muß sie nach der Regel

was nicht verboten ist, ist erlaubt

oder nach einem erst jüngst in einer periodischen Schrift aufgestellten, in seiner Allgemeinheit schroff lautenden Grundsatz

die Summe aller Rechtsmittel muß gleich seyn der Summe aller vom Richter mögl i ch e n Verletzungen;

unbedingt zulassen.

Diesen Unfug, der den schädlichsten Einfluß auf die Justizverwaltung äussert, abzuschneiden, verordnet Art. 20

1) Beschwerden gegen Verfügungen der Unterrichter oder Gerichte können nur an die Kriminal- oder Civil-Strafgerichte I. Instanz, an das der zweiten gar nicht gelangen.
2) Während des Laufes der Untersuchung finden Beschwerden gegen Verfügungen des Kriminal- oder Civilstrafgerichts an die II. Instanz ebenfalls nicht statt, und
3) nach erlassenem Erkenntniß I. Instanz mittelst Revision oder Nullitätsbeschwerde nur dann, insoferne überhaupt ein Rechtsmittel gegen das in Frage stehende Urtheil zulässig ist.

Referent findet gegen die Bestimmungen dieses Artikels vorbehaltlich eines Ausnahmsfalls nichts zu erinnern, und zwar nur deshalb nicht, weil

1) dem Inquisiten durch die in Frage stehenden Beschwerden, deren Zahl sehr bedeutend ist, und wovon ein Verzeichniß (Beil. III.) anliegt, daß nach Mög-

lichkeit vollständig seyn dürfte, kein wesentlicher Nachtheil zugeht; und weil

2) wenn die behauptete Verletzung der Untersuchung der erkennenden Richter erheblich und von Belang ist, der nächste höhere Richter, an dem die Sache noch gelangen kann, von Amtswegen die verletzte Förmlichkeit,— die Spruchreife der Akten, so weit sie auf die Schuld, den Vertheidigungsbeweis und den Strafausspruch von Einfluß ist, berücksichtigen und remediren muß;

Zu 1. Gegen diejenigen Verletzungen, welche für den Inquisiten zu seiner Vertheidigung von wesentlichen Einfluß sind, hat derselbe schon kraft des Gesetzes

a) durch die Zulässigkeit des Vorbringens aller formellen und materiellen Einreden in allen Verhören und namentlich bei der herkömmlichen Schlußfrage, deren Antwort, wenn sie gegründete Beschwerden enthält, der Untersuchungsrichter bei Verantwortlichkeit und Strafe nicht ignoriren darf, sondern sogleich und bei Vermeidung der bedeutenden Nachtheile des Art. 195. II., die der erkennende Richter nicht abwenden darf, Abhilfe leisten muß, ein genügendes wirksames Schutzmittel;

b) durch Ausführung der Vertheidigung

α. theils bevor die Versetzung des Inquisiten im Stand der Anschuldigung ausgesprochen wird, in den im Gesetz bezeichneten Fällen

Art. 102—104 Th. II. St. G. B.

β. theils ehe der Kriminal- oder Civilstrafrichter spricht

Art. 147 II.

c) Durch die Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse I. Instanz.

Art. 370. II. St. G. B.

Der Inquisit ist, also genugsam gehört und also gesichert, daß in der Hauptsache und in Beziehung auf die Wesenheit der Untersuchung durch ein Unrecht der Richter nichts Nachtheiliges gegen ihn verfügt werden kann, besonders da, wenn ihm ein ordentliches Rechtsmittel gegen den erkennenden Richter nicht zustehen sollte, doch die Nichtigkeitsbeschwerde, so ferne sich's von Nullitäten handelt, dem Beschwerdeführer frei steht.

Glaubt sich Inquisit verletzt, weil er z. B. entweder

a) in Fesseln vernommen worden ist, oder

b) ihm das Niedersetzen verweigert worden, oder

c) weil kaptiöse oder suggestive Fragen an ihn gestellt, ihm

d) die gegen ihn vorhandenen Zeugen nicht genannt,

e) er zum Geständniß gezwungen,

f) bei Vergehen ihm nicht die Wahl gelassen worden, ob er nicht allenfalls in foro domicilii wolle prozessirt werden,

g) das Vertheidigungsverfahren gesetzwidrig aufgenommen worden ist,

so ist die Untersuchung ohnedies wie in den Fällen c, e, und f mit Nichtigkeit behaftet, die der Kriminalrichter erst durch Ersetzung heilen, oder die Nullität aussprechen, oder Strafen gegen den Untersuchungsrichter verhängen muß.

Würde dieses aber

Zu 2. der Inquisit oder sein Vertheidiger weder im Laufe der Untersuchung, noch im Vertheidigungs- und selbst

im Revisionsverfahren nicht vorbringen, so müssen die erkennenden Richter beider Instanzen ex officio darauf erkennen, und bevor sie sprechen, alles in das gesetzliche Geleise bringen.

Es bedarf also keiner Beschwerden, und der oberste Gerichtshof muß alle wesentlichen Verletzungen von selbst würdigen,

a) wegen verletzter (wesentlicher) Förmlichkeiten,

b) wenn erhebliche Lücken in der Untersuchung vorhanden sind, die eine nachträgliche Ergänzung zulassen, das Erkenntniß des Kriminalgerichts 1. Instanz wegen Nichtigkeit aufheben.

Art. 374. II. St. G. B.

Es geht also dadurch, daß die Inquisiten bei Anbringung der Beschwerden in der von dem Entwurf angegebenen Art beschränkt werden, in der Hauptsache kein wesentlicher Nachtheil zu.

Indessen sind ein paar besondere Fälle scharf in's Auge zu fassen und zu untersuchen: ob sie nicht eine Ausnahme begründen sollen.

I. Die erste Frage ist: ob keine Ausnahme von der Regel eintreten soll, wenn der Inquisit behauptet, er sey gesetzwidrig zu Verhaft gebracht worden. —

II. Die zweite Frage ist: ob, wenn ein Individuum behauptet, seine Einwendungen gegen die erkannte Spezialuntersuchung (Art. 102. II. St. G. B.) und seine geführten Beweise seyen von Unrechtswegen vom Kriminalgericht I. Instanz abgewiesen worden (Art. 104. Abth. 3. II. St. G. B.) nicht das Rechtsmittel der Revision dagegen Platz greife. —

Zu I. Die persönliche Freiheit ist ein so hohes Gut, daß sie nicht blos durch ein Verfassungsgesetz (Verf. Urk. IV. 8. Absch. 3.) sondern auch durch Strafgesetze geschützt wird.

Art. 192, 359. I. St. G. B.

Es müssen also bei den Verhaftungen die sorgfältigsten Rücksichten auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genommen werden. Sind jene ausser Acht gelassen worden, ist ein widerrechtlicher Arrest verfügt, so scheint Referenten allerdings, daß dem Verhafteten ein Beschwerderecht zustehen müsse, weil das dem Entwurf zu Grunde liegende Motiv: daß nach geschlossener Untersuchung die einfachen Beschwerden mit erledigt werden können und sollen, auf den Fall der beim Beginne oder im Laufe der Untersuchung verfügten Verhaftung nicht passen, indem dem Verhafteten durch die Detention ein unersetzlicher Schaden zugeht, und es ihm nichts hilft, wenn er z. B. 6 Monate und darüber im Untersuchungsarrest gesessen ist, und alsdann erst das Kriminalgericht 2. Instanz ausspricht, daß er nicht hätte verhaftet werden sollen, sondern zu entlassen sey.

Der in den Motiven angeführte §. 136. II. St. G. B. hat für einen Inquisiten, der nach Art. 114. II. (weil er z. B. mit einem ordentlichen steten Gewerbe angesessen ist) nicht hätte arretirt werden dürfen, und also eine Kaution nicht zu stellen braucht, (Art. 134. II.) keinen Werth, denn jener Artikel (136) spricht blos von einem Berufungsrecht: wenn die Befreiung vom Gefängnisse gegen Sicherheit erkannt ist;

und scheint blos ein den Privatpersonen des Damnifikaten (Beschädigten) zustehendes Berufungsrecht vor Augen zu haben, nicht aber ein Berufungsrecht, das dem Verhafteten zusteht, der da behauptet, gar nicht zur Verhaftung geeignet

zu seyn, und mit einer Kautionsleistung nicht beschwert werden zu dürfen, die nur zulässig ist, wenn dem Verhafteten die im Art. 114 bestimmten persönlichen Eigenschaften mangeln, von welchem Mangel aber in dem vorausgesetzten Falle nicht die Rede ist.

Referent glaubt daher, es sey den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß, am Ende des Art. 20 auszusprechen

Modifikation 14.

Ausgenommen hievon ist die Beschwerde des Inquisiten wegen gesetzwidriger Verhaftung, welche im Laufe der Untersuchung zu allen Zeiten bei den Kriminalgerichten erster, und nachher allenfalls zweiter Instanz angebracht werden kann, ohne daß jedoch der Fortgang des Prozesses auf irgend eine Weise gehemmt werden dürfte.

Zu II. Der Art. 102 spricht als Regel aus:

daß wider die erkannte Spezialuntersuchung kein die Vollstreckung hinderndes Rechtsmittel Statt findet,

bezeichnet aber als Ausnahme alternativ drei Fälle

a) wenn die That, deren Inquisit beschuldigt ist, gar nicht geschehen ist; — oder

b) wenn er wegen des alibi die That hat unmöglich begehen können; — oder

c) ein Irrthum über seine Person obwalte; — verlangt, wenn sich auf das eine oder andere bezogen wird, die Instruktion dieses Rechtsmittels mündlich zum Protokoll,

Art. 103.

es schreibt alsdann dem Untersuchungsrichter vor

entweder

wenn die Beweise von der Art sind, daß sie eine Los-

sprechung begründen, die Akten zum Spruche an das Kriminalgericht I. Instanz einzusenden; —

oder

ohne weiters mit der Spezialuntersuchung zu verfolgen.

Referent ist nicht zweifelhaft, daß der Gesetzgeber, der

a) gewisse Klassen von Personen eine schriftliche Verantwortung zur Abwendung der Spezialuntersuchung gestattete

Art. 99. II.

und der

b) allen Angeschuldeten nach erkannter Spezialuntersuchung in den Fällen des Art. 102 ein die Vollstreckung nicht hinderndes Rechtsmittel frei gibt,

der Angeschuldete, wenn er entweder die erforderlichen Belege zur Begründung seiner Rechtsmittel nicht angibt; —

oder

seine Berufung auf die Gründe des Art. 102 nicht gebaut sind,

und er daher im ersten Falle vom Untersuchungsrichter abgewiesen worden ist, oder auf Vorlage der Akten im Urtheil des Kriminalrichters auf Zurückweisung erfolgt ist, kein Remedium an das Kriminalgericht II. Instanz mehr stattfinde, insonderheit darum, weil das Gesetz Artikel 104 im ersten Falle sich der Worte

„sogleich"

und im zweiten Falle des Wortes

„ohne weiters"

bedient, mithin wenn es eine Beschwerde hätte zulassen wollen, um nicht mit sich in Widerspruch zu gerathen, es für

ausdrücklich, und die Modalitäten der Berufung (durch einen Defenſor, nach erfolgter Akteneinſicht) hätte angeben müſſen; ferner, weil das Geſetz in der Lehre von der Berufung oder Reviſion von einem Rechtsmittel gegen Erkenntniſſe auf Spezialunterſuchung nichts weiß,

Art. 370. II.

und die Lehre von Beſchwerden, da, wo das Geſetz von Rechtsmitteln ſpricht, nicht angewendet werden darf, wenigſtens der Gattungsbegriff Rechtsmittel auch die Beſchwerde umfaſſen dürfte, und da, wo die Gattung unzuläſſig iſt, es wohl noch die Spezies ſeyn wird; wenigſtens wäre der Grundſatz ſehr verderblich und nicht zu rechtfertigen, daß, da wo kein Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß ſtatt hat, doch das Mindere, die Beſchwerde, Platz greifen werde, vielmehr der Schluß unumſtößlich ſeyn wird, daß, wo das Majus, das Rechtsmittel, nicht zugelaſſen iſt, das Minus, die Beſchwerde, um ſo weniger anzubringen iſt.

Man ſagt zwar: das Rechtsmittel ad secundam iſt nicht ausdrücklich verboten, alſo zuzulaſſen.

Hierauf iſt aber zu erwidern:

1) daß ein Rechtsmittel ein Benefizium iſt, welches nicht präſumirt werde;

2) daß im Geſetze genau beſtimmt iſt, in welchen Fällen gegen ein Erkenntniß des Kriminalgerichts eine Reviſion ſtattfindet, Art. 370. II., daß aber in dieſem Artikel kein Wort davon ſteht, daß der, welcher vom Kriminalgericht I. Inſtanz mit ſolchem Antrage von der Spezialunterſuchung befreit zu werden durch Erkenntniß abgewieſen worden iſt, doch nunmehr hiergegen ein Rechtsmittel an die II. Inſtanz habe.

Allein es entſteht die weitere Frage: ob man dieſes Rechtsmittel an die II. Inſtanz, wenn es in den Geſetzen

102—104. II. nicht liegt, bei dieser Gelegenheit nicht erst schaffen soll.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß es für den Inquisiten wichtig erscheint, daß vor Allem, bevor er in den Stand der Anschuldigung versetzt werde, im Falle des von ihm angeregten Zweifels:

> ob überhaupt ein Verbrechen vorliege, in der letzten Instanz erörtert werde, weil die Folge der Spezialuntersuchung, — wenn auch nur vorläufig — nicht unbedeutend sind.

Allein es ist dagegen ganz besonders zu erwägen, daß es für den Zweck der Untersuchung von dem äussersten Nachtheil wäre, wenn es dem Inquisiten oder dessen Vertheidiger gestattet wäre, in einem Stadium des Prozesses, in welchem erst die Anklagspunkte und die Stoffe zur Untersuchung gegen die fragliche Person gesammelt worden sind, ohne daß noch ein Spezialverhör abgehalten werden durfte, die Einsicht der Akten zu erlangen, und wenn man sie ihm bewilligen müßte, durch welche derselbe oder dessen Vertheidiger die wirksamsten Mittel in die Hand bekäme, den bedrohenden Schuldbeweis von sich abzuwenden.

Zwar kann man einwenden, daß die diesfalls die Revision ad secundam nach der Analogie des Art. 103. II. und der Verordnung vom 18. April 1815 vom Inquisiten mündlich zum Protokoll ohne Zuziehung eines Defensors müsse abgegeben werden.

Aber es ist gar nicht wohl denkbar, daß ein Inquisit eine Revision, — die nachweisen soll: daß die That gar nicht geschehen ist; d. h. in den meisten Fällen: daß die That, deren man den Inquisiten bezüchtigt, kein Verbrechen

sey, in welchem Falle besonders der Thatbestand, der in der Art erholt seyn muß, scharf in's Auge zu fassen und zu kritisiren ist; — zu begründen im Stande wäre, ohne die Akten jedoch zum grossen Nachtheil für die Spezialuntersuchung eingesehen zu haben.

Da nun der einzige Nachtheil, der dem Inquisiten durch Entziehung der zweiten Instanz zugeht, darin besteht, daß im schlimmsten Falle der Frage nach geschlossener Spezialuntersuchung, wenn das Kriminalgericht gegen den Inquisiten erkennt, nun vom Kriminalrichter zweiter Instanz erst zu entscheiden ist, so möchte derselbe kaum hinreichen, um hier eine Aenderung im Gesetz zu veranlassen, und zwar um so weniger, da die Festsetzung dieser bestrittenen Revisions-Befugniß — der oberste Gerichtshof hat über die Zulässigkeit dieser Berufung keine durchaus konstante Praxis — zuweilen zu frivolen Revisionen Veranlässung geben würde.

Referent würde daher eine Berufung zur zweiten Instanz im Falle der Art. 102—104. II. nicht zulassen.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. 21 und 22 des Entwurfes

ist nichts zu erinnern.

§. 16.

Zu Art. 23 des Entwurfes.

1. Abschnitt.

Da Strafgesetze — wie alle Gesetze selbst, wenn sie, wie gegenwärtige milder sind als die frühern — nicht rückwirken dürfen, so ist es Folgerecht, daß die Bestimmung

des neuen Gesetzes nur auf die strafrechtlich verpönten Handlungen anzuwenden seyen, welche nach der Verkündung dieses Gesetzes begangen worden.

2. Abschnitt.

Auch findet Referent dagegen nichts Wesentliches zu erinnern, daß

a) die Bestimmungen über die Beschwerde (Art. 20) sogleich nach Promulgation des Gesetzes in Wirksamkeit treten; —

b) jene über die Abfassung der Erkenntnisse (Art. 18.) über die Rechtsmittel (Art. 19.)

erst auf die Fälle angewendet werden sollen, in welcher nach Promulgation des Gesetzes das Urtheil erster Instanz erfolgt seyn wird, da diese Anordnungen in der Natur der Sache liegen.

§. 17.

Um übrigens dem Einwand zu begegnen, daß es dieser fragmentarischen Gesetzgebung im Strafrecht nicht bedürfen werde, weil von beiden Kammern ein neues Strafgesetzbuch postulirt worden ist, ist wohl zu erwägen: daß entweder das Bedürfniß der Abänderung des Gesetzes in allen, oder einigen der von der königl. Regierung in den Art. 1—20 bezeichneten Materien, was sie schon fast allenthalben seit dem Jahre 1822 vergeblich versucht hat, von der Vernunft und der Gerechtigkeit geboten ist, oder nicht; — im ersten Falle ist es Pflicht der Vertreter des Volks, diesen Zustand zum Wohl des letztern ungesäumt in das Leben treten zu lassen; im zweiten, wenn die Gesetze weder vernünftig noch gerecht sind, mögen und müssen sie solche verwerfen.

Die Hoffnung, daß den Mängeln der alten Gesetzgebung durch die postulirte allgemeine Gesetzgebung ohnedies

Zu §

g

Entwürfe von

espondiren.

Digitized by Google

Entwu von 1843	Entwurf von 1831.
I. Körp verletzu Art. 1–	trafe der Körperverletzung ist:
	1) Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren, wenn der Mißhandelte verstümmelt, um den Gebrauch eines seiner Glieder gebracht, verunstaltet, oder zu seinen Berufsarbeiten nach Aussage der Sachverständigen über 6 Monate unbrauchbar gemacht wird. Art 254. II.
	2) Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, wenn der Mißhandelte auf andere Weise an seinem Körper beschädigt und dadurch in eine über 3 Monate dauernde Krankheit oder Arbeits-Unfähigkeit gesetzt worden, und sich nicht zeigt, daß dieser Zeitraum nur aus Gründen, welche dem Thäter nicht zugerechnet werden können, überschritten worden sey. ib. III.
	3) Mit Gefängniß,
	a) nicht unter 6 Monate, wenn unter gleicher Voraussetzung die Krankheit oder Arbeits-Unfähigkeit des Beschädigten über Einen Monat,
	b) von 1 — 6 Monat, wenn sie über eine Woche,
	c) wenn sie von kürzerer Dauer war, bis zu 1 Monat. ib. IV.
	Sehr geringe Körperverletzungen sind it Gefängniß bis zu einer Woche, oder n Geld bis 25 fl., oder mit gerichtlichem erweise zu bestrafen.

	Entwurf von 1831.
	Bekannte Anstifter von Raufhändeln, gewohnte Raufer, welche wenigstens schon zweimal wegen Körperverletzung bestraft worden sind, desgleichen diejenigen, welche sich gegen Eltern ꝛc. der Körperverletzung zum Drittenmale schuldig gemacht haben, sollen neben der Strafe unter die besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden. Art. 261.
nstände ist, und Fall eines an den verübten — wenn Entwen- fl. nicht kein der r Mensch t. 262. lmstän- in den n gehört, n 10 fl. on einem cher vor- Diebstahl ß bestraft ei Dieb- mehr als	I. Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird mit Gefängniß bestraft 1) bis zu 1 Monat bei einem Werthe von 5 fl., 2) bis zu 6 Monaten bei einem Werthe von mehr als 5 fl. bis 25 fl., 3) nicht unter 6 Monate bei mehr als 25 bis 50 fl., 4) nicht unter 1 Jahr bei mehr als 50 fl. aber nicht über 200 fl. Art. 305. II. Diebstahl mit erschwerenden Umständen: 1) Arbeitshaus bis zu 6 Jahren in den Fällen des Art. 306; wohin gehört, wenn ein den Betrag von 5 fl. übersteigender Diebstahl von einem Diebe verübt worden ist, welcher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft war; wenn wenigstens drei Diebstähle und zwar jeder über 5 fl. zugleich zu bestrafen sind; wenn der Diebstahl über 200 fl. beträgt.

Entwu
von
184

Entwurf von 1831.

2) Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren, wenn zwei der im Art. 306 bezeichneten Umstände zusammentreffen; oder der Betrag des Entwendeten die Summe von 500 fl. übersteigt. Art. 307.

3) Zuchthaus bis 15 Jahre nach Art. 308, wenn der Dieb schon zweimal wegen Diebstahls mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft worden, und nun einen Diebstahl über 5 fl. begangen hat; wenn wenigstens drei Diebstähle concurriren, von denen jeder mit Arbeit haus zu bestrafen ist; wenn ein nach Art. 306. Nr. 1 — 5 strafbarer Diebstahl die Summe von 500 fl. übersteigt.

III. U
schlag
Art.

Die Strafe ist analog der Diebstahlsstrafe: Art. 318—322.

	Entwurf von 1831.
mal eine oder drei nterschla- er Werth 175. gangener ıcht- oder mit Ge- chlagung rd, oder bare Un- Art. 276.	
u keinem nten, ge- ei einem enn der Sicherheit e ſt. ı Beſtim- ber Be- es Dieb- d. Unter- Art. 282, kunden : der ge- Gebrauch	Die Strafe iſt analog jener des Diebſtahls. Art. 328—331. Fälſchung von Privat-Urkunden zieht: 1) Gefängniß von wenigſtens 3 Monaten nach ſich, wenn von der Urkunde noch kein Gebrauch gemacht worden. 2) Arbeitshaus bis 6 Jahre, wenn bereits Gebrauch gemacht worden. Art. 210. 3) Fälſchung von Certificaten, Briefen, Zeugniſſen zum Zwecke der Täuſchung, Erlangung eines Vortheils oder Beſchädigung eines Andern wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre beſtraft. Art. 211.

Entw. von 184	Entwurf von 1831.
V. W. setzu. Art. 1	I. Beleidigung von Wachen, Gendarmen oder obrigkeitlichen Dienern auf ihren Posten oder in ihren Verrichtungen durch beschimpfende Worte oder Handlungen soll mit Gefängniß bis 6 Wochen bestraft werden. Art. 156.
	II. Widersetzung wird:
	1) mit Arbeitshaus bis 6 Jahren bestraft, wenn Gewalt an Personen und zwar im Complott oder mittels nächtlichen Auspassens oder mit Waffen verübt worden;
	2) mit Gefängniß von wenigstens 6 Monaten, wenn Gewalt ohne die erschwerenden Umstände angewendet worden;

3) mit Gefängniß bis 6 Monate, wenn die Widersetzung nur durch Drohungen geschah. Art. 164.

Straffrei ist im Falle 3, wenn sich der Widersetzende auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener sogleich in Gehorsam unterwirft.

III. Widersetzung gegen Vollziehung einer Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Diener oder des abgeordneten Militärs wird im Falle sub I. mit Arbeitshaus bis 4 Jahre, sub II. mit Gefängniß bis 6 Monate, sub III. mit Gefängniß bis 3 Monate bestraft. Art. 165.

Zu

ütrafen für die im

Uebertretungen.

Hannover. Gesetzbuch 1840.	Großherzogthum Hessen. Gesetzbuch 1839.
rbedachte einfache Verletzung. Gefängniß von 14 bis Arbeitshaus von wenn die Gefahr leibenden geringeren z, oder eine bleibende ltung von geringerer g, oder eine in kür= t heilbare Krankheit eits=Unfähigkeit ver= urde. efängniß von wenig= Monaten oder Arbeits= Monate bis 3 Jahre), erer Arbeitsunfähig= t. 243. I, II.	1. Korrektionshaus (3 Mo= nate bis 10 Jahre) bis 3 oder Zuchthaus (2 bis 10 Jahre) bis 5 Jahre, wenn längere, aber nicht für immer bleibende Krankheit oder Arbeits=Unfähigkeit eintrat. 2. Gefängniß (höchstens 3 Monate) von wenigstens 14 Tagen bei geringerer Arbeits= Unfähigkeit. Als Erschwerungs=Gründe gelten die im bayerischen Ent= wurfe aufgeführten. Art. 262.

	Frankreich. Code pénal.
mberg. 1839.	
1) J von 1 — 4 schorübergehen- Jfähigkeit oder le w60, 4. sc	1) Schläge oder Verwundungen, die keine Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit von 20 Tagen nach sich ziehen, werden mit „emprisonement" von 2 Monaten bis 2 Jahren und einer Geldbuße von 16 — 200 Frks. bestraft. Art. 311.
2) a w m u	2) Bei einer mehr als 20 tägigen Krankheit tritt Reclusion ein. Art. 309.
Räufe tigu Geseß ber	Reclusion 5 — 10 ann.

ıannover. ıbuch 1840.	Großherzogthum Hessen. Gesetzbuch 1839.
cher Diebstahl. Thlr. 4 Woch. 3 M. :i mildernden Umstän- :, wenn der Werth ist. Werthe unter 1 Thlr. ausser es ging eine polizeiliche Bestrafung ıhl, Betrug oder Un- on wenigstens 8 Ta- Art. 284.) Thlr., Gefängn. v. 2 h. von 1 J. Art. 285. 00—500 Thlr. Ge- N. bis Arbtsh. v. 3 J. 00—2000 Thlr. Ar- J. bis Zuchth. 4 J. 000 Thlr. Zuchthaus Art. 285. ıgezeichneter. ster Klasse.) Thlr. Arbeitsh. von . bei geringem Werthe e Umstände bis 2 M. bis 100 Thlr. Arbtsh. J.; 3) von 100—500 h. 2 J. Zuchth. 4 J.; -2000 Thlr., Zuchth. 5) über 2000 Thlr. —8 J., nach Umstän- bis 8 J. Art. 288. eiter Klasse. chth. 2—4 J.; — ad -6 J.; — ad 3) Zucht- ; — ad 4) Zuchthaus rt. 293.	1. Kleiner Diebstahl bis 15 fl. Gefängniß (höchstens 3 Mon.) Art. 362. 2. Einfacher Diebstahl a) Correktionshaus nicht unter 6 Mon., bei einem Werth von 50 fl. aber nicht 200 fl., b) Correkth. nicht unter 2 J. bei einem Werthe über 200 fl. Art. 365. f. 3. Ausgezeichn. Diebst. A. bei Einer Auszeichnung, und α) einem Werthe von 50 fl. aber nicht 200 fl., Correktionsh. nicht unter 2 Jah. β) einem Werthe von 200 fl. oder darüber Zuchthaus nicht unter 4 J. B. Bei zwei oder mehreren Auszeichnungen α) jedenfalls Correktionsh. von 2 Jahren, und β) wenn der Werth 50 fl. oder mehr beträgt Zuchthaus von wenigstens 4 J. Art. 372. ——— Der Rückfällige oder wegen Raub, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei, Diebshehlerei Bestrafte ist, wenn der Diebstahl an sich nur Gefängnißstrafe nach sich ziehen würde, mit Korrektionshaus bis zu 2 J. zu bestrafen. Art. 373.

uni	Frankreich. Code pénal.
G Gesetzbuch 1839.	
I. L:	Der Code pénal sieht nicht auf die Größe der entwendeten Summe, sondern stellt eigenthümliche Kategorien auf, welche eine Vergleichung mit den teutschen Gesetzgebungen unmöglich machen.
1) D st der bürgerl. Ehren und br Gefängniß von 8 Tagen ker	
un Verlust ꝛc. und Kreis= — 8 Monaten;	
2) B l. Arbeitsh. bis 2 Jahre; ein fl. Arbeitsh. von wenig= che	
brchth. bis 8 Jahre.	
ber 322.	
rer neter 1ter Stufe:	
Ja 00 fl. Arbeitshausstrafe; ahre Arbeitshaus bis 8	
3) Be	
30chthaus bis 10 Jahre.	
sch. 323.	
neter 2ter Stufe.	
II. S ge Arbeitsh. bis 8jährige	
Ue	
sind th. bis 15 Jahre.	
stähle 324.	
strengneter 3te Stufe:	
che bihren bis Zuchthaus von	
nach U 325.	
rer Ar—	
bunden onders bestraft.	
5 — 338.	
—	
gel nicht über 2 Jahre.	
. 20.	
nter 4 Wochen, ib Arbeits=	
s 6 Jahre. Art. 15.	
Jahre. Art. 11.	

Hannover. Gesetzbuch 1840.	Großherzogthum Hessen. Gesetzbuch 1839.
Analog der Diebstahls-Strafe. Art. 306, 307.	Die Strafe ist jene des Diebstahls um $\frac{1}{4}$ herabgesetzt. Art. 382.

und	
D Gese	Frankreich Code pénal.
Ver afung 1. nach einem ch iſt fl. Hier um bis 1 er zu 2. Kerker ren, un ten Um	Abus de confiance, begangen durch Unterſchlagung anvertrauter beweglicher Sachen mit der Verbindlichkeit zur Rückgabe, Gef. von 2 Mon. bis 2 Jahre. Art. 408. Das Geſetz von 1832 begreift nun auch die unter dem Titel der Miethe, Auftrages oder Depoſitums anvertrauten Sachen, und droht dieſelben Strafen nebſt Geldbuße.
3. bertretu der Di	

Hannover. Gesetzbuch 1840.	Großherzogthum Hessen. Gesetzbuch 1839.
Dem Diebstahl analoge Bestrafung; jedoch ist . Die Strafe um 2/3 erabzusetzen beim einachen Betrug, wenn ein Schaden veruracht wurde.	Die Strafe ist jene des Diebst.
Art. 311.	
I. Beim ausgezeichneten Betruge	1. Kleiner Betrug — Gefängnißst.
	Art. 393.
	2. Einfacher Betrug, Correkth. bis 3 oder Zuchth. bis 5 Jahre.
	Ist es der erste Betrug und der Werth nicht über 5 fl., Gefängniß.
	Art. 394.
	3. Ausgez. Betrug nach Art. 397., Correkth. von 1—3 oder Zuchth. bis 10 Jahren.
	Art. 397.
	Beim ersten Betruge, geringfügigen Schaden und Milderungs-Umständen Correkth. bis 3 Mon.
1) erster Klasse darf er Richter, wenn der Gegenstand von geringer Wichtigkeit ist, auf Gefängniß nicht unter 4 Wochen erkennen.	
Art. 315.	
nit Ausnahme der im 316 benannten Fälle, welche immer Arbeitsaus zur Folge haben.	
2) zweiter Klasse, hieher gehören die Fälle es Art. 13 e) bei Gegenständen von geringerem Betrage, Arbeitsaus, und wenn der Betrag 2 Thlr. nicht übersteigt, Gefängniß.	
Art. 317.	
	Schriftfälschung.
	I. Correkth. von 1—3 oder Zuchth. von 2—10 Jahren, wenn sie verübt worden an
	a – e) öffentlichen Urkunden;
	f) Wechseln und sonstigen Handelskredit-Papieren;
	g) Kreditpapieren von Korporationen od. Kreditvereinen;
	h) Testamenten.
	II. Correkth. bis 3 od. Zuchth. bis 5 J. in den andern Fällen.
	Nach Umständen
	ad I. Correkth. bis auf 3 Monaten herab.
	ad II. Blosses Gefängniß.
	Art. 386.

und G

Berg Gesetz 1839.	Frankreich Code pénal.
I. Al 1. Bei igung ei- von meh et, wird, Fälschung ein an- kunden, übergeht, Jahr. Der Größe öfterer Schadens 5 Jahre. iebstahl) bestraft 2. Bei über 300 ker von erlaubter oder er- so treten II. Als fen ein. übertretu der Dieb erschwe- so wird r Dienst- Ehren- on Pri- it Kreis- Jahr zu urde ein übt, die verbin-	Escroquerie sera punie d'un emprisonement d'un an au moins et de 5 ans au plus et d'une amende de 50 frs. au moins et de 3000 frs. au plus. Art. 405.

Hannover. Gesetzbuch 1840.	Großherzogthum Hessen Gesetzbuch 1839.
1. Thätliche Mißhandlung oder Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person mit Waffen—Zuchthausstrafe. 2. In anderen Fällen Arbeitshaus oder bei geringerem Grade Gefängniß. Art. 158. 3. Gleiche Bestrafung bei Widersetzung gegen Landgendarmen u. dgl. 4. Die Fälle einer geringen Widersetzlichkeit gegen Amtsunterbediente u. untergeordnete Polizeioffizianten — polizeiliche Ahndung. Art. 159.	1. Thätliche Mißhandlung oder Bedrohung mit Waffen — Korrektionshaus bis 4 Jahre. 2. In anderen Fällen Korrektionshaus bis 1 Jahr und bei geringerem Grade Gefängniß. Art. 173. Gegen Diener der Justiz, Gendarmen ꝛc. verübte Widersetzung wird a. im Falle sub 1. mit Korrektionshaus bis 2 Jahre und b. im Falle sub 2. mit Korrektionshaus bis zu 6 Monaten oder Gefängniß bestraft. Art. 174.

und G		Frankreich. Code pénal.
L Gese		
1) G untere anlegung Drohung ohne rem Kerk 6 Woch. Arbeit v en oder und 6 Woch. 2) w stand mit . Verl. oder mit onaten. ung oder gleitet w ersonen Jahr. zu te oder ef. von chen; n, 14 rt. 164. I. sind e aus-		Widersetzung: 1) mit Waffen: a) von mehr als 20 Pers., traveaux forcés à temps; Art. 210. b) von 3—20 Pers. reclusion; c) von 1—2 Pers. Gef. von 6 Monaten bis 2 Jahre. Art. 211, 212. 2) ohne Waffen: ad a. reclusion, Art. 210. ad b. Gef. v. 6 Mon. bis 2 J. Art. 211. ad c. 6 Tage bis 6 Monate. Art. 212. Beleidigung eines Richter- od. Administrativ-Beamten: 1) durch Worte, Gef. v. 1 Mon. bis 2 Jahre. Art. 222. 2) durch Drohungen oder Gebärden, Gef. von 1—6 Mon. Art. 223. und gegen niedere Diener, Geldstrafe von 6—200 Fr. Art. 224.

ge II. zu §. 14 des Vortrags.

Zusammenstellung

n den bayerischen Strafprozeß-Gesetzen gegründeten möglichen Beschwerden.

In diese Zusammenstellung sind nicht aufgenommen

- die eigentlichen Rechtsmittel;
- die Rekurse der Anwälte und Gerichtspersonen gegen Disziplinarstrafen;
- die Beschwerden gegen die Finanzbehörden wegen Abstriches von Deserviten ꝛc. soweit dieselben kompetent sind.

Die übrigen denkbaren Beschwerden, welche sämmtlich zählen nicht wohl möglich seyn dürfte, können

solche seyn, welche der Verdächtige, resp. der in Untersuchung Gezogene, erhebt:

A. gegen den Untersuchungs-Richter, und zwar:

1. um eine Ablehnung desselben zu begründen, Art. 33.;
2. wegen ungeeigneter Art der Vorladung;

3. wenn dieſer ihn nicht unter den Vorausſetzungen des Art. 457. zu ſeinem Wohnorte entläßt, damit dort die Unterſuchung geführt werde;

4. wegen Verzögerung der Unterſuchung, wenn der Verhaftete nicht innerhalb 24 Stunden nach der Arretirung vernommen wird, Art. 152, oder wenn der Unterſuchungsrichter, den Art. 111, 112 zuwider, minderwichtige Uebertretungen zu umſtändlich unterſucht, ſich unnützer Weitläufigkeiten zu Schulden kommen läßt, überhaupt die Vorſchrift des Art. 3., daß Unterſuchungsſachen zu den dringenden Geſchäften gehören, keine Ferien oder Gerichtsſtunden zulaſſen, auſſer Augen ſetzt;

5. wegen Nichtbeachtung der Beſtimmungen über Vernehmung, nämlich:

   a) wegen Vernehmung in Feſſeln, 151;
   b) wegen Nichtgeſtattung des Niederſitzens während der Vernehmung, 152;
   c) wegen Beſchuldigung des Verbrechens im ſummariſchen Verhöre, 156;
   d) wegen Vorlage von kaptiöſen und Suggeſtivfragen, 182, 183;
   e) wegen Zwanges zum Geſtändniſſe, 186, 192.
   f) wegen Befragen während der Erleidung einer Ungehorſamsſtrafe, 191;

6. wegen ungeeigneter Behandlung, Art. 152;

7. wegen geſetzwidriger Verhaftung, da dieſelbe entweder nur wegen Gröſſe des Verbrechens, 113. oder wegen perſönlicher Eigenſchaften des Verdächtigen, 114, 115, 461 (bei Vergehen in

der Regel nicht, 461) oder als Mittel, Kollusionen abzuschneiden, 120, 121, oder unter gewissen Bedingungen nur provisorisch verfügt werden darf, Art. 119;

8. der provisorisch Verhaftete, so wie der wegen Vergehens zu Haft Gebrachte kann sich beschweren, wenn er statt in Civilarrest in ein Kriminalgefängniß gebracht wird, 123, 464;

9. Nichtfreilassung des Verhafteten gegen Kaution in den hiezu geeigneten Fällen gibt diesem eine Beschwerde, 136, 463; ebenso

10. Nichtgestattung der Beschäftigung im Arrest, 53.

Eine Beschwerde kann ferner Platz greifen:

11. wegen ungerechtfertigter Erlassung von Steckbriefen 414, Ediktalien 465, oder voreiliger Haussuchung 251, bei nicht genug begründetem Verdachte;

12. im Vertheidigungsverfahren:

a) wegen Nichtzulassung des Bevollmächtigten im Verfahren gegen den eines Vergehens angeschuldigten Abwesenden, 46;

b) wegen Verweigerung eines Vertheidigers oder Nichtbeachtung des dem Inquisiten eingeräumten Rechtes, sich einen Vertheidiger selbst zu wählen, 142, 146;

c) wegen Nichtaufnahme der vom Inquisiten angegebenen Ergänzungen oder Vertheidigungsbeweise 147, 148;

d) wegen Nichtbekanntgabe der Namen der Zeugen oder Nichtvorſtellung der Perſonen derſelben, 218;

e) wegen Verweigerung eines zur Ausführung des eingewendeten Rechtsmittels hinreichenden Termines, 373. (13. Eine Beſchwerde iſt ſtatthaft, wenn über den Angeſchuldeten nicht durch förmliches Urtheil entſchieden wird) 344;

13. Eine Beſchwerde iſt ſtatthaft, wenn das Urtheil ſammt Entſcheidungsgründen nicht gehörig publizirt, oder die erbetene Abſchrift nicht gewährt, oder endlich, wenn das Unſchulds- oder freiſprechende Erkenntniß dem Geſuche des Unterſuchten zuwider nicht öffentlich bekannt gemacht wird, Art. 365. 386.

14. wegen Vollſtreckung des Urtheiles unter Umſtänden, welche ein gröſſeres Uebel beſorgen laſſen, als der Geſetzgeber mit der Strafe beabſichtigte, 379. Abſ. 2;

15. Beſchweren kann ſich derjenige, gegen welchen der Unterſuchungsrichter ohne rechtskräftiges Erkenntniß des Kriminal-Gerichtes die Unterſuchung wieder aufnehmen will, 389, 395, 398, 399, und

16. derjenige, welchem der Unterſuchungsrichter die Inſtruktion des Geſuches um Wiederaufnahme der Unterſuchung verweigert, 395 Abſ. 2. 398;

17. nach beendigter Unterſuchung kann der Betheiligte die Einſicht der Akten verlangen zum Behufe eines Civilprozeſſes rückſichtlich der aus

der Uebertretung entstandenen privatrechtlichen Forderungen. Die Verweigerung der Akten-Einsicht begründet eine Beschwerde. Resk. 9 Jän. 1819;

B. gegen den erkennenden Richter:

1. wenn nicht ein förmliches Urtheil erlassen wird, 344;
2. wenn das Urtheil nicht in der gesetzmäßigen Frist gesprochen wird, 345.

C. gegen die Gefangenwärter:

1. wegen ungeeigneten Fesselns, 51;
2. wegen schlechter Kost, 52.
3. wegen eigenmächtiger Gewalt, 56. Abs. 2.

Hieher gehören auch

4. die Beschwerden wegen der Exzesse bei Verhaftungen, Transporten ꝛc., 129.

Es können sodann

II. Beschwerden von Dritten, nicht in Untersuchung befindlichen Personen erhoben werden:

1. vom Damnifikaten, wenn nicht seinem Verlangen gemäß die Untersuchung auch auf den Civilpunkt ausgedehnt wird, ꝛc.
2. von demjenigen Denunzianten, welcher unter Beziehung auf seinen Amtseid die Anzeige gemacht hat, und die Beweggründe hiezu angeben soll, 64.

3. von Zeugen,

α) wenn dürftigen Zeugen nicht während der Untersuchung die Reise-Zehrungs- und Versäumnißkosten verabreicht werden, 262;

β) wenn ein Zeugniß von den hievon Befreiten gefordert wird, 204;

γ) wenn Privilegirte nicht auf ihr Verlangen in ihrer Wohnung vernommen werden, 205;

δ) wenn ein Zeuge zur Konfrontation gezwungen werden will, bevor das Kriminalgericht über seine Weigerungsgründe entschieden hat, 220.

4. von Personen, deren Wohnungen, Papiere, Verhältnisse gegen Art. 252, 253, 256, 257 einer Durchsuchung unterworfen werden;

5. von Bürgen, wenn ihnen nicht unter den Voraussetzungen des Art. 139 die Versicherungssumme freigegeben wird;

6. von Vertheidigern und zwar

a) von Advokaten, wenn sie vor den Accessisten zur Vertheidigung mittelloser Personen aufgefordert werden, Reskr. 2. September 1814;

b) wenn der von Inquisiten gewählte Rechtsverständige nicht als Vertheidiger zugelassen werden will, 143. Abs. 2;

c) wenn dieser oder der Vormund, Vater, Ehegatte des Inquisiten nicht zur Urtheilspublikation geladen wird, 360, 361;

d) wenn die Aufnahme des von diesen eingewendeten Rechtsmittels verweigert wird, 370;

e) wenn die Vertheidigung eines Abwesenden nicht zugegeben wird, 423.

7. Beschweren können sich die Erben oder eder Dritte, welcher die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Vortheile des Verurtheilten beantragt, ohne daß sein Gesuch instruirt wird, 396.

Endlich

8. können sich diejenigen beschweren, welchen die Einsicht der Untersuchungs-Akten zu dem oben I. A. 17 angegebenen Zwecke verweigert wird,

III. Auch von Gerichten können Beschwerden vorkommen, und zwar

1. gegen koordinirte im Falle nicht gehöriger Unterstützung, 17. 412;

2. gegen Polizeybehörden in demselben Falle, 18—20; und wegen Ueberschreitung der Kompetenz, 20;

3. gegen vorgesetzte Gerichte, wenn diese die Zweifel des subordinirten Gerichtes nicht lösen wollen, 16. Abs. 2.

Protokoll

des

I. Ausschusses

der

Kammer der Abgeordneten,

abgehalten

München am 24. April 1843.

In Gegenwart:

Des Hrn. Justizministerialraths Lehner, als k. Kommissärs, dann der Herren Ausschußmitglieder: Frhrn. von Harsdorf. Frhrn. v. Fuchs. Dr. v. Wening. Pfarrers Tafel. Frhrn. von der Tann. Dr. Albrecht, Sekretär. (Frhr. v. Freyberg verhindert.)

Seinen Vortrag über den Gesetzentwurf:

„Einige Abänderungen der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen" betr.

hatte der dafür aufgestellte Referent Herr Frhr. v. Harsdorf lithographirt bereits vor ein paar Wochen an die Nebengenannten vertheilen lassen. Heute versammelte man sich zur Berathung und Beschlußfassung darüber, und zwar in der Wohnung des Herrn Referenten, welcher dieselbe wegen Unwohlseyns nicht hatte verlassen können. Da der ordentliche Vorstand Frhr. v. Harsdorf wegen seiner dermaligen Referentenfunktion den Vorsitz nicht führen konnte, wurde derselbe von dem nächstälteſten Mitglied Herrn Frhrn. v. der Tann übernommen.

Nachdem der Herr Referent vor Allem die Einleitung seines lithographirten Vortrags so wie seine Prüfung des dem Gesetzentwurf unterliegenden Princips resumirt hatte, und in der darüber gepflogenen Discussion von keiner Seite conträre Erinnerungen erhoben worden, wurde auf den speciellen Inhalt des Entwurfes übergegangen, und zunächst der Eingang desselben dem Antrag des Hrn. Referenten entsprechend allseitig genehmiget.

Sofort wurde mit dem ersten Entwurfsabschnitte begonnen, welcher „von einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung" handelt, und zuvörderst in der Ziffer I. die „Körperverletzung" zum speciellen Gegenstande hat, welcher die vier ersten Artikel gewidmet sind.

Zu Art. 1

beschränkte sich die Debatte, nachdem der Hr. Referent seinen Vortrag über denselben recapitulirt hatte, zunächst auf den ersten Absatz, wobei drei Modificationen vorgeschlagen wurden.

a) Ein Mitglied proponirte:

daß die in der zweiten Zeile des gedachten Absatzes enthaltenen drei Worte: „mit Vorbedacht verübten" — gestrichen werden möchten,

welchem Antrage sich noch drei andere Mitglieder anschlossen, während ein fünftes Mitglied für die Belassung jener Worte, ein sechstes endlich ebenfalls zwar für die Belassung, jedoch eventuell dafür stimmte, daß nach dem Worte „mit Vorbedacht" eingefügt werde: „oder durch hinterlistigen Anfall." Hiernach ward die anfänglich proponirte Auslassung der Worte: „mit Vorbedacht verübten" **per majora** zum Beschluß erhoben.

b) Ein andres Mitglied schlug vor:

daß in der letzten Zeile des ersten Absatzes anstatt des Wortes „neunzig" gesetzt werden möchte:

„sechzig".

Dieser Antrag ward von drei andern Votanten genehmiget, während die zwei übrigen für die entwurfsmäßige Zahl stimmten; die Modification ward daher Beschluß. — Endlich trug

c) der Hr. Referent seinem lithographirten Vortrag gemäß darauf an, daß dem ersten Absatze am Schluß noch folgende Stelle angefügt werde:

„Ist eine solche Verletzung entweder „in verabredeter Verbindung mit Mehreren oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen verübt worden, „so sind neben der gesetzlichen Strafe „(179. I. St. G. B.) die Schärfungen

„nach Art. 17. u. 1, 2, 3 des St. G. B.
„nach Ermessen des Richters einzeln
„oder sämmtlich in Anwendung zu
„bringen."

Diesem Antrag schloß sich jedoch kein Votant an, daher derselbe als abgelehnt gilt.

Anstatt des zweiten Absatzes sammt seinen beiden Unterabsätzen (Ziffer I und II.) wurde:

d) von einem Votanten die Einfügung folgender Stelle vorgeschlagen:

„Hat aber A) die Krankheit oder Arbeitsun-
„fähigkeit nicht sechzig jedoch
„auch nicht kürzer als dreißig
„Tage gedauert, so ist die Kör-
„perverletzung als Vergehen zu
„bestrafen, und zwar

„I) mit Gefängniß nicht unter ei-
„nem Jahr, wenn die Verletzugn
„oder Mißhandlung in verabre-
„deter Verbindung Mehrerer,
„oder mittelst nächtlichen Auf-
„passens oder mit Waffen ver-
„übt worden ist,

„II) mit Gefängniß nicht unter sechs
„Monaten, wenn die Handlung
„zwar mit Vorbedacht begangen
„wurde, jedoch durch keinen der
„unter Ziffer I. bezeichneten
„Umstände erschwert ist.

„Hat dagegen B) die Krankheit oder Arbeits-
„unfähigkeit nicht dreißig, aber
„auch nicht kürzer als acht Tage
„gedauert, so ist die mit Vorbe-
„dacht begangene Körperverletz-
„ung im Falle Ziffer I. mit sechs-
„monatlichem bis zweijährigem,
„im Falle Ziffer II. aber mit
„ein- bis sechsmonatlichem Ge-
„fängniß zu bestrafen.

„Endlich C) Körperverletzungen, welche eine
„kürzere als achttägige Krank-
„heit oder Arbeitsunfähigkeit
„bewirkt haben, sollen polizei-
„lich untersucht und bestraft
„werden."

Diese Modification wurde von allen Mitgliedern angenommen, und sohin beschlußmäßig.

Der letzte Absatz des Artikels wurde einstimmig genehmiget. Uebrigens ward

e) von dem vorerwähnten Mitgliede beantragt, daß dem Artikel noch folgender Schlußsatz angefügt werden möchte:

„Die Art. 367 und 368 Thl. I. des Straf-
„gesetzbuchs und beziehungsweise die
„Ziffer I. der Verordnung über die
„Bestrafung geringerer Mißhandlun-
„gen dd. 22. Febr. 1814. (Reggsbl. 1814.
„S. 355) sind aufgehoben."

Auch diesem Antrage wurde einhellig beigepflichtet.

Nachdem hiemit die Berathung über den Art. 1. des Entwurfs erschöpft, und die Tagszeit bereits zu weit vorgerückt war, wurde für heute geschlossen, und das Protokoll auf Vorlesen unterzeichnet.

Frhr. v. Harsdorf.
Frhr. v. Fuchs.
v. Wening.
Tafel.

a. u. s.

Der funkt. Ausschuß-Vorstand
Frhr. v. d. Tann.

Dr. Albrecht, Sekr.

In Gegenwart der Vorigen, mit Ausnahme des Herrn Pfarrers Tafel, jedoch in Mitanwesenheit des Herrn Freiherrn v. Freyberg.

Fortgesetzt ebendort am 27. April 1843.

Man begann heute mit der Berathung über
den Art. 2,
welcher dem Referatsantrage gemäß einhellig angenommen wurde.

Zu Art. 3

wurden folgende zwei Modificationen vorgeschlagen:

a) von dem Herrn Referenten: es solle diesem Artikel am Schlusse noch der Zusatz beigefügt werden:

„Gewohnheitsräufer im Verbrechens-
„grade trifft ausser der auf die in
„Frage stehende Schuld und die frühe-
„ren Uebertretungen gesetzten ordent-
„lichen — dann Rückfalls-Strafe noch
„die einzelnen oder mehreren Schär-
„fungen des Art. 17 Nr. 1, 2 und 3 Thl.
„I. des St. G. B."

b) von einem andern Mitgliede: es solle im zweiten Absatz des gegenwärtigen Entwurfsartikels anstatt: „im Art. 17. Thl. I. des Strafgesetzbuches" gesetzt werden:

„im Art. 29 Thl, I. des Strafgesetzbuches;"

beide Modificationen wurden aber, und zwar die erstere mit 5 gegen 1, die andere mit 4 gegen 2 Stimmen abgelehnt, und der Art. vollständig nach der Fassung des Entwurfes angenommen.

Zu Art. 4

wurden gleichfalls zwei Modificationen proponirt:

a) die eine vom Herrn Referenten: es solle nämlich dieser Artikel die folgende Fassung erhalten:

„Während der Untersuchung wegen
„eines Vergehens der Körperverletzung
„dürfen gewohnte Räufer auch dann
„wenn keine der Voraussetzungen des

„Art. 461 Thl. II. des St. G. B. gegeben „ist, von dem Civiluntersuchungsrichter „verhaftet werden, ohne daß es hiezu, „ausser in zweifelhaften Fällen, eines „oberrichtlichen Dekrets bedürfte.

„Uebrigens steht dem Angeschuldig„ten frei, sich mit seiner allenfallsigen „Beschwerde deßhalb zum Civilstraf„gerichte zu wenden, ohne daß er je„doch aus diesem Grunde bis zu erfolg„ter Entscheidung desselben seine Ver„nehmlassung verweigern dürfte. Der „Art. 463 Thl. II. des St. G. B. bleibt „in Wirksamkeit. Uebrigens finden die „Vorschriften der Art. 390, 393 und 401 „Thl. II. des St. G. B. bei derselben „hinsichtlich der Cautionsleistung und „Polizeiaufsicht auch dann Anwendung, „wenn die Angeschuldigten wegen Ver„gehens der Körperverletzung von der „Instanz entlassen oder verurtheilt wor„den sind."

b) von einem andern Mitgliede: es sollen dem Absatz 1 des vorliegenden vierten Entwurfsartikels am Schlusse noch die Worte beigefügt werden:

„so ferne eine Collusion zu befürchten ist."

Auch diese zwei Modificationen wurden, die erstere mit 5 gegen 1, die andere mit gegen 2 Stimmen abgelehnt, und hiernach der Artikel nach dem Entwurfe unverändert angenommen, nachdem man noch in besondere Erwägung gezogen hatte, daß es sich von selbst verstehe, daß die im

zweiten Artikelsabsatz enthaltene Allegation des Art. 392 Thl. II. des Strafgesetzbuchs, welcher die Dauer der Folgen der Instanzentlassung determinirt, auf eben diesen Artikel sich nur insoferne beziehe, als derselbe von einer zweijährigen Dauer handelt, — daß mithin eine dießfällige nähere Berichtigung nicht nothwendig sey. —

Man schritt hierauf zur Berathung über die Ziffer II. des ersten Entwurfsabschnittes, welche in fünf Artikeln von dem „Diebstahl" handelt, und zwar zunächst

zu Art. 5,

zu welchem ein Mitglied die Doppelmodification vorschlug, daß anstatt der Worte: „die Summe von hundert Gulden übersteigt" gesetzt werden möge:

„die Summe von fünfzig Gulden über-
„steigt," —

daß ferner anstatt der folgenden Worte: „mehr als fünf Gulden beträgt", gesetzt werden möge:

„mehr als zehn Gulden beträgt."

Dieser Vorschlag wurde mit einer Majorität von 4 gegen 2 Stimmen angenommen, daher der Artikel nur als mit dieser Abänderung gutgeheissen erscheint.

Zu Art. 6

schlug der Herr Referent vor, es solle derselbe in folgender Weise redigirt werden:

„Die Strafe des Vergehens des einfa-
„chen Diebstahls (Art. 5) besteht in
„Gefängniß:

„1) von 1 bis 6 Monaten, wenn der „Werth des Entwendeten nicht mehr „als 25 fl. beträgt;

„2) von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, wenn „dieser Diebstahl unter erschweren„den Umständen verübt worden;

„3) von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, wenn „er den Betrag von 25 fl. übersteigt;

„4) von 1 Jahr bis zu 2 Jahren, wenn „dabei erschwerende Umstände vor„kommen."

Da aber dieser Vorschlag von keinem Votanten unterstützt worden, wurde der Artikel unverändert, wie er im Entwurfe lautet, angenommen.

Der Art. 7.

wurde nach dem Referatsantrage einstimmig gutgeheissen.

Zu Art. 8

hatte der Herr Referent beantragt, daß in demselben nach dem Worte: „des Art. III." eingeschaltet werden möge:

„Ziffer 1 und 2,"

und daß hiernach am Schlusse des Artikels noch folgender Zusatz angefügt werde:

„Bei Entwendungen sehr beträchtlicher „Summen kann auch ohne besonders er„schwerende Umstände auf 8 bis 9jähri„ges Zuchthaus, und wenn damit er„schwerende Umstände verbunden sind

„auf 9 bis 10 Jahre Zuchthaus er-
„kannt werden."

Auch diesem Vorschlage trat kein anderes Mitglied bei, daher der Artikel nach dem Entwurfe unverändert angenommen wurde.

Zu Art. 9

hatte der Herr Referent proponirt, es solle demselben folgende Fassung gegeben werden:

„Der ausgezeichnete Diebstahl (Art.
„VI. der Verordnung vom 25. März
„1816) soll vorbehaltlich der im Art.
„IX. enthaltenen besondern Bestimm-
„ung bestraft werden:

„I. mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten,
„wenn der Werth des Entwendeten
„nicht mehr als 5 fl. beträgt, und mil-
„dernde Umstände obwalten;

„II. mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten,
„wenn dießfalls keine Milderungs-
„gründe vorhanden sind;

„III. mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren,
„wenn der Werth des Entwendeten
„nicht mehr als 25 fl. beträgt;

„IV. mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren
„bis zu 8 Jahren, wenn er mehr als
„diese Summe beträgt;

„V. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren,
„wenn der Werth des Entwendeten die
„Summe von 600 fl. übersteigt;

„VI. mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bei „sehr beträchtlichen Summen."

„Die Bestimmungen des Art. VII. der „Verordnung vom 25. März 1816 treten ausser „Wirksamkeit."

Dieser Vorschlag wurde von keinem der anderen Mitglieder gutgeheissen, daher der Artikel nach seiner Fassung in dem Entwurfe, jedoch mit der aus dem Beschlusse zu dem vorgängigen Art. 5 von selbst folgenden Aenderung angenommen wurde, daß im letzten Absatze des gegenwärtigen Art. 9 anstatt der Worte „fünf Gulden" gesetzt werde:

„zehn Gulden."

Beim Abschlusse der Berathung über die Ziffer II. des ersten Entwurfsabschnittes wollte der Herr Referent noch einen Wunsch proponirt wissen; der Ausschuß verwies jedoch die Erörterung desselben auf den Schluß der Berathung über den ganzen Gesetzentwurf.

Bei vorgerückter Tagszeit wurde die Sitzung geschlossen, die nächste auf morgen anberaumt, das gegenwärtige Protokoll aber auf Vorlesen unterzeichnet.

Frhr. v. Harsdorf.
Frhr. v. Fuchs.
v. Wening.
Frhr. v. Freyberg.

a. u. s.

Der funct. Ausschuß-Vorstand
Frhr. von der Tann.

Dr. Albrecht, Sekr.

In Gegenwart des vorerwähnten kgl. Herrn Commissärs und sämmtlicher Ausschußmitglieder.

Fortgesetzt ebendort am 28. April 1843.

In der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs kam heute zunächst die Ziffer III. des ersten Entwurfsabschnitts, welche in zwei Artikeln von der „Unterschlagung an dem Eigenthume der Privaten" handelt, an die Reihe, nämlich zuvörderst —

der Art. 10,

welcher nach dem Vorschlage des Herrn Referenten einstimmig angenommen wurde, jedoch mit der aus dem Beschluß zum Art. 5 folgenden Modification, daß in dem ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels anstatt der Worte: „von einhundert Gulden" gesetzt werde:

„von fünfzig Gulden"

und hinwiederum anstatt der Worte: „mehr als fünf Gulden":

„mehr als zehn Gulden."

Der Art. 11

wurde nach dem Referatsantrage einhellig angenommen.

Sofort ging man über zur Ziffer IV. des ersten Entwurfsabschnitts, die in den vier weitern Artikeln den „Betrug" behandelt.

Der Art. 12

wurde bis auf folgende zwei Modificationen einstimmig angenommen:

a) Analog dem Beschlusse zum Art. 5 wurde auch in dem ersten Absatz des gegenwärtigen Artikels anstatt der Worte: „den Betrag von einhundert Gulden" zu setzen beliebt:

„den Betrag von fünfzig Gulden,"

sowie anstatt der nachfolgenden Worte: „mehr als fünf Gulden":

„mehr als zehn Gulden."

b) Hinsichtlich des letzten Absatzes des Artikels ward von einem Mitgliede die Frage angeregt, ob die darin vorkommende Allegation der Art. 267, 271, 273, 276 und 277 Th. I. des Strafgesetzbuches nicht auch auf die Art. 252 und 344 desselben zu erstrecken seyn dürfte? Der kgl. Herr Commissär gab bei der hierüber gepflogenen Debatte die officielle Erklärung, daß nach der Absicht der königl. Regierung hinsichtlich der in den letztgenannten beiden Strafgesetzbuchsartikeln behandelten Delicte allerdings dasselbe gelten solle, was der letzte Artikelsabsatz des Entwurfs hinsichtlich derjenigen Delicte bestimme, welche in den in gedachtem Absatze wirklich bezeichneten Artikeln des Strafgesetzbuchs behandelt seyen; eine ebenmässige Anführung der Artikel 252 und 344 in der gegenwärtigen Stelle

des Entwurfs jedoch sey wegen des Inhalts des Art. 22 desselben nicht für nöthig befunden worden, und die Art. 267, 271, 273, 276 und 277 habe man im Art. 12 des Entwurfs nur aus dem Grunde auch speciell angezogen, weil dieselben dem „von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug" handelnden Kapitel des Strafgesetzbuches angehören, einer Kategorie, deren Inhalt eben den unmittelbaren Gegenstand der Ziffer IV. des ersten Abschnittes des gegenwärtigen Gesetzentwurfs bilde, während die mehrerwähnten Art. 252 u. 344 ganz anderen Kategorien des Strafgesetzbuches einverleibt seyen. — Nach dieser Erklärung stimmten zwei Votanten für die unveränderte Belassung des letzten Artikelabsatzes, die Meinung der vier übrigen dagegen, welche als jene der Majorität den Beschluß begründete, ging dahin:

daß der letzte Absatz des Art. 12 gänzlich hinwegzulassen sey.

Zu Art. 13

wurden vom Herrn Referenten zunächst

a) die Nr. II. und IV. der von ihm zu Art. 9 beantragten Modification recipirt, welche aber vom Ausschusse hier wie dort abgelehnt wurden;

b) dagegen ward aber in Consequenz mit dem Beschlusse zum Art. 5 beliebt, daß im dritten Absatze des gegenwärtigen Art. 13 anstatt der Worte: „nicht mehr als fünf Gulden" gesetzt werde:

„nicht mehr als zehn Gulden"

Weiteres wurde gegen diesen Artikel nicht erinnert.

Zu Art. 14,

und zwar zum ersten Absatze desselben hatte der Herr Referent die Modification vorgeschlagen, es möchte anstatt der Worte: „als ausgezeichneter Betrüger ersten Grades zu bestrafen" — gesetzt werden:

„als einfacher Betrüger unter erschwe-
„renden Umständen zu bestrafen,"

während anstatt dessen von einem andern Mitgliede die Worte proponirt wurden:

„als ausgezeichneter Betrüger nach
„den Bestimmungen des vorstehenden
„Artikels 13 zu bestrafen."

Diesem letztern Vorschlage traten noch drei andere Mitglieder bei, während der Herr Referent auf dem seinigen beharrte, ein sechstes Mitglied aber es lediglich bei dem Entwurf belassen wissen wollte. Es ward sohin, und da der Herr Pfarrer Tafel durch anderweite Geschäfte abberufen die Sitzung noch vor der dießfälligen Abstimmung verließ, die zweite Modification per majora zum Beschluß erhoben, in den übrigen Beziehungen aber der Artikel unverändert angenommen.

Zu Art. 15

hatte der Herr Referent beantragt, es sollen von der vorletzten Zeile desselben die Worte „sowie endlich" weggestrichen, dafür aber in der letzten Zeile vor dem Worte „gleichmässige" die folgenden eingeschaltet werden:

„sowie endlich, wenn der Fall des
„Art. 14 (des Entwurfs) eintritt";

keines der übrigen Mitglieder pflichtete jedoch dieser Modification bei, daher die unveränderte Annahme des Artikels beschlossen ward.

Hiemit die heutige Sitzung schließend unterzeichnete man auf Vorlesen das Protokoll.

Frhr. v. Harsdorf.
Frhr. v. Fuchs.
v. Wening.
Frhr. v. Freyberg.
Tafel.

a. u. s.

Der funct. Ausschuß-Vorstand
Frhr. von der Tann.

Dr. Albrecht, Sekretär.

In Gegenwart des kgl. Herrn Commissärs Lehner, des Hrn. II. Kammerpräsidenten Hofraths Dr. von Bayer und sämmtlicher Ausschußmitglieder.

Fortgesetzt ebendort den 1. Mai 1843.

In der heutigen Sitzung beschäftigte man sich mit der zwei Artikel umfassenden Ziffer V. des ersten Entwurfsab-

schnittes, welche die „einfache Widersetzung gegen die Obrigkeit" zum Gegenstande hat.

Zu Art. 16

wollte der Herr Referent nach dem Worte „Gewalt" eingeschaltet wissen:

„oder thätliche Mißhandlung;"

dagegen wollte ein anderes Miglied nach dem Worte „Gewalt" eingesetzt wissen:

„durch thätliche Mißhandlung,"

welch' letzterm Vorschlage sich ein anderer Votant anschloß, während die vier übrigen für unveränderte Annahme des Artikels stimmten, welche sohin den Beschluß bildet.

Der Art. 17

wurde nach dem Referatsantrage einhellig, wie er im Entwurfe lautet, angenommen.

Mit der Berathung über den ersten Entwurfsabschnitt wurde auch die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf morgen anberaumt, und das Protokoll auf Vorlesen unterzeichnet

Frhr. v. Harsdorf.
Frhr. v. Fuchs.
v. Wening.
Frhr. v. Freyberg.
Tafel.

a. u. s.

Der funkt. Ausschuß-Vorstand
Frhr. v. d. Tann.

Dr. Albrecht, Sekr.

Gegenwärtig die Vorigen.

Fortgesetzt ebendort den 2. Mai 1843.

Die heutige Berathung befaßte sich mit dem zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfes, welcher „einzelne Bestim„mungen über das Verfahren in Strafsachen" festsetzt, und zwar unter Ziffer I. über „Abfassung der Urtheile" in einem einzigen Artikel, nämlich

Artikel 18.

Zu demselben schlug der Herr Referent vor, es möchte am Ende folgende Stelle beigefügt werden:

„Findet sich jedoch Inquisit in dem „Falle 3 lit. b. dieses Artikels nicht über „den Straf-Ausspruch des Civilgerichts „I. Instanz, sondern darüber beschwert, „daß das Criminalgericht I. Instanz ihn „eines Verbrechens für schuldig er„kannt hat, so findet das Rechtsmittel „der Revision an das Criminalgericht „II. Instanz statt."

Ferner wünschte der Herr Referent in dem vorletzten Absatz des Artikels anstatt des Wortes „Unschulds-Erklärung" gesetzt zu wissen:

„Schuld- oder Unschulds-Erklärung."

Da keines der übrigen Mitglieder auf diese Doppelmodification einging, ward die unveränderte Beibehaltung des Artikels beschlossen. —

Man kam hiernächst zur Ziffer II. des zweiten Entwurfsabschnittes, welche die „Rechtsmittel gegen Criminal-Erkenntnisse" in den folgenden zwei Artikeln behandelt.

Zu Art. 19

wurden folgende zwei Modificationen proponirt:

a) von dem Herrn Referenten: es solle im ersten Absatze nach den Worten: „wegen eines Verbrechens" eingeschaltet werden:

„derselben Gattung,"

würde aber diese Einschaltung nicht beliebt, so möchte anstatt ihrer eingefügt werden:

„derselben Art."

Bei der Abstimmung hierüber erklärten sich zwei andere Mitglieder gegen die eine wie die andere dieser Einschaltungen, die vier übrigen Votanten aber für die primitive, daher die Einfügung der Worte: „derselben Gattung" zum Beschluß erhoben ward.

b) Ein Votant schlug vor, es möchte in demselben Absatze vor dem Wort: „dem Angeschuldigten" eingeschaltet werden:

„den Fall des Art. 391 Thl. II. des „Strafgesetzbuchs ausgenommen,"

welcher Vorschlag einhellig angenommen wurde. — Sonst wurde gegen den Artikel nichts erinnert.

Zu Art. 20

wurden folgende drei Modificationen in Vorschlag gebracht:

a) Ein Votant beantragte, es möchte im zweiten Absatze desselben nach dem Worte: „findet" eingeschaltet werden:

„die Fälle des Art. 102 Thl. II. des
„Strafgesetzbuchs ausgenommen,"

welche Modification allgemein angenommen wurde.

b) Der Herr Referent wollte am Schlusse des Artikels folgende Stelle beigefügt wissen:

„Ausgenommen hievon ist die Be-
„schwerde des Inquisiten wegen ge-
„setzwidriger Verhaftung, welche im
„Laufe der Untersuchung zu allen Zei-
„ten bei den Criminalgerichten erster
„und nachher allenfalls zweiter In-
„stanz angebracht werden kann, ohne
„daß jedoch der Fortgang des Pro-
„cesses auf irgend eine Weise ge-
„hemmt werden dürfte."

Auch diese Modification wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

c) Ein anderer Votant schlug noch vor, es möchte im letzten Absatze des Artikels nach den Anfangsworten: „Solche Beschwerden können" eingeschaltet werden:

„den Fall einer nach Art. 56 Thl. II.
„des Strafgesetzbuches verfügten kör-
„perlichen Züchtigung ausgenommen,"

welcher Vorschlag jedoch mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt wurde. — Weitere Erinnerungen wurden gegen diesen Artikel nicht gemacht. —

Hiemit wurde die Berathung über den zweiten Entwurfsabschnitt geschlossen, zur Berathung der Schlußarti-

kel des Entwurfs aber weitere Sitzung auf morgen anberaumt, und das vorgelesene Protokoll unterzeichnet.

Frhr. v. Harsdorf.
Frhr. v. Fuchs.
v. Wening.
Frhr. v. Freyberg.
Tafel.

a. v. s.

Der funkt. Ausschuß-Vorstand
Frhr. v. d. Tann.

Dr. Albrecht, Sekr.

Gegenwärtig die Vorigen.

Fortgesetzt ebendort den 3. Mai 1843.

Man schritt heute zur Berathung über die „allgemeinen Bestimmungen" des Entwurfs, welche in

den Art. 21 bis 23 inclus.

enthalten sind; dieselben wurden nach dem Referatsantrage einstimmig angenommen. —

Zum Schlusse wurden noch folgende zwei Wünsche vorgebracht:

a) Von dem Herrn Referenten:

„Se. Majestät der König seyen aller-
„unterthänigst zu bitten: durch Er-
„richtung von Kreis- und Lokal-Be-
„schäftigungsanstalten den arbeits-
„fähigen aber erwerblosen Indivi-
„duen Gelegenheit zur Erlangung
„der nothdürftigsten Subsistenzmittel
„zu verschaffen, und solche Maßre-
„geln allergnädigst ergreifen zu las-
„sen, welche dahin führen, daß die
„aus den Straf- oder Corrections-
„Anstalten Entlassenen, bis sie einen
„ehrlichen Erwerbszweig gefunden
„haben, sofort ein nothdürftiges Un-
„terkommen in ihrer Heimath finden;

„eventuell:

„die Befolgung der über die Behand-
„lung der aus den Strafanstalten ent-
„lassenen Individuen bestehenden
„Verordnungen auf das Strengste
„durch die Vollziehungsorgane in
„Controle nehmen zu lassen."

b) Von einem andern Mitgliede wurde proponirt:

„Es möge Se. Königliche Majestät
„allerunterthänigst gebeten werden,
„für den Fall, daß auf der nächsten
„Ständeversammlung noch kein all-
„gemeines Strafgesetzbuch sollte vor-
„gelegt werden können, auf derselben
„doch jedenfalls einen Gesetzentwurf

„zur Abschneidung der im Strafrechte „bestehenden Hauptcontroversen und „insbesondere jener hinsichtlich der „Materie vom Rückfalle allergnä„digst vorlegen zu lassen."

Nachdem diese beiden Wünsche einstimmig angenommen worden, wurde die Gesammtberathung geschlossen und gegenwärtiges Protokoll auf Vorlesen unterzeichnet.

Frhr. v. Harsdorf.
Frhr. v. Fuchs.
v. Wening.
Frhr. v. Freyberg.
Tafel.

a. u. s.

Der funkt. Ausschuß-Vorstand
Frhr. v. d. Tann.

Dr. Albrecht, Sekr.

Zur Beilag

Das Gesel betreffend.

Raten.

Seine Kät Beirath und Zustimmung ebung, Abänderung oder der demselben nachgefolgten folgt:

Von rafung.

Die im afgesetzbuches zu dem Verbrechensten Grades als

erforderlich erklärte geringste Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten wird von einem Monat auf sechzig Tage erhöht.

Hat aber A. die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht sechzig, jedoch auch nicht kürzer als dreissig Tage gedauert, so ist die Körperverletzung als Vergehen zu bestrafen, und zwar

I. mit Gefängniß nicht unter einem Jahr, wenn die Verletzung oder Mißhandlung in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder mit Waffen verübt worden ist,

II. mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, wenn die Handlung zwar mit Vorbedacht begangen wurde, jedoch durch keinen der unter Ziff. I. bezeichneten Umstände erschwert ist.

Hat dagegen B. die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht dreissig, aber auch nicht kürzer als 8 Tage gedauert,

Nachten.

bedacht began-
zung im Falle
natlichem bis
Falle Ziff. II.
s sechsmonat-
u bestrafen.

, welche eine
ige Krankheit
igkeit bewirkt
zeylich unter-
verden.

Was hin
Gründe in Ar
buches bei de
ist, findet auc
hens der Körp

und Milderungs-
des Straf-Gesetz-
erletzung bestimmt
aden des Verge-

. des Straf-
eise Ziff. I.
strafung ge-
Februar 1814
oben.

Wer weg
wenn auch nu
folgenden Artike

nal als Urheber,
der beiden nach-

Nach dem Ausschuß-Gutachten.

3.

der Körperverletzung zum Gefängniß in der Dauer von in einem Zwangsarbeitshaus erstehen. — Dieses ist im

der angegebenen Dauer erkannt werden, so sind die im strafe vorgeschriebenen Schärfungen in Anwendung zu

ihnen, insoferne es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, des Strafgesetzbuches zu schärfen.

4.

der Körperverletzung dürfen gewohnte Räufer auch dann, des Strafgesetzbuches gegeben ist, nach der im Art. 462 ft genommen werden.

des Strafgesetzbuches finden bei denselben hinsichtlich der wenn sie wegen Vergehens der Körperverletzung von der

b ft a h l.

5.

Der einfache Diebstahl (Art. I. der Verordnung über die Bestrafung des Diebstahls vom 25. März 1816) ist,

J achten.

wenn der A Summe von fünf-
dert Gulden und wenn er ohne
ohne dieſe S zehn Gulden be-
beträgt, als

Die Str

I. in Gef g Gulden beträgt;
II. in Ge

Iſt der T begangen worden,
ſo iſt im Fall gniß nicht unter
einem Jahre

Wer vorl worden iſt, oder
wer wegen zw wenigſtens drei-
monatlichem G

Die in A iſten finden auch
in den beiden

Hinſichtlic en Geſetzes) hat
es bei den B leiben.

Nach dem Ausschuß-Gutachten.

).

Verordnung) soll vorbehaltlich der im Art. IX. dieser
rbeitshaus bis zu sechs Jahren, wenn der Werth des
rbeitshaus nicht unter zwei Jahren, wenn er mehr als

Uebersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von
chshundert Gulden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn
ahren erkannt werden; — beträgt der Diebstahl nicht mehr
ls zehn Gulden, so darf die Strafe bei besonders mil-
ernden Umständen auf Gefängniß, jedoch nicht unter drei
Monaten herabgesetzt werden.

Eigenthume der Privaten.

10.

Die Unterschlagung anvertrauter Güter (Art. 229,
230 und 382 Thl. I. des Strafgesetzbuchs) wird, wenn
der Betrag des Unterschlagenen die Summe von fünfzig
Gulden übersteigt, als Verbrechen, und wenn er ohne diese
Summe zu übersteigen mehr als zehn Gulden beträgt, als
Vergehen nach Maßgabe der Art. 6, 7 und 8 des gegen-
wärtigen Gesetzes bestraft.

Na hten.

Die Unter hiebei dem ein-
fachen Diebsta ichneten Personen
begangen dem e

Was die A 1816 in An-
sehung der thätl in Anwendung zu
bringen.

Der einfach er die Uebervor-
theilung eines len zum Gegen-
stande hat (Art 387 Thl. I. des
Strafgesetzbuchs trag von fünf-
hundert Guld d wenn er ohne
ohne diese Sum hn Gulden be-
beträgt, als Ve

Der nach A ur als gemeines
Verbrechen oder de Umstände be-
trachtet werden.

Nach dem Ausschuß-Gutachten.

oder mit erschwerenden Umständen Vergehen oder Vergehen gegen Gesetzes zu behandeln und zu bestrafen.

13.

(Art. 265 Ziff. I, II und III, dann Art. 266 Thl. I. Beschädigung erfolgt ist oder nicht, mit Arbeitshaus bei Schaden mehr als fünfundzwanzig Gulden beträgt.

Gulden, so kann nach Umständen auf Zuchthaus bis zu

Bei Fälschungen von Privaturkunden (Art. 266) dürfen die Gerichte, wenn der beabsichtigte oder wirklich zugefügte Schaden nicht mehr als zehn Gulden beträgt, die Strafe wegen besonders erheblicher Milderungsgründe auf Gefängniß nicht unter drei Monaten herabsetzen.

utachten.

Betrugs ergibt, welche eine u wiederholender Betrüger eter Betrüger nach Grad nden Artikels 13

kommen die allgemeinen g

T.

n Jahre 1816 findet auch n Grades (Art. 258 bis 2 en bei der Fälschung und 1 wie endlich im Falle des A

Nach dem Ausschuß-Gutachten.

en die Obrigkeit.

Strafgesetzbuchs) an Wachen, Gendarmen, obrigkeit-
lst Gewalt an ihrer Person schuldig macht, ist zu

zu vier Jahren — wenn die Gewalt in verabredeter
oder mit Waffen ausgeübt worden ist;

nter sechs Monaten — wenn zwar Gewalt an der
nde verübt worden ist.

ird hiemit aufgehoben.

en der Widersetzung (Art. 315 Thl. I. des Straf-
Strafgesetzbuchs) oder II. durch Schimpfworte oder
, — soll im Falle Ziff. I. mit Gefängniß bis zu
3 Wochen bestraft werden.

Gutachten.

raffachen.

Wen , oder die Unterſuch=
von dem unterſuchten

wenn mangelnden Beweiſes
ig zu achten iſt, —

wenn rfen worden iſt, hin=
e Unterſchied
ldigten oder die Ein=
eines Vergehens für

dieſer Handlung nur

ſo h lrtheile aber ſind die
n als Criminalgericht,

sprechung oder Einstellung der Untersuchung, und erkannt werde.
h nach den vorstehenden Vorschriften richtet, findet setzbuches keine Anwendung.

iminalerkenntnisse.

gen criminalgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz, elche die Untersuchung wegen mangelnden Beweiestellt wird (Art. 356 Thl. II. des Strafgesetzbuches) n Fall des Art. 391 Thl. II. des Strafgesetz= ausgenommen, dem Angeschuldigten, wenn schon früher wegen eines Verbrechens derselben g verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist, außer der Nichtigkeitsbeschwerde ein weiteres ittel nicht zu.

: dann zulässig, wenn sie entweder 1) auf die Unster Instanz, oder 2) auf eine der in Nr. 1 u. 2 chen gegründet ist.

hungsrichters oder Gerichts können nur an das nd auch hier nur in den im Strafgesetzbuch aus=

Gutachten.

Eisse, welche unmittelbar vo gerichte erster Instanz ausgeh t. 102 Thl. II. des Civilsten, eine Beschwerde Unterricht zweiter Instanz nicht statt.

S im Wege der Revision o das nach vollständig geschlo stanz erlassene Endurtheil es Strafgesetzbuches) geltend gen dieses letztere ein ein Ru sgenommen hie- isiten wegen ge- he im Laufe der ei den Criminal- lenfalls zweiter n, ohne daß je- sses auf irgend fte.

Jat es bei den beste- henden

Nach dem Ausschuß-Gutachten.

selben oder in anderen gesetzlichen Vorschriften auf
aufgehoben, abgeändert oder erläutert worden sind,
endung.

sig) finden nur auf diejenigen Verbrechen und Ver-
anntmachung des gegenwärtigen Gesetzes begangen

einschlüssig) treten, was den Art. 20 betrifft, unbe-
s an, hinsichtlich der Art. 18 und 19 jedoch nur in
Instanz erst nach dem Tage dieser Bekanntmachung

niß zu bringen.

Dem hiernach modificirten Gesetze wären folgende zwei
che anzureihen:

„Seine Majestät der König seyen allerunterthä-
zu bitten:

1) durch Errichtung von Kreis- und Lokalbeschäf-
tigungsanstalten den arbeitsfähigen aber erwerb-
losen Individuen Gelegenheit zur Erlangung der
nothdürftigsten Subsistenzmittel zu verschaffen, und
solche Maßregeln allergnädigst ergreifen zu las-
sen, welche dahin führen, daß die aus den Straf-

Gutachten.

Entlassenen, bis sie ei=
g gefunden haben, so=
rkommen in ihrer Hei=

Behandlung der aus=
en Individuen besteh=
as Strengste durch die
role nehmen zu lassen;

nächsten Ständever=
neines Strafgesetzbuch
önnen, auf derselben
ntwurf zur Abschneid=
ehenden Hauptcontro=
r hinsichtlich der Ma=
gst vorlegen zu lassen."

Albrecht,
des I. Ausschusses.

Vortrag

des

lbgeordneten Freyherrn v. Kreß

III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten

über

n Beschluß der Kammer der Reichsräthe

em Antrag des Herrn Reichsrathes

Grafen von Arco-Valley,

auf Vorlage eines Wiesen-Polizei-Gesetzes.

München den 5. Mai 1843.

eder Antrag, der die Beförderung der Landes- beabsichtigt, kann der hohen Kammer nur will- n seyn.

Diese Tendenz verfolgt der Antrag des Herrn Reichs- Grafen von Arco-Valley, auf Vorlage eines -Polizei-Gesetzes.

Die Beseitigung der Hindernisse, welche der Ent- ng der Moorgründe, und der Bewässerung der entgegenstehen, ist der Zweck des Antrages, wel- llerdings ein höchst beachtungswerther ist, weil er Angabe des Herrn Antragstellers die Grund- solcher unkultivirter Ortschaften zwei Millionen

Tagwerk, folglich beinahe die Hälfte des gesammten Wiesenareals im Königreiche Bayern beträgt.

Es giebt aber ausserdem noch ein anderes Hemmniß der Wiesenkultur, nämlich: die Viehweide, insbesondere die Schafweide.

Da hierüber ein Antrag so eben zur Berathung vorliegt, so war Referent zuerst des Dafürhaltens, daß beide, gewissermassen in Verbindung stehende Anträge in Vereinigung zu bringen seyen, und daß sonach um Vorlage eines allgemeinen Gesetzes, welches die Hindernisse der Wiesenkultur beseitigen könnte, gebeten werden solle.

Allein da die Vorlage eines Gesetzes über Bewässerung und Entwässerung der Wiesen noch mancherlei vorbereitende Erwägungen hinsichtlich der Beseitigung bestehender Privatrechte der Grenznachbarn, besonders aber der Mühlen- und anderer Wasserwerks-Besitzer erfordern dürfte, jener Antrag aber nur die allgemeine Einführung theilweise schon in Wirksamkeit bestehender gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der offenen Weidezeit beabsichtigt, — da ferner mit demselben auch der Antrag auf Regulirung der Verhältnisse über den Anbau der Brache verbunden ist, folglich die Wiesenkultur nicht ausschliessende Tendenz desselben war, da die ungesäumte Erledigung eben benannter Gegenstände ein noch dringenderes Bedürfniß ist, und da endlich derselben erhebliche Anstände nicht entgegenstehen dürften, so ist Referent zu der Ueberzeugung gekommen, daß es zweckmässiger sey, jeden dieser beiden Anträge in besondere Berathung zu ziehen, indem es doch der k. Regierung immerhin unbenommen bleibt, dieselben in Verbindung zu bringen, wenn es ihren weisen Erwägungen angemessen erscheint.

Den Antrag selbst betreffend, ist derselbe so gründlich motivirt, daß es überflüssig seyn dürfte, noch Weiteres beizufügen.

Die hohe Kammer der Reichsräthe hat demselben in folgender Fassung ihre Zustimmung ertheilt:

„Seine Majestät möchten geruhen, den „Ständen des Reichs, wo möglich noch bei „gegenwärtigem Landtage, ein Wiesen-Polizei-„Gesetz zur Berathung vorlegen zu lassen."

Aus den oben entwickelten Gründen und in Beziehung auf seinen Vortrag über die Hut- und Weiderechte beantragt Referent die gleichmässige unbedingte Zustimmung.

s. t. m.

Freiherr v. Kreß,
Referent.

Hohe Kammer der Reichs-Räthe!

Der nachtheilige Einfluß, welchen der Sommer des vergangenen Jahres 1842 auf eine grosse Zahl von Landwirthen ausgeübt hat, und der im Laufe des heurigen Jahres, und selbst später noch fühlbar bleiben wird, veranlaßt mich, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf einen Gegenstand zu lenken, welcher unstreitig zu den wichtigeren gehört, die das Wohl eines grossen Theiles der Bevölkerung unsers Vaterlandes begründen. Es ist dieses der geringe Ertrag der grösseren Hälfte der Wiesenfläche unseres Landes, und die bei den dermaligen Verhältnissen bestehende Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer wesentlichen Verbesserung derselben.

Unter den 4 Millionen Tagwerk Wiesen, welche Bayern besitzt, sind 2 Millionen Tagwerke entweder Moore oder Haiden.

Von diesen 2 Millionen Tagwerken würde ohne Zweifel eine sehr bedeutende Fläche in Kultur gebracht werden können, wenn nicht Hindernisse verschiedener Art entgegenstünden, welche hemmend auf deren Verbesserung einwirken, und die nur durch gesetzliche, die Kultur begünstigende Bestimmungen gehoben werden können.

Solche Bestimmungen erscheinen um so wünschenswerther, als der Landwirth durch die nothwendig gewordene Aufmerksamkeit auf die Bewirthschaftung der Waldungen, welche dem Weiden des Viehes in den Hölzern

und der Benützung der Waldstreu engere Grenzen setzet, (Art. 22 und 23 des Forstpolizeygesetz-Entwurfes) eines Ersatzes bedarf, um seinen Viehstand vor Verminderung zu bewahren.

Die Nachtheile, welche durch einen verminderten Viehstand herbeigeführt werden, sind im höchsten Grade bedeutend und nicht allein von Einfluß für den einzelnen Landwirth, sondern auch in national-ökonomischer Beziehung beachtenswerth.

Die unausbleiblichen Folgen eines verminderten Viehstandes sind: „Herabkommen des Ackerbaues und beschränktere Nachzucht an Nutz- und Zugvieh."

Bayern wird einen grossen Theil seines Grundkapitales verlieren, wenn es in die Nothwendigkeit versetzt würde, seinen Viehstand zu verringern.

Es erscheint daher als ein Bedürfniß auf Mittel zu denken, den gegründeten Befürchtungen vorzubeugen und ich glaube diese Mittel in der Verbesserung der Wiesen und in der Beseitigung der Kulturs-Hemmungen derselben suchen zu müssen.

Nachbarländer haben diese Verhältnisse bereits beachtet, und zur Berathung gebracht, wie in Würtemberg und Preussen geschah, oder aber in der Wirklichkeit gesetzliche Bestimmungen in Vollzug gesetzt, wie das in Kurhessen erlassene Gesetz vom 28. Oktober 1834 „die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehender Hindernisse betreffend," beweiset.

Die grössere Wiesenfläche unseres Vaterlandes liefert einen sehr geringen Ertrag, weil dieselbe entweder an zu grosser Feuchtigkeit, wie bei den Moorwiesen der Fall, oder an Mangel an Feuchtigkeit leidet, wie wir bei den Haiden sehen.

Entwässerung oder Bewässerung erscheint also als das Mittel zur Verbesserung derselben und gerade diese Ableitung oder Zuleitung des Wassers ist es, welche ohne den Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen in den meisten Fällen nicht durchgeführt werden kann.

Die vorhandene Zerstückelung der Wiesen-Flächen und erschwerte Einigung der Besitzer zur Ent- und Bewässerung, dann die erschwerte Wasserbenützung, namentlich die erschwerte Ab- und Zuleitung durch das Grundeigenthum Dritter, dann wirklich bestehende oder angemaßte Wasser- und Stau-Rechte Dritter, namentlich der Müller, sind die Haupthindernisse der Durchführung einer wesentlichen Verbesserung der Wiesen, deren Hebung nur von dem Erlasse eines Wiesenpolizei-Gesetzes erwartet werden kann.

Unter Hinweisung auf die Gründe, welche die Nothwendigkeit des Erlasses solch gesetzlicher Bestimmungen darthun, erlaube ich mir daher den Antrag an die hohe Kammer der Reichsräthe zu stellen:

„Seine Königliche Majestät auf verfassungs-
„mässigem Wege allerunterthänigst zu bitten, noch
„in der gegenwärtigen Stände-Versammlung den
Ständen des Reiches ein Wiesenpolizei-Gesetz zur
„Berathung vorlegen zu lassen."

Indem ich meinen Antrag der hohen Kammer zur Würdigung empfehle, geharre ich in schuldiger Ehrfurcht.

München am 28. Februar 1843.

Graf Arco-Valley.
Reichsrath.

Beschluß
der
Kammer der Reichsräthe
über
den von dem Herrn Reichsrathe Grafen von Arco auf Valley gestellten
Antrag
auf Vorlage eines Wiesen-Polizei-Gesetzes.

Die Kammer der Reichsräthe hat dem Antrage auf Vorlage eines Wiesen-Polizei-Gesetz-Entwurfes in folgender Weise ihre Zustimmung ertheilt:

„Seine Majestät möchten geruhen, den „Ständen des Reichs, wo möglich noch bei „gegenwärtigem Landtage, ein Wiesen-Polizei-„Gesetz zur Berathung vorlegen zu lassen."

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München, den 28. April 1843.

Protokoll.

München, den 5. Mai 1843.

Gegenwärtige:

Herr Abgeordneter, geistlicher Rath Lechner, als Vorstand.
" " " Bürgermeister von Hagen.
" " " Freiherr von Kreß.
" " " Professor Dr. Harleß.
" " " Dr. Gack, als Sekretär.

Nachdem die heutige allgemeine öffentliche Sitzung beendigt war, lud der Herr Vorstand des III. Ausschusses die Mitglieder desselben zu einer Ausschuß-Sitzung ein. In Folge dieser Einladung versammelten sich die Obengenannten in dem Sitzungs-Zimmer, wo Herr Abgeordneter Frhr. v. Kreß, als Referent, über den Antrag des Herrn Reichsrathes Grafen Arco-Valley über die Erlassung eines Wiesen-Polizei-Gesetzes zur Berathung in der gegenwärtigen Stände-Versammlung
Vortrag erstattete.

Der fragliche Antrag, der zuerst an die hohe Kammer der Reichsräthe von dem Herrn Antragsteller gebracht worden war, hatte sich von Seite der ersten Kammer der Zustimmung in folgender Weise zu erfreuen:

> Seine Königliche Majestät möchten geruhen, den Ständen des Reichs, wo möglich noch bei gegenwärtigem Landtage, ein Wiesen-Polizei-Gesetz zur Berathung vorlegen zu lassen.

Der Herr Referent trug nach sorgfältiger Entwicklung aller Gründe darauf an:

dem von der hohen Kammer der Reichsräthe bereits angenommenen Antrag die gleichmäßige unbedingte Zustimmung zu ertheilen.

Der Ausschuß trat im Wesentlichen dem Antrag des Herrn Referenten, jedoch unter der Modifikation, bei:

daß, statt Wiesen-Polizei-Gesetz, gesetzt werden möge; Wiesen-Kultur-Gesetz,

weil durch ein blosses Polizei-Gesetz über Privatrechte nicht Bestimmung getroffen werden kann.

Lechner.

Hagen.

v. Kreß.

Dr. Harleß.

Dr. Gack, als Sekretär.

Gesetzes-Entwurf,

Die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn betreffend.

Seine Majestät der König haben, nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Allerhöchst Ihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zins-Ertrages von höchstens Vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Kapital der durch einen Aktien-Verein zu erbauenden Eisenbahn von Ludwigshafen nach Berbach, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieser Bahn gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach Neun und Neunzig Jahren, von demselben Tage gerechnet, die Bahn unentgeldlich dem Staate heimzufallen hat.

Art. II.

Die Mittel zu dem Art. I. bezeichneten Zwecke werden im Falle und nach Maaß des Bedarfs während der V. Finanzperiode aus den für Eisenbahn-Bauten budgetmässig gegebenen Fonds geschöpft, und der nach Art. III. des Gesetzes vom . . . . . .

„die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahn-Baues von der Reichsgrenze bei Hof bis Lindau betr."

gebildeten besonderen Kasse überwiesen.

Für die späteren Finanzperioden werden diese Mittel durch das betreffende Budget bestimmt.

Art. III.

Das Ministerium des Innern und das Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München . . . .

Für den Entwurf:

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurf,

die Uebernahme einer Zinsengarantie für die Ludwigshafen-Verbacher-Eisenbahn betreffend.

Unter den verschiedenen Gebietstheilen Bayerns, welche bei dem Umschwunge des Verkehrs durch den Betrieb der Eisenbahnen vorzugsweise betheiligt sind, nimmt der Regierungsbezirk der Pfalz eine wichtige Stelle ein.

Reich an Boden, Früchten aller Art, an Forst-, Berg- und Hüttenprodukten, an Erzeugnissen mancher Zweige der Gewerbs-Industrie, von einer dichten und fleissigen Bevölkerung (5,515 Seelen auf der □ Meile) bewohnt, — umgeben eben so von volkreichen, in Handel und Betriebsamkeit voranstrebenden Nachbarstaaten fühlt der pfälzische Kreis schon seit Jahren das Bedürfniß einer Eisenbahn-Verbindung, um nicht hinter den umgebenden Landen zurückzubleiben.

Die Anlage einer Eisenbahn in der staatswirthschaftlich und kommerziell wichtigsten Richtung, nämlich vom östlichen nach dem westlichen Theile der Pfalz, d. h. vom Rheine nach der Saar, und der preussischen Grenze, erschien für die Befriedigung dieses Bedürfnisses als das erste und nächste Erforderniß.

Bereits im Jahre 1836 war der Plan gefaßt worden, von Saarbrücken aus durch die Pfalz eine Eisenbahn nach der Rheinschanze, jetzt Ludwigshafen zu erbauen, und es bildete sich für diesen Zweck, beziehungs-

weise für eine Eisenbahn auf bayerischem Gebiete von der Rheinschanze nach Berbach eine anonyme oder Aktiengesellschaft.

Seine Majestät der König, die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für das Wohl der Pfalz erkennend, und der Förderung desselben Allerhöchst Ihre landesväterliche Fürsorge unausgesetzt zuwendend, geruhten am 19. April 1838 den Satzungen dieser Gesellschaft die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Der zum Bahnbaue veranschlagte Bedarf von 5,428,000 fl. wurde durch die Aktienzeichnung alsbald vollständig gedeckt; gleichwohl verzögerte sich die Ausführung, weil ein Theil der Aktionäre mit einem Aktienbetrage von 1,800,000 fl. in Folge nachtheiliger Ausstreuungen Ununterrichteter oder der Sache feindlich Gesinnter von dem Unternehmen bald wieder zurücktrat.

Das fast gleichzeitige Eintreten allgemeinen Mißtrauens gegen Eisenbahnunternehmungen durch Aktiengesellschaften überhaupt, und das gänzliche Sinken des Muthes zu merkantilen Spekulationen dieser Art, — obwohl in diesem Grade eben so unzureichend motivirt, als die vorher bis zum Schwindel gesteigerte Leidenschaft für Aktiengeschäfte äusserten auch hier ihren störenden Einfluß.

Gleichwohl blieb das Vertrauen der persönlichen Mehrheit der Aktionäre unerschüttert, und bewahrte bisher die Gesellschaft vor der Auflösung.

Noch bestehen aber die Folgen jener nachtheiligen Rückwirkung theilweise fort und um das erforderliche Baukapital durch Privat-Aktienbetheiligung vollständig zu decken, bedarf es einer neuen wirksamen Belebung des gesunkenen Muthes um so mehr, als der dermalige Baubedarf die schon im Jahre 1838 angefertigten Kostenan-

schläge in Folge der seither vielfach veränderten Verhältnisse wohl übersteigen und eine Summe im mindesten zwischen 6 — 7 Millionen in Anspruch nehmen dürfte.

Die Bahngesellschaft und der Landrath der Pfalz haben daher die Versicherung einer vierprocentigen Zinsrente für die Aktionäre auf die Dauer von 25 Jahren von Seite der Regierung in Anspruch genommen.

In der zur Berathung dieses Gegenstandes stattgehabten ausserordentlichen Sitzung vom 20. August 1841 hat sich der Landrath folgendermassen ausgesprochen:

„Wie seine, Seiner Königlichen Ma„jestät schon mehrfach in früheren Protokollen „dargebrachten Wünsche beurkunden, hat der „Landrath die hohe Bedeutsamkeit der Sache „längst erkannt, und ist von der tief eingrei„fenden Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der Er„richtung dieses Verkehrs-Mittels für den Kreis „fest überzeugt. Nur wenige Eisenbahn-Unter„nehmungen in Teutschland versprechen aller „Voraussicht nach einen glänzenderen Erfolg.

„Die jüngste Zeit belehrt schon, daß die Be„rechnung der Ertragsfähigkeit der Bahn, auf „welche der Bau ursprünglich gestützt worden, „unter der unzweifelhaften Wirklichkeit stehe. „Sicherlich wird die Pfalz durch die Erbauung „der Rheinschanz-Berbacher-Eisenbahn einen „grossen Länderverkehr in sich aufnehmen, wel„cher von unberechenbarer Einwirkung auf sei„nen Wohlstand zu seyn verspricht. Der Aus„tausch der Produkte und Fabrikate im In„nern des Kreises wird in hohem Maße er„leichtert werden, und durch die Bahn der Pro„duktions-Ueberfluß, gleichzeitig aber auch die

„reiche Ausbeute der an der westlichen Grenze „des Kreises gelegenen Aerarial-Kohlengruben „einen eben so bequemen als wohlfeilen Absatz-„weg nach Aussen finden.

„So unverkennbar die Vortheile der Erbau-„ung; so verhängnißvoll und bedrohlich sind die „Nachtheile der Nichterbauung oder auch nur der „Bauverzögerung, da zu befürchten steht, daß „ein ähnliches Unternehmen in den Nachbarlän-„dern, das allen Verkehr von der Pfalz ab-„schneidet, sich bald verwirkliche."

Mit dem Landrathe und mit sämmtlichen zuständigen Behörden des Kreises theilen alle Personen, welchen hierin ein unbefangenes sachkundiges Urtheil beigemessen werden darf, die Ueberzeugung nicht nur von der hohen Nützlichkeit ja Unentbehrlichkeit der pfälzischen Eisenbahn, sondern auch von der Nothwendigkeit, das Unternehmen unverweilt zu beginnen. Eben so entschieden steht aber auch die Ueberzeugung fest, daß die Gesellschaft in ihrer bisherigen Lage und mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln das Werk nicht auszuführen vermöge, und daß die erforderliche Vervollständigung, beziehungsweise Erneuerung der Aktienzeichnung durch die Gewähr einer vierprozentigen Verzinsung von Seite des Staates bedingt sey.

Seine Majestät der König haben daher, um dieses hochwichtige Unternehmen zum gedeihlichen Ziele zu führen, Allerhöchst Sich bewogen gefunden, für diesen Zweck einen Gesetzes-Entwurf der Berathung und Zustimmung der Stände des Reichs übergeben zu lassen.

Inhaltlich dieses Gesetz-Entwurfes soll die königliche Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt ermächtigt werden, einen jährlichen Zinsenertrag von höchstens vier Procenten aus

dem Bau- und Einrichtungskapital der durch einen Aktienverein zu erbauenden Eisenbahn von Ludwigshafen bis Berbach, — für einen Zeitraum von 25 Jahren vom Tage der Eröffnung der vollendeten Bahn gerechnet, zu gewährleisten, wogegen jedenfalls, den bereits feststehenden Satzungsbestimmungen gemäß, nach Ablauf der Konzessionsdauer von 99 Jahren von demselben Tage gerechnet, die Bahn dem Staate unentgeltlich heimfällt.

Zur näheren Begründung dieses Gesetz-Vorschlages und insbesondere zur Nachweisung der wohlbegründeten Aussicht auf eine entsprechende Bahn-Erträgniß werden nachstehende Erläuterungen beigefügt.

Die Ausbeute der reichhaltigen Steinkohlengruben des Saargebietes sucht und findet ihren Absatz in der Pfalz und durch diese transitirend in den Nachbarländern auf dem rechten Rheinufer, wo eine blühende Industrie der Kohlen-Zufuhr in fortwährend steigendem Maße bedarf. —

Diese Steinkohlen-Verführung war, wenn auch nicht die ausschließliche Veranlassung des Unternehmens, doch das Hauptmoment, welches bei Berechnung des Ertrages in Anschlag gebracht wurde; da je leichter und wohlfeiler der Transport — um so grösser auch die Nachfrage und der Verbrauch der Steinkohlen und daher auch die von dem Kohlentransporte sicher zu erwartende Bahnrente seyn wird; besonders da bei wohlfeilem Transporte die Stellung äusserst mässiger Verkaufs-Preise möglich werden wird.

Genaue Berechnungen über die Bau- und Einrichtungs-Kosten dieser Bahn, mit einer Länge von etwa 22 Stunden, dann über den Betriebsaufwand und den zu hoffenden Ertrag, welche von tüchtigen Technikern mit

Berücksichtigung aller Terrainverhältnisse, Material- und Arbeitspreise, dann des Personen- und Waaren-Verkehrs auf der projectirten Eisenbahnlinie i. J. 1839 gepflogen wurden, ließen von dem auf $5\frac{1}{2}$ Million angeschlagenen Bau-Kapital mit Annahme eines jährlichen Kohlen-, Stein-, Holz- ꝛc.- Transportes von 1,075,000 Zentner à 15 kr. pr. Zentner, dann eines Kaufmannsgüter-Transportes von 277,600 Zentner à 30 kr. pr. Zentner und eines Personen-Verkehrs von 26,600 Reisenden schon damals eine reine jährliche Rente von mindestens fünf Procenten mit Sicherheit erwarten. —

Sollte nun auch in Folge mittlerweile eingetretener, durch die Wohlfeilheit anderer Artikel, z. B. der Bahnschienen, oder durch die Fortschritte der Technik nicht auszugleichende Steigerung der Preise einzelner Bedarfs-Artikel und der Arbeits-Löhnungen eine Erhöhung des zur Herstellung der Bahn und ihrer Attribute erforderlichen Kapitals auf 7, ja auf 8 Millionen Gulden, mit Rücksicht auf allenfallsige Verzinsung der Aktien, während der Bauperiode und bis zur Eröffnung der Bahn, nicht zu umgehen seyn, so wäre gleichwohl eine sichere Rente von mindestens vier Procent auch aus diesem Anlagekapital durch unzweifelhafte, zum Theil offenkundige Thatsachen verbürgt. Dabei ist insbesondere zu bemerken, daß die Bahn einen nicht blos örtlichen und partikulären Charakter behauptet, sondern ein Verbindungsglied mit den Bahnsystemen des Auslandes bilden wird; insbesondere durch den Anschluß an die bereits in Ausführung stehende badische Staatsbahn von Mannheim bis Basel und ebenso an die vertragsmässig gesicherte Main-Neckarbahn über Darmstadt nach Frankfurt zur Anknüpfung an die von da nördlich oder nordwestlich ziehenden Bahnen. —

Wie glänzend aber auch die Aussichten sind, wel-

che sich in naher Zukunft schon der pfälzischen Eisenbahn eröffnen, so ist es gleichwohl Pflicht bei der Frage über die Zinsen-Garantie von Seite des Staates zunächst nur die bereits gegebenen positiven Verhältnisse, insbesondere den, der Bahn im Lande selbst gesicherten Verkehr in das Auge zu fassen.

Nach den neuesten Erhebungen wurden allein im Jahre 184½ (in einer Zunahme von 50 Procent seit 1838) von den bayerischen Steinkohlengruben bei St. Ingbert und Mittelberbach 1,122,540 Zentner verkauft und von den nahen preussischen Steinkohlengruben kamen 90,000 Zugpferde zu 15 Zentner Kohlenlast sohin 1,350,000 Zentner in die Pfalz.

Von diesen zusammen circa 2,500,000 Zentnern Steinkohlen gingen nach Abrechnung von 500,000 Zentnern, welche in der Nähe von St. Ingbert und nach Frankreich verkauft wurden, 2 Millionen in und durch die Pfalz und würden wegen des wohlfeilen Transportes der Eisenbahn zugefallen seyn, welche davon folgenden Ertrag gehabt hätte:

1)	für 2 Millionen Zentner von Berbach nach Kaiserslautern à 6 kr. per Zentner	200,000 fl.
2)	für 1½ Millionen Zentner von Kaiserslautern weiter bis Neustadt à 6 kr. per Zentner	150,000 fl.
3)	für 500,000 Zentner von Neustadt bis Ludwigshafen à 3 kr. per Zentner	50,000 fl.
	Summe	400,000 fl.

so daß, wenn nur der damalige Kohlentransport in Anschlag gebracht wird, und die Betriebsausgaben nach dem Durchschnitte der Erfahrung zu 50 Procent des Er-

trags oder hier zu 200,000 fl. jährlich in Rechnung kommen, immerhin vier Procent Rente aus dem Maximum des Baukapitals übrig blieben.

Aber auch die Hoffnung der Erhöhung dieses Ertrages ist nicht auf Luftgebilde gegründet, sondern stützt sich auf folgende auch schon von dem Verwaltungs-Rathe der Bahngesellschaft veröffentlichte Momente.

Wenn nach Vollendung der Eisenbahn jedes Quantum und jede Qualität Steinkohlen, so wie sie aus den Gruben kommen und ebenso jede Quantität von Coaks bezogen, und mindestens um 12 kr. per Zentner billiger als bisher nach Ludwigshafen an den Rhein transportirt werden können, so wird sich wohl jeder Industriezweig, der der Brennmaterialien bedarf, auf Kohlen einrichten, und es darf dann nach den Verhältnissen obiger Zunahme von 1838 bis 1842 eine höchst beträchtliche Vermehrung der Kohlen-Konsumtion mit Sicherheit angenommen werden. —

Betrüge diese Vermehrung des bisherigen Transportes nur 50 Procent, so würden $4\frac{1}{2}$ Millionen Zentner Steinkohlen zu 16 kr. per Zentner eine Fracht abwerfen von 1,200,000 fl.

Schlägt man hiezu den Transport der Waaren, welche die Eisen-, Stahl und Blechwerke in der Saarbrücker-Gegend mit ihren Alaun und Glashütten, einschließlich des bedeutenden Getreidehandels, der Bahn um den geringen Preis von 20 kr. per Zentner überlassen können, auf 800,000 Zentner an, so ergibt sich ein weiteres Erträgniß von 266,666 fl. 40 kr. oder in runder Summe von 270,000 fl.

Durch die in Aussicht stehende Herstellung der Bahn von Saarbrücken nach Metz und Paris, würde derselben ein sehr bedeutender Personenverkehr zugewendet werden.

— Ein niedriger Voranschlag von 130,000 Personen per Jahr zu 1 fl. 30 kr. begründet einen Ertrag von 195,000 fl.

Der übrige Transport von inländischen Produkten: Holz, Steinen, Salz, Kolonial- und Manufaktur-Waaren und der aus Frankreich nach dem Mittelrhein verführt werdenden Kolli im niedrigen Maßstabe angeschlagen zu 450,000 Zentner à 20 kr. per Zentner gibt ein Erträgniß von 150,000 fl.

Also Gesammt-Brutto-Einnahme 1,815,000 fl.

Werden dann die Betriebskosten selbst zu 60 Procent als dem Maximum dieser Kosten bei andern Bahnen, sohin mit einem Betrage von 1,089,000 fl.

berechnet und abgezogen, so ergibt sich ein reiner Ertrag von 726,000 fl.

oder mehr als 9 Procent des im höchsten Betrage von acht Millionen angenommenen Baukapitals.

Für den Staat sind ausserdem die Vortheile in Betracht zu ziehen, welche daraus hervorgehen, daß die Ausgabe von jährlich nahe zu 50,000 fl. für die Unterhaltung der Staatsstrasse von Homburg nach Kaiserslautern und für die Strasse von Zweibrücken nach Landau mit der Herstellung der Eisenbahn beträchtlich sich vermindern würde; ferner, daß die Aerarial-Wald- und Berg-Produkte, zugleich mit Schonung des vordern Aerarial-Waldbesitzes in der Pfalz, leichter und gewinnvoller verwerthet werden können; endlich daß die blühende pfälzische Industrie mit dieser neuen Belebung des innern Verkehrs auf eine noch höhere Stufe gehoben, und der National-Wohlstand bedeutend gesteigert würde.

Diese Erörterungen möchten wohl geeignet seyn, jede Besorgniß vor finanziellen Nachtheilen zu beseitigen, welche mit der eventuellen Zinsengewähr verbunden seyn könnten. Diese effektive Zubusse kann im schlimmsten Falle eine verhältnißmässig nur unbeträchtliche seyn, die dann als ein der Förderung der Industrie und den staatswirthschaftlichen Zwecken gebrachtes Opfer als eine Gewerbsunterstützung in grösserem Maßstabe zu betrachten und mit den Vortheilen zu kompensiren wäre, welche indirekt dem Finanzärar und der Gesammtheit aus der Vermehrung der Dominikal-Einkünfte, der Erhöhung des öffentlichen Wohlstandes und des Werthes des Grundbesitzes, aus der vermehrten und vervielfältigten Gewerbs-Thätigkeit in den von der Bahn durchzogenen Gegenden der Pfalz nothwendig erwachsen.

Indem Seine Majestät der König den auf diesen Erwägungen beruhenden Gesetz-Entwurf an Allerhöchst Ihre Lieben und Getreuen, die Stände des Reichs, und zwar zunächst an die Kammer der Abgeordneten, durch die unterzeichneten Minister gelangen lassen, nähren Allerhöchstdieselben das Vertrauen, daß unter der ständischen Mitwirkung ein Werk zu Stande kommen werde, welches in so manchen Beziehungen für das öffentliche Wohl von der höchsten Bedeutsamkeit ist.

München den . . . Mai 1843.

von Abel. Graf von Seinsheim.

Vortrag

des

Abgeordneten Dr. Albrecht

Namens des I. Ausschusses

über

den Antrag des Herrn Reichsraths Frhrn. von Stauffenberg, „die Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr."

Johann Philipp Freiherr Groß von Trockau beziehungsweise der erbliche Herr Reichsrath Freiherr Schenk von Stauffenberg hatten unterm 19. Januar h. J. bei der Kammer der Reichsräthe den dem gegenwärtigen Vortrag als Beilage angefügten Antrag eingebracht, welcher im Allgemeinen 1) die Gleichstellung sämmtlicher dießrheinischer Gebietstheile Bayerns in Berechnung der Appellationssumme bei Berufungen wider untergerichtliche Bescheide, 2) die Aufhebung der Appellationssumme bei Streitigkeiten über s. g. **jura incorporalia** bezielt. Dieser Doppelantrag ist, jedoch in modificirter Fassung, von der gedachten ersten Kammer kraft Beschlusses vom 22. Februar h. J. genehmiget und hiernach der diesseitigen Kammer zur gleichfallsigen Berathung zugeschlossen worden.

Nach den beiden Kapiteln, in welche derselbe zerfällt, soll er auch in dem gegenwärtigen Vortrage zunächst in zwei Abtheilungen behandelt werden, welchen sich noch eine dritte zur Erwägung einiger formaler Punkte anschliessen wird.

I.

Hinsichtlich des ersten Antragskapitels — der Gleichstellung der dießrheinischen Gebietstheile in Berechnung der Appellationssumme bei Berufungen wider Untergerichtsbescheide — ist vor Allem an den Standpunkt des dermalen giltigen Rechts zurückzuerinnern. Jenachdem das Gericht erster Instanz, wider dessen Bescheid die Berufung ergriffen wird, entweder **privilegii modo** ein Mittelgericht, oder ordentlicher Weise ein Untergericht ist, ist die Berufungssumme d. h. der Werth des Streitobjekts, welcher zu einer Appellation berechtiget, verschiedentlich bestimmt. In dem erstern Falle beträgt sie nach der Verordnung vom 16. August 1779 einhundert Gulden, wobei zugleich kraft der Verordnung vom 28. November 1803 feststeht, daß im Würzburgischen und Bambergischen der Gulden nach der fränkischen, in den übrigen dießrheinischen Gebietstheilen aber nach der (geringern) rheinischen Währung anzuschlagen ist. In dem andern Falle dagegen ist die Berufungssumme kraft der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 auf fünfzig Gulden festgestellt, ohne daß dabei ausdrücklich festgesetzt worden wäre, ob der Gulden auch hier wie jenes Falls in den verschiedenen Gebietstheilen nach verschiedenen Währungen oder allenthalben gleichmässig nach der rheinischen zu berechnen sey.

Von den bezeichneten beiden Fällen ist es nun lediglich der letztere allein, welcher den Gegenstand des in Frage stehenden Antragskapitels bildet. Bald nach

dem Erscheinen der Novelle vom Jahre 1837 nämlich hatten sich in der Anwendung Zweifel darüber erhoben, ob bei Appellationen wider Untergerichtsbescheide die nunmehr dafür absolut auf fünfzig Gulden festgesetzte Berufungssumme im Würzburgischen und Bambergischen ebenso wie früher der allegirten Verordnung von 1803 gemäß nach der fränkischen Guldenwährung zu berechnen sey, oder wie in den übrigen Gebietstheilen nach der rheinischen? Der Unterschied kann nicht unbedeutend genannt werden, da jene Berufungssumme nach der fränkischen Währung berechnet um 12 fl. 30 kr. rhein. mehr entziffert. Die angeregten Zweifel führten auch wirklich zu einer verschiedenartigen Praxis, indem die Gerichte im Unterfranken und Aschaffenburgischen sich für die fränkische, im Bambergischen dagegen für die rheinische Guldenwährung entschieden, welcher Ungleichheit indessen zuletzt durch ein nach dem Gutachten des obersten Gerichtshofs erlassenes Justizministerialrescript vom 31. Mai 1839 (abgedruckt im Beil. Bd. II. der I. Kammer der dießjährigen Ständeversammlung S. 369 bis 374) gesteuert wurde, indem sich dasselbe für die fraglichen Gebietstheile zu Gunsten der fränkischen Währung aussprach. Da nun hiernach die Prozeßführenden im Würzburgischen und Bambergischen im Verhältniß zu jenen in den übrigen dießrheinischen Gebietstheilen in offenbarem Nachtheile stehen, so ist dießfalls von Seiten des Herrn Antragstellers die Bitte formulirt worden, — die Stände möchten bei Seiner Königlichen Majestät beantragen:

„daß ausgesprochen werde, die Berufungssumme zur zweiten Instanz „betrage für alle Theile des Königreichs fünfzig Gulden rheinisch."

Nur wie im Vorübergehen will Referent zur Berichtigung dieses Petitums bemerken, daß erstens, wenn auch darin überhaupt von der Berufungssumme „zur zweiten Instanz" die Rede ist, dasselbe sich doch nur auf den zweiten der oben unterschiedenen beiden Fälle, nämlich nur auf den Fall beschränkt, wenn wider einen Bescheid eines Untergerichts, nicht aber wider einen erstinstanziellen Ausspruch eines Mittelgerichts appellirt wird, indem das Petitum ja nur von der Berufungssumme pr. 50 fl. spricht. Zweitens ist zu erinnern, daß die Worte „für alle Theile des Königreichs" nur von den dießrheinischen Kreisen verstanden werden können, indem die in Frage gestellte Prozeßnovelle von 1837 wie das Prozeßrecht überhaupt, auf welches dieselbe gebaut ist, auf die Pfalz keine Anwendung hat.

Soll nun das Ziel, welches hiernach dem Antrage gesetzt ist, erreicht werden, so wäre dazu der in den Motiven desselben bezeichnete Weg einer authentischen Interpretation des bestehenden Gesetzes wohl nicht als der geeignete zu befinden. Denn eine authentische Interpretation als solche kann den unbestreitbaren Ergebnissen der doktrinellen nicht widersprechen, nach der letztern aber unterliegt es keinem gegründeten Zweifel, daß das zu erklärende Gesetz, nämlich der §. 57 der Novelle von 1837, welcher die vorgedachte Berufungssumme festsetzt, nur in dem Sinne zu nehmen sey, wie es in dem allegirten Ministerialrescripte aufgefaßt worden ist, daß nämlich im Würzburgischen und Bambergischen der fränkische Berufungsgulden zu gelten habe. Zwar läßet sich für diese Absicht der Gesetzgebung vom Jahre 1837 in den dießfälligen ständischen Verhandlungen so-

wenig als in dem Gesetze selbst ein direktes Zeugniß antreffen, allein als mittelbar erwiesen müssen wir sie gelten lassen, sobald sich zeigt, daß es bei den damaligen Bestimmungen über die Appellationssumme überhaupt auf Erhöhung und nicht auf eine Minderung derselben angelegt gewesen sey; denn sobald dieses dargethan werden kann, ist die Möglichkeit, eine Ausschliessung des vorbestandenen Währungsunterschiedes und eine gleichmässige Annahme der rheinischen Guldenwährung in allen dießrheinischen Gebietstheilen für die fragliche Berufungssumme zu supponiren, von selbst hinweggefallen, weil durch die allgemeine Einführung der Rheinerwährung die Appellationssumme im Würzburgischen und Bambergischen, wo sie schon ehedem zu dem Betrag von 50 fl. fränkisch d. i. 62 fl. 30 kr. rheinisch bestanden, anstatt erhöhet um den Betrag von 12 fl. 30 kr. rheinisch geradezu würde vermindert worden seyn. In der That ist nun aber die Absicht, die Berufungssumme zu steigern, schon in den Regierungsmotiven zu dem dießfälligen Gesetzentwurf — S. 95 des Beil. Bds. II der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten — klar ausgesprochen, indem es dortselbst heißt: „Die Erhöhung der (Berufungs-) „Summen, wie sie bis jetzt gesetzlich bestimmt „sind, ist ohne Zweifel eines der nothwen„digsten Mittel, der Allerhöchsten Intention „Seiner Königlichen Majestät zu entsprechen.“ (Vergl. S. 99 daselbst und S. 217 und 218 des VI Beil. Bds.) Desgleichen bewährt sich jene Absicht durch den Gesetzentwurf selbst, indem darin die fragliche Berufungssumme nur für Sachen des mündlichen Verhörs auf 50, für alle übrigen Streitigkeiten aber gar auf 100 fl. beantragt war (S. 155 § 57 lit. a. ibid.) Ebenso lag jene Erhöhung auch in der Absicht der Stände,

und wenn schon dieselben auf die Steigerung bis zu 100 fl. nicht eingingen, so beschränkte sich ihre dießfällige Differenz mit der Regierung doch nur auf das Maß der Erhöhung, ohne der letztern selbst und überhaupt entgegenzutreten oder gar eine Minderung herbeiführen zu wollen, was sie auch faktisch dadurch bewährten, daß sie mindestens 50 fl. als die nunmehrige absolute Berufungssumme annahmen, während ehedem der Oberrichter, wenigstens ausserhalb der ehemaligen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, gemäß der Verordnung vom 11. Februar 1811 aus erheblichen Gründen auch eine Appellation unter jenem Betrag hatte annehmen dürfen. (Beil. Bd. VI cit. S. 107 — 109.) Bei dieser ganz offenbar auf die Erhöhung und gegen jede Minderung der vormaligen Berufungssumme gerichteten Intention kann in dem gesetzlichen Ausdruck des § 57 der Novelle von 1837, welcher schlechtweg von 50 fl. spricht, der Gulden um so weniger absolut für den rheinischen angenommen werden, als in den Regierungspropositionen wie in den ständischen Verhandlungen überhaupt nur von einer Erhöhung der Zahl der Gulden, nirgends aber von einer Veränderung des frühern Zustandes hinsichtlich der Qualität des Guldens die Rede war, Letztere aber nothwendig hätte mit ins Auge gefaßt werden müssen, da auf dem damaligen Standpunkte eine Qualitätsverschiedenheit praktisch bestand. Hätte dieselbe aufgehoben werden wollen, so hätte dieß auch in dem Gesetze selbst ausgedrückt, es hätte die rheinische Währung ebenso besonders namhaft gemacht werden müssen, wie man dieß in dem jüngstvorhergegangenen einschlagenden Gesetze — nämlich in dem Landtagsabschied vom Jahre 1831 Ziff. III. 8., wo die Berufungssumme für die dritte Instanz neu regulirt worden, — für nothwendig befunden und

wirklich ausgeführt hatte. Gerade daran aber, daß solches bei dem Gesetze von 1837 nicht geschah, müssen wir einen neuen Beweis dafür erkennen, daß man für die zweite Instanz den Währungsunterschied belassen wollte, wie er hiefür noch in Geltung war, und für Berufungen gegen erstinstanzielle Bescheide der Mittelgerichte auch noch dermal sogar völlig unangefochten gilt. Allerdings hätte die Gesetzgebung von 1837 diese Belassung des Unterschiedes auch in positiver Weise ausdrücken können; allein solcher ausdrückliche Beisatz war, da er nichts neues festgesetzt hätte, nicht nur nicht nothwendig, sondern er wäre sogar ungeeignet gewesen, da die Novelle von 1837 ja überhaupt und ihrer ganzen Bestimmung nach nur ein singuläres Correctivgesetz seyn sollte, und überdieß noch zu allem Ueberfluß in ihrem § 115 rücksichtlich aller von ihr nicht abgeänderten Punkte des bestehenden Prozeßrechts auf die bereits bestehenden Gesetze ausdrücklich zurückverweiset. Freilich ist gerade in ihrem vorerwähnten §. 57 selbst, indem derselbe die fragliche Berufungssumme auf 50 fl. festsetzt, der unmittelbare Zusatz beigefügt, daß es „im Uebrigen bei den rücksichtlich der Appellationssumme im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 getroffenen Bestimmungen zu verbleiben" habe, — und man möchte hiernach argumentiren: da dieser Landtagsabschied a. a. O. unter anderm ausdrücklich die rheinische Guldenwährung bezeichnet, so sey in jenem §. 57 der Novelle auch um eben dieses Punktes willen auf jenen Abschied hingewiesen worden. Allein die Entstehungsart jenes Verweisungssatzes belehrt uns sofort eines andern. Der Regierungsentwurf der Novelle von 1837 hatte nämlich in dem mehrerwähnten §. 57 ausser der Berufungssumme gegen untergerichtliche Bescheide auch noch für Appellationen wider Bescheide von Mit-

telgerichten neue Berufungssummen mit in Vorschlag gebracht. Diese letztere Veränderung des damaligen Zustandes glaubte aber der Ausschußreferent der II. Kammer nicht empfehlen zu können, und brachte daher anstatt jenes fernern Inhalts des entwurfsmässigen §. 57 die Anfügung der vorberegten Verweisung auf den 1831ger Landtagsabschied in Antrag, welche Klausel denn auch wie von dem Ausschusse so von den beiden Kammern genehmigt, und in die sanktionirte Novelle selbst beinahe wörtlich aufgenommen worden ist. (Vgl. cit. Beil. Bd. II. S. 155. VI. 109, 122, 220. Prot. Bd. XI. S. 112; dann Verhandlungen der I. Kammer Bd. III. S. 153 und 154). Auf diese Weise hat jene Verweisung des §. 57 der Novelle auf den Landtagsabschied zu der Berufungssumme wider Untergerichtsbescheide ganz und gar keine Beziehung, sohin auch nicht auf den Punkt der dabei fraglichen Guldenwährung; sie sollte nur im Gegensatze zu dem ursprünglichen Gesetzentwurfe ausdrücken, daß es rücksichtlich der Berufungssummen gegen Bescheide von Mittelgerichten ganz bei dem frühern Landtagsabschiede verbleiben, und der abändernde Gesetzentwurf in dieser Beziehung verworfen seyn solle.

Ergibt sich aus der vorstehenden Entwicklung die doktrinelle Gewißheit, daß die dermalen in Uebung stehende Verschiedenheit der Appellationssumme bei Berufungen wider Untergerichtsbescheide zwischen den Würzburgischen und Bambergischen einerseits und den übrigen dießrheinischen Gebietstheilen anderseits wirklich in dem Gesetze selbst begründet sey, eine authentische Interpretation desselben mithin weder nöthig, noch vermögend wäre jene Verschiedenheit zu beseitigen, so kann das Ziel des Antrags nur auf dem Wege eines direkt abändern-

en Gesetzes erreicht werden. Dießfalls aber frägt es ich noch vorerst um die Gründe, welche solche Aenderung räthlich machen, und welche derselben etwa im Wege stehen?

Es läßt sich aber schlechtweg kein innerer Grund denken, warum die Berufung wider Untergerichtsbescheide gerade im Würzburgischen und Bambergischen den Rechtsuchenden erschwert seyn sollte. Wäre auch ein solcher jemals in der Zeit vor der Verf. Urk. vorhanden gewesen, so haben doch durch dieselbe jene beiden Gebietstheile jedenfalls einen rechtlichen Anspruch auf Gleichstellung mit den übrigen Gebietstheilen in Gesetzgebung und Rechtspflege erworben, und man kann sich darum nur verwundern, daß das dießfällige Verfassungsprinzip bei Behandlung der Novelle v. 1837 namentlich rücksichtlich der in Frage stehenden Berufungssumme ohne Würdigung geblieben ist, nachdem man zumal gerade in diesem Punkt an dem Landtage von 1831 einen weisenden Vorgang gehabt, da dessen Abschied, wie oben erwähnt worden, für die Berufungssumme zur dritten Instanz den alten Guldenwährungsunterschied aufgehoben, und allgemein die rheinische Währung dafür ausdrücklich vorgeschrieben hatte. Bei dem bestehenden Rechtsanspruch auf Gleichstellung aller Gebietstheile erscheint es nunmehr, nachdem eine besondere Anregung der Sache einmal vorliegt, als unerläßliche Pflicht, daß was dießfalls im Jahre 1837 unterlassen worden unverzüglich wieder gutgemacht werde, und der Erfüllung dieser Pflicht kann weder der Umstand, daß demnächst ohnehin eine allgemeine Proceßgesetzgebung zu gewärtigen, noch können ihr die Bestrebungen im Wege stehen, welche dermalen zur Erleichterung der Geschäftslast der Gerichte so vielseitig rege geworden sind. Denn soviel den erstern Umstand

betrifft, so ist die neue allgemeine Gesetzgebung und namentlich ihre wirkliche Einführung in die Praxis vor dem Ablauf der nächsten drei Jahre sicherlich auf keinen Fall zu erwarten; warum sollten nun die Gebietstheile, um die sich's frägt, mit ihrem gerechten Anspruch ohne alle Noth so lange hingehalten werden, während dessen Erfüllung sofort möglich, und durch dieselbe das Werk jener neuen Legislation nicht im mindesten alterirt oder aufgehalten wird? Was aber die durch Befriedigung jenes Anspruchs den Gerichten zuwachsende Geschäftsmehrung anbelangt, so wird dermalen nur über die Geschäftslast der Untergerichte und des obersten Gerichtshofes Klage geführt; es sind aber nur ein paar Mittelgerichte, welche durch die Genehmigung des vorliegenden Antrags berührt würden. Wie dem aber auch seyn mag, so dürfte man sich auf solche Gegengründe jedenfalls insolange nicht einlassen können, als den Mißständen, aus welchen sie abgeleitet sind, noch durch andere Mittel entgegengewirkt zu werden vermag. Der Aufrechthaltung verfassungsmässiger Prinzipien muß schon um ihrer selbst willen jedes andere Interesse weichen; ihr gebührt bis zum minutissimum herab die gewissenhafteste Sorgfalt, und deswegen hält Referent dafür, müßten die Stände wie die Regierung sich nöthigenfalls sogar eher bereit finden, die in Rede stehende Berufungssumme für die übrigen Gebietstheile um den fraglichen Differenzbetrag zu erhöhen, als ferner zu gedulden, daß um denselben die beiden fränkischen Gebiete hinter jenen im Nachtheile stehen. —

Sprechen indessen die Gründe so laut für die Sache des Antrags, so bleibt nur noch unbegreiflich, daß sich derselbe auf die Berufungen gegen Untergerichtsbescheide beschränkt, und nicht auch auf die Appellationen wider solche

Bescheide erstreckt, welche von Mittelgerichten in deren privilegirter Eigenschaft als erster Instanz ausgehen, indem bei der dießfälligen Berufungssumme (pr. 100fl.), wie oben auseinandergesetzt worden, anerkanntermaßen derselbe Unterschied in der Guldenwährung zwischen Würzburg und Bamberg einer- und den übrigen dießrheinischen Gebietstheilen anderseits herrscht, und dießfalls jener Unterschied noch viel drückender ist, da er den doppelten Betrag der vorigen Differenz entziffert. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Stände, wenn sie sich allein auf die Genehmigung des Antrages beschränken, und die Erstreckung der rheinischen Guldenwährung auf Würzburg und Bamberg nicht gleichmässig für die hier fragliche Berufungssumme wie für die im Antrag bezeichnete verlangen wollten, dadurch ihre Ueberzeugung von der Triftigkeit ihres für den Antrag bestehenden Motivs selbst in Schatten stellen, und mit sich in Widerspruch gerathen würden.

Referent glaubt die Ausdehnung des Antrags auf die Berufungssumme wider erstinstanzielle Bescheide der Mittelgerichte um so sicherer empfehlen zu können, als die Fassung, in welcher der Antrag von der ersten Kammer genehmigt worden ist, (ob aus denselben oder anderen Gründen? geben freilich die mitgetheilten Verhandlungen nicht zu entnehmen) sich ohnehin auf beide Berufungssummen gleichmässig erstreckt, indem sie gemäß dem dießfälligen Kammerbeschlusse wörtlich also lautet:

„2c. daß die Berufungssumme in allen Theilen des Königreichs diesseits des Rheins nach rheinischem „Münzfuße zu berechnen sey."

Ja, indem diese Fassung nicht blos zwischen den Gerichten, sondern auch zwischen den Instanzen, gegen

deren Bescheide appellirt wird, keinen Unterschied macht, erstreckt sie sich sogar auch auf die Berufungen wider die Bescheide der zweiten Instanz an die dritte. Obwohl nun für diese Berufungen die rheinische Guldenwährung durch den mehr allegirten Landtagsabschied von 1831 bereits allgemein festgesetzt ist, so ist deswegen doch jene generelle Fassung nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr vorzüglicher zu nennen, theils weil dadurch die zu gewärtigende Aufhebung der fränkischen Währung für die Berufungssummen zu den Mittelinstanzen mit jener durch den 1831ger Landtagsabschied bereits verwirklichten rücksichtlich der letzten Instanz auch formell in Einklang gebracht, und so für alle und jede Berufungssumme das materiell zu erzielende gleichmäßige Resultat einheitlich ausgesprochen, — anderntheils weil eben dadurch auch die Fassung des Antrags und der zu erzielenden Gesetzbestimmung einfacher und verständlicher wird. Ueberdieß sind in der reichsräthlichen Fassung auch jene Mängel entfernt, welche an jener des Antrags selbst vom Referenten schon oben gleich bei deren erstmaliger Erwähnung hervorgehoben wurden. —

Auf diese Weise dürfte also nichts mehr im Wege liegen, dem Reichsrathsbeschlusse über das erste Capitel des Antrags sofort und unbedingt beizutreten.

II.

Das andre Capitel des vorliegenden Antrags lautet dahin:

„ꝛc. daß festgesetzt werde, daß jura incor-
„poralia zur Competenz aller Instanzen
„der Gerichtsbehörden sich eignen, resp.
„daß es hierin bei den Bestimmungen des
„Kreitmayer'schen Codex sein Verbleiben
„habe."

Es wird also für Streitigkeiten über sg. jura incorporalia, wobei der Antrag namentlich die grundherrlichen Gefälle im Auge hat, die Befreiung der Appellation von dem Erforderniß jeder Berufungssumme zu allen Instanzen schlechtweg in Anspruch genommen, wie solche Freiheit ehedem nach dem Rechte der Gerichtsordnung von 1753 bestanden hat.

Nach Cap. XV. §. 3. Nro. 6 dieser Gerichtsordnung war jene Freiheit allerdings begründet; sie ward jedoch in neuerer Zeit theils durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 theils durch die Prozeßnovelle von 1837 wieder aufgehoben, — indem zunächst jener Abschied unter Ziffer III. 8. lit. c bei Streitigkeiten über jährliche bestimmte Geld- und Naturalleistungen die Berufung zur dritten Instanz durch eine solche Rente bedingte, die mit dem 25fachen Betrag capitalisirt einen Werth von 300 beziehungsweise 600 fl. ergibt, — und indem später die genannte Novelle in ihren §§. 57 und 59 bis 61 inclus. für solche Streitigkeiten die Berufungen den gewöhnlichen Appellationssummen unterwarf, zu deren Berechnung aber die jährlichen Geldrenten und Zahlungen als vierprocentige Zinsen, die Naturalleistungen dagegen nach zehnjährigen Durchschnitts-, Markt- oder laufenden Preisen mit 25 zu capitalisiren gebot übrigens noch weiter vorschrieb, daß Gegenstände, deren Werth nicht anerkannt oder angegeben sey, die aber doch eine Schätzung zulassen, nach den gewöhnlichen Taxationsnormen gerichtlich geschätzt werden sollen.

Die Räthlichkeit der Wiederherstellung der gerichtsordnungsmäßigen Freiheit nun — gegen die so eben erwähnten Bestimmungen des neuern Rechts wird im Antrage zu Gunsten der grundherrlichen Gefälle durch folgende vier Gründe motivirt: erstens — weil nach diesen neueren Rechtsbestimmungen die meisten grundherrlichen Gefälle, obschon die-

selben in ihrer Totalität für den Berechtigten bedeutend, und den größten Theil des Vermögens der Gutsbesitzer sowie einen großen Theil des Vermögens des Staats und der Stiftungen ausmachen, die Berufungssumme nicht erreichen; zweitens — weil Renten, welche nicht eben alljährlich wiederkehren, nach einer wörtlichen Auslegung des §. 59 der Novelle von 1837 in der Praxis gar nicht capitalisirt, sondern nur nach ihrem jemal streitigen Einzelbetrag berücksichtigt zu werden pflegen; drittens — weil folgeweise der größte Theil des Vermögens der Gutsbesitzer und ein großer Theil des Staats- und Stiftungsvermögens dem Urtheile eines einzelnen Untergerichts preisgegeben, dadurch aber um so mehr gefährdet sey, als theils die Ansichten dieser Richter gegen die grundherrlichen Berechtigungen neigen, theils diese Rechtsverhältnisse schon ihrer Natur nach schwierig zu beurtheilen seyen; endlich — weil nach der sechsten Beilage zur Verfassungsurkunde die meisten Grundgefälle durch einfachen Widerspruch von Seiten der Verpflichteten illiquid und so auf den Rechtsweg verwiesen werden können, mithin das Eigenthum an denselben äusserst bedroht sey.

Zur Würdigung des Sachverhältnisses ist vor allem als ausgemacht anzuerkennen, daß durch die angeführten Bestimmungen des neuern Rechts in dem bei weitem größten Theile der Rechtsstreitigkeiten, welche über gutsherrliche Prästationen geführt werden, die Berufung zu einer fernern Instanz unmöglich gemacht ist. Denn bei weitem die meisten dieser Prästationen sind (ganz abgesehen davon, daß zur Ermittelung der concreten Berufungssumme nicht so sehr der ganze Werth der klagbaren Prästation sondern nur zu dem Betrag als dieselbe vom Unterrichter aberkannt ist — **summa gravaminis** — als Basis dient) notorisch schon an sich selbst so geringe, daß ihr durch die vorgeschriebene Berechnungsweise zu ermittelnder Capitalswerth hinter der gesetzlichen

Berufungssumme zurückbleibt. Ebenso muß bestätiget werden, daß die Praxis solche Prästationen, die nicht eben alljährlich sondern in verschiedenen Zeiträumen wiederkehren, namentlich z. B. Handlöhne, Mortuarien u. dgl., wenn auch wirklich das Recht dieser Prästationen selbst bestritten ist, gar nicht einmal zu capitalisiren pflegt, sondern lediglich nach dem fälligen Betrag der klagbaren Einzelprästation für sich allein das Vorhandenseyn der erforderlichen Berufungssumme bemißt, — ein Verfahren, zu dessen Rechtfertigung man sich auf den §. 59 der Novelle beruft, welcher die Capitalisirung nur für jährliche Renten und Zahlungen vorschreibt; und in der That dürfte diese Verbalinterpretation weder durch die Hinweisung darauf, daß dort das Wort „jährliche" nur **a potiori** angewendet seyn dürfte und daß der nächste §. 60 jenes beschränkenden Beiworts auch wirklich entbehre, noch durch die im Beil. Bd. VI S. 220 der Verhandlungen der II Kammer vom Jahre 1837 vorkommende Erklärung des königl. Regierungscommissärs, es seyen dergleichen sg. nichtständige Gefälle von den Vorschriften der Novelle ganz eximirt, immerhin nicht befriedigend genug zu elidiren seyn. Es ist also Thatsache, daß das Recht der Berufung in den entschieden meisten Processen über grundherrliche Prästationen den Parteyen entzogen ist.

An und für sich allein kann nun dieser Umstand freilich immerhin nicht als ausreichend gelten, um gerade zu Gunsten der streitigen grundherrlichen Prästationen eine Ausnahme von der Regel der bestehenden Berufungssumme zu rechtfertigen; denn eben um der Geringfügigkeit des Streitobjekts willen ist ja die Berufungssumme beziehungsweise die Inappellabilität solcher Sachen gesetzlich ausgesprochen, und jedenfalls müßte diese, wenn sie wirklich ein Uebel ist, aus dem gleichen Grunde nicht blos hinsichtlich der gutsherrlichen sondern

auch hinsichtlich aller übrigen Rechtsverhältnisse wieder aufgehoben werden. Soll sich demnach rücksichtlich der gutsherrlichen Gefälle eine Ausnahme rechtfertigen, so müssen sich noch andere Gründe finden lassen, welche diese Inappellabilität der untergerichtlichen Urtheile bei Streitigkeiten über Grundbarkeitsgefälle vor anderen Rechtsverhältnissen in überwiegendem Grade als drückend darzustellen vermögen.

Mit dem letzten der oben verzeichneten vier Antragsmotive wird nun geltend gemacht, daß nach dem gutsherrlichen Edikte der Verfassungsurkunde die meisten Gefälle durch einfachen Widerspruch von Seiten der Verpflichteten illiquid und so auf den Rechtsweg verwiesen werden können, mithin das Eigenthum an denselben äußerst bedroht sey. Indessen nicht blos diese grundherrlichen Gefälle, sondern auch jedes andre Recht ist bei einfacher Negation und Verweigerung auf den Rechtsweg verwiesen, und muß es auch seyn wenn man erwägen will, daß umgekehrt auch von dem Gutsherrn, derselbe sey nun eine Stiftung oder der Fiskus oder ein Privatmann, aus Irrthum oder sonst ungerechte Ansprüche an einen wirklichen oder vermeintlichen Grundholden gestellt werden können, denen dann derselbe mehr oder minder nicht auszuweichen vermöchte, wenn er den Prätendenten nicht zur gerichtlichen Geltendmachung verweisen dürfte. Die dießfälligen Bestimmungen der sechsten Verfassungsbeilage sind auch keine Aufhebung früherer gutsherrlicher Exemtionen, sie sind nicht in odium der Grundherrschaften erlassen, sondern sie sind reiner Ausfluß eines allgemeinen Rechtsprinzips, dessen allgemeine Anwendung durch die Idee des Rechts und durch die nothwendige Ordnung des Staatslebens unbedingt geboten ist. Es könnte mithin auch das hier angeregte Motiv nicht zum Ziele führen.

Unter den dargelegten Motiven wird ferners hervorgehoben, daß die untergerichtlichen Urtheile über gutsherrliche Rechtsverhältnisse weniger als in anderen Sachen genügen können, theils weil die Ansichten der Untergerichte größtentheils gegen die grundherrlichen Berechtigungen neigen, theils wegen der objektiven Schwierigkeit der Beurtheilung dieser Rechtsverhältnisse. Soviel nun zuerst jene widerstrebenden Ansichten der Unterrichter anbelangt, so dürfte die dießfällige Behauptung eine nähere Prüfung ebenfalls nicht auszuhalten vermögen. Denn sind jene Ansichten wirkliche Ansichten über das positive Recht, und aus pflichtmässiger Erwägung und Erkenntniß desselben gewonnen, so kann man natürlich nicht fordern, daß andere Ansichten als eben diese in den Urtheilen wirklich geltend gemacht werden, und es ist zugleich nicht abzusehen, daß gerade die Richter der höheren Instanzen eben die entgegengesetzten Ansichten von dem geltenden Rechte haben werden. Sollen sie dagegen blos auf politischen oder nationalökonomischen Anschauungen oder auf dem Zeitgeist oder Zeitgeschmack beruhen, so wäre jene Behauptung nicht nur ein offener Vorwurf der Pflichtverletzung gegen den Stand der Unterrichter, in welchen Referent bei gegentheiligen Erfahrungen nicht einzustimmen vermöchte, sondern der Uebelstand dürfte auch, wäre er wirklich begründet, durch die Erreichung dessen, was der Antrag bezielt, nicht zu heben seyn, weil sich nicht denken läßt, wie sich jene rechtswidrigen politischen oder nationalökonomischen Intuitionen oder der Zeitgeschmack gerade auf die Unterrichter allein geworfen und sich nicht vielmehr auch der höhern Richter in gleichem Maße bemeistert haben sollten. Dieselben Gründe stünden auch entgegen, wenn jene gefährlichen Ansichten aus einer Parteylichkeit der Untergerichte gegen den Stand der Guts-

herren hervorgegangen seyn sollten; hiebei würde aber das Undenkbare der Sache noch durch die Betrachtung gesteigert, daß der größte Grundherr im Lande der Staat selbst ist, in dessen Diensten eben zugleich die meisten jener Unterrichter stehen; sollte nun bei ihnen je eine Parteylichkeit aufgekommen seyn, so ließe sich diese im Allgemeinen natürlich nur zu Gunsten ihrer Dienstherrschaft denken; gerade mit dieser aber würde sich die Abneigung gegen die gutsherrlichen Rechte nicht vertragen, vielmehr nur das Gegentheil, indem sich dieselbe zum Nachtheile anderer Gutsherrschaften, außer dem Staate, begreiflich nicht geltend machen ließe ohne zugleich den letztern selbst d. i. die eigene Dienstherrschaft in noch weit überwiegenderem Maße zu beschädigen.

Was dagegen die andre Behauptung anbetrifft nämlich die erhöhte Schwierigkeit der Beurtheilung der Grundbarkeitsverhältnisse, so muß dieselbe allerdings anerkannt, und zugegeben werden, daß die untergerichtliche Urtheile in dieser Beziehung in der Regel weit weniger befriedigend seyn können, als dieß rücksichtlich anderer Verhältnisse der Fall ist. Denn bei dem innigen Zusammenhang des Grundbarkeitswesens mit der ältern teutschen Staats- und Landesverfassung setzt die Beurtheilung gutsherrlicher Verhältnisse tiefe und ausgebreitete historische Kenntnisse voraus, das Alterthum der Gewohnheiten und Verträge, auf denen jene Prästationsrechte beruhen, erheischt ein sehr eindringendes Studium des ältern Rechts und macht eine genaue Kunde der Diplomatik unentbehrlich, und bei der grossen Mannichfaltigkeit der verschiedenen Arten und Nüancirungen der Grundbarkeit sind vielfache Erfahrungen, Gewandtheit und Reife der Einsichten unerläßliche Erfordernisse, kurz es sind dazu specielle Eigenschaften nöthig, die an Richteramtspersonen

bei Untergerichten, zumal wo nur ein Einzelrichter zu Recht spricht (was faktisch die Regel ist), sicherlich noch nicht zu dem Grade und in dem Umfange wie bei den höheren Gerichtsstellen erwartet werden können. Zugleich ist es aber auch, von jenen Eigenschaften abgesehen, den Untergerichten nicht möglich, gerade jenen Rechtsverhältnissen die von ihrer besondern Natur geforderte ausgezeichnete Achtsamkeit und Sorgfalt in der Anwendung zu widmen, da sie sich bei dem überwiegenden Andrang der Polizei- und Administrationsgeschäfte mit der Justizpflege überhaupt nur höchst nothdürftig mehr befassen können, und es ihnen zu tieferen Privatstudien an Zeit wie an den Mitteln mangelt, ohne welche denn auch der Umstand, daß Streitigkeiten der fraglichen Art nach §. 1 der Novelle von 1837 dem mündlichen Verhör entzogen sind, natürlich nicht genügen kann. So liegt denn also in dem hier angeregten Motive allerdings etwas, was die untergerichtlichen Urtheile über grundherrliche Verhältnisse vor anderen Streitigkeiten sehr problematisch macht, und die Inappellabilität derselben in überwiegendem Maße als gefährlich für die Rechtsuchenden darstellt.

An diese besondre Gefahr der Ungerechtigkeit untergerichtlicher Urtheile über Grundgefälle knüpft sich aber noch ein andrer Umstand an, welcher die Inappellabilität derselben diesfalls als völlig unerträglich darstellt. Der Gutsherr besitzt nicht Ein ihm grundbares Gut, er hat immer eine grössere Anzahl von Grundholden, von denen ihm der eine wie der andre aus gleichen Verträgen zu gleichen Prästationen verpflichtet ist. Führt er nun wider den einen von ihnen über sein Gefällsrecht einen Rechtsstreit durch und verliert denselben, so wird ihm dieser Verlust sofort faktisch gegenüber allen seinen anderen Grundholden präjudicirlich; denn da dieselben in

ganz gleichem Verhältniß zu ihm stehen wie ihr siegreicher Pflichtgenosse, so kann er vernünftigerweise nicht mehr erwarten, daß er gegen diese — weitere Processe gewinnen würde, die er aus gleichen Gründen mit gleichen Behelfen und vor demselben Unterrichter durchführen und durch ihn definitiv entscheiden lassen müßte, bei welchem er bereits dem einen Grundholden unterlegen ist. So involvirt also der Prozeßverlust wider den einen Colonen immer auch jenen gegen alle übrigen im Voraus; dieselben stellen nach gewonnenem Processe ihres Genossen sofort die Zahlung ihrer Prästationen an den Gutsherrn ein, und sind durch jene Lage des Letztern faktisch dafür gesichert, daß sie dieß sogar ohne ihrerseits noch erst einen Proceß führen zu müssen thun können. Und was dabei das Schlimmste ist, sie verweigern jetzt ihre Pflichtleistungen während sie ohne den siegreichen Vorgang jenes Genossen an eine Verweigerung gar nie gedacht hätten, vielmehr ihre Prästationen bisher gleich ihren Gutsvorfahren ununterbrochen immer mit Willigkeit und selbst in rechtlicher Ueberzeugung von der Schuldigkeit derselben zu persolviren pflegten; sie verweigern sie aber jetzt blos durch das Beispiel ihres Pflichtgenossen verleitet und durch die gute Aussicht auf folgeweise Befreiung angelockt. Ja es fehlt selbst nicht an Erfahrungen, daß die Grundholden einer Gutsherrschaft unter eben günstigen Zeit- und Personalumständen ihr Glück zu versuchen sich fraudulenterweise verabredeten, einen aus ihrer Mitte zur vorläufigen Verweigerung seiner Prästationen und zum Processe darüber ausersahen und bestimmten, aufdaß mit dem Glücksfall seines Obsieges jener faktische Erfolg der Befreiung von ihren eigenen Verbindlichkeiten für sie alle erzielt würde. Ist nun ein solches vorgängiges Singularurtheil ein ungerechtes (und dieß ist wie oben gezeigt gerade bei

Rechtsverhältnissen der fraglichen Art um vieles leichter möglich als bei anderen) so multiplicirt sich diese Ungerechtigkeit sofort und von selbst so vielfach, als der Gutsherr eben Grundholden zählt, die mit dem bisherigen Litiganten in dem gleichen Verhältniß zu ihm stehen; ungerechterweise kömmt er in Folge eines einzigen Urtheils über die Gefällspflicht eines einzigen Grundholden um sein ganzes grundherrliches Vermögen, und büßt damit zugleich seine höheren politischen Rechte ein, welche ja lediglich an den Besitz jener Gefällsrechte als an ihre Vorbedingung geknüpft waren. Wäre es ihm aber erlaubt gewesen, wider jenes eine Urtheil noch ein höheres Gericht anzugehen, und die Rechtsfrage einer gründlichern Prüfung zu unterstellen, so würde er jenen Einzelproceß eben so leicht gewonnen und damit sein übriges Vermögen und seine höhere politische Stellung selbst gerettet haben.

Es würde indessen Derjenige höchlich irren, welcher diese Gefährlichkeit eines definitiven untergerichtlichen Urtheils nur als eine Gefahr für die Gutsherrschaften, — für die Grundholden aber in derselben einen Vortheil erkennen wollte. Das Eigenthum der Letzteren ist vielmehr in ganz gleichem Maße von ihr bedroht, obschon der Antrag von dieser zweiten Seite der Sache völligen Umgang nimmt. Das ungerechte inappellable Urtheil des Untergerichts kann zufolge der mangelnden Einsichten desselben ebensoleicht zu Gunsten des Gutsherrn ausfallen; was würde dann den Pflichtgenossen des unterlegenen Grundholden faktisch für ein Rechtsschutz übrig seyn? Könnten etwa sie eher hoffen, von demselben Untergerichte bei den gleichen Defensionsgründen und Behelfen über ihre gleichen Rechtsverhältnisse ein günstigeres Urtheil zu erlangen, wenn der Grundherr nunmehr

gegen sie dieselbe Klage recipirte? Anstatt neben dem voraussichtlichen Unterliegen in der Sache auch noch die Mühen, Sorgen und Kosten der weiteren Processe zu übernehmen werden sie es für gerathener finden, sich gleichzeitig mit ihrem verurtheilten Genossen ohne weitern Streit zur Persolvirung der an ihnen gleichmässig verlangten Prästationen an den Gutsherrn für jetzt und fürder herbeizulassen, und so sind sie denn alle zu diesen Leistungen pflichtig gemacht, ohne daß der Grundherr in der That auf dieselben einen Anspruch gehabt hätte; sie sind es — zufolge eines einzigen untergerichtlichen Urtheils gegen den einen von ihnen allein ergangen; sie sind es blos, weil ihnen eine Berufung wider dasselbe einzulegen gesetzlich nicht verstattet war.

Jene erhöhte Gefahr der Ungerechtigkeit eines inappellablen Untergerichtsurtheils und deren faktischer Multiplicirung ist übrigens bei den Streitigkeiten über Grundbarkeitsgefälle keineswegs allein gegeben. Sie tritt — berechtigter- wie verpflichteterseits — in ganz gleicher Weise auch bei anderen ähnlichen Rechtsverhältnissen ein. Bei allen in mehr oder minder gewissen, gleichen oder ungleichen Zeitperioden wiederkehrenden Realprästationen nämlich, deren derselbe Berechtigte gleichmässiger Weise von mehreren Pflichtigen zu fordern hat, namentlich bei Zehenten, Bodenzinsen, Frohnden, vogteilichen und politischen Prästationen, sie seyen persönliche Dienstleistungen oder Giebigkeiten an Geld oder Naturalien, kurz bei allen anderen teutschen Reallasten ist dasselbe der Fall, wie bei den grundherrlichen Prästationen. Denn auch jene Leistungen sind in ihren Einzelbeträgen so geringe, daß ihr in der gesetzlichen Weise der Novelle auszumittelnder Kapitalswerth die vorgeschriebene Berufungssumme meistentheils nicht erreicht; auch sie sind permanenter

Natur und werden zu den ewigen Rechten gezählt; auch die Beurtheilung dieser Rechtsverhältnisse ist mit ähnlichen erhöhten Schwierigkeiten verbunden, die das einzige Urtheil eines Untergerichts problematisch macht; auch der Zehentherr, die Vogteiherrschaft, der Bodenzinsberechtigte u. s. f. hat nicht Einen Zehentholden, nicht Einen Vogteipflichtigen oder Censiten und dgl., sondern immer zugleich eine grössere Zahl mehrerer solcher Pflichtiger derselben Art verbandsweise sich gegenüber. Auch bei diesen Reallasten überhaupt also hat das ungerechte untergerichtliche eine Urtheil wider den Einen Pflichtigen das gleiche faktische Präjudiz rücksichtlich aller übrigen; fällt es zu Gunsten des ersten aus, so wirkt es sofort zur Befreiung aller übrigen; fällt es zu seinem Nachtheil aus, zur Verpflichtung aller übrigen u. s. f. Obwohl nun der vorliegende Antrag wenigstens in seiner Motivirung von diesen anderweiten Prästationen schweigt, so wird es doch keinem Anstand unterliegen, denselben, zumal die allgemeinere Fassung seines Petitums ohnehin dazu die Hand bietet, auch auf diese Rechtsverhältnisse zu erstrecken, vorausgesetzt daß sich die Räthlichkeit desselben überhaupt genugsam bewähren wird.

Wo hunderte von ewigen Rechten verloren gehen und ein Berechtigter sein und seiner Familie ganzes Vermögen und deren höhere politische Stellung mit einbüßen kann, — wo anderseits hundert ewige Obliegenheiten an Unterthanen aufgebürdet und ganze Marken und Dörfer für alle Zeiten gilt- und dienstpflichtig werden können, die es an und für sich nicht sind, — wo alles dieses als faktische Folge eines falschen Urtheils eines einzigen Unterrichters über ein einzelnes solches Recht beziehungsweise eine einzelne solche Obliegenheit eintreten kann: — da wird man einzugestehen geneigt

seyn, daß ein grosser Mangel an Rechtsfürsorge in der bestehenden Gesetzgebung obwalte, ein Gebrechen, welches zu den sonstigen legislativen und rechtsbildenden Bestrebungen aller Zeiten in direktem Widerspruche steht. Denn gerade nachtheilige Folgen eines Prozesses für andere, in demselben nicht unmittelbar befangene, Rechtsverhältnisse zu verhüten, das war von jeher ein Gegenstand ernster Fürsorge in der Rechtsgesetzgebung, in der Wissenschaft und Anwendung. Darum stand dießfalls im römischen Recht der Grundsatz an der Spitze: **Res inter alios judicata tertio neque obest neque prodest**, und wo dort dieses Prinzip nicht ausreichte, da ward zu anderweiten Hilfsmitteln gegriffen; so erwuchs namentlich das Recht der Intervention. In diesem Bestreben würde jene römische Jurisprudenz und Gesetzgebung ohne allen Zweifel auch den in Rede stehenden faktischen Folgen eines singulären Urtheils in den Weg getreten seyn, wenigstens das Drückende und Auffallende derselben in aller Weise gemildert haben, wenn die Institute der teutschen Reallasten, wenn überhaupt Institute solcher Art, wo dem einen Berechtigten eine so große Reihe gleichartig Verpflichteter gegenüber zu stehen pflegt, dem Verkehre der Römer angehört hätten, und für sie jener Fall des Bedürfnisses gegeben gewesen wäre. Allerdings dürften sich zwar Prozeßfolgen der fraglichen Art nicht unmittelbar selbst vermeiden lassen; allein eben wenn sie an sich unvermeidbar sind, so muß mit gesteigertem Nachdruck dahin gearbeitet werden, daß der vorgängige Prozeß, der ein so großes und durchgreifendes faktisches Präjudiz gibt, und der demnach nicht um seiner selbstwillen allein in Betracht steht, wenigstens mit der möglichsten Gründlichkeit und Rechtlichkeit entschieden werde. Wird nur dießfalls alles gethan, was

zu thun möglich ist, wird für die Rechtlichkeit und Gründlichkeit des vorgängigen Einzelurtheils gehörig gesorgt seyn, alsdann wird sich über jene factischen Folgen desselben auch Niemand mehr zu beklagen Ursache haben, weil alsdann hinterherige Urtheile über die übrigen gleichartigen Rechtsverhältnisse, wenn solche dennoch erzielt werden wollten, aus inneren Gründen nicht mehr gerechter und richtiger ausfallen könnten. Ebendarum aber muß das Erforderniß einer Berufungssumme beziehungsweise die Inappellabilität der untergerichtlichen Bescheide in den hier fraglichen Rechtsstreitigkeiten als die einzige Ursache des beklagten Mißstandes anerkannt, und die Aufhebung derselben als eine unvermeidliche Nothwendigkeit erachtet werden, zumal gerade bei diesen Streitverhältnissen eine Berufungssumme schon an sich ganz am unrechten Orte ist, und namentlich die Bestimmungen unserer Novelle in ihrer Anwendung auf die vorwürfigen Proceßsachen ohnehin dem Zweck und der Natur des Instituts der Berufungssumme überhaupt widerstreiten.

Denn vernünftiger Weise kann dem gesetzlichen Erforderniß einer Berufungssumme nur der eine Zweck untergelegt werden, die Parteyen zu verwahren, daß sie nicht durch Ergreifung von Rechtsmitteln eine Masse von Proceßkosten anhäufen, welche den Werth des Streitobjekts bei weitem überwöge, damit also dem Besiegten das Unglück des Unterliegens in der Sache nicht übermäßig gemehrt, dem Sieger aber bei der Leichtigkeit theils der Kostencompensation theils der Zahlungsunfähigkeit seines Gegners der Werth des Sachgewinns nicht zwei- und dreifach absorbirt werde, die Bedeutung des Processes mithin, anstatt ein Mittel zur Erhaltung eines Vermögensrechtes zu seyn, nicht in das multiplicirte

Gegentheil umschlage, und derselbe zur Quelle des Vermögensverlustes werde. Dieser Zweck war es auch, der dem Institut der Appellationssumme historisch sein Entstehen und seine Grundlage gegeben hat, wie wir in den dießfälligen Gesetzen deutlich ausgedrückt finden. An diesen Zweck wußte zwar in der Folge die Finanz auch den ihrigen anzuknüpfen, und das Institut als Mittel zu benützen, damit die Appellationen nicht allzuviele Richterkräfte erheischten, und so der Gerichtsherrschaft nicht eine zu große Last der Anstellung und Erhaltung von Richteramtspersonen aufbürdeten. Allein es ist dabei nicht zu übersehen, daß dieß zunächst lediglich rücksichtlich eines Gerichtshofes geschah, zu dessen Fortbestand bei der ungeheuern Größe des Gebiets, welchem er vorgesetzt, bei der Natur der Quellen, an welche er mit seiner ordentlichen Subsistenz angewiesen war, und bei seinen ganz eigenthümlichen Verhältnissen überhaupt Mittel von ganz aufferordentlicher Art ersonnen werden mußten, die am Ende bei aller ihrer Seltsamkeit noch immer natürlich erscheinen konnten, bis freilich der weitere Verlauf der Zeiten zeigte, daß seine Existenz am Ende gar nur mehr durch absoluten Ausschluß aller neueren Einläufe und durch Rücksendung von etwa der Hälfte seiner Retardaten zu retten gewesen wäre. Daher wurde denn auch in den Territorien von der Landesgesetzgebung und namentlich in Bayern in Festsetzung von Appellationssummen die Grenzen jenes erstern und wahren Zweckes derselben nicht überschritten, und was selbst an der Reichsgesetzgebung noch immer als höchst respectabel gepriesen werden muß, aber auch zugleich für die von ihr selbst empfundene Verletzung jenes rechten Zweckes der Berufungssumme ein weiteres Zeugniß gibt, war, daß sie, gerade indem sie die reichskammergericht-

liche Berufungssumme aus jenen finanziellen Rücksichten steigerte, doch zugleich immer durch ausdrückliche Bestimmungen und mit um so größerm Nachdruck dafür sorgte, daß die Untergerichte, deren Appellabilität sie durch jene Erhöhung der Kameralberufungssumme beschränkte, mit desto tüchtigeren Richtern besetzt, und auf diese Weise sowie durch Einführung der sogenannten Suspensivmittel bei den Territorialgerichten für den Verlust der dritten Instanz intensive Surrogate hergestellt wurden. (Vgl. Reichsabschied von 1570 §§. 66 und 68. Deputat.Abschied von 1600 §§. 14 bis 16 incl. J. R. A. §§. 112 und 113.) Wenn nun hiernach das Princip, daß die Berufungssumme ihrer Natur nach lediglich den wohlthätigen Zweck der Fürsorge für die Interessen der Parteyen habe, ungeachtet jenes singulären Finanzübergriffs, völlig unverkümmert geblieben, und nur dieser Zweck als der allein zu rechtfertigende sich noch heutzutage darstellt, so muß die Anwendung unserer Berufungssumme auf die hier in Frage stehenden Reallasten und die für die Letzteren festgesetzte Berechnungsart jener Summe als dem Zweck derselben diametral zuwiderlaufend erklärt werden, weil sie (ganz abgesehen davon, daß sie ohnehin eine Beschränkung der sonstigen privatrechtlichen Freiheit der Parteyen enthält) diese Letzteren, während sie ihnen hinsichtlich des einen Rechtes oder der einen Obliegenheit nützen will, in ihrem Gefolge um hundert andere Rechte, um ihr Vermögen und ihre politische Stellung bringt, und beziehungsweise hundert andere Personen zu ungerechten ewigen Verpflichtungen obligat macht, und so, weit entfernt eine Wohlthat zu seyn, hundertfachen Nachtheil für die Privaten erzeugt.

Aber nicht blos dem Zweck, auch der sonstigen inhältlichen Natur der Berufungssumme widerstreben jene Bestimmungen in ihrer Anwendung auf die vorwürfigen Rechts-

ſtreitigkeiten. Die concrete Berufungsſumme ſoll anerkanntermaßen nach dem Werth des Streitobjekts beziehungsweiſe des Beſchwerdegegenſtandes berechnet werden. Wird aber durch die Application der in der Novelle vorgezeichneten Berechnungsweiſe auf die fraglichen Präſtationen der Werth derſelben voranſchlagt? Keineswegs. Das Recht des einzelnen Grundgefälls, welches z. B. ein Gutsherr oder Decimator u. dgl. gegen den einen ſeiner Grund- oder Zehentholden oder Cenſiten u. dgl. im Proceſſe verfolgt, kommt außerhalb des Proceſſes an und für ſich allein gar nicht im Verkehre vor, und es kann daher für daſſelbe allein gar kein eigentlicher Werth gefunden werden. Es kommt immer nur in Verbindung mit allen übrigen gleichartigen Rechten vor, die dem Gutsherrn zugleich gegen ſeine übrigen Grundholden, dem Decimator gegen ſeine übrigen Zehentpflichtigen der Flur und dgl. zuſtehen. Sie alle werden von ihm mehr oder minder nur in ihrer Geſammtheit beſeſſen und verwaltet, bezogen, erworben und veräußert, auf ihrer Verbindung allein beruhen die politiſchen Rechte, die dem Gutsherrn zukommen, gleichwie anderſeits auch die Pflichtigen durch das ſie gemeinſam umflechtende Band der Dienſtpflicht ihrer Herrſchaft gegenüber Vortheile genießen, deren ſie einzeln ſtehend nothwendig entbehren müßten. Nur auf einer hiſtoriſchen Zufälligkeit beruht es, wenn je ausnahmsweiſe hier oder dort Jemand nur ein paar oder gar nur einen einzigen derartig Verpflichteten ſich gegenüber hat, der ihm eine und zwar im jeweiligen Betrage ſo geringe Giebigkeit präſtiren muß, wie ſie hier in Rede ſtehen; dieß iſt aber eine ſo ſeltene als abnorme Erſcheinung, die ſich nur, wie geſagt, aus einer zufälligen Zerſplitterung geſchichtlich erklären läßt, und ebendarum auch, wie die Erfahrung zeigt, ſich im Verkehre nicht auf die Dauer halten kann. Ebendeswegen aber, weil ein ſo kleines Einzelngefäll für ſich kein

verkehrläufiger Gegenstand ist, und die fraglichen Prästationsrechte nur in ihrer Gesammtverbindung ihre eigentliche verkehrmäßige Geltung haben, muß eine auf das klagbare einzelne Prästationsrecht für sich allein berechnete Taxation immer zu ganz falschen Resultaten führen, und eben der Umstand, daß ihr wahrer Werth nur in jenem ihrem Zusammenhange mit den übrigen verborgen liegt, eben dieß war auch der wesentliche Grund, warum man jene Renten in den früheren Proceßgesetzgebungen für inästimable Gegenstände, für Sachen „so nicht genug Achtung haben" erklärte, und der Anwendung einer Berufungssumme entrückte. Zwar haben allerdings die oben angezogenen Reichsgesetze für die fraglichen Prästationsrechte eine ähnliche Taxationsweise zur concreten Ermittelung der Appellationssumme vorgeschrieben, wie dieß durch unsere Proceßnovelle geschehen ist, (vgl. R. A. v. 1570 §. 67, Dep. Absch. v. 1600 §. 14, J. R. A. §. 112); allein diese nur zu Gunsten des Reichskammergerichts vorgeschriebene Besonderheit hing mit dem vorerörterten singulären Grunde zusammen, daher sie auch in den meisten Territorialgesetzgebungen und namentlich in Bayern keinen Anklang gefunden hat. Rücksichtlich nicht gerade jährlich sondern in verschiedenen Zeitperioden oder bei, der Zeit nach, nicht bestimmt vorherzusehenden Umständen wiederkehrender sg. unständiger Gefälle übrigens hat die Geschichte vollends kein Beispiel dafür aufzuweisen, daß die Appellationssumme, soferne das Recht selbst bestritten ist, gar nur nach dem jeweilig fälligen einzelnen Betrag der Giebigkeit bemessen, und nicht einmal seine eigene Wiederkehrlichkeit mit in Anschlag gekommen, sondern gleich dem Falle taxirt worden wäre, wo nicht das Recht selbst, sondern nur die Ausständigkeit des Gefälls im Streite liegt; sogar beim Reichskammergerichte ward solche Unterscheidung noch aufrecht erhalten. (Vgl. Danz, Reichsgerichtsproceß §. 308, mit Not. c. und d. cit.)

Durch die vorstehenden Entwickelungen möchte denn sowohl das Bedürfniß als die Rechtmässigkeit der Befreiung von dem Erforderniß einer Berufungssumme für Streitigkeiten über solche Rechte dargethan seyn, welche wiederkehrende Realprästationen, dieselben mögen nun in persönlichen Diensten oder in Giebigkeiten an Geld oder Naturalien bestehen, zum Gegenstande haben, und es frägt sich nunmehr nur noch um die richtige Formulirung des Antrags in dieser Beziehung. Referent könnte sich nun mit der von dem Hrn. Antragsteller gewählten Formel aus zwei Gründen nicht vereinigen. Fürs Erste sind darin die Rechte, für welche die Aufhebung der Berufungssumme in Anspruch genommen werden soll, mit dem Ausdruck „jura incorporalia" determinirt. Obschon dieser Ausdruck außer den in den Antragsmotiven allein benannten Grundbarkeitsprästationen auch diejenigen involvirt, für welche nach der obigen Entwickelung noch sonst das Bedürfniß der Aufhebung der Appellationssumme gleichmäßig begründet ist, so möchte doch Referent mit der Reception jenes Ausdrucks in dem neuen Gesetze vor allem nicht die Streitigkeiten wieder hervorrufen, welche zur Zeit, als die einschlägige Stelle der Gerichtsordnung noch in Giltigkeit bestand, über den nähern Begriff von **jura incorporalia** volvirt wurden, (vgl. **Cod. Max. civil. p. II. c. 1. §§. 9 u. 10** mit den Anmerkungen.) Und jedenfalls wäre dieser Begriff viel zu umfassend, da er wenigstens nach der vorherrschenden Meinung mit Ausnahme des Eigenthumsrechts alle übrigen dinglichen wie alle persönlichen Rechte jeder Art in sich einschließt, also die Grenzlinie des in Rede stehenden Bedürfnisses ungemein überschreitet. Denn nach diesem Letztern kann, wie früher erörtert, nur von Forderungsrechten auf wiederkehrende ewige oder Realprästationen, sie mögen in persönlichen Dienstleistungen oder in Giebigkeiten an Geld oder Naturalien bestehen,

und deren ein Berechtigter immer an mehrere Personen gleichmäßig zu fordern hat, die Rede seyn. Zum andern wird in der Antragsformel für die hier fraglichen Rechte die Appellabilität überhaupt in Anspruch genommen („daß jura incorporalia zur Competenz aller Instanzen der Gerichtsbehörden sich eignen"), also nicht blos in sofern allein, als dieselbe dermalen durch das Erforderniß der Berufungssumme, sondern auch sofern sie noch durch andere Requisite beschränkt ist, während doch das obwaltende Bedürfniß nicht mehr als die Aufhebung jenes erstern Erfordernisses allein erheischt. Zwar mag erinnert werden, daß die zu große Allgemeinheit der gewählten Ausdrucksweise des Antragspetitums hinterher durch die erklärenden Schlußworte („resp. daß es hierin bei den Bestimmungen des Kreitmayr'schen Codex sein Verbleiben habe") wieder gehörig begrenzt werde; allein auch diese Verweisung auf den Codex ist selbst wieder zu allgemein gefaßt und könnte daher zu allerlei Irrungen Anlaß geben, und überhaupt möchte eine einfachere ganz präcise Fassung des Antrags vor einer solchen den Vorzug verdienen, welche sich zugleich selber ausdrücklich commentiren muß.

Sehen wir indessen auf den Beschluß, welcher in der Kammer der Reichsräthe über das in Frage stehende Capitel des Antrags zu Stande gekommen ist, so finden wir in demselben die folgende Formel gewählt:

> „ꝛc. in Rechtsstreiten über jährliche
> „Renten oder Zahlungen in Geld oder
> „Naturalleistungen soll, wenn den-
> „selben ein Rechtstitel zum Grunde
> „liegt, aus welchem der Berechtigte
> „gemäß beigebrachter Bescheinigung
> „dieselben Anforderungen gegen meh-

„rere Personen macht, die Berufung „auch dann zulässig seyn, wenn die in „den §§. 59 und 60 des Gesetzes vom „17. November 1837 einige Verbesser„ungen der Gerichtsordnung in bür„gerlichen Rechtsstreitigkeiten betref„fend — vorgeschriebene Berufungs„summe durch die Capitalisirung der „Renten oder Zahlungen oder Natu„ralleistungen der Pflichtigen erreicht „wird."

Referent muß bekennen, daß er sich noch leichter der antragsmäßigen Formulirung anzuschließen vermöchte als dieser. Denn ganz abgesehen davon, daß diese letztere ungewöhnlich schwer aufzufassen seyn dürfte, leidet sie an einer Reihe theils materieller theils formeller Gebrechen, welche nunmehr näher dargelegt werden sollen.

a) Eine wesentliche Eigenheit dieser Formel ist, daß nach ihr dem Appellanten vorerst eine Bescheinigung darüber zugemuthet wird, daß dem Prätendenten der streitigen Leistung auch gegen andere Personen dergleichen Prästationsrechte zustehen, durch deren Hinzurechnung zu jener die gesetzlich normirte Berufungssumme dann jedenfalls efficirt würde.

Aber solche Bescheinigung möchte zunächst darum als überflüssig erscheinen, weil das Erforderniß, welches bescheinigt werden soll, ohnehin allezeit vorhanden zu seyn pflegt, indem es, wie oben gezeigt worden, nicht wohl vorkömmt, daß eine Gutsherrschaft, ein Decimator, ein Bodenzinsberechtigter ꝛc. nur einen oder ein paar Grundholden, Zehentpflichtige, Censiten u. s. f. zählt. Kommt es gleichwohl wirklich im Leben vor, so trägt solches

eine Präſtationsrecht doch wenigſtens zwei Gulden oder mehr: in dieſem Falle aber iſt dann die Berufungsſumme nach der Novelle von 1837 bereits ohnehin erreicht, es fiele alſo eine Berufung hierwegen ohnehin nicht unter die Norm des nun zu erzielenden Geſetzes; — iſt es aber ſo geringe, daß es je nicht einmal 2 fl. abwirft, ſo iſt es alleinſtehend gewiß eine eben ſo unpraktiſche als ſeltene Rente, die in ihrer Einzelheit nur aus einem hiſtoriſchen Zufall hervorgegangen und des eigentlichen Werths als Rente entbehrend ſofort wieder aus dem Verkehr verſchwinden muß, und ihre Umwandlung in eine andre Werthsform oder ihre Ablöſung namentlich auf dem Wege des Vergleichs in dem Falle zu gewärtigen hat, wenn ſie in Proceß zu gerathen auf dem Puncte ſteht. Auf eine ſo zufällige und vorübergehende Seltenheit aber könnte eine Geſetzgebung nach dem von der Rechtspflege geltenden Satz „**Minima non curat Praetor**“ vernünftiger Weiſe keine Rückſicht nehmen. Ueberdieß wäre jene bloße Beſcheinigung allzuleicht aufzubringen, als daß ihre Zulaſſung für die Gegenpartey nicht jedenfalls, namentlich aber in der Reviſionsinſtanz, wo dieſelbe des Rechts der Nebenverantwortung geſetzlich entbehrt, ſehr bedenklich erſcheinen müßte, wenn anders auf die Nothwendigkeit einer Beſcheinigung überhaupt ein Gewicht gelegt werden will; — einen förmlichen Beweis aber hat die erſte Kammer ſelbſt nicht erfordern zu müſſen geglaubt, derſelbe würde auch in allen Fällen Weitwendigkeiten und Koſten nach ſich ziehen, welche zu der abnormen Seltenheit des Falls, wo dem Prätendenten in der That nur das eine klagbare geringe Präſtationsrecht allein zukommt, in dem unleidlichſten Mißverhältniß ſtünden, und den Zweck der Berufungsſumme jedenfalls ums Sechsfache abſorbireten. Eine beſondere

Schwierigkeit würde sich bei jenem Erforderniß einer Bescheinigung noch ergeben, wenn das klagbare Einzelnrecht nicht zu dem libellirten Umfang der Prästation sondern nur zu einem theilweisen Betrage desselben zum Gegenstande des Berufungsgravamen gemacht wird; da die Appellationssumme bekanntlich nur nach der **summa gravaminis** berechnet werden darf, so müßte erst die Frage gesetzlich gelöst werden, ob in einem solchen Falle die Prästationen der übrigen Pflichtigen des streitbaren Prätendenten zu ihrem vollen oder nur zu den der **summa gravaminis** der klagbaren Prästation analogen Beträgen beizurechnen seyen? — Mit Recht scheinen daher auch der Herr Berichterstatter der ersten Kammer (Vhdlgg. Bd. I. S. 257.) dem Erforderniß jener Bescheinigung ihren Beifall entzogen zu haben.

b) Der Begriff, mit welchem die reichsräthliche Formel die Rechte definirt, zu deren Gunsten der Antrag gestellt werden soll, lautet, dem Ausdrucke der Proceßnovelle von 1837 analog, also:

„jährliche Renten oder Zahlungen in „Geld oder Naturalleistungen",

und am Schlusse der Formel so:

„Rentenoder Zahlungen oder Natur„ralleistungen".

Davon abgesehen, daß diese beiden Definitionen, obwohl sie in derselben Formel stehen, von einander abweichen, indem die letztre der Geldqualität der Renten oder Zahlungen nicht gedenkt, wie dieß doch nicht nur in der vorgängigen Definition sondern auch in dem §. 59 der gedachten Novelle der Fall ist, — indem in der zweiten Definition ferners bei den Renten von der Qualität „jährliche" Umgang genommen ist, — auch davon abgesehen, daß durch die Mitaufnahme dieses letztern Worts, wie es in der erstern

Definition enthalten ist, auch in das neue Gesetz der alte Zweifel hinübergepflanzt würde, ob die nicht gerade jährlich wiederkehrenden Renten der Berufungssumme unterliegen oder nicht? — ist die vorwürfige Definition jedenfalls zuweit, als daß sie den Grenzen des angeregten Bedürfnisses angemessen wäre. Unter diese Definition würden namentlich z. B. Kapitalfristen fallen, die in wenigen Jahren zu laufen aufhören, Darlehenszinsen, Mieth- und Pachtgelder, Dienstlöhne, u. dgl. Forderungsrechte, denen der Charakter der Perpetuirlichkeit mangelt, und bei welchen, wenn sie auch demselben Gläubiger gleichmäßig von mehreren Personen debitirt werden, diese Pluralität nur zufällig und ganz geringe ist, — Forderungen, für die jener Anspruch auf Inappellabilität im Vergleich zu den hier fraglichen überhaupt nicht begründet wäre.

c) Nach derselben Definition würde die bezielte Befreiung von der Berufungssumme auch bei Streitigkeiten über die bloße Ausständigkeit der fälligen Prästation fraglicher Art zugestanden seyn, und nicht blos bei jenen über das Recht der Prästation selbst, während sie doch von jeher nur für den letztern Fall allein bestand, für den erstern aber auch gar kein zu rechtfertigendes Bedürfniß vorläge.

d) Nach der reichsräthlichen Formel soll die Berufungssumme bei den fraglichen Rechtsverhältnissen unter der Voraussetzung cessiren, daß der klagbaren Prästation „ein Rechtstitel" zu Grunde liegt, „aus welchem" ihrem Prätendenten auch gegen andere Personen „dieselben" Prästationen gebühren. Mithin müßten diese letzteren Prästationen erstens mit der klagbaren auf einem und demselben Rechtstitel basirt, sie müßten aber zweitens nicht blos hinsichtlich der causa debendi, sondern auch nach dem Quantum und Quale einander nicht etwa blos gleich sondern

identisch seyn, kurz sie müßten alle miteinander eine wahre Correalobligation bilden. Doch die Identität des Rechtstitels wäre wohl unter solchen Prästationen denkbar, welche auf gesetzlichen und dergleichen Geboten beruhen, wie z. B. größtentheils die Zehenten, keineswegs aber bei anderen Prästationsarten und namentlich nicht bei den Prästationen der Grundbarkeit, da das Verhältniß jedes einzelnen Grundholden zu seinem Gutsherrn lediglich auf einem mit demselben abgeschlossenen besondern Vertrage beruht, der Titel der Prästationspflicht des einen also von jenem des andern immer ein verschiedener ist, wenn schon der Gutsherr für alle seine Grundholden derselbe, und die verschiedenen Verträge der Grundholden theils nach ihrer Entstehungsweise, theils nach dem Inhalt, theils nach dem Objekt der Pflichten **in quanto et quali** einander durchaus gleich kommen mögen. Eine Correalität der Haftung aber findet unter den verschiedenen Prästationspflichtigen der hier fraglichen Arten nie und nirgends statt.

e) Der Berechtigte müßte nach jener Formel dieselben Ansprüche gegen mehrere Personen „machen." Das heißt nun nichts anders als: er müßte sie bereits gerichtlich oder wenigstens außergerichtlich wirklich verfolgen oder realisiren. Die Absicht der ersten Kammer ist aber natürlich wohl nur darauf gerichtet, daß dem Berechtigten solche Ansprüche gegen Mehrere rechtlich zustehen, ohne Unterschied, ob er dieselben zur Zeit auch schon realisire oder nicht, ob dieselben zur wirklichen Einforderung bereits fällig seyen (**actio nata**) oder nicht, — wie dieß denn auch in der dießfälligen ursprünglichen Modification (cit. Vhdlgg. S. 254) wirklich richtig ausgedrückt war mit dem Worte: „zu machen hat," was jedoch durch spätere Redaction und zwar noch vor der Abstimmung wieder abgeändert worden ist.

f) Die Formel spricht von der „in den §§. 59 und „60 der 1837ger Novelle vorgeschriebenen Beru„fungssumme." Allein in diesen §§ ist eine Berufungssumme nicht vorgeschrieben, sondern in einem ganz andern, nämlich in dem vorgängigen §. 57. Jene nachfolgenden beiden Paragraphen dagegen sprechen blos von der Berechnungsweise der Berufungssumme. Freilich wollte die erste Kammer gerade auf diese beiden §§ das Gewicht legen, aber die Allegation derselben könnte füglich erst weiter unten in der Formel nämlich bei dem Worte „Capitalisirung ꝛc. ꝛc." ihren Platz finden, so etwa, daß es hieße: „ꝛc. ꝛc. zulässig seyn, — wenn die im Gesetz vom „ꝛc. vorgeschriebene Berufungssumme durch die „in den §§. 59 und 60 desselben Gesetzes be„zeichnete Capitalisirung der Renten ꝛc. ꝛc. er„reicht wird." — Endlich

g) heißt es am Schlusse der Formel:

„ꝛc. der Pflichtigen erreicht wird."

Die Verständlichkeit würde anstatt dieser Worte nothwendig einen andern Ausdruck erfordern, etwa den: „ꝛc. der „übrigen Pflichtigen gemeinschaftlich mit jener „der im Streite begriffenen erreicht wird," — zumal es leicht geschehen könnte, daß auch der erhobene Capitalswerth der Prästationen der übrigen Pflichtigen für sich allein die Berufungssumme noch nicht, wohl aber gerade durch Hinzurechnung des Capitalswerths der streitigen Prästation noch efficirt würde. —

Bei dieser Beschaffenheit der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Formel glaubt Referent dieselbe durchaus nicht zur Annahme empfehlen zu dürfen. Im Hinblick aber auf seine Erörterungen in dem vorstehenden Vortrage überhaupt sowohl als auf das, was bei der Prüfung der beiden vorliegenden Formeln noch insonderheit so eben auseinander

gesetzt worden ist, muß er die folgende Fassung des zweiten Antragscapitels als die räthlichere erachten:

„daß bei Berufungen in Streitigkeiten über Rechte auf wiederkehrende „Grundprästationen, dieselben mögen „nun in persönlichen Dienstleistungen „oder in Giebigkeiten an Geld oder „an Naturalien bestehen, fürderhin „von dem Erforderniß einer Berufungssumme Umgang zu nehmen sey."

III.

Nicht mehr über die Materie, wohl aber über die Formalien des Antrags sind noch ein paar besondere Erörterungen nothwendig.

1) Nach dem Reichsrathsbeschlusse soll beantragt werden, daß die Sanction der bisher behandelten beiden Antragscapitel in dem nächsten Landtagsabschiede ausgesprochen werden möge.

Referent ist zwar der persönlichen Ueberzeugung, daß im Ressort der Gesetzgebung von den Ständen nach der Verfassungsurkunde nur die Vorlage eines Gesetzentwurfs beantragt werden könne. Da es indessen nicht an Beispielen fehlt, daß die Berathung und Zustimmung zu einem Gesetze von den Ständen auf den Grund von aus ihrer Mitte hervorgegangenen Anträgen anticipirt, und denselben durch den darauf folgenden Landtagsabschied von Seiten der Regierung durch einfache Sanction auch deferirt worden ist, und da selbst auch auf der gegenwärtigen Ständeversammlung ein solcher Antrag auf eine einfache abschiedsmäßige Gesetzesbestimmung bereits beschlossen worden ist, so kann Referent dermalen nur vorschlagen, daß dem vorliegenden Reichsrathsbe-

schlusse in dem hier fraglichen Puncte beigetreten werden möge.

2) Es muß aber dabei gleichzeitig auch über den Zeitpunct verfügt werden, von welchem an die zu sanctionirenden Gesetzesbestimmungen ihre Wirksamkeit in der Anwendung zu beginnen haben, — ein Punkt, über welchen der Beschluß der ersten Kammer sowohl als auch der Antrag selbst nichts enthält.

Referent glaubt nun, daß bei einer gesetzlichen Verfügung in dieser Beziehung zwar von der Wohlthat des neuen Gesetzes so wenige als möglich laufende Processe der einschlägigen Art ausgeschlossen werden sollen, jedoch auch die jura quaesita völlig unbekümmert gelassen werden müssen. Diese doppelte Grenze würde aber gewahrt bleiben und zugleich allen zu besorgenden Difficultäten zuvorgekommen werden, wenn der Anfang der Wirksamkeit der durch die beiden Antragscapitel bezielten Gesetzesbestimmungen auf den nächsten Tag nach der Publication des zu erwartenden Landtagsabschieds fixirt, und demnach die Anwendbarkeit derselben für alle künftigen mit dem Tage der Publication selbst noch nicht gerichtlich eingelegten Berufungen ausgesprochen werden würde. —

Die Resultate seiner in den vorstehenden drei Abschnitten dieses Vortrags entwickelten Specialgutachten faßt nunmehr Referent in den folgenden Schlußantrag zusammen:

> Eine hohe Kammer der Abgeordneten möge dem vorliegenden Antrage beziehungsweise dem darüber unterm 22. Februar d. Js. von der Kammer der Reichsräthe gefaßten Beschlusse in der nachstehend modificirten Fassung des Letztern ihre Zustimmung ertheilen:

„Es möge im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft ausgesprochen werden, daß in den sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins bei allen künftigen mit dem Publicationstage dieses Abschieds noch nicht gerichtlich eingelegten Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten —

a) die Berufungssumme nach rheinischem Münzfuße zu berechnen, — und

b) in Streitigkeiten über Rechte auf wiederkehrende Grundprästationen, dieselben mögen nun in persönlichen Dienstleistungen oder in Giebigkeiten an Geld oder an Naturalien bestehen, von dem Erforderniß einer Berufungssumme Umgang zu nehmen sey."

S. M.

München den 18. April 1843.

Dr. Albrecht, Referent.

Beilage.

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Gehorsamste Vorstellung mit Bitte von Seite des adelichen Gutsbesitzers Freiherrn Johann Philipp Groß v. Trockau, die Berufungssumme in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Das Gesetz vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., enthält in den §§. 59., 60., 61. Bestimmungen über die Ermittelung der Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in ihrer Ausführung für das allerhöchste Aerar sowohl, wie für die milden Stiftungen und alle Besitzer von Dominikalrechten die nachtheiligsten Folgen äussern.

Bis zum Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 konnten wegen ewigen Berechtigungen die Richter aller Instanzen angegangen werden, es kam sohin bei wiederkehrenden Gefällen auf keine Berufungssumme an.

Der Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 erhob den Satz zum Gesetze,

> daß jährlich bestimmte Geld- und Natural-Leistungen an die legale Summe gebunden seyen, und daß eine Berufung zur dritten Instanz nur dann statt finde, wenn die Rente mit 25 zu Kapital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rheinisch ergibt.

Das Gesetz vom 17. November 1837 setzt hierüber Folgendes fest:

> §. 57. die Appellationen gegen Untergerichte sind unzuläßig in Sachen, in welchen der Beschwerde-Gegenstand fünfzig Gulden nicht erreicht.
>
> §. 59. jährliche Renten oder Zahlungen in Geld werden als vierprocentige Zinsen angesetzt und hiernach als Kapital berechnet.

§. 60. Naturalleistungen werden nach zehnjährigen Durchschnitts-, Markt- oder laufenden Preisen angeschlagen und hiernach ihr Kapitalwerth mit dem 25 fachen Betrage berechnet.

§. 61. Gegenstände, deren Werth nicht angegeben oder anerkannt ist, welche aber eine Schätzung zulassen, werden nach den gesetzlichen Vorschriften über Schätzungen gerichtlich geschätzt.

Grunddienstbarkeiten sind in der Art zu schätzen, daß ermittelt werde, um wie viel das Grundstück des appellirenden Theils durch das gravirliche Erkenntniß an Werth verlieren wird; wenn sich dieses aber nicht ausmitteln läßt, so gilt der Werth des Grundstücks des Appellanten als Streitsumme.

Diese Abänderungen der frühern Gesetze üben auf eine grosse Anzahl der Bewohner des Königreichs die nachtheiligsten Folgen.

Denn

1) das Gesetz vom 17. November 1837 läßt in seinem § 57. unbestimmt, ob die 50 fl. in rheinischer oder fränkischer Währung verstanden werden.

Dadurch ist in den Regierungsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg und Oberfranken eine Rechtsverschiedenheit gegen die übrigen Regierungsbezirke entstanden, welche nur schädlich auf das Wohl der Bewohner jener Bezirke einwirkt. In beiden Bezirken galt früher die fränkische Währung, und alle Gerichte wollen diese auch jetzt noch als im Prozesse rücksichtlich der Appellationssumme geltend angewendet haben.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die beiden genannten Bezirke im Nachtheile gegen die übrigen stehen.

Eine authentische Interpretation des Gesetzes würde dieses Uebel beseitigen.

2) Die größte Menge der grundherrlichen Gefälle erreicht nach den Bestimmungen der §§. 59, 60, 61, nicht die Berufungssumme, obschon sie in ihrer Totalität für die Berechtigten bedeutend sind, und den größten Theil des Vermögens der Gutsbesitzer, so wie einen grossen Theil des Vermögens des Staats und der Stiftungen ausmachen.

Dieses Vermögen ist durch das Gesetz dem Urtheile der einzelnen Richter überlassen, und nur zu sehr gefährdet, da die Erfahrung lehrt, daß die Ansichten dieser Richter sich größtentheils gegen die grundherrlichen Berechtigungen neigen und oft die unhaltbarsten Theorien gegen sie verwirklichen.

Bei der Schwierigkeit der Beurtheilung des Rechtsstandes dieser grundherrlichen Gefälle ist daher die Furcht nur zu gegründet, daß diese Bestimmung des Gesetzes die Grundherren um einen grossen Theil ihrer alt hergebrachten Berechtigungen bringen wird.

Diese Befürchtung ist um so drohender, als

3) der §. 59 nur von jährlich wiederkehrenden Renten spricht, und die Gerichte diesen Satz so erklären, daß Renten, welche nicht jährlich wiederkehren, nicht kapitalisirt, sondern nur nach ihrem jedesmaligen Betrage berücksichtiget werden.

So werden die meisten Handlohnsgefälle, diese grosse Rente des Aerars, der Stiftungen und Gutsbesitzer als nicht appellable Gefälle behandelt.

Wenn hiezu noch in Erwägung gezogen wird, daß nach den §§. 120, 121 des II. konstitutionellen Edikts die meisten Gefälle durch den einfachen Widerspruch der Verpflichteten illiquid und auf den Rechtsweg verwiesen werden können, so erscheinen diese Gesetze für das Eigenthum in einer äusserst drohenden Gestalt.

Ich lege zum Nachweise dieser Behauptungen ad 1, 2 und 3 zwei appellationsgerichtliche Erkenntnisse und ein oberappellationsgerichtliches bei, welche die geschilderte Gefahr begründen.

Eine Abänderung der Gesetze und Zurückführung auf den frühern Stand, daß wegen **jura incorporalia** die Entscheidung der Richter aller Instanzen angerufen werden könnte, würde diesem Uebel abhelfen, und keines Unterthanen Rechte kränken, denn die Grundherren verlangen nichts als gerechte Entscheidung — welche die königl. Gerichtshöfe zu üben gewöhnt sind — sie hätten daher für einen ungerechten Anspruch keinen Schutz in keiner Instanz zu erwarten, und begehren ihn auch nicht.

Gestützt auf diese Ausführung stelle ich an die hohe Kammer der Reichsräthe die gehorsamste Bitte:

nach Anleitung der §§ 19. und 20. Titel III. der Verfassungs-Urkunde bei Seiner Königlichen Majestät zu beantragen, daß

a) ausgesprochen werde, die Berufungssumme zur zweiten Instanz betrage für alle Theile des Königreichs 50 fl. rhein.,

b) daß festgesetzt werde, daß **jura incorporalia** zur Competenz aller Instanzen der Gerichtsbehörden sich eignen, resp. daß es hierin bei den Bestimmungen des Kreittmayr'schen Coder sein Verbleiben habe.

In tiefster Ehrfurcht

Der

hohen Kammer der Reichsräthe

gehorsamster

Johann Philipp Frhr. Groß v. Trockau.

Unterbeilage a.

Nr. 2485.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt

das königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg

in Sachen

des Johann Keßler, Gutsbesitzers zu Heßdorf, Klägers und Appellanten

gegen

die Freiherrliche von Thüngen'sche Gutsherrschaft, L. u. A. L. zu Burgsinn, Beklagten und Appellaten,

„Anforderung von Grundzins und Kirchweihgeld betr."

anmit zu Recht:

daß die Berufung wegen Mangels der zur Berufung erforderlichen Summe abzuweisen, und der Appellant in die Kosten der zweiten Instanz, sowie in eine Geldstrafe von

zehn Gulden

zu verurtheilen sey.

Entscheidungsgründe.

In Cap. XV. §. 3. Nr. 6. cod. jud. ist angeordnet, daß die Appellation oder Revision von geringen Händeln unter fünfzig Gulden an Geld oder Geldeswerthe ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinsen, und mit Ausschluß der jurium incorporalium oder anderer nicht leicht in Anschlag zu bringender Sachen, nicht statthaben soll.

Diese gesetzliche Bestimmung erhielt in Bezug auf die vormals fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg am 28. Nov. 1803 eine durch das Proceßgesetz v. 17. Nov. 1837 nicht aufgehobene Erläuterung dahin, daß die Appellationssumme in fränkischer Währung zu verstehen sey.

Was nun die **jura incorporalia** anbelangt, so bestand schon früher die Bestimmung, daß, insoferne das **jus incorporale**, welches den Streitgegenstand ausmacht, in Geld angeschlagen werden kann, der Capitalswerth nach dem Maaßstabe zu vier Procent zu bestimmen sey.

Jahrbücher der bayerischen Rechtspflege, Bd. II. S. 211.

und

der Landtags-Abschied vom 29. Dezember 1831 Gesetzblatt pro 1831 Seite 86. **ab initio** bestimmte, daß bei jährlichen bestimmten Leistungen an Geld nnd Naturalien die Rente mit 25 zu Kapital angeschlagen werden soll.

Diese Bestimmungen sind auch in das neueste gedachte Proceßgesetz vom 17. November 1837 §§. 59 und 60 übergegangen.

Im § 59. heißt es:

„jährliche Renten oder Zahlungen in Geld werden „als vierprocentige Zinsen angesetzt und hienach als Kapital berechnet,"

und diese Bestimmungen auf den vorwürfigen Fall angewendet, ergiebt nun, daß es hier an der gesetzlichen Berufungssumme fehlt.

Der Kläger verlangt nämlich den Ausspruch:

„daß der beklagten Gutsherrschaft das Recht, „wornach sie von seinem geschlossenen Bauerngute „zu Heßdorf jährlich 11 Kreuzer und 3 Pfenninge „Grundzins und Kirchweihgeld zu fordern habe, „nicht zustehe."

Insoferne nun nicht auch selbst der Umstand bei Berechnung der Berufungssumme in Betrachtung kömmt, daß im Laufe der Verhandlungen der beklagte Theil erklärte, wie er von dem geschlossenen Bauerngute keinen Grundzins in Anspruch nehmen wolle, sondern nur das Kirchweihgeld von sieben und einem halben Kreuzer, so fehlt es, wenn auch die 11¾ Kreuzer jährlicher Grundzins und Kirchweihgeld als vierprozentige Zinsen angesetzt, und als Kapital berechnet werden, immerhin an der gesetzlichen Berufungssumme, da jene 11¾ Kreuzer noch keineswegs ein Kapital von zehn Gulden berechnen lassen.

Da nun auch die Verordnung vom 11. Februar 1811,
Regierungsblatt vom Jahre 1811, S. 235,
wornach aus besonders erheblichen Ursachen die Appellation auch in Sachen unter fünfzig Gulden mit oder ohne Suspensivwirkung zugelassen wird, wo also die Erheblichkeit der Beschwerde als Surrogat der Summe in Betrachtung kömmt, in dem Umfange des vormaligen Großherzogthums Würzburg nicht Anwendung findet, so muß die Berufung des Klägers wegen mangelnder gesetzlicher Summe abgewiesen, derselbe auch in die Kosten II.ac. sowie in Gemäßheit §. 65. Absatz 2. des allegirten Proceßgesetzes in eine Geldstrafe

von Zehn Gulden

verurtheilt werden.

Die Akten folgen zurück.

Urkundlich des hier nachgedruckten königlichen Appellationsgerichts-Insiegels.

Aschaffenburg den 18. Februar 1839.

Königl. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

(L. S.) Dir. Seiling.

Keller.

Unterbeilage b.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg in der Berufungssache des Julius-Spitals zu Würzburg gegen Sigmund Hefner zu Reichenberg, Handlohn betreffend, zu Recht:

daß die klägerische Berufung gegen das landgerichtliche Erkenntniß vom 20. August 1841, als anher nicht erwachsen, abzuweisen sey, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz. Die Deserviten des k. Advokaten Treppner werden mit 8 fl. 51 kr. und diejenigen des k. Advokaten Schedel auf 8 fl. 47 kr. festgesetzt.

Entscheidungs-Gründe.

Im vorliegenden Rechtsstreite steht die Handlohnspflicht der drei durch die Vermögensübergabe der Bernard Hefner'schen Eheleute an ihren Sohn Sigmund gekommenen Grundstücke an das Julius-Spital, und zwar in Kauf- und Tausch-Fällen, sowie die Handlohns-Grösse, — die Procente — auffer Frage, denn all' dieses ist von dem Beklagten eingeräumt worden.

Es handelt sich nur von Entscheidung der Frage, ob das Geschäft, wodurch der Beklagte Eigenthümer der handlohnspflichtigen Güter wurde, als ein Kauf zu betrachten, ob also ein Handlohnsfall eingetreten sey, nicht aber davon, ob das Spital befugt sey, Handlohn in den Fällen der Theilung der Güter zwischen Eltern und Kindern zu verlangen.

Das Untergericht hat obige Frage verneint, sofort die erhobene Klage definitiv abgewiesen; dieses ist ganz unpräjudiziell für alle künftige Fälle der Art, denn es

ist hiedurch blos ausgesprochen, daß im gegenwärtigen Falle kein Kauf vorliege, daher das Julius-Spital, welches nach seiner eigenen Angabe nur zum Kauf-Handlohne berechtigt seyn will, in diesem Falle einen Handlohn nicht verlangen könne, keineswegs ist aber hiedurch entschieden, wie es in künftigen Fällen gehalten werden soll, höchstens könnten seiner Zeit einmal mehrere gleichförmige Entscheidungen im Sinne des vorigen Richters als Präjudizien angeführt werden, an welche aber ausser dem obersten Gerichtshofe in den durch das Gesetz vom 17. November 1837 vorgesehenen Fällen kein Gericht gebunden ist.

Es kann daher nicht gesagt werden, daß durch gegenwärtiges Erkenntniß über den Umfang des Handlohnrechts resp. die Unstatthaftigkeit der Ausdehnung desselben auf Besitzveränderungsfälle der in Frage stehenden Art entschieden sey, die Entscheidung bezieht sich vielmehr nur auf den, dem Richter unterstellt gewesenen Fall und kann keinenfalls Geltung äussern für künftige Fälle, da ja eine wesentliche Voraussetzung der **res judicata**, die Identität des Streitgegenstandes, ermangelt.

Das im gegenwärtigen Prozesse verfolgte Recht kann daher als ein untarables im Sinne des §. 63 der Prozeß-Novelle von 1837 nicht betrachtet werden, es hat daher bei Entscheidung der Frage über die Appellabilität auf das Vorhandenseyn der Berufungssumme anzukommen, diese ist aber offenbar nicht vorhanden, da, nachdem der Beklagte sich zur Zahlung des Zuschreibgeldes mit 30 kr. ohnehin für bereit erklärt hat, das Streitobjekt in der Hauptsache nur noch in 9 fl. 24½ kr. besteht.

Wollte man aber auch annehmen, daß das Recht selbst in dem vom Kläger angesprochenen Umfange in

Frage stehe, so ist dennoch die erforderliche Appellationssumme nicht vorhanden.

Der Kläger nimmt vom Beklagten einen Handlohnsbetrag von 9 fl. 24 kr. in Anspruch, dieser Betrag ist aber keine ständige Rente, welche nach §. 59 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 als 4 Prozent Zinsen angesetzt und hienach kapitalisirt werden könnte, sondern ein unständiges Gefäll, dessen Anfall nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen und in Berücksichtigung der hier analog anwendbaren Bestimmungen der Meyerschafts-Fristen nur nach einem Zeitlaufe von je 20 Jahren angenommen werden kann.

Wird nun aber der erwähnte Handlohnsbetrag zu 9 fl. 24 kr. in einen Zeitraum von 20 Jahren getheilt, so ergibt sich als jährliche ständige Rente nur die Quote von $28\frac{1}{5}$ kr., deren Kapitalwerth nur in 11 fl. 45 kr. besteht, somit ist die erforderliche Appellationssumme auch unter obiger Annahme bei weitem nicht erreicht. In der Hauptsache kann demnach die Berufung nicht als anher erwachsen angenommen werden.

Das klagende Spital führt zwar auch wegen der ausgesprochenen Verurtheilung in sämmtliche Streitkosten Beschwerde, und will dieselben verglichen haben, allein die Zulässigkeit einer selbstständigen Berufung über den Kostenpunkt ist gleichfalls durch das Daseyn der **Summa appellabilis** bedingt.

Die Kosten des Beklagten in I. Instanz, deren Ueberbürdung sich das Spital nicht gefallen lassen will, betragen aber Ausweis der Akten in den höchsten, resp. nach den eigenen Ansätzen des Anwaltes des Beklagten, nur:

1 fl. 31 kr. für die Eingabe de praes. 24. März 1841.

— „ 31 „ Dekret hierauf vom 25. ejusd.

— fl. 39½ kr. Verhandlungstaxen.
3 „ 32½ „ pro exceptione.
6 „ 47 „ für die Duplik.
— „ 31 „ Dekret hierauf vom 19. Juli 1841.
— „ 31 „ Dekret vom 12. Oktober 1841.

---

14 fl. 3 kr. in Summa, wozu noch die Ansätze für Arrha und etwa andere geringere Auslagen ꝛc. zu kommen haben.

Erwägt man nun, daß diese ex actis ersichtlichen Ansätze noch nicht der richterlichen Prüfung und Feststellung unterlegen sind, wodurch sich der Betrag nur vermindern kann, so ist kein Zweifel, daß auch in dieser Richtung der Mangel der Berufungssumme vorliegt, sofort auch die Appellation über den Kostenpunkt anher nicht devolut geworden ist.

Die Berufung war daher unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten II. Instanz zurückzuweisen, und das Deservit des k. Advokaten Treppner auf 8 fl. 51 kr., und dasjenige des k. Advokaten Schedel auf 8 fl. 47 kr., in Gemäßheit der Würzburger Taxordnung, zu ermässigen.

Aschaffenburg den 20. Mai 1842.

K. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. von Wulffen, Präsident.

Hoch.

Pro copia:

Würzburg den 1. Juni 1842.

Königliches Landgericht l. d. Mains.

(L. S.) Krafft.

Wolf.

Unterbeilage c.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen des Julius-Hospitals zu Würzburg, Klägers gegen Sigmund Häfner zu Reichenberg, Beklagten, wegen Handlohns zu Recht, und lassen dem Julius-Hospital auf seine gegen das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts vom 20. Mai l. Js. ergriffene Berufung wegen Mangels der erforderlichen Summe die Abweisung bedeuten, unter Verurtheilung in die hiedurch verursachten Kosten.

Entscheidungs-Gründe.

Das k. Appellationsgericht hat über die Frage, ob die an dasselbe gebrachte Berufung zulässig sey, als erste Instanz erkannt, und das k. Oberappellationsgericht erscheint in dieser Beziehung als zweite Instanz, weswegen zur Berufung hieher eine Summe von 100 fl. erforderlich ist.

Nun hat das klagende Spital hier die Behauptung aufgestellt, daß unter dem Vermögen, welches der Beklagte von seinen Eltern übernommen hat, drei Grundstücke begriffen seyen, welche ihm in Kauf- und Tauschfällen mit 5 pCt. handlohnspflichtig wären; es hat ferner das fragliche Uebernahmsgeschäft als einen wahren Kauf bezeichnet, sofort den Handlohn von dem Werthe der erwähnten drei Grundstücke klagweise gefordert. Der Beklagte widerspricht die Handlohnspflichtigkeit jener Grundstücke an das klagende Spital in Kauf- und Tauschfällen mit 5 pCt. nicht, wohl aber bestreitet er, daß hier ein Kauf oder Tausch vorliege; lediglich die Eigenschaft

des konkreten Uebernahmsgeschäfts bildet also hier den Streitpunkt, keineswegs der Umfang oder eine Ausdehnung des Handlohnsrechts an sich.

Im konkreten Falle würde aber das geforderte Handlohn, wenn auch ein Kauf angenommen werden sollte, nur Neun Gulden 24½ kr. betragen, also weit unter der Berufungssumme von 100 fl. zurückbleiben.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

München, den 4. Oktober 1842.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Bayern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

v. Gerngroß.

Söllner.

Die richtige Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale wird anmit beurkundet.

Aschaffenburg, den 22. Oktober 1842.

K. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

(L. S.) Fr. Wulffen.

Frey.

Zur Beglaubigung der Abschrift.

Würzburg, den 27. Oktober 1842.

K. Landgericht l. d. Mains.

(L. S.) Krafft.

Müller.

Protokoll.

München, den 12. Mai 1843.

Gegenwärtige.

Hr. Ministerialrath Lehner.
Hr. II. Kammer-Präsident
Hofrath von Bayer.

Die Ausschuß-Mitglieder:
Frhr. von der Tann, als funkt. Vorstand.
Hr. Direktor von Wening.
„ Professor Dr. Albrecht, Referent.
Staatsrath Frhr. von Freyberg.
Hr. Pfarrer Tafel.
Frhr. von Fuchs, funkt. Sekretär.

Es versammelte sich heute der I. Ausschuß (nachdem der Herr Professor Dr. Albrecht sich eine Sitzung desselben erbeten hatte, um als aufgestellter Referent über den von der Kammer der Reichsräthe mitgetheilten Beschluß, die Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, Vortrag zu erstatten) und übernahm, bei Verhinderung des ältesten Ausschuß-Mitgliedes, Freiherrn von Harsdorf, das zweitälteste, Frhr. von der Tann, die Stelle des Vorstandes, worauf Herr Referent schriftlichen Vortrag erstattete.

Der Vortrag des Herrn Referenten bezog sich vorerst Ziffer I. auf Absatz a. des Beschlusses der Kammer

der Reichsräthe, und schloß sich nach umständlich gepflogener Berathung der Ausschuß dem Votum des Herrn Referenten:

„es sey dem dießfallsigen Antrage der ersten „Kammer unbedingt beizutreten"

einstimmig an.

Der Herr Referent sprach sich hierauf in seinem Vortrage Ziffer II. über Absatz 6. der Mittheilung der I. Kammer aus, derselbe glaubte zwar im Allgemeinen auch hier Zustimmung beantragen zu sollen, war jedoch der Ansicht, es sey statt der von jener Kammer vorgeschlagenen Formel folgende zu wählen:

„daß bei Berufungen in Streitigkeiten über Rechte auf wiederkehrende Grund-Prästationen, dieselben mögen in persönlichen Dienstleistungen oder in Giebigkeiten an Geld oder an Naturalien bestehen, fürderhin von dem Erfordernisse einer Berufungssumme Umgang zu nehmen sey."

Ein Mitglied des Ausschusses schlug vor, es sey hier nach den Worten „auf wiederkehrende" noch einzuschalten

„gerichtsherrliche, zehentherrliche und alle" —

Dagegen sey als überflüssig der folgende Satz „dieselben mögen bestehen ꝛc." wegzulassen.

Der Herr Referent selbst und noch drei andere Mitglieder schlossen sich dieser Modifikation an, eine Stimme erklärte dagegen, von dem ganzen Antrage 6. Umgang nehmen zu wollen.

Endlich verbreitete sich der Herr Referent in seinem Vortrage Ziffer III. noch über die Fassung des Eingangs der zu stellenden Anträge, und stimmte der ganze Ausschuß seinem im Vortrage selbst aufgeführten Vorschlage bei. —

Der Gesammtbeschluß des I Ausschusses gieng sonach dahin, zu beantragen, es möge die II. Kammer dem von der Kammer der Reichsräthe den 22. Februar d. Js. gefaßten Beschlusse in der nachstehend modifizirten Fassung ihre Zustimmung ertheilen:

„Es möge im Landtags-Abschiede mit Gesetzes-
„kraft ausgesprochen werden: daß in den sämmt-
„lichen Kreisen diesseits des Rheins bei allen
„künftigen, mit dem Publikationstage dieses Ab-
„schiedes noch nicht gerichtlich eingelegten Be-
„rufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

„a) die Berufungssumme nach rheinischem Münz-
„fusse zu berechnen, und

„b) in Streitigkeiten über Rechte auf wieder-
„kehrende gerichtsherrliche, zehentherrliche und
„alle Grundprästationen fürderhin von dem
„Erforderniſſe einer Berufungssumme Umgang
„zu nehmen sey."

Hiemit wurde das Protokoll geschlossen.

Vorgelesen und unterzeichnet:

von Wening.
Dr. Albrecht.
Frhr. von Freyberg.
Tafel.
Frhr. von der Tann,
als funkt. Vorstand.
Frhr. von Fuchs,
funkt. Sekretär.

Vortrag

des

Abgeordneten Freiherrn v. Kreß,

im III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten

über den Antrag des Abgeordneten Herrn Baron v. Welden, die Uebernahme der Kosten für Strassen-Alleen auf das Aerar betreffend.

München den 28. April 1843.

Mit Recht rühmt der Herr Antragsteller die zwar schon alte, in neuester Zeit aber allgemein gewordene Sitte, die Strassen mit Alleen zu bepflanzen, indem

1) die Bäume zur Zierde der Gegenden dienen,
2) in so ferne es Obstbäume sind, durch Blüthen und Früchte die Menschen erfreuen, und ihnen nützen,
3) bei tiefem Schnee als Wegweiser dienen, wobei noch
4) nicht unbeachtet bleiben dürfte, daß von Zeit zu Zeit ältere Bäume absterben, und einen nicht ganz werthlosen Beitrag gegen den zunehmenden Holzmangel liefern.

Dabei beklagt derselbe

a) den Mangel allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Baumpflanzung und deren Unterhaltung,

b) die grosse Last, welche einzelnen Gemeinden und Privaten durch deren Ueberbürdung aufgelegt worden sey, und

c) das dabei beobachtete ungleiche Verfahren, wodurch einzelne willfährige Gemeinden in grosse Kosten versetzt worden seyen, während andere bei beharrlicher Weigerung frei ausgegangen wären, indem nach den vielen allegirten Verordnungen direkter Zwang nicht angewendet werden dürfe.

Die Ungleichheit der Belegung hänge besonders auch davon ab: ob mehrere oder wenigere Strassen eine Gemeinde-Markung durchschneiden, oder ob die Behörden mit mehr oder wenigerem Nachdruck die Pflanzungen betreiben, und ob die Bäume mit mehr oder weniger Sorgfalt von den Wegmachern gepflegt werden.

Diese und ähnliche Betrachtungen bestimmen den Herrn Abgeordneten Baron v. Welden, folgenden Antrag zu stellen:

„die hohe Kammer wolle um Erlassung eines „Gesetzes bitten, die Bepflanzung der Staats- „Kreis- und Distrikts-Strassen mit Alleen betref- „fend, und dabei die Grundzüge desselben dahin „andeuten, wie sie im Antrage selbst sub Nro. „1. bis 4. angegeben, und weiters motivirt „sind."

Mit der Würdigung dieses Antrags beauftragt, macht sich Referent zur Aufgabe, zu untersuchen:

I. Welches Verfahren bei den Baumpflanzungen bisher statt gefunden habe?

II. Was die darüber bestehenden Verordnungen enthalten?

III. Ob überhaupt dem Antrage, und in wie ferne

ihm in der vorgetragenen Fassung beizustimmen sey, oder nicht?

ad I. und II. Ein höchstes Ministerial-Reskript vom 23. März d. Js., welches auf die Anfrage des III Ausschusses im Betreff des bisherigen Verfahrens über den fraglichen Gegenstand erlassen wurde, verweist auf die in Döllingers-Sammlung, Band XVI. pag. 729 — 788 abgedruckten Verordnungen, aus welchen sich zwar allgemeine Grundsätze darüber, jedoch förmliche gesetzliche Bestimmungen, wie der Herr Antragsteller sie wünscht, eben so wenig ableiten lassen, als sie dem Referenten auf persönliche Erkundigungen bekannt geworden sind.

Beschränkt auf die erwähnten Hilfsquellen versucht Referent dieselben zu benützen, und seine eigenen Erfahrungen zu Hilfe zu nehmen, um das ihm abgeforderte Gutachten motiviren zu können.

Die erwähnten Verordnungen und Verfügungen beginnen mit dem 31. Mai 1790, und schliessen mit dem 25. Dezember 1837 (pag. 729 — 780.)

Die weitern pag. 781 vom 14. August 1758 bis pag. 788 vom 2. August 1836 handeln von der Bestrafung der Baumfrevler.

Aus denselben ist im Allgemeinen Folgendes zu entnehmen.

Hinsichtlich der vom k. Aerar übernommenen Verpflichtungen.

Das höchste Reskript vom 31. Mai 1790, Döllingers Sammlung Band XVI. Thl. II. §. 511. pag. 729 spricht aus:

> „Seine Churf. Durchlaucht gedächten nicht nur „die erste Pflanzung und deren Cultivirung in „den ersten 3 Jahren auf Aerarialkosten „zu übernehmen, sondern auch alles hiemit ge-

„winnende Obst oder Früchte solcher Bäume „demjenigen, der mit seinem Grunde zu aller„nächst anliegt, ohnentgeltlich zu überlassen, und „nur hiefür die beständige Konservirung und „allenfallsige Nachsetzung derselben Bäume, wenn „etwa einige Alters oder Krankheits „halber zu Grunde gingen, zu fordern."

Eine Ministerial-Entschliessung des Innern v. 19. Febr. 1835, ibidem §. 549 pag. 754 erklärt, „daß die bisherigen Verordnungen sich lediglich auf die Staats- und Kreisstrassen, nicht aber auf die Distriktsstrassen beziehen"; und eine folgende vom 26. August 1835 l. c. §. 551 pag. 755 enthält die beruhigende Versicherung: „Daß Seine Königliche Majestät von dem Streben beseelt seyen, von Allerhöchst Ihren treuen Gemeinden jede unnöthige Belastung fern zu halten."

Die Entschliessung des Königl. Finanzministeriums vom 10. März 1836. l. c. §. 555 pag. 778 spricht aus:

„Die kgl. Regierung wird sich bestreben, in al„len Fällen, wo dem kgl. Finanz-Aerar „die Baumpflanzung an den Landstrassen ob„liegt, zu sorgen, daß von Seite des mit dem „Vollzuge der Baumpflanzung beauftragten Forst„personals mit besonderer Umsicht ꝛc. verfahren, „sowie die pflegliche fortwährende Un„terhaltung nicht ausser Acht gelassen werde."

Vom kgl. Ministerium des Innern wurde in der Entschliessung vom 25. Dez. 1837 l. c. §. 558 pag. 780 ausgesprochen:

„daß nach den Bestimmungen der Gesetze über „Distrikts- und Gemeinde-Umlagen von 1819

„und 1825 die Kosten auf Anlage von Baum-
„pflanzungen an den Landstraſſen, ohne Zu-
„stimmung der Gemeinden sich zu Di-
„strikts-Konkurrenzen nicht eignen."

Aus diesen Verordnungen und Verfügungen geht unbezweifelt hervor, daß die kgl. Regierung die Verpflichtung zur Anpflanzung der Alleen an den Staats- und Kreisstraſſen unweigerlich übernommen habe, und daß auch in der Regel die Unterhaltung derselben auf Kosten des Aerars übernommen worden sey.

Beispiele davon sind in hinreichender Zahl, sowohl aus älterer als aus der neuesten Zeit vorhanden.

Man betrachte die herrlichen Alleen, in Münchens, der k. Residenzstadt, Umgebungen, man werfe einen Blick auf die neuangelegte Allee der imposanten Königsstraſſe von München nach Schwabing, man vergleiche ältere und neu gepflanzte Alleen an den Landstraſſen in den äuſſeren Kreisen, z. B. von Nürnberg nach Würzburg, nach Amberg, nach Bayreuth und in der Umgebung von Bayreuth selbst ꝛc.

Referenten ist wenigstens niemals bekannt geworden, daß zur Pflanzung und Unterhaltung solcher Alleen, Distrikts- oder Lokal-Gemeinden, oder Privaten in Anspruch genommen worden seyen, weil dieselben jeder Zeit als Adpertinenzien der Landstraſſen betrachtet, und in die Kosten-Anschläge ihrer Erbauung und Unterhaltung mit aufgenommen worden sind.

Daß solches auch noch ferner der Fall seyn werde, dafür bürgt der Geist ächter Humanität, den alle auf die Baumpflanzungen bezüglichen Verordnungen unverkennbar athmen. Er ist besonders vorherrschend in denjenigen Verordnungen und Verfügungen, welche die Beiziehung der Gemeinden und Privaten zu Baumpflanz-

ungen an bereits bestehenden Strassen, wo die Bäume nicht auf die Böschungen der Strassen selbst und nicht auf ärarialische, sondern auf Privatgründe versetzt werden sollen, so wie an Distriktsstrassen, reguliren.

Ihre Tendenz ist Belehrung und Ueberzeugung, damit aus freiwilligem Zusammenstimmen der Betheiligten, die allgemeine Durchführung der preiswürdigen Idee der Strassen-Bepflanzung nach und nach verwirklicht werde, ohne unverhältnißmässige Belastung der Gemeinden und Privaten.

Darum ist überall deutlich ausgesprochen, daß direkter Zwang hiebei nicht in Anwendung kommen dürfe.

Die hierüber bestehenden Vorschriften lauten, wie folgt:

Verordnung vom 17. Febr. 1804. Döllinger's Sammlung Bd. XVI. Thl. II. §. 513. Nr. 1. pag. 731:

„Die Gemeinden und Grundbesitzer sollen zur „Pflanzung der Obstbäume nicht nur an den „Dammstrassen, sondern auch auf andern Grün„den aufgemuntert und dieselben hiebei nach„drücklich geschützt, auch so viel möglich mit „Rath, Anleitung und Hilfe unterstützt, mit „wirklichen Amtszwang und Strafen „jedoch nicht verfahren werden."

Verfügung von 16. März 1804. ibidem §. 515. pag. 732.

„Wir haben ꝛc. ersehen, daß ꝛc. unserer Verord„nung vom 17. Februar 1804 eine Wendung „gegeben worden sey, welche den Sinn derse„ben einigermassen wirklich ändert, indem der „Nachtrag so gesetzt ist, als ob nur von Ver„meidung des Zwangs allein die Rede

„wäre, und als ob diejenigen, welche nicht fer-
„ner die Bäume an die Chausseen setzen wür-
„den oder könnten, als übelgesinnte ange-
„sehen, und als solche beschämt werden
„sollten, welches ganz gegen den Geist
„Unserer Verordnung läuft.

Höchste Entschliessung vom 16. August 1805 loco cit. §. 517. pag. 734:

„Wenn die Bittsteller zu dieser Konkurrenz sich
„nicht selbst zuvor ausdrücklich verstanden haben,
„so kann nach dem Sinne der Churfürstlichen
„Verordnung keine Exekution statt finden."

Verfügung vom 20. Juni 1826 loco cit. §. 523. pag. 737. Nr. 4.:

„Uebrigens ist Unser fester Wille, daß jede
„Zwangs-Verfügung unterlassen und
„dagegen mehr auf dem Wege der Belehrung
„und des Beispiels der angegebene Zweck mög-
„lichst vollständig erreicht werde."

Verfügung vom 29. September 1828 loco cit. §. 531. pag. 542.:

„2c. so tragen wir Unserm Ministerium des
„Innern auf, dafür angemessene Sorge, jedoch
„gleichfalls mit Beseitigung alles Zwangs
„tragen zu lassen."

Spätere Verfügungen in dieser Angelegenheit sind dem Referenten nicht mitgetheilt worden, jedoch hat derselbe die Versicherung erhalten, daß dem Allerhöchsten Willen entsprechend, alle nachfolgenden in ähnlichem Geiste und Sinne erlassen worden seyen.

Um jedoch das nützliche Unternehmen der Baumpflanzung auch ohne Zwang zu befördern und nach Möglichkeit allgemein durchzuführen, sind den Beförderern des-

ſelben ſogar Prämien zugeſichert worden, und zwar durch die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 18. Auguſt 1819, Döllinger Bd. XVI. Theil II. §. 518. pag. 734 eine Belohnung von 5 fl. für jedes 100 an Chauſſeen neu angepflanzter Obſtbäume, oder anſtatt derſelben Preis-Medaillen, im vierten Jahre ihres Gedeihens, und durch eine weitere vom 20. Juli 1836 ibid. §. 523. Nr. 5. pag. 738. dem Unternehmer, im vierten Jahre des vollen Gedeihens, eine verhältnißmäſſige Belohnung in Geld, oder an vorzüglichen Fruchtbäumen aus den königlichen Baumſchulen.

Ob und wann dergleichen Prämien auch wirklich realiſirt worden ſind? iſt dem Referenten nicht bekannt geworden, er hat aber auch nicht Urſache an dem Vollzuge zu zweifeln.

Nicht verhehlen kann er aber, wie ſchmerzlich es ihn berührte, aus einer Verfügung des königlichen Finanzminiſteriums vom 31. Oktober 1828 l. c. §. 533. pag. 743 entnehmen zu müſſen, daß eine unentgeldliche Abgabe von Baumſtangen zur Pflanzung von Obſtbäumen nicht ferner zugegeben werden könne. Beruhigend erſcheint zwar der weitere Inhalt dieſer Verfügung, verbis:

> „Es bedarf jedoch keiner förmlichen öffentlichen Widerrufung der frühern Bekanntmachung vom 8. Juli 1825 (welche übrigens in die Döllinger'ſche Sammlung nicht aufgenommen iſt) ſondern es genügt, wenn die ſich meldenden Gemeinden durch die Forſtbehörden geeignet verſtändigt werden."

Niederſchlagend hingegen iſt die Wiederholung ähnlicher Grundſätze durch die Verfügungen des königlichen Miniſteriums des Innern vom 6. Auguſt 1829 l. c. §. 535. pag. 744, und vom 4. April 1835 ibidem §. 550. pag. 754, welche jedoch die allegirte wohlthä-

tige Bekanntmachung vom 8. Juli 1825, glücklicherweiſe ebenfalls nicht förmlich widerrufen.

Gerade die Anſchaffung der Baumpfähle iſt es, welche den Gemeinden und Privaten, beſonders wenn ſie keine eigenen Wälder beſitzen, eine noch gröſſere Laſt aufbürdet, als die Anſchaffung der Bäume ſelbſt.

Im eigenen Intereſſe der K. Regierung, welche den Zweck wollend, auch die dazu führenden Mittel nicht verſchmähen wird, dürfte es liegen, die früheren, noch nicht förmlich widerrufenen Beſtimmungen der unentgeldlichen Abgabe von Baumpfählen wieder aufleben zu laſſen, vornämlich da, wo die Privaten um baares Geld dieſelben anzuſchaffen, auſſerdem gezwungen ſeyn würden, namentlich auch um die weit nachtheiligeren Folgen zu vermeiden, welche aus dem Verſchwinden manches ſchön gewachſenen Stämmchens aus den k. Forſten an ungeeigneten Stellen unvermeidlich und mit gröſſerem Nachtheil für die k. Wälder entſtehen dürften.

Würden dieſe früheren Beſtimmungen wieder in das Leben gerufen; — würden in der Nähe der Straſſen ſelbſt, an geeigneten Plätzen, die wohl allenthalben ſich finden dürften, mit geringen Koſten ärarialiſche Baumſchulen angelegt werden, aus welchen den Gemeinden und Privaten die Bäume zu Straſſenbepflanzungen unentgeldlich abgegeben werden könnten, ſo würde die Belaſtung, welche bisher ſo drückend und ſo ungleich auf den Gemeinden haftete, allmählig verſchwinden, ohne das Aerar mit erheblichen neuen Koſten zu beſchweren.

Daß die allgemeine Durchführung der Bepflanzung der Straſſen mit Alleen, zwar keine unbedingte Nothwendigkeit, jedoch höchſt erfreulich und wünſchenswerth ſey, wird wohl Niemand in Abrede ſtellen, der es ver-

ſteht, die großartige Idee nach ihrem vollen Gehalte zu würdigen.

Höchſt lobenswerth iſt es auch, daß die Erfahrung lehrt, wie ſchon viele Gemeinden zur Verwirklichung derſelben freudig und freiwillig die Hand geboten haben.

Höchſt tadelnswerth wäre es im Gegentheil, wenn andere Gemeinden, inſoferne ihre Kräfte es geſtatten, aus Eigenſinn und Vorurtheilen, oder gar aus Baumfeindſchaft, (denn es gibt leider neben vielen Freunden der Baumzucht auch erklärte Feinde derſelben) der guten Sache ſtarrſinnig und eigennützig entgegentreten wollten.

Aber auch nicht wünſchenswerth und ganz gegen den Geiſt der allegirten humanen Verordnungen würde es ſeyn, wenn unvermögende, mit Schulden, Straſſenbau- und andern Umlagen bereits überlaſtete Gemeinden, mit Leiſtungen zu einem löblichen, jedoch nicht dringend nothwendigen Zwecke, noch weiter überbürdet werden ſollten, namentlich in Gegenden, wo Boden oder Klima der Baumpflanzung wenig zuſagt, und darum ſie koſtbarer macht, als da, wo die Natur ſchon die Setzlinge ſelbſt erzeugt.

Es wird auch nicht nachgewieſen werden können, daß direkter Zwang bei ſolcher Veranlaſſung jemals angewendet worden ſey, ob aber nicht zuweilen die gebotenen Aufmunterungen und Belohnungen die Phyſiognomie eines indirekten Zwanges angenommen, und wenigſtens Strafandrohungen in ihrem Gefolge gehabt haben dürften, möchte eben ſo wenig in Abrede zu ſtellen, und vielleicht die Veranlaſſung zur Stellung des vorliegenden Antrags geworden ſeyn, zu deſſen Würdigung

ad III. nach obigen Direktiven nun erſt geſchritten werden kann.

Die wohlgemeinte Tendenz des Antrags ist offenbar, die Gemeinden und Privaten von einer drückenden Last, wenn auch nicht völlig zu befreien, doch wenigstens sie gleichförmiger und milder zu gestalten.

Darum enthält derselbe die Bitte um gesetzliche Bestimmungen über Pflanzungen der Alleen an den Straſſen, welche bestimmen sollen:

1) „daß die Anpflanzung und Unterhaltung derselben „an den Staats-Straſſen, Staatslast,
2) „an den Kreisstraſſen, Kreislast,
3) „an den Distriktsstraſſen, Distriktslast sey, und
4) „daß jeder Angrenzer die Pflanzung auf seinem „Grund und Boden ohne Entschädigung sich müsse „gefallen lassen."

So wie der Antrag gestellt ist, hat er bei dem ersten Anblick etwas Erschreckendes und zwar in gedoppelter Hinsicht, denn

1) stellt er scheinbar Millionen in Aussicht, welche der Staatskasse dadurch zur Last fallen würden,
2) könnte er vielleicht gesetzlichen Zwang gegen die Gemeinden und Privaten hervorrufen, welcher bisher nicht angewendet werden durfte, und welcher mit der Tendenz des Antrags im direkten Widerspruch stehen würde.

Bei näherer Betrachtung, und bei dem Rückblick auf die bestehenden Verordnungen und das bisher beobachtete Verfahren verschwindet aber das Phantom allmählig, wenn man erwägt:

1) daß bei neu anzulegenden Staats- und Kreisstraſſen die Pflanzungs- und Unterhaltungskosten ohnehin in den Straſſenbau-Etat mit aufgenommen werden,
2) daß schon bestehende Alleen, an solchen Straſſen, in der Regel auch aus Staats- oder Kreismitteln un-

terhalten worden sind, in welchen beiden Fällen also keine neue Last für die Staatskasse erwächst.

Nicht ungegründete Besorgnisse hinsichtlich der Belastung der Gemeinden möchten indessen entstehen und sie haben auch ihre Begründung gefunden, bei schon bestehenden Staats- und Kreisstrassen, an welchen Alleen bisher nicht vorhanden waren, und welche nun bepflanzt werden sollen, oder auf Kosten der Gemeinden bereits bepflanzt worden sind.

Bei solchen entsteht eigentlich erst die im Antrage aufgeworfene Frage: wem die Pflicht der Bepflanzung und der Unterhaltung obliege?

In dem Begriff einer Staats- oder Kreisstrasse liegt wohl unwidersprechlich die Vermuthung, daß, so wie die Pflicht ihrer Anlage und Unterhaltung, so auch die Entstehung und fortwährende Pflege ihrer Adpertinentien, der Alleebäume, aus Staats- resp. Kreismitteln, unbezweifelte Folge seyn müsse.

Daß aber diesem Grundsatze nicht gehuldigt, vielmehr die nicht geringe Last von den Gemeinden und Privaten entweder freiwillig übernommen oder ihnen aufgebürdet worden sey, ist Thatsache, ebensowohl als daß andere Gemeinden bei entschiedenem Widerspruch von solcher Last freigeblieben sind.

Döllinger l. c. §. 553., 554. pag. 776, 777.

In welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen die Inanspruchnahme der Gemeinden stattgefunden habe, läßt sich aus den bestehenden Verordnungen nicht entnehmen.

Aus Wahrnehmungen läßt sich indessen vermuthen, daß der Staat sich seiner ihm obliegenden Pflicht nicht entzogen habe, dort

a. wo die Landstrassen breit genug waren, um Alleen

an ihren Böſchungen aufzunehmen, daß hingegen die Gemeinden oder Private nur dort in Anſpruch genommen worden ſeyen,

b. wo die Bäume auf ihre eigenen Gründe geſetzt werden mußten.

Allerdings entſtand aber ſelbſt daraus häufig eine drückende Laſt und eine ungleiche Art der Belegung.

Darum erſcheint auch der Antrag auf Erlaſſung geſetzlicher Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand, an ſich, allerdings gerechtfertiget.

Nur müßte derſelbe nach der Anſicht des Referenten in der Art geſtellt werden: daß weder der Staatskaſſe dadurch eine unerſchwingliche Laſt von nicht zu berechnender Gröſſe aufgebürdet, noch mehr aber, daß nicht den Gemeinden und Privaten die Wohlthat freiwilligen Mitwirkens entzogen werde, und dagegen bisher nicht anwendbarer Zwang an deren Stelle trete.

Wirkſame und ausreichende Mittel beide Zwecke zu vereinigen ſcheinen ſich darzubieten:

1) In der Anlegung hinreichender Baumſchulen,
2) In der unentgeldlichen Abgabe von Baumpfählen,
3) In der Zeit der allgemeinen Durchführung.

ad 1. Wenn auch nicht allenthalben geeignete Plätze zur Anlegung ſolcher Baumſchulen vorhanden ſeyn ſollten, und wenn auch dieſes nützliche Unternehmen nicht auf einmal ausgeführt werden wollte oder könnte, ſo ſind doch gewiß in der Nähe vieler Straſſen, noch öde Plätze, leere Kiesgruben ꝛc. genug vorhanden, welche benützt werden könnten, um den nahen und entfernten Bedarf zu befriedigen. Denn nicht nur dadurch, daß auf ſolche Weiſe dem allgemeinen Bedürfniſſe ſchon in wenigen Jahren vollkommen abgeholfen ſeyn würde, ſondern auch dadurch, daß Bäume, in dem nemlichen Boden und Klima

erzogen, schnelleres Gedeihen und längere Dauer versprechen, entstehen Vortheile, welche die geringe Ausgabe der Anlegung solcher Baumschulen hinreichend ersetzen.

Eine Position im Budget für diesen wohlthätigen Zweck, würde vielleicht die einzige unerhebliche Mehrausgabe seyn, welche der Antrag, wenn er gehörig formulirt wird, bezweckt. Ja es könnte sogar in der Folge eine neue Finanzquelle eröffnet werden, wenn künftig der Ueberfluß an jungen Bäumen zum Verkauf kommen würde.

ad 2. Wird sich auf das schon oben Erwähnte bezogen und dabei nur noch bemerkt, daß so bedeutende Ausgaben Einzelner für öffentliche Zwecke nicht mit der von der Verfassungs-Urkunde gebotenen gleichmässigen Belastung im Einklange stehen.

ad 3. Bei Unternehmungen, nicht von der unbedingten Nothwendigkeit geboten, sondern nur zum Nutzen und zur Zierde dienend, kann es doch offenbar nicht darauf ankommen, in welcher Zeit sie ausgeführt werden.

Da aber nach dem Allerhöchsten Willen nirgends Zwang statt finden soll, so wird die Bereitwilligkeit der Gemeinden und Privaten allerdings erhöht werden, wenn ihnen gestattet wird, die übernommene Ausgabe auf einige Jahre zu vertheilen, insofern künftig deren Theilnahme noch in Anspruch zu nehmen seyn wird, wenn einmal die ärarialischen Baumschulen in vollem Gedeihen seyn werden.

Die Distriktsstrassen betreffend, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Alleen an denselben auf Kosten des Distrikts gepflanzt und unterhalten werden müssen, insoferne nemlich die Distrikts-Versammlung die Pflanzung den Kräften der Distrikts-Kasse angemessen findet, conf. Distrikts-Umlagen-Gesetz vom 11. Sept. 1825. §. 8. u. 11. und insoferne nicht die einzelnen Gemeinden zur freiwilligen Uebernahme in ihren Bezirken sich verstehen, wo jedoch ebenfalls

auf die Zeit der Ausführung Bedacht zu nehmen seyn wird, besonders in Hinblick auf den eben angeführten §. 11., nach dessen Inhalt sämmtliche Distriktslasten in einem Jahre, fünf vom hundert der jährl. Gesammtsteuer nicht übersteigen sollen.

Zu wünschen wäre aber auch hier die Anlage von Distrikts-Baumschulen, oder noch wünschenswerther die unentgeltliche Abgabe der Bäume aus den ärarialischen Baumschulen, welche möglich werden wird, wenn solche an den Staats- oder Kreisstrassen in hinreichender Zahl und Ausdehnung angelegt werden.

Vorstehende Erwägungen, welche als Direktiven zur Begutachtung des Antrags dienen, haben Referenten zu der Ueberzeugung gebracht, daß die Vorlage eines Gesetzes bei den in Wirksamkeit bestehenden allegirten Allerhöchsten Verordnungen nicht nothwendig, auch in gegenwärtiger Ständeversammlung wohl kaum mehr zu erwarten zu seyn, und daß die Bitte darum, nicht zu dem erwünschten Ziele führen dürfte, welches ohne Zweifel wirksamer erreicht werden könnte, wenn der Antrag folgende Fassung erhalten würde:

Seine Königliche Majestät sey allerunterthänigst zu bitten:

1) die Anlegung von ärarialischen Baumschulen für Strassen-Alleen, an hiezu geeigneten Plätzen, allergnädigst zu beschliessen, und die hiezu erforderlichen geringen Mittel in der V. Finanzperiode zu bewilligen;

2) so lange es bis zum Gedeihen derselben noch nothwendig seyn wird, die freiwillige Theilnahme der Gemeinden und Privaten zur Pflanzung und Unterhaltung der Alleen, in Anspruch zu nehmen, denselben in soweit es möglich ist, Bäume aus den schon bestehenden königlichen Baumschulen — und solchen, welche den Bedarf an Baumpfählen aus eigenen Waldungen nicht beziehen können, dieselben aus den

nächsten königlichen Forsten, gleichwie früherhin wieder unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

Wenn nun durch die Erfüllung obiger Bitten, auf der einen Seite dem Aerar keine neuen, wenigstens keine erheblichen Kosten erwachsen, auf der andern aber die Belastungen der Gemeinden und Privaten allmählig und in der Folge gänzlich aufhören werden, so ist an deren allergnädigsten Gewährung nicht zu zweifeln, und wann dieses der Fall seyn wird, zugleich der Zweck des Antrages erfüllt.

S. t. m.

Frhr. von Kreß.
Referent.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Antrag
des Abgeordneten Freiherrn
von Welden,
die Uebernahme der Kosten für
Strassen-Alleen auf das Aerar betr.

Die Bepflanzung der Landstrassen mit Bäumen ist schon eine alte Sitte, davon zeugen viele Alleen, welche schon mehr als ein Jahrhundert über ihre Häupter weggehen sahen; davon zeugen ferner alte Mandate, deren in Bayern von 1669, dann von 1727, 1750 und 1780 existiren. (Maier. Gen.-Sammlung von 1771 S. 552., dann Maier. Gen.-Sammlung Band IV. S. 615 bis 641.)

Es wird auch Niemand läugnen, daß es eine schöne Sitte ist, die Bäume zum schönsten Schmucke der Natur gehören, ihre Früchte die Menschen erfreuen, und ihre Stämme selbst im Winter, wenn tiefer Schnee die Fluren deckt, als Wegweiser dienen, damit der Reisende die Strasse nicht verliere.

Deshalb ist auch immer zur Bepflanzung der Strassen mit Alleen aufgemuntert worden, und die bayerische Verordnungs-Sammlung von Döllinger enthält im XVI. Bande II. Abtheilung Seite 729 bis 789 eine ganze Reihenfolge von Anordnungen, welche sämmtlich dahin zielen, die Alleen an den Landstrassen allgemein zu verbreiten, und vorzugsweise zur Obstbaumzucht aufzumuntern.

Es ist auch eine erfreuliche Wahrnehmung, wenn man Bayern durchreist, daß besonders in den mildern Gegenden desselben, welche der Obstbaumzucht günstig sind, bereits sehr Vieles geschehen ist, und daß man dort die Früchte des Fleisses und der Liebe ärndtet, mit denen die Bäume gesetzt, und gepflegt wurden.

Die mit diesen Alleen-Pflanzungen verbundenen baaren Auslagen sind indessen sehr bedeutend, besonders da, wo Baumschulen fehlen, und die Baumpfähle theuer erkauft werden müssen.

Bei dem Umstande nun, daß sich diese Auslagen immer wiederholen, weil theils klimatische Verhältnisse, theils andere zerstörende Einwirkungen eine jährliche Ergänzung der Alleen nothwendig machen, ist die Frage: wem eigentlich die Bepflanzung der Staats-Straſſen mit Allee-Bäumen obliege? von der größten praktischen Bedeutsamkeit, und deshalb auch Gegenstand vielfacher Erörterungen geworden.

Bald wurde der Angrenzer an der Staatsstrasse, bald die Gemeinde, durch deren Markung eine Strasse zieht, als verbindlich erklärt. (Minist.-Reskript vom 11. April 1832 Döllinger Band XVI. S. 757.)

Insbesondere versuchte man aus dem §. 116 des revidirten Gemeinde-Ediktes von 1834 die Verbindlichkeit der Gemeinden herzuleiten.

Allein die Regierung mochte selbst fühlen, daß jener §., welcher dem Kapitel „Feldpolizey" angehört, und dem Orts-Vorsteher die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst und anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Strassen und Wegen, die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. empfiehlt, von der gesetzlichen

Begründung einer Verbindlichkeit zur Pflanzung der Alleen an Staats-, Kreis- und Distrikts-Straſſen nichts enthalte, und daß es an einem gesetzlichen Anhaltspunkte allenthalben gebreche; den wenn es darauf ankömmt, dem Widerstande einzelner Gemeinden durch Zwangs-Maßregeln zu begegnen, so muß hievon stets Umgang genommen werden, wogegen der Weg gütlicher Ueberredung den Behörden empfohlen wird, welcher natürlich nur selten zum Ziele führt.

Auf diese Weise ist eine grosse Ungleichheit im ganzen Königreiche entstanden, indem in manchen Gegenden die Gemeinden ihre Alleen mit bedeutenden Opfern herstellten und unterhielten, in anderen Gegenden eine beharrliche Weigerung die Erreichung des Zweckes zu verhindern wußte.

Auf den schon öfters gestellten Antrag einzelner Gemeinden, die Straſſen-Alleen zur Distrikts- oder Kreis-Last zu machen, wurde von Seite der Regierung früher gar nicht, nun in neuester Zeit aber auf ersteren Antrag eingegangen, wenn alle Gemeinden eines Distriktes einstimmen, (Dölling. Ver.-Sammlung Bd. XVI. S. 780, dann Minist.-Entschl. v. 6. Sept. 1841, und vom 25. Oktober 1842, Kreis-Intelligenzblatt von Unterfranken Stück 88.) was übrigens mit dem Gesetze vom 22. Juli 1819 über Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse Art. I. b. eben so wenig in Einklang zu bringen ist, als mit §. 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 über Distrikts-Umlagen.

Somit besteht faktisch eine bedeutende, überdieß sehr ungleich vertheilte Last, für die Gemeinden, indem es lediglich darauf ankommt, ob viele oder wenige Staats-Straſſen durch ihre Markungen führen, ob die k. Landrichter mit weniger oder mehr Nachdruck die Allee-Pflanz-

ungen betreiben, und ob die Wegmacher, denen die Pflege der Bäume, deren Anbinden ꝛc. übertragen ist, dieser Obliegenheit pünktlich nachkommen, oder nicht.

Die Herbeiführung eines gleichmässigen und gesetzlichen Zustandes für diese die Freiheit des Eigenthums betreffende, in das Wohl der Gemeinden tief eingreifende Angelegenheit, scheint daher dringendes Bedürfniß, und ein hierauf abzielender Antrag eines Deputirten von Oberbayern gewiß bemessen, da gerade in diesem Kreise sich die meisten Schwierigkeiten der Ausführung von Allee-Pflanzungen entgegenstellen, und die Last wegen der vielen in diesen Kreisen bestehenden Staats-, Kreis- und Distrikts-Strassen am empfindlichsten ist.

Der gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich daher an die hohe Kammer den Antrag zu stellen:

Dieselbe wolle auf verfassungsmässigem Wege um Erlassung eines Gesetzes bitten, die Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Distrikts-Strassen mit Alleen betr., und hiebei die Grundzüge desselben dahin andeuten:

1) daß die erste Bepflanzung der Staats-Strassen vom kgl. Aerar übernommen, und auch die Unterhaltung derselben zu seiner Sache gemacht werde, insoferne nicht bei tragbaren Obstbäumen ein anderes Uebereinkommen mit den Angrenzern getroffen wird. Die Mittel hiezu werden die Erübrigungen der laufenden Finanz-Periode darbieten.

2) Daß die Bepflanzung und Unterhaltung der Alleen von Kreis-Strassen zur Kreislast, und

3) die der Distrikts-Straſſen zur Distriktslaſt unter denſelben Modalitäten gemacht werde.

4) Daß dagegen jeder Angrenzer die Pflanzungen von Allee-Bäumen auf ſeinem Grunde ohne Entſchädigung geſchehen laſſen müſſe.

ad 1. Die Motive für die Richtung eines zu erlaſſenden Geſetzes über Allee-Pflanzungen glaubt der Unterzeichnete darin zu finden, daß dieſelben zunächſt einen öffentlichen Zweck haben, und als Appertinenzien der Straſſen, an denen ſie ſtehen, zu betrachten ſind. — Wir finden auch dieſelben Grundſätze in andern Staaten adoptirt. — Nur, wenn Obſtbäume zu Alleen verwendet werden, und Früchte zu tragen beginnen, kann mit vollem Rechte die Verbindlichkeit der Erhaltung Demjenigen übertragen werden, welcher die Früchte genießt.

ad 2. und 3. Weder der Einzelne, noch Gemeinden beſitzen die Mittel, die Bäume jederzeit, wie ſie gefordert werden, mit beſtimmter Schaft-Höhe ꝛc., ſelbſt für Geld zu erhalten, noch die Kenntniſſe, welche für das Setzen, Beſchneiden der Bäume ꝛc. nöthig ſind, obgleich hierüber eine ſehr dankenswerthe, umſtändliche Belehrung unter dem 21. Auguſt 1835 erlaſſen worden iſt. (Dölling. a. a. O. S. 755, 776.)

ad 4. Einer geſetzlichen Beſtimmung hiefür bedarf es um ſo mehr, als das Geſetz vom 17. November 1837, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, im Art. I. unter den 14 Kategorien der Zwangsabtretung, gerade dieſen Zweck der Abtretung von Privateigenthum nicht nennt, da die Anlegung neuer Straſſen Nro. 5. dieſes Artikels nur durch eine künſtliche Interpretation auch auf die Straſſen-Alleen ausgedehnt werden könnte.

Endlich wäre auch der Geistlichkeit und den Schullehrern besonders zu empfehlen, der Jugend Liebe zu den Bäumen einzuprägen, damit allmählig jener Zerstörungsgeist verbannt werde, der wohl mehr im Muthwillen und Mangel an Ueberlegung, als in vorbedachter Bosheit seinen Grund haben mag.

So wird der Uebergang zu einer Zeit gefunden werden, da man eines Gesetzes für den besprochenen Zweck gar nicht mehr bedürfen wird; für die Gegenwart aber wird ein gesetzlicher Boden gelegt, während das Schwanken, welches bisher bemerkbar gewesen, der Regierung eben so viele Verlegenheiten bereiten mußte, als den Betheiligten hiedurch das Gefühl erlittener Willkühr aufgedrungen wurde.

Möge sich dieser Antrag einer günstigen Aufnahme erfreuen.

In tiefster Verehrung

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

München, am 20. Dezember 1842.

gehorsamster

Frhr. v. Welden.

Protokoll.

München den 10. Mai 1843.

Gegenwärtige.

Se. Exzellenz Herr Finanzminister
Graf von Seinsheim.

Der k. Ministerial-Kommissär Hr. v. Zenetti.
„ „ „ Hr. Wanner.

Der II. Präsident der Kammer,
Hr. Hofrath Dr. v. Bayer.

Vorstand:
Hr. Abg. geistlicher Rath Lechner.

Die Mitglieder des II. Ausschusses:
Hr. Abg. Bestelmeyer.
„ „ Frhr. v. Rotenhan.
„ „ Graf v. Butler.
„ „ Friederich.
„ „ Dr. Schwindl.
„ „ Fischer.

Die Mitglieder des III. Ausschusses:
Hr. Abg. v. Hagen.
„ „ Dr. Müller.
„ „ Frhr. v. Kreß.
„ „ Dr. Harleß.
„ „ Dr. Gack, Sekretär.

In der heute gemeinschaftlich abgehaltenen Sitzung des II. und III. Ausschusses erstattete der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kreß, als erwählter Referent des

III. Ausschusses, seinen Vortrag über den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Freiherr v. Welden in Betreff der Uebernahme der Kosten für Straſſen-Alleen auf das Aerar gestellt hatte.

Nach gepflogener Berathung über den Antrag selbst, wie über das Referat glaubten die beiden vereinigten Ausschüsse der vom Herrn Referenten in Vorschlag gebrachten veränderten Fassung des Antrags ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können, vielmehr wurden die ursprünglichen Anträge des Herrn Antragstellers selbst, jedoch in folgender Weise und Fassung angenommen:

„Seine Königliche Majestät seyen allerunterthänigst zu bitten, auf verfassungsmässigem Wege ein Gesetz in Betreff der Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Distrikts-Straſſen mit Alleen zu erlassen."

Dieser Hauptantrag wurde mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Als Grundzüge dieses erbetenen Gesetzes werden angedeutet:

1) daß die erste Bepflanzung der Staats-Straſſen vom königlichen Aerar übernommen, und auch die Unterhaltung derselben zu seiner Sache gemacht werde, insoferne nicht bei tragbaren Obstbäumen ein anderes Uebereinkommen mit den Angrenzenden getroffen wird,

mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Nachsatz jedoch, welchen der Herr Antragsteller in folgender Fassung beifügte:

„Die Mittel hiezu werden die Erübrigungen der laufenden Finanzperiode darbieten,"

fällt nach einhelliger Zustimmung beider Ausschüsse weg.

2) Daß die Bepflanzung und Unterhaltung der Alleen von Kreis-Straſſen zur Kreislaſt, — und

3) die der Diſtrikts-Straſſen zur Diſtrikts-laſt unter denſelben Modalitäten gemacht werde,

welche beide Punkte ebenfalls mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen wurden.

Dagegen wurde

4) der Antrag des Herrn Antragſtellers „daß jeder Angrenzende die Pflanzung von Alleebäumen auf ſeinem Grund und Boden ohne Entſchädigung geſchehen laſſen müſſe,“

einſtimmig nicht angenommen.

Dabei glaubten die beiden Ausſchüſſe noch folgenden Wunſch beifügen zu ſollen:

Seine Königliche Majeſtät wolle inzwiſchen bis zur Emanirung dieſes erbetenen Geſetzes Allergnädigſt zu verfügen geruhen, daß zwar auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung die Baumpflanzung an den Straſſen und deren Unterhaltung fortan gefördert, hiebei aber jeder direkte Zwang gegen Einzelne oder Gemeinden thunlichſt vermieden werde.

Alſo beſchloſſen und unterzeichnet.

Die Mitglieder

des II. Ausſchuſſes:	des III. Ausſchuſſes:
Beſtelmeyer, Vorſtand.	Lechner, Vorſtand.
Frhr. v. Rotenhan.	von Hagen.
Graf v. Butler.	Dr. Müller.
Friederich.	Freiherr von Kreß.
Dr. Schwindl.	Dr. Harleß.
Fiſcher.	Dr. Gack, Sekretär.

Berichtigungen
zum
siebenten Beilagen-Bande.

Seite 112 Zeile 3 von unten muß es statt „Zinskassen" heissen: „Zinskasse."

„ 157 in der Rubrik: Erfüllung 2te Zeile muß es statt „28,829,900 fl." heissen: „28,689,800 fl."

„ 157 „ 5 muß es statt „304,649 fl." heissen: 304,850 fl.

„ 163 in der Rubrik: Betrag für $18\frac{38}{41}$, Zeile 2 muß es statt „22,490 fl. 24 kr." heissen: 22,491 fl. 24 kr.

„ 184 „ 7 von oben muß es statt „á 4 pCt. unverzinslich" heissen: á 4 pCt. verzinslich."

Beilage IX. C. „Betrag eines Jahres-Zinses" in der Rubrik: nach dem Stande vom 1. Oktober 1838 muß es statt „Hauptsumme 4,791,487 fl. 26 kr. 9 hl." heissen: 4,791,487 fl. 29 kr.

Seite 294 Zeile 18 von oben lies: „endlich" statt „entweder."

„ 295 „ 4 „ „ „ „väterlichen" st. „natürlichen"

„ 297 „ 12 „ „ „ „nun" st. „nur."

„ 304 „ 3 von unten „ „30tägige" st. „20tägige."

„ 306 „ 13 „ „ „ „wenn es" st. „wenn."

„ 306 „ 12 „ „ „ „Gehilfe erscheint" st. „Gehilfe."

„ 316 „ 17 von oben „ „Staats-Angehörigen" statt „Staats-Behörden."

„ 318 „ 17 „ „ „ „Bestrafung" st. „Beachtung"

„ 354 „ 13 „ „ „ „Privaten, öffentliche Treue" st. „Privaten und öffentliche Treue."

„ 355 „ 1 „ „ „ „da" statt „a"

„ 375 „ 12 von unten „ „nur ein auf" st. „nur auf."

„ 377 „ 6 „ „ „ „oder von der" st. „von der."

„ 380 „ 4 von oben „ „setzen" st. „zu setzen."

„ 382 „ 4 „ „ „ „gerichtete" st. „gerichteten."

„ 382 „ 1 von unten „ „das" statt „daß."

„ 388 „ 14 von oben „ „dem Angeschuldeten" statt „der Angeschuldete."

„ 388 „ 7 von unten „ „gestatten wollte" statt „stattfinde."

„ 389 „ 11 von oben „ „auch" statt „noch."

„ 391 „ 1 „ „ „ „in den Akten" st. „in der Art"

„ 391 „ 8 „ „ „ „die Frage" st. „der Frage."

Digitized by Google

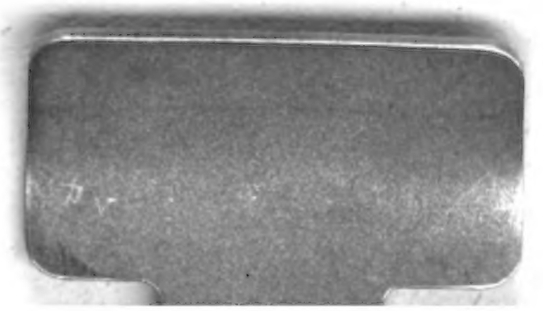

Digitized by Google